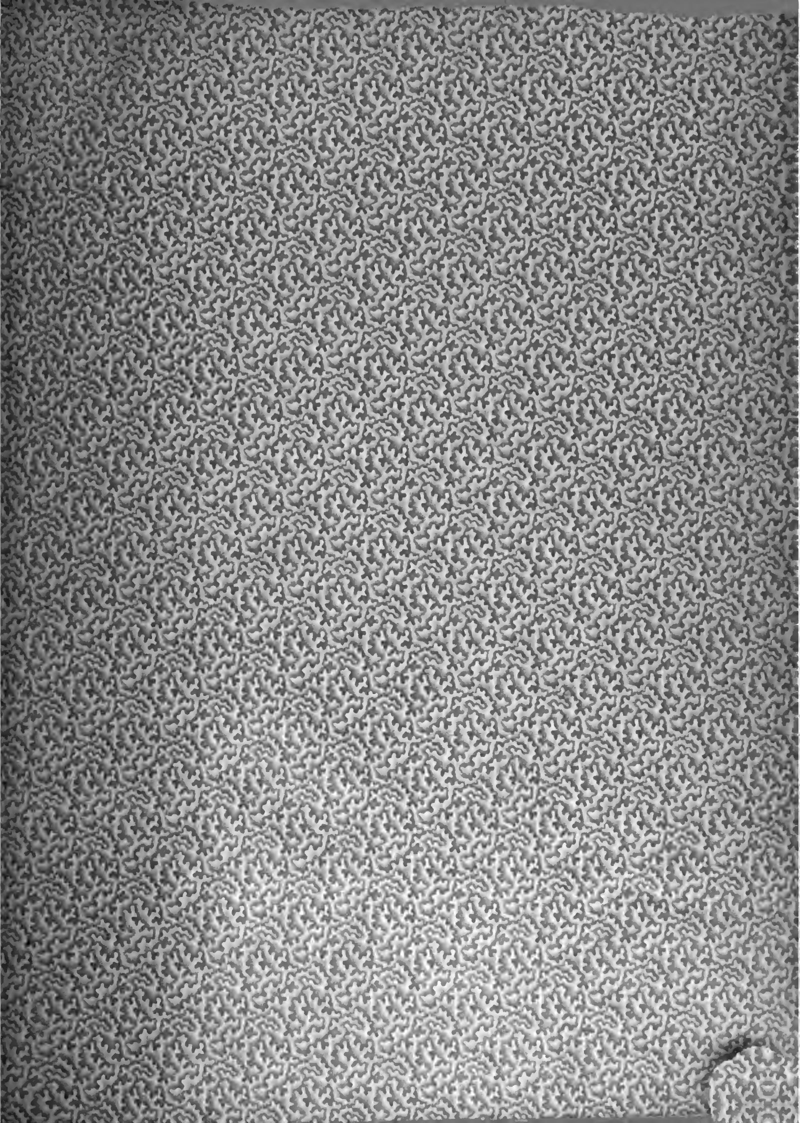



UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT



Kanitz,

Aufklärung über den Religionsprozeß.

Aufklärung

nach Actenquellen

über den

1835 bis 1842 zu Königsberg in Preußen geführten

Religionsprozeß

für

Welt- und Kirchen-Geschichte

von

Ernst Grafen von Kanitz,
Königlich Preußischem Tribunalsrath a. D.

Basel und Ludwigsburg.
Druck und Verlag von Balmer und Riehm.
1862.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Theil.

Was dem Prozeß vorhergegangen.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Zweiter Theil.

Geschichte des Prozesses.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Dritter Theil.

Resultate des Prozesses.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vorwort.

Der Verfasser gegenwärtiger Schrift, dessen äußeres und inneres Leben mit der Angelegenheit, um welche der in den nachfolgenden Blättern beleuchtete Prozeß sich bewegt, enge verwebt ist, sah sich schon beim Beginne der darüber eingeleiteten behördenmäßigen Verhandlungen veranlaßt, zur Ermittelung der Wahrheit mitzuwirken. Da die damals mit der Sache beschäftigte Behörde sein Zeugniß über dieselbe ablehnte, so erbot er sich in einer, an des Königes Friedrich Wilhelm III. von Preußen Majestät gerichteten Immediat-Eingabe vom 18. October 1835, seine genaue Kenntniß des Angeklagten und der Ankläger, sowie die Motive der von Letzteren erhobenen Beschuldigungen den betreffenden Behörden vorzulegen, um übereilten Schritten vorzubeugen, die bei der bekannten abgeneigten Stimmung einzelner der damaligen höheren Staatsbeamten zu besorgen waren.

Dies hatte den Erfolg, daß die Untersuchungsbehörde mittelst Cabinetsbefehls vom 7. November 1835 angewiesen wurde: „den Tribunalsrath Grafen von Kanitz aufzufordern, die Nachrichten" — oder, wie es in einer anderen Anführung des königlichen Befehls heißt, die „Erläuterungen" — „mitzutheilen, welche, wie er angebe, zur Erläuterung des Sachverhältnisses in der betreffenden Untersuchung, und

„über die Individualität der darin verwickelten Personen Licht verbreiten „sollen". Auch machte der Justizminister unterm 27. desselben Monats dem, die Untersuchung leitenden Gerichte zur Pflicht: „diesem Aller„höchsten Befehle schleunig und sorgfältig zu genügen".

Es war dem Verfasser indeß nur kurze Zeit vergönnt, der königlichen Aufforderung zu entsprechen. Schon am 21. März 1836 wurde ihm die, zur Erläuterung des Sachverhältnisses unerläßliche Kenntnißnahme der Anklageprotocolle und der, in deren Folge aufgenommenen Verhandlungen, die ihm seit dem 1. Februar desselben Jahres verstattet worden war, wieder verweigert.

Da es ihm nicht gelang, die Zwischenwirkungen zu beseitigen, welche dies veranlaßt hatten (deren gehörigen Orts näher erwähnt werden wird), auch die zur Verhütung gesetzwidriger Schritte hie und da, bei den betreffenden Behörden, von ihm eingereichten Vorstellungen erfolglos blieben, so vermochte er zur Ermittelung der Wahrheit in dieser Sache fortan nur durch das von ihm abgelegte gerichtliche Zeugniß mitzuwirken.

Es galt damals *factische* Erläuterungen: Diese sind seitdem überflüssig geworden, da die Definitivsentenz des, bis zum Schlusse des Jahres 1841 geführten, Prozesses alle criminellen Anschuldigungen verworfen, und nur eine philosophisch-theologische *Privatansicht* und deren angebliche *Verbreitung* verurtheilt hat. Um so mehr bedarf es aber jetzt einer actenmäßigen Aufklärung, durch welche Einwirkungen es möglich geworden, daß im neunzehnten Jahrhundert von *Justiz*behörden, nicht nur über *religiöse* und *philosophische Ansichten* abgeurtheilt, sondern sogar eine gesprächweise Mittheilung derselben als *Verbrechen* behandelt und mit Entsetzung vom geistlichen Amte bestraft werden konnte.

Diese Arbeit lag dem Verfasser gegenwärtiger Schrift wegen seiner Stellung zur Sache nahe, zumal ihm, Anfangs in Folge der königlichen Anordnung, und später durch den Vertheidiger der Einblick in die gerichtlichen Acten vermittelt war. Sie war ihm so lange unmöglich, als die gehäuften Geschäfte seines amtlichen Berufes alle seine Kräfte in Anspruch nahmen. Erst als er, im Beginne des Jahres 1846, durch seine, in Folge vieljähriger Anstrengung leidende Gesundheit genöthigt, seine Entlassung aus dem Staatsdienste genommen, ward ihm die er-

forderliche Muße und durch den Aufenthalt unter einem milderen Himmelsstriche, die Stärkung zu Theil, die es ihm möglich machte, nach den früher excerpirten Notizen, die actenmäßigen Data zusammenzustellen, welche die nöthige Aufklärung gewähren.

Indem der Verfasser durch diese Aufklärung, im Andenken des Fürsten, dessen Rechtsgefühl ihn beauftragte „Licht über die Sache zu „verbreiten", den Zweck dieser königlichen Anordnung durch Geltendmachung der actenmäßigen Wahrheit erfüllt, genügt er zugleich seinem Bedürfniß durch den Nachweis, daß das humane preußische Gesetz, dessen Handhabung er vierzig Jahre lang alle seine Kräfte gewidmet, die in dieser Angelegenheit zu Tage getretene, ebenso gesetz- und vernunftwidrige, als unmoralische Erscheinung nicht verschuldet hat, daß vielmehr die Nichtbeachtung und Uebertretung des Gesetzes die Schuld davon trägt, wenn bei Behandlung dieser Sache vielfach das Recht gebeugt, die Gewissensfreiheit verletzt und das Heilige der Nichtachtung preisgegeben wurde.

* * *

Noch vor dem Hinaustreten gegenwärtiger Schrift hat es Gott gefallen, den Mann, der in dem Feuer der in Rede stehenden Glaubensverfolgung bewähret worden, Prediger Dr. Johannes Ebel, am 18. August 1861, aus seiner, im Jahre 1850 von ihm gewählten ländlichen Zurückgezogenheit in Hoheneck, bei Ludwigsburg im Königreich Württemberg, in die himmlische Heimath aufzunehmen. Das in dem nachfolgenden authentischen Zeugniß beleuchtete welthistorische Ereigniß, welches um den Vollendeten sich bewegte, ist ein bleibendes Denkmal des von diesem treuen Vertreter biblischer Wahrheit und göttlichen Rechtes im Geiste behaupteten Sieges.

Erster Theil.

Was dem Prozeß vorhergegangen.

Erster Abschnitt.

Historischer Ueberblick.

Der hier in Rede stehende Prozeß, gegen den Prediger Dr. Ebel bei der altstädtischen, und gegen den Prediger Diestel*) bei der haberbergischen Kirche zu Königsberg in Preußen gerichtet, hatte zunächst die christliche Wirksamkeit des Ersteren zum Gegenstande, zu welchem Zwecke man Ebels und seiner Freunde christlichen Glauben und Wandel nach biblischen Grundsätzen als sectirisch zu verdächtigen suchte. Später ward auch die angebliche Verbreitung der philosophisch-theologischen Ueberzeugung, welche Beide sich zu eigen gemacht und von der man behauptete, daß sie mit der Kirchenlehre nicht übereinstimme, in die Untersuchung gezogen und als selbstständiges Vergehen behandelt.

Ueber das, was dem Prozesse vorhergegangen, besonders über die Persönlichkeit, welche vorzugsweise Zielpunct der Angriffe war, enthalten die gerichtlichen Untersuchungsacten und deren Adhibenda folgende zum Verständnisse des Ganzen nothwendige historische Notizen.

Am 4. März des Jahres 1784 ward Johannes Ebel in dem ostpreußischen Städtchen Passenheim, wo sein Vater Prediger war, geboren. Nach einem, von ihm selbst verfaßten, in dem (den Acten beigefügten) Programm des Friedrichs-Collegii vom Jahr 1814 befindlichen kurzen Abriß

*) Welcher den 20. Juli 1854 von der Erde abgeschieden ist.

seiner Lebensgeschichte, genoß er, nachdem sein Vater, im Jahr 1795 zum Prediger der polnischen Gemeinde nach Königsberg berufen, dort seinen Wohnsitz genommen hatte, in dem altstädtischen Gymnasio daselbst die wissenschaftliche Vorbereitung und bezog im Jahre 1801 die Universität. „Wie„wohl mir" (so heißt es daselbst S. 60) „mein Vater Theologie zu studiren „widerrieth, indem er meine ängstliche Gewissenhaftigkeit für einen Theologen „unseres Zeitalters bedenklich hielt, so fühlte ich für ein anderes Fach dennoch „keine Neigung." Vorzüglich auf die Vorstellung des damaligen Directors des altstädtischen Gymnasii, Hamann, der Ebels Talent zum geistlichen Berufe erkannte, willigte der Vater endlich ein, und Ebel ergriff mit Eifer das Studium der Theologie, indem er sich sowohl durch sorgfältigen Besuch der in sein Fach einschlagenden Vorlesungen, als durch eigenes Studium auf seinen erwählten Beruf vorzubereiten suchte. „Da ich" (so bemerkte er S. 61) „bei Hasse Pädagogik hörte, und dieselbe mit sichtbarem Erfolge in „einer Elementarschule übte, so würde sie die Stelle der Theologie bei mir „vertreten haben, wenn die Vorsehung nicht wunderbar gesorgt hätte, mich „davon zu überzeugen, daß unser kirchliches System wirklich auf unumstößlich „festen Stützen einer wohlbegründeten Philosophie stehe." Wie Ebel zu dieser Ueberzeugung gelangte, darüber hat er sich in seiner zu den Acten eingereichten Abhandlung*) (Vol. I^{b} fol. 362^{v}) also erklärt: „Es war im achtzehnten „Jahre meines Lebens, als ein Freund meines älterlichen Hauses einst erzählte: „er habe einen Mann kennen gelernt (Johann Heinrich Schönherr), dem „es möglich geworden, die Aussprüche der Bibel und ihren ganzen Inhalt „wörtlich mit Vernunftbeweisen überzeugend in Einklang zu bringen „und unüberwindlich gegen die Spötter zu vertheidigen. Wie ein Licht vom „Himmel herab leuchtete diese Botschaft mit unaussprechlicher Wonne in mein „Herz und eine namenlose Freude bemächtigte sich meines ganzen Wesens. „Alle Fragen meines Innern schienen mir gelöset, alle Dunkelheit hiemit „verscheucht, und ich hatte in diesem Augenblick das Vorgefühl der Erfüllung „meiner tiefsten Sehnsucht. — Von Kindheit auf in heiliger Ehrfurcht gegen „das Bibelwort erwachsen, mußten nämlich die Zweifel und Widersprüche da„gegen, die damals sehr laut von Lehrern und Mitschülern in mein Ohr „drangen, mein Herz hart beunruhigen und in banger Verlegenheit beklommen

*) „Der Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit ꝛc. dargeboten von Dr. Joh. Wilh. „Ebel"; — welche in der Druckschrift „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung „Gottes, durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift. Zwei Ab„handlungen von Heinrich Diestel und Johannes Ebel. Leipzig bei Vogel. 1837", veröffentlicht worden ist.

„halten, wenn ich, denselben zu stehen und mich entgegenzustellen versuchend,
„oft mit bittern Thränen, nach vergeblichem Kampfe mit den Gegnern, in
„den Winkel meiner Dachkammer geschlichen war, mich vor Gott auszuklagen,
„weil ich das Wort göttlicher Predigt nicht vor Verunglimpfung hatte retten,
„noch die Aussprüche desselben, gegenüber den Ausstellungen der Vernünftler
„rechtfertigen können."

„In diesem Kampfe meines Innern in Furcht und Sehnsucht traf
„mich jener Lichtstrahl — die Kunde des Freundes, daß Vernunft- und
„Schriftoffenbarung im Einklange stehen, und daß ein Mensch da sey auf
„Erden, welchem gelungen, dieselben zu vermitteln. Daß die Uebereinstim-
„mung zwischen Beiden zu finden überhaupt ein Bedürfniß des Men-
„schengeistes ist, und daß ich in einer Zeit stand, die darum am Glauben
„Schiffbruch gelitten, weil man darauf nicht achtete, oder es für unmöglich
„hielt, dasselbe zu befriedigen, und einer Zeit entgegenging, die um die Be-
„friedigung dieses Bedürfnisses ringen und dieselbe gewinnen würde, wußte
„ich noch nicht; mir selbst war dies Bedürfniß eingeboren, und die Befrie-
„digung desselben die schönste Aussicht, welche mir eröffnet werden konnte."

Ebel suchte in Folge dessen Schönherrs Bekanntschaft. Obwohl ihm,
wie er in seinem oben erwähnten Lebensabriß S. 62 mittheilt, die Verwandt-
schaft der, nach Schönherrs Behauptungen in der Bibel gegründeten, Philo-
sophie „mit dem Geiste des Bibelthums nicht sogleich einleuchten wollte", und
er „zuvor dieselben Jahre hindurch mit allen Waffen, die ihm Studium und
„eine, durch den Widerstreit der Philosophien nachgerade ausgeborne Schwer-
„gläubigkeit darboten, von allen Seiten anzugreifen und zu bekämpfen suchte:
„so mußte er dennoch endlich zu seiner freudigen Verwunderung einsehen und
„eingestehen, daß es allerdings eine Erkenntniß geben könne, die mit der
„göttlichen Schriftoffenbarung sich zur vollkommenen Einheit verbände." „Im
„Jahr 1804 erhielt ich" (so heißt es S. 63) „von der theologischen Facultät,
„nach überstandener Prüfung, die Erlaubniß zu predigen, und ward hierauf
„bei der altstädtischen, lateinischen Schule*) als Collaborator angestellt, wo-
„selbst ich, an der Seite erfahrener Schulmänner, für practische Pädagogik
„sehr viel gewann. Doch wurde meine Wirksamkeit in diesen mir übrigens
„sehr angenehmen Verhältnissen, durch die von dem Reichsburggrafen zu
„Dohna auf Schlodien, mir anvertraute, sehr ehrenvolle Leitung seiner

*) Wie damals das altstädtische Gymnasium genannt wurde.

„Söhne“ *) auf der Universität bald auf wenige Stunden beschränkt.“ „Gegen Ende des Jahres 1806 erging an mich eine Aufforderung des „Lehnspatrons der Kirche in Hermsdorf im Oberlande, (des genannten „Grafen Dohna) die Leitung seiner Söhne mit einer geistlichen Amts„führung zu vertauschen. Ungeachtet meine christlich-theologischen Ueber„zeugungen damals bereits fest begründet waren, so ließ der Gedanke an „meine Jugend und die hohen Pflichten einer geistlichen Seelsorge mich „diesen wichtigen Ruf dennoch erst nach wiederholter Weigerung annehmen“ **). „Ich trat in Folge desselben im Jahre 1807 mein Amt an. Meine „äußere Lage wurde durch den Krieg zerrüttet, doch ward mir dagegen für's „Leben manche ersprießliche Erfahrung“ ***).

Doch nicht bloß fremde, sondern auch einheimische Gewalten störten sein, durch erfreuliche Erfolge gesegnetes friedliches Wirken. Schönherrs kosmogonisch-philosophische Ansicht, welche von allen gangbaren philosophischen Lehrgebäuden abwich, indem sie das, denselben zum Grunde liegende Axiom einer Schöpfung aus Nichts als vernunft- und bibelwidrig bestritt, und dagegen eine dualistische Anschauung der urwesentlichen Verhältnisse (einen relativen Dualismus) in der Bibel begründet fand, war schon im Jahr 1809 (wie die, bei den Untersuchungsacten adhibirt gewesenen Acta des Consistorii zu Königsberg ex anno 1809 ergeben) von der geistlichen Behörde angefochten worden. Zwar that damals eine königliche Verordnung diesen Angriffen Einhalt†), „weil der Mann ohne Falsch sey und nur edle Absichten habe;“ deßungeachtet blieb — wenn auch Schönherrs Person dadurch geschützt war — seine philosophisch-kosmogonische Ueberzeugung fortwährend Gegenstand der Anfechtung. Diese wurde auch nicht dadurch beschwichtiget, daß unter den damaligen Mitgliedern der geistlichen Behörde auch Solche waren,

*) Es war der nachherige Erzbischof Borowski, der bekannte Kriegsrath Scheffner und der als Lehrer der Staatswirthschaft auf der Universität fungirende, geistreiche Professor Kraus, welche dies durch ihre Empfehlung vermittelten.

**) Ein Hauptgrund zur Beseitigung dieser Weigerung war, daß die betreffende Gemeinde, nachdem Ebel eine Predigt vor ihr gehalten, ihren Gutsherrn dringend bat, keinen andern als Ebel zu ihrem Seelsorger zu berufen, worin Letzterer einen Wink Gottes sah.

***) Vgl. darüber von Hahnenfeld: „Die religiöse Bewegung zu Königsberg in Preußen „und die heutige Kirchengeschichte“, Braunsberg 1858, S. 8 Note.

†) Wie Oberlehrer Bujack in seinen, bei den Acten befindlichen „Berichtigungen“ (enthalten in den Ostpreußischen Provinzialblättern. Octoberheft 1833. S. 437.) mittheilt.

die deren philosophische und biblische Begründung anerkannten. Ein Brief des, im Jahr 1806 zum Oberhofprediger und Director der geistlichen Behörde beförderten, Pfarrers Wedecke (Vorgängers Ebels in Hermsdorf) an einen andern Geistlichen, vom 25. November 1804, dessen Inhalt (Vol. I[a] fol. 138 f.) zu den Acten gebracht ist, spricht sich unter Anderem dahin aus: daß „sein" (Schönherrs) „System allemal mehr werth als „das alte, und daß dasselbe in der Bibel gegründet" sey.

Zwar theilte noch ein zweites Mitglied der geistlichen Behörde, der spätere Erzbischof v. Borowski, diese Anerkennung, dennoch vermogten Beide nicht, bei den übrigen Mitgliedern derselben den Widerwillen gegen Schönherrs Princip, als gegen eine Neuerung, die einen Umschwung in allen bisherigen Denkweisen zur Folge haben mußte, zu überwinden. Sie konnten nicht einmal dem Antrage Schönherrs, seine Forschungen einer officiellen wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen, Aufnahme verschaffen, weil das damalige einflußreichste Mitglied gedachter Behörde, der Consistorialrath Wald, Alles daran setzte, seine Collegen gegen jenen Antrag zu stimmen. Walds Antagonismus gegen eine gewissenhafte Vertretung biblischer Wahrheit ist aus einer, im Jahr 1842 in Leipzig erschienenen, Flugschrift*) ersichtlich, welche mittheilt, wie derselbe kein Hehl daraus machte, ja sogar in einem officiellen Acte einen spöttischen Scherz damit trieb, seine frühere freigeistige Lehrmethode, in Folge des Wöllnerschen Religionsedicts, sofort in eine orthodox klingende umgewandelt zu haben. Unter diesen Umständen mußte er der strengen Bibelgläubigkeit Ebels und Schönherrs als erbitterter Feind gegenüberstehen, was er auch bei jeder Gelegenheit bethätigt hat, zumal er später die bittere Erfahrung machte, daß, während bei ihm, als Ebels Vorgänger im Friedrichs-Collegio, die Kirche leer geblieben war, mit Ebels Anstellung die Zahl der Zuhörer so zunahm, daß der Raum in der Kirche sie nicht fassen konnte. — Seinen Gegenwirkungen widerstand auch Borowski nicht, trotz seines Anerkenntnisses für Ebel und Schönherr. Aus dieser seiner Menschenfurcht, verbunden mit einem scheelen Seitenblick auf Ebels wachsendes Ansehen, sind die nachherigen, auch von ihm ausgegangenen geheimen Anfeindungen gegen Ebel erklärlich**). Merkwürdiger Weise traf B. das Schicksal, daß, nachdem er ein sehr langes Leben unangefochten beschlossen hatte, eine von Pfarrer Wiegand zu Leipzig herausgegebene,

---

*) Das preußische Religionsedict von 1788, S. 29.

**) Ebel hat in seinen, zu den späteren „Prozeßacten gegebenen „Schlußbemerkungen" alle diese Vorgänge, jedoch mit großer Schonung Borowski's, näher dargelegt.

gerade am Tage von B.s Bestattung im Jahr 1831 in Königsberg bekannt gewordene Broschüre, wie eine, im Jahr 1856 zu Königsberg erschienene Schrift mittheilt*), ihn „ziemlich deutlich als einen argen „Heuchler bezeichnete".

Bei solcher Zusammensetzung der geistlichen Behörde kann es nicht Wunder nehmen, daß, da man, der erwähnten königlichen Verordnung zufolge, Schönherr nicht angreifen durfte, dessen Freunden Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und auch Ebel, dessen Befreundung mit Schönherr bekannt war, deßwegen anzufechten versucht wurde**). Schon im Jahr 1809 richtete die Kirchen- und Schuldeputation der Regierung zu Königsberg, als damalige, die Stelle des jetzigen Consistorii vertretende, geistliche Aufsichtsbehörde an Ebel nach Hermsdorf die Frage: „ob die Nachricht, daß er zu „den Anhängern des Schönherr gehöre, gegründet sey, und im Falle sie „nicht ohne Grund seyn sollte, wie er die Schönherr'schen Meinungen mit „den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu vereinigen glaube?" (wie die den Untersuchungsacten beigefügt gewesenen Verhandlungen der geistlichen Behörde über diesen Gegenstand besagen). — Wäre es wirklich die Absicht der Behörde gewesen, sich zu überzeugen, ob die Meinungen, die ein evangelischer Prediger ihres Ressorts sich zu eigen gemacht, mit der evangelisch-lutherischen Kirche übereinstimmen, so würde man ihr solche Anfrage, sofern ihr nicht eine zu weit greifende Folge gegeben wäre, nicht haben verargen können. Doch die oben erwähnte Ablehnung der von Schönherr anerbotenen wissenschaftlichen Prüfung jener „Meinungen" zeigte, daß dies nicht die Absicht der Behörde war, und noch mehr ging dies aus ihrem ganzen späteren Verfahren in dieser Verhandlung hervor.

Demnach war bereits dieser erste, gegen Schönherrs biblische Forschung gerichtete Schritt, indem er in der That nichts Anderes involvirte, als einen Eingriff in die Denk- und Lehrfreiheit eines evangelischen Geistlichen, aus dem Geleise der geistlichen Aufsicht auf das des Gewissenszwanges geglitten; er ließ überdies, mit einer Frage nach Ebels Character und amtlichen Wirken bei dem betreffenden Superintendenten verbunden, einen, durch nichts gerechtfertigten Verdacht blicken. Jene Anfrage veranlaßte jedoch das vor-

---

*) „Dr. L. A. Kähler, Consistorialrath rc. Mittheilungen über sein Leben und seine „Schriften von seinem ältesten Sohne Dr. S. A. Kähler rc." Königsberg 1856.

**) Es bestätigte sich hier von Neuem, was Wildenhahn in seiner „Sonntagsbiblio-„thek" Bd. I. über Spener sagt, daß es vorzugsweise Geistliche waren, von denen derselbe die bittersten Angriffe erfuhr.

theilhafteste Zeugniß; denn die Antwort des Superintendenten (vom 28. April 1810) ließ zwar deutlich erkennen, wie wenig er mit Ebels philosophischen Ansichten übereinstimme, enthielt aber unter Anderem die Versicherung: daß Ebel „wahren Eifer für die gute Sache habe, dabei gewissen„haft in allen Stücken, auch darin sey, nichts Anderes zu lehren, als wozu „ein evangelisch-lutherischer Geistlicher verpflichtet" sey.

Ebel selbst erklärte — sich gegen diesen Eingriff verwahrend, — daß er ein Freund, nicht ein Anhänger Schönherrs sey, dessen philosophisches Princip er, nach vorheriger Prüfung, als vernunft- und bibelgemäß erkannt habe, und verband damit das Erbieten, jeden ihm vorzulegenden Satz aus Schönherrs Schriften, als mit der heiligen Schrift übereinstimmend, nachzuweisen, — auf welchen Vorschlag jedoch die geistliche und Schul-Deputation ebenso wenig einging, als auf den früheren, ähnlichen Antrag Schönherrs. Man hätte daher glauben sollen, daß sie von ihren Angriffen abstrahiren werde, und zwar um so mehr, als Ebel im Jahr 1810 zum Lehrer und Prediger bei dem, damals als Gymnasium neu eingerichteten Friedrichs-Collegio zu Königsberg befördert wurde.

Zwar fehlte es auch bei dieser Gelegenheit nicht an Chicanen, indeß gelang es Ebel, dieselben zu besiegen. Wenn gleich er bereits im Jahr 1804 als Collaborator bei dem altstädtischen Gymnasio angestellt, also schon damals zum Unterricht auf dem Gymnasio qualificirt befunden war, wurde dennoch von ihm verlangt, daß er sich, da er auch den Schulunterricht bei der neuen Anstalt übernehmen sollte, einer wissenschaftlichen Prüfung unterwerfe, bei welcher zugleich seine philosophische Ueberzeugung einer näheren Untersuchung unterzogen werden sollte. Erst ganz kurz vor dem angesetzten Termine wurde Ebel Nachricht von der ihm bevorstehenden Prüfung gegeben; — er war daher, zumal er mit seiner ganzen Habe auch seine Bibliothek durch feindliche Plünderung verloren hatte, außer Stande, sich irgend wie auf die Prüfung vorzubereiten. Deßungeachtet stellte er sich, im Vertrauen auf Gottes Hülfe am 25. August 1810 vor die, aus Theologen, Professoren der philosophischen Facultät und Pädagogen zusammengesetzte Prüfungscommission, und bestand die Prüfung, unerachtet der unter den Examinatoren befindlichen feindlich gesinnten Potenzen, die sich auch in dem Examinationsprotocoll deutlich kund gaben, doch so glänzend, daß er, mit ausdrücklicher Anerkennung „vorzüglicher Kenntnisse und Urtheils" als Prediger und Lehrer in der Religion, in der Geschichte und hebräischen Sprache bei dem Friedrichs-Collegio angestellt wurde. Das Protocoll über die gehaltenen Probelectionen vom 27. August 1810 sprach sich dahin aus: „Ebel zeigte Kenntniß, Gewandtheit und Beurtheilung; „anders behandelte er die erwachsenen jungen Leute, anders die Knaben, beide

„zweckmäßig. Nirgend aber äußerte sich auch nur die geringste Spur von „etwas Mystischem, oder einer von der protestantischen Glaubenslehre abwei„chenden Meinung.“ In dem von den Examinatoren an die geistliche und Schuldeputation unterm 1. Sept. 1810 über die Prüfung erstatteten Berichte heißt es unter Anderem, daß Ebels „vorzügliche Qualification unverkennbar „sey, und daß er keinen Hang zur eigentlichen mystischen Schwärmerei“ habe, sondern „wenn er abweichende Vorstellungen von dem Wesen der Gottheit habe, „diese in das dürre Gebiet einer müßigen Metaphysik gehörten“.

Obgleich hiemit alle Vorwände abgeschnitten schienen, so nahm die geistliche Behörde dennoch, nachdem Ebel „zwei Jahre am Friedrichs-Collegio gewirkt, ihre Angriffe wieder auf. Sie warf unter Anderem Ebel vor, daß er „so„wohl in seinen Predigten, als in seinen Religions-Vorträgen, nicht selten „Ueberzeugungen ausspreche, welche gefährliche Mißverständnisse veranlassen „könnten, die Reinheit des religiösen Sinnes bei der aufwachsenden Jugend „zu trüben droheten, und eine mit der evangelischen Lehre unverträgliche An„hänglichkeit an die Grundsätze einer separatistischen Secte zu verrathen schienen.“ Die geistliche Behörde „forderte Ebel auf, sich hierüber und namentlich über „sein jetziges Verhältniß zu Schönherr zu erklären.“

Ebel trug lange Bedenken auf diese, nur auf die Aussage eines, wie es in der Verfügung hieß, „glaubwürdigen Mannes“ gestützte, also ein vages Urtheil enthaltende Beschuldigung etwas zu erwiedern, indem er (wie er in einem Privatschreiben an ein Mitglied der geistlichen Behörde v. 4. Januar 1814 aussprach) hoffte, die Behörde werde sich allmählig selbst von ihrem Unrecht überzeugen, und ihn dadurch der „traurigen Nothwendigkeit“ überheben, „einer Behörde um des Gewissens willen herbe Wahrheiten sagen zu müssen.“*) Als sich diese Erwartung jedoch nicht bestätigte, er vielmehr zu einer Antwort gedrängt wurde, brach er sein Schweigen in einem ausführlichen Schreiben vom 14. Junius 1814, dessen characteristischer Anfang Ebels Standpunct zu diesen Angriffen klar macht und zeigt, wie er schon damals die Motive derselben wohl durchschauete. „Der evangelisch treue Lehrer,“ so beginnt dasselbe, „soll vorzüglich die Erkenntniß der göttlich geoffenbarten „Wahrheiten, deren Diener zu seyn er berufen ist, in ihrer biblischen Rein-

---

*) Der merkwürdige Schluß dieses Schreibens lautete also: „wenn eine ꝛc. Deputation „indessen mein Schweigen durchaus nicht für Bescheidenheit und christliche Sanftmuth aus„legen wollte, sondern mich noch einmal herausfordern, so wäre ich wegen der wichtigen Fol„gen, die hieraus entspringen könnten, außer aller Verantwortung, und im Namen des Gottes, „der die Seinen kennt und nicht fallen läßt, meiner Unschuld und Gerechtigkeit mir wohl „bewußt, dann den Kampf zu beginnen gedrungen.“

„heit unter allen Umständen zu verkündigen sich bemühen, auch unter den „harten Umständen, wenn er wegen Erfüllung dieser seiner ersten Pflicht so- „gar verfolgt werden würde.“

„Eine Hochverordnete geistliche und Schuldeputation hat seit Jahren un- „ternommen, mich hauptsächlich wegen meiner Anhänglichkeit an eine Lehr- „methode, die den deutlichen Aussprüchen der Bibel so nahe als möglich „tritt, und eine gründliche und consequente Beprüfung allein besteht, aber „dem Geiste unsrer Zeit leider sehr entfremdet ist, zur Rechenschaft zu ziehen. „Insonderheit leuchtet aus dem Rescript vom 25. Junius und 19. No- „vember 1812 ein Geist hervor, nicht bestimmte rechtliche Beweise, sondern „Auctorität und eine, bloß der neuesten Zeit gemäße (wiewohl in 1800 „Jahren des bestehenden Christenthums nichts gegoltene) Schrifterklärung statt „rechtlicher Gründe, wenn ein anders und vielleicht richtig Ueberzeugter jene „nicht annimmt, schon für hinreichend zu harten Anschuldigungen gegen ihn „halten zu wollen. Nicht also aber denkt ein gewissenhafter Lehrer. Er „hat eine bestimmte Vorschrift zu seiner Lehrart, durch eine solche Erklä- „rung des biblischen Inhalts, welche ihn mit sich selbst in Harmonie und „nicht in Widersprüche versetzt. Doch ehrt er auch bei unverdienten An- „tastungen dennoch seine Vorgesetzten, und kann nur mit inniger Betrübniß „durch sie selbst gedrungen, und nicht ohne wohlgeprüfte und gewissenhafte „Ueberzeugung, wo er Gott mehr gehorchen muß als Menschen, ihnen das „Unrichtige und Beleidigende ihres Verfahrens aufzudecken unternehmen.“

„Nachdem ich nach Beweisen erst habe fragen müssen“ (so heißt es ferner) „hat Hochdieselbe dennoch keine besseren, als die Aussage einer ungenannten „Person, welche in einer meiner Predigten Aeußerungen gehört haben will, „die ihr auf eine schnöde Verachtung aller weltlichen Wissenschaft bloß hinzu- „deuten geschienen. Also in einer Predigt, und hinzudeuten geschienen, „und doch in der Beschuldigung als nicht selten ausgesprochene Ueberzeugun- „gen angenommen, auch sonst keine einzige, von mir selbst geäußerte Ueber- „zeugung in eigenen und bestimmten Ausdrücken angeführt“... „Ich ehre selbst „und empfehle die Wissenschaften als vorzügliche Ausbildungsmittel, auch zur „richtigen Beurtheilung und Erkenntniß unserer geoffenbarten Religion, und „habe dann und wann in meinen Predigten nur über das richtige Verhältniß „derselben zur Religion belehrt und vor dem gefährlichen Dünkel, den das „Wissen überhaupt erwecken und nähren, und der sogar vielfältig auf Abwege „und Zweifel wider die Wahrheiten des Christenthums verleiten kann, — „pflicht- und schriftgemäß gewarnt, daher ist diese Beschuldigung grundlos“... „Wenn mich ferner“ (so heißt es an einer andern Stelle) „Eine Hochverordnete rc. „Deputation beschuldigt, „„nicht selten Ueberzeugungen ausgesprochen zu haben,

„welche die Reinheit des religiösen Sinnes zu trüben droheten"", so bin ich „in meinem Gewissen bis diese Stunde gerade vom Gegentheil überzeugt. Um „die Richtigkeit dieser, so gehässigen Beschuldigung zu erhärten, führt Hoch- „dieselbe, auch erst dazu aufgefordert, wiederum zum Beweise bloß die Sage „eines namenlosen Mannes an, „„nach dessen Meinung (!) ich in der Be- „handlung der Lehre vom Teufel, bei meinem Religionsunterricht, es an der „nöthigen Vorsicht fehlen ließe""... „Es soll biblische und biblisch gehaltene „Lehren geben. Gehört etwa die Lehre vom Teufel zu den biblisch gehaltenen? — „Ich weiß, daß sie nicht allein biblisch ist, sondern auch bei gründlicher und „consequenter Aufsuchung des Ursprungs von Gutem und Bösem in der Welt „allen Forderungen der Vernunft entsprechend ist... und bin bereit, sie gegen „Alle zu vertheidigen... Nicht allein Luther hat dieselbe im kleinen Kate- „chismus nicht verschwiegen, sondern sie steht auch gerade mit der sittlichen Aus- „bildung im nächsten Zusammenhange, denn wenn diese Ausbildung das Böse „bei der Jugend verhüten soll, was ist dazu denn wohl erforderlicher, als die „Erkenntniß des verabscheuungswürdigen Ursprunges desselben?" — „Ist denn „der kleine Katechismus Luthers, worin diese Lehre enthalten ist, und den eben „Eine ꝛc. Deputation zum Leitfaden des Schulunterrichts selbst verordnet hat, „für die studirende Jugend eines Gymnasiums jetzt dennoch zu hoch? Sind „größtentheils confirmirte Primaner und Secundaner auch für diese Lehre noch „nicht empfänglich? — und wodurch habe ich es denn verhindert, wenn Hoch- „dieselbe es nicht zur Erfahrung gebracht zu haben scheint, daß ich im Religions- „unterrichte auf jeder Classe in der Wahl der Lehren und in der Methode „auch den nöthigen Unterschied zu machen weiß?"... (vergl. oben Seite 9). „Wird diese Lehre, wie sie in der Bibel enthalten ist, vorgetragen, so verhütet „sie gerade vielen scheußlichen Irrsaal, und da sie in neuerer Zeit so sehr von „den Theologen und Jugendlehrern umgangen worden ist, so hat der Teufel „durch eben die Verführung, daß er den bestimmten Aussprüchen und War- „nungen Jesu und seiner Apostel entgegen, solchen Menschen sein Daseyn „dennoch hat ableugnen können, sie um so mehr in allerhand Irrthum, Un- „glauben und Zweifel, wie sie sonst in dem Maße nicht stattfanden, heut zu „Tage verstrickt"... „Endlich will Eine Hochv. Deputation sich für berechtigt „und verpflichtet halten, mich, wegen meines Verhältnisses mit Schönherr, zur „Rechenschaft zu ziehen, weil es mit der evangelischen Freiheit unverträglich „seyn soll, einen solchen Sectirer, wie man NB. ihn hier dafür ausgeben „soll, anzuhangen." „„Als ein fanatischer Sectirer ist ꝛc. Schönherr „mehreren Mitgliedern des Collegiums bekannt."" (So wie ich sehe ganz „unbekannt.) Mein Freund Schönherr legt auf bloße Meinungen so wenig „Werth, daß er sie als an sich unzuverläßig, auch zur Ausbreitung für un-

„würdig hält. Er liebt und sucht die Wahrheit von ganzem Herzen, mit „allen Kräften und fühlte hiezu einen besondern Antrieb von der frühesten „Jugend"... „Schönherr und ich glauben den Worten Jesu und seiner „Apostel (Joh. 8. Joh. 16. 1 Cor. 2.)*) und streben in aller Demuth, rechte „Jünger ihres Heilandes zu werden und zu seyn."... „Hiedurch haben wir „auch erkannt, wie Wahrheit von Irrthum zu unterscheiden sey, und erbieten „uns gern Jedem, der aus Liebe zur Wahrheit auf richtigem Wege sich hie„mit bekannt machen will, die nöthige Auskunft darüber zu geben." — Nachdem hierauf die übrigen Beschuldigungen über Schönherrs Ansichten und seine äußere Erscheinung widerlegt worden, fuhr Ebel fort: „Die Beschimpfung „„fanatischer Sectirer"" hat Schönherr demnach ebenso wenig verdient, als „jene Verleumdungen gegründet sind, zumal er sich ohnedies zu den kirchlichen „Gebräuchen der evangelisch-lutherischen Gemeinden hält, und es ihm nie in „den Sinn gekommen ist, einen seiner Freunde je davon abreden zu wollen." Die ganze Eingabe schloß mit den Worten: „Mit Gott für seine Wahrheit „fürchten wir uns nicht, und wenn ein ganzes Heer wider uns wäre; ist Gott „für uns, wer mag wider uns sein!"

Die geistliche Behörde nahm die kühne Sprache in Ebels Erwiederung übel, und überreichte die ganze Verhandlung, nebst Ebels Entgegnung und Schönherrs Druckschriften, unterm 21. Juni 1814 dem vorgesetzten Ministerio in Berlin. Ueber Ebels Person und Wirken mußte in diesem Berichte das Zeugniß abgelegt werden, daß er „sich immer als ein rechtschaffener Mann „von tadelloser Sittenreinheit bewährt habe. Wegen der ausgezeichneten Lehr„gaben," so heißt es weiter, „die er auf der Kanzel und in der Schule an „den Tag legt, und wodurch er das Alter und die Jugend ergreift und „fesselt, würde er ohne jene Sectirerei als eine Zierde des Collegii Friedericiani „anzusehen seyn. Bei den herrlichen Anlagen seines Kopfes und Herzens „ist auch zu vermuthen, daß, wenn man ihn dem Einflusse des ꝛc. ꝛc. Schön„herr entzöge, er die Freiheit des Geistes wieder erlangen würde." Deßungeachtet ward (wie aus der Antwort des Ministerii, welche in den, den gerichtlichen Verhandlungen beigefügten, Acten der geistlichen Behörde befindlich, hervorgeht) in demselben Berichte der Antrag gemacht, Ebel von seinem geistlichen Amte zu entfernen und in ein Schulamt zu versetzen.

Das geistliche Ministerium wies diese Anträge zurück, und sprach einen ernsten Tadel über das Verfahren der Behörde aus. „Die geistliche und

*) „So ihr bleiben werdet in meiner Rede, so werdet ihr die Wahrheit erkennen;" „der „Geist der Wahrheit wird euch in alle Wahrheit leiten;" — „der Geist erforschet alle Dinge, „selbst die Tiefen der Gottheit."

„Schuldeputation“ (so heißt es in diesem denkwürdigen Erlasse vom 28. Aug. 1814) „hat sich hier in eine Sache eingelassen, die sehr mißlich ist, und die „vorsichtigste und sorgfältigste Behandlung erfordert, weil es dabei auf die „Beschränkung, oder gar Aufhebung der Lehrfreiheit eines Lehrers in Kirche „und Schule ankommt. Die Deputation hätte dabei so verfahren sollen, „daß sie von den genauesten Begriffen über evangelische Lehrfreiheit, und „vornämlich über ihre Grenzen, insonderheit für Lehrer in Kirche und „Schule, zum Unterschiede von dem gelehrten Forscher auf dem academischen „Katheder und in kritischen Schriften ausgehend, zuförderst eine bestimmte „und vollständige Vorstellung von den angeblichen Irrlehren *) des Schön-„herr, durch eine genaue Untersuchung sich selbst gebildet und dann dem „Ministerio entworfen hätte. Die eingereichte Schrift des Schönherr ge-„nügt in dieser Hinsicht nicht, indem sie nur kosmogonische Erklärungen „enthält, welche die Auctorität der Bibel zu bewähren gemeint sind, und der „Sittlichkeit nicht die mindeste Gefahr drohen.“ „Und was das Benehmen „des Schönherr betrifft, welches ihn nach der Ansicht der Deputation zu „einem Fanatiker und Sectirer stempeln soll, so scheint Alles, was der „ꝛc. Ebel in seiner Erklärung darüber sagt, so bestimmt, unbefangen und „glaubhaft, daß das Ministerium, da der Bericht der Deputation hierüber „keine widerlegenden, auf einer Untersuchung beruhenden Data anführt, „nicht gegen ihn zu entscheiden im Stande ist.“ In Beziehung auf das Verhältniß Ebels zu Schönherr heißt es ferner: „Der persönliche Umgang „und die Freundschaft zwischen Beiden kommt dabei gar nicht in Betrachtung, „indem keine öffentliche Behörde befugt ist, einen ihr untergebenen Beamten „über seinen Umgang, wenn derselbe nicht offenbar den Gesetzen der Sitt-„lichkeit und des Staats widerspricht, oder ihn von Erfüllung seiner Amts-„pflichten abzieht, in Anspruch zu nehmen. Die ihm (d. h. Ebel) von der „Deputation vorgerückten, einzelnen Aeußerungen sind von der Art, daß sie „auch ein jeder Andere als ein Anhänger des Schönherr hätte machen können. „Sie selbst aber können auch außer diesem Zusammenhange dem Ebel nicht „zum Vorwurfe gereichen. Denn seine Aeußerungen über den Werth der „Wissenschaft im Verhältniß zur Religion hätten in ihrer ganzen Verbin-„dung und selbst wörtlich vorgelegt werden müssen, um richtig über sie „urtheilen zu können, und wer das Dogma vom Teufel in der Kirche oder

*) Man sieht hieraus, daß das Ministerium sich seinerseits nicht anmaßte, Schönherrs Ansicht eine „Irrlehre“ zu nennen, und wenn es später diesen Ausdruck ohne den Zusatz „angeblich“ brauchte, so ist klar, daß dies nur geschah, um eine unnütze Wiederholung desselben Beiworts zu vermeiden.

„Schule abhandelt, verletzt die Grenzen der evangelischen Lehrfreiheit nicht,
„indem sich nicht beweisen läßt, daß dasselbe in der Bibel nicht gegründet
„sey"... „Da die geistliche und Schuldeputation, ohne durch eine gründ-
„liche und erschöpfende Untersuchung Resultate gegen den ꝛc. Ebel und
„deren Beweise erlangt zu haben, gleich mit harten Beschuldigungen gegen
„denselben angefangen, und ihm nichts zu seiner Ueberführung aufgestellt hat,
„ist es nicht zu verwundern, wenn er in dem Verfahren gegen ihn einen
„Widerspruch mit der Erklärung der Deputation, die evangelische Lehr-
„freiheit nicht im Mindesten beschränken zu wollen, erblickt, und in seiner
„Verantwortung sich als Partei der Deputation gegenüberstellt, und diese
„gesteht ihm dies dadurch zu, daß sie die Sache, ohne etwas Weiteres
„zum Beweise ihrer Behauptungen anzuführen, dem Ministerio zur Ent-
„scheidung vorlegt. Daß das Ministerium diese nicht nach dem Antrage
„der geistlichen und Schuldeputation fällen kann, geht aus dem Obigen
„hervor. Aus dem, was der Bericht und seine Anlagen enthalten, folgt,
„daß der ꝛc. Ebel weder eine Versetzung, noch eine Suspension vom Lehren in
„Kirche und Schule verdient hat. Eins oder das Andere über ihn zu ver-
„hängen, würde demnach nur Inconsequenz und ein Act der Gewalt seyn,
„und dem Ministerium den Schein der Verfolgungssucht zuziehen, vor welchem
„sich zu hüten es die geistliche und Schuldeputation zu warnen Ursache zu
„haben glaubt."

Schleiermacher, als damaliger vortragender Rath bei dem geistlichen Ministerio und Verfasser der in wissenschaftliche Disciplinen einschlagenden Vorträge, war es, von dem dieser, die evangelische Lehrfreiheit schützende Act der Toleranz ausging. Wären diese Grundsätze im Jahr 1835 noch in Geltung gewesen, so würde der hier beleuchtete Prozeß vermieden worden seyn.

So war denn der öffentlichen Verfolgung einstweilen ein Ziel gesetzt, selbst Ebels philosophische Privatüberzeugung von der höchsten technischen Behörde des Staats als biblisch anerkannt und gerechtfertigt worden. In Folge dessen genoß Ebel, wie es auch die Acten ergeben, ein und zwanzig Jahre lang äußeren Frieden, da seine geistlichen Gegner es unter den obwaltenden Umständen nicht rathsam fanden, seine Wirksamkeit offen zu stören. Diese gewann daher immer mehr Ausbreitung und Einfluß. — Im Jahr 1816 wurde er, ungeachtet vielfachen unter der Hand versuchten Widerstandes, von der größten Gemeinde der Stadt, der altstädtischen, zum Prediger und Seelsorger erwählt.

Zu der Zeit, als Ebel in's Predigtamt trat, war der, seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts allgemein verbreitete, religiöse Indifferentismus, wie im größten Theile des Volks, so auch auf den Kanzeln Königsbergs, sowohl in rationalistischer, als in orthodoxer Färbung vorherrschend *). Ebels Predigt weckte in den todten Massen ein neues Leben, gewährte den durch die Drangsale des vorhergegangenen Krieges niedergedrückten und geschreckten Gemüthern in beredter Schilderung der Liebe und Gnade Gottes einen Anhalt, den Frieden mit Gott zu finden, und lenkte die patriotische, im Befreiungskampfe sich bethätigende Begeisterung zu einer dankbaren Erwiederung der Wohlthaten Gottes. Das Verlangen des Herzens, sowie das denkende Bedürfniß befriedigend, entzündete er den Funken ächter Gottesfurcht in Alt und Jung, Vornehm und Gering, Gelehrt und Ungelehrt, bei der studirenden, sowie bei der in die Freiheitskämpfe ziehenden und aus denselben heimkehrenden militärischen Jugend, so daß Zuhörer aus allen Klassen und Ständen, ja selbst Solche, die sonst nicht die Kirchen zu besuchen pflegten, Nahrung für ihren Geist in Ebels Predigt suchten und empfingen. Viele begnügten sich nicht, sein Wort zu hören, sondern schrieben es während der Predigt nach, um es auch Andern mitzutheilen. Es war kein Zulauf wie bei Modepredigern, es war ein Zusammenfluß frischbelebter Geister, welche sich durch ernste Rüge der Sünde und nachdrückliche Mahnung zur Sinnesänderung nicht abschrecken ließen.

Mit gleicher Begeisterung, wie das größere Publicum, hingen Ebels sämmtliche Schüler an ihm, sowohl in den Gymnasien, als in einer sehr besuchten und angesehenen Bildungsanstalt für Söhne und Töchter aus den gebildeten Ständen, woselbst Ebel seit seiner Anstellung in der Altstadt den Religionsunterricht ertheilte. Sie legten aus Liebe zu ihm Fehler ab, und Viele bewahrten seine Worte und die ihm gezollte Verehrung bis in die spätere Zeit.

Der edlere Geist des so von Ebel gepflanzten Christenthums durchwehete alle Lebensverhältnisse und machte sich darin geltend; er erstreckte sich sogar auf weltliche Vergnügungskreise, wo sich um Ebel und dessen nähere Freunde Gruppen bildeten zur Erörterung ernster Lebensfragen. Die Sitten gestalteten

---

*) Selbst Ebels Gegner mußten dies anerkennen. Einer derselben z. B. erklärte in einer 1838 in Leipzig bei Vogel erschienenen Zeitschrift: daß „Ebel damals mit der Predigt „des Evangeliums ziemlich isolirt in Königsberg gestanden“ habe. Diestel bemerkt hiezu in seiner 1838 bei Vogel in Leipzig erschienenen Schrift: „ein Zeugenverhör in dem Criminal„prozesse gegen die Prediger Ebel und Diestel. Mit der darüber laut gewordenen Publicität, „angestellt von G. H. Diestel.“ S. 362: „doch nicht bloß „„ziemlich isolirt““, sondern „„isolirt““ stand Ebel „mit der Predigt des Evangeliums in Königsberg.“

sich einfacher, Luxus und Mode wurden verschmäht; dagegen entfaltete sich eine, in großartigem Maaßstabe ausgeübte Wohlthätigkeit unter Ebels Leitung *).

So wurde durch die gewissenhafte Amtsführung eines treuen Predigers und Seelsorgers in Königsberg ein Licht angezündet, das weithin leuchtete; so weit, daß z. B. ein entferntwohnender, Ebel bis dahin Unbekannter, der mit ihm einen Briefwechsel eröffnen wollte, seine Zuschrift mit den Worten begann: „wir haben von Euerm leuchtenden Wandel gehört."

Ebels Predigt rief die alten Bibelwahrheiten, die in ihrer Bedeutung vergessen, verkehrt und entkräftet waren, in ihrer eigentlichen Bedeutung wieder in's Leben. Ein specielles Zeugniß für diese Thatsache enthalten die Acten des später eingeleiteten Prozesses (Vol. I[a] fol. 46[v]), indem der Abfasser des, behufs Begründung des Antrages auf Untersuchung gebrauchten, theologischen Gutachtens, in seiner Ausdrucksweise erklärte: daß „gerade der „Ernst und Eifer, womit Ebel gewisse, damals" (in den Jahren 1810 bis 1814) „für antiquirt erachtete, dem kirchlichen Lehrbegriff eigene Modificationen jener Begriffe geltend machte", es gewesen, „was ihm zum „Vorwurf gemacht wurde."

Außerdem enthalten die gerichtlichen Acten eine große Zahl, theils beeidigter, theils durch den Druck veröffentlichter Zeugnisse, welche Ebels Wirken als Kanzelredner, als Seelsorger und als Pädagog mit besonders rühmender Anerkennung hervorheben. So z. B. bekundete unterm 29. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 284) der Director der Anstalt, in welcher Ebel, seit seiner Versetzung an die Altstädtische Kirche, mehrere Jahre den Religionsunterricht leitete, daß der damalige Schulrath Dinter, bekanntlich von entgegengesetzter theologischer Richtung, nachdem er längere Zeit hindurch die Arbeiten der Schüler Ebels, auf Antrieb eines Consistorialraths heimlich, ohne Ebels Wissen, geprüft, erklärt habe: „der Religionsunterricht des ꝛc. Ebel sey den „Lehrsätzen der evangelischen Kirche gemäß, und in hohem Grade klar und „besonnen." Und der Oberlehrer Bujack, von dem die erste Sentenz des

---

*) In dem dazu gebildeten Armen-Vereine, dessen Vertretung nach Außen die Gemahlin des damaligen Oberpräsidenten, Landhofmeisters v. Auerswald, geb. Gräfin zu Dohna-Lauk, übernommen hatte, wurden von Ebel bereits dieselben Grundsätze practisch angewendet, welche merkwürdigerweise dreißig Jahre später (1850) in einer, von der baierischen Regierung veranlaßten, gekrönten Preisschrift von Holzschuher behufs Einrichtung einer zweckmäßigen Armenpflege entwickelt worden sind. — So tief in der Erfahrung gegründet waren die gedachten, von Ebel angewendeten Grundsätze und Einrichtungen, daß den Vorstehern einer, in den zwanziger Jahren unter obrigkeitlicher Aufsicht in Königsberg eingerichteten, Armenpflege zur Pflicht gemacht wurde, gerade diese Grundsätze in Anwendung zu bringen.

später eingeleiteten Prozesses Bl. 454^{v} selbst bemerkt: daß derselbe „mit „Ebel nicht in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand“, und der bei seiner Vernehmung (Vol. I^{b} fol. 128) unverkennbare Beweise seiner abgeneigten Stimmung gegeben hat, bekundete: daß er, wie er „zur Steuer der Wahr„heit bekenne, schöne Früchte von Ebels Amtsführung gesehen“ habe. „Kein „Geistlicher“ (so fuhr er fort), „so viel ich deren in einer Reihe von Jahren „in der Anstalt“, (dem Friedrichs Collegio) „gekannt, hat so einflußreich „auf die Jugend hinsichts der Religion gewirkt, als Ebel. Allen Lehrern „war er ein lieber und schätzenswerther College, der Differenzen auszu„gleichen ein besonderes Geschick hatte, und eine besondere Freude daran „fand. Seine Predigt, die ich in der gedachten Anstalt fast jeden Sonntag „hörte, versammelte um ihn eine zahlreiche Gemeinde und hatte den Charac„ter der Einfachheit und Klarheit, und ihre Tendenz war eine ächt christliche „und practische.“ Andere anerkennende, von offenkundigen Widersachern herrührende Zeugnisse, die daher vorzugsweise juridische Bedeutung haben, befinden sich z. B. Vol. I^{a} fol. 280, Vol. I^{c} fol. 142 und Vol. I^{f} fol. 26. Einige derselben hat Diestel, so fern sie in die Oeffentlichkeit gelangt waren, in seinem „Zeugenverhör“ näher beleuchtet. So erwähnt er, unter mehreren, eines Inserats in dem Bremer Kirchenboten, welches Ebels Persönlichkeit als eine solche darstellt, die „einerseits mit nicht ge„ringen Rednergaben, einer großen Eloquenz, einem empfehlenden, würde„vollen Benehmen, und namentlich einer herzgewinnenden Freundlichkeit aus„gestattet, und andererseits mit derjenigen Kraft gerüstet sey, welche die „Verkündigung der Schriftwahrheit verleiht.“

Was die von Diestel selbst in dieser Beziehung gemachte Erfahrung betrifft, so sagt er darüber S. 378: „Wiewohl ich seit meinen Studien„jahren zur Wahrheit des dogmatischen Inhalts der heiligen Schrift mich „bekannt, und deßhalb von jeher zu der Zahl der sogenannten orthodoxen „und gläubigen Geistlichen gehört habe, so ist mir doch erst durch die „persönliche Stellung, in welcher Ebel zu seinem Herrn und Meister „Jesus Christus steht, und in welcher er mir vorgeleuchtet, die persönliche „Verpflichtung, die aus dem Glauben, wenn er rechter Art ist, entspringt, „aufgegangen und klar geworden.“ An einer andern Stelle (S. 362 f.) sagt Diestel: „Ebel hat dem Enthusiasmus der Befreiungskriege am hiesigen „Orte die Richtung gegeben, daß er nicht, wie an andern Orten Deutsch„lands, weder in eine kleinliche und spielende Deutschthümelei, noch in de„magogische und verbrecherische Schwindeleien ausartete“...

„Einen großen Einfluß auf die Richtung des politischen Geistes“ (damaliger Zeit) „in unserer Stadt gewann Ebel namentlich durch die im

„Jahr 1815 höchsten Orts angeordneten Abendbetstunden, die, alle Mitt-
„woche gehalten, und in Ebels Kirche so zahlreich besucht wurden, daß die-
„selbe bei weitem nicht die Menge der zuströmenden Zuhörer fassen konnte,
„welche darum die anstoßenden Schulclassen füllten, und durch die geöffneten
„Fenster seinen Worten horchten"... „Characteristisch eigen ist Ebel und
„seinem Auftreten" (so heißt es S. 366 weiter), „ungeachtet des ihm
„inwohnenden glühenden Eifers für das Göttliche, eine Anspruchlosigkeit,
„welche überall Unscheinbarkeit sucht, und sich nach stiller Verborgenheit, so-
„wie nach allgemeiner Eintracht und friedlicher Ebnung der Verhältnisse
„unter den Menschen sehnt. Er ist ein Freund Gottes und der Menschen,
„und daher überall mit dem Göttlichen, mit dem Guten, befreundet, wo
„und in welcher Gestalt er es unter den Menschen findet"...

„Ueberall nach seiner ihm eigenthümlichen Nüchternheit und Unpartei-
„lichkeit das Gute im Menschen voraussetzend und hervorziehend, ist er, der
„mit seinem Bewußtseyn und mit seinem Sinn unverrückt in Gott gewurzelt
„ist und unverrückt nur Gottes Zwecke im Auge hat, offen und zugänglich
„für Jedermann ohne Unterschied, und die geringsten, wie die größesten In-
„teressen, wenn sie menschenwürdig sind, finden bei ihm Theilnahme und
„Mitwirkung. Mit der ihm eigenthümlichen Vielseitigkeit und Gewandtheit
„seines Wesens vermag er es, in die verschiedensten Eigenthümlichkeiten der
„Menschen sich zu versetzen und im Drange der Liebe, die in ihm ist, Allen
„allerlei zu seyn, die verschiedensten Ansichten, insofern sie Wahres enthalten,
„zu vermitteln, und überall, wo nur irgend empfänglicher Boden ist, den
„Samen des Guten zu streuen. Ebels Sinn und Geist steht allem Par-
„tei- und Sectenwesen, allen Vorurtheilen und einseitigen Richtungen ent-
„schieden entgegen, und hat hier am Orte dem Sectenwesen, wie es ander-
„wärts in dieser Zeit hervorgetreten ist, es unmöglich gemacht, Eingang zu
„finden. Das Vertrauen, welches er den Menschen ohne Unterschied, darum
„weil sie Menschen sind, entgegenträgt, hebt naturnothwendig die äußeren
„Unterschiede, insofern sie sondernde, absondernde sind, auf; Weltliche und
„Gläubige, Rationalisten und Supranaturalisten und die verschiedensten Con-
„fessionen finden in der Unparteilichkeit seiner Persönlichkeit einen Ver-
„knüpfungspunkt; finden in seiner nüchternen Unparteilichkeit ein Anerkennt-
„niß, in seiner Liebe eine Unterstützung und in seinem umfassenden Geiste
„die Vermittelung zu einem ächt menschlichen Standpuncte, zu einem ächt
„christlichen, „„da nicht ist Grieche, Jude, Beschneidung, Vorhaut, Ungrieche,
„Scythe, Knecht, Freier, sondern Alles und in Allen Christus"".

„Eine lebendige Ueberzeugung (heißt es S. 372), wie sie in Ebel wohnt,
„muß sich naturnothwendig lebendig und folglich wirksam erweisen. Eine persön-

„liche Liebe zu Gott und Christo, der unbedingte Glaube an die Aussprüche „der heil. Schrift, die Zuversicht, daß Gottes Verheißungen Wahrheit sind „und erfüllt werden, und endlich die Ueberzeugung, daß der Mensch frei ist, „über sich selbst und über sein ewiges Schicksal frei bestimmen, Gutes oder „Böses, Leben oder Tod, in seiner Gesinnung erwählen und in seinem Thun „ergreifen, mehr und mehr in sich befestigen kann, solche geistige Elemente „mußten naturnothwendig lebendig und wirksam sich erweisen."

„Zunächst sammelten sich Alle, in welchen eine geistige Empfänglichkeit „wohnte und ein edlerer Sinn sich regte, um Ebels Kanzel, in der größten „Kirche und bei der größesten Gemeinde unserer Stadt, und nicht bloß in „den Sonn- und Festtagen, sondern auch in den Wochentagen, in den Früh-„gottesdiensten*); und Jeder, den ein lauteres und wahrhaftiges Bedürfniß „in seine Kirche führte, wurde inne, daß ihm Befriedigung und ächt christ-„licher Geist, der eben so wohl ihm Licht, als Kräfte zuführte, aus Ebels „Vorträgen dargeboten wurde. Die ernste, stille und zugleich freie und un-„befangene Haltung der Gemeinde, die wahre Andacht, die nicht als Ge-„fühl, sondern dem eigentlichen Wortverstande nach, als eine Andacht, als „ein Denken an das Eine, welches der Gemeinde vorgehalten wurde, in den „klaren verständigen Blicken sich aussprach; der gehaltene, durch eine ausge-„zeichnet schöne Orgel begleitete kirchliche Gesang; die geistige Harmonie, „welche feierlich und festlich die Mannigfaltigkeit des Gottesdienstes, den Ge-„sang, das Gebet und die Predigt, zu einer Einheit verschmolz, diese Gottes-„dienste zeugten, daß unter den äußeren Formen ein freier und lebendiger „Geist sich bewegte. Es bildete sich am hiesigen Orte eine ächt christliche Gemeinde, „die mit Ernst darauf gerichtet war, Gottes Wort zu hören und zu thun."

„Der ächt christliche Sinn und Geist, welcher von Ebel ausgeht," (so heißt es S. 377 f.) „ist eingedrungen in die Gemeinde, der Ebel im eigent-„lichen Wortverstande ein Seelsorger ist. Geleitet hiebei eben sowohl von „dem innersten Drange der Liebe, als von tiefer Kenntniß des göttlichen „Wortes und menschlichen Herzens, und begünstigt durch eigenthümliche Kraft „und Gewandtheit, konnte er alle seine Geschäfte mit ebenso erschöpfender „Gründlichkeit, als ungemeiner Leichtigkeit vollführen und eine Wirksamkeit „von so außerordentlichem Umfange gewinnen, nicht allein in unserer Stadt „und in der Provinz, sondern auch weit über dieselbe hinaus lebendiges Chri-„stenthum wecken und befördern."

*) Diese, aus alter guter Zeit herrührende Einrichtung, welche in der Zeit des Indifferentismus gegen alles Höhere eingeschlafen war, wurde durch Ebel wieder in's Leben gerufen.

„Von der Heiligkeit des Gotteswortes durchdrungen, vermag er zwar „niemals, dasselbe preiszugeben, wo keine Empfänglichkeit dafür sich kund gibt, „und hat daher seine Seelsorge Niemanden aufgedrungen, doch wurde auch „Niemand versäumt; denn im buchstäblichen Sinne ist jeder Augenblick seines „Lebens dem Dienste seines Meisters geweiht. Wo Ebel unter Menschen „auftritt, es sey in oder außer seinem Amte, weiß er, die Umstände mit „Scharfblick benutzend, und das Bedürfniß der Einzelnen stets im Auge, den „Zwecken des Christenthums zu dienen.“

„Darum bezeichnen die Zeit seines amtlichen Wirkens ausgezeichnete Er„folge, und eigenthümliche Segenswirkungen verdanken ihm ihren Ursprung.“

Einen Blick in die eigenthümliche Tendenz der Predigt und Wirksamkeit Ebels und in den Einfluß, der dadurch auf seine dafür empfänglichen Zuhörer geübt wurde, gibt ein nach dem Prozesse erschienenes Zeugniß*), worin es heißt: „In Ebels Predigt wurde ich zum erstenmale inne, daß es Gründe „gebe für den Glauben, daß das Christenthum jegliches, auch das denkende „Bedürfniß befriedige, daß dasselbe die Religion des Bewußtseyns und „darum der Freude sey, nicht Knechte, nicht stumpfe und dumpfe Bekenner, „wie die gewöhnlichen Kirchengänger, dulde, die viel hören und lernen, nur „das Eine nicht, was Gott eigentlich will und beabsichtigt, und darum „wohl hinter seinem Rücken sich in ihrer Art lustig machen und nichts thun, „aber in seiner Gegenwart andächtig den Kopf hängen und sauer sehen, — „daß vielmehr das Christenthum Kinder, Freiwillige, Freunde Gottes „erziele und erziehe, die den Vater und seinen Willen kennen und gern „thun, fröhlich und wirklich Ihm gehorchen. Ebels Predigt von der „Freiwilligkeit für Gott, der uns zuerst geliebet, die eigenthümliche Ten„denz seines Wirkens: im Namen des Herrn Freude zu verkündigen, zur „Freude an Ihm und zur Freiwilligkeit, zur Erwiederung seiner Liebe aufzu„rufen; ein Leben zu pflanzen und zu verwirklichen, wie es in der Schrift „als das rechtschaffene Wesen in Christo Jesu vorgezeichnet ist, und in den „ersten Christengemeinden aufgeblüht war: diese Predigt, wie neu und nicht „gehört in einer Zeit, die einer todten und leichtfertigen Religiosität sich „schuldig machte, war es, welche unwiderstehlich ringsher und weithin das „Leben eines thatkräftigen Christenglaubens weckte. Diese Erweckung unter„schied sich von manchen andern „„Erweckungen““ in unserer Zeit wesent„lich dadurch, daß Ebels Zuhörer aufstanden vom Schlaf, und in rüstigem „Kampf gegen sich selbst, in allen ihren Verhältnissen mit Freuden ihre nächst-

*) „Die Liebe zur Wahrheit“ von Ida Gräfin von der Gröben, geb. von Auerswald. Stuttgart bei Sonnewald. 1850. S. XXXV.

„liegende Pflichttreue ergriffen, und durch ihren musterhaften Wandel leuchteten „(wie selbst schriftliche Documente von Widersachern es bezeugen) — zunächst „vor ihren Umgebungen. Man sahe die Herzen der Väter sich wenden zu „ihren Kindern und das Herz der Kinder zu ihren Vätern, welche mit jugend„lichem Herzen die erste Liebe zu Gott und die Lust an seinem Gesetz er„griffen."

„Auch mich erweckte diese Predigt, zunächst zu einer gespannten Aufmerk„samkeit. Es waren Worte des Lebens, welche mit zuvorkommender „Kraft in das neue Element versetzten, und Ebels persönlicher Eindruck eines „friedevollen, beglückten Verhältnisses mit Gott, die seinem Wesen entstrahlende „Liebe zu den Menschen, die freie Bewegung seines Geistes in unparteilicher „Prüfung der Wahrheit, bei strenger Geltendmachung des Bibelwortes, flößten „mir unbedingte Ehrfurcht gegen dessen lebendige Bedeutung ein. Das Bei„spiel thatkräftiger Verwirklichung des Glaubens im Leben, mit Hinwegweisung „aller Eigenheit und Selbstwahl, da der Schwachheit weder im Vorurtheil, „noch in der Vorneigung gehuldigt wird, diese Nüchternheit und Klarheit des „Christenthums gewannen mein Herz und Gewissen zur Entscheidung für „dasselbe."

Ebel selbst hat sich darüber, wie er das Verhältniß des Seelsorgers zu der Gemeinde auffaßte, in einer, von ihm herausgegebenen, den Untersuchungsacten adhibirten Predigtsammlung*), bei dem Antritte seines Amtes als Prediger bei der Altstädtischen Gemeinde dahin ausgesprochen: daß der Prediger „nicht Herr seyn solle über den Glauben der Gemeinde, sondern Gehülfe ihrer Freude".

„Ueber den Glauben der Gemeinde herrschen" (so sagt er wörtlich), „heißt, derselben seine Ansichten und Meinungen durch Rednerkünste, oder unter „dem Scheine einer gewissen Untrüglichkeit, und durch das Ansehen persönlicher „äußerer Würde aufdringen.... Vor solcher Ungerechtigkeit, vor solcher Be„einträchtigung menschlicher Freiheit, wird sich der evangelische Prediger sorg„fältig hüten; — er darf, er kann, er will nicht herrschen über den „Glauben seiner Gemeinde. Er darf es nicht! — wie könnte er es ver„gessen, daß Einer nur unser Meister und Herr ist, Jesus Christus.... Er „kann auch nicht" (so heißt es S. 280) „herrschen über ihren Glauben. Im „Geiste des Christenthums ist der Diener der Religion nicht ein Mittler „zwischen Gott und den Menschen in jenem Sinne des Worts, dadurch jeder „Andere, wie es in heidnischen Religionen gewöhnlich war, von der Verbin-

*) „Die Weisheit von Oben her, gepredigt von Dr. Johannes Wilhelm Ebel" ꝛc. Königsberg bei Bornträger. 1823. S. 276.

„dung mit der Gottheit ausgeschlossen blieb. . . . Seit das Evangelium sein „wohlthuendes Licht auf Erden verbreitet, ist der Geistliche ein Bruder dessen „worden, den er lehret, und jeder Laie, der dazu in seinem Gemüthe ächte „Beglaubigung findet, ein Priester Gottes des Höchsten."

Ferner S. 281 f.: „Die Ehre soll ganz meines Herrn seyn, und meine „Worte nur dann bei euch Gültigkeit haben, wenn ihr überzeugt seyd, daß „dieselbe nicht mein, sondern dessen, der mich zu euch gesandt hat. . . . Der „Geistliche will auch nicht herrschen über den Glauben der Gemeinde, selbst „wenn er es dürfte und könnte. Eben darin liegt ja die Würde unseres „Amtes, daß wir berufen sind auf Menschen, auf vernünftig freie Wesen zu „wirken. Wie könnte dem evangelischen Lehrer an dem Beifall und der Ach„tung solcher Menschen gelegen seyn, die selbst keine Achtung verdienen, indem „sie, ihrer Menschenwürde uneingedenk, weder Wahrheit, noch ächte Freiheit „suchen. . . . Kennt demnach der evangelische Geistliche die hohe Bedeutung „seines Amtes, Menschen, die vornehmsten der sichtbaren Geschöpfe Gottes, „deren Bestimmung weit über die Erde in die Ewigkeiten hinausreicht, für „ihre Zwecke auszubilden, und fühlt er sich gedrungen, ihr Wohl nach Kräften „treu zu befördern: so kann er nur auf dem Wege der Ueberzeugung wirken „wollen."

Im Beginne des später eingeleiteten Prozesses sprach Ebel das Characteristische seiner Wirksamkeit in seiner Erklärung vom 28. November 1835 (Vol. I[a] fol. 160[v]) in der, ihm beiwohnenden Ueberzeugung aus: „daß „wir zur Selbstständigkeit und freien Persönlichkeit im Guten erwachsen „sollen. Wo diese Aufgabe die Grundtriebfeder der innersten Lebensentwicklung „bildet, da weichet", so sagt er weiter, „von selbst das knechtische, verdrückte We„sen; der Mensch, die Zwecke seines Daseyns erkennend, freut sich, für deren Er„reichung mitzuwirken, und ob der Erfolg hinter dem Streben zurückbliebe, „das Straucheln mit dem Gelingen gleichsam ringt, hebt doch der Redliche „sein Haupt und Auge empor mit Freuden, und — der reine gute Wille „strahlt im Himmel und auf Erden."

„Die Welt soll es wissen, diesen Willen in den Menschen aufzurufen, „die persönliche Freiheit in ihnen zu erwecken und sie selbst zu einer thätig „dankbaren Erwiederung der Liebe Gottes in Gegenliebe von Herzen: — „Dies erkannte ich als meinen Auftrag an meine Zeitgenossen, und suchte „denselben in meiner Amtswirksamkeit zu erfüllen."

Indem Ebel so „die Selbstthätigkeit des Menschen hervorhob, hielt er „doch" (zufolge dem Urtheil einer technischen Behörde Vol. I[b] fol. 35. ff.) „nicht minder das fest, daß der Mensch nichts ohne Gott vermöge, und zu„letzt Alles von Gottes Gnade empfange," — das Verdienst Christi war

ihm der alleinige Grund von des Menschen Seligkeit. So das Evangelium (wie die Schrift sagt) recht theilend, trat Ebel damit in Widerstreit nach beiden Seiten hin, sowohl mit Denen, welche die Versöhnungslehre zur Sünde mißbrauchen, als mit Denen, welche durch Ueberschätzung der menschlichen Thätigkeit in Gesetzeswerke und eigengerechtes Außenwirken sich verirrten.

In der letzteren Beziehung ward ihm in dem Verhältniß zu seinem älteren Freunde, Schönherr, ein besonders schwerer Kampf geboten, der ihn mehrere Jahre tief bewegte und endlich seine Trennung von Schönherr herbeiführte. Diese Trennung ist für die in Rede stehende Angelegenheit von großer Erheblichkeit, da dieselbe Ebels Stellung zu der angefochtenen Theosophie und zur Aechtheit des Christenthums klar macht, und in dem späteren Prozesse, wie auch außerdem wahrheitwidrig entstellt worden ist. Daher ist der Verfasser dieser Schrift, als ein Augenzeuge, der dabei mitgewirkt hat, diesen Vorgang nach der Wahrheit an's Licht zu stellen verpflichtet *).

Ueber die Bedeutung und höhere Berufung Schönherrs, die bei einem großen Theile des Publicums als bekannt vorausgesetzt werden darf, finden sich in den, den Acten beigefügten Schriften viele Notizen zerstreut vor. In einer von „zwei ungenannten Freunden Schönherrs" ausgegangenen kleinen Schrift **) wird mitgetheilt, daß „die Wahrheit, deren Erforschung „und Begründung sein Tag- und Nachtgedanke" gewesen, wobei er „Speise „und Trank oft vergaß", oft „Nächte durchwachte" und keine Anstrengung scheuete; — daß „die Kraft seines Willens außerordentlich gewesen" und „mit der Größe der Hindernisse sein Muth gewachsen" sey. „Der Saame „der Gottesfurcht" befähigte ihn, wie es dort heißt, ungeachtet des durch den Skepticismus jener Zeit (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) „gesäeten

---

*) Unter diesen Umständen muß die zarte Berücksichtigung schweigen, welche Ebel veranlaßte, aus Schonung für einen, noch immer geliebten Verstorbenen, die Specialien dieser Vorgänge nicht bei den Untersuchungsacten zur Sprache zu bringen, und auch seinen, weiter hin noch näher zu erwähnenden Brief an Schönherr nur auf ausdrückliches Verlangen der Untersuchungsbehörde zu den Acten einzureichen. Diejenigen, welche diesen Gegenstand benutzen wollten, um Schönherrs Verschuldung an dieser Trennung auf Kosten Ebels zu verschleiern, haben dadurch Veranlassung gegeben, daß dieselbe nun nach der Wahrheit dargestellt und so ihre Darstellung als falsch aufgedeckt wird.

**) „Schönherr und die von ihm erkannte Wahrheit, aus einem höheren Gesichtspuncte betrachtet." Heft I. S. 6. 7. 19. f. 24. 25. Königsberg, Februar 1835.

„Unkrauts“, zu selbstständiger Forschung, die er, „nicht mit Verwegenheit „auf sich selbst sich verlassend und auf seine Kräfte bauend“, sondern „mit „innerem Seufzen“ und dem „Ruf zu Gott um seinen Beistand und seines „Geistes Leitung“, suchte.... „Unsterblichkeit“, „ewige Bestimmung des Men„schen war der Gegenstand, der, bei den in ihn eingedrungenen Zweifeln, „sein Nachdenken beschäftigte.“ Dies führte ihn auf das Streben, „den „Urstoff der Dinge, die Quelle des körperlichen Daseyns zu erkennen“. So gelangte er durch Beobachtung der Natur und Studium der Bibel, nach Jahre langer Forschung dahin, die Beantwortung der ihn bewegenden Fragen, in Uebereinstimmung seiner vernünftigen Einsicht mit dem Bibelworte, zu seiner völligen Befriedigung zu finden.

Ungeachtet dieses edeln, mit seltener Energie verfolgten Strebens entging Schönherr nicht der Gefahr der Abirrung. Die Selbstständigkeit, mit der er in seiner Forschung neue Wege sich gebahnt, hatte ihn das Gefühl der eigenen Kraft allmählig überschätzen lassen, und es war dadurch ein Mangel der Erlösungsbedürftigkeit in ihm entstanden, welcher der tiefste Grund seiner möglich gewordenen Entfremdung von Ebel geworden ist*).

Ebel, dem (wie alle seine Schriften zeigen) Christus das A und O, Anfang und Ende, Ausgangspunct und Zweck alles seines Strebens war, der daher die Liebe zu Ihm als das eigentliche Element und die einzige wirksame Triebkraft des Christen erachtete, stellte demzufolge die richtige Würdigung seines Versöhnungswerkes und die Aneignung desselben durch den Glauben als die Grundbedingung alles geistlichen Fortschrittes voran, wie auch die Acten und deren Adhibenda vielfach beweisen. Er war es daher, der schon in früheren Jahren, als er noch Prediger auf dem Lande war, bei seinen Besuchen im Kreise der Freunde Schönherrs, dies Hauptthema zur Sprache brachte, und dasselbe zur Beherzigung empfahl**). Er trat daher auch schon in jenen Jahren in Kampf gegen Aeußerungen Schönherrs, welche geeignet waren, die Bedeutung der Persönlichkeit und des Sühnopfers Christi zu verkleinern, wie auch ein eidliches Zeugniß eines früheren Freundes Schönherrs in dem späteren Prozesse darthut. — Schönherr dagegen war zwar zu bibelgläubig, um nicht in principio Christum und die Bedeu-

---

*) Auch andern Freunden Schönherrs war dieser Mangel fühlbar, und einer der ältesten (Sl.) klagte (Vol. I[d] f. 213), „daß mit Schönherr keine rechte Brüderlichkeit sich dargeben „wolle, da es ihm an dem Gefühl der Sündhaftigkeit und darum auch an rechter Jesusliebe „fehle.“

**) Vgl. die bei den Acten befindliche Druckschrift des Obersten de la Chevallerie: „Denk„schrift für die gute Zeit.“ 1836. 2. Abtheil. S. 49. Note.

tung seiner Menschwerdung, seines Leidens und Sterbens zur Erlösung der Menschheit anzuerkennen, was aber die practische Anwendung dieser Wahrheit, namentlich in Beziehung auf seine Person betraf, so vermied er, sich darüber bestimmt auszusprechen. So viel ging aber aus seinen Aeußerungen deutlich hervor, daß er in dieser Hinsicht, mehr oder weniger bewußt, einen Unterschied zwischen sich und Andern machte, indem er sich mehr in einem unmittelbaren Verhältniß zum Vater sah. Natürlich konnte dies nicht ohne Einfluß bleiben auf seine Aufnahmefähigkeit für das Heil, welches dem Menschen durch den Glauben an Christum zu Theil wird, und auf die Vorstellung, die er sich von dem Standpunct seiner Persönlichkeit bildete *).

Hieraus ergab sich eine andere wesentliche Verschiedenheit zwischen ihm und Ebel, welche darin bestand, daß Schönherr, ungeachtet seiner großartigen geistigen Anlage, die ihn das Urtheil der Menge über seine Person nicht achten ließ, dennoch der Neigung nicht widerstand, die Bedeutsamkeit seiner Berufung nach Außen treten zu lassen; daher man ihn auch selten ohne Begleitung mehrerer seiner Freunde öffentlich erscheinen sah, während Ebel, überall Unscheinbarkeit suchend, seine Persönlichkeit nie geltend machte, vielmehr dieselbe unwillkührlich zurücktreten ließ und eine entschiedene Vorneigung hatte, Andere hervorzuheben. Die Untersuchungsacten enthalten darüber mehrfache Zeugnisse selbst der Gegner, die mit ihren Verleumdungen im crassesten Widerspruche stehen und im Gutachten des Magdeburger Consistorii S. 36 hervorgehoben sind.

Die erste Veranlassung zu dem späteren Trennungsgrunde hat Ebel selbst in seiner (Vol. I[h] fol. 361) zu den Acten gegebenen Abhandlung: „Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit", dahin angegeben: „Ist es aller„dings wahr, daß mein verstorbener Freund das Heil der Welt einseitig „von dieser Erkenntniß der Wahrheit erwartete: so unterscheidet sich seine „und meine Stellung zu derselben außerdem dadurch noch, daß es ihm auf „die Verbreitung derselben wesentlich ankam, und er dieselbe durchaus und „bei Allen gefördert wissen wollte, ich dagegen dem Gegenstande unserer For„schung und den Grundideen derselben zwar meine volle Zustimmung ange„deihen ließ, dabei jedoch ihre Verbreitung niemals und nirgend für meine „Aufgabe, oder auch nur Mittheilung derselben für unbedingt heilsam hielt."

Diese Verschiedenheit der Ansicht blieb nicht bloß eine theoretische; sie gewann einen practischen Einfluß, als ein jüdischer Arzt, Dr. Sachs,

*) Der Verfasser dieser Schrift hat bei mehreren vertraulichen Gesprächen mit Schönherr über diesen Gegenstand Aeußerungen, welche dies bekundeten, aus seinem eignen Munde gehört.

später Professor bei der Königsberger Universität, durch Ebels Predigten dem Christenthum geneigt gemacht, diesen ersuchte, ihm den christlichen Religionsunterricht zu ertheilen. Schönherrn, der Sachs nach seiner Anlage und wissenschaftlichen Bildung vorzugsweise zu tieferen philosophischen Studien befähigt hielt, und ihn daher für seine Ansichten zu gewinnen wünschte, war der nähere Umgang Ebels mit Sachs Anfangs sehr willkommen. Er machte nun aber an Ebel den Anspruch, daß er den, Sachs ertheilten, Religionsunterricht benutze, ihm Schönherrs Forschungen entgegenzutragen. Als Ebel dies ablehnte, da er sich von einer aufgezwungenen Erkenntniß keine guten Früchte versprechen konnte, und es ihm vor Allem darauf ankam, die Gesinnung des, zwar begabten, aber vielfach versuchten und gerechten Anstoß erregenden S. zu bessern und dem christlichen Geiste zu öffnen, so bewirkte dies eine Mißstimmung Schönherrs gegen Ebel, die sich steigerte, je mehr dieser seinen, in der oben erwähnten Abhandlung vertretenen Grundsatz, daß „der Werth „jedes Wissens und Erkennens bedingt sey von seiner Anwendung auf's „Leben," daß daher dessen „Mittheilung ohne moralische Nöthigung" nicht rathsam sey, gegen Schönherr geltend zu machen genöthigt war. Der Letztere machte nun, bei einer persönlichen Begegnung mit Sachs selbst einen Versuch, ihn seinen Forschungen geneigt zu machen; da er jedoch von diesem auf eine anmaßende Weise zurückgewiesen ward, äußerte Schönherr seine Verletztheit dergestalt, daß Ebel Sachs (so wenig er dessen Untugenden verkannte) hiebei gegen ihn in Schutz nehmen mußte, da Schönherr sogar von Ebel beanspruchte, er solle lieblos den Umgang mit Sachs sogleich aufheben, wenn dieser nicht auf Schönherrs Forschungen eingehe.

Seinem oben erwähnten Grundsatze getreu, hatte Ebel auch den Verfasser dieser Schrift, der kein Bedürfniß zu speculativer Begründung des Glaubens empfand, mit Schönherrs Forschungen nicht bekannt gemacht, obschon er denselben schon seit 1805 kannte, und seit 1810 in nahem freundschaftlichem Umgange mit ihm stand. Erst als der Verfasser, im Anfange des Jahres 1818, Schönherr persönlich kennen lernte, erlangte er, der früher nur aus Schönherrs Schriften*) bruchstückliche Notizen aufgenommen hatte, durch diesen eine vollständigere historische Kenntniß seiner Forschung, die derselbe Jedem, der irgend ein Interesse dafür zeigte, zuvorkommend mittheilte.

Der Grund, weßhalb der Verfasser Schönherrs Bekanntschaft suchte, lag nicht sowohl in dem Wunsche, jene Erkenntniß, als vielmehr deren Ur-

---

*) „Sieg der göttlichen Offenbarung, durch die Erklärung der ersten zween Verse aus „dem ersten Capitel des ersten Buches Mose, vorbereitet von J. H. Schönherr". Königsberg 1804, und „Sieg der göttlichen Offenbarung. Erster Sieg." Königsberg 1804.

heber kennen zu lernen, dessen Persönlichkeit durch ihre Bedeutung an sich, wie durch die Liebe, welche Ebel zu derselben hegte, sein Interesse gewonnen. Dazu kam, daß er in dem Umgange mit Ebel zwar dessen tiefen Kummer über die, sich immer mehr herausstellende Mißstimmung Schönherrs, nicht aber die speciellen Gründe und Veranlassungen dieser Spannung, welche Ebel aus zarter Berücksichtigung seines Freundes verschwieg, kennen gelernt hatte; er konnte daher jenen Kummer nicht verstehen, und vermuthete, bei dem vortheilhaften Eindrucke, den Ebels Mittheilungen über Schönherr auf ihn gemacht, Mißverständnisse, die sich vielleicht ausgleichen ließen. Dies machte ihm Schönherrs Bekanntschaft um so wünschenswerther. Indeß mußte er sich bald, im Verlaufe der Gespräche, durch dessen Aeußerungen über Ebel (die von seiner Seite nicht rücksichtsvoll waren) überzeugen, wie tief es Ebel, bei seiner Liebe zu Schönherr, schmerzen mußte, so von demselben verkannt zu werden.

Schönherr nämlich hatte, durch das Außerordentliche seiner Berufung und deren, sein Selbstgefühl steigernde, Erfolge, einen Standpunct eingenommen, von welchem aus er nur Andern helfen zu können meinte, ohne seinerseits fremder Hülfe zu begehren. Ihm war daher das Bedürfniß einer christlich helfenden Freundschaft fremd geblieben. Von Personen umgeben, die seiner Auctorität sich unbedingt fügten, griff es störend in seine gewohnte Weise ein, daß Ebel, der nicht einmal zu Schönherrs frühesten Freunden gehörte, im Verhältniß zu ihm nicht immer ein Lernender blieb, sondern in eigener christlicher Erfahrung gereift, mehr und mehr ein bewußtes Urtheil in sich entwickelte, das, bei aller Hingebung, unwillkührlich sich kund gab. So sehr Ebel, in schonender Berücksichtigung der Schwachheit Schönherrs, seine moralische Ueberlegenheit geltend zu machen vermied, ward dennoch Schönherr durch jede Aeußerung einer abweichenden Meinung Ebels verletzt und versucht, dieselbe als eine Auflehnung gegen die Auctorität anzusehen, die er, im Verhältniß zu seinem, immer noch gleichsam als Schüler angesehenen jüngern Freunde behaupten zu müssen glaubte. In diesem Sinne äußerte Schönherr auch dem Verfasser seinen Unmuth gegen Ebel, dem er Schuld gab, daß Sachs auf Schönherrs erwähntes Ansinnen nicht einging.

Schönherr drang selbst in den Verfasser, auch seinerseits mitzuwirken, um Sachs zur Annahme seiner Erkenntniß und zu einer wiederholten Besprechung mit ihm darüber zu vermögen. Obgleich der Verfasser Ebels Ansicht als richtig erkannte, und dies Schönherr offen aussprach, so entschloß er sich doch dazu, Sachs zu besuchen, um sich zu überzeugen, wie derselbe zu dieser Zumuthung stehe (Vol. I^{c} fol. 22). Die damalige Ungeneigtheit des Letztern, irgend etwas, das nicht in die von ihm adoptirten philosophi-

schen Theorien paßte, auch nur zu prüfen, besonders aber sich mit Schönherr — dessen Eigenthümlichkeit ihn bei der oben erwähnten Begegnung auch zurückgestoßen hatte — irgend wie einzulassen, bestätigte Ebels Verfahren um so mehr als richtig. Sachs erklärte geradezu, wenn er auch auf die Sache eingehen wollte, so würde er doch nimmermehr mit Schönherr, sondern immer nur mit Ebel darüber verhandeln. Der Verfasser dieser Schrift sah sich daher außer Stande, Schönherrs Begehren zu unterstützen, oder auch nur gut zu heißen (Vol. I^e fol. 21 ff.).

Den Sommer 1819 hindurch führte er über diesen Gegenstand öfters unter vier Augen vertraute Gespräche mit Schönherr, die ihm zugleich die oben erwähnte, unrichtige Stellung desselben zu Christo erkennbar machten. Wenn es auch zuweilen schien, als könne Schönherrs Einsicht sich den Gründen nicht verschließen, so hielt dies doch gegen seine Ansprüche und Vorurtheile nicht Stich, und diese Verständigungsversuche blieben ohne Erfolg.

Mittlerweile war Schönherr auf ein Mittel verfallen, welches gleichsam eine Diversion machen, und, wie er hoffte, seine Auctorität von Neuem befestigen sollte. In der ihn beherrschenden, irrigen Ansicht, daß der Erkenntniß der Wahrheit an und für sich die Kraft beiwohne, die Wiedergeburt des Menschen zu bewirken, und ein hinzutretendes äußeres Hülfsmittel, das — wie er meinte — durch Winke in der heiligen Schrift angedeutet sey, dieselbe vollenden könne, hatte er schon seit mehreren Monaten Ebel und noch zweien seiner Freunde (Clemens und Bujack) ein solches Vollendungsmittel vorgeschlagen, welches in einer eigenthümlichen Art Geißelung bestehen sollte, und schien alles Ernstes zu glauben, daß dessen Anwendung die Vollendung, und mit dieser die Ausgleichung aller Uneinigkeiten herbeiführen würde. — Natürlich mußte dies Ansinnen, noch mehr als das frühere, von Ebel bekämpft werden, da, nach seiner Ueberzeugung, Christi Verdienst allein Ausgangspunct und Vollendung der Wiedergeburt ist, er daher als christlicher Prediger sich in seinem Gewissen gedrungen sah, die Reinheit des evangelischen Christenthums gegen äußeres Gesetzeswerk zu vertreten. Der Ernst und Nachdruck, womit er dies, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei möglichster Schonung gegen Schönherr, that, hintertrieb zwar die Ausführung des Vorschlages, welcher auch die beiden andern Freunde widersprachen, erregte aber bei den Letzteren Anstoß *), wodurch Schönherr in seinem Argwohn gegen

*) Der Eine dieser Freunde, Bujack, der in dem Septemberheft der ostpreußischen Provinzialblätter von 1833, S. 308, und im Decemberheft 1834, S. 591, ausdrücklich anerkannte, daß Schönherr, obwohl er Widersprüche in Beziehung auf Ansichten nicht ungern gesehen, dennoch „in der eignen Praxis diese Theorie nicht immer habe gelten" lassen, und

Ebel bestärkt wurde. Daß Ebel, der stets der Rücksichtsvollste und Friedfertigste unter ihnen gewesen (Bujack hat dies Friedevermittelnde in Ebels Persönlichkeit in seiner schon erwähnten Bekundung, Vol. I[b] fol. 131[v], selbst hervorgehoben), jetzt mit einer, ihnen ganz ungewohnten Entschiedenheit auftrat, war ihnen unverständlich; sie erwogen nicht, daß die Nachgiebigkeit, die Ebel überall bewiesen, wo es seine Person galt, in diesem Falle, wo das Verdienst Christi durch Eigenwerk geschmälert werden sollte, Untreue gegen Gott gewesen wäre. Einer jener Freunde hat jedoch; von der Gewissenhaftigkeit Ebels in diesen Verhandlungen später sich überzeugend, am 14. Februar 1836 (Vol. I[b] fol. 199) eidlich zu den Acten erklärt: „Ich „kann dem Dr. Ebel dabei keinen Vorwurf machen. Denn wenn gleich seine „Strenge gegen Schönherr meinem Gefühle nicht zusagte, so konnte ich ihn „im Herzen deßwegen nicht tadeln, am wenigsten richten, weil ich seine „eigenthümliche Stellung als Prediger und Seelsorger in's Auge faßte, und „den Schönherr selbst als in einem Irrthume befangen zu meinem größten „Schmerze erkannte."

Da Schönherr seine Absicht, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des vermeintlichen Vollendungsmittels jenen drei Freunden einleuchtend zu machen, nicht erreicht hatte, so begann er noch Andere (zu denen auch der Verfasser dieser Schrift gehörte) in das Interesse zu ziehen, indem er den Sommer 1819 hindurch, mit der ihm eignen großen Ausführlichkeit, in bestimmten Abendstunden Gespräche mit denselben führte, welche das Vollendungsmittel empfehlen und begründen sollten. Bei einem solchen Gespräche, am 16. September 1819, war es ein Einwurf des Verfassers, der Schönherr verletzte, und als Ebel eine Verständigung versuchte, steigerte dies Schönherrs Aufregung und wendete dieselbe allein gegen Ebel, dessen versöhnende Worte er theils falsch deutete, theils offenbar umdrehte. Die Leidenschaft, in welche Schönherr dabei gerieth, machte die Fortsetzung einer freundschaftlichen Discussion unmöglich, so daß Ebel sich genöthigt sah, sich zurückzuziehen und die Gesellschaft zu verlassen. Da Schönherrs andere Freunde auch in diesem Falle, obwohl dessen unangemessenes Benehmen erkennend, dennoch ihm nicht entgegentreten mochten, so blieb der Verfasser der Einzige unter den Freun-

---

daß Schönherr, namentlich in diesem Falle, nicht geneigt gewesen, „die Wahrheit anzuerkennen, geschweige die Schuld in sich zu finden", so wie (Octoberheft S. 428) daß „die Abneigung, den Irrthum einzugestehen, aus der kleinlichen Besorgniß, dadurch zu verlieren, hervorgegangen" sey, trat deßungeachtet, in Folge der Verhandlungen über diesen Gegenstand, sogar in eine feindliche Opposition gegen Ebel, die er in dem erwähnten Aufsatze und in seinen schon früher citirten „Berichtigungen" selbst vor die Oeffentlichkeit treten ließ.

den, welcher, mit Ebels Schritte einverstanden, ihm zur Seite blieb*). Der Verfasser versuchte Tages darauf, und noch ein zweitesmal eine Ausgleichung durch einen Besuch bei Schönherr, um ihm im Namen Ebels die Hand zur Versöhnung zu bieten, indeß verfehlte auch dies seinen Zweck, ebenso wie ein Versuch Ebels, Schönherr zur schriftlichen Feststellung gewisser, zur Fortsetzung eines freundschaftlichen Verkehrs unerlaßlicher Bedingungen zu vermögen**), und ein ihm daraufhin von Ebel am 21. desselben Monats gemachter freundlicher Besuch. Schönherr blieb aber so hartnäckig bei seinen Meinungen, daß er — obgleich er mehr und mehr seinen Vorschlag aufgab — dennoch auf keine von Ebels billigen Bedingungen einging und lieber seinen treuesten Freund aufgeben, als einen Schritt zur Ausgleichung thun wollte. Ebel, der den Gedanken an eine Trennung von

*) Außer ihm nur noch Minna v. Derschau (späterhin in erster Ehe mit dem Verfasser dieser Schrift verheirathet), eine Christin mit seltenen Eigenschaften des Geistes und Herzens begabt. Diese war schon früher mit Schönherr bekannt geworden. Der Mahnung ihres verstorbenen Vaters, überall, besonders aber in religiösen Angelegenheiten, mit dem Zweifel anzufangen, um sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, war sie auch in Beziehung auf Schönherrs Ansichten gefolgt, auf welche sie einst von dem nachmaligen Prediger Diestel, einem Bekannten ihres väterlichen Hauses, aufmerksam gemacht worden, obgleich dieser selbst damals jene Ansichten nur oberflächlich durch Schönherr, mit dem er schon früher bekannt gewesen war, kennen gelernt hatte. Minna v. D. glaubte nun, auf Schönherrs Ansichten näher eingehen zu müssen, und forderte daher grundsätzlich, nicht Ebel — den sie schon seit Jahren kannte und durch seine Predigt lebendiges Christenthum kennen gelernt, der sich aber Schönherrs Ansicht angeeignet hatte, — sondern den, in dieser Beziehung dermalen völlig neutralen, Diestel auf, mit ihr gemeinschaftlich, nach der heiligen Schrift, Schönherrs Forschungen zu prüfen. Da Diestel aber, damals ohne Interesse für tiefere Bibelforschung, darauf nicht einging, so nahm sie diese Prüfung allein vor. Sie glaubte daraufhin jene Ansichten in der Bibel bestätigt zu finden, und gewann darin zugleich eine Begründung ihrer religiösen Ueberzeugung. Einige Fragen darüber veranlaßten sie, Schönherrs Bekanntschaft zu suchen. Bei den mit ihm deßhalb geführten Gesprächen, darin er auch ihr später den Vorschlag des Vollendungsmittels mittheilte, gewann sie einen Einblick in Schönherrs Abirrungen, und unterließ nun nicht, ihn mit allem, was ihrem gediegenen Verstande und ihrer christlichen Erfahrung zu Gebote stand, mit großem Ernste und mit der Ueberzeugungskraft der Wahrheit zur Einsicht und zum Eingeständniß seiner Verirrung und ungerechten Stellung zu bewegen. Da ihre Bemühungen aber vergeblich waren, so zog sie sich gänzlich zurück und überließ Schönherr fortan sich selbst.

**) Die schriftliche Feststellung war in diesem Falle nothwendig, da die mehrfach, und von dem Verfasser dieser Schrift selbst gemachte Erfahrung gelehrt hatte, daß eine bloß mündlich mit Schönherr getroffene Uebereinkunft nach einigen Tagen von ihm vergessen war, wenigstens ignorirt wurde, sofern sie in seinen gewohnten Ideengang störend eingriff; weßhalb Verf. sich genöthigt sah — da es auch ihm nicht gelang, mit Schönherr über vernünftige Bedingungen zu einem christlich freien Umgangsverhältniß einig zu werden — den Umgang mit ihm abzubrechen.

Schönherr Anfangs nicht zu tragen vermochte, und der seiner Liebe nicht genug thun konnte, schrieb nun noch einen Brief an Schönherr, der Alles enthielt, was ihm aus der Vernunft, aus der heiligen Schrift und aus der persönlichen Erfahrung zu Gebote stand, um das ganze Sachverhältniß, sowie die Verpflichtung seines Amts und seines Gewissens, die es ihm unmöglich machte, hier nachzugeben, vor Schönherr nach der Wahrheit und Gerechtigkeit zu entwickeln. Diesen Brief, der, als Ergebniß dreimonatlichen Ringens und Kämpfens, erst am 23. December 1819 abgehen konnte, theilte er Schönherrs Freunden abschriftlich mit, um ihnen sein Verfahren zu deuten, und begleitete dies mit einer freundschaftlichen Ansprache, um sie zu einem gewissenhaften Verhalten gegen Schönherr zu vermögen*). —

Der erwähnte Brief, der (Vol. I[d]. fol. 201 ff.) zu den gerichtlichen Acten des späteren Prozesses gekommen ist, bestätigt die vorstehende geschichtliche Mittheilung, und gibt überdies einen Blick in Ebels Verhältniß zu seinem Freunde, und in den Ernst, mit welchem er die Reinheit des Christenthums vertrat. Derselbe beginnt mit folgenden Worten:

„Eine Rechtfertigung meines Verhaltens, mein herzlich geliebter Freund „und Bruder, werden diese Bogen enthalten, und zugleich einige Winke, „über die (wie sie aus treuem Herzen kommen) der Herr selbst auch in „treuem Herzen den Segen ausgießen möge."

---

*) In dieser Ansprache heißt es u. A.: „drei Monate habe ich mir Zeit genommen, die„sen Brief an Schönherr zu schreiben, und jedes Wort und jeden Gedanken nach der Wahr„heit und nach der Gerechtigkeit sorgfältig zu wägen, und wieder und wiederum zu überlegen." „Zwar habe ich unvermeidlich manches Harte darin sagen müssen, denn offen und unver„schleiert sollte der Zustand unseres Freundes und die eigentliche Beschaffenheit unseres bis„herigen Verhältnisses dargelegt werden. Doch, Gott weiß es, wider meinen Willen sehe ich „mich in diese Nothwendigkeit versetzt; mit brüderlicher Trauer und mit tiefem, tiefem Schmerze.... „nehme ich diese Maßregel."

Der vorstehende Bericht eines Augenzeugen dient zugleich zur richtigen Würdigung dessen, was in Bujacks „Berichtigungen" in den ostpreußischen Provinzialblättern, 1833 Octoberheft, gesagt ist, über die Selbstständigkeit, welche derselbe in Schönherrs Umgange „sich gesichert zu haben" rühmt, indem er sich „bemühete, in der Theorie und Praxis das Verhältniß zu Schönherr so „anzusehen," wie es nach dem oben Mitgetheilten in Wahrheit nicht war. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift hat oft Bujacks Zugeständniß des Unrechts, welches Schönherr hier begangen, zugleich aber auch die unchristlichen Vorwände von Bujack selbst gehört, womit dieser es von sich ablehnte, diese seine Ueberzeugung gegen Schönherr zu vertreten. Während Bujack also, als es die christliche Wahrheit galt, nicht den Muth hatte, Schönherr gegenüber, Ebel zur Seite zu treten, verließ er Schönherr, als dessen späterer Versuch, ein Schiff ohne Segel zu bauen und vom Stapel zu lassen, mißglückte.

„Mit ungerechtem Mißtrauen, dessen Grund, nach der redlichsten und „reiflichsten, mehrmonatlichen Prüfung, ich durchaus nicht in meiner Ver- „schuldung zu entdecken vermochte, seit längerer Zeit behandelt, ward ich „endlich am 16. September gleichsam mit Gewalt genöthiget, den Kreis „der Freundschaft zu verlassen, den ich seit Jahren unter den größten Auf- „opferungen ununterbrochen besucht hatte. Du warst es, mein lieber „Schönherr, welcher mir diesen Schritt aufgezwungen, Du hast mir diese „Maaßregel, welche ich nehme, aufgedrungen."

„Nicht durch die Beleidigungen, welche Du Dir gegen mich erlaubtest, „denn diese wußte ich Gottlob! jederzeit, theils in Demuth, welche das „Unrecht leidet, theils in der Freudigkeit eines guten Gewissens, sanftmüthig „zu verschmerzen. Auch die Kränkungen des letzten Abends, welche doch „wohl kein Unbefangener wird ableugnen wollen, auch diese waren in dem- „selben Augenblicke, als sie mir angethan wurden, verziehen, — und wenn „bei unsern Verhandlungen von Versöhnung, von Vertragsamkeit, von „friedlicher Liebe allein die Rede wäre (und alles dieses sich nicht von selbst „verstünde), so hätte nach meinem Herzen nichts weiter erfolgen dürfen" ...

„Es gilt aber nicht Frieden allein, sondern einen ächten Frieden, „der zum Zwecke führt, und den man vor GOtt verantworten kann. — „Diesen zu bewirken ist unsere Aufgabe. Ein solcher Friede, mein theurer „Bruder, hat unter uns bisher (NB. ich weiß sehr wohl, was ich sage) „nicht geherrscht." — Nachdem nun Ebel weiter gezeigt, daß dieser Friede bis dahin nicht bestanden, wies er die Ursachen davon in Schönherrs Selbst- sucht und Dünkel, sowie in dessen Mangel eines Anerkenntnisses Anderer, als Personen sich gegenüber, nach.

„Immer," so heißt es ferner, „mein theurer Schönherr, immer durch „wiederholt thatsächliche Beweise wider mein Wünschen und Wollen, ja „mit einer tiefen Herzensverwundung, drängte sich die unverkennbare Gestalt „des Uebels, daran Du leidest, meinem Gefühl auf, und oft flehete ich „schon Tag und Nacht früherer Zeit, daß Dich Gott davon heilen möge."

„Daß indessen dasselbe so weit ausarten und solche traurige Folgen „haben, mich selbst zu solchen entscheidenden Schritten gewaltsam zwingen „werde, — das hätte ich doch nicht gedacht; in der kindlichen Ehrfurcht, „damit ich Dich damals betrachtete, in der Bruderliebe, die ich weiterhin „hegte, nicht zu glauben gewagt. — Dem Herrn befahl ich die Sache, „weil er mich handelnd dawider, und den Schaden heilend, aufzutreten, in „der Art wie jetzt, noch nicht berufen hatte".

„So verstrichen mehrere Jahre, in welchen ich, stets auf der gewissen- „haftesten Hut, Deine Selbstsucht und Dein Mißtrauen zu reizen,

„dieselben gern mir abgeleugnet hätte, es auch versuchte, — und dennoch „immer und immer unwidersprechlicher von der Wahrheit meines Urtheils „über Deinen sittlichen Zustand mich nur um so mehr überzeugte, als ich „geneigt war, Dich zu entschuldigen, und gern alle Schuld auf mich genom„men hätte."

„Zürne nicht," (so heißt es Bl. 203ᵛ weiter) „geliebter Bruder, über „diese offene und unumwundene Darstellung des Verderbens, darinnen Du „steckest. Es ist die lauterste Liebe, die mich dazu dringt, und die fröhliche „Hoffnung, der Herr werde Dir offene Augen geben, Deine Sünde zu „erkennen, und Kraft, sie abzulegen .... Daß ich dabei nicht das Meine „suche, sondern Das, was des Herrn ist, wird Er selbst einst öffentlich „darthun, und dann auch für mich verantworten die Art und Weise meines „gegenwärtigen Auftretens."

„Mit dem Ende des vorigen Jahres" (sagt Ebel Bl. 204 weiter) „erhielt ich bestimmtere Andeutungen über Deine eigentliche Beschaffenheit, „die jetzt erst so grell hervortrat, daß ich wider meinen Willen, ja ich „möchte sagen, wider mein Wissen (d. h. was Gott mit mir vorhabe, war „mir damals noch nicht klar im Bewußtseyn aufgegangen) zur Selbstständigkeit „ausgeboren wurde."

„Die Unterhandlungen, welche wir damals, und im Anfange dieses „Jahres, über Sachs gepflogen, trugen das Gepräge aller früheren über „ähnliche Gegenstände. Es waren Beschuldigungen meiner, früherhin an „ihm versäumt zu haben, Verdacht, daß ich nicht ernstlich und entscheidend „genug verfahren wolle, genährt durch meine Vorsicht unter Umständen und „gegen eine Person, die nur ich gründlich kannte; gelegentliche Behauptungen „gegen meine billigen Bedenken aus Verhältnissen, die mir allein eingeübt „und gegenwärtig waren, als sähest Du Alles durch und Alles richtiger, „weil Du im Geiste es ansähest" .... „Meine Bedenken hatten ihren „guten Grund; Deine ersten Zusammenkünfte mit diesem Manne hatten (und „werden, so lange bis Du Dich in Dem, was von Dir abhängt, besserst) „gerade die abstoßende Wirkung äußern, welche ich bei näherer Kenntniß „beiderseitiger Persönlichkeiten befürchten mußte" .... „Meine Weigerung „brachte Dich auf" .... „Du wagtest sogar anzudeuten, daß ich ihn" (Sachs) „und seinen Umgang aufgeben solle" .... „Mit innig tief gefühltem Danke „erkenne ich jetzt und ewig alles Gute, das mir je aus der Hand des himm„lischen Vaters durch Dich, hochbegabter Bruder, zugeflossen. Gerne würde „ich Weisung jetzt und künftig von Dir annehmen, wo dieselbe auf recht„lichem, wahrhaftem Grunde beruhet" .... „Aber den ächten Frieden in „unserm Kreise einzuführen, mußt Du, willst Du in Deinem Rufe bleiben,

„und soll sich der Herr wie bisher zu Dir bekennen, Deine Selbstsucht und „hiedurch das ganze Gewebe Deiner Selbstverblendung ablegen." .... Bl. 207 v fuhr Ebel fort: „Die Zeit trat ein, in welcher unser Verhältniß zu „einander eine, nicht mehr verkannte, Gestalt annehmen, und über dasselbe „in voller Offenheit ausgesprochen werden sollte. Die Veranlassung zu dieser „Entwickelung gabest Du selbst, indem Du am 19. März Nachmittags, da „ich bei Dir war, über die höchste Stufe im Guten, über Vollendung „sprachst" .... „Wir verabredeten unterdeß eine Zusammenkunft auf den „20. Abends, darin über unser gegenseitiges Verhältniß ausgesprochen „und, wie ich mir schmeichelte, die Mißhelligkeiten ausgeglichen werden sollten, „die uns gespannt hatten" .... „Der Abend kam, es erfolgte kein „Aussprechen, mein lieber Bruder, sondern mit einer ablenkenden Vorerin„nerung: Du habest etwas Wichtiges vorzutragen, das Alles ausgleichen, und „Alle vollenden würde, hobest Du ohne Weiteres Deinen Vorschlag an, und „setztest in drei Abenden, von Woche zu Woche, Deine Gründe dafür aus„einander, bevor Du den Vorschlag selbst ausgesprochen" .... „Aber Deine „angeführten Gründe waren nicht haltbar und sind es noch nicht, und können „es nie werden, wenn wir auch Jahrelang Dich darüber anhören wollten, „und — vernimm es wohl, lieber Bruder! — das liegt nicht an mir, als „ob ich so etwas vermeintlich Hohes nicht zu fassen vermöchte, sondern an „der Unhaltbarkeit Deiner Gründe, an dem dieser Deiner Ansicht wider„streitenden Inhalte des Bibelwortes und an der innern Herzenserfahrung „im Werke der Bekehrung durch den heil. Geist, wenn evangelische Christen, „die nicht nur im Wissen, sondern im Wesen stehen, niemals auf Deinen „Vorschlag eingehen werden."

„Alles Zurechnen" (so heißt es ferner Bl. 212) „bleibt weg, alles „Richtens und Verdammens enthalte ich mich; es ist nicht die Rede davon, „wie Du dazu kommst, Sünde zu haben oder zu thun, ob Dir schwer oder „leicht sey, dieselbe abzulegen; — das Eine aber steht fest, Du bist zwar „zu dem Leben, das aus Gott ist, einst erwacht, Du bist aber noch nicht „wiedergeboren" .... „Erfüllt durch das große Maaß des Lichts, das sich „über Dich ergoß, als Du zum göttlichen Leben einst erwachtest, und etwa „ein Jahrzehend davon beleuchtet; — ach damals, so denke ich mir's, warst „Du ganz treu und darum strömte die Erkenntniß des Ganzen, nach dem „in Deiner Natur gelegenen Rufe und umschauenden Verhältniß zum All, „auf Dich voll, und in ungetrübter Klarheit." Aber „lieber Theurer, Du „kannst nicht gerettet werden, wenn Du nicht feste wirst." Und „Du bist „es noch nicht; Du bist weder sanftmüthig, noch demüthig, Du sollst es „aber in diesen Tagen und durch diese Umstände werden und so Ruhe

„finden für Deine Seele! .... Glaube mir, lieber Bruder," (so heißt es „Bl. 217) „kaum ist meinem alten Menschen Etwas so schwer geworden, „als Deine Persönlichkeit zu verlassen und mit meinem ganzen Wesen mich „ausschließlich und selbstständig an Gott zu ergeben, — und Monate lang „nachher noch habe ich mit diesem Uebergange, wie mit dem Tode, gerun- „gen" .... „Ich aber habe hier keinen eigenen Willen — ich habe zu „stehen, weil Gott zu stehen mich geheißen!"

„Darum, lieber Bruder, darf ich nie in Wiederannäherung einwilligen, „ohne Sicherheit Deiner Selbsterkenntniß, noch ohne Bürgschaft, daß es mir „gelingen werde, Dich von dem Irrthume auch Deines Vorschlages zu über- „zeugen." .... „Wie frühe oder wie spät ich diese Freude erleben soll, „mein lieber Bruder und Freund! die Freude, Dich zu des Heilandes Füßen, „jenes — Dich noch oft versuchende „„ich danke Dir, mein Gott, daß ich „nicht bin wie andre Leute"" in das bußfertige „„Gott sey mir Sünder „gnädig"" verwandelt zu sehen — weiß ich nicht; das aber weiß ich gewiß, „daß der Mensch nur in dieser Verwandlung des Gemüths Ruhe finden „kann für seine Seele, und daß Jeder, der sie in Wahrheit besitzt, und auch „ich sie nur auf diesem Wege gefunden — und daß auch Du dieselbe nur „so wirst finden können. Ach mein lieber, trautster Schönherr! wie sehne „ich mich, mit Dir ein Herz und eine Seele zu seyn" .... Mit freudig „sehnender Rührung sehe ich im Geiste dieser Zeit gläubig entgegen."

Daß dieser, die reinste christliche Liebe ausstrahlende Brief recht eigentlich dazu geeignet war, Schönherr von seinem Unrecht zu überzeugen und ihn zu einem neuen, gemeinschaftlichen Wirken im christlichen Sinne zu vermögen, muß Jeder, der nicht absichtlich die Wahrheit verdunkeln will, aus seinem Inhalte erkennen. Selbst die erste Sentenz des später eingeleiteten Prozesses, welche gewiß nicht günstig für Ebel gestimmt war, konnte sich diesem Eindrucke nicht verschließen*).

---

*) Bl. 233v der bei den Untersuchungsacten befindlichen Ausfertigung dieser Sentenz, heißt es in Beziehung auf den in Rede stehenden Brief wörtlich: „In diesen Verhandlungen „kann man keine der gemachten Anschuldigungen für begründet erkennen; sie enthalten Ebels „aufrichtigen Wunsch zur Versöhnung mit Schönherr und athmen die aufrichtigste Liebe und „Freundschaft zu diesem; nirgends wird darin von Ebel eine besondere Prärogative in An- „spruch genommen, nur das billige Verlangen blickt durch, Schönherr möge freie Unterredung „gestatten, sich nicht für unfehlbar und im richtigen Geiste befindlich erklären, und nicht eine „Beleidigung darin finden, wo es sich nur um das Aussprechen einer abweichenden Ansicht „handele."

Ob Schönherr Ebels Brief gelesen, oder — wie es damals hieß — ungelesen verbrannt habe? steht dahin; jedenfalls wurde sein Inhalt nicht beherzigt, und nichts von ihm gethan, um den persönlichen Umgang mit Ebel wieder anzuknüpfen, und Ebel mußte allmählig den Schmerz der Trennung tragen lernen; seinem Herzen aber ist Schönherr nie fremd geworden. Noch im Frühjahr 1822 machte er einen Besuch bei Schönherr, um ihm abermals die Hand zu bieten, wobei der Verfasser dieser Schrift ihn begleitete, — ward aber auch da mit Härte zurückgewiesen und konnte fortan seiner Liebe zu Schönherr nur dadurch genügen, daß er, bis zu dessen im Jahr 1826 erfolgten Tode, seine äußeren Bedürfnisse überwachte, und da, wo derselbe dessen benöthigt war, ihn unerkannt durch fremde Hand unterstützte.

Ungeachtet dieser, für Ebels Gemüth so angreifenden Erlebnisse blieb doch sein Muth zur Arbeit in seinem Berufe ungebrochen. Er wirkte rastlos fort, durch Wort, Wandel und Schrift*), und erfuhr davon gesegnete Er-

*) In der ganzen Zeit seines Wirkens sind von ihm Schriften im Drucke erschienen, die dem jedesmaligen Zeitbedürfniß entsprechend, nicht wirkungslos bleiben konnten. Schon in den ersten Jahren seiner Amtsführung in Königsberg gab Ebel daselbst eine „Sammlung biblischer Sprüche zum Leitfaden für den ersten Religionsunterricht“ heraus, vom welchem einer seiner Hauptgegner (Vol. Ia fol. 44.) erklärte, daß derselbe „als ein Muster biblischer, einfacher und „befriedigender Erläuterung dienen“ könne. Im Jahr 1823 erschien, auf mehrfaches Verlangen, eine Predigtsammlung: „Die Weisheit von Oben her“ (Königsberg bei Bornträger), welche großentheils die im Sommer 1822 von Ebel gehaltenen Predigten enthielt. Im Anfange des Jahres 1824 gab Ebel eine, am Reformations-Jubelfeste 1823 von ihm gehaltene Predigt mit Anmerkungen, welche naheliegende Zeitfragen behandelten, unter dem Titel: „Der „Tagesanbruch. Zur Feier des dritten Reformations-Jubiläums in Preußen im Jahr 1823. „Von J. W. Ebel ꝛc. Nebst einem Worte über die sogenannte Bekehrungssucht“ (Königsberg bei Unzer) herans. Im folgenden Jahre wurde eine, von ihm gehaltene Predigt, um deren Veröffentlichung er von mehreren seiner Zuhörer dringend angegangen worden war, Veranlassung zu einer Schrift, welche unter dem Titel: „Ueber gedeihliche Erziehung,“ 1825, Hamburg, bei Friedrich Perthes, im Drucke erschien. Und noch in demselben Jahre gab er zwei Predigten unter dem Titel: „Was es gilt im Christenthum?“ (Königsberg, bei Degen) heraus, von denen die erste den Titel führt: „Nicht die Lehre allein, sondern das Leben,“ die zweite aber: „Das Kommen“ überschrieben ist. Im Jahr 1827 entwarf er, ohne seinen Namen zu nennen, auf den Wunsch seines Verlegers, Friedrich Perthes in Hamburg, eine, die Hauptlehren des Christenthums zu einem vollständigen Religionsunterricht ordnende Sammlung biblischer Sprüche, „Bibelworte, oder Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, auf Hoffnung des ewigen Lebens“ (oder in einer andern festlich von Perthes ausgestatteten Ausgabe „biblische Weihnachtsgabe“) betitelt, und begleitete dieselbe mit einer kleinen Schrift: „Das Christenthum, oder Winke zum Verständniß der Bibelworte.“ Im Jahr 1834 veranlaßte ihn das Unternehmen eines Königsberger Geistlichen, welcher dem, von vielen Seiten ge-

folge. Insbesondere waren es zwei im Pfingstfeste 1822 von ihm gehaltene, in die Predigtsammlung „die Weisheit von Oben“ aufgenommene Predigten über „die große Veränderung, welche in dem Menschen durch den „heiligen Geist bewirkt wird“, und über die eigentliche Kraft, durch „welche der Mensch erneuert wird“, welche tief eingriffen, und, durch außerordentliche Wirkungen des Geistes von oben unterstützt, einen umfassenden Einfluß ausübten. Während die, welche schon früher dem, durch Ebel ausgegangenen Rufe Gottes gefolgt waren, in ihrer geistigen Entwickelung tiefere Erfahrungen machten, breiteten sich die Geisteswirkungen auch auf Solche aus, die bisher noch nicht davon ergriffen gewesen, und erweckten unter diesen eine große Zahl, welche dadurch in ein neues, christliches Element versetzt wurde. Diese Erscheinungen sind jedoch nicht mit Dem zu verwechseln, was man in jener Zeit an andern Orten unter „Erweckung“ zu verstehen pflegte. Einer der späteren Ankläger, Professor Sachs, hat sich darüber, zum Zeichen, wie anders er damals den Charakter eines lebendigen Christenthums erkannte, in einem (Vol. I f fol. 26) zu den Acten gekommenen und von Diestel in seinem Zeugenverhör S. 471 mitgetheilten Briefe vom 23. Februar 1824,

---

pflegten faulen Quietismus, in einer Pfingstpredigt hatte das Wort reden wollen, zu einer, wiederum in Hamburg bei Fr. Perthes 1835 erschienenen Schrift: „die apostolische Predigt ist zeitgemäß. Ein Wort an Alle, welche Christen seyn wollen. Von J. W. Ebel, Diener des göttlichen Worts.“ Gleichzeitig ließ Ebel „die Treue, Predigten nach dem Bedürfniß der Christengemeinde unserer Zeit,“ bei Unzer in Königsberg im Drucke erscheinen, womit, nebst noch einigen, auf besondern Wunsch oder Veranlassung abgedruckten Predigten, der Cyclus seiner, vor dem Prozesse herausgekommenen schriftstellerischen Werke schloß. Wer die, zum Theil ausgezeichnete Anerkennung, welche diese seine literarische Thätigkeit in der Oeffentlichkeit gefunden, näher kennen lernen will, findet einen Bericht darüber in Diestels „Zeugenverhör“ auf den Seiten 144 bis 148. Während des Prozesses gaben Ebel und Diestel die, auf Begehr der Untersuchungsbehörde von ihnen verfaßten und zu den Acten eingereichten Abhandlungen über Schönherrs Princip in einem Werke unter dem Titel „Verstand und Vernunft im Bunde mit der „Offenbarung Gottes, durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift,“ bei Vogel in Leipzig, 1837, heraus, und 1838 ließen Beide bei demselben Verleger die Schrift: „Zeugniß der Wahrheit, zur Beseitigung der Olshausenschen Schrift: Lehre und Leben „des Königsberger Theosophen Johann Heinrich Schönherr“ rc. erscheinen. Später benutzte Ebel die, ihm durch die Enthebung von seinen Amtsgeschäften gewordene Muße, die Schrift: „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit, aus Heinrich Schönherrs nachgelassenen philosophischen Blättern, mit einigen Ergänzungen aus Schriften Anderer,“ ohne jedoch seinen Namen zu nennen, ebenfalls bei Vogel 1852 in die Oeffentlichkeit treten zu lassen. In jüngster Zei hat Ebel noch ein, in zwanglosen Heften 1854, 1855 und 1856 erschienenes Werk: „Die „Philosophie der heiligen Urkunde des Christenthums, Beleuchtungen von Johannes Ebel. „Denen, welche christlich denken wollen, gewidmet.“ (Stuttgart bei C. A. Sonnewald), und zum Besten einer wohlthätigen Anstalt eine kleine Schrift unter dem Titel: „Einige Worte über Kindererziehung, mit Beziehung auf Luc. 2, 41—52.“ Ludwigsburg bei Riehm 1859 herausgegeben

dahin ausgesprochen: „Frühe schon haben Sie eine große Verschiedenheit „zwischen der hiesigen und andern Ihnen bekannt gewordenen christlichen Ge„meinden bemerkt." Dieselbe ist gegründet, in dem wesentlichen Unterschiede „zwischen Erweckten und Erwachten. Erweckte sind alle Solche, welche vom „Geiste Gottes ergriffen sind und ihm nicht widerstehen. Der Geist Gottes „aber ist ausgegossen überall und wirksam an aller Welt Enden; denn da „Gott nicht will, daß Jemand verloren gehe, und Christus der Heiland der „ganzen Welt zu seyn vermag, alle Menschen aber von Natur Sünder sind, „und im Schlafe und Tode der Sünde gefangen gehalten werden, so folgt's „deutlich, daß auch Alle müssen aus diesem Schlafe und Tode erweckt werden „können, und zwar durch die allgemein verbreitete und wirksame Kraft des „heiligen Geistes"... „Aber das Reich Gottes soll ja gebaut werden; „dies kann nur geschehen durch Menschen, welche aufnehmen die Wirkungen „des Geistes mit Bewußtseyn, und eindringen, als Kinder und Freunde „Gottes, in Gottes gnädigen und barmherzigen Rathschluß von der Menschen „Seligkeit, und in ihrem Willen völlig verwachsen und verschmelzen mit dem „Willen Gottes."

Die nicht geringe Zahl Derer, welche mehr oder weniger den, in dem mitgetheilten Schreiben näher dargelegten Unterschied zwischen Erweckten und Erwachten begriffen hatten, und danach verlangten, „Kinder Gottes" zu werden, die „mit Bewußtseyn" hinanreifen zu seinen „Freunden", schlossen sich näher an Ebel an, und suchten seine specielle Seelsorge. Diese Seelsorge ist es, welche in dem später eingeleiteten Religionsprozesse von Denen, die entweder nie eine Sorge für ihre Seele gekannt, oder sich ihr entzogen hatten, um sich den schmalen Pfad breit zu machen, als „Secte" verklagt, und auf unglaubliche Weise verfolgt worden.

Ebel hat im Laufe des gedachten Prozesses, zum Protocoll vom 22. Juni 1836 (Vol. Ig fol. 280) „ein anschauliches Bild von der Ent„stehung" dessen, was man zur Secte stempeln wollte, in folgenden Worten gegeben: „Ich hatte beschlossen, Gott zu gehorchen und ein rechtschaffener „Lehrer zu seyn. Ich predigte aus diesem Geiste und traf auf Menschen, „die den Geist des Christenthums merkten und bei mir Rath und Zuspruch „suchten. So ergab es sich von selbst, daß sich Mehrere meinem Umgange „anschlossen. Jeder Geistliche ist verpflichtet, zunächst für seine eigne Seele „zu sorgen, und gleichermaßen verpflichtet, seine Gemeinde zu solcher Sorge „aufzufordern. Die, welche dieser Sorge ernst inne werden und sich er„mahnen lassen, schließen sich naturgemäß an Den, der sie ermahnt, und „so muß naturnothwendigerweise in allen Gemeinden, wo wahrhaft recht„schaffene Prediger wirken, ein engerer Kreis und gleichsam ein Salz der

„Gemeinde sich bilden, in welchem ein wirklich christliches Leben, in gegen-
„seitiger Verbindung, nach der Beschaffenheit und dem Standpuncte der Ein-
„zelnen sich gestaltet. Wo solches nicht geschieht, da schläft die Gemeinde
„und ihr Prediger ist geistlich todt. Das geistliche Amt ist kein Handwerk,
„daß Predigten und Amtshandlungen als ein geistliches Werk nach Stunden
„abgemacht würden; der Prediger muß einen Geist in die Gemeinde, und,
„soweit sein Einfluß reicht, in die Zeit hineinzutragen sich bemühen. Ein
„solcher wahrhaft christlicher Geist ist von mir nach Kräften in diese Stadt
„und diese Gemeinde hineingetragen worden, und in Folge dieser meiner
„Amtswirksamkeit sind einzelne Personen in ein regeres christliches Leben ver-
„setzt und mir näher befreundet worden."

„Das ist das Umgangsverhältniß, in welchem ich stehe"... „Die
„Natur und Art, wie ich mit meinen Freunden in Verbindung gestanden,
„ist der entschiedenste Gegensatz aller Sectirerei, und nirgend vielleicht ist
„Sectenwesen mehr gehaßt und bekämpft worden"... „Nichts ist" (so
„heißt es an einer andern Stelle) „bei meinen Freunden in eine Form ge-
„kleidet gewesen oder hervorgetreten; Alles ist aus dem Wesen, aus freier,
„geistiger Wechselwirkung hervorgegangen, und darum darf ich mit Recht
„sagen, daß Gott dies Umgangsverhältniß geknüpft, und daß er dasselbe ge-
„leitet habe. Denn es lag in den Umständen, in den Zufälligkeiten, über
„die Gottes Hand allein waltet, die Er allein leitet, daß wir uns zu einander
„gefunden, und mit einander umgegangen sind."

Unter den zahlreichen, in den Acten befindlichen Zeugnissen, welche diese Darstellung Ebels bestätigen, ist eins anzuführen, welchem die später ergangenen Sentenzen vorzügliche Glaubwürdigkeit vindiciren. Der Hofrath und Professor Dr. Friedländer bekundete am 31. August 1836 (Vol. v. Bergen fol. 6) Folgendes: „Der Kreis, den ich bezeichnet habe, mochte
„zum Theil allerdings durch das Uebergewicht eines ausgezeichneten Seel-
„sorgers, wie es Ebel war, entstanden seyn; die denselben bildenden Personen
„aber wurden auch zum Theil durch Jugendfreundschaft, Verwandtschaft und
„collegialische Verhältnisse zusammengeführt, und ihr Zusammenkommen war
„lediglich ein gesellschaftliches." Die Unterhaltungen in diesem geselligen Zusammenseyn bezeichnet derselbe Zeuge dahin: daß sie „die Begebenheiten
„des Tages betrafen und nur häufiger, als in Gesellschaften gewöhnlich ge-
„schieht, auf religiöse Gegenstände fielen."

Noch bestimmter faßt die erste Sentenz, ungeachtet ihres, den Angeklagten höchst ungeneigten Inhalts, das Resultat der Beweisaufnahme in dieser Beziehung (Bl. 229 der bei den Acten befindlichen Ausfertigung) dahin zusammen, daß „der Zweck Ebels und seiner Freunde sehr edel und christlich ge-

wesen und daß die vernommenen Zeugen diesem Streben des Kreises innige Hochachtung gewidmet hätten."

Es war das Streben nach Vervollkommnung des Menschen, durch Liebe zu Gott und dem Nächsten, welches Ebel und dessen Freunde in ernsterer und innigerer Art verknüpfte, als dies bei andern Freundschaftsverbindungen der Fall zu seyn pflegt. Schon das Denunciationsprotocoll stellte (Vol. I[a] fol. 67 ff.) dies Streben als die „allgemeine Tendenz" der angeblichen „Verbindung" dar, eine Menge Zeugnisse, selbst der Feinde, bestätigen dies, und das von dem Magdeburger Consistorio abgegebene (Vol. I[i] zu den Acten gebrachte) theologische Gutachten hebt es hervor, daß „offenbar sittliche Veredelung" und „wahre Christusliebe" die eigentliche Triebkraft dieses Strebens gewesen. Ebel, dem dasselbe seine Entstehung verdankt, hat die Wurzel, aus der es entsprossen, in seiner, unterm 24. Dezember 1835 (Vol. I[a] fol. 189 f.) zu den Acten gegebenen „Widerlegung" mit folgenden Worten bezeichnet: „Aus dem innersten Drange der Liebe, Menschen zu beglücken, er„wählte ich, Geistlicher zu werden".... „Durch tiefe Erfahrungen in meinem „Innern gewiesen, suchte ich Gott und den Mittler zwischen Gott und den „Menschen (1 Tim. 2, 5.), und diesem mich zu befreunden, und Ihm Freunde „zu werben, schwebte mir als die einzige, die liebste Aufgabe vor, welche mir „im Leben werden könnte. Diese zu lösen brannte mein Herz schon im sieb„zehnten Jahre, da ich Lehrer an einer Elementarschule war, und als ich, zwei „und zwanzig Jahre alt, in's Predigtamt trat, hielt ich dies für meine seligste „Verpflichtung."

„Man möge sich daher nicht wundern, wenn meine Wirksamkeit durch „die Spuren eines eigenthümlichen Eifers, der Vielen ärgerlich, bezeichnet wor„den." Weiter führt Ebel aus, wie dieser Eifer wohl zu unterscheiden sey von Fanatismus, und spricht den Wunsch aus, daß er „erkannt werde als „ein Freund eines Freundes, der uns Alle innig liebt. Weil ich dies weiß," (so fährt er fort) „daß Er uns Alle unaussprechlich liebt — so habe ich den „Geist der Liebe zu Ihm in Andern zu pflanzen und zu pflegen gesucht, und „zwar einer Liebe, die nicht stehet in Worten, sondern in der Kraft."

Der Grund, weßhalb mehrere Theilnehmer der gedachten Erfahrungen den betretenen Weg wieder verließen, lag darin, daß sie sich dem vorstehend bezeichneten Streben nach der Vollkommenheit, die Christus von seinen Nachfolgern fordert, wieder entfremdeten.

Die Stellung, welche Ebel unter solchen Umständen als ein Diener Gottes einzunehmen sich gedrungen sah, hat er in seiner, vorher erwähnten, „Widerlegung" näher entwickelt. „Seit dem Jahr 1823" (so heißt es daselbst) „sah ich mich (wie allen meinen gegenwärtigen und damaligen Freunden

„ bekannt ist) bewogen, meine Wirksamkeit auf Menschenseelen in der Art zu „ beschränken, daß ich, meine Pflegebefohlenen allmählig auf sich selbst und Gott „ allein verweisend, hinfort nur als ein theilnehmender Freund, nicht aber als „ ein berathender Seelsorger, auf ihr inneres Leben einen Einfluß mehr äußern „ wollte. Christlicherweise entstand dieser Entschluß zunächst aus der Wahr- „ nehmung, daß nicht Alle das Wort von der Versöhnung zu Herzen genom- „ men zu ihrer Selbstbesserung, welches einen rechtschaffenen Prediger dieses „ Worts billig allemal dazu bewegen sollte, dem Beispiele seines Herrn zu- „ folge, innehaltend, seine Rede zeitgemäß zu ändern, — sodann auch aus „ derjenigen ächtbiblischen Ueberzeugung, daß es eine Zeit der Saat und der „ Erndte gebe, auch im menschlichen Leben und in seiner höhern Entwickelung „ für die zukünftige Welt, und daß ein ächter Diener des Worts dasselbe nicht „ fort und fort säen und pflanzen solle, sondern auch auf das Gedeihen des- „ selben warten und Früchte suchen und fordern. Die Zeit des Samenstreuens „ für das gegenwärtige Geschlecht, nach den großen Zeiterfahrungen, durch welche „ Gott selbst den Acker bereitet — so wußte ich zuversichtlich, und so gab es sich „ überall und in den Herzen Aller, welche in dem Umkreise meines Wirkens „ sich befanden, kund — war vorüber. Dies meinen Freunden und Allen, „ die mich hörten, als eine unumstößliche Wahrheit an's Herz und an's Ge- „ wissen zu legen, war ich in meinem Gewissen gedrungen." Diese Grund- sätze waren die Richtschnur für Ebels Verhalten auch in den nun folgenden Vorgängen.

Eine Sonderung des Unächten von dem Aechten, wurde schon im Jahr 1825 durch die — bereits oben, S. 38, erwähnten — beiden Pre- digten bewirkt, worin er mit unwiderstehlicher Ueberzeugungskraft nachwies, daß es im Christenthum nicht die Lehre allein, sondern ein derselben ent- sprechendes Leben, und daß es ferner das wirkliche Kommen zu Gott, also eine Ihm begegnende Thätigkeit des Menschen gelte. Diese Rede gefiel allen Denen übel, die sich in dem bequemen Geleise eines sogenannten, von den Früchten des Glaubens entbindenden, Christenthums, durch dies entscheidende Wort ungern gestört sahen. Wenn auch die Scheidung, welche dies Salz in der gährenden Masse bewirkte, nicht sogleich nach Außen trat, so geschah dies doch in Kurzem, und zwar zuerst unter Denen, die sich im Jahr 1822 Ebel näher angeschlossen hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ursprung der Beschuldigungen.

Die nächste äußere Veranlassung, welche dahin wirkte, die im Innern bereits vorbereitete Lösung des in Rede stehenden Umgangsverhältnisses auch nach Außen treten zu lassen, war ein, am 24. October 1825 von dem geistlichen Ministerio zu Berlin an alle Consistorien des Landes erlassenes Circular-Rescript,*) welches — andere, als die hier in Rede stehenden Verhältnisse betreffend — vor Mysticismus und Pietismus warnte, und den geistlichen Behörden empfahl, bei Besetzung von geistlichen und Schulämtern dies zu berücksichtigen. In Folge dieser Verfügung, welche im Anfange des Jahres 1826 in Königsberg bekannt wurde, ereignete sich ein Vorgang, welcher in der, zu den Untersuchungsacten von der Gräfin Ida von der Gröben, gebornen von Auerswald, eingereichten „Beleuchtung „des Ungrundes obschwebender Untersuchung" S. 134 mitgetheilt, und der in dieser Beziehung bedeutungsvoll geworden ist. „Es war" (so heißt es daselbst) „an einem Abende im Anfange des Jahres 1826, nachdem die „bekannte Ministerialverfügung über Mysticismus, Pietismus und Separa-

*) Die Entstehung dieses Rescriptes ist in einer, von Ebel seinen „Schlußbemerkungen" zu den Untersuchungsacten beigefügten kleinen Schrift näher angegeben, welche den Titel führt: „Die Ministerialverfügung über Mysticismus, Pietismus und Separatismus", und mit „erläuternden Bemerkungen" begleitet ist.

„tismus in Königsberg erschienen war, im Hause des Grafen Kanitz, als „Dr. Ebel dem anwesenden Professor Olshausen*) und dem Studenten Tip„pelskirch**) jene Verfügung mittheilte, und auf Grund derselben in seiner „gewohnten, unbefangenen und offenen Weise den Letzteren zuredete: sich nun„mehr ernstlich zu prüfen, ob sie seine Freunde in dem Sinne bleiben woll„ten, in welchem sie nicht allein auf demselben schmalen Wege rechtschaffe„nen Christenthums zu wandeln beschlossen, sondern auch dieses Weges außer„ordentliches Ungemach, in etwa offenbarer Verfolgung, durch selbststän„dige Vertretung ihrer eignen Ueberzeugung, zu übernehmen entschlossen „seyen, da man bei jedem Werke, das man unternimmt, sich wohl besin„nen solle, ob man es auch dazu haben werde, es hinauszuführen. Er „halte es für seine Pflicht," fuhr Ebel fort, „sie ernstlich zu einer solchen „Prüfung aufzufordern, da er ihnen nicht verhehlen wolle, daß unter den „bewandten Umständen ihr äußeres Fortkommen leicht gefährdet werden „dürfte, falls sie mit ihm in Verbindung blieben, indem sie ja am Besten „wüßten, wie er von jeher, um des lautern Christenthums willen, das er „predige und geltend mache, verfolgt worden" ... „Vornehmlich erinnerte „Dr. Ebel Olshausen an dessen eigne wiederholte Aeußerung über des" (seit„dem) „verstorbenen Consistorialrath W. feindselige Gesinnung gegen alles „ächt christliche Leben, und über des Oberpräsidenten v. Sch. von Seiten „Olshausens oft beklagte, offen sich kundgebende Animosität gegen das Chri„stenthum und dessen bekannte Operationen gegen Diejenigen, welche demselben „angehören, von welcher Seite also die Verfolgungssucht stets laure; — „und fügte Ebel, offenbar um ihnen die Prüfung zu erleichtern, hinzu: sie „würden ja, selbst in dem Falle sie sich von dem näheren Umgangsverhältniß „mit ihm zurückziehen wollten, doch immer seine Freunde bleiben, so wie seine „Liebe gegen sie in keiner Beziehung dadurch geschmälert werden würde"... „Ebel sprach sich späterhin noch in einer liebevollen, selbstvergessenden Sorge „über jene Beiden aus, und wenngleich er bei sich selbst allerdings nicht „anders wird haben erwarten dürfen, als daß sie nicht geradezu mit ihren

*) Der bekannte Professor Herrmann Olshausen berichtete über die Umstände, welche ihn in den in Rede stehenden Umgang geführt, in der evangelischen Kirchenzeitung 1836, Nr. 20 Folgendes: „Im Herbste 1821 kam ich nach Königsberg und lernte den Prediger „Ebel als einen sehr einflußreichen, begabten Geistlichen kennen, dessen Predigten mich ungemein „anzogen. Um Pfingsten 1822 kam ich in nähere Bekanntschaft mit ihm und hörte ernste „Mahnungen zu einem heiligenden, selbstverleugnenden Leben in seinem Kreise."

**) Dieser war in dem Hause des Verfassers (als dessen Schwestersohn) mit den Umgangsfreunden desselben bekannt geworden, und ihnen seit den Erfahrungen des Jahres 1822 näher getreten.

„sündlichen Neigungen würden Rücksprache nehmen wollen, so war er doch „in seiner unparteiischen Liebe geneigt, sie schon im Voraus zu entschuldigen, „und lieber sichergestellt zu sehen vor Kämpfen, denen er sie nach seiner „Unbefangenheit, in Berücksichtigung der Persönlichkeiten und Umstände, aus, „ihm bei Andern verzeihlich erscheinender Schwachheit, vielleicht nicht „gewachsen hielt." — Nachdem nun weiter berichtet worden, wie „die An„geredeten sich zum Erstaunen" der Anwesenden, „in keiner Weise gekränkt „gefühlt," vielmehr der Eine „Tippelskirch verlegen lächelte und schwieg," „der Andere „Olshausen", ernsthaft wurde und sagte: „ja, lieber Ebel, Du „hast sehr Recht, das muß ernstlich geprüft werden", heißt es daselbst ferner (S. 137): „Der Eindruck, welchen dieser Vorfall und das Betragen der beiden „Prüfenden und Geprüften in den, dem Gespräch Beiwohnenden zurücklassen „mußte, führte zunächst zu einem schreckenvollen Schweigen, welches sich, da „das Resultat der Prüfung von jenen Beiden Niemanden kund gegeben ward, „späterhin in eine Deutung momentanen Einflusses der, uns an ihnen be„kannten Schwächlichkeit des Geistes auflösete und hiemit fast vergessen ward, „da Beide, scheinbar unverändert, uns mit denselben sonst gewohnten Aeuße„rungen ihrer Zuneigung umgaben."

Bald zeigte sich aber in dem ganzen Benehmen Beider, daß jener Eindruck nicht ein vorübergehender gewesen, und daß Ebel ihre inneren Vorgänge richtig durchschaut hatte. Denn kaum waren zwei Monate verflossen, als Beide die ihnen gestellte Wahl so trafen, daß sie den leichteren Weg erwählten und sich von Ebel und dessen älteren Freunden sonderten. Sie thaten diesen Schritt aber nicht mit der Aufrichtigkeit, welche einfach die Wahrheit eingesteht, vielmehr suchten sie Vorwände, die den Stachel, der die eigne Weltliebe und Unentschiedenheit traf, umkehren und gegen Den wenden sollten, dessen Friedenswort zu wahrheitgemäßer Einkehr in sich und Selbsterkenntniß aufgefordert hatte.

Olshausen that dies in einem (Vol. I^b fol. 207.) zu den Acten gebrachten Briefe, in welchem er sich zunächst durch die — übrigens historisch unrichtige — Behauptung zu entschuldigen suchte, daß „von allen großen „Männern, durch welche Gott sein Werk auf Erden getrieben, Keiner be„rufen worden, ohne unmittelbare Offenbarung," d. h. ohne Wunderzeichen, „sey es, daß sie ihnen persönlich und allein, sey es, daß sie ihnen „mit Andern zu Theil geworden, theils um ihrer selbst willen, theils für „ihre Umgebungen, um sie gewiß zu machen." Er folgerte daraus, daß „bei dem Eigenthümlichen und Bedeutungsvollen in Ebels Wirksamkeit ihr „nichts fehlen dürfe, was jedem Beginn eines Neuen in alter Zeit zukam." — Sodann ließ er in unverständlichen allgemeinen Andeutungen nicht undeutlich

seinen Unmuth darüber blicken, daß sein Trachten, seine „Persönlichkeit geltend „zu machen," neben Ebels Persönlichkeit, bei dessen Freunden keinen Anklang gefunden, wußte aber, ungeachtet aller in dieser Beziehung aufgestellten unwahren Behauptungen Ebel keinen andern Vorwurf zu machen, als daß in seiner „Leitung" der Seelen, wie er glaube, „nicht bloß in der Ausübung, „sondern auch in den Grundsätzen, keinesweges alles Irreleitende vermieden „werde" *).

Diese, eben so verworrene, als die Absicht, seine selbsterwählten bequemeren Wege zu gehen, verrathende Expectoration überbrachte Tippelskirch an Ebel, und obwohl er, weniger als Olshausen, zu phantastischer Gespensterseherei versucht, nicht ohne Verlegenheit seinen Auftrag ausführte, so erklärte er sich doch im Ganzen mit dem Inhalte des Briefes einverstanden und ließ bald, noch unverholener als Olshausen, das von diesem bereits angedeutete materielle Motiv ihres Schrittes blicken. In der oben schon erwähnten Beleuchtung S. 137 liest man: wie Tippelskirch „die auffallende „Versicherung gemacht habe, daß ihn nichts hindere, ferner mit" Ebel und dessen Freunden „in freundschaftlicher Verbindung zu bleiben, und den „christlichen Weg, den sie gingen, und welchen er nur für einen Weg aus„gezeichneter Gewissenhaftigkeit und Lauterkeit erkennen könne, mit ihnen zu „wandeln, als der einzige Umstand, daß sie keine öffentliche Beglaubigung „empfangen hätten, da er in freundschaftlicher Verbindung mit Ebel schwerlich

---

*) Diestel hat den Charakter dieses Briefes und des ganzen Benehmens Olshausens in dieser Angelegenheit in seinem „Zeugenverhör" treffend characterisirt. „Eines einfachen Glaubens„grundes, der Einfalt, der Einfältigkeit" (so heißt es daselbst S. 411) „rühmen sich so gern „die sogenannten Gläubigen. Die wahre Einfalt, die da sieht auf das Eine, was Noth ist, „ist darum doch nicht bloß jenes Eine, sondern auch dieses Sehen; die Einfalt ist die Einheit „der göttlichen Gabe und der menschlichen Aufnahme. Die falsche Einfalt aber sieht nicht „auf das Eine, streckt sich nicht, regt sich nicht, sondern schläft, und will es geschehen lassen, „daß Gott gebe das Eine, und nennt solches Sichgefallenlassen — Glauben. In solcher Ein„falt intonirte Olshausen seinen Brief an Ebel im Jahr 1826, womit er sich rechtfertigen „wollte, mit den Worten: „„Wenn wir in der Einfalt stehen, Ist es in der Seele Licht; Aber „wenn wir doppelt sehen, So vergeht uns das Gesicht;"" und in solcher Einfalt, nachdem er „in der Christoterpe von 1836, herausgegeben von Knapp, zweimal (S. 94 und S. 113) jene „Worte „„geseufzt"" hat, zweimal geseufzt: aber wenn wir doppelt sehen: so vergeht uns „das Gesicht, tritt er in einer evangelischen Kirchenzeitung mit dem Bekenntniß einer „„doppelten Absicht"" hervor: daß er „„zum Heile seiner Seele habe lernen"" und zu„gleich „„unheimlichen Eindrücken"" einen „„etwas wahren Grund erforschen"" wollen, und „zieht seiner Einfalt, die in doppelter Absicht dem Prediger Dr. Ebel sich als heilsbegieriger „Schüler und als heimlicher Laurer genähert und unter der Einfalt die Schalkheit verborgen, „in der Meinung, daß ein einfältiges Publicum den einfältigen Doppeltseher mit seiner Ein„falt doppelt honoriren werde, die Larve ab."

„eine Beförderung von Seiten des geistlichen Behördenpersonals erwarten „dürfe, daß aber, wenn Gott in außerordentlicher Weise vor der Welt sich „bezeugen würde, indem er sich und dem Christenthum (NB. auch bei der „Welt und also auch bei den Behörden) Glauben und Ebel und dessen „Freunden hiedurch eine äußere Auctorität verschaffte, (!) er dann auch keinen „Anstand nehmen möchte, sich zu denselben zu bekennen, und bemühete sich, „hiedurch zu versichern, daß es ihm nicht etwa an dem Glauben fehle, „sondern lediglich an einer Beglaubigung vor den Leuten."

Von einer andern Seite enthalten die Acten noch ein bedeutungsvolles amtliches Zeugniß, daß dies Motiv auch bei Olshausen das entscheidende gewesen. In einem Berichte des Inquirenten an den Präsidenten des die Untersuchung leitenden Gerichtes vom 22. Januar 1836 (Vol. I^{b} fol. 120 f.) liest man unter Anderem: „Es ist allgemein bekannt, daß Ebel und Ols„hausen in dem engsten und vertraulichsten Verhältnisse bis zum Jahr 1826 „gestanden haben. Erst in diesem Jahre trennten sie sich, wie das Publicum „sagt, Olshausen einzig und allein um zur" (ordentlichen) „Professur an der „hiesigen Universität zu gelangen."

Es ist unmöglich, Dem, welcher diese Vorgänge nicht mit erlebt hat, eine Vorstellung zu vermitteln von der Kälte und Unaufrichtigkeit, mit welcher die gedachten beiden Personen O. und T., nachdem sie Monate lang die rückhaltloseste Freundschaft geheuchelt und während dessen den Plan dieser Trennung mit sich herumgetragen hatten, plötzlich die Maske abwarfen, und statt der bis dahin zur Schau getragenen Anerkennung der christlichen Erfahrung Ebels auf einmal gleichsam als Prediger und Lehrer dessen aufzutreten versuchten, der sie geständlich den Weg zu Christo finden gelehrt. Solchem, alles menschliche Gefühl verleugnenden Benehmen gegenüber, entfaltete Ebel in diesem Verhältniß eine Liebe, die nicht allein verzeihen und vergessen kann*), sondern in jener That nichts Anderes zu sehen vermochte, als ein Irren, dafür womöglich Entschuldigungen ihrer mit unermüdlicher Sorgfalt von ihm gesucht wurden**).

---

*) Dies blieb auch nach Außen hin nicht unbemerkt, und wo man auch den tieferen christlichen Grund davon nicht erkannte, wurde doch, wie z. B. vom Inquirenten geschehen, anerkannt, daß Ebel dem von Jenem bitter getadelten Benehmen Olshausens „gegenüber, eine gehaltvolle Stellung behauptet habe."

**) Ein lebendiges Zeugniß der Liebe, mit welcher Ebel der Anfeindung von Personen, die ihm nur Gutes verdankten, begegnete, hat Diestel in seinem „Zeugenverhör" S. 385 f., Note, veröffentlicht. „„Denke Dir, mein August,"" so schreibt Dr. Ebel an Professor Rogge in Tübingen (am 2. Januar 1827) „„der himmlische Freund hat mich seit meiner letzten Abend„mahlsandacht so innig erfüllt, daß ich nur singen und loben kann von seiner Gnade, und

Durch dies Benehmen Ebels wurde bei diesem Bruche der äußere Friede erhalten, auch nicht gestört, als die beiden Genannten unter Denen Anhänger zu werben suchten, von denen sie glaubten, daß sie den Ernst des Christenthums, den sie durch Ebel kennen gelernt, gleich ihnen gern gegen den Wahn vertauschen würden, daß Treue und Entschiedenheit als Werkheiligkeit zu beseitigen sey, und es nur den Glauben an einen historischen Christus gelte. Die Acten des später eingeleiteten Prozesses enthalten zahlreiche Beispiele der raffinirten Betriebsamkeit, mit welcher diese Umtriebe verfolgt wurden. Olshausen suchte nicht nur gesprächsweise Diejenigen, von denen er wußte, daß sie Ebel liebten und hochachteten, mit seinen Verdächtigungen zu inficiren (vgl. Vol. v. Bergen fol. 10 und 17.), sondern ließ auch ein Rundschreiben in der Provinz Litthauen umhergehen, durch welches er Ebels Einfluß auch in weiteren Kreisen zu untergraben, und ihn mit den bis dahin von ihm ersonnenen Phantomen von Werkheiligkeit, Geltendmachung seiner Person 2c. 2c. zu verketzern suchte. — Tippelskirch seinerseits schrieb nach allen Richtungen hin gleichlautende Bekehrungsbriefe, die er mit einer Art Copirmaschine vervielfältigte. Diese zogen ihm zwar mitunter bittere Pillen von Personen zu, die zu tief im Christenthum gewurzelt waren, um durch seine nichtigen Vorwände irre gemacht zu werden (wie aus dem Vol. I[f] fol. 349. 335 von ihm eingereichten Antwortschreiben des Grafen v. M. in Pommern und Fräuleins v. G. in Berlin) hervorgeht; er ließ sich aber dadurch in seiner Propaganda nicht stören. Ja, er scheuete sich nicht, ihm ganz fremden Mitgliedern von Ebels Gemeinde, auf offener Straße, Verleumdungen ihres Seelsorgers in's Ohr zu raunen, worüber sich z. B. eine Bekundung dd. d. 4. Novbr. 1837 (Vol. gen. fol. 314.) bei den Acten befindet.

Wenn auch Manche die ihnen dargebotene Gelegenheit, einen breiteren Weg einzuschlagen, der sie auf bequeme Weise dahin führte, sich „Gläubige“ zu nennen, gern wahrnahmen: so war doch auch die Zahl Derer nicht gering, welche die Unlauterkeit und faule Wurzel dieser Neulingslehre erkannten.

Einer von denen, welche durch diese Vorgänge im christlichen Streben mehr und mehr befestigt wurden, und eben dadurch seitdem Ebel und dessen Freunden noch näher traten, war Diestel. Er erkannte das Ungesunde der ganzen Opposition und hatte namentlich (wie in seinem „Zeugenverhör“

„darin meine Beleidiger so recht zärtlich lieb haben kann. Das thut wohl! Ach, behalte Du „sie doch auch lieb, und keinen Augenblick mehr fechte es Dich an, Herrmann nicht Bruder „nennen zu wollen. Das ist ja der einzige Trost, daß wir sie nicht loslassen.““

S. 407—421 nachgewiesen) in seinen Verhältnissen vielfache Gelegenheit, Olshausens zweideutige Stellung zum Christenthum inne zu werden.

Olshausen nämlich, der sich nicht damit begnügte, mündlich und brieflich gegen Ebel und dessen christliches Wirken zu opponiren, versuchte dies auch öffentlich. Schon zu Ende des Jahres 1826 ließ er eine solche Verdächtigungsschrift unter dem Titel: „Christus, der einige Meister" ausgehen, und in den nächsten Jahren erschienen noch mehrere Abhandlungen und Flugschriften derselben Tendenz, in denen er nicht nur die von Ebel gepredigten Grundsätze zu entstellen und in solcher Entstellung zu verdächtigen suchte, sondern sich sogar so weit verlief, „Entschiedenheit und Treue für „unerträgliche Lasten zu erklären, welche den Flug der himmlischen Seelen „hemmten" *). Alle diese Veröffentlichungen, die ihre Tendenz für Jeden der Verhältnisse Kundigen deutlich verriethen, blieben jedoch erfolglos; Olshausen suchte daher um so mehr durch Stiftung von Vereinen aller Art seiner Neigung, den Meister zu spielen, zu fröhnen und von seiner Trennung von Ebel für seine Eitelkeit zuvor theilen. Auch dies sein Trachten wurde damals allgemein durchschaut, worüber die Acten ebenfalls ein Zeugniß des Inquirenten enthalten, der in dem oben S. 47 schon angeführten, in den Acten befindlichen officiellen Berichte fortfuhr: „Inzwischen warf sich Olshausen zum „Haupte einer andern Gesellschaft auf; um ihn versammelten sich die von „Ebel Abgefallenen. Er rief die Prediger-Conferenz in's Leben. Ich glaube „nicht zu irren, daß mit der Stiftung dieser Prediger-Conferenz die Absicht „verbunden war, eine gewisse Auctorität über alle Geistliche der hiesigen „Provinz zu erlangen, und sie für seine religiösen Meinungen nach und „nach zu gewinnen". ... „Hiebei war der Archidiaconus Dr. Ebel allerdings im Wege, da dieser durch seine jahrelange Wirksamkeit einen bedeu„tenden Anhang erlangt hatte, welcher dem Olshausen hie und da hinder„lich seyn mochte."

Die erwähnte Prediger-Conferenz, während welcher zwei aus der Provinz herbeigekommene Geistliche wahnsinnig geworden seyn sollten, ward durch die Behörde aufgehoben. Um sich deßhalb zu entschuldigen, gab Olshausen eine Flugschrift: „Ein Wort der Verständigung an alle Wohlmeinenden ꝛc." heraus, und dieser Versuch, eine durch und durch faule Sache zu beschönigen, rief Diestel gegen Olshausen in die Schranken. Er trat zunächst in einer

*) Vgl. hierüber: „Die Liebe zur Wahrheit." S. 279 Note.

kleinen energischen Schrift *), die ein ungemeines Aufsehen erregte, gegen Diesen auf, und es entspann sich daraus ein Schriftwechsel, in den sich viele Andere mischten, und der für Olshausen so beschämend und ungünstig ausfiel, daß er im Jahre 1834 einen, früher ausgeschlagenen, Ruf nach Erlangen sich wieder zu verschaffen wußte, und so das Feld räumte.

Auch Tippelskirch suchte bald den Verhältnissen zu entfliehen, die sein Gewissen an seinen Wankelmuth mahnten und von der Art waren, daß er sich, so lange er am Orte blieb, ihrem Einflusse nicht entziehen konnte.

Von Kindheit auf in dem Hause des Verfassers dieser Schrift erzogen, hatte er, als vaterlose Waise, von diesem ein väterliches Aufsehen und von Ebel ein unerschöpfliches Maaß von Liebe erfahren, indem derselbe dem Verfasser bei der nicht leichten Erziehung des, neben manchen guten Eigenschaften, störrigen, leichtfertigen und in kindischer Altklugheit bis in's Fratzenhafte eingebildeten, Knaben rathend und helfend zur Seite stand. Trotz aller seiner Unarten hatte er dieser Macht der Liebe nicht zu widerstehen vermocht, und es schien schon durch den, behufs der Einsegnung ihm von Ebel ertheilten Religionsunterricht, ein Same des göttlichen Worts in seinem Inneren gehaftet zu haben, der einen wohlthätigen Einfluß auf sein Leben auszuüben versprach. Die Zerstreuungen aber, welche der Eintritt in's academische Leben herbeiführten, verwilderten ihn wiederum so, daß er selbst inne ward, wie er in solcher Weise seinem Verderben entgegen gehe. Sein Gewissen begann ihn zu quälen, und mehrere, in jener Zeit gegen Andere von ihm gemachte Aeußerungen bewiesen **), daß ihm durch die Beispiele gewissenhafter Pflichterfüllung, die er stets vor sich sah, jeder Vorwand und jede Entschuldigung benommen wurde. Diese seine Erfahrung hatte ihn endlich übermocht, und im Jahr 1822 seinen Willen so weit der Verleugnung seines sündlichen Treibens zugewendet, daß er um Pfingsten des gedachten Jahres eine Wendung zum Besseren erfahren konnte. — Diese be-

---

*) „Wie das Evangelium entstellt wird in unserer Zeit, mit Hinsicht auf Prof. Ols- „hausens „„Wort der Verständigung über die Stellung des Evangeliums zu unserer „Zeit““ beleuchtet von H. Diestel“, Königsberg 1833. Dieser folgten mehrere andere Schriften: „Zur Scheidung und Unterscheidung, ein Merkzeichen, gestellt der gegenwärtigen „Christenheit von H. Diestel.“ Königsberg 1834. „Ursache und Wirkung, auch im Bereiche „des Glaubens geltend gemacht und erwiesen von H. Diestel.“ Königsberg 1835. „Staat „und Kirche in ihrer Würde, von H. Diestel“ rc. Berlin 1835.

**) So z. B. befindet sich in den Acten (Vol. I[1] fol. 57.) ein die Jahre 1820 und 1821 betreffendes Zeugniß der damals noch unverheiratheten Gräfin Charlotte F. vom 3. April 1837, woraus dieser Zwiespalt in seinem Innern nach seinen eignen Aeußerungen deutlich erhellet, und ein anderes Zeugniß der Fr. v. B., geb. v. A. (Vol. I[b] fol. 152.), welches das Erwachen des Bewußtseyns über sein früheres Treiben bekundet.

wies sich wirksam in allen Beziehungen; er ward allmählig zu einem gesetzten, seinen Studien mit Ernst obliegenden Menschen umgewandelt, der Denen, die ihn sonst verspottet, Achtung abnöthigte. So wuchs er gleichsam in das Vertrauen, ja in die Freundschaft seiner älteren Freunde und selbst seines Seelsorgers hinein, der ihn noch im Sommer 1825 auf einer, mit ihm nach Memel unternommenen Reise mit einem Vertrauen behandelte, das ihn damals tief beschämte und beglückte.

Unter solchen, ihn seines Unrechts überweisenden Umständen wurde ihm, nach seiner veränderten Gesinnung, der Aufenthalt in Königsberg, namentlich in täglichem Umgange mit dem Verfasser dieser Schrift und dessen Freunden, unerträglich. Er verließ noch in demselben Jahre Königsberg, um in Berlin für seine Beförderung zu sorgen. Diese ward denn auch von ihm erlangt, und verhalf — wie Olshausen zur ordentlichen Professur, so — ihm zu dem ersehnten Chorrock.

Mit der Entweichung der beiden Friedensstörer, Olshausen und Tippelskirch, war aber die Saat, welche sie gestreut, nicht ausgereutet. Das Unkraut, welches daraus hervorgeschossen, hat Diestel, zunächst im Allgemeinen, in seinem „Zeugenverhör" treffend bezeichnet. Er zeigt darin *), wie, nachdem „Olshausen und Tippelskirch sehr geschäftig sich bewiesen hatten, ihre „Abwendung bekannt zu machen und zur Nachfolge einzuladen, eine Anzahl „Selbstständigkeiten sich bildete, die plötzlich wie Pilze aus der Erde hervor„schossen, und sich dadurch zu behaupten suchten, daß sie ohne Weiteres und „direct Allem widersprachen, was etwa von Ebel ausging, wie klar, ver„ständlich und begründet es auch seyn mochte. Allerdings characterisirten „sich dadurch Diejenigen, die jetzt unbedingt zu Allem „„Nein"" sagten, daß „es Solche waren, die früher ebenso unbedingt zu Allem „„Ja"" gesagt, und „folglich, anstatt Freunde des Dr. Ebel zu seyn, wie er sie wünscht, näm„lich Solche, die Gottes Freunde sind, nur ihm eine Last gewesen waren." Es blieb aber nicht bei diesem, wie Diestel sich ausdrückt, „lächerlichen, aber „auch Mitleid erregenden Anblicke"; — das durch die Untreue der beiden Genannten eingerissene Unwesen, namentlich die von ihnen ausgegangenen Verleumdungen, vergifteten auch Viele und störten den Frieden unter Personen, die einander durch Bande des Bluts nahe gestanden. Auch dies hat Diestel, in der gedachten Schrift, und zwar an dem Beispiel seines eigenen

*) S. 385.

Bruders gezeigt. Dieser hatte sich *) „durch Olshausens Einflüsterungen „verleiten lassen, schändlichen Verdacht gegen seinen Bruder in seiner Seele „zu nähren", ward aber, als er denselben gegen D. äußerte, durch die Empörung, womit dieser eine Gesinnung zurückwies, die „einer solchen Ver„leumdung sich hatte öffnen können", aufgeschreckt, brach jeden Umgang mit Olshausen ab, und gewann dadurch bis an sein Lebensende „den Frieden „mit Gott und mit Menschen, den er bis dahin nicht gekannt hatte."

Aerger und unheilbar war der Riß, welchen die Untreue gegen das eigene Gewissen, in der Familie des Verfassers dieser Aufklärung, bewirkte. D. und T. hatten bald nach ihrer ausgesprochenen Trennung zu des Letzteren Schwager, dem Grafen Fink, nach dessen Gute Jäskendorf sich gewendet **). Hier wußten sie, sowohl diesen, als dessen Frau, bei der ihnen bekannten schwachen Seite zu fassen. F. nämlich, der durch den irdischen Sinn, die Eitelkeit und Koketterie seiner Frau bei seinen leidenschaftlichen Versuchungen in ein untergeordnetes Bereich hinabgezogen war, hatte sich seit dem Jahre 1822 aus demselben emporgerungen und auch seine Frau und Schwiegermutter in ein christliches Element versetzt, wodurch die ganze Familie Ebel und dessen Freunden näher trat. Indeß hatte er, unter verschiedenen Versuchungen, namentlich auch mit seiner Hoffarth zu kämpfen, welche ihm sein Verhältniß zu Personen, die er sich überlegen wußte, und bei denen insbesondere seine eingebildete philosophische Befähigung keine Anerkennung fand, zuweilen drückend machte. Zwar hatte er, so lange er auf die Stimme seines Gewissens achtete, dergleichen Versuchungen zu überwinden gestrebt, — indeß war, sowohl er, als seine Frau, doch zu sehr mit der Welt verflochten, als daß sie der Versuchung, einen leichteren Weg zu erwählen, hätten widerstehen mögen. Diese wurde ihnen durch D. und T. geboten, welche ihnen von einer angeblichen Unterordnung, in der sie sich befänden, (von der aber Finks NB. bis dahin nichts gewußt) vorfabelten, und sie von Entschiedenheit und Treue — von dem durch die Liebe thätigen Christenthum — und demnach auch von dem Anspruche Christi: „ihr sollt vollkommen seyn, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist," entbanden; wobei sie ihnen einbildeten, sich dennoch für Christen halten zu dürfen. — Wie sehr der erwähnte Anspruch Christi den F.'schen Eheleuten mißliebig geworden war, hat die Ehefrau in

*) S. 359 f.

**) Fink war seit dem Jahre 1819 mit der Schwestertochter des Verf. verheirathet und im Jahr 1822 von diesem, wie er sich selbst (Vol. Ia fol. 353) ausdrückte, „für wahrhaft christ„liche Gesinnung gewonnen" worden.

der später eingeleiteten Untersuchung unterm 29. Februar 1836 (Vol. I[c] fol. 239 ff.) vor Gericht verrathen, indem sie daselbst das Streben nach einer, hienieden zu erreichenden Vollkommenheit für die eigentliche „faule Wurzel“ (!) der sogenannten „Ebelschen Lehre“ zum Protocoll erklärte, wodurch, wie freilich weder sie, noch der ihre Erklärung niederschreibende Criminalrichter zu ahnen schien, Christus selbst*) einer faulen Wurzel in seiner Lehre angeschuldigt wurde.

Beide Eheleute griffen daher gern zu, sich dieser Last zu entledigen, und in Folge dieser Wendung erschien ein Brief von Fink an Ebel, vom 24. April 1826, der, neben vielen Versicherungen von Dankbarkeit, die von O. und T. ersonnenen Vorwände von Meisterschaft, Eigengerechtigkeit ꝛc. recitirte. Von dieser Zeit an trat auch bei diesen Personen, an Stelle der Liebe, des Vertrauens und der Dankbarkeit, eine Kälte, ein Mißtrauen und eine Spannung, die jeden freundschaftlichen Umgang unmöglich machte, und auch das bestehende Verwandtschaftsverhältniß zwischen ihnen und dem Verfasser für immer zerstörte; — denn natürlich wurde die Kluft immer größer, je mehr die veränderte Stellung des Gemüths alle Verhältnisse der ihrem Gewissen untreu Gewordenen durchdrang.

Die Unglücklichen, welche sich so von der Stimme ihres eigenen besseren Bewußtseyns emancipirt hatten, bemüheten sich nun, gemeinschaftlich Vorwände und Scheingründe zusammenzuschmieden, um ihre Sonderung von Denen, welchen sie großen Dank schuldig zu seyn stets offen bekannt hatten, zu entschuldigen, und wo möglich in diesen die Ursache der Trennung zu suchen. Solche Vorwände ließen sich, wenn man es mit der Wahrheit in Beziehung auf Andere so wenig genau nahm, als in Beziehung auf das eigene Gewissen, zur Beschwichtigung ihrer inneren Rügen auffinden, und als vermeinte Grundlage brauchen zu den später vor Gericht aufgestellten Verdächtigungen. Durften sie doch in solcher Tendenz der Unwahrheit nur freundschaftliche gesellige Kreise in „Versammlungen“, denen man den Character von Conventikeln andichten konnte, — belehrende Unterhaltungen über religiöse und wissenschaftliche Gegenstände in „Vorträge“, — die wohlbegründete Achtung vor einem bewährten Seelsorger in „Adoration“, — das, in allen Verhältnissen naturnothwendig sich geltend machende Uebergewicht des Geistes (zumal wenn dadurch die eigene Schwäche empfindlich berührt wurde) in eine „Lehre“ von „Haupt- und Nebennaturen“, ja in „ein complicirtes Unterordnungssystem“, — die offene Herzensaussprache und Selbstanklage (nach

*) Matthäi 5, 48.

Jac. 5, 16.) in eine „Beichte", ja in einen „Ritus von Sündenbekenntnissen" — die, auch dem Andersdenkenden zuvorkommend begegnende Liebe, welche (nach Röm. 15, 2.) dem Nächsten gefallen soll zum Guten, zur Besserung, in „Proselytenmacherei", — eine erbetene, nach den Umständen und Bedürfnissen, modificirte, Besprechung philosophischer Ansichten in „Verbreitung" und „Geheimlehre" zugleich umdeuten.

Doch die Widersacher mußten sich gestehen, daß alle diese imaginairen Gebilde nicht ausreichten, eine so eclatante Opposition gegen Personen, deren christlicher Standpunct allgemein anerkannt war, zu rechtfertigen, und noch weniger ihrer feindlichen Erregtheit die gewünschte wirksame Folge zu sichern. Diese Absicht, welche, nach den obwaltenden Umständen, bei allen Opponenten mit mehr oder weniger Bewußtseyn vorgeherrscht zu haben scheint, hat O. in seinem, im Jahr 1836 in die evangelische Kirchenzeitung eingerückten Inserate (Vol. gen. I. fol. 76) verrathen, indem er am Schlusse ausdrücklich seine Befriedigung darüber aussprach: daß es seinen „Freunden „glücklicherweise gelungen sey, die Sache ohne Denunciation vor die Behörden „zu bringen." Um diesen Zweck, wenn auch nicht auf geradem Wege, durch offene Denunciation, zu der es den verkappten Denuncianten an Muth und an Beweisen fehlte — wie O. in demselben Inserate zugestand — so doch auf Umwegen zu erreichen, genügten bloße Hirngespinnste oder theoretische Verdächtigungen nicht. Um das nöthige Geräusch zu machen, bedurfte es einer alarmirenden Zuthat, und diese suchte und fand man bei einem Gegenstande, der vorzugsweise geeignet ist, niedrige Leidenschaften aufzuregen. Man wiederholte das, bei Christenverfolgungen so oft in Anwendung gebrachte Manöver, indem man sich bemühete, sexuale Verhältnisse einzumischen.

Um aber dergleichen Gegenstände in die Verdächtigungen gegen einen Mann einzuschieben, der stets nur wegen der (angeblich übertriebenen) Strenge seiner christlich-sittlichen Grundsätze angefochten worden, dazu bedurfte es noch einer besonderen Vermittelung, und diese wurde durch Dazwischenkunft des, schon früher erwähnten jüdischen Arztes Dr. L. W. Sachs geboten.

Ebel hatte an diesem, bald nachdem er seine Vorbereitung zur Aufnahme in's Christenthum begonnen, die traurige Wahrnehmung machen müssen, daß derselbe, gewohnt, seinen Lüsten nachzugehen, sowohl darum, als auch wegen seines hochmüthig aufgebläheten Sinnes, wenig Empfänglichkeit

zeigte für den Geist des Christenthums. Erst als es Ebel gelungen war, ihm einen Blick der Selbsterkenntniß zu eröffnen, woraufhin er einen — wie es schien und damals wohl auch wirklich der Fall war — aufrichtigen Entschluß zur Besserung gefaßt hatte, verstand sich Ebel im Jahr 1818 dazu, seinen Wunsch zu erfüllen und ihn, nebst seiner Frau und seinem dreijährigen Sohne, durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufzunehmen. Wie die Acten (Vol. I^{e} fol. 22) ergeben, schien Sachs auch wirklich mehr und mehr auf den Sinn des Christenthums einzugehen, indem er im Umgange Ebels und seiner Freunde sein übermüthig hochfahrendes Wesen, das ihm fast alle Menschen zu Feinden gemacht hatte, und seine sonstigen Untugenden allmählig ablegte. Dennoch konnte Ebel, ungeachtet solcher bemerkbaren Erfolge, seine bange Besorgniß und Anempfindung, daß S. auf dem Grunde seines Herzens nicht aufrichtig sey, nicht unterdrücken*); auch trat es mehr und mehr an's Licht, daß er in die niederen sinnlichen Versuchungen, denen er entsagt zu haben schien, wieder zurücksank, und denselben im Verborgenen fröhnte. Es mußte ihm daher bemerklich gemacht werden, daß es, bei dem Mangel aller Willensthätigkeit von seiner Seite, unmöglich sey, den Umgang mit ihm fortzusetzen, indem dadurch nur seine Verantwortlichkeit gesteigert werden würde, ohne ihm helfen zu können, und daß er überdies die Feinde des Christenthums (die nur zu häufig die Flecken seiner Bekenner dem Christenthume selbst zur Last zu legen pflegen) lästern mache. Da aber der bessere Geist noch in ihm um den Sieg zu ringen schien, so verbot die christliche Liebe, ihn (der wiederholt versicherte, er würde unrettbar verloren seyn, wenn Ebel und dessen Freunde ihn von sich stießen) aufzugeben, bevor Alles versucht war, was möglicherweise ihm noch helfen konnte. Namentlich hielt der Verfasser dieser Schrift und dessen, bald darauf von der Erde scheidende Frau, Minna, geborne von Derschau, die S. Beide früher zu seinen Taufzeugen erwählt hatte, sich verpflichtet, auf seine Bitte, noch einen letzten Versuch zu machen, um ihm zu seiner Rettung die Hand zu bieten, und zu dem Ende, im Winter 1824 auf 1825, in einer Reihe vertrauter Gespräche Alles aufzubieten, was Ernst und Liebe vermögen, um ihn den Stricken des Verderbens zu entreißen. Aus seinen, theils mündlichen, theils schriftlichen Eröffnungen über den tief versunkenen und in Unwahrheit verstrickten Zustand seines Inneren, ergab sich, daß nur

*) In welchem Rufe S. stand, geht, außer mehreren andern Aeußerungen der Art, auch daraus hervor, daß ein Bekannter Diestels schon im Jahr 1823 einst zu diesem sagte: „glaube „mir, Sachs ist ein Heuchler, und in D. habt ihr einen Jesuiten unter euch."

eine entschiedene Wendung der Gesinnung, und in deren Folge auch des Wollens und Handelns, ihn retten könne, was ihm mit Offenheit und mit dem Ernste, den der Gegenstand erforderte, ausgesprochen wurde. Auch diesmal hatte es den Anschein, als wünsche er selbst aufrichtig, sich von dem lasterhaften Leben, das ihn gefangen hielt, zu wenden. Bald aber ergab sich, daß auch dies nur eine vorübergehende Belebung des guten Geistes in ihm gewesen war, und daß derselbe, bei gänzlichem Mangel alles ernsten Willens, in ihm nicht Wurzel gefaßt habe. Selbst der, wenige Monate darauf erfolgte Heimgang der Frau des Verfassers, vermochte, ungeachtet ihrer letzten, S. anscheinend tief ergreifenden, Worte in ihrer Scheidestunde*), nicht die Sinnesänderung in ihm zu bewirken, die nur die Frucht freier Willensentschließung ist. Im Gegentheil schien er sich, seit sie von der Erde geschieden, der, ihm in ihr stets entgegengetretenen Gewissensmahnung ledig zu empfinden. Während seine Freunde in gewissenhafter Prüfung Gott fragten, was dabei zu thun sey, wurden sie durch die Nachrichten, welche O. und T. über ihn mittheilten, genöthigt, den näheren Umgang mit ihm aufzugeben. Namentlich hatte O. durch die, ihm in seinem collegialischen Verhältnisse zu S. zu Handen gekommenen Beweise von wissenschaftlichen Unterschleifen Kenntniß erhalten. Auch versicherte O., daß dieses, sowie S. Hang zum Trunke und zur Unsittlichkeit bei seinen academischen Zuhörern Anstoß erregt habe und dadurch sein Ansehen untergraben worden sey. O. äußerte sich insbesondere mit tiefer Indignation über solches Benehmen, und verlangte immer von Neuem, sich (nach seinem Ausdrucke) der „unerträglichen Schlepperei mit S." zu entledigen. Da sich überdies die Richtigkeit der von ihm und T. mitgetheilten Nachrichten auch auf anderem Wege bestätigte, so lag darin, nach allen, mit S. gemachten Erfahrungen, ein nöthigender Grund, den Umgang mit ihm aufzuheben.

Dies geschah denn auch im August 1825 durch den Verfasser, indem derselbe S. das ärztliche Verhältniß zu ihm aufkündigte, den Umgang, darin er bis dahin mit ihm gestanden hatte, abbrach, und ihm den Grund davon

---

*) Welchen erschütternden Eindruck diese Scheidestunde damals auf die Umstehenden und namentlich auf die Unglücklichen gemacht, welche deßungeachtet später zu Lästerern und Verfolgern wurden, hat Diestel in seinem „Zeugenverhör" 2c. 2c. S. 476 ff. auf ergreifende Weise geschildert. Von Einem derselben befindet sich ein schriftliches Zeugniß darüber noch in der Hand des Verfassers. O. nämlich war so erfüllt von diesem Eindrucke, daß er (der es liebte, seine innerlichen Erfahrungen nach Außen zu tragen) noch im October 1825 aus Berlin schrieb, daß er sogar ganz fernstehenden Personen, wie dem Minister Altenstein und dem Staatsrath Nicolovius von dem erbaulichen Scheiden dieser Christin Mittheilung gemacht.

in einer ernst mahnenden Zuschrift vom 28. August (Vol. I c fol. 31) aussprach. Da S., bei des Verfassers nahem Verhältniß zu Ebel, voraussetzte, daß Letzterer mit diesem Schritte einverstanden seyn würde, so hatte er fortan nicht den Muth, Ebel unter die Augen zu treten. Und obwohl Ebel, als sein Seelsorger, bevor er sich an einen andern Arzt wendete, noch ein ganzes Jahr wartete, ob Sachs sich wenden würde, so geschah dies nicht, obgleich er früher, im Bewußtseyn dessen, was er durch Ebel für seine Seele gewonnen, einst geäußert hatte: „von Ebel getrennt seyn, hieße „nicht selig seyn.“ *)

Nachdem nun S. von Denen gesondert war, die bis dahin durch Liebe und Ernst die edlere Natur in ihm bethätigt hatten, wurde er den in ihm wogenden Leidenschaften zur Beute. Zugleich blieb diese Veränderung nicht ohne Einfluß auf seine übrigen Verhältnisse. Denn da das Vertrauen, welches ihm als Arzt von Vielen geschenkt worden war, sich vorzüglich darauf gegründet hatte, daß Ebel mit ihm in freundschaftlichem Umgange stand, so war es natürlich, daß das Aufhören des letzteren, welches nicht unbemerkt bleiben konnte, viele seiner Patienten von ihm abwendete, wodurch seine Einnahme gekürzt wurde. S. verhehlte es nicht, wie sehr dies seinen Unwillen erregte, und da er nicht, der Wahrheit nach, in sich die Ursache hievon sehen wollte, so suchte er diese natürliche Folge der, von ihm verschuldeten, Trennung, zu deren Verhinderung er nichts gethan, Ebel zur Last zu legen, und fand nun eine gewisse Genugthuung darin, gegen Den, der durch sein ganzes Seyn zu der unwillkommenen Erkenntniß der Sünde mahnte, den Stachel zu wenden, der in Wahrheit die eigne Untreue traf.

In dieser Stimmung nahm er gern die, sich ihm im Jahr 1826 darbietende Gelegenheit wahr, seiner Feindschaft Luft zu machen. O. nämlich, der, wie vorher mitgetheilt, eine Hauptvermittlung gewesen war, die Trennung von ihm zu entscheiden — hatte zwar, so lange er sich selbst treu blieb, in demselben Sinne gegen S. operirt, und, nicht nur selbst jede Verbindung mit ihm aufgehoben, sondern auch seinem Freunde, dem Professor Rogge in Tübingen, unterm 2. September 1825 **) die Nothwendigkeit dieses Schrittes

*) Noch in einem, nach seiner Ausscheidung aus dem Umgange am 8. Januar 1826 von S. an Ebel geschriebenen, bei den Untersuchungsacten befindlichen Briefe (Vol. I c fol. 51 f.) versichert S., er könne „nicht froh werden, ohne die Hoffnung, daß noch eine Zeit kommen „werde, in welcher eine Zusammenschmelzung in inniger Liebe“ mit ihm und Ebel erfolgen werde.

**) Die betreffende Stelle dieses, (Vol. I a fol. 404.) bei den Acten des später eingeleiteten Prozesses befindlichen Briefes, lautet also: „Schon seit geraumer Zeit gab sich seine“ (S's.)

auseinandergesetzt, und sogar eine Reise nach Berlin dazu benutzt, diesen Bruch seinen dortigen Bekannten mitzutheilen*). Als O. aber im Jahr 1826 anderes Sinnes geworden war, suchte er Sachs wieder auf, und gewann nun an ihm einen Bundesgenossen gegen Ebel und dessen Freunde. Diestel hat diesen Vorgang, und damit die Quelle der allmähligen Anschwellung und immer gehässigeren Steigerung der Beschuldigungen, in seinem „Zeugenverhör“ S. 412 aus O.'s eignen Worten und Handlungen in's Licht gestellt. Es heißt daselbst: „Doch ist solche Einfalt“ (deren doppelte Absicht auf der vorigen Seite dargelegt worden war) „nicht dermaßen ein-„fältig gewesen, daß sie „„bei ihrer Trennung an eine Denunciation denken „konnte““. „„Strafbare Thatsachen,““ so bekennt O.“ (in seinem Aufsatze in der evangelischen Kirchenzeitung) „„waren mir bei meiner Tren-„nung nicht bekannt; erst später erfuhr ich dergleichen durch Andere.““ „Wer jedoch dieser „„Andere““ gewesen, das verschweigt O., wie er mir „1826 den Grund verschwieg, weßhalb er damals seine Freundschaft mit „Professor S. (den er ein Jahr früher als Arzt und aus seinem Umgange „entfernt hatte, und den ich eines Morgens unerwartet bei ihm fand) wieder „erneuerte; worüber er mir, sich entschuldigend, einen Aufschluß zu geben sich „anerbot,“ doch ihn zu geben schuldig geblieben ist.

Diese Annäherung zwischen beiden, einander bis dahin feindlich gegenübergestandenen Personen, um in der Feindschaft gegen Ebels christliche Wirksamkeit ihre Intriguen zu vereinigen, war die Vermittelung für S., seinem Grolle Luft zu machen. Er benutzte diese Gelegenheit, den theoretischen, sich in dem Bereiche theologischer Streitfragen bewegenden Beschuldigungen, welche von den ungetreuen Freunden, ihren individuellen Versuchungen gemäß, ersonnen waren, ein, seiner Individualität entsprechendes unsauberes Ingrediens hinzuzutragen, woraus sich die später auftauchenden, sittenlosen Lästerungen erklären lassen.

„offenbare Heuchelei und Betrügerei in so grellen Andeutungen und auf's Neue kund, daß „wir keine Freudigkeit weiter gewinnen konnten, uns mit ihm einzulassen. Nach vielfältigen Er-„mahnungen zu aufrichtiger Buße, die aber insgesammt fruchtlos blieben, hoben wir denn „alle Verbindung mit ihm auf.“ „Wir konnten diesen schweren Schritt zwar nicht ohne „Schmerz über den Unglücklichen thun, aber der Trost eines guten Gewissens erquickte uns „doch darin wunderbar. Wir empfanden durchdringend, an ihm sey die Liebe verschwendet, „wir sahen, daß unser Schritt geboten, aus Sorge für das Reich Gottes, das durch ihn un-„aufhörlich geschändet und gelästert ward. Mit ihm ist nun ein Geschwür weggeschafft.“

*) Mit welcher brieflichen Kunde er Ebel und den Verf. dieser Blätter sehr unangenehm überraschte, da diese stets sorgfältig vermieden hatten, ohne dringende Nothwendigkeit S's. Ruf zu compromittiren.

Die Angreifer versicherten sich durch die Beimischung solcher Gegenstände zugleich der Zustimmung und des Beistandes aller Derer, welche an Unsauberkeiten Geschmack finden. Seit jener Complottirung wurden hie und da von Seiten der Ankläger Andeutungen von Verunglimpfungen auch in dieser Beziehung gemacht, — sie wagten sich jedoch nicht hervor, sondern wurden nur unter der Hand verbreitet, bis der Hinzutritt äußerer Umstände die Leidenschaften zum Ausbruche brachte und so der Heimlichkeit ein Ende machte.

Es war Fink, den pecuniaire Rücksichten dergestalt aufregten, daß seine Animosität zu einem erbitterten Angriffe sich steigerte. Seine Schwester hatte schon öfter die Erfahrung gemacht, daß dieser ihr Bruder in einem bekannten feudalistischen Vorurtheil befangen war, nach welchem die Söhne eigentlich nur die rechtmäßigen Erben der Väter seyen, die Töchter aber von ihrer Brüder Großmuth abhängen sollten. In diesem Sinne hatte er bei Gelegenheit einer Erbtheilungsverhandlung (über den Nachlaß einer verstorbenen Schwester) unter Vorwänden, die von ihr nicht anerkannt werden konnten, geradezu den befremdlichen Antrag gestellt, seine Schwester möge sich der Zinsen ihres, auf seinem Gute eingetragenen, väterlichen Erbtheils begeben. Die Letztere hatte zwar diesen, jedes Rechts- oder auch nur Billigkeitsgrundes ermangelnden Antrag abgelehnt, dennoch aber, aus geschwisterlicher Berücksichtigung, seit dem Jahre 1816 ihre Zinsen, bis auf einen unbedeutenden Betrag, ihm erlassen, und so mehrere Tausende geopfert. Selbst als ihr Bruder dem rechtschaffenen Christenthum, und somit auch ihr, im Jahr 1826, den Rücken wendete, hatte sie diese Liberalität fortgesetzt, und auch ihre, im Jahr 1827 erfolgte Verheirathung mit dem Verfasser änderte darin nichts. Erst als der Letztere wegen seiner leidenden Gesundheit kostspielige Badereisen machen mußte, zu denen sein Einkommen nicht hinreichte, sah seine Frau sich veranlaßt, ihren Bruder im Frühjahr 1830 zu ersuchen, ihr fortan die Hälfte ihrer Zinsen zu zahlen. So billig und schonend dieser Vorschlag war, so führte er doch eine für sie höchst angreifende Scene herbei, indem der Schuldner darüber in die höchste Aufregung gerieth. Wie sich aus den Acten ergibt, und die erste Sentenz des später ausgebrochenen Prozesses berichtet, „erbot sich“ F. „in der Hitze, die „ganzen Zinsen zu zahlen,“ indem er dazu sehr wohl im Stande sey, überhäufte seine Schwester aber dabei mit den heftigsten Vorwürfen. In Folge

seiner Erklärung, die ganzen Zinsen zahlen zu können, wodurch sich die obige, schwesterliche Rücksicht erledigte, wurde dies Anerbieten angenommen. Die Zahlung der Zinsen erfolgte seitdem, wenn auch nicht regelmäßig, so doch richtig, aber fast jedesmal mit unangemessenen, animosen Bemerkungen begleitet. So wünschenswerth nun auch der Gläubigerin die Aufhebung dieses so drückenden Verhältnisses mit ihrem Bruder seyn mußte, so ertrug sie dasselbe doch Jahre lang, und selbst sein wiederholt, in einem Briefe vom 2. Mai 1830 (Vol. I[e] fol. 84) und in einem späteren, ohne Datum (Vol. I[e] fol. 73) gemachter, bei der Vermögenslage des Schuldners höchst befremdlicher Anspruch, ihm einen bedeutenden Theil des Capitals nebst Zinsen gänzlich zu erlassen, wurde mit Langmuth hingenommen.

Erst als in späteren Briefen die Indiscretion so weit ging, daß dieselben Vorwürfe sich sogar auf die Eltern erstreckten, als hätten diese den Bruder im Verhältniß zu der Schwester benachtheiligt, und sich immer ungeziemender wiederholten, sah seine Schwester sich genöthigt, einen nahezu unerträglich gewordenen Zusammenhang, der nur unwürdige und angreifende Verhandlungen herbeiführte, und ihren Bruder zu immer größerer Versündigung gegen die Wahrheit, ja selbst gegen geheiligte Verpflichtungen versuchte, aufzuheben, und ihr Eigenthum aus den Händen dessen, der dasselbe stets mit scheelen Augen angesehen, und seine Schuldigkeit im Frieden zu erfüllen völlig ungeneigt schien, zu nehmen*). Sie kündigte ihm daher das Capital, setzte aber die geschwisterliche Berücksichtigung auch dabei noch fort, indem sie die Zahlung auf drei gleiche Termine von je einem Jahre vertheilte. Sie sah sich dabei aber, als ältere Schwester, die ihm so viele Beweise von Liebe und Sorge für sein wahres Wohl gegeben, gedrungen, diese Kündigung mit einer ernsten Ansprache an sein Gewissen zu verbinden.

Diese, ein an sich unbedeutendes Privatverhältniß betreffenden Vorgänge, welche sämmtlich actenmäßig (Vol. I[e] fol. 52 ff.) festgestellt sind, mußten hier speciell mitgetheilt werden, weil die Anklägerei in dem späteren Prozesse

*) Zwar hat sich F. viel Mühe gegeben, diese Kündigung mit einem im Sommer 1833 von ihm an Ebel geschriebenen Briefe in Verbindung zu bringen, und die Sache so darzustellen, als hätten die in demselben enthaltenen Angriffe auf Ebels angebliche Grundsätze, also ein, wie er vorgab, sectirisches Moment bei seiner Schwester, die Kündigung veranlaßt; es ist aber in der nachmaligen Untersuchung durch eidliche Aussagen (Vol. I[e] fol. 58 und Vol. I[i] fol. 63) festgestellt worden, daß seine Schwester zur Zeit der Kündigung nicht ein Wort von jenem Briefe gewußt, von demselben vielmehr erst zwei Jahre nach der Kündigung Kunde erhalten hat, als der Kanzler v. W. dem Verfasser die von dem Consistorio empfangenen Briefe und unter diesen auch den in Rede stehenden (Ende October 1835) abschriftlich mittheilte.

vorzugsweise darauf ausgegangen ist, dieselben, durch Entstellung, als einen Beweis von Fanatismus darzustellen, und weil diese Capitalskündigung, ungeachtet der, in allen diesen Vorgängen, bis zum letzten Augenblicke beobachteten schonenden Berücksichtigung, der äußere Anstoß gewesen ist, das unter der Asche glimmende Feuer der Erbitterung gegen lebendiges Christenthum zum Ausbruche zu bringen.

Dritter Abschnitt.

Anstifter des Prozesses.

Bei der, nach rechtlichen Grundsätzen völligen Unhaltbarkeit der oben S. 53 f.) erwähnten losen Verdächtigungen, bedurfte es, um dieselben „ohne „Denunciation vor die Behörde zu bringen," hülfreicher Organe, welche, vermöge einflußreicher amtlicher Stellung, den Mangel der rechtlichen Begründung durch eine gewichtige Bevorwortung zu ersetzen vermochten.

Daß das Consistorium zu Königsberg in den Jahren 1810 bis 1814 eine Behörde war, welche sich durch einen sogenannten „glaubwürdigen Mann" und andere, ungenannte Personen, ohne rechtliche Begründung, Anschuldigungen gegen einen allgemein hochgeachteten Geistlichen suppeditiren ließ, ist aus den damaligen (S. 10 ff. dieser Schrift mitgetheilten) Verhandlungen ersichtlich. Solche Tendenz der gedachten Behörde hatte sich, wenn auch die Personen größtentheils andere waren, dennoch seitdem nicht geändert. Dies ging daraus hervor, daß die Operationen gegen Ebels Wirksamkeit, wenn sie sich auch, in Folge der ernsten Mißbilligung von Seiten der damaligen obersten geistlichen Behörde (v. 28. August 1814) nicht öffentlich hervorwagten, doch unter der Hand, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sich thätig bewiesen.

Um nur ein paar Beispiele von vielen anzuführen, trat bei der, im Jahr 1816 erfolgenden Predigerwahl der altstädtischen Gemeinde, eine ränke-

volle Opposition gegen Ebels Erwählung in Wirkung, die keineswegs bloß von andern Bewerbern und deren Freunden, sondern, wie viele Umstände deutlich kund gaben, von Mitgliedern der Behörden, und vorzugsweise von geistlichen Gegnern ausging, aber doch nicht hindern konnte, daß Ebel zum Seelsorger der größten Gemeinde der Stadt gewählt wurde.

Im Jahr 1823 füllte ein Mitglied der geistlichen Behörde, Consistorialrath Kähler, eine ganze Flugschrift an, mit animosen Angriffen gegen alle Geistlichen Königsbergs, deren Kirchen besuchter waren, als die seinige, und suchte darin, mit besonderer Bitterkeit, Ebels Wirksamkeit und Einfluß, zwar ohne Namen zu nennen, aber doch mit deutlicher Bezeichnung, durch tendenziöse Erdichtungen zu verdächtigen *). Eine später erschienene Schrift seines eigenen Sohnes **) enthüllt, mit fast naiver Offenheit, die Beharrlichkeit, womit sein Vater fortwährend Ebels Einfluß zu schmälern bemüht gewesen.

Als im Jahre 1828 Ebel zu einer Gesundheitsreise genöthigt war, machte die mit der geistlichen verbundene Verwaltungsbehörde — durch ein, wegen seines Widerwillens gegen christliche Gesinnung bekanntes Mitglied instigirt — den Versuch, den, das Patronat der altstädtischen Kirche damals verwaltenden Stadtmagistrat zur Bestellung eines Adjuncts für Ebel zu vermögen, und so seine amtliche Stellung zu untergraben; — sie erreichte aber diesen Zweck nicht, da die städtische Behörde es ablehnte, einen verdienten Geistlichen, dessen Wiedergenesung man dringend wünschte und zuversichtlich entgegensah, durch solche Maßnehmung zu beeinträchtigen.

Das fortwährende Bemühen der geistlichen Behörde, Ebel wo möglich aus seinem Wirkungskreise zu verdrängen, wurde durch deren Präsidenten, den Oberpräsidenten von Schön selbst, dem Verfasser dieser Aufklärung in einem am 24. Februar 1835 mit demselben geführten Gespräche verrathen, durch die Mittheilung: „der verstorbene Erzbischof von Borowski habe ihm „gesagt, es lohne nicht, den Ebel anzugreifen; in seinem amtlichen und in

---

*) Eine treffende Bemerkung über das Verhältniß dieses geistlichen Widersachers zu Ebel und dessen Wirksamkeit findet sich S. 329 und 331 einer (Vol. I[t] fol. 111 zu den Untersuchungsacten gebrachten) Denkschrift. Es heißt daselbst S. 223: „Consistorialrath Kähler ist „darum Dr. Ebels persönlicher Feind geworden, weil Dr. Ebel Gottes und der Wahrheit „und Tugend persönlicher Freund ist, und weil Dr. Ebel eine gesegnete Wirksamkeit hat, die „dem Consistorialrath Kähler abgeht“... „Es ist eben nicht zu verwundern, wenn ein Geistlicher, „wie Consistorialrath Kähler, einen Geistlichen, wie Dr. Ebel, um seiner Persönlichkeit und „seiner Wirksamkeit willen, welche ihm sein amtliches und sein persönliches Gewissen verwundet, und ihn vor sich selbst und vor Andern in Schatten stellt, mit Neid ansieht, und denselben mit Haß zu verfolgen sich erlaubt hat.“

**) „L. A. Kähler, Mittheilungen über sein Leben und seine Schriften.“ Königsberg 1856.

„seinem Privatleben, wie in Allem, was von ihm ausgehe, sey er unantast-„lich; man habe längst auf ihn gelauert, aber ungeachtet alles Bemühens „nichts an ihm finden können."

Man würde aber irren, wenn man aus dieser vertraulichen Aeußerung auf eine wohlwollende Stimmung des Oberpräsidenten v. Sch. gegen Ebel oder gegen den Verfasser schließen wollte. Sch. war, schon vermöge seines ganzen individuellen Standpuncts, ein Antagonist christlichen Glaubens und Strebens. Zu der Zeit, wo jenes Gespräch vorfiel, bedurfte er aber Ebels, indem er dessen Friedensvermittelung in einem ihm verwandten Familienverhältniß in Anspruch genommen, daher war ihm daran gelegen, die Miene der Unparteilichkeit anzunehmen, um einstweilen seine wahre Gesinnung zu verbergen. Diese trat jedoch bald, bei Gelegenheit des in Rede stehenden Prozesses, deutlich hervor. Während seine Einwirkungen auf den Gang des letzteren, im zweiten Theile dieser Schrift, insbesondere in dessen beiden ersten Abschnitten, näher dargelegt werden, kann der Verfasser dieser Schrift, der mehr als 20 Jahre mit Schön an einem Orte gelebt, und in vielfachen geselligen, wie auch in geschäftlichen Beziehungen mit ihm gestanden, kein lebendigeres und treffenderes Bild von seiner Person entwerfen, als dasselbe schon in den Untersuchungsacten enthalten ist. Vorzugsweise ist in dieser Beziehung mit einigen einzelnen Zügen einer, in den Acten befindlichen Denkschrift zu erwähnen, welche von einer, Sch. nahe verwandten, und genau mit ihm bekannten, Persönlichkeit herrührend, ein wahrheitgemäßes Bild von ihm entwirft. Es ist dies die „Beleuchtung des Ungrundes obschwebender Criminal-Untersuchung" von Ida, Gräfin von der Gröben, gebornen von Auerswald, vom 25. April 1837 (Vol. I[i] fol. 111). Es heißt daselbst S. 212: „Ich kenne den Oberpräsidenten von Schön von meinem zehnten „Jahre an... Obgleich ich ihn, als meinen Schwager" (Schön war mit der im Jahr 1807 verstorbenen ältesten Tochter des Landhofmeisters und Oberpräsidenten von Auerswald vermählt gewesen) „lieb hatte, so vermochte er „dennoch niemals, mir, die ich gegen Personen höheren Alters an sich schon zu „unwillkührlicher Ehrfurcht und kindlicher Abhängigkeit geneigt war, ungeach-„tet seines, seinen Jahren angemessenen, väterlich seyn sollenden Ansehens, „den allergeringsten Respect einzuflößen. Vielmehr bildete sich in meinem „Innern über ihn, den ich unwillkührlich mit dem gediegenen Wesen meines „Vaters verglich, das Urtheil: S c h ö n s e y e i n M e n s c h o h n e G r u n d-„s ä t z e. Dies Urtheil wurde durch die Eindrücke, welche ich, als ich heran-

„gewachsen war, aus seinem Verhältniß zu meinen Eltern empfing, nur „bestätigt. Seine Eitelkeit und Selbstsucht, damit er sich zu überheben „pflegt, und die seinem Wesen und Betragen den Stempel grober An„maßung und leichtfertiger Unbesonnenheit aufdrückt, äußerte sich gegen „meine — damals auch seine — Eltern, wie dieselbe sich gegen Jeder„mann äußert, verletzend. Meine Mutter pflegte ihm darüber in „offener Aussprache oft Verweise zu geben, mein Vater dagegen, zurück„haltender in seinem Wesen, suchte Schöns Tactlosigkeiten zu über„sehen und hielt es unter seiner Würde, ihn die Wahrnehmung dersel„ben auch nur merken zu lassen. Ich erinnere mich jedoch, meinen Vater „mit Achselzucken gegen meine Mutter äußern gehört zu haben, daß Schöns „kleinliche Eitelkeit und Vornehmthuerei doch über alle Vorstellung ginge, „indem er — als er Präsident in Gumbinnen geworden war, sich ge„wöhnt habe, Personen, die ihm amtlich untergeben, ohne alle Nöthi„gung lange im Vorzimmer warten zu lassen, um ihnen damit das Ueber„gewicht seines Ranges empfindbar zu machen, und sich zugleich so tief „herabwürdige, der gemeinen Schmeichelei Derer, welche seine Gunst zu „ihrer äußern Beförderung suchten, sein Ohr zu öffnen." „Diese seine „Eitelkeit versuchte ihn auch mit meinem Vater und dessen vorgerückter „amtlicher Stellung und mit dem Uebergewicht des Anerkenntnisses, wel„ches derselbe genoß, bei vorkommender Gelegenheit rivalisiren zu wol„len"... Weiter wird mitgetheilt, wie v. Sch. später, „als er im „Jahr 1824 als Oberpräsident nach Königsberg kam," wieder mit seiner Schwägerin in persönliche Berührung trat. Sie „wurde oft gebeten, das „Schön'sche Haus zu besuchen, und erhielt Vorwürfe, daß sie es nicht „öfter that," weil der geistlose, leichtfertige Ton desselben ihr nicht zusagte. Da es Sch. nicht gelang, seine Schwägerin, die er seit ihrer Kindheit stets vor den Geschwistern seiner Frau besonders ausgezeichnet hatte, jetzt in seine weltlichen Zirkel hineinzuziehen, begann er, auf die christliche Wendung, die sie genommen, zu sticheln, und unternahm „seit„dem seine verleumderischen Klatschereien wider Dr. Ebel und dessen christ„lichen Einfluß." „Als im Jahr 1829 die Kaiserin von Rußland bei „ihrer Durchreise und bei Gelegenheit der darauf hin von Seiten Schöns „veranstalteten Präsentations-Cour" den Letztern nach seiner Schwägerin, die sie von früher her kannte und unter den Anwesenden vermißte, gefragt und den Wunsch geäußert hatte, sie wiederzusehen, habe Sch. ihr geantwortet: „die bekommt jetzt Niemand mehr zu sehen, sie gehört einer Secte an," — ein Vorgang, der damals allgemein bekannt war, und den

die Verfasserin zum Beweise anführt, daß „Sch. bereits sechs Jahre früher, „als er zu dem obschwebenden Prozesse die bewußte „„Secte““ gesucht, „sich mit der Idee zu deren Fabrication und practischer Anwendung herum„getragen hat“ *).

Die Verfasserin der „Beleuchtung“ fährt S. 218 f. fort: Sch. „hat „nicht im Entferntesten eine Ahnung von der Bedeutung und dem Grunde „des Christenthums, er ist demselben völlig fremd. Aber er ahnet und „weiß es, daß es ein Grabgeläute ist für den heidnischen Sinn und das „heidnische Leben“... „Der Oberpräsident v. Schön ist ein Spötter des „Christenthums und seiner Heiligthümer **).“ „Der Geist des Christenthums,“ welcher „dem Oberpräsidenten v. Sch.“ (wie es in der Beleuchtung weiter heißt) „in Ebel und seiner Wirksamkeit entgegengetreten, gegen welchen er

---

*) Schon im Eingange dieses denkwürdigen Actenstücks war aus den vorliegenden Thatsachen dargelegt worden, wie der Oberpräsident v. Sch. und das Consistorium die eigentlichen Urheber und Schöpfer der von ihnen zum Behufe der Verfolgung fingirten „Secte“ gewesen. Auch ist es, wie bekannt, der Oberpräsident v. Schön, der die Anwendung des alten Schmähworts „Mucker“ in gegenwärtiger Zeit gangbar gemacht, und der die Schuld trägt, daß dasselbe abweichend von seiner sprachlichen Bedeutung — einer tückischen, heuchlerischen Gemüthsart — von einer lasciven Presse, ja sogar von Kirchenhistorikern, in einem seine Urheber und die Wissenschaft entehrenden Sinne gedeutet wurde. — Wie tief dieser Schade gefressen, geht daraus hervor, daß, nachdem eine, im Jahr 1858 erschienene Schrift: „die religiöse Be„wegung“ ꝛc. ꝛc. die betreffenden Excesse der Literatur mit urkundlichen Beweisen Lügen gestraft, dennoch ein vielgenannter Literat, Dr. Wolfgang Menzel, sich nicht gescheut hat, das genannte Schmähwort seiner Anzeige der erwähnten Schrift als Wahrzeichen seines Literaturblattes voranzustellen, und damit seine früher schon bewiesene Animosität gegen die betreffende Angelegenheit von Neuem zu bethätigen. Wie die Leidenschaft überall blind macht, so hat auch hier der so rücksichtslose Kritiker nicht gesehen, in welcher Gestalt er sich selbst zeigte, wenn er einem „Privatmann“ die (weil aus Druckschriften) bewiesene Widerlegung von Verleumdungen, ohne Mittheilung von Acten nicht glauben wollte, während er seinerseits kein Bedenken getragen hatte, als Privatmann jenen Verleumdungen nicht nur ohne Acten zu glauben, sondern sie auch, im crassesten Widerspruch mit der actenmäßigen Wahrheit in der gehässigsten Form zu verbreiten — wie in seiner „Geschichte der letzten vierzig Jahre“ geschehen.

**) Wegen einer Spötterei über die heilige Erzeugung des Sohnes Gottes sah sich sogar ein Geistlicher Königsbergs in seinem Gewissen gedrängt, seinen bisherigen Umgang mit ihm aufzuheben. Bezeichnend für den religiösen Standpunkt Schön's ist auch eine Mittheilung E. M. Arndts, in seinen „Wanderungen und Wandlungen mit dem Mi„nister von Stein“. Dieser erzählt daselbst (S. 193): daß, als im Jahre 1813 während des Waffenstillstandes Stein mit seinem Freunde, dem Grafen von Geßler, zur Kirche gefahren war, „Schön darüber mit den Worten glossirt habe: „„die beiden alten Betväter „„meinen, die Teufel Napoleon, Metternich und Hardenberg mit Bußpsalmen niederbeten zu „„können.““

„in seinem Geistesvorrath keine Waffen fand," war der Grund seines spätern feindseligen Auftretens.

Dieser Schilderung des damaligen Oberpräsidenten reihet sich ein anderes, Vol. I[c] fol. 225 ff., bei den Untersuchungsacten befindliches, ebenfalls auf genaue Kenntniß seiner gestütztes Zeugniß an, worin es (fol. 241) heißt, daß Sch. „in Verleugnung alles innern Wahrheitssinnes öffentlich als der „Feind der Gottesfreunde und Schutzpatron der Gottesverächter aufzutreten „sich nicht gescheut hat; daß er, unerachtet er selbst eingestanden, wie Ebels „ganze Persönlichkeit ihm die höchste Achtung eingeflößt, dennoch Lästerungen „ohne alle Beweise aufgenommen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil „sein größtes Vergnügen darin bestand, allen Geklätschen, vor Allem aber, „wenn sie wider Personen von christlicher Gesinnung gerichtet sind, sein Ohr „zu leihen."

Die Deponentin dieses Zeugnisses entwirft ferner, auf eine Reihe damals stadtkundiger Thatsachen und eigene Erfahrung gestützt, ein schaudererregendes Bild, wie derselbe den Nachdruck seiner amtlichen Stellung dazu benutzte, ihren, von dem Urtheil vorlauter Stimmen abhängigen Mann durch seine Einflüsterungen von einem dankverpflichteten Verehrer Ebels zu dessen bittern Feinde und zu einem brutalen Verfolger seiner eignen Frau zu machen. Die Letztere weiset nach, wie Sch. ihren Mann, mit Ausschluß ihrer, in seinen Familienkreis (zu welchem mehrere unverheirathete Töchter gehörten) gezogen, wie er ihm den Einblick in die Consistorialacten gestattet, ihm sämmtliche, außerdem ihm zugetragene verleumderische Klätschereien geflissentlich insinuirt, und ihn so bis zur Ehescheidung von einer, früher zärtlich von ihm geliebten Gattin getrieben hat. Sie theilt ferner, in einer später (1844) in Stuttgart erschienenen Schrift *), das notorische Factum mit, wie Schön sich selbst so wenig achtete, nach ausgesprochener gerichtlicher Ehescheidung, eine seiner Töchter, mit dem, durch seine Machinationen geschiedenen, Ehemanne zu verheirathen, durch welche Verbindung ein Licht auf die scandalöse Tendenz seines früheren Verfahrens geworfen wurde. Alle diese Vorgänge, welche, während des spätern Prozesses sich ereigneten, erregten damals in hohem Grade das Aufsehen des Publicums, und Sch. Benehmen dabei erinnert an die Lebensregel, welche derselbe einst **) „jungen Männern, die seine Frische „in so hohen Jahren bewunderten," sie einem Andern in den Mund legend,

*) „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön" von Eveline Ernestine v. Bardeleben, geb. v. Auerswald. Stuttgart, 1844, bei C. A. Sonnewald.

**) Vgl. Augsb. allg. Zeitung, 1856, Nr. 250.

geltend gemacht: daß man, um im Alter die Jugendfrische zu bewahren, „sich nicht schämen und nicht grämen müsse." *)

---

*) Die schon erwähnte gehaltvolle Druckschrift: „Ein Blick" ꝛc. ꝛc. enthält außerdem manche bedeutungsvolle Data zur Characteristik der in Rede stehenden Individualität, und zeigt, wie die in den Vierziger Jahren sich breit machenden öffentlichen Lobhudeleien Schön's, die sich abmüheten, die Lorbeeren von den Häuptern Anderer, des Ministers von Stein, des Oberpräsidenten von Auerswald, und des Generals von York, auf Schön's Haupt zu übertragen, durch keine andern Beweise unterstützt waren, als durch die Behauptung: „er „(Schön) habe es selbst gesagt." Zugleich werden in der gedachten Schrift die Verdienste Schön's auf ihr bescheidenes Maß zurückgeführt und dargethan, wie wenig Stein selbst die angebliche überwiegende Bedeutung Schön's anerkannt habe; — eine Thatsache, worüber sich in Pertz Schrift: „aus Stein's Leben," urkundliche Beweise finden. Daselbst wird Bd. I. S. 421 f. ein Schreiben Stein's an Wilh. v. Humboldt mitgetheilt, worin derselbe Schön's, sowie Niebuhrs Handlungsweise tadelnd, dieselbe in einem dort erwähnten Falle „nichts als „verfeinerten Egoismus" nennt, und die Manie beklagt: „über eine ganz gewöhnliche Hand- „lungsweise eine Sauce hochtönender Phrasen zu gießen." Eben da ist auch ein Gutachten Stein's über Hardenbergs Plan, Schön zum Finanzminister vorzuschlagen, angeführt, worin es heißt: „man könne Schön das Ministerium nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung „übertragen, einen bestimmten Finanzplan auszuführen." Zugleich schlug Stein einen Andern zu diesem Posten vor, „wenn mit Schön nicht auszukommen wäre." Auch ein anderer, glaubwürdiger und mit den betreffenden Verhältnissen besser als die erwähnten Lobredner Schön's bekannter Zeitgenosse, E. M. Arndt, rupft dem Letzteren in seiner, schon in einer frühern Note erwähnten, 1850 erschienenen Schrift: „meine Wanderungen und Wandlungen mit dem Freiherrn von Stein," S. 128, eine von den, demselben in jenem Pomegiricus angehefteten fremden Federn (welche ihm einen Hauptantheil an der Begeisterung und Freiheitserhebung des Jahres 1813 zuschreiben sollte) mit wenigen Worten factisch aus, indem es daselbst heißt: „Es ist unter Stein's, Dohna's, Auerswald's und York's" (also nicht Schön's) „Auspicien, das „edle Land Preußen mit altem Muth und alter Liebe und Treue seiner Männer und Jüng- „linge gerüstet und bewaffnet worden." Daß H. v. Schön zu allen jenen wahrheitswidrigen Anschwellungen seiner Verdienste schwieg, solche Indolenz correspondirt mit der Kaltblütigkeit, womit er sich als angeblicher Vertreter der Volksrechte ausrufen ließ, während die vorher erwähnte Schrift: „Ein Blick" ꝛc. S. 24 nachweiset, wie sehr seine demokratischen Apologeten sich in Schön irrten, wenn sie in ihm einen eifrigen Verfechter der Rechte allgemeiner bürgerlicher Freiheit voraussetzen, ihn wohl gar als den Ihrigen ansahen, da er, beim Lichte besehen, nichts Anderes beabsichtigte, als durch Vertretung der Rechte „eines, von ihm selbst so ge- „nannten „„Grundadels"", eine gewisse Partei zu gewinnen." Dabei verschmähete er es nicht, in seinem berüchtigten „Woher und Wohin", unter dem Aushängeschilde beliebter Schlagwörter, seinen demokratischen Verehrern Sand in die Augen zu streuen. Ein wahrheitliebender, ungenannter Zeitgenosse hat in einer, „Sendschreiben an den Magister Störenfried" betitelten Schrift nachgewiesen, wie das gedachte, Schön's politisches Glaubensbekenntniß enthaltende „Woher und Wohin" aus keinem andern Sinne herkommt und zu nichts Anderem hinführt, als die Früchte einer großen, thatkräftigen Zeit und einer, in derselben neu erwachten Gottesliebe von dieser Wurzel zu trennen. Wenn in den preußischen Jahrbüchern von Haym (1860 Nr. 7) noch 14 Jahre nach öffentlicher Aufdeckung der Unwahrheit jener Schön'schen Apologie (S. 271) nicht nur die Abfassung, sondern auch die ersten Gedanken des sogenannten politischen Testamentes Stein's Schön zugeschrieben, und dies als etwas „völlig Neues" angekün-

Bei solcher, allem Höheren abgeneigten Gemüthsrichtung, mußte die altstädtische Kirche ihm ein Dorn im Auge seyn, da in ihr, als einem Sammelplatz der höher und christlich Gebildeten, gleichsam eine Pflanzschule durch Ebels Predigt sich gebildet, welche namentlich in wissenschaftlich und geistig gerichteten Zirkeln einen gediegeneren Geist geltend machte, und so naturnothwendig die vermeintlich genialen Witzeleien, womit der Oberpräsident seine Unterhaltungen zu würzen pflegte, in den Hintergrund geschoben wurden.

Es kann nicht befremden, daß eine so oppositionelle Stellung zum Christenthum die nächste sich darbietende Gelegenheit, demselben wo möglich Abbruch zu thun, mit Begierde ergriff. Dieselbe wurde dem Oberpräsidenten v. Schön geboten, noch ehe er in Königsberg angelangt war, um das im Jahr 1824 nach dem Austritte des Landhofmeisters v. Auerswald aus seiner amtlichen Stellung ihm übertragene Amt als Oberpräsident der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litthauen anzutreten. — Es war der äußere Bestand der altstädtischen Kirche, welcher angegriffen wurde, in der Hoffnung, dadurch die Wirksamkeit eines Geistlichen, der wegen seines bedeutenden christlichen Einflusses den widerchristlichen Bestrebungen hindernd entgegenstand mittelbar zu untergraben. Die Handhabe dazu war durch einen Gleichgesinnten längst vorbereitet, nämlich durch den, in der Feindschaft gegen die geistige Macht des Christenthums mit dem Oberpräsidenten übereinstimmenden damaligen Regierungsbaurath, der schon seit Jahren, wiewohl bis dahin vergeblich, bemüht gewesen war, seinen Einfluß, als erster Baubeamter der Provinz, zum Ruin der Kirche geltend zu machen. Nur der energische Widerstand der Gemeinde hatte, unter dem technischen Beistande eines, als in seinem Fache sehr tüchtig bekannten Stadtbaurathes bis dahin noch das Aeußerste abgewendet.

Eins der schönsten Gotteshäuser der Stadt, hatte diese Kirche schon über fünfhundert Jahre unerschütterlich fest gestanden. Eine seit Jahrhunderten bestandene geringe Neigung des Thurmes war die Veranlassung gewesen, daß man schon seit lange, von fünfzig zu fünfzig Jahren, Messungen vorgenommen hatte, um sich zu überzeugen, ob dieser Umstand irgendwie Gefahr

---

digt wurde, so kann dies nur in der Annahme seinen Grund haben, daß nach solchem Zeitverlauf, sowohl jene, schon früher vorgekommenen Erdichtungen, als deren öffentliche Widerlegung bereits vergessen worden, und daher auf Grund von „Familiennachrichten" vielleicht etwas von dem verlornen Terrain wieder zu gewinnen sey.

drohe. Da sich jedoch jedesmal bei jenen technischen Untersuchungen zeigte, daß der Stand des Thurmes sich nicht veränderte, so hatte sich bei Sachverständigen die Ueberzeugung gebildet, daß sich der Bau — wie solches öfter geschieht — gleich nach seiner Vollendung in einer Art in sich gesetzt und gefestigt habe, daß dadurch eine unbedeutende ganz gefahrlose Abweichung von dem Senkblei entstanden. Nur der erwähnte Regierungsbaurath ließ sich dadurch nicht zurückhalten. Unter dem Vorwande, daß ihm die Oberaufsicht, und damit auch die Verantwortung für den Stand der Baulichkeiten in der Provinz obliege, erhob er im Jahr 1823 neue Querelen, und würde, hätte es von ihm allein abgehangen, die Kirche sofort der Erde gleich gemacht haben. Indeß fand diese zu jeder Zeit noch einen Schutz in dem Gerechtigkeitssinne des damaligen Oberpräsidenten von Auerswald, der, durch die begründeten Beschwerden der Gemeinde aufmerksam gemacht, das schöne Gotteshaus der Willkühr eines Einzelnen nicht preis gab. Auf Antrag der Gemeinde erschien eine Commission der obersten Baubehörde des Staats aus Berlin, welche, nach gründlicher Localuntersuchung, die Bedenken des Regierungsbauraths gegen den Fortbestand der Kirche unbegründet fand und nur, um keine Vorsicht zu versäumen, eine bauliche Veränderung des Daches der Kirche an einer Giebelseite anordnete, welchen Reparaturbau die Gemeinde, ungeachtet der bedrängten Finanzen der Kirche, mit sehr bedeutenden Kosten sofort ausführte. Natürlich mußte die Kirche für die Zeit der Reparatur dem Gottesdienste verschlossen und dieser in benachbarte Kirchen verlegt werden. Aber auch nach Beendigung dieses Baues wurde die Kirche für den Gottesdienst nicht wieder geöffnet, weil der Regierungsbaurath, die Entscheidung seiner vorgesetzten Behörde nicht achtend, seinen Zerstörungsplan nicht aufgab, sondern immer neue Einwürfe zu finden wußte, um denselben durchzuführen.

So stand die Sache, als in der Mitte des Jahres 1824 der Oberpräsident v. Schön in seine neue Stellung eintrat. Kaum hatte der Regierungsbaurath von der, einige Wochen später bevorstehenden Ankunft des neuen Oberpräsidenten Kunde erhalten, als er demselben bis nach Marienburg, wo dieser einige Tage verweilte, entgegenreisete. Hier trug er dem neuen Ankömmlinge seine destructiven Plane vor, und da dieser in der Sympathie des Regierungsbaurathes eine willkommene Handhabe fand, seiner Mißstimmung gegen practische Frömmigkeit Luft zu machen, so wurden Beide schnell über die gegen den äußeren Stützpunct derselben zu ergreifenden Maßregeln einig. Eine der ersten Handlungen des neuen Oberpräsidenten, womit er, noch vor seiner Ankunft in Königsberg begann, war die, von Marienburg aus, an das altstädtische Kirchencollegium erlassene Verfügung,

die Kirche innerhalb vierzehn Tagen abbrechen zu lassen. Königsberg, so ließ er sich verschiedentlich vernehmen, habe Kirchen genug, und da die Gemeinde zu arm sey, um ihre Kirche wieder aufzubauen, könne die Kirche eingehen. Zwar wurde die Ausführung jenes Planes einstweilen dadurch vereitelt, daß, nach sachverständigem Gutachten, allein zum Abbruch der Orgel — wenn dies schöne Werk, eins der größten in Deutschland, nicht ganz zerstört werden solle — ein viel längerer Zeitraum erforderlich seyn würde. Indeß wurde der Zerstörungsplan deßhalb nicht aufgegeben. Die Gemeinde unterließ nicht, demselben mit Energie entgegenzutreten und erbat eine abermalige Commission der Oberbaudeputation in Berlin, zur Prüfung des Zustandes der Kirche. Obgleich diese auch jetzt die angeblichen Besorgnisse des Regierungsbaurathes unbegründet fand und, nebst andern gewichtigen Stimmen, für die Erhaltung der Kirche stimmte, so wußten doch die derselben feindlichen Potenzen bei der obersten Baubehörde die Erlaubniß auszuwirken, daß die Kirche noch ein Jahr lang dem Gottesdienst verschlossen bleibe und während dieser Zeit beobachtet werde, wo sich dann zeigen müsse, ob ihr Fortbestehen möglich sey. Diese Frist wurde von dem Regierungsbaurath dazu benutzt, einen von ihm beanstandeten Pfeiler, angeblich um die Sicherheit des Fundamentes zu prüfen, von allen Seiten so lange zu untergraben, bis derselbe völlig unter Wasser gesetzt und seiner Widerlage beraubt war. Natürlich mußte nach solchen Maßnehmungen, welche die Gemeinde nicht hindern konnte, der beanstandete Pfeiler endlich wanken, was die Baufälligkeit des ganzen Gebäudes nach sich zog. Daß in solcher Zerstörungsprobe kein Bau bestehen konnte, war leicht zu durchschauen, ward auch allseitig durchschaut, allein der Zweck war erreicht und der Abbruch der Kirche nöthig geworden. Wie richtig das Publikum, bei dem allgemeinen Interesse für die Erhaltung dieses ehrwürdigen Denkmals der Vorzeit, (in dessen Gewölben Tausende der Einwohner Königsbergs und, unter mehreren berühmten und verdienten Männern, auch ein Sohn Luthers seine Ruhestätte gefunden) das betreffende Verfahren würdigte, zeigten mehrfache Kundgebungen in jener Zeit, von denen noch im Jahr 1854 in einem öffentlichen Blatte *) ein Nachhall laut wurde. In dem Reiseberichte eines Königsbergers nämlich, in welchem die Sophien-Moschee zu Konstantinopel eine Erinnerung geweckt hatte, „an die Säulen unserer vormaligen, herrlichen altstädtischen Kirche", findet sich die Bemerkung, daß dieselben „vielleicht noch ihre Schuldigkeit thun „würden, wenn man nicht den ganzen schönen Bau hätte verschwinden lassen." — Dieser Vandalismus wirft zugleich ein Streiflicht auf die Motive der

*) In der Königsberger Hartung'schen Zeitung Nr. 36.

durch Herrn v. Schön so geräuschvoll bewirkten Restauration der Marienburg, die den Namen des Restaurators weithin in die Welt schallen machte.

Alle jene Machinationen erreichten aber damals den gegen Ebel gerichteten Zweck nicht. Seine Gemeinde folgte ihm gern auch in die entlegenere Kirche, in welche ihre Gottesdienste gewiesen waren, und concentrirte sich daselbst um so intensiver. Und als Ebel, zehn Jahre später, nach dem Tode seines älteren Amtsgenossen, selbst an die Spitze des Kirchen-Collegii trat, und, mit den übrigtn Kirchenangelegenheiten, auch die des Wiederaufbaues der Kirche in seine Hand nahm, gelang es ihm, denselben mit Beseitigung aller, von den verschiedensten Seiten dagegen versuchten Hinderungen, durchzuführen. Obgleich der König Friedrich Wilhelm III. schon früher den Zerstörungsplänen durch den Ausspruch: „die altstädtische Kirche „darf nicht eingehen," die Spitze abgebrochen und eine bedeutende Geldsumme zum Neubau angewiesen hatte, waren doch die Verhandlungen darüber, bei den unermüdlichen Gegenwirkungen der amtlichen Widersacher, wieder eingeschlafen. Insbesondere hatte der Regierungsbaurath durch die Behauptung, daß der Platz, der das Gotteshaus mehr denn 500 Jahre getragen, nicht im Stande sey, dasselbe noch ferner zu tragen, ein unübersteiglich scheinendes Hinderniß geschaffen. Ebels energischen Schritten, die nicht nur durch eine sachgemäße Immediatvorstellung die erneuerte Zusage des bereits fast vergessenen Geldgeschenks, und nöthigenfalls auch einer Erhöhung desselben, erwirkten, sondern auch andere Anstände beseitigten, gelang es bald, durch Mitwirkung des, ihn persönlich achtenden, inzwischen in's Amt getretenen Regierungspräsidenten Grafen zu Dohna-Wundlacken, einen andern schicklichen Platz zum Bau der Kirche zu ermitteln. Indem Ebel die Verantwortung des Ankaufes desselben übernahm, wurde zugleich der Widerstand des Oberpräsidenten von Sch., der es nicht verhehlte, daß er beabsichtige, das altstädtische Kirchen-Institut ganz eingehen zu lassen und die Gemeinde zu vertheilen, neutralisirt. Ebel veranlaßte außerdem den Verfasser gegenwärtiger Schrift, eine im Sommer 1835 von ihm unternommene Geschäftsreise nach Berlin zu benutzen, um die Gegenwirkungen des Oberpräsidenten und der ihm Untergebenen vollends zu beseitigen. Es gelang demselben beim Könige, durch mündliche Darlegung der Sachlage, den definitiven Befehl zur Auszahlung der, zum Ankauf des Bauplatzes und der nächsten ihn umgebenden Häuser noch erforderlichen Geldmittel, und zum sofortigen Beginne des Baues auszuwirken. — Bei dieser Gelegenheit sprach der König seine ernste Mißbilligung der Zerstörungsplane, die von Schön herrührten, und der Verzögerung aus, welche die Behörden sich hatten zu Schulden kommen lassen. Nachdem der vom Könige damit beauftragte Oberbaudirec-

tor Schinkel den vorläufigen Plan zum Neubau entworfen, und dem Verfasser den dazu geeigneten, in der Provinz beschäftigten Baumeister namhaft gemacht hatte, wurde dieser nach Königsberg berufen, und, noch während Ebels Amtsführung in sein neues Geschäft eingeführt.

Das Mißlingen lange und beharrlich verfolgter Pläne konnte jedoch einen Gegner, wie den Oberpräsidenten von Sch., nur um so mehr reizen. Seine Stimmung gegen Ebels Wirken identificirte sich immer mehr mit der der Ankläger des Letzteren, und machte ihn vollkommen dazu geeignet, als amtlich einflußreiches Organ, Verdächtigungen bei der Behörde zu unterstützen und ihnen Aufnahme zu verschaffen, welche sich auf geradem Wege nicht hervorwagen durften.

Die Aufregung Finks über die am Schlusse des vorigen Abschnittes erwähnte Capitalskündigung gab die Veranlassung zur Vereinigung der gegnerischen Interessen. Die Miene annehmend, als sey durch diese Kündigung der Ruin seines Vermögens nicht nur bewirkt, sondern auch beabsichtigt, nahm F. die Anwesenheit des Oberpräsidenten v. Sch., als königlicher Commissarius auf dem Landtage zu Danzig, im Anfange des Jahres 1834 wahr, um, unter dem Vorwande eine Staatsanleihe zur Befriedigung seiner Schwester nachzusuchen, diese Kündigung als einen Act des Fanatismus darzustellen und bei dieser Gelegenheit dem Oberpräsidenten alle seine Verunglimpfung gegen Ebel und dessen Freunde, durch die von Sachs entlehnte Zuthat verschärft, mit sehr wichtiger Miene mitzutheilen, um ihn zu sondiren, ob er wohl zu einem Angriffe gegen Ebel geneigt seyn möchte? — Wie bei Sch's bekannter Stimmung vorauszusetzen war, und die Untersuchungsacten (Vol. I^{a}. fol. 236 ff.) ergeben, fand er bei diesem, obwohl derselbe (fol. 242 am angeführten Orte) F. als Einen, der sich in „die Olshausensche Patsche“ eingelassen, nicht achtete und ihn früher mit nicht ehrendem Namen bezeichnet hatte*), dennoch die erwünschte Aufnahme.

Nachdem nun F. sich von der Bereitwilligkeit Sch's, seinen Verdächtigungen Aufnahme zu verschaffen, überzeugt, und dadurch einen Rückhalt gewonnen hatte, flüsterte er dieselben nicht nur — wie die oben citirten Actenstellen ergeben — Andern in's Ohr, sondern breitete sie auch ohne Scheu bis zu ganz fremden Personen aus. Zu Ende des Jahres 1834 schrieb er

---

*) Vgl. „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten A. u. S. S. 46.

zu diesem Behufe einen Brief voll Schmähungen gegen Ebel und dessen Freunde an eine, diesen Personen ganz fernstehende Verwandte, mit der ausdrücklichen Aufforderung, diesen Brief ihren Geschwistern mitzutheilen. Eine ihrer Schwestern, Fräulein Zeline v. Mirbach, welche die unlautere Quelle jener Schmähungen gegen Personen, die ihr als achtungswerth und christlich gesinnt bekannt waren, durchschaute, stellte deren Urheber deßhalb zur Rede und erhielt nun von demselben einen (Vol. I^a. fol. 367 ff. bei den Acten befindlichen) Brief vom 15. Januar 1835, der jene Schmähungen nicht nur wiederholte, sondern noch vermehrte, und auch auf Diestel ausdehnte, den er darin noch als Heuchler zu verdächtigen suchte. Die Empfängerin, durch diese Zuschrift und deren unverkennbare böswillige Tendenz noch tiefer empört, theilte dieselbe dem, mit ihrem väterlichen Hause lange befreundeten Prediger Diestel mit, um solchen Lästerungen Einhalt zu thun. Diestel richtete zu dem Ende unterm 4. Mai 1835 ein Schreiben an F., in welchem er die Motive des Angreifers, mit tiefer Entrüstung und Verachtung aufdeckend, demselben erklärte: da er „nicht dulden dürfe, daß christ„liche Seelsorger mit den schändlichsten Verleumdungen verfolgt, und dem „heiligem Amte, das sie verkündigen, in den Weg getreten“ werde, so würde er überall, wo sich ähnliche Versuche etwa hervorwagen sollten, denselben entgegentreten und die Lüge aufdecken.

Dieser Brief ward von Fink, da Diestel die Aufforderung, den Inhalt desselben zu widerrufen, zurückwies, benutzt, um die Sache in die Hände der Behörden zu spielen. Er machte einen Injurienprozeß gegen Diestel anhängig, und legte seiner Klage nicht nur den Brief Diestels, sondern auch seinen Schmähbrief an Fräulein von Mirbach bei. Seine feindselige Absicht, die Sache vor die Behörde zu bringen, war so groß, daß er, um diesen Zweck zu erreichen, zu seinem eignen Nachtheil seine beleidigenden Angriffe, die offenbar Diestels Erwiederung als eine Vertheidigung darstellten und (vgl. weiter unten Theil II. Abschnitt 2. dieselbe vor einem vorurtheilsfreien Richter entschuldigt hätten, zur Kenntniß des Gerichts brachte.

Mit diesem Schritte war denn die Anklägerei aus ihrem Verstecke hervorgetreten. Um den auffallenden Eindruck, den derselbe machen mußte, zu seinen Gunsten zu wenden, schickte F. ein förmliches Circular lästerlichen Inhalts (Vol. v. Bergen) nicht nur in Preußen, sondern, durch ein, ihm sinnverwandtes Werkzeug, auch in Schlesien überall dahin, wo — wie er wußte — Ebels Wirksamkeit hingedrungen war. Tippelskirch secundirte seinem Schwager bei diesen Bemühungen, Propaganda für ihre gemeinsamen Lästerungen zu machen, auf seine Art. Diestel hat in seinem „Zeugenverhör“ S. 312 und 461 f. nachgewiesen, wie derselbe seine verleumderischen

Klätschereien in ganz Norddeutschland dergestalt umhergetragen, daß schamlos ausgemalte, publicistische Erdichtungen jener Zeit, in verschiedenen Tagesblättern, sich theils auf einen Herrn v. T., theils auf einen Herrn von Tippelskirch, als auf ihren Gewährsmann, beriefen. So machte T. die von seinem Schwager auf Umwegen den Behörden zugetragenen Lügen den Publicisten mundrecht *). Auf diesem Wege wurde das Wort wahr, welches T. schon nach seiner Trennung, am 22. März 1826, in einem, an Ebel und die Gräfin J. v. d. Gr. gerichteten (Vol. I[f] fol. 291) zu den Acten gebrachten Briefe zum Urtheil über sich selbst ausgesprochen: daß man ihn „mit Recht für einen so undankbaren Menschen halten würde, wie man ihn „selten finden kann", wenn er „die vielen, ja unzähligen Beweise der innig„sten Liebe und Treue", die ihm von ihnen Beiden zu Theil geworden, und „der väterlichen Fürsorge, die er namentlich von" dem Verfasser dieser Schrift erfahren, „vergessen könnte".

Daß die heimlich umherschleichenden, verleumderischen Nachreden boshafter Menschen durch die vorstehend mitgetheilten Vorgänge aus dem Versteck gezogen und den Verbreitern derselben die Larve abgerissen wurde, war jedem Wahrheitsfreunde willkommen. Die Acten enthalten davon Beweise. So z. B. sagt eine Zeugin, Frau von B., in ihrem (Vol. I[c] fol. 225 f.) zu den Acten gekommenen Zeugniß unter Anderem: „Als ich durch meinen „Mann zuerst von Fink's Prozeß gegen den Prediger Diestel erfuhr, dankte „ich Gott mit heißen Thränen, daß er Menschen erweckt habe, welche das „Lügengewebe der Bosheit an's Licht gezogen, und nun dem schändlichen „Treiben dieser Verleumder, durch welche das Familienglück Unzähliger zer„stört ist, endlich ein Ziel gesteckt werden würde." **) Die Zuversicht, daß die Lügen als solche aufgedeckt werden würden, ist nicht unerfüllt geblieben. Denn das Resultat der ganzen, obwohl im Sinne der Ankläger geführten

---

*) Solcher Art war das Benehmen der Personen, welche nachmals, in dem späteren Prozesse, mit beispielloser Dreistigkeit dagegen protestirten, als Ankläger angesehen zu werden.

**) Es ist demnach eine Lüge, wenn übelwollende Stimmen in der Oeffentlichkeit insinuiren wollten, als wäre „von dieser Seite Alles aufgeboten worden, um den Prozeß rück„gängig zu machen." Die Immediateingabe, welche der Verfasser dieser Aufklärung am 18. Oct. 1835 an den König richtete, hatte, wie deren Inhalt (Vol I[a] fol. 128) darthut, nur den Zweck, seinem, vom Consistorium zurückgewiesenen Zeugniß Aufnahme zu verschaffen, und niemals ist es ihm eingefallen, Conexionen bei Hofe, die er überdies gar nicht hatte, „in Bewe„gung zu setzen, um eine günstige Entscheidung gegen Ebel herbeizuführen." Und die Gemeinde, die sich in verschiedenen, mit Hunderten von Unterschriften versehenen Eingaben an den König gewendet, hat niemals um „Niederschlagung der Untersuchung", sondern nur um Gerechtigkeit für ihren gewaltthätig angegriffenen Seelsorger gebeten.

und durch ihre beamteten Gönner auf die gehässigste Art betriebenen Untersuchung hat deßungeachtet das verleumderische Gewebe der falschen Anklagen vollständig zerrissen. Um so betrübender aber ist die, in den folgenden Abschnitten an's Licht tretende Thatsache, daß die, bei dem Prozesse mitwirkenden, Beamten und Behörden die edelste Seite ihrer amtlichen Verpflichtung, der Wahrheit durch öffentliche Anerkennung einer gerechten Sache und durch öffentliche Verurtheilung ihrer Verfolger, ihr Recht zu verschaffen, nicht haben erkennen mögen, wodurch den unermüdlichen Intriguen der Anklagepartei und ihrer Gleichgesinnten die Möglichkeit vermittelt wurde, mit Hülfe gewissenloser Geschichtschreiber, die Welt über den wahren Ausgang der Sache bis in die jetzige Zeit zu täuschen.

Zweiter Theil.

Geschichte des Prozesses.

Erster Abschnitt.

Eingriffe der geistlichen Behörde.

I. Aufnahme und Beförderung der Anklage.

Nach der in Preußen bestandenen Einrichtung mußte der geistlichen Aufsichtsbehörde von sogenannten fiscalischen Untersuchungen, welche gegen die, zu ihrem Ressort gehörigen Geistlichen eingeleitet wurden, Nachricht gegeben werden. Demgemäß wurde dem Königsberger Consistorio von dem dortigen Criminalsenate, bei welchem die erwähnte Injurienklage gegen Diestel eingereicht, und in Folge dessen eine solche Untersuchung eingeleitet worden war, Abschrift der Klage und ihrer Beilagen zugefertigt. Der Zweck dieser Bestimmung war ein doppelter. Zur Aufrechthaltung der Würde des geistlichen Amtes sollte die geistliche Behörde einerseits etwaige Vergehungen der Verwalter desselben, welche auf diesem Wege zu ihrer Kenntniß kamen, rügen — andererseits aber auch diesen die gebührende Anerkennung und den nöthigen Schutz bei Ausübung ihres geweiheten Berufes gewähren. In erster Beziehung durfte sie allerdings Anzeigen von strafbaren Handlungen, die ihr dadurch etwa kund geworden, sofern sie Personen betroffen hätten, denen man dergleichen hätte zutrauen können, und sofern sie einigermaßen bescheinigt gewesen wären, nicht ignoriren. Dagegen lag ihr, bei unbegründeten Verdächtigungen, oder gar verleumderischen Nachreden gegen bewährte Geistliche, deren bekannte Wirksamkeit ihr Amt ehrte, die Pflicht ob, dergleichen

Angriffen energisch entgegenzutreten. Am Wenigsten durfte die Behörde selbst sich zu Angriffen gegen diese Beleidigten hinreißen lassen.

Unter den dem Consistorio mitgetheilten Schriftstücken befand sich auch der bereits erwähnte Brief Finks vom 15. Januar 1835 (Vol. I[a] fol. 367). Derselbe begann mit der ominösen Versicherung, daß „wenn auch der „gewöhnliche Weltmensch" das, was er (F.) „erzähle, freilich nicht begreifen „könne," dasselbe doch einem, „der Tücke und List des Satans kundigen „Menschen weder außerordentlich, noch unglaublich klingen" werde. Er „er„zählte" hierauf, daß „der alte böse Feind, mit seiner alten Schlangenlist, „einen hochbegabten Mann, Schönherr, verleitet habe, die ewigen Wahr„heiten des Glaubens auf die Stützen des menschlichen Verstandes stützen „zu wollen," und suchte, Schönherrs Princip in einer, seinem Zwecke entsprechenden, profanen Weise darzustellen. Aus dieser seiner Entstellung zog er beliebige Consequenzen, die, verbunden mit argwöhnischen Deutungen und Voraussetzungen, die Richtigkeit und den sittlichen Werth der Schönherr'schen Philosophie in Zweifel stellen sollten, und darauf gerichtet waren, Ebel, sowie dessen Freunde zu verdächtigen. In Ermangelung thatsächlicher Beweise berief er sich auf eine sogenannte „andeutungsweise" Aeußerung und auf eine, ihm „zur Gewißheit gesteigerte Wahrscheinlichkeit".

Es lag demnach hier eine, ohne alle Begründung, nur auf subjective Urtheile und gehässige Conjecturen gebaute, lose Verdächtigung vor, welche — zumal einer, stets rühmlich anerkannten, vieljährigen Amtswirksamkeit gegenüber — das Consistorium bei rechtlichem Verfahren hätte veranlassen sollen, den Briefsteller deßhalb zur Rechenschaft zu ziehen. Aber schon der erste Schritt des Consistorii, dessen Präsident, der Oberpräsident von Schön, (wie erwähnt) schon früher von F. vorbereitet worden war, gab eine andere Absicht kund. Indem es an F. die Aufforderung erließ, seine — sich selbst verurtheilenden — Angaben, als verdienten dieselben eine Berücksichtigung, vor einem Richter näher zu begründen, vergaß es seine amtliche Stellung so weit, dabei die Aeußerung einfließen zu lassen: daß es „nur der kurzen „Anführung einiger Thatsachen" bedürfe, „um die Einschreitung gegen Sec„tirerei zu motiviren." Diese tendenziöse Eröffnung, welche gleichsam die Aufforderung an den Angeber*) enthielt, mit der Behörde zur Erreichung der von ihr vorweg festgestellten Absicht, der Einschreitung gegen Sec-

*) So nennt die preußische Criminalordnung §. 111 denjenigen Ankläger (Denuncianten), durch welchen der Richter die erste Anzeige von dem Vorgange erhält, der zur Untersuchung Veranlassung gibt.

tirerei, gemeinschaftliche Sache zu machen, ist zwar nicht durch das Consistorium, welches jene Verfügung dem Gerichte nicht mitgetheilt hat, wohl aber durch den Angeber (F.), der dieselbe in seiner, dem Consistorio eingereichten Erwiederung vom 12. September 1835 (Vol. Ia fol. 25) wörtlich recitirte, verrathen worden. Die gedachte Verfügung trat damit aus den Schranken eines amtlichen Schrittes hinaus, in das Bereich einer Privatverabredung, und versetzte das Consistorium von vorn herein in die Parteistellung, welche das geistliche Ministerium (vergl. S. 15) im Jahr 1814 an derselben Behörde so ernst und nachdrücklich getadelt hatte.

In solcher Stellung willfahrte der Oberpräsident von Schön, als Vorstand des Consistorii, sofort dem verdächtigen Ansinnen des Angebers, statt vor einem Richter (der gesetzlich nur Thatsachen und juridische Beweise annehmen darf), vor einem Geistlichen seine Expectorationen anzubringen *), ja er ernannte zu diesem Geschäfte, sowie zum Decernenten und Leiter der ganzen Consistorialverhandlung dasjenige Mitglied des Consistorii, welches, als Gegner Ebels und seiner Grundsätze bekannt, am besten dazu geeignet schien, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es war dies der Consistorialrath Kähler, derselbe, der zwölf Jahre vorher (wie schon S. 63 erwähnt worden) in einer Flugschrift seine feindliche Stellung gegen die angefochtene Sache und Personen öffentlich kund gegeben, und seitdem fortwährend bethätigt hatte **).

Dieser geistliche Commissarius begann seine Thätigkeit in der Sache damit, den Angeber, seinem Wunsche gemäß, der Beibringung von Thatsachen zu überheben, zu deren Angabe dieser sich (nach seinem Ausdrucke) „nicht „hergeben“ wollte, da dieselben „entweder gar nichts, oder zu wenig, oder

*) Zufolge der bereits erwähnten Schrift: „ein Blick in die einstige Stellung der Ober„präsidenten Auerswald und Schön“, S. 47, war durch Letzteren (v. Sch.), der „dem Land„rath v. B. den Gang der Consistorialverhandlungen theils auf seinem Büreau nachzulesen „anerbot, theils ihm nach dem Badeort Cranz abschriftliche Mittheilung daraus machte,“ auch „bekannt geworden, daß F. die nach dem Rechtsgange erforderliche gerichtliche Auslassung und „Begründung seiner Anschuldigungen verweigert habe, weil er die Beweise derselben einem „Juristen nicht verständlich machen könne.“

**) In einer später erschienenen, bereits angeführten Schrift: „Ein Moment“ rc. Braunsberg 1850, ist nachgewiesen, daß Kähler, nach den Mittheilungen seines eigenen Sohnes, seit Herausgabe seiner gedachten Broschüre, fortwährend bemüht gewesen ist, selbst von der Kanzel herab, seine Zuhörer gegen Ebel und dessen Freunde aufzureizen, und lange vergeblich nach einer Gelegenheit zum Angriffe gegen dieselben gesucht hatte.

„zu viel bewiesen," wogegen er aber die, ihm angeblich „vorgetragenen Lehren „wiedergeben" wolle, die er „für Facta ansehe". Er entstellte dabei ein, dreizehn Jahre vorher geführtes Gespräch, welches ihm (obwohl er damit mehrere Folioseiten ausfüllte, dennoch) sein Gedächtniß dergestalt wortgetreu aufbewahrt haben sollte, daß — wie er versicherte — „ein Mißverständniß" seinerseits „nicht wohl möglich" sey. — Der geistliche Commissarius gestattete dem Angeber, solche Gedächtnißprobe an Stelle der Thatsachen zu setzen, nahm angebliche Aeußerungen und Ansichten in verworrenster Mittheilung als „Lehren" an, und ließ ein Convolut vor zehn bis fünfzehn Jahren, vorgeblich von Ebel und dessen Freunden — meistentheils von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift — geschriebener Briefe (welche er „nach „ihrem eigentlichen und gewöhnlichen Sinne höchsterbaulich" nannte), ohne alle Auswahl, sowie ein Manuscript über philosophische Gegenstände, als angebliche „Beweise" für die Verdächtigungen gegen Ebel und dessen Freunde gelten. Der Angeber hatte in seinen Auslassungen alle, früher von ihm unter der Hand verbreiteten boshaften Verleumdungen wiederholt, zugleich aber eifrig dagegen protestirt, als Denunciant angesehen zu werden.

Hierauf wurde Professor Sachs, der notorisch aus dem Umgange der Freunde Ebels ausgeschlossen worden *), und denselben seitdem feindlich gegenüberstand, herbeigezogen, aber nicht vorschriftsmäßig in das Geschäftslocal des Consistorii vorgeladen, sondern (wie sich aus der Verhandlung vom 21. September 1835 Vol. I[a] fol. 37 ff. ergibt) durch „eine, weder von einer „Behörde unterzeichnete, noch mit einer Journalnummer versehene Vorladung „in die Privatwohnung" des Consistorialdecernenten beschieden. Sachs selbst, über diese Formmängel befrembet, und besorgt, daß man ihm vielleicht eine Falle lege, um ihn wegen seiner heimlich umhergetragenen Verleumdungen gegen einen allgemein geachteten Geistlichen zur Rechenschaft zu ziehen, fragte nach dem Grunde dieser Abnormität. „Die Unterzeichneten setzten ihn" (so heißt es in dem Protocoll) „von den Gründen in Kenntniß, welche seine „Vorladung in der erwähnten Art veranlaßt haben." Die Gründe selbst wurden zwar nicht durch Aufnahme in die Verhandlung einer Controle ausgesetzt, wohl aber ist aus dem Inhalte der Verhandlung ersichtlich, daß der

*) S. selbst und Andere haben sich zwar bemüht, die Sache so darzustellen, als hätte S. seinerseits sich von Ebel und dessen Freunden getrennt; die Acten weisen aber das Gegentheil nach, sowohl durch den (Vol. I[e] fol. 81) darin befindlichen Brief des Verfassers dieser Schrift an S. vom 28. August 1825, als durch einen eigenhändigen Brief des Letzteren selbst (Vol. I[e] fol. 152), worin derselbe betheuert, sich seinerseits „von Niemanden getrennt" zu haben.

geistliche Commissarius vorschriftswidrig Gegenstände in die dem Vorgeladenen vorgelegten Fragen eingemischt hatte, von denen in den ihm vorliegenden, anklägerischen Angaben (welche die Grenze der erlaubten amtlichen Nachforschungen bilden mußten) kein Wort zu finden war, die aber die von ihm selbst beabsichtigte, und später auch, wiewohl ohne die gewünschte Begründung, wirklich ausgeführte Anklage möglich machen sollten. Obwohl diese Fragen nicht, wie andere dem Vorgeladenen vorgelegte, in der Verhandlung niedergeschrieben wurden, was ihren Ursprung verrathen hätte, so ist letzteres doch durch den Deponenten geschehen. Denn so wenig derselbe an sich Anstand nahm, Unglaubliches und böswillig Ersonnenes von den Angeklagten und deren Freunden auszusagen: so war ihm doch, bei der infernalen Eigenthümlichkeit der Einschiebsel des Consistorialdecernenten, daran gelegen, deren Autorschaft von sich abzulehnen; daher er die ihm darüber vorgelegten Fragen in seine verneinenden Antworten einflocht, woraus denn Jeder, der die Angaben der Ankläger kennt, ersieht, daß jene Fragen von diesen nicht herrühren. Auf dergleichen Fragen durfte man eher in der vertraulichen Atmosphäre eines Wohnzimmers die gewünschte Eröffnung erwarten, als an dem Orte, wo schon die äußere Umgebung an die Beweisführung mahnt, welche die Obrigkeit über die vor ihren Schranken gemachten Angaben zu fordern verpflichtet ist.

Erreichten nun auch diese eingeschobenen Fragen ihren Zweck nicht, und mochte auch Sachs die Unwahrheiten, deren Autorschaft ihm Fink bei seiner Vernehmung vor dem Consistorio zugeschoben, nicht auf sich nehmen, so war es doch gelungen, den Deponenten (Sachs) wegen seiner anfänglichen Besorgnisse zu beruhigen, und ihm zu Auslassungen den Mund zu öffnen, welche zwar mit sich selbst und mit späteren Angaben desselben Deponenten im grellsten Widerspruche stehen, aber den geringen Ansprüchen des geistlichen Commissarii doch in so weit genügten, daß das Consistorium sie für den beabsichtigten Zweck benutzen zu können glaubte.

Hierauf versuchte derselbe Consistorialdecernent die Ungereimtheiten und nicht zu einander passenden, abentheuerlichen Bruchstücke der beiden anklägerischen Depositionen, in einem, von ihm abgefaßten, als „theologisches Gutachten" bezeichneten, Schriftstücke, durch den von ihm eigens dazu bereiteten Kitt zu einem Ganzen zu verbinden.

Dies kaum verständliche Scriptum, dessen Verworrenheit und Inconsequenz eine auszugsweise Mittheilung unmöglich macht, läßt seine Beschaf-

fenheit schon durch folgende, characteristische Züge erkennen. — Gleich von vorn herein (Vol. I[a] fol. 44) mußte — weil es notorisch war — anerkannt werden: daß „in Ebels gemeiner Lehre und kirchlicher Wirksamkeit „niemals ein Mangel an Rechtgläubigkeit oder auch schwärmerischer Eifer „gefunden, oder doch nicht erwiesen worden*), und seine Lehrschriften, welche „theils in Predigten, theils in Anweisungen zum ersten Religionsunterrichte „bestehen, so wenig fremdartig und von der evangelischen Kirche abweichend „sind, daß vielmehr die letzteren als ein Muster von biblischer, einfacher „und befriedigender Erläuterung dienen können, und auch nicht eine Spur „vermeintlich höherer, gefährlicher und widerkirchlicher Weisheit verrathen." An einer andern Stelle (Bl. 46[v]) heißt es: daß „gerade der Ernst und „Eifer, womit Ebel gewisse, damals" (1814) „für antiquirt erachtete, dem „kirchlichen Lehrbegriff eigene Modificationen jener Begriffe geltend gemacht", es gewesen, „was ihm" zu jener Zeit „zum Vorwurf gemacht wurde." Gleichwohl war die ganze nachfolgende Ausführung darauf gerichtet, gerade eine kirchliche Anfechtbarkeit der Ansichten des Mannes, dem man das vorstehende Anerkenntniß zu zollen nicht umhin konnte, aus den, anklägerisch theils erdichteten, theils entstellten, philosophischen Ueberzeugungen desselben herauszudeduciren. Um diesem sich selbst vernichtenden Unternehmen, eine so unantastliche orthodoxe Amtswirksamkeit aus heterodoxen Ansichten entspringen zu lassen, einen gewissen Schein zu geben, war der Consistorialdecernent in seiner inquisitorischen Betriebsamkeit so weit gegangen, den Angeber (F.) — wie aus dessen Schreiben vom 22. September 1835 (Vol. I[a] fol. 35) hervorgeht — ausdrücklich aufzufordern, einen Aufsatz seiner Frau über den, ihr zweiundzwanzig Jahre vorher, von Ebel ertheilten Confirmandenunterricht einzureichen. Offenbar hatte diese Aufforderung keinen andern Zweck, als die Frau des Angebers zu vermögen, ihre Handschrift zu einer criminellen Beschuldigung ihres Religionslehrers und früheren Seelsorgers mißbrauchen zu lassen. Wie es dem Consistorialrath Kähler gefallen haben würde, wenn Jemand seine früheren Confirmanden zu solcher Denunciation gegen ihn veranlaßt hätte, scheint er nicht bedacht zu haben. Ihn erfüllte in dem Augenblicke nur der eine Gedanke, durch die, wie erwiesen, unrichtige Angabe, daß in jenes Manuscript „die Schönherr'sche „Lehre eingeknüpft" sey**), die notorische, von ihm selbst anerkannte Ortho-

---

*) Das Hineingeschobene „nicht erwiesen", zeigt, daß der Verfasser das, was er nothgedrungen anerkennen mußte, gern durch ein Fragezeichen unmerklich in Zweifel stellen wollte.

**) Das Magdeburger Consistorium, welches doch später, nach höherer Bestimmung, ein definitives Gutachten in der Sache abzugeben hatte, wies diese Angabe, bei aller Vorneigung zur

dorie doch vielleicht in Zweifel stellen zu können. — Er erklärte ferner (Bl. 46ᵛ) — diesen Versuch selbst wieder neutralisirend — daß die von ihm sogenannte „höhere Erkenntniß", die er auch in den ihm vorliegenden Briefen gefunden haben wollte, „nicht auf kirchliche Lehren angewendet", daß dieselbe „sogar als nicht nothwendig erwähnt und nur das Herz in Anspruch ge-„nommen" worden. Bl. 56 mußte er sich sogar dazu bekennen, daß „eine „bloße Lehrverbreitung, in so engen Grenzen gegen Freunde, kaum Beach-„tung, viel weniger Beahndung verschiedne.„ Der beschränkende Zusatz, durch welchen das letztgedachte — gleichsam verstohlen in einen Zwischensatz eingestreute — Zugeständniß, unbeschaet der darin zur Schau gestellten liberalen Gesinnung, für den gegenwärtigen Fall wieder aufgehoben werden sollte, erweiset sich (wie auf den hier folgenden Seiten gezeigt werden wird) nach den eigenen früheren Aussprüchen des Gutachtens als unwahr. Daher bleibt die anerkannte Thatsache stehen, daß die sogenannte „Lehrverbreitung gegen „Freunde", wie sie hier nur vorliegt, keine „Beachtung, viel weniger Be-„ahndung verdient", daraus denn folgt, daß eine solche „Lehre" den ihr in dem Gutachten beigelegten bedenklichen Character nicht gehabt haben kann. Und hieraus geht, nach logischer Schlußfolge, weiter hervor, daß ein Sachverständiger, dem es nur um ein richtiges Urtheil über die ihm vorliegende Sache, d. h. über die, der gedachten sogenannten „Lehre" angehängten, verleumderischen Consequenzen, zu thun gewesen wäre, sich nichts weiter zur Aufgabe gestellt haben würde, als die in Rede stehenden, jedes factischen Anhalts ermangelnden, Consequenzen gebührend zurückzuweisen, und die als „Lehren" eingeführten Ansichten — so wenig sie auch dem Beurtheiler gefallen mochten — einer wissenschaftlichen Erörterung und Prüfung zu überlassen, welche Schönherr sowohl, als Ebel von jeher in Anspruch genommen, wie oben (S. 7 und 9) nachgewiesen worden, und der Verfasser des Gutachtens (Bl. 44) selbst mitgetheilt hatte. Der Letztere konnte aber dem Reize nicht widerstehen, in einer, mehrere Bogen ausfüllenden, Expectoration, die gedachten Ansichten, in ihrer anklägerischen Entstellung, nicht nur an sich, und seinerseits zu verdächtigen, sondern auch mit großem Aufwande von falschen Schlüssen eine Gefahr dabei in Aussicht zu stellen. Zu dem Ende wurde (Bl. 47) der Fundamentalsatz aller Logik: „keine Wirkung ohne Ur-„sache", gleichsam als Fundament aller angeblichen Irrthümer hingestellt,

---

Uebereinstimmung mit dem Consistorio zu Königsberg, als falsch nach, indem es erklärte, daß das betreffende Manuscript nichts von Schönherrs Ansichten enthalte, und auch das demselben angefügte, eine exegetische Abhandlung über 2 Petri 3, 5. enthaltende Blatt den in Rede stehenden Vorwurf nicht rechtfertige.

und im Fortgange der Abhandlung, mittelst Verwirrung der Begriffe von Gott und Urwesen, dem Leser vorgespiegelt, als ob die angebliche „Schön-„herr-Ebel'sche Lehre" mit der Einheit Gottes unvereinbar sey. — Zur Verhütung eines nüchternen Einblickes in dies falsche Spiel wurden ferner die subjectiven „Wahrscheinlichkeiten" und verleumderischen Andeutungen der Ankläger, durch neue, selbstgeschaffene Consequenzen des Begutachtenden noch gesteigert, und versucht, denselben einen scheinbaren Boden unterzuschieben, wobei der Verfasser derselben sich aber in neue Widersprüche verwickelte. Denn während er (Bl. 46v) anerkannt hatte, daß Ebel „die gemeinen Lehren von Gott, „von Sünde, von Erlösung und Heiligung, wie solche dem christlich evan-„gelischen Lehrbegriffe gemäß sind, mit großem, rationalistischer Denkweise „ganz fremdem Ernste vortrage", wollte er (Bl. 55) dennoch die Sache so stellen, als habe sich (etwa durch den unbequemen „Ernst", womit jene christlichen „Lehren vorgetragen" worden? —) eine „verderbliche Einwirkung" geltend gemacht. Da es jedoch für die Feder eines geistlichen Rathes nicht wohl thunlich war, den gedachten christlichen Lehren direct eine „verderbliche „Einwirkung" zuzuschreiben, so nahm der Schreibende seine Zuflucht zu einer „Vermischung des Physischen mit dem Wesentlichen", an einer andern Stelle „mit dem Moralischen", der er die gedachte „Einwirkung" zuschreiben wollte, die aber er selbst auf seinen Verleumdungswegen durchweg practicirte, und mit Hülfe der unsaubern Schöpfungen seiner Phantasie (nach seinem eigenen anklägerisch gebrauchten Ausdrucke) „unbeschreiblich und unbestimmbar „vermehrte". Hiedurch war allerdings allen Ungereimtheiten und boshaften Verleumdungen der Ankläger und des Gutachtens Thür und Thor geöffnet, — aber doch die Schwierigkeit noch nicht überwunden, daß nichts Factisches für die Existenz der fingirten „verderblichen Einwirkung" angeführt werden konnte. Im Bewußtseyn dieser Verlegenheit suchte er, freilich nur schlußweise, das Vorgeben zu insinuiren, als ob hier nicht bloß von einer „Lehrverbreitung", sondern von einer „damit in Verbindung stehenden un-„moralischen Handlungsweise die Rede" sey. Er hatte aber dabei vergessen, daß er selbst früher etwas niedergeschrieben, was jede „unmoralische Hand-„lungsweise" negirte. An einer Stelle nämlich, wo ihm gleichfalls der factische Boden für eine, daselbst herauf beschworene „gefährliche Gedanken-„richtung" fehlte (Bl. 51), hatte er sich durch die Versicherung zu decken gesucht, wie eine — nach seiner Ansicht — „recht glückliche Inconsequenz", jene „gefährliche Gedankenrichtung" „nicht in lebendige Thätigkeit" habe treten, also nicht in die „Handlungsweise" übergehen lassen. Somit war nicht nur die, freilich keineswegs glückliche, Inconsequenz des Verfassers, sondern zugleich seine raffinirte Verfolgungssucht in „lebendige Thätigkeit"

getreten, welche die „unmoralische Handlungsweise" mit doppeltem Gewicht auf Den zurückwarf, der dieselbe wider die Wahrheit Andern aufzubürden getrachtet. Er trug dabei keine Scheu, einen Ideengang zu entwickeln, der an die in früherer Zeit von ihm selbst verfaßten, das Sittlichkeitsgefühl beleidigenden Romane erinnert*), und trieb endlich die Dreistigkeit so weit, sogar von „moralischer Gewißheit" zu sprechen, wo selbst Ankläger von „Wahrscheinlichkeit" geredet hatten.

Die letztgedachte Licenz suchte der Verfasser des Gutachtens ein Jahr später, auf die von den Betheiligten darüber geführte Beschwerde, unterm 24. August 1836 (Vol. Ih fol. 524) durch das characteristische Bekenntniß zu entschuldigen, daß das Gutachten „nur auf Voraussetzungen beruhe", die „bloß moralische Wahrscheinlichkeit" hätten, und daß „zwar das Wort Ge„wißheit gebraucht worden, aber doch in solcher Redewendung, daß jeder „Billige erkennen müsse," es „habe nur von Wahrscheinlichkeit geredet wer„den sollen". Deßgleichen wurde zur Entschuldigung solcher Aufstellungen, von denen übrigens auch diese Vertheidigung voll war, von Herrn Kähler ferner die seltsame Behauptung aufgestellt, daß er sein Gutachten (welches, NB. nach der von ihm selbst, als Decernenten, getroffenen Verfügung, dem Criminalgericht zugeschickt worden war) „nur für das Consistorium geschrieben", und er dasselbe, wenn er gewußt hätte, daß es den Angeklagten mitgetheilt werden solle, ganz anders abgefaßt haben würde. Daraus folgt denn, daß er, um seinen Verfolgungszweck zu erreichen, kein Bedenken getragen hatte, in ein amtliches Gutachten Dinge niederzuschreiben, die er sich bewußt war, vor Gericht und gegen die Angeklagten nicht vertreten zu können. Es wurde endlich, als Entschuldigungsgrund der anerkannten Abnormitäten, die Eile angeführt, womit das Consistorium (d. h. mit deutschen Worten: der Präsident und der Decernent des Consistorii) das beabsichtigte Einschreiten betrieben, ohne zu reflectiren, daß diese, an sich verdächtige, Eile ihn eher hätte veranlassen sollen, die Zeit nicht mit Heraufbeschwörung verleumderischer Fehlschlüsse zu verschwenden, deren er auch in dieser Vertheidigungsschrift sich nicht enthalten konnte, obgleich er genöthiget war, einen „recht edeln, sittlich begei„sternden Gedanken" als Grundlage des angefochtenen Strebens anzuerkennen.

*) Vgl. darüber die schon angeführte Schrift: „Ein Moment" ꝛc. von E. v. Hahnenfeld. S. 8, Note.

II. Uebergriffe des Consistorii.

Nach Abfassung dieses sogenannten theologischen Gutachtens glaubte das Consistorium sich genügend vorbereitet, um auf dem eingeschlagenen Wege unaufhaltsam vorzuschreiten. Unterm 28. Sept. 1835 wurde eine Verfügung an Ebel erlassen, welche denselben zur Vernehmung über die, ihm in kurzem Auszuge mitgetheilten Beschuldigungen, auf den 2. October vorlud. Indem ihm die Anklageprotocolle, woraus ersichtlich war, was, und wie Jeder seiner Ankläger gegen ihn ausgesagt, vorenthalten wurden, sollte Ebel von vorn herein auf den schlüpfrigen Boden eines ungleichen Kampfes mit verdeckt gehaltenen Gegnern gestellt werden. Dies Verfahren war selbst dem, der Sache und den Personen keinesweges geneigten Tribunalspräsidenten, Kanzler v. Wegnern, höchst auffallend, und derselbe konnte gegen den Verfasser gegenwärtiger Schrift sein Erstaunen nicht verhehlen, daß das Consistorium gleich vorweg inquisitorisch eingeschritten sey.

Gleichzeitig wurden alle Vorkehrungen getroffen, um durch nichts in den vorhabenden Gewaltschriften gehindert zu werden. Bei der im Frühjahr 1835 eingetretenen Vacanz der zweiten Predigerstelle in der Altstadt war im Sommer desselben Jahres ein auswärtiger Geistlicher von der Gemeinde erwählt worden, dessen Introduction, nach der von der betreffenden Behörde ausgegangenen Bestimmung, erst im Spätherbst erfolgen sollte. Da wurde in den Tagen, in welchen die Angriffe gegen Ebel nach Außen traten, gegen Ende September plötzlich die Einführung des zweiten Predigers anticipirt, und auf den 1. October festgesetzt, so daß dieser in größter Eile seine Gemeinde verlassen und nach Verlauf weniger Tage auf seinem neuen Posten erscheinen mußte. — Hieraus ergab sich klar, daß man bei dem Consistorio vorweg beschlossen hatte, der Amtsthätigkeit Ebels ein schnelles Ende zu machen, gleichviel, ob und wie er sich in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine auslassen würde.

Unter diesen Umständen hielt Ebel sich nicht für berechtigt, seiner Stellung so viel zu vergeben, um sich einem solchen Verfahren zu stellen. Denn er wußte, daß begründete Anschuldigungen gegen ihn nicht angebracht seyn konnten, und eine gesetzliche Prüfung des Verhältnisses seiner Ankläger zu ihm deren feindliche Stellung und Unglaubwürdigkeit ergeben müsse. Er ersah überdies aus der erhaltenen Vorladung, daß ihm vom Consistorio sein alter Widersacher als geistlicher Richter gegenübergestellt war. Bei solcher Sachlage erbat er sich unterm 30. September 1835 die Mittheilung der Anklageprotocolle, um die Urheber der Anschuldigungen und den Zusammenhang der letzteren

aus ihrer Abfassung kennen zu lernen. Als sein Antrag unerfüllt blieb, erschien er zwar in dem, wegen dieses Schriftwechsels, auf den 5. October 1835 ausgesetzten Termine, wiederholte aber in demselben (Vol. I[a] fol. 64) das obige Begehren, und erklärte, als dasselbe abermals verweigert wurde, sich auf die beabsichtigte inquisitorische Verhandlung nicht einlassen zu können, vielmehr sich erst auslassen zu wollen, wenn man seinem Anspruche genügt haben würde*).

Wie richtig Ebel das Verfahren des geistlichen Commissarii beurtheilt hatte, und wie sehr sein Antrag durch die Sachlage gerechtfertigt war, zeigte der Erfolg. Denn die erste Frage, welche der Consistorialdecernent Kähler im Termine vom 5. Oct. (Vol. I[a] fol. 65) nach der Erklärung: daß Ebel über die gegen ihn aufgestellten Beschuldigungen vernommen werden solle, und nach Vorlegung der eingereichten Schriftstücke, an denselben richtete, war die: ob er „die Angabe, daß er eine Secte gestiftet habe, für richtig erkenne?" Der Inhalt der Anklageprotocolle ergab aber, daß darin die gedachte Angabe gar nicht enthalten war, und Niemand diese Beschuldigung gegen Ebel aufgestellt hatte. Im Gegentheil hatte der erste Angeber Fink (Vol. I[a] fol. 33) erklärt: daß weder er, noch sein Mandatar den Ausdruck „Secte" gebraucht habe, und in seiner „Aussage nichts enthalten sey, was zu dieser „Frage Veranlassung geben könne", als das, vielleicht von seinem Mandatar gebrauchte „Wort Gesellschaft, was jedoch nur gebraucht sey, nachdem schon die „Erklärung von der Art und Weise jener Verbindung vorhergegangen. In „meiner vorhergehenden Aussage" (so fuhr er fort) „ist dargethan, daß die „Vereinigung Ebels mit seinen Freunden nicht auf äußeren Förmlichkeiten, „sondern auf innerer Uebereinstimmung beruhe. Von Statuten habe ich nie „gehört." — Ebenso hatte Sachs auf die Frage nach der Verbindung, in welcher er mit Dr. Ebel gestanden? erwiedert: (Vol. I[a] fol. 37) daß dieselbe „lediglich geistiger Art, und äußere Zeichen und Formalitäten, welche den ver- „botenen Verbindungen eigen zu seyn pflegen, dieser Verbindung fremd" gewesen. Es ist klar, daß durch die Mittheilung der Anklageprotocolle sogleich an den Tag gekommen wäre, wie die Sectenanklage durch nichts begründet und daß das Consistorium es war, aus dessen Animosität dieselbe, ohne alles factische Substrat, hervorgegangen, daß daher jene Frage nicht hätte an

*) Ebel hat sich in seinen „Schlußbemerkungen" hierüber dahin geäußert: er sey dem Beispiel seines Herrn und Meisters gefolgt, der die vor dem Synedrium an ihn gerichteten Fragen unbeantwortet ließ, indem er sprach: „sage ich es euch, so glaubet ihr nicht, frage „ich aber, so antwortet ihr nicht und lasset mich doch nicht los."

Ebel gestellt werden können, wenn man seinem Antrage genügt hätte. In der Sache selbst lag übrigens kein irgend haltbarer Grund zu dieser Weigerung des Consistorii, wenn man nicht beabsichtigte, dadurch die, Seitens des Letzteren beschlossene, Sectenfiction zu verdecken und die Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Angeber nicht laut werden zu lassen, welche möglicherweise den ganzen Plan hätten scheitern machen können.

Unterdessen hatte der Verfasser gegenwärtiger Schrift (von dem man wußte, daß er von Allem genau unterrichtet, daß er eben so nahe mit Ebel, als mit seinen Anklägern bekannt, daß er aber die Verleumdungen der Letzteren aufzudecken entschlossen sey) unterm 3. October 1835 sich erboten, eine ausführliche Auskunft über die ganze Angelegenheit zu geben. Dies Anerbieten wurde vom Consistorio nicht angenommen, obgleich einer Behörde, welcher daran gelegen gewesen wäre, den wirklichen Thatbestand zu ermitteln, nichts hätte willkommener seyn können, als beide Theile zu hören, und daher den so unwahrscheinlichen und unzuverläßigen feindlichen Angaben gegenüber, auch die Aussage eines der Sache Kundigen und ihre Gerechtigkeit Behauptenden zu vernehmen. Das Consistorium aber zog es vor, nur die Ankläger zu hören, und gab ihren Denunciationen dadurch einen gesetzwidrigen Nachdruck, daß es dem Andringen Finks, nicht als Denunciant angesehen zu werden, entsprach, und ihn, sowie seinen Mitangeber Sachs, allen Rechtsbegriffen zuwider, zu Zeugen für ihre eigenen Anklagen stempelte.

So schritt das Consistorium mit selbst construirten Denunciationen, mit selbstgeschaffenen Zeugen und mit angeblich gutachtlicher, eigentlich aber selbst erfundener Aufstellung der Sectenanklage schon am 7. October 1835, also zwei Tage nach Ebels Vernehmung, zu dem sich gesteckten Hauptziele vor, die Amtswirksamkeit desselben aufzuheben, indem es Ebels Suspension verfügte.

Die Möglichkeit dieses Gewaltschrittes wurde durch die falsche Anwendung verschiedener, in den Jahren 1819 bis 1822 ergangener Gesetze vermittelt. Die, einige Jahre nach den Befreiungskriegen vorgekommenen Untersuchungen wegen sogenannter demagogischer Umtriebe, darin öfter Lehrer, zuweilen selbst Geistliche, verflochten waren, hatten die Regierung veranlaßt, Mittel aufzusuchen, um das weitläuftige gerichtliche Verfahren zu umgehen. Zu dem Ende wurde den geistlichen Aufsichtsbehörden die erweiterte Befugniß beigelegt, in dazu geeigneten Fällen, die selbstständige Untersuchung und Bestrafung der bei ihnen zur Sprache gebrachten Vergehen, so wie auch die Amtssuspension der etwa schuldig Befundenen, zu verfügen, ihnen dabei aber über-

lassen, in Fällen, die dazu angethan schienen, die Sache an die Gerichte zu weisen. Abgesehen davon, daß ein Fall, wie er bei der Redaction jener Gesetze vorausgesetzt wurde, hier nicht vorlag: so liegt auch am Tage, daß die geistliche Behörde, wenn sie sich verpflichtet hielt, die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten zu überlassen, nur zu den Schritten berechtigt war, welche die Sache zur juridischen Verhandlung vorbereiteten, daß also Verfügungen, welche dieser vorgriffen und die Betheiligten größeren Nachtheilen aussetzten, als die ersten gerichtlichen Schritte, unterbleiben mußten. Demnach enthielt die Suspension ab officio, der eclatanteste Schritt, der unter den obwaltenden Umständen denkbar, einen rechtswidrigen Eingriff und war um so voreiliger und gewaltthätiger, als die, so viel Aufsehen und Bedenken erregende, Eigenthümlichkeit des Falles, diesen unbedenklich als einen „zweifelhaften" bezeichnete, in welchem nach der, in dem Berichte citirten, Circularverordnung vom 12. November 1824 vor Verhängung der Suspension bei dem geistlichen Ministerio anzufragen am Orte gewesen wäre.

Ob eine solche Anfrage dem Consistorio, bei der im Jahre 1814 gemachten demüthigenden Erfahrung (vgl. Th. I. S. 15) für seinen Zweck gefährlich schien, und man eher hoffte, die Gewaltmaßregel nachträglich entschuldigen zu können, wenn dieselbe als ein vollendetes Factum dastand, — dies muß dahingestellt bleiben; — genug, der Schritt wurde eigenmächtig ohne vorherige Anfrage ausgeführt*).

Ebel, der seine Feinde kannte, wurde durch diesen Uebergriff weniger überrascht, als das Publicum, von welchem ein großer Theil einen wirksamen Schutz Ebels gegen dessen Feinde von der Obrigkeit erwartet hatte. Das Bewußtseyn seiner gerechten Sache gab ihm die Kraft, wie der Consistorialdecernent in einer damals erschienenen öffentlichen Kundgebung (Vol. gen. I. fol. 26) sich ausdrückte — „die erfolgte Suspension sehr ruhig und heiter aufzunehmen". Um so mehr fühlten das Consistorium und dessen Decernent das Bedürfniß, das Auffallende des Schrittes möglichst zu entschuldigen, und versuchten dies, wie die Acten ergeben, sofort nach drei verschiedenen Seiten.

---

*) Gewiß ist, daß schon früher aufregende Privatmittheilungen über die Sache nach Berlin gemacht worden waren, um die dortigen Behörden auf die beabsichtigten Gewaltschritte vorzubereiten. Der Verfasser dieser Schrift bekam selbst den Beweis davon in seine Hand, da er bei seinem damaligen, durch Geschäfte veranlaßten Aufenthalte in Berlin, durch den dortigen Minister des königlichen Hauses die erste Nachricht von den betreffenden Vorgängen, und zwar zu einer Zeit erhielt, wo dieselben im Publicum noch ganz unbekannt waren.

Gegen Ebel geschah dies in der, ihm die Suspension bekannt machenden Verfügung vom 7. October 1835 mit den Worten: „Ihre bisherige, „als tadellos und eifrig in unsern officiellen Urtheilen anerkannte Amtsführung „kann unser weiteres Verfahren nicht aufhalten, da sie nicht vermocht hat, „so harte Beschuldigungen von Ihnen abzuhalten," — eine Entschuldigung, die weder das Gesetz, noch die Logik, noch endlich die Erfahrung als gültig anerkennt. Das Gesetz nicht, weil dasselbe einer Anklage um so weniger Gewicht beilegt, je tadelloser ihr Zielpunct ist; — die Logik nicht, weil nicht jede Beschuldigung als solche eine begründete ist, und Niemand eine unbegründete Beschuldigung, eben darum, weil ihr nichts Reelles, Thatsächliches zum Grunde liegt, was wegzuräumen wäre, von sich abzuhalten vermag; — die Erfahrung nicht, weil die Geschichte an vielen Beispielen zeigt, daß oft gerade die edelsten Persönlichkeiten harte Beschuldigungen nicht immer von sich abhalten können.

Auch öffentlich glaubte das Consistorium sich rechtfertigen zu müssen. Da dies sich aber geradezu nicht thun ließ, ohne das obrigkeitliche Ansehen zu compromittiren, so versuchte es der Consistorialdecernent auf indirecte Weise, und zwar anonym, in einem Aufsatze der allgemeinen Kirchenzeitung vom 24. November 1835 Nr. 177 (Vol. gen. I fol. 23 ff.), jedoch mit eben so wenig Geschick.

Dies Inserat begann mit der, schon früher, durch seinen Autor selbst, öffentlich untergrabenen Lüge: daß Olshausen „die eigenthümliche Lehre „Schönherrs in seiner Schrift: Lehre und Leben des Königsberger Theosophen „Johann Heinrich Schönherr 2c. recht klar und treu entwickelt" habe. Denn in einem vorher erschienenen Programm der Königsberger Universität hatte derselbe Autor, von derselben Schrift, drucken lassen: „Olshausenius in „hanc rem scripsit inscite satis et iniuste."*) Nachdem der Verfasser so intonirt hatte, theilte er die anklägerischen Verdächtigungen in aller Breite

*) Der Inquirent, der dies (Vol. gen. I fol. 45) selbst zu den Acten registrirte, bemerkte dabei: „Es läßt sich nicht absehen, wie dies mit dem Aufsatze in der allgemeinen Kirchen„zeitung zu vereinbaren ist." Wer aber die Verhältnisse kennt, weiß dies Räthsel zu lösen. Kähler nämlich, als Rationalist Olshausens Antagonist, äußerte sich 1834 sehr erfreut, als derselbe von Diestel in dessen Schrift: „Wie das Evangelium entstellt wird," so nachdrücklich gezüchtigt worden war, und aus dieser Stimmung ging die erwähnte Aeußerung in dem Universitätsprogramm hervor; als aber 1835 sein noch größerer Antagonismus gegen biblisches Denken und Leben bethätigt wurde, machten die bis dahin einander bekämpfenden Parteien Frieden, um sich gegen den gemeinschaftlichen Feind, das Christenthum, das durch die Vereinigung unter Einem Hirten allen selbstsüchtigen und daher auch allen Partei-Interessen ein Ende zu machen drohte, zu vereinigen.

und außerdem noch übertrieben und nach seiner individuellen Neigung gefärbt, mit, und stellte dem Leser die Wahl, „ob er die schwersten Verirrungen des „Fanatismus oder der Heuchelei, oder eine eben so sinnlose als strafbare Ver„leumdung voraussetzen wolle." Zwar entschied er diese Alternative gleich darauf selbst für die Annahme der letzteren — nämlich einer „strafbaren „Verleumdung" — und also zu Gunsten der Angeklagten, indem er das Anerkenntniß einer Thatsache folgen ließ, die in einem Organe der Oeffentlichkeit nicht füglich übergangen werden konnte, weil sie schon durch die schriftstellerische Wirksamkeit der Angeklagten notorisch war. „Ebel und Diestel" (so hieß es weiter), „sind bekannt, als Männer von Geist und Bildung, „als eifrige und kräftige Prediger, als theilnehmende Seelsorger ꝛc." . . . „und Beide zeigen in ihren Schriften sich ebenso entfernt von schwärmerischen „Behauptungen, als für ernstliche und männliche Tugendübungen, im Gegen„satze der, jetzt wieder herrschenden schwächlichen und heuchlerischen Genug„thuungsempfindsamkeit, eifrig streitend." — Ungeachtet die hier gerühmten Eigenschaften den vorher aufgestellten Verdächtigungen contradictorisch entgegenstanden, und daher jeder unbefangene Leser die Verwerfung der letzteren als natürliche Folge des gedachten Anerkenntnisses erwarten mußte, sollte demselben dennoch die Suspension als begründet dargestellt, und zugleich dadurch die Behörde entschuldigt werden. Daher wurde, nach vielen, sowohl der Wahrheit, als sich unter einander widersprechenden Angaben, versichert: „daß „die geistliche Behörde sich berechtigt und verpflichtet gehalten, der Achtung „gegen das Amt und die allgemeine Stimme die persönliche Rücksicht gegen „Ebel nachsetzen zu können und zu müssen." Unmittelbar vorher hatte aber das Inserat erklärt: daß „das Urtheil Aller, denen Wahrheit und Sitte „theuer ist, noch in keiner Art bestimmt" sey, „und daß das Publicum mit „Ungeduld und Unwillen und überwiegender Parteinahme gegen Ebel und „seine Freunde auf irgend eine entscheidende Erscheinung harre, und „die endlich über Ebel verhängte Suspension als solche ansehe." Da man nun annehmen muß, daß auch der geistlichen Behörde „Wahrheit und Sitte „theuer" und daher auch ihr Urtheil, nach dem Obigen, „noch in keiner „Art bestimmt war," so folgt aus dem Mitgetheilten, daß diese Behörde zu dem Gewaltschritte der Suspension in keiner Weise, weder „verpflichtet", noch „berechtigt", daß derselbe vielmehr nach dem Vorhergesagten ebenso rechts- als pflichtwidrig war. Denn, abgesehen davon, daß die „Achtung gegen das Amt", dessen Verwaltung soeben lobpreisend anerkannt worden war, das entgegengesetzte Verfahren, nämlich den Schutz dessen, der dasselbe so tadellos verwaltete, zur Pflicht gemacht hätte, so war es auch klar, daß die geistliche Behörde, wenn es wahr gewesen wäre, wie es

erdichtet war, daß die „allgemeine Stimme“, oder „das Publicum, mit „überwiegender Parteinahme auf eine entscheidende Erscheinung“ gewartet und „die Suspension als solche angesehen“ hätte, um so weniger einen Schritt zu thun berechtigt war, der nicht nur die, dem Amte und dessen Vertreter schuldige Achtung hintansetzte, sondern auch etwas, was ihr (der Behörde) nach dem vorhergegangenen Geständniß selbst ungewiß war, in den Augen des Publicums wider besseres Wissen fingirte. So war denn, nach des Consistorialdecernenten eigenem Referate, das Publicum von der geistlichen Behörde wissentlich irre geleitet, und durch solche Unthat zugleich ein als verdienstvoll anerkannter Geistlicher einer böslichen Verfolgung schutzlos preis gegeben worden.

Solche mißlungene Defension verrieth überdies das ganze unlautere Spiel des geistlichen Commissarii und zugleich die von seinem Collegio beobachtete Tactik, welche darauf ausging, durch eine, anscheinend auf Sachkunde gestützte Veröffentlichung, sowohl das Publicum, als die vorgesetzte Behörde und das Gericht zuvorkommend zu mystificiren und die Sache der Angeklagten als eine so gefährliche zu schildern, daß alle Staatsgewalten sich vereinigen mußten, um dieselbe so schleunig als möglich zu unterdrücken.

Inmitten solcher Schlangenwindungen suchte der Verfasser des Inserats seine nahe, und zugleich amtliche Stellung zur Sache durch die Angabe zu maskiren: „Unterrichtete wollen indessen wissen, daß die Suspension bloß „darum erfolgte, weil Ebel jeder Erklärung auswich, und auf solche Maaß- „regeln antrug, welche geeignet waren, die Untersuchung möglichst zu ver- „längern“. Indem hier „der Antrag Ebels auf Mittheilung der Protocolle“, welche ohne Aufschub, in wenigen Stunden hätte erfolgen können, in „aus- „weichen“ und „möglichst verlängern“ umgedeutet wurde, zeigte die, daneben geäußerte Besorgniß vor „Gönnern Ebels in Berlin“, die übrigens nie existirten, die doppelte Absicht, durch obige Unwahrheit gleichzeitig die eigene Haut zu sichern und dem eingewurzelten Grolle Luft zu machen.

Nachdem der Inquirent den Verfasser des gedachten Inserats wegen (desselben zur Rede gestellt hatte, reichte dieser unterm 10. März 1836 Vol. gen. fol. 47) eine vermeinte Rechtfertigung über dessen Inhalt zu den Acten ein, worin er das „Publicum“ (darauf er sich, als auf eine, die Behörde zur Suspension bestimmende Auctorität berufen hatte) als etwas definirte, was „überall gefunden wird, und doch nirgend bestimmt gefaßt „werden kann.“ Einem solchen Phantom, mit Verletzung der Wahrheit, dienstbar gewesen zu seyn, war demnach auch hier das demüthigende Geständniß des Autors.

Der Zweifel, ob es denkbar, daß eine Behörde sich zu einer, so tactlosen Vertheidigungs- und zugleich Verdächtigungsschrift bekennen könne, wurde dadurch erledigt, daß der Oberpräsident von Schön sich des Autors (der die ihm zur amtlichen Bearbeitung anvertrauten Gegenstände in animoser Färbung veröffentlicht hatte) mit großer Wärme annahm. Er erwiederte dem Inquirenten, der ihn auf die, hieraus ersichtliche, Parteilichkeit des Consistorialdecernenten aufmerksam gemacht hatte, statt jenes Schriftstück zu desavouiren, unterm 1. März 1836 (Vol. gen. fol. 45): Kähler habe ihm, dem Oberpräsidenten, „versichert, den Aufsatz in der allgemeinen Kirchenzeitung lediglich „auf Grund seiner Privatwissenschaft, ohne Benützung der aus den Acten „ihm bekannten Data angefertigt zu haben," — als hätte derselbe in seinem Kopfe verschiedene Abtheilungen für seine amtliche und für seine Privatwissenschaft. Der Oberpräsident übersah dabei, daß es seinen Schützling offenbar noch strafbarer darstellte, wenn derselbe seine Privatwissenschaft, behufs Verdächtigung von Personen, veröffentlicht hatte, über die er amtlich urtheilen sollte, und daß er (v. Schön) sich durch solche Defension als Theilnehmer an dem Delicte Kählers darstellte. Die Untersuchungsbehörde aber ließ sich diese, einer Satyre auf seine Urtheilsfähigkeit ähnlich sehende Erwiederung eines Oberpräsidenten gefallen, ohne diesen und dessen Clienten wegen des von dem Letzteren begangenen und von dem Ersteren protegirten Mißbrauchs amtlicher Acten zur Rechenschaft zu ziehen.

Die dritte Richtung, nach welcher das Consistorium die urplötzliche Amtssuspension zu rechtfertigen suchte, war das vorgesetzte geistliche Ministerium. Vor diesem sollte das Schreckbild einer drohenden Volksaufregung diesen Schritt als nothgedrungen darstellen: „Wir haben" (so heißt es in dem betreffenden Berichte vom 7. October 1835 Vol. I[a] fol. 11 ff.) „diese Suspension nach reiflicher Ueberlegung ungesäumt aussprechen „zu müssen geglaubt, da bei den vorliegenden, die gegen Ebel angebrachten „Anschuldigungen bescheinigenden Belegen und bei der im Publicum gegen „ihn herrschenden Stimmung sein amtliches Wirken nicht länger ohne Gefahr „und Anstoß gestattet werden kann."

Was das erste dieser Argumente betrifft, so bezeuget schon das oben mitgetheilte, öffentliche Bekenntniß des Consistorialdecernenten, wonach noch am 24. November (als dem Datum jenes Inserats), also sieben Wochen nach Abfassung des Berichts, „das Urtheil Derer, welchen Wahrheit und „Sitte theuer, noch in keiner Weise bestimmt" war, wie wenig die sogenannten „Belege" in Wahrheit geeignet waren, die angebrachten Beschuldigungen zu „bescheinigen".

Anlangend das zweite Argument, so scheinen die Berichterstatter selbst gefühlt zu haben, daß die gewagte Aufstellung, als wäre eine „Stimmung „des Publicums" ein statthafter Grund, ein erprobtes amtliches Wirken zu sistiren, noch einer Bevorwortung bedürfe. Daher berief sich der Consistorialbericht, die Perspective auf eine, von der angeblichen Stimmung drohende, Gefahr eröffnend auf „sechs öffentlich angeschlagene, dem mitunterzeichneten „Oberpräsidenten überlieferte Pasquille sehr schmutzigen Inhalts, deren In„halt sogar in den Schulen bekannt geworden." Diese Pasquille sollten die Existenz einer „Aufregung gegen Ebel und dessen Freunde" beweisen. In Wahrheit aber waren diese Pasquille (die auch zu den Acten gekommen sind) gegen alle, im Rufe der Orthodoxie stehende Geistliche Königsbergs, die darin mit Namen aufgeführt waren, gerichtet. Sie wurden dem Berichte nicht beigefügt, das Ministerium konnte also nicht ersehen, daß die Aufregung, hätte sie wirklich bestanden, keinesweges vorzugsweise die Sache und Personen, die der Bericht als „gefährlich" darzustellen suchte, sondern, daß sie alle Diejenigen zum Gegenstande hatte, welche die herrschende religiöse Indifferenz, und namentlich die so weit verbreitete Animosität gegen das Positive des Christenthums, nicht theilten. Nichts wäre geeigneter gewesen, als diese pasquillarische Demonstration, um dem Ministerio einen Einblick zu geben in die eigentliche Bedeutung dieser Sache, und ihm sowohl die Gesinnung zu deuten, aus welcher die Angriffe gegen dieselbe hervorgegangen, als die Unlauterkeit der Mittel, deren man sich dazu bediente.

Statt aber der vorgesetzten Behörde diesen Einblick zu vermitteln, fuhr der Bericht fort: „Daß die Aufregung sehr groß ist, geht aus zwei, dem „mitunterzeichneten Oberpräsidenten vom Polizei-Präsidio schriftlich gemachten „Anzeigen hervor, daß, um Störungen zu vermeiden, an einigen Sonntagen „schon bei den kirchlichen Vorträgen der Prediger Ebel und Diestel Polizei„beamte anwesend seyn mußten, und, daß der Prediger Ebel und Graf „Kanitz bei ihrem öffentlichen Erscheinen auf der Straße vor dem sie insul„tirenden Pöbel durch die Polizei haben geschützt werden müssen."

Als später dieser Bericht der Untersuchungsbehörde mitgetheilt wurde, und der Inquirent den, ihm für seine Untersuchung sehr interessanten Neuigkeiten von „Störungen" und „Insulten" näher nachforschte, gab der unterdessen neu eingetretene Polizeipräsident Dr. Abegg, unterm 18. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 52) eine — wenn auch zur Schonung seines Amtsvorgängers und des Oberpräsidenten mit möglichster Berücksichtigung abgefaßte — Berichtigung jener Oberpräsidial-Mittheilung in der folgenden officiellen Auskunft: daß „zwar zur Vermeidung etwaniger Störungen bei den kirchlichen „Vorträgen der gedachten Geistlichen und zur Sicherung des Dr. Ebel und

„Tribunalsrath Grafen v. Kanitz vor etwaiger Insultirung Seitens des „Pöbels bei ihrem öffentlichen Erscheinen einige der hiesigen Polizei-Unter-„beamten von dem Polizeipräsidio mit zweckgemäßen, besonderen Verhaltungs-„befehlen versehen worden“ (wessen Veranstaltung es gewesen, wurde nicht gesagt), „daß aber wirkliche Störungen der kirchlichen Vorträge, oder Insul-„tirungen der genannten Männer nicht stattgefunden haben, und ein wirkliches „Einschreiten der Polizeibeamten also in dieser Sache nirgend und niemals „nöthig gewesen.“ — Diese Antwort stellte demnach jenes, dem Ministerio vorgetragene Motiv, durch welches etwaige, aber nicht stattgefundene Störungen und Insulten, sowie ein niemals und nirgend vorgekommenes Einschreiten der Polizeibehörde, also grundlos conjecturirte Vorgänge, als wirklich geschehene dargestellt werden sollten, als eine tendenziöse Fiction und jedenfalls als eine factische Entstellung der Wahrheit heraus, da es Thatsache ist, daß die aufgestellten Schutzmannschaften nichts zu beobachten fanden, als die andachtvolle Stille, mit der die ungewöhnlich zahlreichen Zuhörer den betreffenden Kanzelvorträgen folgten, und die Achtungsbezeugungen, mit denen Ebel „bei seinem öffentlichen Erscheinen“ vom Publicum begrüßt wurde.

Die oberste geistliche Behörde zu Berlin befand sich zwar nicht im Besitze der Mittel, die hienach jedenfalls stattgefundene unrichtige Darstellung der Sache, über welche sie ein entscheidendes Urtheil abgeben sollte, schon damals zu durchschauen, indeß konnte ihr doch aus dem Inhalte des Consistorialberichts und dessen Beilagen nicht verborgen bleiben, daß die Suspension übereilt, und der Antrag auf Criminal-Untersuchung nicht begründet sey. Der gedachte Bericht hatte die Stirn, sich (fol. 13) darauf zu berufen, daß die „erwähnten, mit Ebel früher“ (in den Jahren 1810—1814) „gepflo-„genen Verhandlungen“ — „denselben als einen Mann erscheinen ließen, zu „welchem man sich der gegen ihn jetzt erhobenen Anschuldigungen wohl ver-„sehen“ könne. Das Ministerium hatte aber sein eigenes Rescript vom 28. August 1814 in Händen, zufolge dessen alle, damals gegen Ebel aufgebrachte Verdächtigungen als völlig grundlos, das Verfahren des Consistorii aber als ganz ungerechtfertigt, das von ihm beantragte Einschreiten gegen Ebel als ein Eingriff in die evangelische Lehrfreiheit, ja als ein „Act „der Gewalt“ bezeichnet, und mit unzweideutigen Worten ausgesprochen war: daß der auf Ebel gemachte Angriff „den Schein der Verfolgungssucht“ an sich trage. Das Ministerium hätte daher gegründete Veranlassung gehabt, nicht nur die Berichterstatter wegen der Dreistigkeit, womit sie Behauptungen aufstellten, welche ihren eigenen und den Acten des Ministerii geradezu widersprachen, ernst und nachdrücklich zu rügen, sondern ihnen auch die offen vor-

liegende Thatsache bemerklich zu machen, daß vielmehr das Consistorium es sey, zu dem man sich, nach solchem, das Recht und die Wahrheit verletzenden Verfahren, sowie nach dem ganzen übrigen Inhalte des Berichtes, einer rechtswidrigen Behandlung dieser Angelegenheit zu versehen habe. Denn die Anführungen des Berichtes ergäben: daß der im Jahr 1814 von dem Ministerio gerügte „Schein der Verfolgungssucht“, durch die Art, wie der gegenwärtige Angriff gegen Ebel motivirt werden solle, in wirkliche Verfolgung übergegangen sey. Dies gehe insbesondere daraus hervor, daß der Bericht, Bl. 15, keine Scheu trage, in seinen gehässigen anklägerischen Consequenzen weit über die Beschuldigungen der Angeber hinauszugehen; daß derselbe ferner Bl. 15ᵛ und 16, aus den miteingereichten Briefen, Beweise einzelner Anschuldigungen herauslesen wolle, von denen kein vernünftiger Mensch auch nur die entfernteste Andeutung darin finden könne, und daß endlich, Bl. 17, wahrheitwidrig behauptet werde, das Consistorium habe die vernommenen, sogenannten „Zeugen absichtlich zu Erklärungen über „die Specialien der Anschuldigungen nur in so weit aufgefordert, als es dazu „in den bereits vorliegenden Verhandlungen directe Veranlassung gefunden;“ obwohl aus der beigefügten Verhandlung mit dem Professor Sachs vom 21. September 1835 (vergl. oben S. 82) das Gegentheil ersichtlich sey.

III. Verwirklichung des Antrages auf Untersuchung.

Statt so sachgemäß zu verfügen und, wie im Jahre 1814 von demselben — freilich damals aus andern Mitgliedern bestehenden — Ministerio geschehen, nach gründlicher Prüfung der ganzen Sache und der mit eingereichten Schriftstücke, dem Rechte Geltung zu verschaffen, in Folge dessen die, mit Unwahrheiten und feindseligen Uebertreibungen motivirte, Suspension aufzuheben, sowie das ganze Verfahren des Consistorii der verdienten strengen Ahndung zu unterwerfen, wurden sowohl die bisherigen Schritte, als der Antrag auf Criminaluntersuchung genehmigt, und nur die extravagante, von der blinden Leidenschaft, womit das Consistorium die Sache behandelte, zeugende Fassung dieses Antrages, welche Letzteres vorgeschlagen hatte, modificirt.

Nachdem mittlerweile der Oberpräsident unterm 16. October 1835 (Vol. Iᵃ fol. 8) noch einen Ankläger, den Landrath v. Hake, zur Mittheilung seiner Wissenschaft „über die Ebelsche Secte“ aufgefordert, und durch diese Bezeichnung von Neuem seinen unabänderlichen Entschluß, eine solche „Secte“, ungeachtet aller Gegenanzeigen, zu Stande zu bringen, bethätiget hatte, wurde der Antrag auf Criminaluntersuchung gegen Ebel unterm 4. November 1835

(Vol. I^a fol. 2) von dem Consistorio bei dem competenten Gerichte anhängig gemacht, und zwar auf Grund der Aussagen von drei sogenannten „Zeugen", die, ungeachtet ihres Sträubens für Denuncianten angesehen zu werden, dennoch factisch Denuncianten waren. Ueberdies waren dem Oberpräsidenten die beiden ersten, Fink und Sachs, wie aus einem Gespräch, welches der Verfasser gegenwärtiger Schrift am 24. Februar 1835 mit ihm geführt, hervorging, wegen ihrer Unzuverlässigkeit wohl bekannt, wie denn auch seine, zu den Acten bekundete Bezeichnung des Ersteren, als eines „Drehers", und des Letzteren, als eines „beißigen Köters, der gern hinterrücks in die Waden beißt", (Vol. I^e fol. 243) dieses beweist. Der Dritte (v. Hake) war ihm kurz vor Ausbruch des Prozesses von einer Seite bekannt geworden, welche zeigte, daß von ihm Wahrheit nicht zu erwarten sey, da, wenige Wochen vor diesen Vorgängen, eine Person, die derselbe unter der Vorspiegelung, sich von seiner Frau scheiden zu lassen und sie zu heirathen, verführt, dann aber hülflos gelassen, den Beistand des Oberpräsidenten gegen ihren Verführer nachgesucht hatte.

Das Consistorium und sein Präsident begnügten sich aber nicht damit, Ebel seiner amtlichen Wirksamkeit entzogen zu haben; es wurde dies auch hinsichts Anderer unternommen. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die Personen, welche Ebels Wirken und die Umtriebe seiner Gegner am genauesten kannten, und nicht nur über die Zeit, aus welcher die Anklagen herrührten, sondern auch hinsichts der früheren und späteren Zeit über Beides Zeugniß ablegen konnten, den Anklagen ein bedeutendes Gegengewicht bieten würden, wenn sie in der einzuleitenden Untersuchung als Zeugen vernommen würden. Daher lag es im Interesse der Gegner, auch diese wo möglich in Anklagestand zu versetzen.

Unter den Geistlichen Königsbergs befand sich Einer, der durch Ebels Predigt und Beispiel zu einer ernsteren Auffassung des Christenthums geweckt worden war. Dies war der schon oben erwähnte Prediger Diestel, bei der Haberbergischen Kirche zu Königsberg. Dieser, durch sein literarisches Auftreten gegen Olshausen, als Verfechter der Gerechtigkeit der angegriffenen Sache bekannt und durch den von Fink gegen ihn anhängig gemachten Injurien-Prozeß dem Consistorio von Neuem als solcher in Erinnerung gebracht, war — zumal er in seinen Schriften kein Blatt vor den Mund nahm — dem Oberpräsidenten und der Anklagepartei zuwider und hinderlich. Dazu kam noch ein Umstand, der auch den Consistorialdecernenten noch besonders gegen ihn aufregte. Dieser nämlich konnte sich nicht

versagen, wie früher (vergl. S. 63 Note und S. 81), so auch in den schwebenden Verhandlungen, mit Benutzung der ihm amtlich bekannt gewordenen Anschuldigungen, von der Kanzel gegen die längst von ihm verfolgte eingebildete „Secte" bitter zu polemisiren, und diese Gelegenheit zugleich zur Vertheidigung seines, wie er wußte, vielfach verdächtig gewordenen Benehmens zu benutzen. Diestel hielt sich verpflichtet, solchem unwürdigen Verfahren in einer von ihm gehaltenen Predigt, durch wahrheitgemäße Entwickelung der angefochtenen Grundsätze, entgegenzutreten. Bald darauf erging an Diestel eine Aufforderung des Consistorii sich zu erklären: in „wiefern er etwa mit „den dem Prediger Ebel zum Vorwurf gemachten Grundsätzen übereinstimme, „event. wie er dieses rechtfertigen zu können vermeine?" Und nachdem Diestel hierauf unterm 15. October 1835 erklärt hatte, in dogmatischer und moralischer Beziehung mit Ebel vollkommen eins und einverstanden zu seyn, und gegen die Verdächtigung derselbe seinen Waffen richtete, verlangte das Consistorium unterm 21. October von ihm das Versprechen, in seinen kirchlichen Vorträgen jede directe und indirecte Beziehung auf die in Rede stehende Streitsache zu unterlassen*). Als Diestel diese Zusage nicht unbedingt geben wollte, wurde auch er in Anklagestand versetzt, und zwar auf Grund der Angabe zweier Personen, von denen der Eine, Hake, aus dem oben S. 99 angeführten Grunde, der Zweite, Moisiszig, ehemals Kaufmann, aber darum juridisch unglaubwürdig war, weil er bis zu der erhobenen Anklage als Rechnungsführer in Lohn und Brod des ersten Angebers, **Fink**, gestanden hatte, der mit Diestel einen Injurienprozeß führte. Ueberdies waren Beide, in Beziehung auf Diestel, Angeber, konnten also nicht als Zeugen für ihre eigenen Anklagen gelten, und daher die Suspension eines Geistlichen, auch in diesem Falle, nicht rechtfertigen. Dennoch wurde auf ihre Aussagen am 9. December 1835 die Amtssuspension, und am 14. desselben Monats die Criminaluntersuchung gegen Diestel verhängt.

Mit weniger Erfolg versuchte der Oberpräsident, als Vorstand des Consistorii, auch den Verfasser gegenwärtiger Schrift in die Untersuchung zu verwickeln, und hoffte diesen Zweck durch die, ihm bekannte Animosität des Kanzlers und Tribunalspräsidenten von W e g n e r n gegen denselben zu erreichen.

Obwohl an sich Antipoden, da Schön einer flachen Freigeisterei huldigte, Wegnern aber einer sogenannten Orthodoxie angehörte, so wa-

*) Kähler aber, der Diestel durch seine Angriffe auf der Kanzel zu einer Zurechtstellung genöthiget hatte, wurde eine solche indiscrete Behandlung dieses Gegenstandes n i c h t untersagt.

ren sie doch in der Mißstimmung gegen den Verfasser einig. Der Oberpräsident verhehlte nicht seinen Verdruß darüber, daß es dem Letzteren gelungen war, zum Wiederaufbau der altstädtischen Kirche mitzuwirken (vgl. S. 72) und den Platz, auf welchem diese Kirche gestanden, durch eine Gartenanlage vor der Profanation zu bewahren, die der Oberpräsident mit demselben vorhatte, indem ein Krautmarkt daselbst angelegt, und so das Getümmel eines untergeordneten Verkehrs darauf verpflanzt werden sollte. — Der Tribunalspräsident seinerseits stand seit Jahren in einem gespannten Verhältniß mit dem Verfasser, weil dessen christliche Grundsätze ihm unabsichtlich zur Rüge wurden. Er selbst enthüllte den eigentlichen Grund seiner gegnerischen Stimmung, indem er einst gegen den Verfasser unwillig sich beklagte, daß es nicht für genügend zum Christenthum gehalten werde, wenn man sich zur Augsburgischen Confession bekenne, täglich zwei Capitel in der Bibel läse, sonntäglich zur Kirche, und vierteljährig einmal zum Abendmahl gehe, was er Alles von sich rühmte.

Als nun im October 1835 die Vorverhandlungen des Consistorii bis zur Suspension gediehen waren, schickte es dieselben dem gedachten Tribunalspräsidenten, um daraus „die Verirrungen kennen zu lernen, denen der Tri„bunalsrath Graf von Kanitz sich hingegeben" habe. Der Kanzler v. Wegnern vermochte nun zwar als Jurist nicht, den Verdächtigten in Anklagestand zu versetzen, mußte vielmehr, nach den ihm mitgetheilten Verhandlungen und deren Beilagen anerkennen, daß „der Verein", welchem derselbe angehört haben sollte, für „eine Secte nicht angesehen werden könne", und daß überhaupt ein disciplinarisches, oder gar criminelles Einschreiten gegen denselben in keiner Beziehung gerechtfertiget seyn würde; — indeß konnte er doch dem Reize nicht widerstehen, seine Ungunst bei dieser Gelegenheit so viel als möglich zu bethätigen. Statt daher, wie es die Sachlage erfordert hätte, die nach seinem eigenen Urtheil unbegründete Beschuldigung von „Ver„irrungen" gebührend zurückzuweisen, trug er alle, in den ihm mitgetheilten Verhandlungen enthaltenen Anklagen in ein neues Actenstück zusammen, welches er dem Verfasser mittelst officiellen Schreibens vom 30. October 1835 als eine „actenmäßige Zusammenstellung der Verhältnisse des Vereins, „dessen Mitglied" derselbe nach seiner Präsumtion gewesen, und seiner „Mit„wirkung in demselben" bezeichnete, mit der Aufforderung, sich über die ihm „gemachten Beschuldigungen" zu erklären. Der Empfänger, der, damals mit den Verhandlungen unbekannt, aus obiger Wortstellung entnehmen mußte, daß die in jener „Zusammenstellung" enthaltenen Beschuldigungen sämmtlich aus den Acten entnommen wären, und nicht voraussetzen konnte, daß ein höherer Staatsbeamter in einem amtlichen Erlasse etwas für actenmäßig

ausgeben würde, was nicht durchweg actenmäßig war, wurde dadurch inducirt, sich auf alle jene Beschuldigungen einzulassen. Erst später ersah er aus dem von dem Kanzler v. W. an den Justizminister deßhalb erstatteten Berichte, daß zwei in diese sogenannte actenmäßige Zusammenstellung eingeflochtene Beschuldigungen nicht aus den Acten entnommen, sondern von dem Autor jenes Schriftstückes selbst, theils durch beliebige Deutung einer, zehn Jahre vorher erschienenen Schrift Olshausens, theils aus eigener Animosität hineingeschoben, und daß überhaupt keine der gedachten Beschuldigungen ihm gemacht, d. h. direct gegen ihn gerichtet war. Später wurde sogar das ganze, ein specielles Amtsverhältniß betreffende Actenstück (das als solches vor indiscretem Mißbrauch hätte geschützt werden sollen) in die Hand des Inquirenten der Untersuchung gegen Ebel und Diestel gespielt, und es so ermöglicht, daß die beiden, von dem Tribunalspräsidenten hinzugetragenen, Beschuldigungen wahrheitswidrig als Denunciationspuncte in jene Untersuchung eingemischt wurden, wodurch die Lage der Angeklagten offenbar widerrechtlich erschwert worden.

Hatte man auf diese Art dem Verfasser nicht beikommen können: so wurde eine andere Gelegenheit gesucht, und — wie immer bei feindlicher Betriebsamkeit — bald gefunden. Der Umstand, daß der Verfasser unangefochten bleiben mußte, obgleich sein Haus bekanntlich vorzugsweise der Vereinigungspunct Derjenigen gewesen, deren angebliche Ansichten und daraus gezogene verleumderische Consequenzen man so boshaft angegriffen hatte und den Angeklagten zum Verbrechen anrechnen wollte: — dieser Umstand, und besonders, daß es ein Staatsbeamter war, den man mühsam in das anklägerische Netz mit einzuschließen gesucht, ohne ihn antasten zu können, sprach zu laut gegen die aufgestellten Anklagen, als daß nicht Urheber und Beförderer derselben Alles hätten daran setzen sollen, um ihn wenigstens aus dieser Stellung zu verdrängen und ihren Anfeindungen dadurch nach Außen hin einen Schein der Begründung zu geben. Daher suchte man eine, von demselben veröffentlichte „Berichtigung“ des schon erwähnten, auch seine Verhältnisse verleumderisch entstellenden Kählerschen Inserats zu benutzen, seine Amtssuspension zu erlangen. Dies hatte jedoch mehr Schwierigkeiten, als die kurz zuvor leicht gelungene Suspension zweier Geistlichen, da, nach preußischer Verfassung, eine solche Verfügung nicht — wie bei Geistlichen — blos durch das vorgesetzte Ministerium, sondern nur durch den Landesherrn unmittelbar getroffen werden konnte. Um des Erfolges gewiß zu seyn, wurde der Angriff, hinter dem Rücken des Angegriffenen, so ausgeführt, daß derselbe, ohne etwas dagegen thun zu können, gleich durch den entscheidenden Schlag überrascht werden sollte. Doch diesmal waren es die Angreifer, die überrascht wurden, als sie aus dem, in Folge ihres Antrages erlassenen Cabinetsschreiben vom

19. März 1836 erfahen, daß, ungeachtet der geflissentlichen Verhinderung jeder Vertheidigung, dennoch ihr Versuch mißlungen war. Erst nach Jahren wurde der nähere Zusammenhang jenes Attentats dem Verfasser gegenwärtiger Aufklärung enthüllt, durch einen bejahrten Collegen, der die Mitschuld, deren er sich bewußt war, dem Andringen seines Präsidenten nicht widerstanden zu haben, nicht ungesühnt vor Den bringen wollte, Der da recht richtet, und vor dessen Richterstuhl er bald gerufen ward. Es war dies der Geheimerath Ehm, zufolge dessen Mittheilung die gedachte „Berichtigung" dem Könige, als mit der amtlichen Stellung ihres Verfassers unvereinbar, hätte dargestellt, und dadurch der Antrag auf seine Entfernung vom Amte motivirt werden sollen.

Das Mißlingen dieses Versuchs, das man bei einiger Besonnenheit hätte vorhersehen müssen, da es, sofern noch ein Moment der Gerechtigkeit bestand, unmöglich war, in der öffentlichen Vertheidigung gegen öffentliche Angriffe einen Rechtsgrund zur Entlassung eines vorwurfsfreien Beamten zu finden, hinderte jedoch den Tribunalspräsidenten nicht, seine Angriffe gegen den Verfasser noch öfter zu erneuern. Nach dem Erscheinen der ersten Sentenz des in Rede stehenden Prozesses wiederholte er dieselben, ohne jedoch, beim Mangel jedes auch nur scheinbaren Rechtsgrundes, damit durchdringen zu können. Und noch im Jahr 1843 machte er den Versuch, den Verfasser, unter Androhung amtlicher Nachtheile, an jeder öffentlichen Entgegnung auf die sich damals öfter wiederholenden, zum Theil von seinem eigenen Adoptivsohn ausgegangenen, öffentlichen Verdächtigungen über den Gang des Prozesses amtlich zu hindern. Der Verfasser wies jedoch solchen, offenbar ganz unberechtigten, Eingriff in ein Privatverhältniß mit der Erklärung zurück, daß er selbst wissen werde, seine amtlichen und Privatpflichten mit einander zu vereinigen, was der unberufene Friedensstörer stillschweigend hinnehmen, und es dulden mußte, daß der Verfasser, so lange seine leidende Gesundheit ihm die Fortführung seiner angreifenden Amtsgeschäfte gestattete, im Amte blieb, und so ein thatsächliches Zeugniß gegen die Verfolger ablegte.

Zweiter Abschnitt.

Voreiliges Einschreiten der Gerichte.

Um ein richtiges Urtheil über das gerichtliche Verfahren dieses Prozesses auch Denen möglich zu machen, welchen juridische Gegenstände fremd sind, ist es nöthig, einige Grundsätze voranzuschicken, welche bei jedem Criminalverfahren maßgebend sind. Sie gehören um so mehr an die Spitze der nunmehr folgenden Beleuchtung der gerichtlichen Verhandlungen, als alle in diesen vorgekommenen Abnormitäten in der Nichtbeachtung eines dieser Fundamentalsätze ihren Grund haben.

Zuerst und vor Allem darf der Criminalrichter nur nach Außen getretene Thatsachen seinem Urtheil unterwerfen. Die Thatsache gibt ihm den einzig sichern Anhalt, der ihn vor Abirrungen und Vorurtheilen bewahren kann. Alle Erörterungen über Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen, liegen daher außer seinem Bereich; — vor Allem aber das Urtheil über philosophische und theologische Forschungen, welche eine, seinem Wirkungskreise fern liegende Bekanntschaft mit ihm fremden wissenschaftlichen Disciplinen erfordern. — Dem gemäß bestraft auch das preußische Landesgesetz, sowohl das zur Zeit des Prozesses geltende allgem. Landr. Th. II, tit. 20, §. 26—44, als das am 14. April 1851 erschienene neue Strafgesetz §. 1 und 31 nur als Thatsachen hervorgetretene Handlungen. Dieser Rechtsgrundsatz beruht auf der in der Natur der Sache liegenden Unmöglichkeit, die innern Vorgänge des Menschen nach äußeren Vorschriften zu richten.

Die Criminalrechtspflege darf ferner unter keiner Bedingung aus der Schranke weichen, die ihr durch das Gesetz und die von demselben bestimmte Form gestellt ist. Die Unmöglichkeit, Gesetzes-Vorschriften so erschöpfend zu fassen, daß sie für alle möglichen Fälle eine Richtschnur enthalten, bringt es mit sich, daß dem Urtheil des Richters bei Anwendung des Gesetzes ein freier Spielraum bleibt; — um so mehr erfordert seine Pflicht, sich strenge an die ihm dabei gestellten äußeren Bedingungen zu halten. Vorzugsweise gilt dies vom Criminalrichter, der in vielen Fällen über Ehre, Freiheit, ja selbst das Leben zu entscheiden hat und dessen Ausspruch nicht bloß auf das zeitliche, sondern oft auch auf das ewige Schicksal vernünftiger Wesen seine Wirkung äußert. Daher haben selbst die neuesten Institutionen, obwohl von dem Streben ausgehend, sich den beengenden Formen zu entwinden, sowohl die Handhabung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, als die Hervorförderung des Verdicts der Geschwornen an feste äußere Formen geknüpft, deren Verabsäumung sogar unbedingt die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung nach sich zieht. — Auch das frühere preußische Gesetz, obwohl sichtlich bemüht, die Form dem Wesen, d. h. die äußeren Förmlichkeiten dem Zwecke der Wahrheitsermittelung unterzuordnen (vgl. allgem. Landr. Th. I, tit. 3, §. 41; Gerichtsordnung Einleitung, §. 34), fordert daher von seinem Diener die unverbrüchliche Beobachtung aller seiner Bestimmungen. Wie es den Richter durch einen feierlichen Eid (§. 445 des Anhanges zur Gerichtsordnung) verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt werde, so setzt es §. 381—391 des Strafrechts harte Ahndung auf, wenn auch nur unvorsätzliche, Uebertretungen, Verzögerungen, Uebereilungen und andere Versehen.

Der dritte Fundamentalsatz aller Criminalrechtspflege ist die Gleichheit Aller vor dem Gesetz. Dieser Begriff muß aber tiefer erfaßt werden, als dies gewöhnlich geschieht. — Daß der Richter nicht in Vorherrschaft eigensüchtiger Motive, oder Ueberschätzung äußerer Verhältnisse, die zufällige Stellung der Person, sondern allein das, ihr nach ihrem inneren und äußeren Standpuncte gebührende Recht ansehen, daß mithin äußere Auctorität, Rang und Reichthum keinen bestimmenden Einfluß auf sein Urtheil äußern darf, ist allgemein anerkannt. Es gibt aber einen feineren Eigennutz, der, mit der Eitelkeit verschwistert, durch psychologische Einflüsse die Unbefangenheit hindern und so dem Rechte Eintrag thun kann. Scheu vor dem Urtheil Anderer, die einen Namen in der äußeren Welt haben, gewöhnliche Menschenfurcht, der es schwer wird, der platten Denkweise des großen Haufens entgegenzutreten, oder Anbequemung an den herrschenden Zeitgeist: dies sind Feinde, die unmerklich den Blick verdunkeln und deren Besiegung einen

geistigen Kampf erfordert. Vorzugsweise gilt solches von Fragen, die gewisse, in der Zeit eben gangbare politische oder religiöse Vorurtheile berühren und den Fanatismus ihrer Vertreter herausfordern. Hier droht besonders die Dreistigkeit, womit gewisse, einer urtheils- und willenlosen Menge schmeichelnde Irrthümer und Unwahrheiten den geistigen Raum einzunehmen suchen, dem Rechte Gefahr, zumal solche Stimmen gewöhnlich mit der Auctorität von Scheingründen und von einer Menge sogenannter Gebildeter getragen, aufzutreten pflegen. Hier, wo unlautere Gelüste sich hinter geistigen Vorwänden verbergen, bedarf es einer strengen Unterscheidung und Sonderung des Wahren vom Falschen, des Rechts vom Unrecht, um, mitten unter den Parteikämpfen, sich vor Parteilichkeit zu bewahren, und über den Parteien zu stehen. — Daher verpflichtet der schon erwähnte Amtseid den preußischen Richter: sich „durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften „oder andere Nebenabsichten“ von der gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten abhalten zu lassen und „allen Fleiß anzuwenden, daß Jedermann „schnelle und unparteiische Justiz administrirt werde“.

I. Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln.

Nach der früheren preußischen Justizverfassung fand in allen peinlichen Prozessen, und daher auch in dem hier in Rede stehenden, das inquisitorische Verfahren statt. Dies war von dem gegenwärtig eingeführten, accusatorischen, wesentlich verschieden. In dem letzteren nimmt der Richter zwischen dem, zur Rüge und Verfolgung unerlaubter Handlungen, vom Staate bestellten Beamten, dem öffentlichen Ankläger, einer- und dem Angeklagten andrerseits, eine ganz neutrale Stellung ein; in dem ersteren dagegen, hatte der Richter, auf die ihm zugegangene Nachricht von einer unerlaubten Handlung, den Angriff selbst zu leiten, und so die Stelle des Anklägers mit zu vertreten. Um den Nachtheil, der dem Angeklagten dadurch, daß ihm auf diese Art gleichsam sein Ankläger in der Person seines Richters gegenüberstand, erwachsen konnte, möglichst auszugleichen, hatte die dem Richter zur Richtschnur dienende Criminalordnung vom 11. December 1805 festgesetzt:

„Eine jede Untersuchung setzt die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit „eines begangenen Verbrechens voraus“, und

§. 5. „der Richter muß mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen „Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als denjenigen „nachforschen, die zu seiner Vertheidigung gereichen.“

Hienach mußte in diesem Falle, wo von Gewißheit nicht die Rede seyn konnte, weil kein corpus delicti vorlag, die Frage nach der Wahrscheinlichkeit erörtert werden, bevor an Einleitung einer Untersuchung zu denken war. Diese ist nach §. 396 der Criminalordnung vorhanden: „wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen „vorliegen, welche durch jene Gründe nicht gehoben werden können *).“

Abgesehen davon, daß es bei diesen Bestimmungen unter den obwaltenden Umständen unmöglich war, eine Anklage für wahrscheinlich zu halten, der, außer ihrer inneren Verworrenheit und Unglaubwürdigkeit, der positive Gegengrund einer officiell anerkannten ausgezeichneten Amtsführung und einer allgemein geachteten Persönlichkeit unzweifelhaft überwiegend entgegenstand, mußte der Inquirent selbst in seinem Denunciationsprotocoll vom 24. November 1835 (Vol. I[a] fol. 67) anerkennen, daß „der gesunde „Menschenverstand sich dagegen sträube“, die Anklage für wahr zu halten. Was aber der gesunde Menschenverstand anzunehmen nicht im Stande ist, vermag der juridische Verstand noch viel weniger, da dieser in der Wahl seiner Argumente nicht so frei ist, als jener, vielmehr sein Urtheil nur auf sichere thatsächliche Stützen gründen darf. — Dadurch wird es erklärt, daß das die Untersuchung verhängende Decret vom 16. November 1835 (Vol. I[a] fol. 1) des Criminalsenats des Oberlandesgerichts zu Königsberg, um sich nicht selbst aufzuheben, die Frage nach der Wahrscheinlichkeit gar nicht erörterte, und so das erste gesetzliche Requisit ignorirte.

Die Criminalordnung verlangt aber außerdem, um den Richter vor übereilten Schritten zu bewahren:

1) die umständliche Vernehmung aller Derer, von welchen Anklagen herrühren, durch den Richter selbst (§. 106, 111, 116.);

2) die sorgfältigste Prüfung, worauf eine Anzeige, oder ein Gerücht sich gründet (§. 107, 112.);

3) die behutsamste Verfahrungsweise, damit Niemand unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde (§. 108, 110.);

4) die genaueste Erörterung aller Umstände, welche auf das Verhältniß des Angebers zum Angeklagten und auf die Glaubwürdigkeit des Ersteren sich beziehen (§. 112, 115).

---

*) Tittmann, Handbuch der Rechtswissenschaft Bd. III. §. 823, definirt diesen Begriff präciser dahin: daß „die für die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe die des Gegentheils „überwiegen müssen“.

Erst wenn alle diese Vorschriften beobachtet und der Thatbestand nach §. 133 ff. festgestellt worden, war es gesetzlich erlaubt, eine bestimmte Person in Anklagestand zu versetzen, aber auch dabei nach §. 202—204 die möglichste Schonung des guten Namens strenge geboten. Das preußische Gesetz ist demnach außer Schuld, wenn, wie in diesem Falle, durch voreilige und rechtswidrige Verfügungen Rechte verletzt wurden.

Daß der Richter von der Wahrnehmug dieser Vorsichtsmaßregeln, auch wenn der Antrag auf Untersuchung von einer Behörde ausgeht, nicht entbunden wird, darf nicht erst bewiesen werden. Bevor er daher in diesem Falle dem Antrage des Consistorii, welcher auf „Einleitung einer Criminal„untersuchung wegen Verdachts der Stiftung einer Secte, deren Lehrsätze zu „Lastern verleiten", gerichtet war (Vol. I^a fol. 2), willfahren durfte, mußte er, an der Hand des Gesetzes, prüfen: ob derselbe nach den eingereichten Vorverhandlungen begründet sey? —

Hätte er dies gethan und nach rechtlichen Grundsätzen geurtheilt: so würde er eine so unbegründete Anklage, wie die vorliegende es nach den Acten war, unbedingt zurückgewiesen haben. Glaubte er sich aber verpflichtet, näher auf die Sache einzugehen, so hätte er von der geistlichen Behörde die Erklärung fordern müssen: ob sie, bei dem Widerspruche der Angeber gegen die Existenz einer Secte, selbstständig als Denunciantin wegen Bestehens derselben auftreten, und durch welche Facta sie in diesem Falle das Vorhandenseyn einer Secte, und insbesondere einer strafbaren, erweisen könne? — Eine philosophisch-theologische Ansicht — welche in dem technischen Gutachten kritisirt werde — als solche, sey nach dem preußischen Gesetze unanfechtbar, dies auch in dem Gutachten selbst anerkannt, die in demselben daraus gezogenen, gleichfalls dem Gebiete der Meinungen angehörigen, Consequenzen könnten daher ein obrigkeitliches Einschreiten nicht rechtfertigen, und dies um so weniger, als die, den angeblichen Ansichten des Angeklagten gegenübergestellten, Behauptungen, des Verfassers des Gutachtens jedes rechtlichen Fundaments entbehrten, ja nicht einmal eine bindende Auctorität der Kirchenlehre dafür angeführt worden. Das den Anklagen beigefügte Gutachten trage hienach den Character einer theologischen Streit- oder Parteischrift, und könne um so weniger einen Beweis gegen den Angeklagten liefern, als dasselbe von seinem subjectiven Standpuncte aus sogar in factischer Beziehung Verdammungsurtheile fälle, die nur auf unbewiesene Annahmen sich stützten.

Wäre aber auch das Bestehen einer Secte, welche die angebliche Lehre geltend gemacht, bewiesen: so könnten doch, nach dem allgem. Landr. Th. II, tit. 20, §. 223, nur solche Lehrsätze eine gerichtliche Einmischung bei erwiesener Sectenstiftung rechtfertigen, „welche die Ehrfurcht gegen die Gott„heit 2c. offenbar angreifen oder das Volk zu Lastern geradezu „verleiten." Das Vorhandenseyn dieser Requisite sey nicht einmal behauptet, geschweige bescheiniget; vielmehr gehe aus den eingereichten Consistorial-Acten das Gegentheil hervor.

Was zunächst die theoretische Seite der Lehre betreffe: so spreche das Gutachten sich (an den oben, Abschnitt I, S. 84 ff. angeführten Stellen) über die „kirchliche Wirksamkeit" Ebels, die es hier allein gelte, so aus, daß dieselbe dadurch technisch als ganz unantastlich bezeichnet werde, daher sich ein Angriff auf dieselbe als völlig ungerechtfertigt darstelle, ohne daß es noch einer näheren Prüfung der eingereichten Scripta bedürfe. Wollte man aber dennoch näher auf diese eingehen: so wären dieselben nicht zur Begründung der gemachten Aufstellungen geeignet. Denn daß der Inhalt des, die Grundzüge des angefochtenen philosophischen Princips enthalten sollenden, Manuscripts (welches Ebel nicht einmal überall als mit seinen Ansichten übereinstimmend anerkannt habe), jemals in seine Amtsvorträge aufgenommen worden, sey nicht behauptet, werde sogar durch das vorhererwähnte Anerkenntniß widerlegt. Anlangend ferner den gleichfalls eingereichten Aufsatz einer Schülerin über den im Jahr 1813 von Ebel ertheilten Confirmandenunterricht (von welchem überdies noch dahinstehe: ob darin etwas von der angefochtenen Ansicht enthalten sey): so wäre derselbe, da seit dem Jahr 1813 mehr als 20 Jahre verflossen wären, jedenfalls nach §. 597 der Criminalordnung schon durch Verjährung jeder gerichtlichen Rüge und Untersuchung entzogen. Nach dem Allem würde jedes Einschreiten in Beziehung auf den theoretischen Theil der Lehre ein Ueberschreiten der gesetzlichen Befugniß involviren.

Hinsichts der, aus der angefochtenen „Lehre" gezogenen, practischen Consequenzen, hätte der Richter das Consistorium bedeuten müssen, daß die Anklage ebenso jeder Begründung ermangele. Die protocollarischen Angaben, darauf dieselbe gestützt worden, könnten (auch abgesehen von ihrer Verworrenheit und Zweideutigkeit) selbstverständlich nicht als Beweise dessen gelten, — was allein durch deren Deponenten selbst zur Kenntniß des Richters gekommen, da Niemand als Zeuge für seine eigene Angabe angenommen werden könne. Ueberdies lasse sich der Verdacht von Lastern, oder gar einer Verleitung zu denselben, mit dem Inhalte der Consistorialacten nicht vereinigen, da diese über den, welchen man auf solche Art graviren wolle, in Beziehung auf das Thatsächliche nur lobende Anerkenntnisse, sowohl seiner Amtsführung, als seines

Characters enthielten. Außerdem aber könne, das Gutachten hinsichts der brieflichen Aeußerungen, welche — wie es scheine — als Belege für die aus der Lehre gezogenen Consequenzen dienen sollten, nicht umhin, zu erklären (Vol. I[a] fol. 52): daß ihre „Sprache höchst erbaulich" sey, „wenn sie „eigentlich und gewöhnlich genommen" werde; — ein Anerkenntniß, welches durch die angehängte Clausel: daß dieselbe „aber auf gewisse bestimmte und „außerordentliche Beziehungen gedeutet, Verachtung und Entsetzen errege", nicht entkräftet werde, da (abgesehen von dem Mangel jedes Beweises für die Existenz solcher Beziehungen) eine solche Deutung gesetzlich unstatthaft sey. Denn das allgem. Landr. Th. I, tit. 4, §. 65 stelle als erste Auslegungsregel fest, daß jede schriftliche Erklärung nach ihrem eigentlichen und gewöhnlichen Sinne ausgelegt, also keineswegs auf „gewisse außerordentliche Be„ziehungen", welche überdies der Böswilligkeit freien Raum gestatten würden, gedeutet werden solle.

Statt einer solchen gesetzmäßigen Prüfung der Consistorialanträge und des technischen Gutachtens, ging der Gerichtshof auf dieselben ohne Weiteres ein. Daß Keiner der Angeber vor Gericht vernommen (was die oben citirten §§. 106, 111, 116 vorschreiben), — daß dem Grunde der gemachten Anzeigen nicht näher nachgeforscht (wie die §§. 107, 112 verlangen), — daß die Erörterung der Umstände, welche auf das Verhältniß des Angebers zum Angeschuldigten und auf die Glaubwürdigkeit des Ersteren sich beziehen, ganz unterblieben (eine Voruntersuchung, welche die §§. 112 und 115 dem Richter zur Pflicht machen), — daß endlich auch die, in den §§. 108 und 110 ausdrücklich gebotene, Behutsamkeit zur Wahrung des guten Namens, hinsichts der Angeschuldigten, völlig unberücksichtigt geblieben, obwohl die, durch die voreilige Amtssuspension, von der geistlichen Behörde bereits geschehene Rechtsverletzung diese Vorsicht um so dringender machte; — solche Nichtachtung aller, zur Sicherstellung des Angegriffenen, vor dem Beginne des peinlichen Verfahrens gegebenen Vorschriften der preußischen Criminalordnung, zog eine Menge anderer Gesetzwidrigkeiten nach sich.

Die nächste Gesetzwidrigkeit war die unterlassene richterliche Thätigkeit zur Feststellung eines Thatbestandes. Die Criminalordnung bestimmt §. 133: „der Thatbestand (Corpus delicti) besteht aus dem In„begriff derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, „daß ein Verbrechen begangen worden". In dem folgenden Paragraphen heißt

es: daß „der Richter sich die Ausmittelung des Thatbestandes vorzüglich angelegen „seyn lassen muß", nach § 136 entbindet „selbst ein vollständiges Bekenntniß „den Richter nicht von dieser Pflicht". In den 65 darauf folgenden Paragraphen werden dem Richter die speciellsten Anweisungen gegeben, wie in Fällen, wo Spuren eines Verbrechens entdeckt worden sind, das factische Bestehen desselben zu ermitteln ist. Bei „Vergehen die ihrer Natur nach keine Spuren zurücklassen"... „muß der Richter" (nach § 137) „die Wirklichkeit des „Vergehens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel in's Licht zu stellen suchen".

Es erhellet aus diesen Vorschriften das große Gewicht, welches der Gesetzgeber auf Ermittelung einer factischen Grundlage jeder Criminaluntersuchung legt. Dennoch wurde in diesem Falle auch nicht eine derselben befolgt. Als wäre der ganze Abschnitt von Feststellung des Thatbestandes im Gesetze nicht vorhanden, beschloß der Gerichtshof, in Folge des Antrages der geistlichen Behörde, unterm 16. November 1835 die Eröffnung der Untersuchung gegen den Prediger Dr. Ebel, und unterm 14. December desselben Jahres gegen den Prediger Diestel.

Vergebens hatte der zum Inquirenten bestellte Beamte, indem er dergleichen Abnormitäten derzeit noch für unmöglich hielt — wie aus einer unterm 18. Juli 1836 (Vol. I^{h}. fol. 196) von ihm zu den Acten gemachten Anzeige hervorgeht — vor Einleitung der Untersuchung, auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, „bei der Unvollständigkeit der Vorverhandlun-„gen des Consistorii, eine den Thatbestand feststellende Voruntersuchung zu „führen". Es wurde darauf nicht geachtet, vielmehr angeordnet, daß die Sache mit der Vernehmung der Angeklagten begonnen, zu dem Ende ein Denunciationsprotocoll aufgenommen und dies den Angeklagten mitgetheilt werden solle.

II. Widerrechtliche Maaßnehmungen.

Hiemit wurde denn der gesetzliche Gang des Criminalverfahrens geradezu umgekehrt. Ungeachtet anerkannt unvollständiger Vorverhandlungen wurden die Angeklagten zur Vernehmung über dieselben vorgeladen und ihnen dadurch die Vertheidigung gegen ein nicht vorhandenes Corpus delicti, welches die Untersuchung erst ermitteln sollte, aufgebürdet. Das Gericht unterzog sich sonach dem unwürdigen Geschäft, nicht die Wirklichkeit, das Vorhandenseyn eines ihm als wahrscheinlich dargestellten Vergehens zu un-

tersuchen, sondern nach einem, nicht vorhandenen Vergehen zu suchen. — So wurde die Untersuchung, nach dem treffenden Vergleiche eines damit bekannten Juristen wie ein Schiff ohne Mast und Ruder, auf den Wogen der Anklagesucht, von dem Sturme der Leidenschaft, welcher die Segel schwellte, nach allen Richtungen umhergetrieben. Denn seit man den Anklägern gestattet hatte, als ihre eigenen Zeugen aufzutreten, und ihre Hirngespinnste dem Thatbestande zu substituiren, glaubte sich Jeder, der an den Angeklagten und deren Freunden Ursache suchte, berechtigt, den bis dahin insgeheim verbreiteten Verdächtigungen und Fabeln durch deren gerichtliche Deposition eine gewisse Bedeutung beizulegen.

Das von dem Inquirenten abgefaßte Denunciationsprotocoll that durch seine gesetzwidrige Fassung dieser feindlichen Absicht Vorschub. Gesetzlich hat dasselbe, wo es nöthig erachtet wird, den doppelten Zweck, einerseits durch Zusammenstellung der Anklagepuncte und Sonderung der erheblichen von den unerheblichen, die Grenzen der Untersuchung festzustellen und den ganzen Gegenstand derselben rein factisch, ohne Beimischung subjectiver Urtheile, darzustellen, und so dem Untersuchungsrichter als eine Richtschnur bei seinem Verfahren zu dienen; — andererseits dem Angeschuldigten, wenn dasselbe ihm — wie im vorliegenden Falle geschehen — mitgetheilt wird, von den gegen ihn aufgebrachten Beschuldigungen übersichtlich in Kenntniß zu setzen, um ihnen zweckgemäß begegnen zu können.

Das Denunciationsprotocoll vom 24. November 1835 (Vol. I[a] fol. 67 ff.) aber begann damit:

1) Die Sectenanklage und fast alle ihre Einzelnheiten, und zwar mit Berufung auf die Angeber (welche doch, wie oben S. 89 mitgetheilt worden, die Existenz einer Secte ausdrücklich bestritten hatten) als „außer allem Zweifel" festgestellt einzuführen, — also, nicht nur die anklägerischen Angaben, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit erst durch die Untersuchung ermittelt werden sollte, sondern auch Beschuldigungen, welche die Ankläger gar nicht erhoben hatten, vorweg als ermittelt darzustellen.

2) Es versetzte ferner (Bl. 89. Nro. 9.) eine Persönlichkeit, der es an derselben Stelle das ehrendste Anerkenntniß zollte (Ebel), wegen Anschuldigungen, gegen deren Annahme sich nach seinen (des Denunciationsprotocolls) eigenen Worten (Bl. 89) „der gesunde Menschenverstand sträubt", dennoch in Anklagestand.

3) Es stellte ferner die Vervollkommnung der Erkenntniß in gött-

lichen Dingen und Reinigung des Wesens, beides „nach der heiligen Schrift“, als „Zweck“ einer strafbaren Secte, und als (gleichsam criminelles) Mittel zu diesem Zwecke dar: „durch fromme heilige und vollkommen „sittliche Führung hellleuchtend Andere zu erwecken“.

4) Es nahm (Bl. 81 und 84) zwei anonym, d. h. ohne Angeber eingeschmuggelte Anschuldigungen auf, davon die „Scrutinialverhandlungen“ (d. h. die Vorverhandlungen des Consistorii, aus denen das Protocoll nach der Verfügung vom 16. November nur hätte entnommen werden dürfen) kein Wort enthielten, bürdete demnach den Angeklagten willkührlich auf, was ihnen rechtlich nicht aufgebürdet werden durfte*). Es hob schließlich

5) fol. 90ᵛ, die Ermittelung der Schuld des Angeklagten als alleiniges Ziel der Untersuchung hervor, obgleich kurz zuvor (fol. 89) anerkannt worden war, daß das Gesetz mit eben der Sorgfalt die Ermittelung der Unschuld erfordere.

6) Endlich wurden darin Gegenstände, deren Beleuchtung (wie Bl. 90ᵛ anerkannt worden) nicht Sache des Richters war, dennoch an einer andern Stelle nicht nur beleuchtet, sondern sogar geradezu verurtheilt.

Das Denunciationsprotocoll entsprach demnach in keiner Beziehung seiner Bestimmung, war vielmehr ein Document juridischer und logischer Abnormität. Sein Inhalt rechtfertigte vollkommen die Rüge des Vertheidigers, der es, in seiner ersten Defensionsschrift (Bl. 9) eine „nicht zu rechtfertigende „Anordnung des königlichen Criminalsenats“ nannte, „welche dem Inquirenten „ohne Weiteres die Fertigung des Denunciationsprotocolls überließ, letzteres „aber nicht einmal prüfte, sondern durch die Verfügung vom 16. November „1835 bereits im Voraus genehmigte“. Er machte dabei noch auf einen andern Nachtheil dieser Verfügung aufmerksam. „Möge man,“ so fuhr er fort, „noch so großes Vertrauen in die Unbescholtenheit, Geschicklichkeit und „Berufstreue eines Untersuchungsrichters setzen, immer ist es — gelinde ge„sagt — im höchsten Grade bedenklich, ihn gewissermaßen zum Vertheidiger „seiner eigenen Arbeiten aufzurufen, an denen Jeder (und dies ist rein mensch„lich) ein überwiegendes Interesse nimmt. Die unabhängige, parteilose Stel„lung des Untersuchungsrichters wird dadurch nothwendig gefährdet, und es „findet sich in den Acten mehr als ein Anzeichen, daß der Inquirent, durch

*) Der, jedenfalls ordnungswidrige Zusammenhang, in welchen der Autor jener Beschuldigungen, dem der Inquirent seine Anstellung als Criminalrichter verdankte, auf diese Art mit der Untersuchung trat, gereichte eben so sehr diesem zum Vorwurfe, als dadurch die Rechte der Angeklagten gröblich verletzt wurden, indem so allen feindlichen Elementen das Eindringen in die Acten ausdrücklich vermittelt wurde.

„jene Vorliebe geleitet, selbst gegen die Anordnung der vorgesetzten Behörde „sich in Details eingelassen hat, die dem Gegenstande der Untersuchung fremd, „und nur dazu geeignet sind, gerade das Bild zur Anschauung zu bringen, „welches dem Inquirenten bei Entwerfung des Denunciationsprotocolls vorge„schwebt hat.“

Dies begründete juridische Urtheil erhält doppeltes Gewicht durch das, dem Inquirenten beiwohnende Bewußtseyn der voreiligen Einleitung der Untersuchung, und durch die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Sache, welche durch die Vielseitigkeit und durch den, dem richterlichen Berufe fremdartigen, Character ihrer Gegenstände, in ihrer Behandlung dem Richter mannigfache Schwierigkeiten darbot.

Unter diesen Umständen hätte dem untersuchenden Gerichte die Zuordnung eines der Sache Näherstehenden, der das Verständniß vermittelte, nur willkommen seyn können. Ein solcher war demselben durch die von des Königes Friedrich Wilhelm III. Majestät geschehene Berufung des Verfassers gegenwärtiger Schrift zum Erläuterer zu Theil geworden. Anfangs schien dasselbe auch mit dieser Maßregel einverstanden zu seyn, indem es dem Erläuterer auf die Vorstellung der Unmöglichkeit, etwas zu erläutern, ohne dasselbe zu kennen, die Anklagen und die in deren Folge aufgenommenen Verhandlungen vorlegen ließ. Als es sich aber zeigte, daß die Erläuterungen ihren Zweck erfüllten, indem sie Licht über die Sache verbreiteten, welches die Unglaubwürdigkeit der Ankläger und Belastungszeugen aufdeckte, erhoben sich Gegenwirkungen. So z. B. hatte ein Belastungszeuge unterm 11. März 1836 (Vol. gen. fol. 52) seine Auslassung, welche viele unwahre Angaben über die Anschuldigung von Familienzwistigkeiten enthielt, an die Bedingung knüpfen wollen, daß dieselbe dem Erläuterer nicht vorgelegt werde. Denn er wußte wohl, daß dieser als Augenzeuge der darin zur Sprache gebrachten Vorgänge nicht unterlassen würde, die Unwahrheit seiner Angaben aufzudecken und die factische Wahrheit festzustellen, daß Ebel im Gegentheil den Frieden in der betreffenden Familie vermittelt habe.

Da jedoch dergleichen Ansprüche zu deutlich die Absicht verriethen, Beschuldigungen, die man nicht vertreten zu können sich bewußt war, ungehindert in die Acten zu bringen, und daher nicht als Vorwand gebraucht werden konnten, dem Erläuterer die Einsicht in die Acten vorzuenthalten, so suchte man andere Vorwände, die aber nicht minder unstatthaft waren, da sie dem Acteninhalte widersprachen.

Es wurde nämlich in einem Schreiben des Criminalsenats, welches dem Erläuterer die fernere Vorlegung der Acten verweigerte, unterm 7. April 1836 dieser Schritt in folgender Art entschuldigt: „Sie scheinen durch den „Ausdruck Erläuterungen zu der, nach unserer Ansicht irrigen Meinung ver„leitet zu seyn, daß Sie in dieser Sache etwas mehr als Zeuge seyn sollen, „und machen daher auf eine Stellung neben dem Inquirenten Anspruch, „welche die preußische Criminalordnung nicht kennt." Und doch hatte derselbe Criminalsenat durch die unterm 21. Januar 1836 verfügte Vorlegung der Acten an den Verfasser, welche gesetzlich keinem Zeugen gewährt werden darf, denselben für „mehr als Zeugen" factisch anerkannt. Auch der Justizminister hatte durch ein, bei den adhibirten Acten des Tribunalspräsidenten befindliches, Rescript vom 10. December 1835 ausdrücklich sich dahin ausgesprochen: daß „dem Grafen Kanitz in Folge der Allerhöchsten Cabinets„ordre vom 7. November die freiwillige Einmischung in die Untersuchung „nicht untersagt werden" könne, womit denn, da eine solche Einmischung keinem Zeugen erlaubt ist, dies bestrittene „Mehr" von der obersten Justizinstanz selbst festgestellt worden war. Worin aber der Anspruch auf eine Stellung neben dem Inquirenten bestehen sollte, der nie von dem Erläuterer gemacht worden, wurde nicht gesagt. Eben so wenig konnte der Einwurf, daß die Criminalordnung die Stellung nicht kenne, die derselbe, durch die höchsten Auctoritäten des Staats beauftragt, eingenommen, als gerechtfertigt anerkannt werden, da es in der unbestrittenen Befugniß des Staatsoberhauptes lag, eine solche Stellung einzuräumen; es konnte darüber aber am wenigsten von der Behörde Beschwerde geführt werden, welche, wie bei Beleuchtung des Untersuchungsverfahrens gezeigt werden wird, es gestattete, daß der Inquirent andere, durch keine höhere Auctorität berechtigte, ganz unberufene Personen sich einmischen ließ und nicht nur neben, sondern über sich stellte, indem er ihre unberechtigten Angaben gleich wie sachverständige Urtheile behandelte, auch Acten mittheilte und von ihnen anklägerisch commentiren ließ.

Das Schreiben vom 7. April fuhr fort: „Hätten Sie eine Stellung „neben dem Inquirenten einnehmen wollen, so hätten Sie auch einen Theil „der Pflichten des Inquirenten mit übernehmen müssen, nämlich Unpartei„lichkeit und Verschwiegenheit. Sie haben dies aber nicht gethan, vielmehr „durch den mit Ihrer Namensunterschrift versehenen Aufsatz vom 15. De„cember 1835 in Nr. 16 der allgemeinen Kirchenzeitung öffentlich Ihr „Interesse für die Angeklagten erklärt." — Was letzteres betrifft: so ergab das Vol. I[a] fol. 128 befindliche Immediatgesuch vom 18. October 1835, daß der Verfasser sein Interesse für den Angeschuldigten, d. h. eigentlich ge-

sagt, sein Interesse für Wahrheit und Gerechtigkeit, und seine Ueberzeugung von der Unlauterkeit und Ungerechtigkeit der dagegen gerichteten Angriffe, dem Könige mit völliger Offenheit ausgesprochen und das Staatsoberhaupt eben durch diese Kundgebung sich veranlaßt gesehen hatte, die Erläuterung der Sache von ihm zu verlangen; — unmöglich konnte also dies Interesse als Grund gegen diese Erläuterung angeführt werden. Von einem Verschweigen des Acteninhalts konnte aber selbstverständlich — wenn überhaupt — so nur von dem Augenblicke an die Rede seyn, wo dem Verfasser der Einblick in die Acten gestattet war. Dies war, wie die Acten ergeben, am 1. Februar 1836, zum erstenmal geschehen; es war daher klar, daß, bei der 6 Wochen früher, den 15. December 1835 erfolgten Abfassung des Aufsatzes, das Nichtverschweigen ihres Inhalts nicht gerügt werden konnte. Ueberdies war die Mitwirkung des Erläuterers bei diesem Prozesse nicht eine amtliche, sondern auf dessen Privatwissenschaft und Privatverhältniß zu den Betheiligten gestützt; also die gesetzlichen Vorschriften von Amtsverschwiegenheit hier gar nicht anwendbar. Der §. 342 der Criminalordnung aber, auf welchen der Erläuterer bei Vorlegung der Acten verwiesen wurde, verlangt nur, daß der Zeuge „das genaueste Stillschweigen über seine Aussage" beobachten soll, wenn deren „Bekanntmachung mit irgend einem Nachtheil ver„bunden seyn könnte". Da keine von diesen Bedingungen hier eintrat, so war auch jener Vorwurf eben so unbegründet, als actenwidrig.

Deß ungeachtet blieb die, von dem so Beleidigten zuerst bei dem Justizminister geführte Beschwerde, da dieser sich auf eine specielle Prüfung derselben nicht einließ, erfolglos, und auch die bei der höchsten Instanz gemachte Anzeige von diesem Eingriffe konnte keinen günstigen Erfolg haben, da dieselbe dem Justizministerium die Entscheidung überließ.

Der Verfasser sah sich unter diesen Umständen veranlaßt, in einer, an das Justizministerium gerichteten Eingabe, vom 11. Juni 1836, nach Entwickelung des ganzen gesetzwidrigen Verfahrens, so weit ihm dasselbe damals bekannt geworden war, sich in der betreffenden Beziehung dahin auszusprechen:

„Der einzige Umstand, welcher einen festen Punct in dieser Sache „bildete, an welchem die grenzenlose Willkühr, die vermöge der mangelnden „Basis, und vermöge des mangelnden Zielpuncts stattfinden mußte, einen „Grenzpunct und Widerstand fand, und welcher ein Regulativ für den Unter„suchungsrichter abgeben konnte, war meine, in Gemäßheit des Allerhöchsten „Befehls vom 7. November 1835 mir angewiesene, Stellung als Erläuterer, „um Alles mitzutheilen, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses beitragen „und über die Individualität der in diese Angelegenheit verwickelten Personen

„Licht verbreiten könne. In einem Prozesse, welcher an und für sich keinen „objectiven, sondern nur einen persönlich subjectiven Inhalt hatte, konnte „nur eine subjective Stellung, wie die meinige, welche zu den Angeklagten „im nächsten persönlichen Verhältnisse stand, und nach dem Ausspruche selbst „der Gegner mit allen betreffenden Verhältnissen am genauesten bekannt ist, „dasjenige Gewicht in die Verhandlung bringen, welches ein Gegengewicht „bildete gegen die entschiedene Feindschaft der, als sogenannte Zeugen, auf„tretenden Ankläger, und so die Gerechtigkeit, welche bei Einleitung der „Sache umgangen war, wieder in den Prozeß hineingeführt werden, um den „ehrenvollen Namen der preußischen Justiz wiederherzustellen, welche gerecht „seyn will gegen Angeklagte, wie gegen Ankläger, und welche daher, wenn „sie der Feindschaft unbeschränkten Raum zu gestatten sich genöthiget glaubte, „doch nun auch gleichermaßen der Freundschaft Raum zu verstatten sich ver„pflichtet hielt." ...

„Dennoch bin ich dieser Stellung enthoben; der obschwebende Prozeß „hat das Element der Gerechtigkeit, das durch meine Einführung in den„selben hineingetragen worden, wiederum verloren. Allerdings mußte in „dieser, durchweg abnormen Sache, diese Einführung eine abnorme seyn, „indem einer Abnormität, wie sie hier einmal besteht, nur durch eine ent„gegengesetzte Abnormität abgeholfen, dem feindlich parteiischen Angriffe, „welchem die Angeklagten ausgesetzt waren, nur ein befreundeter Schutz ent„gegengestellt werden konnte, und die gerechte normale Stellung der Unter„suchung, in welcher Ankläger und Angeklagte in gleichem Rechte stehen und „mit gleicher Unparteilichkeit behandelt werden sollen, herzustellen. Gesetzlich „unstatthaft aber kann diese Abnormität nicht erachtet werden; denn wenn „gleich das Gesetz, für einen ganz abnormen, sich außerhalb der gesetzlichen „Schranken bewegenden Fall, keine Vorschriften enthalten, und daher auch „die Vorlegung der Acten an einen Erläuterer nicht anordnen konnte: so ent„hält dasselbe doch auch keine Vorschrift, welche eine solche Maßregel unter„sagt, oder damit unvereinbar wäre; es war folglich ganz unbedenklich, daß „der Richter, wo es zur Ermittelung der Wahrheit dienlich seyn konnte, die „Befugniß hatte, die Einsicht der Acten einem, von des Königes Majestät „zum Erläuterer bestimmten Justizbeamten zu gestatten."

„Der vorliegende Criminalprozeß wird einer gerechten Würdigung der „Nachwelt sich nicht entziehen können; es wird nicht verborgen bleiben die „arge Rechtsverletzung, welche demselben zum Grunde liegt. Diese Ueber„zeugung auszusprechen, habe ich mich verpflichtet gehalten."

Diese Vorstellung blieb jedoch gleichfalls ohne Erfolg, und der weitere Fortgang der Sache bestätigte nur zu sehr die in dem letzten Satze ausgesprochene Warnung.

III. Folgen des voreiligen criminellen Einschreitens.

Hätte schon die plötzliche und übereilte Suspension Ebels Denen, welchen der bekannte Ernst seiner christlichen Grundsätze mißliebig und unbequem war, einen Vorwand geliehen, ihre Ungunst nicht mehr zurückzuhalten, so entfesselte die, ohne alle gesetzliche Vorbedingungen erfolgte Einleitung der Criminaluntersuchung vollends die Leidenschaften. Es zeigte sich dadurch deutlich, daß nicht bloß Personen als solche, sondern die Sache, die sie vertraten, der eigentliche Zielpunct des Angriffs war; — denn, wie den Angeklagten, so wurde auch allen Denen, welche ihre Grundsätze theilten, mit gleicher Rücksichtslosigkeit, ja Feindseligkeit begegnet. Wenn auch diese Stimmung allerdings nur in einer Minorität vorherrschte, so nahm sie dennoch, eben weil sie von der Leidenschaft getrieben wurde, mit so viel Geräusch den Raum ein, daß auch ganz indifferente und bei religiösen Bewegungen völlig unbetheiligte Personen davon fortgerissen wurden. Der eigentliche Heerd der Verfolgung hatte sich in den höheren Schichten der Gesellschaft, namentlich in einer gewissen Sphäre der Beamtenwelt gebildet: — das Volk nahm daran keinen Theil. Dagegen wurden Viele von Denjenigen, welche jenen Schichten näher und zugleich zu den Beschützern der Ankläger in untergeordneten Beziehungen standen, zum Theil wohl auch unbewußt, von deren Tendenzen beeinflußt. Hiedurch ist es erklärlich, daß sämmtliche Behörden mit wenigen Ausnahmen, vor deren Forum einzelne, mit der Untersuchung in Verbindung stehende Verhältnisse gebracht wurden, sich — wie es scheint — seitdem berechtiget glaubten, nicht nur die Angeklagten, sondern Alle, welche gegen die Beschuldigungen Zeugniß ablegten, gleichsam wie Geächtete zu behandeln.

Vor die Gerichte gelangten, gleich nach Einleitung der Sache, verschiedene Klagen wegen Ehrenkränkung. Das Gesetz macht, hinsichts der Strafbarkeit der Beleidigungen, einen Unterschied zwischen Angriff und Vertheidigung. Es bestimmt im §. 543 bis 545, tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts, daß Aeußerungen über Andere, welche diese, wenn sie gegründet wären, der Verachtung ihrer Stan-

desgenossen preisgeben würden, die gesetzliche Vermuthung beleidigender Absicht wider sich haben, und wenn diese nicht durch Gegenbeweis gehoben werden kann, nach Befinden der Umstände bestraft werden sollen. Dagegen schreibt es im §. 552 ausdrücklich vor, daß „beleidigende Vorhaltungen", welche Jemand „bei Vertheidigung seiner Rechte seinem Gegner zu machen genöthigt ist", nicht strafbar sind, und stellt dadurch, — wenn es auch die Ueberschreitung dessen, was die Vertheidigung erfordert, für Ehrenkränkung erklärt — den auch an sich unbestreitbaren Grundsatz fest, daß, wer durch einen Angriff in die Lage versetzt wird, sich vertheidigen zu müssen, oft nicht vermeiden kann, seinen Gegner in einem ungünstigen Lichte darzustellen, und Aeußerungen über ihn zu machen, die, wenn sie ohne solche Nöthigung erfolgten und daher nur die Absicht, Andern wehe zu thun, als Motiv erschiene, für beleidigend erachtet werden müßten. Daraus folgt, daß, wenn nach dem Sinne des preußischen Gesetzes verfahren werden soll, bei Beurtheilung einer in Führung der Vertheidigung vorgekommenen, den Gegner verletzenden Aeußerung, mildere Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, als wenn Jemand angriffsweise die Achtbarkeit eines Andern in Zweifel zu stellen sucht. — Wenn dies schon in Fällen, wo nur die Person gegen persönliche Angriffe vertheidigt wird, in der Absicht des Gesetzes liegt, so ist klar, daß wo — wie im vorliegenden Falle — nicht sowohl die Person, als vielmehr eine Sache, also ein Princip vertheidigt wird, diese Rücksicht um so mehr eintreten muß, da hier die Leidenschaft und Selbstsucht, welche leicht feindliche Affecte erregt, ausgeschlossen ist, und vielmehr eine, jedenfalls Achtung gebietende Ueberzeugungstreue die Worte eingibt, die daher mehr nach dem Geiste und der, von persönlich verletzender Absicht entfernten Tendenz beurtheilt werden müssen*).

Alles dessen ungeachtet wurden im vorliegenden Falle vier gegen Diestel, wegen der, in seinen Vertheidigungsschriften angeblich enthaltenen, Ehrenkränkungen eingeleitete Injurienprozesse, und ein gegen den Verfasser dieser Schrift, wegen der in seiner (S. 102) erwähnten „Berichtigung" angeblich enthaltenen Beleidigungen, anhängig gemachter Rechtsstreit, zum Nachtheil der Verklagten entschieden, obwohl die Letzteren sich unableugbar im Zustande der Vertheidigung gegen böswillige Angriffe befanden. — Dagegen wurden sämmtliche Klagen, welche die Angeklagten und deren Freunde, wegen der angriffsweise

*) Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Absicht, eine gerechte Sache gegen feindliche Angriffe zu schützen, die Absicht zu beleidigen an sich ausschließt, und daß, wenn ihr Vertheidiger kein Wort gebrauchen dürfte, was der Angreifer als für sich verletzend aufnehmen könnte, eine wirksame Vertheidigung des Gerechten und Heiligen kaum denkbar wäre, da dessen Feinde immer persönlich dabei betheiligt sind.



gegen sie ausgegangenen Beleidigungen anzubringen sich genöthigt sahen, zurückgewiesen, obgleich diesen Angriffen, schon als solchen, offenbar die Vermuthung einer beleidigenden Absicht gesetzlich entgegenstand,

Unter diesen Umständen mußten die Gründe, welche von verschiedenen Gerichten angeführt wurden, um jene Zurückweisungen zu motiviren, naturnothwendig dem Gesetze mehr oder weniger widersprechen. So z. B. wurde in zweien von verschiedenen Gerichten an verschiedene Personen erlassenen Verfügungen vom 5. und 11. November 1835 fast mit denselben Worten, als Gründe, weßhalb Klagen gegen den Grafen F. wegen grober, in seinem öfter erwähnten Briefe vom 15. Januar 1835 enthaltener, Beleidigungen nicht angenommen werden könnten, u. A. angeführt:

a. daß nach §. 541, tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts der Vorsatz der Ehrenkränkung „dem Beklagten nicht imputirt“ (zugerechnet) „werden dürfe“. Dies Argument, welches in Beziehung auf die obenerwähnten Vertheidigungsschriften begründet gewesen wäre, widersprach hier der ausdrücklichen Vorschrift des angeführten Gesetzes, indem dasselbe §. 543—545 ausdrücklich bestimmt, daß bei Beleidigungen solcher Art, wie die, welche in dem erwähnten Briefe unbestritten enthalten waren, der Vorsatz zu beleidigen vermuthet wird, also, so lange bis der Beklagte das Gegentheil bewiesen, demselben allerdings hätte imputirt werden müssen.

b. daß der Briefsteller die Empfängerin „nur habe warnen wollen“. Aber auch dieser Einwurf war weder im Recht, noch in der Wahrheit begründet. Das Gesetz nämlich führt unter den Umständen, welche den Vorsatz der Ehrenkränkung ausschließen (§. 552 ff. am angeführten Orte), Warnungen nicht auf, konnte es auch nicht thun, weil, durch Gestattung solches Vorwandes, jeder muthwilligen Ehrenkränkung die Thür geöffnet werden würde. —

c. der Verklagte habe nicht voraussehen können, daß „seine Aeußerungen „den Betheiligten oder deren Angehörigen jemals würden mitgetheilt werden“. Das Gesetz aber, dessen ganze Tendenz dahin geht, sowohl gegen directe, als indirecte Beleidigungen zu schützen, stellt nirgend den, dieser Tendenz geradezu widersprechenden, Satz auf, als sey die Absicht, dem Beleidigten die Ehrenkränkung bekannt werden zu lassen, zum Wesen der letzteren erforderlich, vielmehr bestimmt es im §. 544 ganz allgemein, daß, wer „von Andern“ (gleichviel ob mit der obigen Absicht oder ohne dieselbe) Beleidigendes aussagt, die gesetzliche Vermuthung der Ehrenkränkung gegen sich hat. Auch tritt, bei Beleidigungen, welche hinter dem Rücken dessen, den sie betreffen, umhergetragen werden, gegen die er sich also nicht vertheidigen kann, die Absicht zu beleidigen, oder seinen guten Namen zu untergraben, oft noch schärfer hervor, als bei solchen, die so an das Licht treten, daß der Beleidigte Nachricht davon erhält.

In einer andern Verfügung vom 12. Februar 1838 wurde die Zurückweisung einer Klage damit motivirt:

daß das Zeugniß, welches die beleidigende Absicht beweisen solle, „Urtheile" enthalte, die aus „Thatsachen gefolgert werden", „das Gesetz aber nur auf „die von Zeugen bekundeten Thatsachen rücksichtige."

Diese Einwendung widerspricht jedoch dem erwähnten Zeugniß vom 25. Januar 1838, indem dasselbe keinesweges bloß Urtheile, sondern das, gerade hier sehr erhebliche, Factum enthielt, der Beleidiger habe die Schwester der Zeugin ausdrücklich „zur Mittheilung" seiner beleidigenden Verdächtigungen „an ihre sämmtlichen Verwandten" (also zu deren Verbreitung) „aufge„fordert", wodurch sich zugleich der ad b. gemachte Einwand als actenwidrig herausstellt.

In einer dritten Verfügung, vom 10. Juli 1837, wurde der Umstand, daß einer Tochter eine beleidigende Verdächtigung des Characters ihrer Mutter von einer entfernteren Verwandten (einer Tante) insinuirt worden war, wodurch das Herz des Kindes dem der Mutter entfremdet werden sollte, auf die von der Letzteren darüber erhobene Beschwerde, damit entschuldigt, daß nach §. 557 des Strafgesetzes „Vorhaltungen Vorgesetzter gegen die ihrer Aufsicht anver„trauten Personen von den Letzteren selbst nicht als Injurien gerügt wer„den könnten", — als ob es dem Richter freistände, den „Vorhaltungen und „Verweisen gegen Untergebene", welche das Gesetz allerdings nicht bestraft wissen will, Beleidigungen gegen Andere, welche in diesem Falle und zwar, wegen des Familienverhältnisses, unter sehr erschwerenden Umständen vorlagen, zu substituiren, und so den Verletzten den Schutz dagegen zu versagen.

Eine Verfügung vom 12. Februar 1838 endlich machte „die Bestimmung „darüber", ob der Verklagte „wegen Beleidigung zur Untersuchung zu ziehen „sey", unter Anderem auch davon abhängig: ob durch das in dem vorliegenden Criminalprozesse abzufassende Erkenntniß ermittelt werden würde, daß die betreffenden Verdächtigungen begründet seyen? Abgesehen davon, daß letztere in diesem Falle, nach Inhalt der Sentenzen unbegründet befunden wurden, bestimmt das Gesetz, im §. 548 am allegirten Orte, ausdrücklich, daß selbst die Wahrheit des Vorwurfs die beleidigende Absicht nicht ausschließe. Die sämmtlichen erwähnten Einwendungen waren überdies von der Art, daß sie — wären sie auch gesetzlich begründet gewesen, wie sie es nicht waren — nicht von dem Richter ex officio entgegengesetzt werden durften. Dieser übernahm damit unberufen die Vertheidigung der Injurianten, und verstieß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß es dem, welchem eine gesetzliche Präsum-

tion entgegensteht, überlassen bleiben muß, den ihn entschuldigenden Gegenbeweis zu führen.

Den obigen Beispielen könnten noch viele andere, die Gesetze, wie die Rechte der Verfolgten verletzende Aeußerungen der betreffenden Verfügungen beigefügt werden, wenn der Raum es gestattete, und das Angeführte nicht schon hinreichte, um die constante Benachtheiligung der Beleidigten darzuthun.

In einem andern, die S. 167 erwähnte Ehescheidung zum Gegenstande habenden Prozesse, der durch die in Rede stehende Untersuchung herbeigeführt war, ging der erkennende Richter so weit, in der Definitivsentenz den Grundsatz geltend machen zu wollen, Männer, wie der Oberpräsident v. Sch., (der gleich dem Grafen F. von einem der streitenden Theile als „Verfolger" bezeichnet worden war) wären „schon durch ihre Stellung" (!!) „über solchen „Verdacht erhaben." Nach diesem Paradoxon könnte auch der erkennende Richter, der sich darauf berief, seinerseits den Anspruch machen, über jeden Verdacht, wider Recht und Gesetz erkannt zu haben, „schon durch seine Stel„lung erhaben zu seyn", — eine Aufstellung, welche freilich das Wohl der Staatsbürger der Willkühr schutzlos preis geben würde.

Am Auffallendsten äußerte sich aber der Einfluß des criminellen Einschreitens auf die Verfügungen der betreffenden Vormundschaftsbehörde. Diese, vom Gesetz zum Schutze ihrer Pflegebefohlenen gegen unrechtmäßige Angriffe berufen, verfuhr in diesem Falle so, daß die, ihrer Obhut anvertrauten, vaterlosen Waisen solchen Angriffen schonungslos preisgegeben wurden. Daß dies hier, im eigentlichen Sinne des Worts, geschehen, beweiset eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften in Beziehung auf dies Rechtsverhältniß mit Dem, was actenmäßig in der Major v. H.'schen und der Lootsencommandeur J.'schen Vormundschaftssache geschehen ist. — Nach dem allgemeinen Landrecht Th. II, tit. 18, §. 315, 324, 325, 728, und tit. 2, §. 84, steht der Mutter- vaterloser Waisen gesetzlich das Recht zu, dieselben zu erziehen, und kann ihr, sowie andern Verwandten, denen die Erziehung anvertraut worden, dies Recht nur entzogen werden, wenn „offenbar erhellet, „daß die körperliche oder moralische Erziehung der Unmündigen bei ihnen „gefährdet ist." Es folgt aus diesen Worten, daß diese Vorschrift nur bei Kindern, welche noch der Erziehung bedürfen, Anwendung finden kann, wogegen über den Aufenthalt von Personen, die über dies Alter hinaus sind, schon nach den allgemeinen Menschenrechten, noch mehr aber nach den oben citirten ausdrücklichen Gesetzesvorschriften, nicht ohne deren Zuziehung verfügt

werden darf. Denn nach dem erwähnten §. 728 der Vormundschaftsordnung steht einem Pflegebefohlenen, der das zwanzigste Jahr überschritten hat, das Recht zu, die selbstständige Verwaltung und Verwendung seiner Vermögenseinkünfte, wie viel mehr die Wahl seines Aufenthalts zu verlangen. Ebenso gibt der oben angeführte §. 84 des zweiten Titels den Kindern, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, das Recht, „die Religionspartei zu „wählen, zu welcher sie sich bekennen wollen", — worin denn doch unzweifelhaft daß Recht liegt, sich, innerhalb der Religionspartei, zu welcher ihre Eltern sich bekennen, diejenige religiöse Ansicht zu wählen, welche ihrer Ueberzeugung entspricht. Nach diesen Grundsätzen ist, seit länger als einem halben Jahrhundert, bei demselben Vormundschaftsgerichte, in sehr vielen, zum Theil von dem Verfasser dieser Schrift geleiteten Vormundschaftssachen verfahren, und über die Person und den Aufenthalt eines Pflegebefohlenen, der das vierzehnte Jahr überschritten hatte, nur mit dessen Zuziehung bestimmt worden, sofern nicht etwa criminelle Vergehen oder Ausschweifungen des Betreffenden eine Ausnahme nöthig machten.

Diesen Gesetzbestimmungen gegenüber wurden, in der oben zuerst genannten Vormundschaft, auf Antrag des als Anklagezeuge besonders feindlich aufgetretenen Vormundes, des Gutsbesitzers v. S. auf T., der verwittweten Majorin v. H., einer allgemein geachteten Frau, ihre Töchter von zwanzig und zweiundzwanzig Jahren, welche, ohne Vermögen, im Hause der Mutter von der Wittwenpension der Letzteren ihren Unterhalt genossen, auf Anordnung des betreffenden Vormundschaftsgerichts, wider den Willen der Mutter und Töchter, nach vielen vergeblichen Gegenvorstellungen, durch Gerichtsdiener, mit roher physischer Gewalt, unter dem Zulauf einer großen Menschenmenge, buchstäblich aus den Armen gerissen, und, nach den Anträgen des Vormundes, bei Personen untergebracht, die als Belastungszeugen in dem in Rede stehenden Prozeß aufgetreten waren, und ihre Animosität gegen die Angeklagten und deren Freunde, so wie ihre Freundschaft mit deren Anklägern offen zur Schau getragen hatten. Als Motiv zu diesen Gewaltschritten wurde in der Verfügung vom 26. Januar 1836 angeführt: daß die Majorin v. H. „dem Vereine „des Dr. Ebel angehöre, und ihre Töchter mit in diesen Verein gezogen" habe, obgleich sowohl die Existenz eines solchen „Vereins", als die Meinung, daß die Majorin v. H. demselben angehöre und ihre Töchter hineingezogen habe, nur allein in der Idee bestand und noch weniger ermittelt war (noch bei der kaum begonnenen Untersuchung ermittelt seyn konnte), daß diesem eingebildeten „Verein" mit Grund etwas zur Last gelegt werden könne.

In der zweiten obengenannten Vormundschaftssache wurde, auf Antrag eines Anklagezeugen, seine zweiundzwanzigjährige Schwägerin, L. J., welche

nach der Bestimmung ihrer sterbenden Mutter, einer älteren Schwester von früher Kindheit an zur Erziehung anvertraut war, dieser, wider den Willen Beider, und wider die Protestation ihres als Entlastungszeuge aufgetretenen Vormundes, unter demselben nichtigen Vorwande, mit derselben rücksichtslosen Gewalt, wie im vorigen Falle, entrissen, und dem, seit Jahren in feindlicher Spannung mit beiden Schwestern lebenden, Schwager überliefert. Das Gewicht also, welches das Gesetz der Ansicht des Vormundes beilegt, und welches man, wo es sich zum Nachtheil der Angegriffenen geltend machte, schwer in die Waagschale fallen ließ, glaubte man, wo es den Letzteren zum Vortheil gereicht hätte, ignoriren zu können, obgleich beide Vormünder, der Eine als Anklage-, der Andere als Entlastungszeuge vor dem Gesetze mindestens in gleicher Kategorie standen und der zuletzt gedachte nicht unterlassen hatte, die Vormundschaftsbehörde auf die Unrechtmäßigkeit ihrer Angriffe aufmerksam zu machen.

Die näheren Umstände dieser, damals großes Aufsehen erregenden, Gewaltschritte sind bereits anderweit ausführlich veröffentlicht worden*). Die bei deren Ausführung erlassenen Verfügungen enthielten so viele Rechtsverletzungen und Beleidigungen der Angeklagten und ihrer Freunde (indem sie Verdächtigungen, deren Wahrheit niemals festgestellt, vielmehr widerlegt worden, schon damals als festgestellt behaupten wollten), daß noch viele derselben aufgeführt werden könnten, deren nähere Erwähnung hier unterbleiben kann, da schon das Gesagte mehr als hinreichend ist, um die betreffenden Eingriffe in die Rechte der menschlichen Freiheit zu characterisiren.

Auch die Polizeibehörde wurde in diesen Handel hineingezogen, indem sie, auf Requisition der Vormundschaftsbehörde, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufbot, um zwei von den verfolgten Jungfrauen, welche sich der ihnen gewaltsam aufgedrängten Umgebung durch Flucht entzogen und sich ihre Freiheit wieder verschafft hatten, aufzusuchen, während die Dritte gleichsam als Gefangene behandelt wurde. Als wäre gefährlichen Verbrechern in ihren Schlupfwinkeln nachzuspüren, erlaubte sich die Polizei sogar Haussuchungen, zu denen kein Gesetz sie berechtigte, trug aber durch die Fruchtlosigkeit aller ihrer Versuche nur dazu bei, das obrigkeitliche Ansehen zu compromittiren, das in diesem ungleichen Kampfe mit schutzlosen Jungfrauen, trotz des Auf-

*) In Diestels „Zeugenverhör rc." S. 393—397.

gebots der Kräfte zweier Staatsbehörden den Kürzeren zog. Das Vormundschaftscollegium ließ sich, um diesen Eindruck zu vollenden, selbst auf eine förmliche Capitulation mit einer der Entwichenen ein, welche aus ihrem Asyl der Behörde Bedingungen für ihr Wiedererscheinen stellte, — lauter Maaßnehmungen, welche zeigten, wie wenig die angebliche Fürsorge für die Pflegebefohlenen an dem ganzen Verfahren in Wahrheit Antheil hatte, da wohl nichts mehr geeignet war, die Integrität junger Mädchen aus gebildeten Ständen zu beeinträchtigen, als eine solche, Aller Augen auf sich ziehende, einen nirgend vorhandenen Verdacht fingirende Katastrophe.

Die Polizeibehörde erndtete von dieser Theilnahme an der gedachten Gewaltthat keinen andern Erfolg, als daß sie, außer der, vielfach laut gewordenen Mißbilligung ihres Verfahrens, auch die Beschämung des Vormundschaftsgerichts durch die, höchsten Orts ausgesprochene, Verurtheilung desselben theilen mußte.

Die Bedrängten hatten sich nämlich, da die Beschwerde bei der dem Vormundschaftsgerichte unmittelbar vorgesetzten Behörde ihnen nicht zu ihrem Rechte verhalf, an den Landesherrn wenden müssen. Die Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 19. October 1836 (Vol. I^{h} fol. 574) welche, nachdem die Behörden über die Sache berichtet und die Rechtfertigung ihres Verfahrens versucht hatten, erlassen wurde, lautete demnach dahin: „Ich halte es im Allgemeinen und auch in dem betreffenden Falle für nicht „motivirt, daß die Vormundschaftsbehörde den theoretischen Irrthümern*) ihrer „Curanden durch Anwendung directer Zwangsmittel begegne. Es ist viel„mehr sowohl in diesem, als in allen ähnlichen Fällen von jeder gewaltsamen „Maaßregel zu abstrahiren und demgemäß an das Pupillen-Collegium zu „Königsberg, dessen Verfahren gegen die Supplicanten keine weitere schonende „Rücksicht erfordert, zu verfügen.“

Wer es weiß, wie ungern sich der Fürst, der diesen Befehl erließ, zu streng verurtheilenden Aeußerungen über das Verfahren der mit obrigkeitlicher Auctorität bekleideten Behörden entschloß, der erkennt das Gewicht der letzten Worte seines obigen Erlasses, und wenn auch kein Schritt zur Rüge gegen die betreffende Behörde bekannt geworden ist: so nöthigte doch dieser Cabinetsbefehl das Vormundschaftscollegium, sein eigenes Verfahren dadurch öffentlich zu desavouiren, daß es seine Maaßnehmungen durch offenkundige Rückschritte

*) Man sieht hieraus, wie wenig die von den Behörden vorgeschützte Rücksicht auf den Ruf ihrer Pflegebefohlenen in den notorischen Vorgängen eine Unterstützung fand. Das Staatsoberhaupt war mit der Sache und den betheiligten Persönlichkeiten genügend bekannt, um zu wissen, daß wenn hier Irrthümer vorwalteten, diese nur theoretischer Natur waren.

so viel als möglich ungeschehen machte, wodurch jedoch die daraus für Einzelne entstehenden Nachtheile (wie die durch solche Vorgänge erschütterte Gesundheit Mehrerer der Betheiligten) nicht wieder aufgehoben werden konnten. Es war natürlich, daß dergleichen nach Außen getretene Eingriffe in die dadurch betroffenen Verhältnisse tief einschnitten.

Zunächst waren es die Gemeinden der suspendirten Prediger, welche von der Einleitung der Untersuchung empfindlich getroffen wurden. Ebels Gemeinde insbesondere, welche während seines Wirkens in Königsberg einerseits die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er um ihr wahres Wohl aufopfernd bemüht gewesen, erfahren, andrerseits aber auch die Feindseligkeit, welche ihm entgegenzuwirken suchte, wahrgenommen hatte, sah in dem bei ihr vorherrschenden, durch Ebel gepflegten, Vertrauen zu der von Gott eingesetzten Obrigkeit, dem Siege des Guten auch zuversichtlich entgegen, als sich im Herbste 1835 Gerüchte über die erhobenen Anklagen verbreiteten. Da traf, dies Vertrauen durchschneidend, die plötzlich von der geistlichen Behörde verhängte Amtssuspension, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, die ihrem Seelsorger innig ergebene Gemeinde, welche sich nicht darein zu finden vermochte, wie eine so anerkannte Persönlichkeit, und eine so treue Amtsführung von der Obrigkeit, in deren nächsten Interessen es gelegen hätte, beide zu schützen, so rücksichtslos angegriffen werden konnte. Die dadurch hervorgerufene Aufregung gegen die Ungerechtigkeit wurde zwar durch den, von Ebels Predigt und Beispiel gepflegten, Geist der Ordnung und Besonnenheit niedergehalten, indeß zeugten zahlreiche, mit Hunderten von Unterschriften aus allen Ständen versehene Protestationen, welche an die Behörden und an den Thron des Königs gelangten, (vergl. Th. I, S. 75 Note) von dem tief verletzenden Eindrucke, den das Geschehene auf die Gemüther Derer gemacht, welche wußten, wie Ebels Wirken geeignet war, die Grundpfeiler des Menschen- und Staatswohls zu bauen und zu befestigen. Da die Beschwerdeführer aber mit ihren Gesuchen nichts erlangten, vielmehr, nach dem behördenmäßigen Gange, an die Gerichte, in deren Hände die Sache unterdeß gekommen war, gewiesen wurden, so sahen sich Ebels Zuhörer und Freunde in die Lage versetzt, nur durch ihr Verhalten über das, nach ihrer Ueberzeugung begangene, schwere Unrecht Zeugniß ablegen zu können. Diejenigen nämlich unter ihnen, welche es nicht über sich vermochten, sich in dasselbe, gewissermaßen wie in ein vollendetes Factum, zu ergeben, konnten sich nicht entschließen, die Kirchen Derer zu besuchen, welche zum Theil activ, zum Theil passiv mitgewirkt hatten, daß gewissenhafte Seelsorge als strafbares

Vergehen verdächtigt worden. Diejenigen aber, welche es ihren Verhältnissen angemessen fanden, nach wie vor die Kirche zu besuchen, konnten keine Erbauung an der Stätte finden, von welcher ächtes Christenthum, gleichsam als Ketzerei, verbannt war. So ward einer großen Zahl loyaler Staatsangehörigen die Wohlthat des öffentlichen Gottesdienstes theils verkümmert, theils ganz entzogen, und auf diese Art die Separation, deren man die Angegriffenen und ihre Freunde wahrheitswidrig beschuldigte, denselben erst durch die Verfolgungsschritte aufgezwungen.

Doch nicht das Gemeindeband allein wurde durch die criminelle Behandlung der Sache zerrissen, auch in viele andere, namentlich in Familienverhältnisse drang deren Einfluß zerstörend ein.

Ein besonders hervortretender Fall dieser Art war die, oben S. 67 bereits erwähnte, in der dort citirten Schrift*) näher dargelegte Trennung eines Eheverhältnisses. Die gedachte Schrift eröffnet einen tiefen Blick in die Mittel, deren die Anklagepartei sich bediente, um den Frieden, den Ebels Wirken, ungeachtet aller feindlichen Zwischenwirkungen, in vielen Familien zu erhalten gewußt, in das Gegentheil zu verkehren. — Noch mehr aber geschah dies durch die gerichtlichen Schritte. In vielen Fällen genügte schon die Furcht, den, von einzelnen höherstehenden Beamten unterstützten, Verdächtigungen entgegenzutreten, um in schwachen Gemüthern den Keim des Besseren zu ersticken, und sie in Verfolger umzuwandeln. Als vollends sogar die Gerichte — wie die Acten ergeben — kein Bedenken trugen, Personen, deren abgeneigte Gesinnung ihnen bekannt war, zum gerichtlichen Zeugniß gegen ihre nächsten Verwandten, sogar Kinder gegen ihre Eltern, und Ehegatten und Geschwister gegen einander aufzurufen, und ihre leichtfertigen Anklagen beschwören zu lassen, wurde der Riß, durch die dazwischentretenden Eide, unheilbar. Die unnatürlichste Spannung, welche die nächsten Verwandten, oft ohne Gruß, an einander vorübergehen ließ, trat ein, und führte eine Verhärtung der Gemüther herbei, die es häufig fast unmöglich machte, daß ungerathene Kinder und andere Frevler zu ihrer Pflicht gegen Die zurückkehrten, gegen welche sie sich so schwer versündiget, und den schuldigen Dank und Ehrerbietung in das Gegentheil verkehrt hatten. Auf diesem Wege wurde, durch die gerichtlichen Schritte, die Störung des Familienfriedens, die man den Angeklagten und deren Freunden wahrheitswidrig aufzubürden gesucht,

*) „Ein Blick auf die einstige Stellung“ rc. S. 46 ff.

in viel eingreifenderer und schwererer Bedeutung, durch völlige Zerstörung zahlreicher Familienverhältnisse herbeigeführt *).

Dieses betrübende, aber wahrheitgetreue Bild, welches, durch solches Verfahren veranlaßt, die Zustände, vorzüglich der höhern Stände Königsbergs, in den Jahren, wo die in Rede stehende Untersuchung daselbst schwebte, darboten, ist eine schwere Anklage gegen die Urheber des Prozesses und insbesondere gegen den, dem die betreffende Anklage der Friedensstörung ihren Ursprung verdankt. Die geschilderten Vorgänge erinnern an das Wort, welches eine bekannte Schrift **) in Beziehung auf einen, in früherer Zeit in Frankreich vorgekommenen Criminalfall aussprach: „Wo Leidenschaft und Wahn die Sinne „verwirrt und befangen haben, da reicht keine Form aus, die von Menschen „herrührt, um die Unschuld zu schützen. Wo rasende Parteiwuth sich der „Gemüther bemächtiget, wo sie Voreingenommenheit gegen den Angeklagten er„fordert, da hört das Recht auf."

Wie viel mehr mußte dies in einem Falle eintreten, wie der gegenwärtige, wo — zufolge den in dieser Schrift gegebenen Beweisen — nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet wurde, und Diejenigen, welche dieselbe zu handhaben von Berufes wegen verpflichtet waren, sich völlig davon losgesagt hatten.

Auch auf die Oeffentlichkeit äußerte die criminelle Behandlung der Sache einen höchst verderblichen Einfluß.

---

*) In der schon öfter erwähnten Schrift: „ein Blick auf die einstige Stellung der Ober„präsidenten Auerswald und Schön" heißt es S. 51, in Beziehung auf die gedachten Vorgänge: „die Frage, ob es das Christenthum ist oder seine Feinde, welche Zwietracht säen und „heilige Verhältnisse zerstören? wurde in dieser Untersuchung beantwortet, indem die Anklage „einer Friedensstörung zu dem richterlichen Anerkenntniß einer Friedensvermittelung führte. „Diejenigen aber, die über Friedensstörung, über Kälte und Absonderung klagten, und ihrer „eigenen Erkaltung Andere anschuldigen wollten, von deren Liebe sie sich gesondert, — sie haben „mehr als Frieden gestört. Christen aber wissen es, daß die Bande des Bluts vor Gott, „der sie geordnet, eine Bedeutung haben; sie sind denen ein Gericht, die als der Rauch in „dem Feuer, welches Christus auf Erden anzuzünden kam, weder Vater noch Mutter, weder „Bruder noch Schwester, weder Weib noch Kind, sondern in Allem — sich selbst lieben, „und deßhalb, wenn die Zwecke der Selbsucht sich wenden, es auch vermögen, diese Bande „der Liebe und Natur zu verletzen, zu zerrütten und zu trennen." — Die Acten enthalten für diese schauderregende, aber leider nur zu wahre Schilderung zahlreiche Belege, welche in dem folgenden Abschnitte in mehreren nahmhaften Beispielen deutlich hervortreten.

**) „Der neue Pitaval", von Hitzig und Häring, Bd. 2, Leipzig 1842.

Der erste Exceß der Presse in dieser Beziehung erschien schon im September 1835 in dem Localblatte einer preußischen Provinzialstadt, in den Elbinger Anzeigen. Die in diesem Aufsatze enthaltene, in keiner Anklage eine Stütze findende Fabel von einer beabsichtigten Geburt eines „neuen Messias", soll von einem Mitgliede des, mit dem Königsberger Consistorio verbundenen Regierungs-Collegii in einer Gesellschaft erzählt, und dem dabei anwesenden Zeitungsredacteur auf Befragen ausdrücklich die Erlaubniß ertheilt worden seyn, davon öffentlich Gebrauch zu machen. So sehr man geneigt seyn möchte, ein solches Benehmen eines Beamten zu bezweifeln, so muß die Thatsache nach Inhalt der Acten doch für richtig angenommen werden. Denn, da der darüber vorgeschlagene Zeuge nicht vernommen, aber auch keine Widerlegung derselben versucht ist, so geht daraus hervor, daß man sie nicht widerlegen konnte, aber auch ihre Richtigkeit nicht durch juridischen Beweis feststellen mochte, wodurch freilich der betreffende, zu den nähern Bekannten des Oberpräsidenten gehörende Beamte comprommittirt worden wäre. Dazu kommt das Benehmen des Oberpräsidenten v. Schön selbst, in einem, über diesen Gegenstand mit dem Verfasser gegenwärtiger Aufklärung geführten, Briefwechsel. Als nämlich der Letztere das betreffende Blatt, unterm 27. September 1835, dem Oberpräsidenten, als der obersten Censurbehörde der Provinz, mit dem Antrage einreichte, solchen wahrheitswidrigen, die Sittlichkeit gefährdenden, und darum den Censurgesetzen widersprechenden Promulgationen zu wehren, ging derselbe darauf nicht ein, stellte vielmehr in seinem Antwortschreiben vom 30. desselben Monats die seltsame Behauptung auf, daß „eine Verletzung der guten Sitte, im „Sinne des Censur-Edicts", in dem betreffenden Aufsatze nicht enthalten sey, „weil solche nicht in der angedeuteten Mißbilligung der darin erwähnten, die „Moralität gefährdenden Verirrung zu finden", — die „Prüfung der Wahr„heit der behaupteten Thatsache aber, weder des Censors, noch der Censur„behörde Pflicht" sey. Diese Antwort suchte sich demnach hinter das zu verstecken, worin das corpus delicti nicht zu finden, — hinter die Mißbilligung — indem sie das, worin es zu finden, — die blasphemische Lüge — geflissentlich überging. Sie lehnte ferner auffallenderweise die Prüfung der Wahrheit in einem Falle von sich ab, wo der obersten Censurbehörde die Unwahrheit, ohne alle Prüfung, bereits feststand, da die in dem Büreau des Oberpräsidenten liegenden, diesem, sowie dem bestellten Censor, Consistorialrath Kähler, genau bekannten Acten auch nicht einmal eine Andeutung der betreffenden Absurdität enthielten. Hiedurch hatte denn der oberste Censor den Weg eröffnet, allen losen Zungen Schutz angedeihen zu lassen, dergestalt, daß auch blasphemisch unsittliche Lügen — als ob sie eine Verletzung der guten Sitte nicht enthielten — immerhin verbreitet werden durften, wenn die Lügner eine sogenannte „Miß-

billigung" über ihren erlogenen Gegenstand auch nur „andeuteten". Aus solcher Stellung des Vorgesetzten lassen sich, derselben entsprechende Ungehörigkeiten der Untergebenen, und die seitdem, unter seiner Censurverwaltung, die Oeffentlichkeit überschwemmenden lasciven Lügen erklären.

Die erste Frucht solcher (um sich des mildesten Ausdrucks zu bedienen) sträflichen Indolenz, war das schon oben S. 92 f. erwähnte Inserat des Consistorial-Decernenten, durch welches die Spalten der vielgelesensten Zeitschriften der anklägerischen Verleumdungssucht aufgethan wurden, und dessen Protection der Oberpräsident so wirksam übernahm, daß der Consistorial-Decernent, wegen dieses seines Actenmißbrauchs, nicht weiter angefochten wurde, obgleich eine damals (am 21. December 1835) erschienene Cabinetsordre den Gerichten die strenge Befolgung der, gegen den Bruch der Amtsverschwiegenheit im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen zur Pflicht gemacht hatte. Dagegen hatte die in demselben Blatte veröffentlichte „Berichtigung" des Verfassers dieser Schrift, außer den schon oben (S. 103) erwähnten, mißlungenen Versuchen, die amtliche Stellung ihres Autors anzufechten, den Erfolg, daß derselbe — weil diese Selbstvertheidigung Beleidigungen enthalten sollte — zur Zahlung einer Geldstrafe genöthiget wurde. — Solches Verfahren mußte die anklägerische Partei, hinsichtlich der von ihr betriebenen publicistischen Ausschreitungen, immer dreister machen.

In dieser Beziehung that sich schon im Januar 1836 ein Königsberger Geistlicher, Pfarrer Dr. Weiß, der seit seiner frühen Kindheit von Ebel viel Gutes erfahren hatte, besonders hervor. Er selbst bezeugte unterm 14. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 337) vor Gericht, daß Ebel, der „zu verschiedenen Zeiten sein Lehrer gewesen", ihm und den Seinigen, nach dem Tode seines Vaters, „theils durch geistlichen Zuspruch, theils durch anderweiten guten „Rath, auf's Neue sehr viele Liebe erwiesen" habe, und daß ihn „theils die Her„ausgabe eines, von seinem Vater zum Theil edirten Religionsbuches, theils der „Umstand, daß seine Familie sich durch das, ihr bezeugte Wohlwollen veranlaßt „fühlte, sich an Prediger Ebel als Beichtvater anzuschließen, in eine fortdauernde „Verbindung" mit Ebel geführt habe. — Wem aber — wie dem Verfasser — die Verhältnisse bekannt sind, der weiß es auch, daß nicht bloß die „Herausgabe", sondern die gänzliche Umarbeitung des gedachten „Religionsbüchleins", im Geiste des biblischen Christenthums *), und zugleich mit Rücksicht auf die

*) Insbesondere war darin, wie bekanntlich in Allem, was von Ebel ausgegangen, als Ankergrund des Christenthums, das Versöhnungswerk hervorgehoben; zum Zeugniß über neuere, von Herrn Weiß in seinem evangelischen Gemeindeblatte eifrig empfohlene theologische Ge-

Ansprüche der gesteigerten Entwickelung, es war, welche Ebel, neben seinen, an sich schon überhäuften Geschäften, die durch den Tod seines Amtsgenossen noch verdoppelt waren, mit aufopfernder Liebe für dessen Hinterbliebene besorgte *) (ohne dabei seinen Namen zu nennen) — und daß ferner Dr. W. nicht — wie er vor Gericht eidlich angegeben — durch „den Umstand, daß seine „Familie sich zu Ebels Beichtstuhl wendete", sondern, ungeachtet dies nicht geschah (vielmehr seine ganze Familie, wegen bestehender Verhältnisse, zu einem andern Geistlichen sich hielt), allein durch persönliches Vertrauen veranlaßt wurde, Ebel zu seinem Beichtvater zu wählen, — Umstände, welche in den damaligen, eigenhändigen, noch vorhandenen Briefen des Herrn W. deutlich ausgesprochen sind. Es ergibt sich hieraus, auf welches Vertrauen die späteren Angaben dieses Anklagezeugen Anspruch machen können. Derselbe wußte außerdem, zu derselben Zeit, wo er seine Dankespflicht gegen Ebel, wenn auch mit Zurückhaltung der vollen Wahrheit, vor Gericht zu bekennen nicht umhin konnte, nicht nur die Aufnahme eines verleumderischen Aufsatzes gegen Ebel und dessen Freunde in der evangelischen Kirchenzeitung **),

---

schwätze, welche gern glauben machen möchten, als hätte Ebel, durch Geltendmachung der freien Willensthätigkeit des Menschen, das Versöhnungswerk „in Schatten gestellt".

*) Ueber dieses erneuerte Religionsbüchlein, und über die Verfahrungsweise des Pfr. Dr. Weiß hinsichts desselben, theilte ein Referent in der allgemeinen Kirchenzeitung 1840 Nr. 64, — ohne dessen eigentlichen Autor zu kennen und ohne zu ahnen, wen seine Feder mit dem Lobe seines Büchleins pries, — Folgendes mit: „in ihm sprach sich offen und frei eine „— es sey mir dieser Ausdruck gestattet — geoffenbarte Vernunftreligion entschieden aus. Dies „Büchlein, das bereits in mehr als 40,000 Exemplaren an das Licht getreten, fand, seiner „entschiedenen Brauchbarkeit wegen, bald so großen Beifall, daß es jetzt beinahe in allen „Schulen unserer Provinz in segensreichem Gebrauche ist. Das war natürlich den Hyperor„thodoxen ein gewaltiger Dorn im Auge" ... „Was also geschah? Es fand sich Jemand — „seinen Namen zu verschweigen sey uns hier erlaubt" — (es war kein Anderer, als der hier „in Rede stehende Pfr. Dr. W., Sohn des nominellen Autors), „der das Büchlein seinem Geiste „nach völlig umarbeitete, und es dann als eine neue Ausgabe unter demselben Titel" (wie das früher von Ebel umgearbeitete) „erscheinen ließ. Was dadurch beabsichtigt wurde, liegt „wohl zu nahe, als daß es müßte näher angeführt werden" ... „Weßhalb erschien dasselbe „nur als eine neue Ausgabe des alten, weit verbreiteten Büchleins? — O das hatte seinen „guten Grund! Einmal konnten vielleicht Viele durch diesen Titel sich täuschen lassen, und da„durch in den Besitz eines Buches kommen, an das sie nimmer gedacht, dessen Geist sie aber doch „vielleicht allmählig in sich aufnehmen könnten; — dann aber, und das ist wohl die Haupt„sache, hörte auf diese Weise, was anders nicht zu erwarten gewesen wäre, der Abdruck des „alten Büchleins gänzlich auf, konnte also mit seinen Ansichten" (wie der Referent hier ironisch sagt) „nicht mehr Unkraut unter den Weizen streuen."

**) Der Inquirent bezeichnet selbst diesen Aufsatz, Angesichts der Acten, gegen einen der Angeklagten, als ein wahrhaft teuflisches Machwerk.

obgleich deren Herausgeber ihm unbekannt war (Vol. gen. fol. 161), zu vermitteln, sondern ließ sogar seinerseits einen, von ihm selbst verfaßten, Artikel im „Bremer Kirchenboten“ einrücken, in welchem er seinen selbsterwählten Seelsorger, der ihm geständlich nur wohlgethan, öffentlich zu verdächtigen bemüht war.

Es würde schwer seyn, solches Benehmen eines, sich zu den Gläubigen rechnenden, Geistlichen psychologisch zu enträthseln, wenn nicht sein Verhalten bei Ermittelung des Bauplatzes für die neue altstädtische Kirche darüber Aufschluß gäbe. Als nämlich dieser Platz durch Vermittelung des damaligen Regierungspräsidenten, Grafen zu Dohna-Wundlacken, nahe an den Grenzen des Tragheimer Kirchspiels (dessen Pfarrer Dr. Weiß ist), gewählt wurde, theilte Graf Dohna dem Verfasser mit, daß der Tragheimer Pfarrer mit großer Heftigkeit gegen den Aufbau der Kirche auf dem dazu ersehenen Platze protestirt, und seinen Widerspruch unter Anderem auch damit zu motiviren gesucht habe, daß hervorragende Rednertalente (die er in Ebel fürchtete) ihm zu nahe rücken und — wie er nicht undeutlich habe merken lassen — seine pecuniaire Lage beeinträchtigen könnten.

Die, aus solchen Motiven hervorgegangene, Verfolgungssucht hat sich nicht allein — wie im folgenden Abschnitte näher mitgetheilt werden wird, im Laufe des Prozesses vielfach thätig bewiesen, sondern sich auch bis in die neueste Zeit durch Aufnahme und angelegentliche Empfehlung feindlicher Veröffentlichungen über die in Rede stehende Angelegenheit, und durch Zurückweisung der dagegen erhobenen Erwiderungen in das von Pfarrer Dr. Weiß redigirte evangelische Gemeindeblatt bethätiget (s. Königsberger Hartung'sche Zeitung, 1858, Nr. 119).

Der Inhalt der oben gedachten, durch diesen Widersacher in die Oeffentlichkeit gebrachten Inserate ist (wie schon oben S. 18 f. der gegenwärtigen Schrift mitgetheilt) in Diestels „Zeugenverhör“ ꝛc. in Beziehung auf seine verleumderische, und die Moralität verleugnende Tendenz, treffend characterisirt worden. Die gedachte Schrift Diestels gibt außerdem einen Einblick in die Frechheit und Lascivität, mit welcher die Organe einer schamlosen Coterie in diesem Falle die Publicität mit ihrer, aller Sittlichkeit Hohn sprechenden Erfindung überschwemmten.

Die, im eben angeführten Falle sich kund gebenden, materiellen Interessen verbanden sich mit denen des orthodoxen und neologischen Fanatismus, von denen die Organe des Letzteren (Bretschneiders allgemeine Kirchenzeitung und Rohrs kritische Predigerbibliothek) es nicht verschmäheten, dem pöbelhaftesten Ausbruche sittlicher Versunkenheit, einen, unter der Hand verbreiteten, und namentlich — in Berlin damals circulirenden lithographirten Briefe einen Platz in ihren Spal-

ten zu gönnen. Von da gingen diese niedrigen Erdichtungen in viele andere Schriften über, deren Redactoren sie ihren Lesern als Wahrheiten aufzubinden kein Bedenken trugen, ohne sich durch die, höchsten Orts ausgesprochene ernste Mißbilligung solcher Excesse davon abhalten zu lassen. Es lautete nämlich ein, unterm 26. April 1836, von dem Könige Friedrich Wilhelm III. an die betreffenden Ministerien erlassenes Rescript (Vol. I[f] fol. 187) dahin: „Ich „kann dergleichen unzeitige und unberufene Mittheilungen nur für ungeziemend „erklären, und halte es für einen, bei den Censurbehörden begangenen Fehler, „wenn solchen Aufsätzen das Imprimatur ertheilt und die Verbreitung in's „Publicum nicht gehindert worden ist, da auch der Angeschuldigte nicht öffent„lich beleidigt werden darf, und die Untersuchung zu dem Zwecke angeordnet „ist, um die Wahrheit der Denunciation zu ermitteln und über die Schuld „der Angeklagten ein competentes Urtheil möglich zu machen. Wenn gleich das „Geschehene nicht rückgängig gemacht werden kann *): so haben Sie doch in „den Grenzen Ihres Ressorts dafür zu sorgen, daß ähnliche Beschwerden, „welche ich in der gedachten Beziehung nicht für unbegründet halten kann, „vermieden, und die Publicität, soweit es thunlich ist, in die gesetzlichen „Schranken gewiesen werde."

Obwohl diese deutliche Willenserklärung der höchsten Instanz wohl geeignet gewesen wäre, diesem Unfuge zu wehren, so wurde doch dieser Zweck nicht erreicht; im Gegentheil wußte man diese zu Gunsten der Angeklagten getroffene Anordnung zu deren Schaden zu benutzen. Denn als Diestel, zu seiner Vertheidigung gegen dergleichen, durch jenen königlichen Ausspruch verurtheilte, öffentliche Verunglimpfungen, die schon mehrfach erwähnte Schrift unter dem Titel: „Ein Zeugenverhör in dem Criminalprozesse gegen die Prediger „Ebel und Diestel, mit der darüber laut gewordenen Publicität angestellt", im Druck erscheinen ließ, untersagte der Oberpräsident die öffentliche Ankündigung des gedachten Buches, und erlaubte sich diesen Schritt, auf Diestels Gegenvorstellung, die sich auf den erwähnten Cabinetsbefehl stützte, unterm 22. Januar 1838, schriftlich damit zu entschuldigen: daß er in der in Rede stehenden „Allerhöchsten Anordnung nur die Absicht erkennen könne, allen „Annoncen und sonstigen Aeußerungen, welche sich auf diese Untersuchung be„ziehen, das Imprimatur in öffentlichen Blättern zu versagen". Durch diese,

*) Wenn freilich das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden konnte, so hätten doch seine sittengefährdenden Folgen dadurch großentheils aufgehoben werden können, wenn die betreffenden Behörden die Unwahrheit der dadurch verbreiteten, und fälschlich für Acten-Inhalt ausgegebenen, Verleumdungen öffentlich bezeuget, und so eine schädliche Täuschung des Publicums verhindert hätten.

dem Wortsinne direct widersprechende Interpretation, welche das zum Schutze der Angeklagten erlassene Verbot verleumderischer Schriften, auf die Bekanntmachung der, zu deren Widerlegung ausgegangenen Vertheidigungsschriften anwendete, wurde der Verleumdung immer mehr ein ungeschmälerter Raum in der Oeffentlichkeit verschafft, und durch ein später ausgewirktes Verbot der gedachten Schrift den Angeklagten die Vertheidigung vollends abgeschnitten *).

So verbreitete sich denn bei der, auch in literarischer Beziehung überhand genommenen Gewissenlosigkeit, welche sich durch eine nicht gewöhnliche Erscheinung christlicher Gewissenhaftigkeit gerügt und geärgert empfand, die Sucht, letztere zu schmähen und zu verdächtigen, fast über alle Fächer literarischer Thätigkeit. Das oben erwähnte „Zeugenverhör" Diestels hatte diese Verworfenheit und Lügenhaftigkeit aller jener verleumderischen Productionen mit solcher Evidenz aufgedeckt, daß die einzige, darüber von unbekannter Hand erschienene Recension **) die Ueberzeugung ausspricht: daß „Heuchelei, Gleißnerei, Angeberei, und politische und religiöse Sycophanterei die Hauptquellen der, über die Herren Ebel und Diestel entstandenen Gerüchte seyen". Deßungeachtet wurde das „Zeugenverhör" von Denen, welche sich über die Sache öffentlich aussprachen, ignorirt, und wo ausnahmsweise dessen Titel einmal angeführt worden, blieb doch entweder sein Inhalt unberücksichtigt, oder es wurden, nur so weit man dem Verleumdungszwecke damit dienen zu können glaubte, einzelne Aeußerungen desselben aus dem Zusammenhange gerissen,

---

*) Diestel sprach sich in einer, dies Verfahren betreffenden Beschwerde vom 8. Mai 1838 also aus: „Zeitungen, Journale und Pamphlete haben mit den schmutzigsten Lästerungen sich „besudelt (die allgemeine Kirchenzeitung z. B. hat mit dem jungen Deutschland uns paralle„lisiren, die evangelische einen weißen Teufel uns anschimpfen wollen); das Alles ist gedruckt, „wird gelesen und bis zur Stunde im Publicum besprochen, und uns, den Verlästerten, legt „man gewaltsam die Hand auf den Mund! — Indem ich öffentlichen Blasphemien öffentlich „begegne, wird die Polizei unvermuthet „„kirchlich"" und „„fromm"", will sich durch mich, „zu einer Zeit, wo das „„„Leben Jesu von Strauß"""" überall feil geboten wird, und ein „bibel- und sittenschänderisches Libell unter den Augen des hiesigen Oberpräsidenten, selbst nach „dem königlichen Erlasse vom 26. April 1836 öffentlich verkauft worden, in ihrer Ehrfurcht „vor „„„kirchlichen Dogmen"""" gekränkt und in ihrem „„„frommen Gefühl verletzt"""" sehen, „und krönt die Reaction des Oberpräsidenten gegen meine Schrift, der mir officiell unterm „22. Januar d. J. zugestand, „„wie der Staat es nicht verwehre, wenn die Angelegenheit auch „„außerhalb des Gerichtshofes besprochen und darüber in Druckschriften verhandelt werde"", und „doch die Ankündigung derselben in der hiesigen Hartung'schen Zeitung mir verweigerte, da„durch, daß sie verwehrt, was „„der Staat nicht verwehrt"" und meine Schrift im Lande „verbietet."

**) In den Blättern für literarische Unterhaltung 1838, Nro. 171.

und theils entstellt, theils verdreht. Letzteres geschah namentlich von einem Adoptivsohne des Kanzlers v. W., welchen Diestel in der gedachten Schrift, wegen eines, in den ostpreußischen Provinzialblättern im Interesse Olshausens eingerückten, mit verdächtigenden Andeutungen durchzogenen, viele Blößen gebenden Aufsatzes in seiner wahren Gestalt aufgedeckt hatte. Unfähig, dieser Züchtigung offen und direct zu begegnen, nahm er zu dem gewöhnlichen Hülfsmittel feiger und boshafter Individuen seine Zuflucht, zu versteckter Verleumdung, indem er in Illgens Zeitschrift für historische Theologie, Jahrgang 1838, eine, in ein historisches Gewand gehüllte Compilation von Verleumdungen*), sowohl über den Gegenstand des Prozesses, als über die vorzugsweise darin zur Sprache gekommenen Persönlichkeiten, anonym erscheinen ließ, und die Censurbehörde gestattete dieser Schmähschrift unbedingte Verbreitung, welche der Oberpräsident derselben, nach der oben erwähnten Cabinetsordre, und nach seiner eigenen Auslegung in dem angeführten Schreiben an Diestel, unbedingt hätte „versagen" müssen**). Hiedurch ermuthigt, ließ der spätere Herausgeber der gedachten Zeitschrift (Niedner) noch im Jahr 1845, also schon nachdem das, die W.'schen „Mittheilungen" als verleumderisch verurtheilende Resultat des in Rede stehenden Prozesses bereits Jahre lang bekannt war, einen andern schmachvollen Aufsatz erscheinen, der, auf die W.'schen „Mittheilungen" gestützt, den, den letzteren fehlenden, factischen Boden durch eine Parallele mit den bekannten lästerlichen Nachreden, die man an die sogenannte „Buttlersche Rotte" knüpft, zu ergänzen sucht***). Die in dem Autor jenes Schandlibells hervortretende, entehrende Liebhaberei, thatsächlich und juridisch verurtheilte, öffentliche Verleumdungen, mit infernalem Behagen auszumalen

---

*) Unter dem Titel „Zuverlässige Mittheilungen über Johann Heinrich Schönherrs Leben „und Theosophie" rc., „sowie über die durch letztere veranlaßten sectirerischen Umtriebe zu Königs„berg in Preußen."

**) In einer neueren, schon öfter angeführten Schrift: „die religiöse Bewegung zu Königs„berg in Preußen rc. und die heutige Kirchengeschichte" ist mit großer Gründlichkeit der urkundliche Beweis geführt worden, daß durch diese „Mittheilungen", welche Nichts enthalten, was nicht schon vor ihrem Erscheinen durch öffentlich erschienene Druckschriften als unwahr herausgestellt worden, nur Der getäuscht werden konnte, der sich täuschen lassen wollte. Die gedachte Schrift gibt außerdem viele Belege der traurigen Thatsache, wie leichtfertig und schaamlos die Literatur in diesem Falle sich der Lüge hingegeben, und zu ihrer Verbreitung bis in die neueste Zeit mitgewirkt hat.

***) Dem Verfasser der „religiösen Bewegung" scheint dieser neue Ausbruch der Verleumdungssucht nicht bekannt gewesen zu seyn, sonst würde er schwerlich zu dem Herausgeber der gedachten Zeitschrift (demselben, der die zuletzt gedachte Schmähschrift aufgenommen), das S. 180 f. geäußerte Vertrauen gewonnen haben, welches derselbe auch bitter getäuscht, indem er dem gerechten Anspruche einer Berichtigung keineswegs genügt hat.

und in ein kirchenhistorisches Fach einzufügen, regt den Gedanken an, ob etwa auch die, von der gedachten „Rotte" erzählten „Verirrungen", in das Bereich der von christenfeindlichen Ingenien ersonnenen Fabeln gehören mögen.

Seit es den W.'schen „Mittheilungen" gelungen war, die Verleumdung in ein Organ der Geschichte einschleichen zu lassen, wurde auch die historische Literatur mit derselben inficirt, indem einzelne Geschichtschreiber — mit mehr oder weniger Bewußtseyn — die unwahren Promulgationen in ihre schriftstellerischen Arbeiten aufnahmen. Der Erste, von dem dies bekannt wurde, war Dr. Carl Venturini, Pastor zu Hordorf bei Braunschweig, der dabei aber (wie der Erfolg zeigte) nicht in mala Fide gewesen war. Denn, nachdem ihm, auf Veranlassung des Verfassers gegenwärtiger Aufklärung durch den amtlichen Defensor der Angeklagten, die Lüge aufgedeckt und der wahre Stand der Sache bekannt geworden war, hatte er Wahrheitsliebe genug, in dem vierten Bande derselben Schrift, deren zweiter Band die Verleumdungen aufgenommen hatte *), seinen Irrthum einzugestehen und jene unwahren Mittheilungen zu widerrufen. —

Diese Berichtigung (Bd. 4, S. 455) lautete also: „Im zweiten Bande „meiner neuen historischen Schriften S. 127 ff. ist, bei Erwähnung der „kirchlichen Verhältnisse im preußischen Staate, den Lesern jenes Werks, „hinsichts der bekannten, in Königsberg in Preußen geführten Unter„suchung, über angebliche Vorgänge Mittheilung gemacht, welche derselben „zum Grunde liegen sollten; wir erfahren indeß gegenwärtig aus glaub„würdiger Quelle, daß alle jene Angaben unrichtig sind, und daß sie sich „nicht, wie in öffentlichen Blättern versichert wurde, auf amtliche Berichte, „sondern auf ein unter der Hand circulirendes Blatt stützen, durch welches „über Anlaß und Gegenstand der Untersuchung Gerüchte in das Publicum „gekommen sind, von denen die Verhandlungen kein Wort enthalten, und „dessen Verbreitung eine den Censurbehörden strengere Aufsicht zur Pflicht „machende Cabinetsordre des Königes von Preußen vom 26. April 1836 „zur Folge gehabt hat. — Es hat sich auch durch die strengste Inquisition „von allen erhobenen Anschuldigungen unsittlicher Art nicht nur juristisch „nichts feststellen lassen, sondern es ist auch nicht einmal eine moralische „Wahrscheinlichkeit dafür übrig geblieben; vielmehr gewinnt es den dringen„den Anschein, daß die Verdächtigung der durch die erwähnte Untersuchung

*) Dr. Carl Venturini „neue historische Schriften". Braunschweig 1839.

„betroffenen Individuen zum Theil auf unverzeihlichen Mißdeutungen, zum „Theil auf absichtlicher Verleumdung beruht hat.“

Um sein Versehen möglichst gut zu machen, legte Dr. Venturini seiner brieflichen Erwiederung eine eigenhändige, mit seiner Unterschrift versehene Abschrift dieser Erklärung „zum beliebigen Gebrauche“ bei. Hätte man voraussehen können, daß die Presse dem anklägerischen Interesse in solchem Grade feil wäre, wie es die Folge leider gezeigt hat, was namentlich der Defensor damals für ganz unmöglich gehalten, so würde durch weitere Verbreitung der gedachten Erklärung vielleicht mancher Ausbruch der Verleumdungssucht zurückgehalten worden seyn. Da aber jene Verbreitung damals unterblieben, so muß jetzt, zur Ehre des bereits verstorbenen Verfassers, seine Wahrheitsliebe öffentlich bekannt werden.

Dr. Venturini war aber leider damals der Einzige, der durch offenes Bekenntniß der Wahrheit und seines Irrthums sich selbst ehrte und dadurch den Verdacht böswilliger Verbreitung von Unwahrheiten von sich ablehnte.

Anders verhielt sich Dr. Otto Guericke zu Halle. Dieser hatte in seinem „Handbuch der Kirchengeschichte“ das oben erwähnte verleumderische Inserat in der „evangelischen Kirchenzeitung“ vom Januar 1836 in einer Note citirt. Der anonyme Verfasser des gedachten Inserats hatte aber, während er in demselben versicherte, nur das mitzutheilen, was ihm „theils aus „eigener Erfahrung“ bekannt geworden, später (als sein der Zahl der Ankläger einverleibter Name dennoch ermittelt worden war) unterm 25. April 1836 (Vol. gen. fol. 87) vor Gericht erklärt: dasjenige, was er „in der „evangelischen Kirchenzeitung niedergelegt, nur theils von Andern erfahren, theils „aus andern Zeitschriften entnommen, und das auf diese Weise Erfahrene „zusammengestellt“ zu haben. Diese Erklärung, welche die in dem betreffenden Artikel aufgestellte Behauptung eigener Erfahrung, die ihm Glaubwürdigkeit verschaffen sollte, als unwahr feststellte, veranlaßte den Inquirenten, der ihn vernommen hatte, auf den Rand des in den Acten befindlichen bezüglichen Inserats die (später von unbekannter Hand durchstrichenen) Worte: „er hat beschworen, nichts aus eigener Erfahrung zu wissen“ (ebendaselbst fol. 88) mit seiner eigenen Handschrift zu vermerken, und so die Unglaubwürdigkeit jener öffentlichen Mittheilung auch in den Acten juridisch festzustellen.

Der Umstand, daß die Unzuverläßigkeit seines Gewährsmannes Herrn Dr. Guericke vielleicht nicht bekannt war, veranlaßte den Verfasser gegenwärtiger

Schrift, an ihn unterm 19. August 1840 durch einen Rechtsanwalt ein Schreiben zu richten, um seine falsche Note zu berichtigen. Dieser kündigte sich Herrn Dr. Guerike als der, „mit den Umständen, welcher der, wider „die gedachten Geistlichen eingeleiteten Untersuchung zum Grunde liegen, und „mit dem Gegenstande und den bisherigen Erfolgen des Criminalverfahrens „völlig vertraute amtliche Defensor" an, und machte denselben „darauf aufmerksam", daß die „in der dritten Auflage seines Handbuchs S. 1095 „enthaltene, auf die evangelische Kirchenzeitung 1836 Nro. 10 gestützte Note, „einer unlautern Quelle entnommen sey, und die scandalösen, völlig erson„nenen Gerüchte, welche dort als eine gesetzlich ascetische Theosophie und dem„gemäß hierarchisch-schlüpfrige Praxis bezeichnet worden, auf bloßen Verleum„dungen beruheten", daher er es seinem „eigenen Interesse angemessen finden" würde, „ein auf unwahren, und, wie dem Kirchenhistoriker nicht unbekannt „seyn dürfte *), in allen Jahrhunderten zum Angriffe gegen die Vertreter ächten „Christenthums in Anwendung gebrachten Verdächtigungen beruhendes sub„jectives Urtheil in der jetzt bereits angekündigten und im Drucke befind„lichen vierten Auflage seines gedachten Werkes nicht wieder aufzu„nehmen."

Zwar hatte Dr. Guerike durch die Beweiskraft des obigen Zeugnisses eines der Sache kundigen Juristen sich veranlaßt gefunden, dem gemachten Anspruche, so weit es damals thunlich war, zu genügen, indem er (da die neue Auflage bereits gedruckt war) den obigen Brief unter andern Nachträgen abdrucken ließ; dennoch nahm er, als im Jahr 1845 eine abermalige Auflage des gedachten Handbuches erschien, die frühere Note mit Hinweglassung des erwähnten Briefes und sogar unter hinzugefügter Berufung auf die Wegnern'sche Schmähschrift wieder auf, obgleich die, mittlerweile erschienene Definitivsentenz des betreffenden Criminalprozesses die Angabe des Defensors bestätiget hatte.

Eben so haben (wie dem mehrere Jahre auf einer Gesundheitsreise außerhalb Deutschland abwesend gewesenen Verfasser später bekannt geworden), mehrere Herausgeber kirchenhistorischer Schriften die von Herrn Guerike nur in

*) „Die religiöse Bewegung" ꝛc. führt S. 181 ff. den Beweis, wie richtig diese Voraussetzung war, indem Dr. Guerike die gedachte historische Thatsache in Beziehung auf Verdächtigungen früherer Zeit (gegen Dr. August Herrmann Franke und dessen Freunde) sehr wohl geltend zu machen gewußt. In Betreff des in Rede stehenden großen Religions-Prozesses unseres Jahrhunderts ist die hier gegebene actenmäßige Aufklärung zugleich eine Sonde für die Wahrheitsliebe der Kirchenhistoriker unserer Zeit.

wenigen Worten angedeuteten Lästerungen mit großer, das Gefühl für Recht und Wahrheit empörender Weitläuftigkeit und Dreistigkeit aufzunehmen nicht Scheu getragen, und Lästerern dadurch den Weg gebahnt, auch die Nachwelt mit unsaubern und lügenhaften Nachreden gegen das Christenthum zu inficiren. In der öfter angeführten Schrift: „Die religiöse Bewegung“ ist solches mit sieghafter Polemik nachgewiesen und die actenmäßig, und in vielen, jenen Verfassern vorgelegenen, aber mit sichtbarer Absichtlichkeit von ihnen übergangenen Druckschriften, festgestellte Wahrheit dagegen vertreten worden.

Weniger befremdlich erscheint es, daß auch andere Schriften und Herausgeber von Compilationen, wie z. B. Real-Encyclopädien und Conversations-Lexica, welche eine oberflächlichere Bestimmung haben, und dabei auch öfters darauf ausgehen, pikante Histörchen für den verderbten Geschmack der Zeit als Köder auszuwerfen, sich verleiten ließen, die publicistischen Lügen in ihre Spalten aufzunehmen. In hohem Grade entehrend ist es aber für den sittlichen Standpunct solcher Literaten, wenn sie mit einer unbegreiflichen Hartnäckigkeit auf ihren falschen Mittheilungen beharrten, und sich davon nicht abbringen ließen, obgleich ihnen, zum Theil durch den Verfasser dieser Aufklärung selbst, die Unwahrheit jener Lästerungen und die Schmach, solchen Interessen dienstbar zu seyn, bis zur Evidenz erwiesen worden war. Nur einer derselben, der verstorbene Major Pierer, schien sein „Universal-Lexicon“ vor solcher Schande verwahren zu wollen, indem er dem Verfasser unterm 17. Februar 1843 schriftlich erklärte: „Mit Vergnügen werde ich den „eingeschlichenen Irrthum ausdrücklich berichtigen, und die Sache so mitthei-„len, wie sie sich verhält, und wie sie aus Ihren Mittheilungen und aus des „Prediger Diestel Schrift — „„ein Zeugenverhör““ — welche beide den „Stempel innerer Wahrheit an sich tragen, hervorgeht“. Allein schon die später, in demselben Lexicon, erfolgte wiederholte Erwähnung dieser Angelegenheit entsprach obiger Verheißung nicht, indem sie zwar einige schreiende Unwahrheiten desavouirte, aber doch der Wahrheit nicht ihr volles Recht verschaffte. Die spätere Redaction des gedachten Werkes hat aber, in der dritten Auflage desselben, die bereits antiquirten verleumderischen Mittheilungen — ungeachtet der an sie ergangenen Warnungen dennoch — wenn auch mit wenigeren Worten, so doch mit um so schwärzerer galliger Färbung wiederholt. Auf diese Art haben die Herausgeber von dergleichen Sammelwerken, wie z. B. Brockhaus und Meyer, theils in unveränderter Gestalt, theils mit Weglassung der früheren speciellen Lügen, durch allgemeine Schmähreden bis in die neueste Zeit ihre Lexica geschändet, und indem sie dadurch unzäh-

lige Leser hintergangen, ihre, in allen Ankündigungen mit großem Pathos gepriesene Wahrheitsliebe Lügen gestraft*).

Solche bedenkliche und für den Stand der deutschen Literatur höchst be-

*) Ein im Jahr 1860 in „Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche“ erschienener, „Erbkam“ unterzeichneter, Aufsatz über „Schönherr und seine Anhänger“ rc. hat zwar nicht ausschließlich aus verleumderischen Quellen geschöpft, aber dennoch sein im Eingange gegebenes Versprechen einer „rein objectiv gehaltenen „Darstellung“, nicht gehalten; vielmehr blickt durch den ganzen Aufsatz die unverkennbare Vorneigung, auf Ebel und dessen Freunde einen Schatten fallen zu lassen, und hat zu zahlreichen, der factischen Wahrheit widersprechenden Angaben und Andeutungen geführt. Schon die Ueberschrift enthält eine solche. Da sich aus den eignen Mittheilungen des Aufsatzes mit Evidenz ergibt, daß Ebel, im Verhältniß zu Schönherr, stets seine Selbstständigkeit, unter harten Kämpfen, behauptet hat, also nie ein Anhänger Schönherrs gewesen ist, so war es der Sachlage zuwider, wenn unter jenem Titel die Angelegenheit des Königsberger Religionsprozesses, zu welchem Schönherr in keiner unmittelbaren Beziehung steht, mit abgehandelt werden sollte. Unrichtig, weil einseitig den anklägerischen Angaben entnommen, sind außerdem die Mittheilungen des betreffenden Aufsatzes in vielen Beziehungen, welche die gedachte Angelegenheit betreffen, — wie z. B. über den Inhalt des Ministerialrescripts vom 28. August 1814, als hätte das Ministerium Schönherrs Ansicht unbedingt als „Irrlehre“ bezeichnet; über eine seit dem gedachten Ministerialrescripte angeblich „in den höheren Kreisen Königsbergs datirende Spannung“, da doch diese Spannung erst seit den, 1826 umhergetragenen, böswilligen Verdächtigungen entstand; — über die „Auctorität“, als welche Schönherr vorgeblich in „Ebels Kreise“ gegolten, sowie über das „Mißtrauen“, das Schönherr gegen diesen angeblichen „Kreis“ gehabt haben soll. Völlig unwahr und den eigenen factischen Mittheilungen des Artikels über Ebels Persönlichkeit und Stellung zu Schönherr widersprechend, ist ferner die Darstellung der Trennung Ebels von Schönherr, und die argwöhnisch conjecturirten „Motive“ Ebels bei dieser Trennung, sowie die ganze Schilderung des in dem Briefe des Letzteren an Schönherr herrschenden Geistes, die fingirte Absicht der „Demüthigung Schönherrs“ und der Usurpation seiner Auctorität, welchen Anschuldigungen auch der Inhalt des Briefes überall widerspricht, der es zeigt, daß die Trennung allein aus christlicher Gewissenhaftigkeit und nach hartem Kampfe mit der Liebe zu Schönherr von Ebel geschehen, und der auch die falsche Angabe widerlegt, daß Ebel Schönherr jemals für unfehlbar gehalten. Ist gleich die feindliche Deutung zum Theil dem Gutachten des Magdeburger Consistorii entlehnt — so hätte dieselbe dennoch, da der gedachte Brief selbst vorlag, von einem Unbefangenen niemals adoptirt werden können. Falsch ist auch die, daselbst gemachte Angabe, als hätte sich „Ebel mit dem größten Theil des Schönherr'schen Kreises von Schönherr zurückgezogen“. Vgl. oben S. 30 ff., wo nachgewiesen worden, daß Ebel nicht einen Einzigen der sogenannten Anhänger Schönherrs an sich gezogen. Falsch ist ferner die Mittheilung über eine angebliche Verbreitung der Schönherr'schen Erkenntniß unter Ebels Freunden, (wie denn auch über Diestels Verhältniß zu Schönherrs Erkenntniß und dem damit zusammenhängenden literarischen Streite mit Olshausen unrichtig berichtet worden); sowie die in ganz schiefer Auffassung gegebene Darstellung dieser Erkenntniß, darüber sich weiter zu verbreiten nicht hieher gehört. Auch die Namhaftmachung der Personen, welche diese Erkenntniß aufgenommen haben sollen, sowie die Mittheilung über angebliche „Licht- und Finsternißnaturen“, ist durchaus unrichtig; ferner sind die Angaben wahrheitswidrig über die vorgeblich von Sachs ausgegangene „Lossagung desselben von der Verbindung mit Ebel“, so wie über sogenannte „Sündenbekenntnisse“

trübende Erscheinung *) liefert ein characteristisches Merkmal, auf welchen Standpunct die Behörde, welche den Prozeß herbeigeführt hat, und deren

---

und über „Verbindungen am Hofe", die namentlich der Verfasser gegenwärtiger Schrift gehabt und zum Zweck einer „günstigen Entscheidung" „in Bewegung gesetzt" haben soll, wobei bemerkt werden muß, daß dergleichen Verbindungen oder Verhältnisse ohnehin einen Einfluß, wie derselbe insinuirt werden sollte, nicht üben konnten, am wenigsten auf Ebels Wirksamkeit, da es stets nur der Geist gewesen, der von Ebel ausgehend, in Andern Aufnahme fand und diese Wirksamkeit bildete; daß daher auch äußerliche Connexionen von Ebel und dessen Freunden niemals gesucht oder benutzt worden sind. Factisch unrichtig ist auch die Angabe, als wären von Ebels Freunden jemals Schritte geschehen, um auf eine „Niederschlagung des Prozesses" hinzuwirken, sowie die Conjectur, als habe ein Brief eines Anklägers an Ebel auf eine, dem Ersteren mißliebige (S. 60 besprochene) Capitalskündigung eines Andern Einfluß gehabt; gleichfalls die Behauptung in Hinsicht auf die Erläuterungen des Verfassers dieser Schrift. Unverhüllt tritt endlich die oben erwähnte, dem hier verfolgten Christenthum abgeneigte Tendenz des ganzen Referats in der Conjectur einer „großen moralischen „Schuld hervor", die auf Ebel und Diestel haften soll, durch eine „von beiden" angeblich „ersonnene Theorie" über die Heiligung „des ehelichen Verhältnisses" und durch eine angebliche „Verbreitung" der Schönherr'schen Lehre im Religionsunterricht, ohne zu reflectiren, daß durch diese Fiction die früher heraufbeschworene „Geheimlehre" in sich selbst zerfällt. Die sämmtlichen, vorstehend beispielsweise aufgereiheten Unwahrheiten sind nach den in der gegenwärtigen „Aufklärung" enthaltenen actenmäßigen Mittheilungen zu berichtigen, wie dieselben z. B. schon S. 14. f. — S. 25. f. — S. 26 — 36. — S. 50. — S. 57. — S. 75 Note bereits zu finden sind, theils in den folgenden Abschnitten bei den betreffenden Gegenständen noch erfolgen werden.

Die Aeußerung des Referenten übrigens, daß „Jeder, der sich nur „treu an die Bibel hielt, überzeugt seyn konnte, daß er die wesentlichen Grundlagen der „Schönherr'schen Theosophie, wenn auch unbewußt, in sich aufnähme", gibt den thatsächlichen Beweis von der biblischen Begründung der angefochtenen Grundsätze.

Die vorurtheilsvolle Richtung des Referenten gibt sich endlich darin unzweideutig kund, daß bei den vorstehend erwähnten Angaben — die nicht anders als unrichtig ausfallen konnten, da sie aus den, eine Schuld präsumirenden Quellen geschöpft wurden — diejenigen Schriften, welche die Anschuldigungen widerlegen, nicht benutzt worden sind, obgleich sie zum Theil als „Quellen" aufgeführt wurden. Aber selbst bei Anführung der letztgedachten Quellen sind mehrere, die dem Referenten nicht unbekannt geblieben seyn können, geflissentlich übergangen; — wie z. B. die „Berichtigung" des Verfassers dieser Schrift, auf das, als Quelle angeführte Inserat des Consistorialrath Kähler, — die, im Jahre 1844 erschienene Schrift der Frau von Bardeleben, Eveline, gebornen von Auerswald: „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön", — ferner das im Jahr 1850 erschienene Werk der Gräfin Ida von der Gröben, gebornen von Auerswald: „Die Liebe zur Wahrheit" ꝛc. welche beide ein helles Licht über die in Rede stehende Angelegenheit verbreiten, und deren Benutzung die unwahren Mittheilungen verhütet haben würde. Auch hat Referent von der Schrift: „Compas de route, pour les amis de la vérité dans un temps de confusion des idées etc. Koenigsberg et Mohrungen 1857" seltsamerweise nur Tom. I. angeführt; Tom. II. und Tom III. aber ignorirt und ebenso die kleine Schrift von Hahnenfeld: „Ein Moment" ꝛc. übergangen, die einen klaren Einblick gibt in die feindlichen Triebfedern, welche den Prozeß heraufbeschworen.

*) Dieser Erscheinung tritt ein in dem „Staats- und Gesellschafts-Lexicon" des Königl. preußischen Justizrath Herrmann Wagener, 1861, Band 6. S. 604—609 enthaltener

Leiter sich gestellt. Das neue Preßgesetz vom 12. Mai 1852 nämlich verpflichtet Zeitungsredactore, wenn in ihren Blättern obrigkeitliche Maßnehmungen mit Entstellung der Wahrheit veröffentlicht wurden, deren Berichtigung von Seiten der betreffenden Behörden in dieselben Schriften, welche die Unwahrheit enthielten, kostenfrei aufzunehmen. Wenn auch früher nicht ein solches ausdrückliches Gesetz bestand, so existirte doch die in dem letzteren anerkannte Pflicht der Obrigkeit, die actenmäßige Wahrheit aufrecht zu erhalten, von jeher, und ihre Erfüllung war zur Erhaltung der obrigkeitlichen Auctorität und Integrität unerläßlich. Wenn daher schon früher die Behörden unzweifelhaft die Obliegenheit hatten, die Anfangs in Tagesblättern, später in andern, selbst kirchenhistorischen Schriften enthaltenen, direct unwahren Berichte über die von ihnen ausgegangenen Maßregeln und Urtheilssprüche öffentlich wahrheitgemäß zu berichtigen, so wurde diese Verpflichtung durch das oben citirte neue Preßgesetz von Neuem in Erinnerung gebracht. Vor allem wäre es des Consistorii zu Königsberg und des Oberpräsidenten von Schön amtliche Verpflichtung und zugleich Aufgabe zur Rettung der eigenen Ehre gewesen, die rechtskräftige Verwerfung der, allein durch ihre rastlosen feindlichen Bemühungen zu Stande und zur criminellen Erörterung gebrachten Sectenanklage und die Unwahrheit sämmtlicher, durch diese Veranlassung entstandenen und verbreiteten Lästerungen öffentlich bekannt zu machen, um die gedachten Excesse der Presse dadurch zum Schweigen zu bringen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies auch geschehen, und der nöthige Widerruf nach allen Richtungen, wo die Lüge hingedrungen, verbreitet worden, wenn von Vernichtung öffentlicher Unwahrheiten die Rede gewesen wäre, die irgend welche politische oder materielle Verhältnisse und nicht eine Glaubensverfolgung betroffen hätten. Ein richtiger Begriff von amtlicher Ehre aber würde allerdings gerade in diesem Falle die gedachte Behörde um so mehr dahin geführt haben, durch offenes Eingeständniß des geschehenen Mißgriffes, mindestens durch factische Veröffentlichung seines, die Verdächtigung Lügen strafenden Ausganges, den

---

wahrheitsgetreuer und somit auch dem Acteninhalte entsprechender Aufsatz als ein erfreuliches Zeichen gegenüber, daß die historische Literatur in gegenwärtiger Zeit sich der Wahrheitsliebe mehr zuzuwenden scheint. Eine Ergänzung des Berichtes, welchen dieser gediegene Aufsatz über die in Rede stehende Angelegenheit gibt, liefert die Thatsache, daß nicht allein, wie es daselbst hervortritt, eine politische, und zwar die sogenannte liberale Partei und diese als Feindin des die wahre Freiheit erstrebenden lebendigen Christenthums, sondern mit ihr alle übrigen neuerdings sich laut machenden religiösen Parteien, namentlich die sogenannte orthodoxe, die Verfolgung angeschürt haben, wie die gegenwärtige Schrift beweiset. Gewiß wäre es Schön nicht gelungen, seine Plane, so weit es geschehen, durchzuführen, wenn ihm nicht die orthodoxe Partei, namentlich die Geistlichen, zu Hülfe gekommen wären.

Verdacht von sich abzulehnen, daß unlautere Motive eine so eclatante Erscheinung, wie die, nach siebenjährigem Criminalprozesse, erfolgte Verwerfung sämmtlicher Anschuldigungen, welche in diesem Falle durch die zweite Sentenz geschehen — herbeigeführt habe. Es liegt die schärfste Selbstverurtheilung darin, daß man es vermocht hat, dies Resultat im Dunkeln zu halten und dem großen Publicum zu verheimlichen, — unbekümmert darum, daß der gute Name der unschuldiger Weise Verfolgten, unter dem Schutze solches negativen Verhaltens fort und fort geschmähet und kommende Geschlechter mit unverantwortlicher Verdächtigung christlichen Strebens inficirt wurden.

Die Unterlassung der in Rede stehenden Pflicht wirft ein grelles Licht auf die, eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte, aus diesen Blättern ersichtliche, Mitwirkung des Oberpräsidenten von Schön zu dem obigen, ihn und das Consistorium compromittirenden Resultate, welche sich in allen Stadien der hier beleuchteten Vorgänge thätig gezeigt. Seine Operationen zum Abbruch der alten und gegen den Wiederaufbau der neuen altstädtischen Kirche (s. oben S. 70 f.), seine bereitwillige Aufnahme der Ohrenbläsereien, auf dem Danziger Landtage (S. 73), seine klügliche Ausbeutung derselben und der darauf folgenden Vorgänge zur Verwirklichung der vorweg beschlossenen Sectenanklage (S. 80 f.), die Wahl eines notorischen Gegners des Angegriffenen zu seinem geistlichen Richter (S. 81), die Entschuldigung des Mißbrauchs, den der Letztere mit dem ihm amtlich bekannt gewordenen Inhalte der Consistorialacten gemacht (S. 95), das Interesse, mit welchem der Oberpräsident seine Auctorität in dem falschen Berichte vom 7. October 1835 in die Waage fallen ließ, um die Genehmigung der übereilten Suspension zu erlangen (S. 96 f.), die wiederholte Begünstigung sittenloser Ausschreitungen der Publicität (S. 130) und mehrere späterhin noch zu erwähnende, unbefugte und widergesetzliche Einmischungen in die Untersuchung selbst, — alle diese Handlungen erhalten ein doppelt gravirendes Gewicht durch das Schweigen dieses Staatsbeamten nach beendigtem Prozesse*).

---

*) Die Verfasserin der öfter citirten Schrift: „Ein Blick auf die Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön“ schließt die Mittheilung der ihr bis dahin bekannt gewordenen Einwirkungen des Oberpräsidenten von Schön in dieser Angelegenheit mit dem bedeutungsvollen Wort: „Nie aber — dies durfte ich mit Wahrheit von einer höheren Behörde bezeu„gen — nie wäre eine Untertretung göttlicher und menschlicher Gesetze, wie sie in allen die„sen Ereignissen nach Außen trat, möglich geworden, ohne einen Staatsbeamten, der sich in „Herbeiziehung derselben in hiesiger Stadt ein Denkmal setzte, welches seinen Namen minde„stens an keine Ehrensäule geheftet hat.“

Die im Vorstehenden dargelegte, ebensowohl active Verletzung, als passive Unterlassung der obrigkeitlichen Pflicht, welche, statt die Wahrheit geltend zu machen, gegentheils der Lüge und Verleumdung eine breite Bahn öffnete, hat sich schwer gerächt. Die freche Wahrheitsverachtung und Verleumdungssucht, die in Folge des hier beleuchteten Verfahrens Raum gewonnen, die Heiligthümer des Geistes und des christlichen Glaubens anzutasten, wurde dadurch ermuthigt, sich auch gegen die staatlichen Auctoritäten und Gewalten zu richten. Die Früchte davon haben sich bereits gezeigt und sind eine ernst mahnende Stimme. Möchten die gemachten Erfahrungen nicht ungenutzt bleiben, und die Völker, wie die Fürsten zu der Erkenntniß bringen, daß die äußere Wohlfahrt des Einzelnen, wie des Ganzen auf inneren Stützen — auf der Geltung und thätigen Befolgung christlicher Grundsätze — beruht, die nicht ungestraft untergraben werden.

Dritter Abschnitt.

Gesetzwidrige Führung der Untersuchung.

I. Historischer Ueberblick.

Die voreilige Einleitung der Untersuchung hatte — wie oben nachgewiesen — den ganzen Stand der Sache verkehrt, und die gesetzwidrige Führung derselben vorbereitet. In der That hätte es, nach dem Ausdrucke einer über diesen Gegenstand laut gewordenen Stimme*), nicht nur „eines unbescholtenen, unbefangenen, klaren Kopfes", sondern noch mehr eines lauteren, entschiedenen Willens bedurft, um die dadurch entstandene Verwirrung zu lösen, den bis dahin begangenen Gesetzesübertretungen und Rechtsverletzungen Einhalt zu thun, und dieselben so viel als möglich zu sühnen. Doch statt dessen wurde deren Zahl durch die Führung der Untersuchung bedeutend vermehrt.

Das humane preußische Gesetz hat solches nicht verschuldet. Außer der, an drei verschiedenen Stellen der Criminalordnung, §. 5, §. 364 und 433 dem Untersuchungsrichter mit großem Nachdruck eingeschärften Bestimmung: daß derselbe mit eben der Sorgfalt auf die Ermittelung der Unschuld eines Angeklagten bedacht seyn soll, als auf die Feststellung einer Schuld, schreibt

*) In den lit. Unterhaltungsblättern 1838 Nro. 171.

der §. 274, um den richterlichen Maßnehmungen eine feste Richtung zu geben und Mißgriffe zu verhindern, vor: „der Richter muß auf den gesetzlichen Be-„griff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgesetz und dessen „verschiedene Modificationen Rücksicht nehmen.“

Demnach hätte die untersuchende Gerichtsbehörde vor Allem darauf bedacht seyn müssen, den Begriff dessen festzustellen, worauf in diesem Falle die Untersuchung zu richten sey. Wenn daher das von dem Consistorio zur Untersuchung gestellte Vergehen „Sectenstiftung“ war: so hätte der Begriff der letztern und, als deren Fundament, der Begriff „Secte“ juridisch entwickelt werden müssen.

Dennoch geschah zur Feststellung dieses Begriffes nichts. Zwar hatte der Kanzler v. Wegnern in seiner (S. 101 erwähnten) sogenannten „actenmäßigen „Zusammenstellung“, die der untersuchenden Behörde heimlich in die Hand gespielt worden war, wörtlich erklärt: daß der hier in Rede stehende, als „Verein“ bezeichnete Umgangskreis „für eine Secte nicht erachtet werden „dürfe. Denn zum Wesen einer solchen gehöre eine förmliche Absonderung „von der bestehenden Kirche, und die Mitglieder“ hätten „eine solche niemals „erklärt, sich vielmehr äußerlich zu derselben fortwährend bekannt“. Selbst der Inquirent hatte in einem Nachtrage zum Denunciationsprotocoll vom 24. November 1835 (Vol. gen. I. fol. 1 ff.) seine juridische Ueberzeugung dahin niedergelegt: daß „zum Thatbestande einer Secte die gänzliche Trennung „von der herrschenden Kirche erfordert werde.“*) Indeß wurde diesen Winken, welche von der sprachlichen Bedeutung des Wortes bestätigt werden (da Secte zu deutsch ein abgesonderter Theil heißt), keine Folge gegeben.

Selbst andere, bald nach Eröffnung der Untersuchung dem Inquirenten zugekommene Gegenanzeigen wurden nicht beachtet. So z. B. bekundete ein, von dem Oberpräsidenten ausdrücklich zum Zeugniß über die angebliche

*) Wenn der Inquirent durch die diesen Worten beigefügte Bemerkung: „auf das wirk-„liche Vorhandenseyn einer Secte scheint es dabei nicht anzukommen, sondern nur allein auf „die Absicht des Sectirers, sie durch Gewinnung von Mitgliedern für seine Lehre in's Leben „zu rufen“, eine Rechtfertigung des eingeleiteten Verfahrens versuchte: so war dies nicht nur deßhalb, weil kein Symptom einer solchen „Absicht“ vorhanden war, sondern auch an sich unrichtig. Denn indem das Gesetz (allgem. Landr. Th. 2. tit. 20, §. 223) Den, der „sich zum „Stifter einer Secte aufwirft“, zur Rechenschaft zieht, hat es keinesweges die bloße „Absicht“ im Auge, sondern erfordert (wie der Ausdruck aufwirft zeigt) den Nachweis specialisirter Handlungen, welche die Usurpation einer Secten-Stiftung bekunden, und ein solcher Nachweis ist wiederum unmöglich, bevor das, zu dessen Stiftung Jemand sich aufgeworfen haben soll, also was eine Secte sey, dem Begriffe nach festgestellt worden. Ueberdies hatte die Verfügung des Criminalsenats v. 16. Novbr. 1835 nicht die Absicht, eine Secte zu stiften, sondern die vom Consistorio behauptete Stiftung derselben zur Untersuchung gestellt.

„Secte“ herbeigerufener Hauptankläger, der Landrath v. Hake (Vol. I[a] fol. 246[v]): „ich kann nicht bezeugen, daß unter der Leitung des Prediger „Dr. Ebel eine Secte am hiesigen Orte stattgefunden hat, da meiner Ueber„zeugung nach zum Begriff einer Secte eine völlige Trennung von der herr„schenden Kirche gehört; wohl aber kann ich es mit gutem Gewissen be„schwören, daß unter Leitung des Prediger Dr. Ebel eine Gesellschaft be„standen hat, welche durch ein geistiges Band*) an einander geknüpft war.“

Nichts aber vermochte die gerichtlichen Schritte aufzuhalten. Statt nach juridischer Erörterung und Feststellung der Kriterien, welche der Secten-Begriff erforderte, die Untersuchung darauf zu beschränken, ob diese Kriterien im gegenwärtigen Falle vorhanden wären, ward schlechthin auf eine Secte hin inquirirt, und in dieser dunkeln Vorstellung nach beliebigen Merkmalen derselben gesucht. Wie die Anklagen auf böswilligen Erfindungen beruhten, so beschäftigte sich die Untersuchung damit, jenen Phantomen nachzuspüren und für sie Bestätigungen zu suchen. Die eigenthümliche Betriebsamkeit des Untersuchungsrichters, der durch diese, Aufsehen erregende Untersuchung seinen Inquirentenruf zu heben gedachte, ließ alle Minen springen, um möglichst viel Geräusch zu machen. Er gab dadurch der Untersuchung eine Ausbreitung, welche dieselbe über die Gebühr verzögerte und verirrte sich in eine Sphäre, welche eben so der Bedeutung des Gegenstandes, als der Würde des richterlichen Amtes im höchsten Grade unangemessen war. Es begann — wenn man sich eines Gleichnisses bedienen will — ein förmliches Treibjagen nach Verdächtigungen durch alle Provinzen des preußischen Staats, ja fast durch alle Länder deutscher Zunge, und es ward in solchem Anklagesturme ein Gewebe von Klätschereien über Gegenstände, die oft nicht in der entferntesten Beziehung mit der Sache und mit den Personen der Angeklagten, oft nicht einmal mit deren Freunden, standen, zusammengesponnen, wie solches gewiß in der deutschen Rechtsgeschichte noch nicht vorgekommen ist.

Diese ungebührliche Aufnahme ganz unbegründeter, loser Verleumdungen war so in die Augen springend, daß z. B. ein Richter, bei welchem um gerichtliche Erörterung solcher Angaben requirirt worden war, in seinem Rückschreiben vom 27. April 1836 (Vol. I[f] fol. 43) den Inquirenten darauf aufmerksam machte, daß — wie dieser freilich aus den Acten am Besten

*) Characteristisch für den ganzen Prozeß war die sich oft bei den Anklägern wiederholende Berufung auf ein „geistiges Band“, wodurch das, was mit äußeren Sinnen nicht wahrnehmbar, also für den Richter nicht vorhanden war (das Band, welches das Christenthum um seine ächten Bekenner schlingt), der Criminaljustiz überliefert werden sollte.

wissen mußte — „der Herr v. S. auf T. und die andern Herrn wohl viele „lose Gerüchte zu erzählen wüßten, aber Keiner etwas aus eigener Wissen„schaft, oder nur eine Spur angeben könne, wie man hinter die Wahrheit „der vielen Klätschereien kommen könnte.“ Dennoch wurden solche „Klätsche„reien“, nach wie vor, Veranlassung zu zeitraubenden Vernehmungen. Alle auf diese Art gesammelten Fabeln und Curiosa wurden zum Gegenstande gerichtlicher Verhandlungen, sogar eidlicher Vernehmungen gemacht, und dadurch, in der Zeit vom November 1835 bis zum August 1836, das Publicum ununterbrochen in Athem gehalten. Tagediebe versäumten nicht den ihnen so dargebotenen Stoff noch mit den Erfindungen einer gemeinen, lüsternen Phantasie zu vermehren, und so eine Menge der abentheuerlichsten, absurdesten und schmutzigsten Anecdoten zu fabriciren, welche eine frivole Presse begierig ergriff, um sie zu veröffentlichen. Kein Verhältniß ward verschont, keine, sonst gültige Anstandsrücksicht beachtet; — wie die Familien-Verhältnisse (vergl. oben S. 127), so wurden alle Beziehungen des bürgerlichen und geselligen Lebens mittelst der Zudringlichkeit crimineller Einmischung durchwühlt.

Es ist nicht zu verwundern, wenn für die colossale juridische Mißgeburt, welche auf diese Art in der Registratur des Inquisitoriats zu Königsberg zu Tage gefördert ward, die später gangbare Benennung „Monstre-Prozeß“ erfunden wurde. Denn der Actenbestand war, mit Einschluß der Adhibenda auf mehr denn siebenzig Volumina (deren mehrere über 500 Blätter enthielten) angeschwollen, und zum bei weitem größten Theil mit Verhandlungen angefüllt, die bei juridischer Behandlung der Sache nicht hätten aufgenommen werden sollen, noch können.

Alle Bemühungen der Angeklagten und deren Freunde, diesem unwürdigen und gesetzwidrigen Treiben ein Ende zu machen, und das Gesetz des Rechts und des Verstandes zur Geltung zu bringen, waren vergeblich. In Folge des königlichen Auftrages: zur Ermittelung der Wahrheit in dieser Angelegenheit mitzuwirken, hielt der Verfasser dieser Schrift sich verpflichtet, der höchsten Justizbehörde ein möglichst getreues Bild der Vorgänge, die vor seinen Augen sich zutrugen, anschaulich zu machen, und legte daher, in einer unterm 11. Juni 1836 an dieselbe gerichteten Eingabe, die gesetzwidrigen Maßnehmungen der Untersuchungsbehörde, so weit sie ihm damals bekannt geworden waren, freimüthig dar. Es hieß in jener Eingabe unter Anderem: „Der „Criminalgerichtshof glaubte sich unter den obwaltenden Umständen veranlaßt „und gedrängt, seiner eigentlichen, richterlich prüfenden Stellung vergessend, in „die Richtung einzutreten, welche das Consistorium dieser Sache gleich Anfangs „gegeben hatte.“

„Es konnte daher nicht fehlen, daß, in Folge solcher Umgehung gesetz-
„licher Vorschriften, der ganze Criminalprozeß eine eigenthümliche und gänzlich
„abnorme Gestaltung erhalten mußte. Ein Thatbestand, welcher nach §. 3
„der Criminalordnung zur Begründung eines Criminalprozesses erforderlich ist,
„war nicht ermittelt"... „Von der andern Seite war auch keine Wahrschein-
„lichkeit vorhanden, daß die Angeklagten der Vergehungen fähig wären, deren
„man sie bezüchtigen wollte. Ihre lange, unbescholtene Amtsführung, ihre
„öffentlichen Vorträge, ihre Druckschriften, die Achtung, die sie im Publicum
„genießen, und die Anhänglichkeit ihrer Gemeinden, sprachen zu laut für die
„Wahrscheinlichkeit, daß sie fälschlich Angeklagte wären." „Bei solcher Vor-
„bereitung konnte auch die Einleitung der Sache, wenn sie überhaupt möglich
„werden sollte, nur auf eine abnorme Art geschehen. Das Consistorium über-
„nahm auf Grund der Anklagen notorischer Feinde die Stellung des An-
„klägers und ließ darauf diese als Zeugen auftreten. So wurden die De-
„nuncianten jeder näheren Begründung und jedes Beweises für ihre Angaben
„überhoben, und ihre Aussagen als Beweise für die" (darauf gebaute) „An-
„klage des Consistoriums geltend gemacht; so gestattete man es, daß die
„Wiederholung der Anklage, unter dem Namen eines Zeugnisses als
„Beweis der Anklage angesehen, und dergestalt eine logische und juridische
„Mißgeburt, ein probandum probans componirt, solches zu einem probatum
„gestempelt, und zur sogenannten Grundlage der Untersuchung gegen die Pre-
„diger Ebel und Diestel gebraucht wurde." — — „Statt den gesetzlichen
„Vorschriften (§. 106, 110, 122, 202 der Criminalordnung und des Re-
„scripts vom 24. Februar 1798) zu genügen, begannen die gerichtlichen Ver-
„handlungen in der Sache mit Vernehmung der Angeklagten, und es konnte
„nicht fehlen, daß ein solches regel- und rechtswidriges Verfahren auch nur
„eine abnorme Wirkung haben konnte, und zwar zunächst die, daß die An-
„geklagten, indem ihnen eine, wider Recht und Verstand hypostasirte, Anklage
„gegenüber gestellt war, die auf nichts Anderes sich gründete, als auf die
„Feindseligkeit und Unmoralität ihrer Gegner, nun dadurch genöthigt wurden,
„mit ihrer Vertheidigung die Untersuchung zu eröffnen, nicht aber gegen That-
„sachen, die etwa gegen sie gezeuget hätten, sondern gegen bloße Behauptungen,
„Meinungen und Urtheile ihrer Feinde, die ohne alle Begründung hingestellt
„waren. Die Angeklagten waren daher den Pfeilen der Bosheit und Lüge
„schutzlos preisgegeben, und weil ihre Ankläger, von denen als solchen der
„Beweis ihrer Anklagen hätte gefordert werden müssen, und die durch schwere
„Anklagen schwerere Beweise sich würden aufgelastet haben, zu Zeugen, denen
„man als solchen vorweg Glauben beimaß und den Beweis erließ, gestempelt

„waren, so ließ man nun die Schwere einer unbewiesenen Anklage vorweg auf „die Angeklagten fallen."

„Eine zweite Abnormität, welche sich aus der ersten entwickelte, war die „gänzliche Begrifflosigkeit und Begriffsverwirrung über die Gegenstände der „Untersuchung"... „Ein Verbrechen lag in keiner Weise, weder in der Ge„wißheit, noch in einer objectiven Wahrscheinlichkeit vor. Nur die Ver„muthung, unterstützt durch den Wunsch der Feinde der Angeklagten, ein „solches zu finden, hatte die Behörden inducirt, die Criminaluntersuchung ein„zuleiten. Auf Grund der Aussagen der Ankläger hoffte man eine eigen„thümliche religiöse Verbindung, die man mit dem Namen Secte belegte, und „in derselben unsittliche Handlungen zu entdecken, welche, vom Gesetze verur„theilt, die Angeklagten strafbar machen könnten. Aber der Begriff einer „Secte, welcher im Landrechte nicht aufgestellt ist, bei der Gesetzrevision aber, „mit dem Sprachgebrauch übereinstimmend, dahin erklärt ist, daß derselbe eine „Absonderung von der Kirche in sich begreift, und welcher hier, bei der be„kannten Kirchlichkeit aller namhaft gemachten, angeblichen Sectenmitglieder „nicht paßte, blieb unbestimmt; es wurde nach einer Secte inquirirt, ohne zu „wissen, was darunter zu verstehen sey. Eben so wenig wußte man, was „für Vergehungen man erforschen wollte. Die Forschung richtete sich vielmehr „darauf: ob eine Secte vorhanden sey, oder nicht. Die Criminalbehörde, „vom Staate eingesetzt, begangene Vergehungen zu ermitteln, nicht aber „das Gegentheil, die nicht begangenen, hatte sich in eine Censurbehörde „verwandelt, welche, mit den Censuren der Feinde und Ankläger in der Hand, „forschen wollte, ob solche Censuren richtig seyen oder nicht. Nur censirt „sollte werden, und nicht etwa in einer bestimmten, sondern in jeglicher Be„ziehung; censirt sollte werden, nicht etwa nur die Lehre, Sinn und Wandel, „sondern auch die Gedanken, Ansichten, Hypothesen, Vermuthungen der An„geklagten, ihre Neigungen, Wünsche, Gemüthsstimmungen, — ihre häus„lichen Einrichtungen, bis auf die allergeringsten und unbedeutendsten Verhält„nisse hinab. — Alles dies wurde Gegenstand der Criminaluntersuchung".... „So war ein Criminalprozeß aufgestellt, mit Verdächtigungen ohne bestimm„ten Verdacht, mit Verbrechen ohne Namen, in welchem Jedem Thür und „Thor geöffnet war, der in Beziehung auf die Angeklagten irgend etwas „aussagen und schwatzen wollte, über Secte, über Irrlehre, über angebliche „Unsittlichkeit und was sonst damit in Verbindung gebracht werden konnte. „Die Angeklagten waren Jedermann unbedingt preisgegeben, gegen dieselben „seinen Aerger auszulassen; wo irgend nur in den Verhandlungen ein Name „gehört wurde, der mit den Angeklagten auch nur in der entferntesten, oft „nur mittelbaren Berührung gestanden hatte, der wurde herbeigerufen, um

„über sie seine subjective Meinung auszusprechen, und seiner subjectiven Stim-
„mung gegen dieselben Genugthuung zu verschaffen."

„Inmitten solcher Gegner mußten die Angeklagten sich immer von Neuem
„aufgehäufte Massen von Schmähungen, Lästerungen und widersinnige Anec-
„doten aller Art vorlegen und sich darüber zur Verantwortung ziehen lassen."

„In der preußischen Gerichtspflege hat der vorliegende Prozeß seines
„Gleichen nicht. Ein Criminalprozeß ohne juridische Form ist bisher schwer-
„lich vor einem preußischen Gerichtshofe geführt, und schwerlich ununterbrochen
„inquirirt worden, ohne daß das Criminalgericht wußte, aus welchem Grunde,
„zu welchem Zwecke und nach welchen Vorschriften und Regeln inquirirt wer-
„den sollte."

„Möchte die Untersuchung einen Ausgang haben, welchen sie wolle, die
„Ehre der preußischen Justiz ist durch dieselbe auf's Höchste gefährdet; daß
„die preußische Criminalrechtspflege einen solchen Prozeß, in solcher Art, in
„einer Sache, an welcher ganz Deutschland den regsten Antheil nimmt, hat
„führen können — das ist ein ungeheurer Mißgriff gewesen."

Bei der Erfolglosigkeit aller solcher Vorstellungen, ward die Untersuchung fort und fort in derselben Art geführt. Fast alle Provinzen Deutschlands und viele außerhalb Deutschland wurden von den Requisitionen des Untersuchungsgerichts belästigt. Größtentheils wurden denselben die sämmtlichen anklägerischen Angaben in den darüber abgefaßten Frageartikeln mitgetheilt, und so fast muthwillig Verleumdungen nach allen Richtungen hin verbreitet.

Auch nachdem sämmtliche Acten unterm 20. Juli 1836 an das Consistorium zu Magdeburg abgesandt worden waren, um ein technisches Gutachten welches dieser Behörde höchsten Orts aufgetragen war, abzufassen, dauerten Vernehmungen und Ermittelungen über durchaus unwesentliche Gegenstände fort. Namentlich mußte sich Ebel über ein, von einem erbitterten Verleumder (S.) widerrechtlich in die Acten eingeschmuggeltes Schriftstück, wovon weiter unten die Rede seyn wird, vor Gericht vertheidigen. Und nachdem die Acten, nebst dem theologischen Gutachten im März 1837 von Magdeburg zurückgekommen waren, wollte der Inquirent die criminelle Requisition sogar auf die von dem Consistorio critisirten theologisch-philosophischen Ansichten Ebels ausdehnen, und so das ganze Verfahren in noch mehr form- und rechtswidriger Art von Neuem beginnen.

Nachdem derselbe nämlich im Termin v. 10. April 1837 (Vol. I[i] fol. 71) dem Angeklagten (Dr. Ebel) mehrere, aus dem Zusammenhange gerissene, theoretische Sätze des gedachten Gutachtens, ohne ihm das Letztere mitzutheilen, zur Verantwortung vorgelegt hatte, erwiederte Ebel: „Meines Wissens hat „die Criminalordnung keinesweges in Hinsicht auf eine Untersuchung vorge-

„sehen, welche sich auf philosophisch-theologischem Gebiete bewegt; sie würde es „sonst anerkannt haben, daß Gegenstände dieser Art sich zu einem inquisitori„schen Verfahren nicht eignen. Wenn dieselbe zum Gesetz macht, auf die „Fragen des Richters deutlich und vollständig zu antworten, so kann sie nur „und hat nur Thatsachen im Auge, welche vor dies Forum gehören und allein „gehören können. Auf dem Gebiete meiner Privatüberzeugung aber (als welche „Schönherrs Theorie nach Lage der Acten wird anerkannt werden müssen) — „auf diesem rein philosophisch-theologischen Gebiete, wäre es unbillig und un„gerecht Auseinandersetzungen zu verlangen, die der wissenschaftlich Gebildete „nur aus seinem Studirzimmer heraus geben kann, und um so unbilliger, „meiner innigsten Ueberzeugung nach, ja unmöglich, zu fordern, da ich mich „in der That außer Stande sehe, aus dem Steggreif auf Fragen zu ant„worten, die nur in ruhiger Besonnenheit in der Art gegeben werden können, „daß sie befriedigen."

Der inquisitorische Eifer drang aber deßungeachtet, mit Vorhaltung einer angeblichen Befugniß des Inquirenten und Pflicht des Angeklagten auf diesen ein, und nur mit Mühe gelang es demselben eine vierundzwanzigstündige Bedenkzeit zu erlangen, nach deren Ablauf er (Vol. I[1] fol. 74 ff.) Folgendes erklärte: „Nach reiflicher und gewissenhafter Ueberlegung kann ich von der Haltbar„keit der gestern von mir gegen eine inquisitorische Vernehmung über meine wissen„schaftliche Abhandlung gegebenen Erklärung nur um so fester überzeugt worden „seyn. Diese eben nochmals ausgesprochene Weigerung des Inquirenten, meinen „Gründen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, versetzt mich in die Nothwendig„keit, mit der Offenheit und dem Freimuthe eines Mannes, der sich bewußt „ist, um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen verfolgt zu seyn, die Gründe „nochmals und ausführlicher hier darzulegen, nach welchen eben sowohl die „Unmöglichkeit meiner Auslassung in der beanspruchten Art, als die Unstatt„haftigkeit dieser Forderung an sich, und das Unwürdige für die heilige Sache „und die Gerichtsbehörde selbst, das in einer solchen Art der Behandlung „wissenschaftlicher Forschung liegen würde, unwidersprechlich einleuchten wird."

„Zunächst ist es eine reine Unmöglichkeit, in wissenschaftlich-theologischer „Forschung aus dem Steggreif über einzelne Stellen, und ohne den Zusammen„hang des Ganzen kennen zu lernen, Antwort und Erklärung zu geben. Der „wissenschaftliche Standpunct des Gegners, der Gesichtspunct, aus welchem er „den Gegenstand beurtheilt, die eigenthümlichen Waffen, mit denen er kämpft, „müssen als unerläßliche Vorbedingungen in ihrem ganzen Umfange gekannt „und durchschaut seyn, wenn man ihnen gehörig begegnen soll, und zu dem „Ende muß der ganze Kampfplatz offen vorgelegt, in diesem Falle das Gut„achten nach seinem vollen Inhalte zur Kenntniß gegeben werden. — Dies

„allein genügt, meine Weigerung zu rechtfertigen, wenn ich auch absehen wollte „von der Stille und ruhigen Sammlung, welche zur Entgegnung und Be- „trachtung der fraglichen Gegenstände nothwendig ist. Darum darf ich mit „Grund der Wahrheit auf meine gestrige Erklärung als eine gerechte, vor „dem Auge jedes Unparteiischen mich berufen."

„Sodann darf ich aber auch zu dem, was ich gestern darüber bereits „erklärte, heute noch hinzufügen, daß das mir zugemuthete Verfahren gesetzlich „unstatthaft ist. Der Inquirent selbst erklärte bereits im vorigen Sommer, „als Prediger Diestel noch Einiges zu unserer Vertheidigung beizu- „bringen drängte — er erklärte in diesem Zimmer — es sey nicht nöthig, „wir wären gerechtfertiget und unsere Gegner gehörig widerlegt. Derselbe „anerkannte, daß ich über Schönherrs Theorie, sofern sie meine Privat- „überzeugung wäre, nicht anzutasten sey, und fügte hinzu: „„wer könne „„ihn darüber zur Rede stellen, wenn er über das Criminalgesetz seine be- „„sonderen Ansichten hätte, sofern dieselben nicht in sein Verfahren eingriffen?"" „Es war letzteres am 23. Juni vorigen Jahres."

„Daß Schönherrs Theorie nur eine Privatansicht sey, haben die Acten „gegenwärtiger Untersuchung zur Genüge ergeben, und wie aus den wenigen „Worten hervorgeht, welche aus dem Gutachten des Magdeburger Consistorii „der Inquirent gestern die Güte hatte, mir mitzutheilen: so hat dasselbe „diese Wahrheit anerkannt und die Gerechtigkeit gehabt, nach Lage der „Acten mir dies zuzugestehen. Wozu denn noch eine Untersuchung über einen „Gegenstand, der erhaben ist über das richterliche Urtheil und allein Gott „und meinem Gewissen anheimzustellen ist."

„Der Inquirent hat gestern mich wiederholentlich eines Irrthums „zeihen wollen, indem er, das Gutachten des Consistorii zu Magdeburg mit „einem medicinischen Gutachten vergleichend, dasselbe angeblich zur Ermitte- „lung des Thatbestandes gebrauchen wollen. Er erlaube mir einen gesetzlich „begründeten Widerspruch. Das medicinische Gutachten wird am Anfange „der Untersuchung ausgestellt, wenn es die Bedeutung haben soll, zur Er- „mittelung des Thatbestandes mitzuwirken. Sollte in Hinsicht geistlicher „Gutachten mit den medicinischen hier ein Vergleich anwendbar seyn, so „wäre dem Gesetz dadurch vollkommen genügt, daß das Gutachten des hiesi- „gen Consistorii bei Eröffnung der Untersuchung erfordert und benutzt wor- „den ist. Das gegenwärtige Gutachten des Consistorii zu Magdeburg hat „mit der Ermittelung des Thatbestandes nichts weiter zu thun; der ist, wie „bekannt, vollkommen aufgeklärt, und dazu die Beweisaufnahme, wie der „Inquirent sich gegen beide Angeklagte öfter ausgesprochen, geschlossen. „Immer haben Rechtsverständige dem technischen Gutachten Selbstständigkeit,

„wie billig, anzuerkennen, und in diesem Falle doppelt, wo es sich um einen „Gegenstand handelt, der nicht im Entferntesten und in keiner Beziehung vor „ihr Forum gehört; — über rein geistige Forschung und über Privatüber- „zeugung"... „Geister verhandeln geistig; man frage uns wissenschaftlich, „wie sich's geziemt, Schrift gebühre der Gegenschrift, und wir werden gern und „mit Freuden antworten, weil wir gründlich und gehörig antworten können."

„Und hiemit ist denn auch zugleich schon gegeben, daß es unwürdig „wäre, der heiligen Sache, die ich vertrete, und der Gerichtsbehörde selbst, „welche ich als meine Obrigkeit, von Gott eingesetzt, anerkenne, wenn sie „Inquisitionsgerichte versuchen wollte. Die Antwort auf die mir gestern vor- „gelesenen Fragen beweiset an sich schon, daß es eben so unmöglich als un- „würdig ist, für Sache und Personen, Gegenstände der Art auf dem In- „quisitoriate zu verhandeln, und wenn es mir ein Leichtes wäre, auf diese „Fragen zu antworten, wo ich in der Freiheit und Muße stände, mich „menschenwürdig zu entfalten: so muß es einleuchten, wie dürftig und ein- „seitig, und möglichen Mißverständnissen und Mißdeutungen jedes Wort „ausgesetzt ist, das in dieser Beziehung über meine Lippen geht, sofern es „unter solchen Umständen erfordert wird."

„Dazu muß ich den Herrn Inquirenten (mit aller Achtung, die ich „sonst vor seiner Persönlichkeit hege) durchaus für unfähig halten, über rein „wissenschaftliche theologische Gegenstände zu verhandeln. Wollte derselbe „gleich anführen, wie gestern, daß er nicht darum, sondern um Thatsachen „mit mir conferiren wolle, so ist doch offenbar, daß es sich hier nicht um „Thatsachen, sondern um philosophische Ansichten handelt, deren Wahrheit „und Gerechtigkeit ich mit Gottes Hülfe vor der ganzen Welt zu vertreten „unternommen *)."

„Der Inquirent hat im Laufe der Untersuchung — freilich mit dem „Vordersatze, daß er kein Theologe und also nicht competent in seinem Ur- „theil über meine wissenschaftliche Ueberzeugung sey, dennoch — wiederholent- „lich sich Aeußerungen erlaubt, welche in Hinsicht meiner philosophisch-theo- „logischen Ansicht (sie liegt außerhalb seiner Sphäre, und ich nehme dergleichen „nicht weiter übel) äußerst nachtheilig geklungen, wie solches in den Acten „bei meiner Vernehmung in den Monaten Juni und Juli v. J. niederge- „schrieben worden; ja es hat derselbe dort einmal sich in der Art geäußert, „als möchte, einen Stützpunct der verleumderischen Aussagen meiner Feinde „in den zu den Acten gegebenen Heften zu finden, nicht ganz unmöglich er- „scheinen, welche Aeußerung ich allerdings, der Unkenntniß der Sache zu-

*) Vgl. „Verstand und Vernunft im Bunde" rc. Leipzig, 1837.

„rechnend, doch nicht umhin konnte, als Beweis eines gewissen Widerwillens „gegen meine Privatansicht anzusehen."

„So muß ich es denn auch für eine Folge jener eben bezeichneten „Stimmung halten, wenn (worüber ich mich bereits unterm 28. August v. J. „beschwerte) die philosophische Facultät zu einem Gutachten aufgefordert wor„den, unter Umständen, die ich nach meiner näheren damaligen Auseinander„setzung für abnorm halten muß, — und überdies der philosophischen Facul„tät nicht einmal Schönherrs Grundlinien der Philosophie, die einzig philo„sophisch begutachtet werden konnten, vorgelegt, dagegen aber Vieles, das „sie nicht verstanden und nicht verstehen konnte."

„Ja, ich habe es mit tiefem Schmerze empfunden, daß, während mir „die Mittheilung des nach meinen Gesprächen entworfenen Religionsunter„richts des Hauptmann v. Larisch, auch nur auf einen Tag nach Hause „verweigert worden (der ich doch wohl einmal Schriften, darüber ich mich „sollte vernehmen lassen, näher anschauen dürfen), meinem gegnerischen Ver„leumder dasselbe mit der Anfrage geschickt worden: 1. ob dies die Lehren „seyen, die im Kreise gelehrt worden? 2. wiefern sie der Kirchenlehre ent„sprechen? — Auch darf ich es hiebei nicht unbemerkt lassen, daß ich gestern „zu meinem äußersten Befremden, bei einem zufälligen Einblick in das „L..sche Religionsheft entdeckte, daß demselben, ohne mein Wissen, eine, „wie es schien, verleumderische Recension beigefügt, welche nach Magdeburg „abgesendet worden, ohne daß ich ihren Urheber kenne, geschweige, daß sie „mir zur Verantwortung vorgelegen, da ich doch nicht ohne Grund besorge, „daß dergleichen Bemerkungen wie die Absicht, so die Wirkung haben könnten, „mir zu schaden."

„Wie unter diesen Umständen, so der Natur der Sache nach überhaupt, „und als eine reine Unmöglichkeit, sehe ich mich demnach gewissenhafterweise „gedrungen, den an mich gemachten Anspruch zurückzuweisen."

Wenn gleich der Inquirent sich in einer langen Entgegnung gegen diese Erklärung zu vertheidigen suchte, konnte er doch die ihn gravirenden Thatsachen derselben nicht in Abrede stellen, und war genöthigt, von seinem Verlangen abzustehen, da eine Präsidialverfügung die Fortsetzung dieser Inquisition untersagte. Ebel hatte nämlich dem Präsidenten persönlich davon Anzeige gemacht und erklärt: daß sein Gewissen ihm nicht erlaube, auf diese gesetzwidrige Zumuthung einzugehen, und daß er sich nimmermehr darein fügen werde, wenn Gegenstände seiner philosophischen und christlichen Ueberzeugung in solcher Art, wie es in den letzten Verhandlungen versucht worden, zur gerichtlichen Erörterung gezogen, und dadurch dem Mißverständniß und der Mißdeutung preisgegeben würden; daß er sich überhaupt auf das theologische

Gutachten des Magdeburger Consistorii nur schriftlich, nach dessen vollständiger Mittheilung, auslassen werde. In Folge dessen hatte der Präsident *) die Richtigkeit des (die Untersuchung selbst verurtheilenden) juridischen Grundsatzes: daß „die Criminaluntersuchung das Feld nicht sey, auf welchem über „philosophische und theologische Ansichten entschieden werden könne", anerkannt und der inquisitorischen Anmaßung ein Ziel gesetzt (Vol. I[i] fol. 83, 84).

War nun auch hienach diese Art der Inquisition beendigt, so hatte doch die Beeinträchtigung der Angeklagten damit noch nicht ihr Ende erreicht. Die preußische Criminalordnung hat, nach Beendigung der Untersuchung, das sogenannte Schlußverfahren eingerichtet, welches den Angeschuldigten in Stand setzen soll, seine Vertheidigung so vollständig als möglich zu führen, und die etwa gegen ihn beigebrachten Beweise durch Gegenbeweise zu widerlegen. Waren nun auch, im gegenwärtigen Falle, juridisch gültige Beweise gegen die Angeklagten nicht vorhanden, so mußte es doch für die Letzteren, in ihrer Stellung als Volkslehrer, von der größten Wichtigkeit seyn, die Lügenhaftigkeit der in den Acten aufgehäuften, losen Verdächtigungen ebenfalls in den Acten festzustellen. Die §§. 363—365 der Criminalordnung stellen zuerst den Grundsatz fest: „der Beweis einer Thatsache muß von Dem geführt „werden, dem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde", und bestimmen sodann, daß „der Beweis des Verbrechens dem Richter obliegt", der dabei aber „sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unschuld „des Verdächtigten richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Puncte „in's Licht zu stellen suchen muß"; sowie, daß „den Beweis zur Vertheidi„gung der Beschuldigte, oder dessen Vertheidiger entweder selbst führen, oder „doch dem Richter die Mittel an die Hand geben muß, daß er diesen Be„weis von Amtswegen aufnehmen kann".

Die Führung des betreffenden Vertheidigungsbeweises gehört demnach zu den Amtspflichten des Richters. Deßungeachtet entzog sich der Richter in diesem Falle dieser seiner Pflicht. Wie er früher in einer durchaus nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung der Anklägerei die Acten geöffnet, und dadurch der Verfolgung Vorschub gethan hatte, so änderte er jetzt plötzlich sein Verfahren, indem er der Vertheidigung die Acten verschloß, und den Angeschuldigten die von ihnen, behufs Widerlegung der Verleumdungen, verlangten Ermittelungen versagte.

*) Der wenigstens nie gegen die Angeklagten Partei genommen, wenn er auch freilich seine amtliche Stellung nicht dazu benutzte, den ungerechten Angriffen entgegenzutreten.

Diese neue Gesetzwidrigkeit, deren Einzelnheiten weiterhin eine juridische Beleuchtung nach dem Inhalte der Acten erfahren werden, veranlaßte die Angeklagten zu einer sehr energischen protocollarischen Protestation, welche Diestel in einer ausführlichen Eingabe vom 9. Juni 1837 (Vol. II^b fol. 107) näher begründete, und damit eine Beschwerde über die ganze gesetzwidrige Führung der Untersuchung verband. Mit Anführung vieler specieller Handlungen und Aeußerungen des Inquirenten, führte er den Nachweis, wie derselbe überall nur im Interesse der Anklage, nirgend im Interesse der Vertheidigung verfahren und seine Handlungsweise seinen Aeußerungen geradezu widersprochen habe.

Die, dem Verfasser dieser Schrift durch den Cabinetsbefehl vom 7. Nov. 1835 übertragene, Mitwirkung zur Ausmittelung der Wahrheit in dieser Sache veranlaßte denselben, auch seinerseits, zu einer ausführlichen Eingabe vom 9. Juni 1837 (Vol. gen. fol. 201 ff.), in welcher er dem Criminalsenate „unwidersprechlich nachwies, daß, wenn das, durch Einleitung einer un„begründeten Untersuchung gesetzwidrig begonnene und gesetzwidrig fortgeführte „Verfahren auch gesetzwidrig geschlossen werden sollte, ein schweres Justizver„brechen begangen werden würde". „Kein Jurist in der Welt" (so heißt es dort weiter) „wird es zu bestreiten wagen, daß die Untersuchung wider „den Dr. Ebel und Prediger Diestel im crassesten Widerspruche mit dem „Gesetze und seinen Formen, und ohne alle rechtliche Begründung eingeleitet"... und daß sie „mit Hintansetzung aller Rechtsgrundsätze fortgeführt worden. „Die Acten wimmeln dermaßen von in die Augen springenden Gesetzwidrig„keiten, daß der, seit Jahrhunderten wohl erworbene Ruhm der preußischen „Justiz für immer untergraben zu werden Gefahr liefe, wenn nicht ein, die „Gerechtigkeit wieder herstellendes Moment in dieselbe Eingang gewönne." — Nachdem sodann an Beispielen aus den Acten gezeigt worden, daß sie 1. „auf „falschem, wenn auch actenmäßig als falsch feststehendem, so doch nicht als „solchem hervorgehobenem Grunde beruhe"; 2. daß sie „weder einen objectiven, „noch einen subjectiven Thatbestand ermittelt habe"; 3. daß sie „eine einseitige „und falsche Beweisaufnahme hervorgefördert habe, indem a. die Beweise „für die Unfähigkeit der hauptsächlichsten anklägerischen Zeugen, zur Ablegung „eines glaubwürdigen Zeugnisses, zwar in den Acten enthalten, aber nicht „durch die nöthigen Anerkenntnisse, Confrontationen ꝛc. ꝛc. actenmäßig fest„gestellt worden; b. die Defensionalzeugen zum Theil nicht vereidigt, zum Theil „unvollständig vernommen worden; c. und endlich noch wesentliche Beweis„stücke von den Angeklagten beizubringen und von der Untersuchungsbehörde „herbeizuschaffen sind", schloß die Eingabe damit: daß „dies Vorstellen jeden„falls seinen Zweck erreichen werde; — den Zweck, im Falle dasselbe die

„Aufnahme findet, welche ein Wort der Wahrheit verdient, der Ungerechtig-
„keit zu wehren, im entgegengesetzten Falle aber über eine wissentliche Ueber-
„tretung des Gesetzes ein wahrhaftiges Zeugniß abzulegen“.

Aber auch diese Mahnung blieb unbeachtet und wurde in sehr unfreundlichem Tone zurückgewiesen.

Auf Diestels Beschwerde verfügte das Criminalgericht nichts weiter, als deren Zufertigung an den Inquirenten. Dieser suchte zwar in einer voluminösen Erwiederung vom 14. Juli 1837 (Vol. gen. I fol. 263—372) alle ihm gemachten Beschuldigungen durch einfaches Bestreiten von sich abzulehnen, lieferte aber den Beweis für die Richtigkeit der Hauptbeschwerde Diestels: der Anklage zum Schaden der Vertheidigung gedient zu haben, in den ersten Worten seiner Eingabe, die also beginnt: „Eine der schwierigsten „Aufgaben für den Criminalrichter ist die Vorschrift §. 5, 364 und „433 der Criminalordnung, welche ihm, neben seinem Amte als Untersuchungsrichter, die Verpflichtung auferlegt, gewissermaßen den Vertheidiger „eines Angeklagten zu machen.“ Damit war denn unmißverständlich ausgesprochen, daß die unparteiische Stellung diesem Inquirenten nicht zusagte, und er es lieber gesehen, wenn das Gesetz ihm zur Pflicht gemacht hätte, sich allein auf die Ermittelung einer Schuld des Angeklagten zu legen*). Mit diesem naiven Geständniß war denn Diestels Anklage factisch bestätiget, und das Verfahren, welches die Criminalbehörde in der Sache beobachtete, um so mehr verurtheilt. Denn sie theilte dem Angeklagten die Erwiederung auf seine Beschwerde nicht einmal mit und verfügte noch weniger eine Untersuchung derselben, vielmehr wurde dem Inquisitoriate, und hiemit dem dasselbe vertretenden Inquirenten, also dem Verklagten selbst, die Bescheidung des Beschwerdeführers überlassen, die denn auch — wie unter diesen Umständen nicht anders erwartet werden konnte — überall abschläglich erfolgte und in keiner Beziehung den Beschwerden abgeholfen wurde.

So blieb denn des Inquirenten ableugnendes Wort das letzte in diesem merkwürdigen Streite des verletzten Rechts mit der verletzenden Gewalt.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte die zahllosen Verstöße, welche die Untersuchung gegen das Gesetz und gegen die juridische Observanz enthält,

---

*) Wie sehr diese Abneigung gegen die Vertheidigung diesen Beamten beherrschte, geht auch daraus hervor, daß derselbe jede Gelegenheit wahrnahm, um dieselbe hervortreten zu lassen, wenn er z. B. unterm 8. Mai 1836 (Vol. gen. fol. 138) es wiederum als „eine schwere „Pflicht des Inquirenten“ beklagte, „auch Alles, was zur Rechtfertigung des Angeklagten „gereicht, zu ermitteln.“

in seiner ersten Defension (Bl. 584—599) dem erkennenden Richter übersichtlich zusammengestellt. Es befinden sich darin folgende Stellen, welche sein Urtheil, sowohl über den ganzen Gang der Untersuchung, als insbesondere auch über die Zurückweisung der Schlußanträge der Angeklagten aussprechen.

„Ich gestehe," (so heißt es Bl. 586 v) „daß wohl noch nie eine Cri„minaluntersuchung existirt hat, in welcher in solcher Art Anschuldigungen „herbeigezogen, losen Reden mit einer fast leidenschaftlichen Begierde nachge„spürt, und mit großem Kosten-, Kraft- und Zeitaufwande eine unbegreifliche „Bedeutung gegeben worden ist. Mit jedem Volumen wächst das Erstaunen „des Lesers über die Art der criminell behandelten Gegenstände und über die „Mittel zu deren Erörterung. Es ist unmöglich, die Einzelnheiten alle auf„zuzählen, welche solche Eindrücke bei dem Unbefangenen zurücklassen, und „ich erlaube mir nur, auf einzelne Beispiele den hohen erkennenden Richter „aufmerksam zu machen."

Nach Aufzählung von Beispielen solcher Ungehörigkeiten des Verfahrens, sowohl in Beziehung auf die Sache selbst, als auf die Angeklagten, sagt der Defensor (Bl. 592): „Die Grenzen meiner Arbeit verbieten mir, mehrere „specielle Beispiele der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften, welche in den „mir vorliegenden Acten zu finden sind, aufzustellen. Ich erinnere daher nur „noch an die, bei Gelegenheit der Nachforschung über Familienzwistigkeiten „geschehene eidliche Vernehmung von Kindern gegen ihre Eltern, Eltern gegen „ihre Kinder, Ehegatten und Geschwister gegen einander und an die dadurch „vollzogene Zerstörung der Familienbande. Ich erinnere ferner an die Er„forderung von Gutachten der verschiedenartigsten Behörden über Gegenstände, „die nirgends auf factischen Fundamenten beruheten, sondern immer in dem „Bereiche vager, loser Meinungen sich bewegen mußten, und daher mehr zur „Verwirrung, als zur Aufklärung der Sache gedient haben."

Am Schlusse seiner Defension endlich rügte der Vertheidiger die Verstöße bei dem Schlußverfahren in folgenden Worten (Bl. 597 v):

„Aus dem Vol. II b fol. 74 squ. gepflogenen Schriftwechsel geht „hervor, daß die Angeklagten bald nach Eingang des Magdeburger Gut„achtens und der darüber begonnenen Inquisition, die Aufklärung einzelner „Thatsachen, theils durch Vernehmung von Zeugen, theils durch Herbeischaf„fung zu ihrer Vertheidigung nothwendiger Documente verlangt haben. Ohne „auf die Gründe der Protestation der Angeklagten" (gegen den Abschluß der Untersuchung) „einzugehen, muß ich nur darauf aufmerksam machen, daß be „der ungewöhnlichen Weitläuftigkeit, mit welcher die Untersuchung gegen die „Angeklagten geführt worden, es unbegreiflich bleibt, wie die Untersuchungs„behörde mit solcher Hartnäckigkeit darauf beharren konnte, den noch von den

„Angeschuldigten beizubringenden Defensionsmomenten, selbst wenn dieselben „der Untersuchungsbehörde unerheblich erschienen seyn sollten, das Gehör zu „versagen, und lieber Monate lang über diesen Gegenstand einen nutzlosen „Schriftwechsel zu führen, als diese Zeit zur Gewährung der Anträge der „Angeklagten, zu welcher dieselbe überflüssig hinreichte, zu benutzen. Wenn „man den ungeheuern Kosten- und Zeitaufwand berücksichtigt, der mit den „Vernehmungen von Personen verschwendet worden, deren Aussagen offenbar „ohne allen Einfluß auf die Sache sind, so kann man den Angeklagten nur „darin beitreten, daß in jener Versagung des Gehörs eine, durch das Gesetz „nicht zu entschuldigende Beschränkung des heiligen Rechts der Vertheidigung „liegt, welche ihnen durch nichts vergütet werden kann. Hiebei tritt das „singuläre Verfahren hervor, daß hier eine Criminaluntersuchung vorliegt, „welche in contumaciam für geschlossen erklärt worden ist. Denn die An- „geklagten protestiren fortwährend gegen die Ansetzung eines Schlußtermins. „Auch hatten sie ja, was sie noch vorzubringen entschlossen waren, vielfach „in ihren Schriftstücken auseinandergesetzt, folglich war es nach §. 418 der „Criminalordnung ungehörig, wenn der königliche Criminalsenat annahm, daß „sie nichts weiter anzuführen hätten"... „Ich darf voraussetzen, daß das „Vorstehende genügen wird, dem hohen erkennenden Richter einen Blick in „die gesetzwidrige Führung der Untersuchung zu eröffnen."

Obgleich der Vertheidiger schließlich die Anträge der Angeklagten wieder- holte, ward denselben doch nicht gewillfahrt, vielmehr die Acten noch im März 1838 zum Spruche nach Berlin versendet.

II. Beispiele gesetzwidriger Begünstigung der Anklage im Laufe der Untersuchung.

Zur Richtschnur des Richters, bei den während einer Untersuchung vorkommenden Schritten, bestimmt die preußische Criminalordnung in §. 4: „Der Hauptzweck einer Criminaluntersuchung ist der, die Schuld oder Schuld- „losigkeit eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der „möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne." In dem schon früher citir- ten §. 5 wird der Grundsatz, gleiche Sorgfalt auf Ermittelung der Un- schuld, wie der Schuld zu verwenden, noch besonders hervorgehoben, und im §. 39 bestimmt: „damit das Verfahren des Richters vollständig übersehen „und geprüft werden könne, muß über Alles, was zum Zwecke der Unter- „suchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protocoll auf- „genommen werden."

Diese Vorschriften geben die allgemeinen Gesichtspuncte an, welche bei Prüfung des Untersuchungsverfahrens maßgebend sind. Es sind folgende:

1. Die Untersuchung darf sich nur mit Dem beschäftigen, was auf die künftige Entscheidung Einfluß haben, und dem erkennenden Richter ein sicheres Urtheil vermitteln kann.

2. Der Richter muß sich dabei im Gleichgewichte vollkommener Unparteilichkeit halten und der Vertheidigung des Angeschuldigten gerade denselben Raum gewähren, wie der Anklage.

3. Er darf sich keinen Schritt erlauben, der nicht durch Niederlegung in eine gerichtliche Verhandlung die Prüfung seiner Rechtmäßigkeit gestattet.

Die zuletztgedachte Bestimmung bildet zugleich ein Gegengewicht gegen die ausgedehnte Befugniß, welche die Criminalordnung dem, mit Führung der Untersuchung beauftragten Beamten, dem Inquirenten, einräumte. Denn, wenn derselbe nach §. 50 die ganze Untersuchung bis zu Ende selbstständig zu führen hat, und nur „in zweifelhaften Fällen bei der ihm vorgesetzten „Behörde anfragen muß", wenn er ferner nach §. 70—72 alle „im Laufe „der Untersuchung ergehenden Verfügungen ohne Mitwirkung des Gerichts „erlassen darf, und alle Vorladungen und Befehle an die Diener des Ge„richts von ihm ausgehen": so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß der Grund oder Ungrund jeder Verfügung, durch protocollarische Verzeichnung ihrer Veranlassung, offen dargelegt und so der Eigenmacht und Willkühr gewehret werde.

Schon bei Untersuchungen, die sich in so untergeordneter Sphäre bewegen, daß der Inquirent, vermöge seiner Bildungsstufe, über deren Gegenstand erhaben ist, wird es demselben — wie die Erfahrung lehrt — oft schwerer, den Gesichtspunct der Rechtfertigung, als den der Schuld sich anzueignen, daher die Vorneigung der Inquirenten, eine Schuld an ihrem Opfer zu finden, fast sprüchwörtlich geworden ist. In einer Angelegenheit aber, die, wie die vorliegende, höhere geistige Interessen berührt und sittliche Fragen anregt, welche in die persönliche Stellung eines Jeden eingreifen, ist es doppelt wichtig, daß die obigen Vorschriften befolgt werden, damit der Inquirent sich genöthigt sehe, in jedem Momente die Unbefangenheit zu bewahren, welche sich offen auf die Seite der Wahrheit stellt, und so, in dieser Beziehung, über den Parteien steht.

Die obigen, vorläufigen Gesetzesbestimmungen, die den Beweis geben, welches Gewicht die preußische Criminalordnung darauf legt, daß der Angeklagte nicht durch einseitiges Schuldsuchen benachtheiligt werde, deuten den

principiellen Standpunct an, von welchem aus die verschiedenen, in einer Untersuchung zu treffenden Maßnehmungen zu prüfen sind.

1. Gesetzwidrige Verfügungen.

Das Gesetz bestimmt in dem theilweise schon citirten §. 274 der Criminalordnung: „der Richter muß bei der ganzen Untersuchung die erheblichen „Umstände von den unerheblichen Umständen absondern, damit nicht unnöthige „Zeit auf Erforschung solcher Dinge verwendet werde, welche auf die Be„urtheilung des Falles keinen Einfluß haben" (vgl. auch §. 277). Es schärft ferner im §. 278 dem Richter nochmals ein, „darauf Bedacht zu nehmen, „daß nicht durch weitläuftige und mühsame Ausmittelungen entfernter An„zeigen die Untersuchung ohne Nutzen für die Entscheidung aufgehalten werde."

Wie wenig diese Vorschriften im vorliegenden Falle beobachtet worden, darüber enthalten die Acten zahlreiche Belege, von denen nachstehend einige Beispiele:

1. Schon am 19. December 1835, also wenige Tage nach Abfassung des Denunciationsprotocolls, erging (Vol. I[a] fol. 134) an den, den Angeklagten ganz fremden Gutsbesitzer v. S. auf T. die Anfrage: „was ihm von „den Umtrieben der Schw. in der v. H..'schen Familie, und von ähnlichen „Umtrieben des Ebel oder seiner Anhänger in andern Familien bekannt" sey? Das im §. 39 der Criminalordnung vorgeschriebene Protocoll über Grund und Ursache dieser Nachforschung fehlt in den Acten; es ist daher nicht ersichtlich, weder woher der Inquirent zu der Notiz von dem Gegenstande seiner Nachfrage gekommen, noch was unter „Umtrieben der Schw." (die längst verstorben und als Erzieherin in dem genannten Hause so geachtet und anerkannt gewesen war, daß von vielen Seiten der Wunsch nach Erzieherinnen ausging, die ihr ähnlich) oder unter „Umtrieben Ebels" zu verstehen sey, oder endlich, was den Inquirenten veranlaßte, an einen ganz Fremden dergleichen unverständliche, unbegründete, und zu loser Verdächtigung herausfordernde Fragen zu richten. Woher der durchfallende Ausdruck „Umtriebe" seinen Ursprung habe, ließ sich zwar auch nicht aus den gerichtlichen, wohl aber aus den Manualacten des Verfassers dieser Schrift entnehmen, da in dem schon oben erwähnten Schreiben des Oberpräsidenten v. Schön an denselben vom 30. September 1835, zu einer Zeit, wo noch nichts geschehen war, um sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der Beschuldigungen zu überzeugen, von „religiösen Umtrieben" die Rede war, während in Wahrheit Grund

gewesen wäre, von anklägerischen Umtrieben zu sprechen. So wurden durch die Verfolger verdächtigende Ausdrücke gangbar gemacht, und Vieles ist auf diesem Wege in die Acten gekommen, was nachmals als loses Geschwätz über Bord geworfen werden mußte.

2. Ein Königsberger Pfarrer, Dr. W. — derselbe, dessen feindliche Thätigkeit oben S. 130 ff. nachgewiesen worden — schrieb unterm 15. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 16) an den Inquirenten, und meldete ihm, daß „in „Beziehung auf das gestrige Gespräch, Herr H. bereit sey, seine unangenehmen „Erfahrungen mitzutheilen". Unangenehme Erfahrungen also, die sich (wie die darauf hin erfolgte Vernehmung bewies) auf Reibungen unverträglicher Personen mit ihren Geschwistern bezogen, welche Letztere mit einzelnen Freunden der Angeklagten bekannt waren, wurden als criminelle Beweise für die erdichtete Störung des Familienfriedens gesammelt. Und nicht die gesetzlichen Wege, sondern der Privatverkehr des Inquirenten mit Personen, deren feindliche Stellung die Acten ergaben, wurden benutzt, Andere, die sich gleichfalls feindlich gezeigt hatten *), zu sondiren, ob sie sich wohl zu gerichtlichen Beschuldigungen verstehen wollten? —

3. In ein Schreiben des Inquisitoriats an das Königsberger Consistorium vom 19. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 17) war die Aeußerung eingeflossen: „Auffallend ist übrigens die Aehnlichkeit der, dem rc. Ebel zur Last gelegten „Grundsätze mit den Grundsätzen Wienbargs und Gutzkows." Als die Angeklagten sich über diese Parallele beschwerten, entschuldigte der Inquirent sich damit, daß „in einer Zeitschrift die Ebel- und Diestel'sche Richtung mit „der des jungen Deutschlands parallelisirt worden" sey. Demnach hatte der Inquirent sich erlaubt, eine feindlich gefärbte theoretische Erörterung, die überdies ganz außer seinem Gesichtskreise lag, aus einer Zeitschrift zum Nachtheil der Angeklagten, in die Untersuchung einzumischen, und dadurch die Zahl der unbegründeten Verdächtigungen zu vermehren. In diesem Falle ward dies nur dadurch verhindert, daß die Verschiedenheit der zusammengestellten Ansichten so klar zu Tage lag, daß das Consistorium dieselbe anerkennen mußte (Vol. I^b fol. 234).

4. Am 4. Februar 1836 fragte der Inquirent einen, den Angeklagten ganz fremden Mann, den Major v. H. in Litthauen, bei Gelegenheit einer Nachfrage nach der, demselben von seiner Schwägerin, der Baronin v. H. geschehenen Capitalskündigung, nach „Lehren, welche wider die Sittlichkeit

*) Denn jener Herr H. war derselbe, der (vgl. S. 123) das Pupillen-Collegium zu den, später höchsten Orts verurtheilten Gewaltschritten gegen seine 22jährige Schwägerin verleitete.

„verstoßen" und nach einem „System der Lüge". Da Niemanden verwehrt werden kann, seine Capitalien — sey es aus welchem Grunde — zu kündigen, so war diese Nachfrage, deren Veranlassung wiederum aus den Acten nicht ersichtlich, schon an sich ungehörig; — noch mehr aber, daß sie benutzt wurde, um andere, die Angeklagten verdächtigende, überdies ganz unjuridisch abgefaßte Fragen, zumal an Jemanden, der weder zum Zeugen darüber vorgeschlagen, noch in Verhältnissen war, die eine Wissenschaft davon voraussetzen ließen, darin einzumischen, wodurch die Verdächtigung unnöthigerweise verbreitet ward. In diesem Falle ließ der Befragte sich nicht zu Beschuldigungen verleiten, erklärte vielmehr, daß die Kündigung durch Zinsenrückstände veranlaßt sey, und er über die andern Fragen keine Auskunft geben könne.

5. Aber nicht allen Fragen dieser Art begegnete solche Wahrheitsliebe, da sie meistentheils an Personen gerichtet wurden, deren Animosität gegen die Angeklagten oder deren Freunde bekannt, und denen die Gelegenheit willkommen war, derselben Luft zu machen. So hatte z. B. die an einen solchen, den Herrn v. S. auf T., unter demselben Datum, dem 4. Febr. (Vol. I^{b} fol. 195) gerichtete Frage: ob er „von der Lehre und Handlungsweise Ebels etwas „wisse"? den Erfolg, daß derselbe, obwohl er aus eigener Wissenschaft nichts davon wußte, dennoch viel Verleumderisches aussagte, was er darüber gehört haben wollte. Solche lose, in ihrer Unbestimmtheit ganz unstatthafte Fragen, welche zu grundlosen Verdächtigungen geradezu herausforderten, zogen dieselben fast gewaltsam in die Acten hinein.

6. In einer Verfügung vom 6. März 1836 (Vol. I^{d} fol. 24^{v}) wurde einem Belastungszeugen die Frage vorgelegt: ob Ebel „Kants Kritik der reinen „Vernunft einem Freunde mitgetheilt habe"? — Durch dies criminelle Curiosum sollte alles Ernstes die Existenz eines sogenannten Lügensystems bewiesen werden: indem „der Ebel'sche Kreis" den Schein habe geben wollen, „sich „mit philosophischen Gegenständen zu beschäftigen, nach dem Spruche: seyd „klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben". Diesem, weder von der Klugheit der Schlange, noch von dem „ohne Falsch" der Taube etwas an sich tragenden Vorgeben des ersten Angebers, das überdies durch den darüber befragten Zeugen nicht bestätiget wurde, ließ der Inquirent sich herbei, gleich einem für die Untersuchung erheblichen Factum nachzuforschen.

7. In einem Schreiben des Inquirenten an den Arzt der Königsberger Irrenanstalt, Dr. Bernhardi, vom 22. April 1836 (Vol. I^{e} fol. 361) liest man die Frage: „was die Ursache des jetzt so häufigen religiösen Wahn„sinns in hiesiger Provinz sey"? — Abgesehen davon, daß diese Suggestiv-Frage ungesetzlich war, da sie etwas als bekannt voraussetzte, was erst ermittelt werden sollte, lag auch zu ihr eine rechtliche, aus den Acten ersicht-

liche Veranlassung nicht vor. Sie war die Brücke zu einer vorbereiteten Verdächtigung, indem ihr die Anfrage folgte: „ob zwei" (mit Namen genannte), angeblich geisteskrank gewesene „Personen mit Dr. Ebel und dessen Anhän- „gern in Verbindung gestanden"? — Hiedurch war ein deutlicher Wink gegeben, wen man damit verdächtigen wolle, und wenn der Gefragte den Wink hätte verstehen, und darauf eingehen wollen, so wäre wiederum eine Beschuldigung in die Untersuchung eingeschoben gewesen, ohne daß man aus den Acten ersehen konnte, woher sie komme und worauf sie sich gründe. Dr. B.'s Wahrheitsliebe aber täuschte diese Erwartung, indem er in seiner Antwort vom 28. April 1836 (Vol. I^c^ fol. 437), durch specielle Anführung der einzelnen Krankheitsfälle dieser Art, nachwies: daß ihm „ein ungewöhnlich häu- „figes Vorkommen religiösen Wahnsinns in hiesiger Provinz nicht bekannt „geworden" sey, daß vielmehr die Zahl solcher Kranken seit zehn Jahren nur gering gewesen. Er wies ferner nach, daß die in der Requisition Genannten niemals unter der Zahl der Geisteskranken gewesen wären, woraus denn hervorging, daß die ganze Insinuation sich nur auf lose Verleumdungen, ohne allen factischen Grund, gestützt hatte. Der Arzt fügte aber noch die für den anfragenden Juristen höchst beschämende Zurechtweisung bei: „Ehe man „Erklärungsgründe für irgend eine Erscheinung suchen kann, ist es nothwendig, „daß das wirkliche Vorkommen der Erscheinung mit allen sie begleitenden Um- „ständen hinreichend constatirt sey." Ob der Inquirent die in diesen Worten enthaltene Rüge seines unjuridischen Verfahrens nicht verstand, oder nicht verstehen wollte? — Genug er ließ sich dadurch von seinem gesetzwidrigen Verfahren nicht abbringen.

8. Schon am Tage nach dem Empfange jenes Schreibens, den 29. April 1836 (Vol. I^e^ fol. 450) erließ er an das Königsberger Consistorium die Anfrage: „ob der Großvater Ebels „wegen Irrlehren seines Amtes entsetzt sey?" — wobei er zugleich gestand, daß es „auf diesen Umstand nicht wesentlich an- „komme". Hätte das Consistorium, wie der vorher erwähnte Arzt, die Sache so ernst genommen, wie die amtliche Stellung es erforderte, so wäre die Rückfrage am Orte gewesen: weßhalb denn diesem Gegenstande nachgeforscht werde? wenn es nicht wesentlich darauf ankomme? Doch das Consistorium begnügte sich mit der Erwiederung, (Vol. I^b^ fol. 154) daß es „diese Behauptung aus seinen Acten nicht begründen" könne; — es mochte aber nicht gestehen, daß — wie aus „Lilienthals Presbyterialchronik" hervorgeht — der gedachte Großvater, um sich auf's Land zurückzuziehen, sein geistliches Amt freiwillig niedergelegt hatte. Auf diesem Antwortschreiben befindet sich — gleichsam wie zur Entschuldigung — ein Vermerk des Inquirenten des Inhalts: „Diese Behauptung, welche „der Professor Sachs gesprächsweise gegen den Inquirenten gemacht, sey ein

Irrthum". So hatte denn der Untersuchungsrichter, nach seinen eigenen Worten, nicht nur die gedachte unwahre Angabe, ohne den §. 39 der Criminalordnung vorgeschriebenen protocollarischen Vermerk, zur Verdächtigung des Angeklagten benutzt, obgleich er einsah, daß sie zur Sache nicht relevire, sondern auch die, bloß gesprächweise Aeußerung eines anklägerischen Feindes in einem amtlichen Schreiben, als eine uns (also der Behörde) gemachte Anzeige bezeichnet, und damit zugleich einem Hauptankläger, der das offene Hervortreten mit seinen Lügen scheuete, einen Weg eröffnet, dieselben in die Acten einzuschwärzen, um den Angeklagten, wo möglich, noch in seinen Voreltern zu verdächtigen; — hinterher aber solche malitiöse Behauptung als einen Irrthum entschuldigt.

9. Selbst auf das fernere Verfahren des Inquirenten, hinsichts der von ihm heraufbeschworenen Nachsuchung nach Geistesverwirrten, übte das in dem vorher erwähnten Antwortschreiben vom 28. April keinen Einfluß, denn noch unterm 5. und 25. Mai 1836 (Vol. I[f] fol. 132, 258, 274) schrieb er auf drei, alle seine deßhalb gemachte Anfragen verneinende Antwortschreiben, nur die folgenden Vermerke: „da niemals wird nachgewiesen „werden können, daß die ... die durch Einwirkung des Archidiaconus Dr. „Ebel geistes- oder gemüthskrank geworden, so ad acta"; — ferner: „auch „hier läßt sich nichts weiter ermitteln", und endlich: „da sich unter diesen „Umständen nicht nachweisen läßt, daß der Archidiaconus Dr. Ebel die Veranlassung zum religiösen Wahnsinn geworden ist, so läßt sich in Beziehung „auf die Ausmittelung einer Schuld des Ebel" — als käme es nur auf diese, auf die Unschuld aber gar nicht an — „nichts weiter veranlassen". Daher blieben denn auch die in diesem Antwortschreiben zum Theil enthaltenen gegentheiligen Anerkenntnisse des wohlthätigen Einflusses, den Ebel auf dergleichen Kranke geübt *), als Defensionsmomente unfruchtbar in den Acten begraben, und der ganze Erfolg der zeit- und kostenraubenden Nachforschungen bestand darin, daß das Land, durch die Thätigkeit des Inquirenten, nach vier verschiedenen Richtungen hin, mit unwahren Verdächtigungen gegen Ebel erfüllt worden war.

Selbst die durch Herkommen und Anstand gewährleisteten Verhältnisse wurden nicht geachtet, um wo möglich Anschuldigungen aufzuspüren. Hatte

*) Es wird dem Inquirenten überdies schwerlich unbekannt geblieben seyn, daß der frühere Director derselben Irrenanstalt, Medicinalrath Dr. Unger, Ebel bei seinen Kuren zugezogen hat, weil er mehrfache Erfahrungen gemacht hatte, wie dessen psychische Behandlung den augenscheinlichsten Einfluß auf die Genesung solcher Kranken geübt.

man doch Confirmanden Ebels, so viel sich deren auffinden ließen, über die Aechtheit seiner evangelischen Lehre u. s. w. vernommen (Vol. I^a fol. 122, I^a fol. 326, Vol. I^b fol. 268, Vol. I^e fol. 415, I^f fol. 114, I^e fol. 3); ja selbst die Dienstboten der Angeklagten und ihrer Freunde, aus einer Reihe früherer Jahre, wurden vor Gericht gefordert, um über die sittliche Führung ihrer Herrschaften ein Urtheil abzugeben (Vol. I^c fol. 108 bis 111, 115 f., 136 f). Wenn auch die Acten durch alle diese Vernehmungen nur mit vortheilhaften Zeugnissen für die Angeklagten und deren Freunde bereichert wurden, so ward doch das Demoralisirende dieses Verfahrens dadurch nicht entschuldigt.

Gegenüber solchem begriff- und planlosen Umhersuchen nach erträumten Vergehungen, womit die Acten überfüllt und viel Zeit verschwendet wurde, gab der Inquirent am 11. Mai 1837 (Vol. gen. fol. 1 ff.), also nach Beendigung der Untersuchung, den Plan, nach welchem dieselbe geführt seyn sollte, zu den Acten. Durch diesen Versuch Das, was zu Anfange hätte geschehen sollen, post festum nachzuholen, wurde die unjuridische Behandlung der Sache nur noch mehr hervorgehoben.

Es heißt im §. 107 der Criminalordnung: „Das öffentliche Gerücht von einem begangenen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den Richter „zu einer näheren Untersuchung, auf welche Art dasselbe entstanden sey; und „er muß durch Vernehmung der Verbreiter 2c. bemüht seyn, zu einer Ueberzeugung von dem Grunde oder Ungrunde des Gerüchtes zu gelangen." Schon aus den ersten Worten dieses Paragraphen geht hervor, daß nur das Gerücht, d. h. eine allgemein im Publicum verbreitete Angabe, und auch diese nur, wenn sie ein begangenes Verbrechen zum Gegenstande hat, den Richter zu den bezeichneten Schritten berechtigt und verpflichtet; daß die gedachte Vorschrift daher mißdeutet und falsch angewendet wird, wenn ein Richter sich erlaubt, jeglichem Gerede Einzelner, oder jeglichem Gerüchte über indifferente, oder doch nicht criminelle Gegenstände nachzuforschen. Der §. 109 fährt fort: „ein von unzuverläßigen Personen herrührendes Gerücht, „oder ein Gerücht, dessen Entstehungsgrund nicht erforscht werden kann, „verdient keine Rücksicht." Nach §. 108 und 110 endlich ist, „um gegen „einen" angeblichen „Thäter eine nähere Untersuchung zu veranlassen, erforderlich, daß derselbe ein Mensch sey, zu dem der Richter sich, dem Rufe „nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne", und „der Richter muß bei allen, auf Grund des öffentlichen Gerüchts er-

„lassenen Verfügungen vorzüglich behutsam zu Werke gehen, damit Niemand „unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde".

Gleich der erste Fall dieser Art hätte den Richter überzeugen müssen, wie gerade in dieser Untersuchung die strengste Befolgung obiger Vorschriften unerläßlich war. Unterm 6. Januar 1836 (Vol. Iᵃ fol. 285 f.) wurde, eine Stunde von Königsberg entfernt, in einem Dorfe, von einer, eigens dazu abgeordneten, Commission ein Localtermin (der natürlich am Orte großes Aufsehen erregte) abgehalten, und einem angeblichen „Gerüchte" nachgeforscht, von dem nicht ersichtlich, durch wen, wo und wie dasselbe verbreitet, und auf welche Art es zu den Ohren des Richters gekommen? — Umstände, die jedenfalls hätten zum Protocoll vermerkt werden müssen, wenn der Richter davon hätte Notiz nehmen wollen. Die vernommenen Zeugen aber stellten nicht nur die Unwahrheit jenes sogenannten Gerüchtes, welches überdies einen criminell ganz unerheblichen Gegenstand betraf, eidlich fest, sondern wußten auch so viel Gutes von Ebel und den Seinigen zu sagen, daß, statt einer Anschuldigung, ein Defensionsmoment dadurch sich herausstellte, welches ein, im Dorfe wohnender, den Angeklagten ganz fern stehender, Gutsbesitzer noch durch eine, unaufgefordert von ihm abgegebene, lobpreisende Bekundung bestärkte.

Unterm 17. Februar 1836 (Vol. IIᵃ fol. 128) erging ein Decret des Inquirenten, in welchem abermals ein sogenanntes Gerücht zur Ausmittelung gestellt wurde, davon es in dem Decrete selbst hieß: „Obwohl „an dem ganzen Gerüchte nichts ist, so scheint es doch zweckmäßig, den Kn. „und die von ihm genannten Personen zu vernehmen." (!) Während also das Gesetz nur zuverläßigen Gerüchten nachgeforscht wissen will, ward es hier „zweckmäßig" befunden, über ein Gerücht, dessen Unzuverläßigkeit und Unwesentlichkeit dem Inquirenten vorweg feststand, und später auch actenmäßig festgestellt wurde (Vol. IIᵃ fol. 134), die eidliche Vernehmung mehrerer Zeugen zu veranlassen.

Schon der Inhalt solcher sogenannter Gerüchte, die in dieser Sache verbreitet wurden, und welche die niedrige Sphäre ihres Ursprunges verriethen, hätte davor bewahren sollen, den Ernst und die Würde der gerichtlichen Verhandlungen damit zu profaniren. Statt dessen wurde mit gewissen, fast stereotypen Formeln: „es ist uns bekannt geworden", „es ist „uns angezeigt", „man sagt" rc. rc. Gerüchte, deren Ursprung so dunkel blieb, wie ihr Inhalt abentheuerlich, oft fast wahnwitzig war, aufgenommen, und dadurch weitläuftige, zum Theil anstößige Verhandlungen herbeigeführt. Wenn diese auch jedesmal die Unwahrheit und Böswilligkeit derselben herausstellten, so dienten sie doch gerade dazu, Das zu bewirken, was das

Gesetz vermeiden will, nämlich die Acten mit unjuridischen Anklägereien anzufüllen, und gleichsam zu einer Vorrathskammer gehässiger Verleumdungen zu erniedrigen.

Ein Schreiben an das Königsberger Consistorium vom 24. April 1836 (Vol. I^{e} fol. 367) machte den dasselbe erlassenden Inquirenten vor dem Gesetze auf doppelte Art verantwortlich. Es beantragte gleichfalls mit der Formel: „es ist uns bekannt geworden“, die Nachforschung nach einem Gerüchte, obwohl „der Mann, der dies dem Inquirenten gesprächsweise erzählt, „die Wahrheit des Gesagten nicht vertreten wolle“. Schon hieraus ging hervor, daß der Inquirent geständlich gegen die Vorschriften der oben citirten §§. 107 und 109 der Criminalordnung gleichzeitig verstoßen hatte, wie denn auch der Erfolg der Nachforschung des Consistorii den völligen Ungrund dieses, so wie eines andern, in demselben Schreiben erwähnten, namenlosen Gerüchtes ergab (Vol. I^{g} fol 134). — In dem gedachten Schreiben wurde ferner „die größte Vorsicht und Behutsamkeit“ bei der betreffenden Nachforschung empfohlen, — zum deutlichen Beweise, daß der Concipient des Schreibens in **mala fide** war, wenn er diese Vorsicht nur beobachtet wissen wollte, damit — wie es dort hieß — die Wirksamkeit des dabei betheiligten litthauischen Geistlichen „nicht unnöthigerweise gefährdet“ werde. Die Schonung des Angeklagten (den das Gesetz ebenfalls „nicht an seinem guten Namen gekränkt wissen will) lag dem Inquirenten so fern, daß er hinsichts seiner „die Vorsicht und Behutsamkeit“ nur empfahl, um ihm zu schaden, nämlich, um den „betheiligten Personen“, welche, (wie er conjecturirte) „höchst ungern „darauf eingingen, ein Zeugniß abzulegen“, dennoch ein solches abzugewinnen. Wo aber eine solche Abneigung in diesem Falle wirklich bestand, da war sie durch solches Verfahren des Inquirenten vollkommen begründet, indem derselbe, statt auf verfassungsmäßigem, juridisch formellem Wege, Personen, die dazu rechtlich angezeigt worden waren, förmlich zu ihrer Vernehmung vorzuladen und dadurch Vertrauen zu seiner Aufforderung zu erwecken, auf die erwähnte schlaue Art, Auslassungen in die Acten zu bringen suchte, zu deren rechtlicher Erforderung die Sache nicht angethan war, — ein Verfahren, welches eben sowohl das Mißtrauen der nicht ganz Gewissenlosen erweckte, als es der richterlichen Behörde unwürdig war.

Die Criminalordnung, welche in principio dem subjectiven Urtheil durchaus keinen Einfluß auf die criminellen Ermittelungen verstattet, erlaubt nur bei gewissen Fragen einer, dem richterlichen Amte fremden, Technik

die Berufung auf ein subjectiv-objectives Urtheil. Dies hat darin seinen Grund, daß über den Werth oder Unwerth, oder über die sonstige Bedeutung eines Gegenstandes der Kunst oder Wissenschaft, selbstverständlich nicht die, sonst bei criminellen Beweisen nur geltende sinnliche Wahrnehmung, sondern nur ein, auf gewisse Vorkenntnisse gegründetes Urtheil entscheiden kann. Wo daher dergleichen Gegenstände in einer Criminaluntersuchung zur Sprache kommen, da tritt ein Gutachten der Sachverständigen ein, deren Urtheil dem Richter ein Factum suppeditirt. Natürlich kann aber ein solches nur von Sachverständigen im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. von Personen ausgehen, denen, vermöge ihrer Stellung zur Kunst oder Wissenschaft, die Befugniß zu gutachtlichen Urtheilen in streitigen Fällen beigelegt ist.

Ein solches, von qualificirten Personen ausgegangenes, Gutachten dient im Criminalprozesse (vgl. §. 133—201 der Criminalordnung) sowohl zur Feststellung des Thatbestandes, als auch (§. 388 ff. ebendaselbst) zu einem gesetzlich statthaften Beweismittel.

Die vorliegende Untersuchung, die sich um Fragen der theologischen und philosophischen Wissenschaft bewegte, war demnach allerdings an Gutachten gewiesen. Noch mehr aber wurden deren Leiter durch den Mangel factischer Stützen inducirt, sich möglichst an gutachtliche Urtheile zu lehnen. Um so sorgfältiger hätte man aber, eben wegen dieser Beschaffenheit der Sache, darauf bedacht seyn müssen, die gesetzlichen Bestimmungen streng zu befolgen, um nicht auch von dieser Seite die Acten mit außerwesentlichen, den Ueberblick erschwerenden und dazu noch unreifen Urtheilen zu überfüllen.

In dieser Beziehung war es zunächst ungehörig und dem Zwecke, ein gediegenes und umfassendes Urtheil über die hier vorliegenden ernsten und gewichtigen Fragen zu erzielen, widersprechend, wenn über einzelne, dabei zur Sprache gekommene, Angaben oder bruchstückliche Aufsätze gutachtliche Aeußerungen erfordert wurden. Es war eine philosophisch-religiöse Ueberzeugung, deren Uebereinstimmung mit der Lehre der evangelischen Kirche hier in Zweifel gestellt wurde, und es leuchtete ein, daß, so lange diese Ueberzeugung nicht in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange klar und übersichtlich entwickelt worden war, ein begründetes Urtheil darüber, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, gefällt werden konnte. Dies erkennend, hatte der Inquirent schon am 3. März 1836 (Vol. I[c]. fol. 291), die Angeklagten aufgefordert, ihre Ueberzeugung in einer, eigens dazu bestimmten, Schrift vollständig zu den Acten darzulegen. Es war, zum mindesten gesagt, inconsequent, wenn der Inquirent, bevor diese Arbeit zu den Acten eingegangen war — was wegen der Schwierigkeit, ein so umfassendes Werk inmitten der criminellen Verhandlungen und der dadurch herbeigeführten Kämpfe zu Stande zu bringen, erst

im August 1836 (Vol. I^h fol. 304—480) geschehen konnte — über einzelne Theile des noch unbekannten Ganzen, Urtheile erforderte, welche naturnothwendig einseitig seyn mußten, und den erkennenden Richter, wenn er darauf achtete, nur irre führen konnten. Allerdings war die Ertheilung solcher gutachtlichen Urtheile, sofern sie von Behörden erfolgte, von denen man begründete Aussprüche zu erwarten berechtigt ist, ebenso unangemessen, als deren Erforderung, und es ist natürlich, daß die unwissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes, welche bei solchem Verfahren unvermeidlich war, der Sache schaden mußte.

Außerdem finden sich in den Acten vielfache Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sowohl hinsichts der Gegenstände, worüber, als hinsichts der Behörden und Personen, von welchen gutachtliche Aeußerungen erfordert wurden. Beispiele sind folgende:

1. Am 5. Februar 1836 (Vol. I^b fol. 206) wurde dem Königsberger Consistorio der, schon oben angeführte Brief an Schönherr vom 23. December 1819, dessen Inhalt — wie dort mitgetheilt — in der ersten Sentenz als Ausdruck der „aufrichtigsten Liebe und Freundschaft" Ebels gegen Schönherr erkannt wurde, mit der unschicklichen Bezeichnung einer, „im Ansehen göttlicher Offen„barung geschriebenen, Epistel" *) zur Begutachtung übersendet, und zwar worüber? — „ob darin Grundsätze enthalten seyen, welche den Gehorsam „gegen die Gesetze, oder die Treue wider den Staat angriffen?" — So hatte denn die Untersuchungsbehörde ihren Standpunct mit dem der geistlichen Behörde geradezu vertauscht, indem sie, über Geistliches ein absprechendes Verdammungsurtheil fällend, von dem Consistorio die gutachtliche Beantwortung von Fragen begehrte, die allein der richterlichen Entscheidung unterliegen.

2. Unterm 23. März 1836 (Vol. I^d fol. 309) forderte das Inquisitoriat von dem Medicinal-Collegio zu Königsberg ein Gutachten, und theilte demselben, so viel aus den Acten ersichtlich, sämmtliche anklägerische Aussagen mit. Die ganze Erforderung dieses Gutachtens war aber außerdem aus mehr als einem Grunde ungehörig. Denn da der Oberpräsident von Schön bekanntlich auch Präsident des Medicinal-Collegii, die Parteistellung desselben aber nicht nur dem Inquisitoriat aus den Acten bekannt, sondern auch unmittelbar vor Erlassung der betreffenden Requisition (den 23. März 1836, Vol. I^d fol. 276) ein förmliches Perhorrescenzgesuch gegen denselben eingegangen war, so mußte die Untersuchungsbehörde um so mehr Bedenken tragen, die Sache auf diesem Wege abermals einem offenkundigen Gegner

*) Dieser vermeinte Witz muß seinem Autor sehr zugesagt haben, da er sich darin zu gefallen schien, ihn öfter, z. B. Vol. I^b fol. 211, zu wiederholen.

der Angeschuldigten in die Hände zu spielen, als die — wie schon erwähnt, — von den Angeklagten erforderte vollständige Darlegung ihrer Privatüberzeugung noch nicht eingegangen war, also ein, zumal auf anklägerische Verdächtigungen gestütztes, Urtheil nur zur Verdunkelung der Wahrheit dienen konnte. Unter diesen Umständen war es von Wichtigkeit, daß dem Untersuchungsgerichte durch die schon am 21. März erlassene höhere Bestimmung (Vol. gen. fol. 75) bekannt wurde, wie die Parteistellung des Consistorii und dessen Präsidenten anerkannt und der gedachten Behörde die fernere Einmischung in die Sache untersagt worden war. Die Sorge für eine sachgemäße, unparteiische Behandlung der Sache, würde die Rückforderung der Acten aus einer nicht unverdächtigen Hand nöthig gemacht haben. Diese erfolgte aber nicht, und der Oberpräsident wußte davon für seine Angriffe zu vortheilen. Denn er übergab nach seiner Praxis dem, als naher Freund des Professor Sachs, und als Antipode der angefochtenen Grundsätze bekannten, Mitgliede des Medicinal-Collegii die von dem Inquisitoriate verlangte Arbeit, — obgleich es dem gedachten Collegio nicht an Mitgliedern fehlte, deren Neutralität bekannt und nur zu groß war, um einer vorlauten Stimme entgegenzutreten. Dieser Erwählte schrieb denn auch ein, „Gutachten" genanntes, Schriftstück zusammen, (Vol. I^e fol. 377 ff.) welches Alles erschöpfte, was aus den anklägerischen, insbesondere aus den infernalen Sachs'schen Aussagen Verleumderisches und Gehässiges irgend herauszudeduciren war, und welches durch Schön's Unterschrift den ebenbürtigen Stempel erhielt. Der Vertheidiger hat in seiner ersten Defension (fol. 309 ff.) ein Beispiel der rechtlosen Willkühr hervorgehoben, mit welcher dies sogenannte Gutachten, selbst aus günstigen Zeugnissen, Gift gesogen. Er machte in seiner Beurtheilung die treffende Bemerkung: „Man sieht, daß das Medicinal-Collegium, sowie es aus „den geschlossenen Grenzen der medicinischen Wissenschaft hinaustritt, gleich „den Boden unter den Füßen verliert, und zappelnd, auf unbegründeten Con„jecturen einen nothdürftigen Anhalt sucht."

3. Unterm 10. Juni 1836 (Vol. I^g fol. 101) wurde einem Ankläger (T.) ein, durch ihn selbst, zum Zwecke der Anklage gegen seinen Religionslehrer, Ebel, eingereichtes, von dem bereits erwähnten, schon 1825 verstorbenen, Hauptmann von Larisch verfaßtes, Heft, über Gespräche religiösen Inhalts, welche Ebel mit vier wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten, namentlich auf dringendes Bitten des Producenten (T.) geführt hatte, fast zwanzig Meilen weit zugeschickt, um sich zu erklären: „welche Grundsätze darin widerkirchlich" wären? Die Erwiederung des Empfängers (Vol. I^g fol. 300 f.): „die geneigte Auf„forderung Eines rc. rc. so zu verstehen, als ob von mir ein theologisches Gut„achten erfordert werde, würde ich für Anmaßung halten", stellte sich zwar

dadurch als eine scheinheilige Maske heraus, daß derselbe sich nicht enthalten konnte, dennoch seine boshaften Consequenzen, welche mehrere Bogen anfüllten, gutachtlich zu entwickeln; sie nöthigte aber den Inquirenten zum Reflex darüber, was er mit dieser Nachfrage gethan. Er suchte daher durch die am Rande der obigen Phrase geschriebenen Worte: „ist auch nicht gefordert", den Eindruck davon möglichst zu verlöschen. Indeß konnte dadurch das Factum, daß er, freilich ohne das Wort Gutachten zu brauchen, dennoch ein solches, und zwar von einem völlig unqualificirten Individuum gefordert, nicht ungeschehen gemacht werden. Erwägt man, daß dies Individuum einer der raffinirtesten Widersacher war, der seine Parteistellung so wenig verhehlte, daß in einer seiner Eingaben vom 14. März 1836 (Vol. I[d] fol. 258) sogar die Stelle vorkommt: es liege ihm „der möglichst vollständige Betrieb der Untersuchung „sehr an"; daß ferner die ihm gestellte Frage, welche die Existenz „wider„kirchlicher Grundsätze" voraussetzte, die erst durch die Untersuchung ermittelt werden sollte, als eine sogenannte Suggestivfrage nach §. 269 der Criminalordnung ganz gesetzwidrig war, so enthielt auch dieser Fall eine doppelte Gesetzübertretung. Dazu kommt, daß der Inquirent hier einen (damals dienstlosen) angehenden Pfarrer sich selbst, nicht nur neben-, sondern mit seinem Urtheil sogar überordnete, während es dem, vom Landesherrn ernannten Erläuterer sehr übel vermerkt, ja als Anmaßung ausgelegt wurde, daß er sich „neben den Inquirenten" gestellt (was nicht einmal gegründet war) und damit eine „Stellung eingenommen habe, welche die Criminalordnung nicht kennt".

4. Unterm 20. Juni 1836 (Vol. I[h] fol. 174) wurde ein, auf die Sache ganz einflußloses, von einem, den Angeklagten ganz fernstehenden, ehemaligen Freunde Schönherrs (dem Oberlehrer B.) verfaßtes Heft über naturwissenschaftliche Gegenstände — dessen Inhalt den Angeklagten niemals obtrudirt werden durfte*) — zweien Professoren der Naturwissenschaft bei der Königsberger Universität zugeschickt, mit einer Requisition, darin unter Anderem auch die Aufforderung enthalten war, sich darüber zu erklären: ob dasselbe „Aberglau„ben verbreite"? — Was der Fragende sich dabei gedacht, wenn er diesem Gegenstande eine criminelle Bedeutung beilegte, bleibt unenträthselt. Die Befragten täuschten aber die muthmaßlich bestandene Voraussetzung, daß sie das, Schönherr's Ansichten betreffende, Heft nachtheilig beurtheilen würden, nicht. Denn, wenn sie auch Beide in ihren Antworten vom 2. und 13. Juli 1836, die Frage nach dem „Aberglauben" gänzlich ignorirend, „etwas Schädliches" in dem Hefte nicht entdeckt hatten, so versäumten sie doch nicht die

*) Die beiden Sentenzen erkannten später ausdrücklich an, daß dies Heft mit Unrecht unter die Beweisstücke gegen die Angeklagten aufgenommen worden.

Gelegenheit, sich über dessen physicalischen Inhalt hochfahrend absprechend zu äußern (Vol. I^{h} fol. 174^{v} 175^{v}).

5. Am 7. Juli (Vol. I^{h} fol. 123) erließ das Inquisitoriat an den academischen Senat der Königsberger Universität die Aufforderung, die ihr zugeschickten Schriften, unter denen sich auch das Kähler'sche Gutachten befand, zu „beleuchten“, und zu begutachten: „in wie fern dieselben mit den „Gesetzen des Denkens und mit der physischen Natur (?) übereinstimmten, „oder denselben widersprächen, und in wie fern die darin ausgesprochenen „Grundsätze zu unmoralischen Resultaten und bei überflügelnder Phantasie „und Mangel an gediegenem Urtheil zur Geisteszerrüttung führen könnten?“ — Abgesehen davon, daß nicht zu ersehen ist, was dem Criminalrichter daran gelegen seyn konnte, die Uebereinstimmung der fraglichen Schriften mit „der „physischen Natur und mit den Gesetzen des Denkens“ zu ermitteln, spielte der Inquirent, durch diese, juridisch völlig müßigen Fragen, die Sache wieder in die Hände bekannter Freunde und Umgangsgenossen des Anklägers (Sachs) und sympathisirender Verwandten des Consistorialrath Kähler, denn diese Potenzen befanden sich in den gedachten Facultäten. Unter diesen Umständen, und bei der Auswahl der mitgesendeten Schriften, konnte die ganze unpractische Fragestellung zu nichts nützen, und nur dahin führen, den vielen böswilligen und unreifen Urtheilen noch eins hinzuzufügen, wodurch die Sache immer mehr verwickelt werden mußte. Dieser Erfolg wurde denn auch im vollsten Maaße erzielt, indem das Gutachten, wie die Angeklagten (Vol. I^{h} fol. 495^{v} und 536 f.) nachgewiesen haben, „auf Voraussetzungen aus den „Anklagen der Feinde, in Mißverständniß und Mißdeutung gefertiget“, den unableugbaren Character einer animosen Parteischrift an sich trug, und Aeußerungen einer „Verleumdungssucht“ enthielt, von der man sich „mit „tiefer Empörung abwenden muß“*). Die Angeklagten zeigten ferner, wie der Inhalt des Gutachtens im Sinne ihrer Hauptfeinde, Kähler und Sachs, abgefaßt sey, obwohl die Lästerungen des Ersteren durch deren verworrenen, sich selbst widersprechenden Inhalt, die des Letzteren aber durch seine eigenen

*) Es kann die Eigenthümlichkeit des gedachten Schriftstücks nicht befremden, da sich ein frivole Feder, welche die Betheiligten schon damals darin erkannten, später (vgl. „Aus meinem Tagebuch“ von K. Rosenkranz, Leipzig, 1854) öffentlich dazu bekannt hat, ohne zu reflectiren, wie wenig die „passive Rolle“, die der Verfasser in dieser Sache gespielt zu haben vorgibt, darin durchgeführt wurde, wenn er noch in dieser neuesten Zeit mit der Bezeichnung „Mucker„prozeß“ einem in dieser Sache kund gewordenen Pöbel sich angeschlossen und wenn er zur Zeit des Prozesses sich in seinen „Königsberger Skizzen“ in einer Art gezeichnet hat, die man in den variirenden Muckerartikeln des Brockhaus'schen Conversations-Lexicons, dessen Mitarbeiter er war, wieder erkennt.

Handschriften (vgl. weiter unten in dem ersten Abschnitte des dritten Theils, der Belastungszeuge Nr. 4) vernichtet worden. Sie machten endlich darauf aufmerksam, wie die böswillige Tendenz des, höchsten Orts von der Sache ausgeschlossenen, Consistorii sich auf diesem Wege „nicht durch eine Hinterthür „wieder einschleichen dürfe". — Das gedachte Gutachten konnte rechtlich nie eine Wirkung haben, hat sie auch nicht gehabt, da es schon von der ersten Sentenz ausgeschieden wurde; — es mußte aber in der Zeit, wo es gefordert ward, seine Erforderung den Verdacht erwecken, daß man nur darauf ausgehe, vor der bevorstehenden Abgabe eines technischen Gutachtens, möglichst viel Nachtheiliges gegen die Angeklagten in die Acten zu bringen.

Wie schon oben bemerkt, war nämlich die Begutachtung der in dieser theologischen Streitsache vorkommenden technischen Fragen dem Königsberger Consistorio abgenommen; gleichzeitig aber dies Geschäft dem Magdeburger Consistorio übertragen worden. Da diese Bestimmung, wie es scheint, von dem Landesherrn selbst getroffen worden war, so ging daraus hervor, daß die Parteistellung des Oberpräsidenten und des, unter seiner Leitung stehenden Collegii, höchsten Orts durchschaut und demselben daher eine Behörde substituirt worden war, von welcher man eine unbefangenere Beurtheilung der Sache erwartete. Unter diesen Umständen kann es nicht für eine Zufälligkeit erachtet werden, daß das oben erwähnte, ganz ungehörige Gutachten der philosophischen Facultät gerade in den Tagen erfordert wurde, in denen die Acten zur Absendung nach Magdeburg vorbereitet, und daß dasselbe, obwohl es erst nach Absendung der Acten einging, noch dahin nachgeschickt wurde*). Hiedurch wurde der obige Verdacht um so mehr hervorgerufen, als ein, gleichfalls nach Abgang der Acten eingegangenes, die Beschuldigungen beweiskräftig widerlegendes Zeugniß von Hofrath Dr. Fr. nicht nach Magdeburg nachgesendet wurde, obgleich dem dortigen Consistorio, unterm 20. Juli 1836 (Vol. I^h fol. 538), die Nachsendung des zur Sache noch Einkommenden ausdrücklich versprochen worden war, und noch mehrmals Schreiben dorthin ergingen (namentlich am 10. September und 24. November 1836).

6. Dem Magdeburger Consistorio wurde schon unterm 22. April 1836 (Vol. I^e fol. 360) die künftige Uebersendung der Acten notificirt, und dabei zugleich ein Wink gegeben, worauf es abgesehen sey, in der suggestiven Bemerkung: daß das Consistorium die Acten erhalten werde, „um daraus die

---

*) Daß dies geschehen, ergeben die Acten. Denn es wurden (Vol. I^h fol. 541 f.) dem Magdeburger Consistorio außer mehreren andern Acten" Briefen, Heften u. s. w. auch, wie es daselbst heißt, „die hier inzwischen verhandelten Acten (zu denen das am 1. August 1836 abgefaßte Gutachten der gedachten Facultät mittlerweile gekommen war) nachgesendet.

„widerkirchlichen Lehren der Inculpaten zusammenstellen zu lassen". Dieser Ausdrucksweise, welche das, was erst ermittelt werden sollte, nämlich die angebliche Widerkirchlichkeit, schon als feststehend voraussetzte, entsprach die, bei der späteren Uebersendung der Acten (vom 20. Juli 1836, Vol. I^h fol. 538) gestellte, noch ungehörigere Frage: „ob Ebel, nach seinen widerkirchlichen „Lehren und Grundsätzen, als ein Solcher erscheine, der sich zum Stifter „einer Secte aufgeworfen?" Da die Beantwortung dieser Frage offenbar nicht dem geistlichen, sondern dem juridischen Forum unterlag: so sah das Magdeburger Consistorium sich genöthiget, die sämmtlichen Frage-Artikel des Inquirenten, unter denen sich noch ähnliche Abnormitäten vorfanden, in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen, und drei derselben, als nicht vor sein Forum gehörig, zurückzuweisen, wie das in den Acten befindliche Schreiben vom 22. September 1836 (Vol. I^h fol. 559) besagt. Die hierin liegende Rüge wurde ihrer beschämenden Bedeutung nicht beraubt, durch die an den Rand geschriebene, factisch unrichtige Bemerkung von der Hand des Inquirenten: „dies ist auch nicht gefragt", vielmehr hob diese, schon bei einem ähnlichen Falle Nr. 3 versuchte Abweisung der begründeten Zurechtweisung das widergesetzliche Verfahren nur noch mehr hervor. Es kann überhaupt nicht geleugnet werden, daß ein Theil der Schuld an der nicht sachgemäßen, zum Theil anklägerisch gefärbten, Beschaffenheit des in Rede stehenden Consistorialgutachtens, der mangelhaften Ueberlieferung der Acten, und dem ungünstigen Vorurtheil zuzuschreiben ist, welches die, einseitig auf die Ermittelung einer Schuld gerichtete, Behandlung der Acten dem Unkundigen beizubringen geeignet war.

Es könnten noch viele Beispiele der vorschriftwidrigen Herbeiziehung gutachtlicher Angaben angeführt werden, — die mitgetheilten genügen aber, um zu zeigen, daß es nur der Nichtbefolgung der Gesetzesvorschriften zuzuschreiben ist, wenn die Untersuchungsacten mit unbegründeten, schiefen, und ihre Autoren nicht ehrenden, absprechenden Urtheilen über einen Gegenstand überfüllt sind, dessen Bedeutung vorzugsweise eine wissenschaftliche und gewissenhafte Prüfung erfordert hätte.

Die Criminalordnung bestimmt §. 305: „Jedermann ist verbunden, die „in seinen Händen befindlichen Schriften, die auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, auf Verlangen dem Richter vorzulegen." §. 306: „Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen, auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere, zur Sache nicht „gehörige, Nachrichten enthalten, nur Dasjenige, was zur Entscheidung der

„Sache erforderlich ist, zu den Acten komme, daß auch Actenstücke dieser Art „gegen Mißbräuche oder bloße Neugier gesichert werden."

Nach den Worten dieser gesetzlichen Bestimmungen lag schon eine Rechtsverletzung darin, wenn eine durch mehrere Jahre zwischen, damals gleich gesinnten, Freunden geführte, aus mehr denn siebenzig Briefen bestehende Correspondenz, in welcher natürlich eine Menge, die in Rede stehende Angelegenheit nicht berührende Gegenstände enthalten seyn mußte, ohne Wahl zu den Acten genommen und dabei behalten wurde. — Hätte der Richter die, im Gesetze vorgeschriebene Sonderung, mit unbefangenem Blicke und mit Zuziehung der am Orte gegenwärtigen Verfasser der Briefe vorgenommen, so würde er gefunden haben, daß diese Briefe nur vertrauliche Aeußerungen über Ansichten und specielle Beziehungen eines Freundschaftsverhältnisses, also im eigentlichen Sinne „Privatgeheimnisse" enthielten, welche zu erforschen das Gesetz verbietet.

Bei gesetzlichem Verfahren hätten, sowohl aus diesen, als aus den später eingegangenen Papieren, Briefen, Aufsätzen rc. rc. die Stellen, aus welchen man Beweise für strafbare Handlungen entnehmen zu können glaubte, mit den Producenten und Autoren gemeinschaftlich ermittelt, und zu den Acten excerpirt, die Papiere selbst aber den Eigenthümern zurückgegeben werden müssen. Wollte aber der Untersuchungsrichter dergleichen Papiere zu den Acten erfordern, so hätte dies nur unter specieller Bezeichnung der betreffenden Briefe u. dgl. und des Gegenstandes, den man dadurch zu ermitteln beabsichtigte, geschehen dürfen.

Statt dessen wurden, sowohl von den Angeklagten, als von mehreren ihrer Freunde, sämmtliche Briefe, welche sie von einzelnen Freunden, selbst von damals längst verstorbenen, erhalten hatten, erfordert, und die eingereichten ohne Unterschied und Sonderung bei den Acten behalten.

Der Vertheidiger bemerkte Bl. 167 seiner ersten Defension, daß mehr als 400 Briefe zu den Acten gekommen sind, woraus allein schon erhellet, welcher großartige Mißbrauch hier mit der Einforderung von Handschriften getrieben worden. Nicht mit Unrecht sagt der Vertheidiger am angeführten Orte: daß man sich „im höchsten Grade getäuscht sehen würde", wenn man in der Fluth von Schriften, womit die Acten überschwemmt wurden, „Auf„schlüsse über die einzelnen Klagepuncte erwartete", und daß man sich vergeblich bemüht habe, „aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen „Stellen derselben Das künstlich zu deduciren, was man eben darin habe „finden wollen". Er bemerkt ferner: „es werde dem erkennenden Richter „unmöglich seyn, dieselben auch nur vollständig durchzulesen". — Offenbar konnte aber das eben erwähnte Bemühen, etwas „zu deduciren", die

Wahrheit nur verdunkeln. Wie alle fremde Briefe dem Mißverständniß und der Mißdeutung ausgesetzt sind, so mußte naturnothwendig der vielseitige Inhalt jener Briefe, der die speciellsten, nur den Betheiligten bekannten Beziehungen eines vertrauten Umganges zwischen damals gleichgesinnten Freunden und zum Theil nahen Verwandten behandelte, Vieles enthalten, was, dem Ideengange des richterlichen Personals völlig fremd, in demselben Vorstellungen anregen konnte, die, bei dem mangelnden Verständniß der Ausdrucksweise und Gedankenreihe der Verfasser, von der Parteisucht mißbraucht wurden, und wodurch Aeußerungen eben so wahrheitwidrig, wie anklägerisch gedeutet werden konnten und gedeutet worden sind.

Solche anklägerische Deutung wurde von dem Inquirenten nicht allein aufgenommen, sondern sogar herausgefordert. So liest man in einem Decrete vom 10. Mai 1836 (Vol. I[f] fol. 157): „Es scheint zweckmäßig, mit „dem Grafen F. alle von ihm eingereichten Briefe des rc. Kanitz und des „Dr. Ebel durchzugehen, um sie commentiren zu lassen." Weßhalb dies „zweckmäßig", wurde nicht gesagt, konnte auch nicht gesagt werden, da der gedachte Angeber bereits unaufgefordert, unterm 15. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 350), seine anklägerische Auslegung der gedachten Briefe zu den Acten gegeben hatte, daher es, zum Mindesten gesagt, dem richterlichen Standpunct höchst unzweckmäßig erscheinen mußte, ihn zu noch mehreren anklägerischen Commentationen aufzufordern. — Es war dies ganz rechts- und gesetzwidrig, nicht nur an sich, weil dadurch die, vom Gesetz erforderte, unparteiische Stellung des Inquirenten compromittirt wurde, sondern auch darum, weil die erwähnten „Briefe des rc. Kanitz", wie weiterhin näher gezeigt werden wird, für den Richter durchaus keine Bedeutung haben konnten. Doch es genügte dem Inquirenten noch nicht, auf diesem Wege eine Menge willkührlicher, verdächtigen sollender Deutungen in die Acten gebracht zu haben: — er legte die gedachten Briefe, in den Tagen vom 28. Mai bis 1. Juni (Vol. I[f] fol. 303[v]—350) noch einem andern Ankläger (T.) vor, dem dieselben ganz fremd waren, der also eine begründete Auskunft über ihren Inhalt unmöglich geben konnte, der aber dennoch — wie vorherzusehen war — nicht ermangelte, eine Menge Mißdeutungen derselben in anklägerischem Sinne zu den Acten zu geben.

Aber auch außerdem wurde der gröbste Mißbrauch mit der Correspondenz des Verfassers gegenwärtiger Schrift getrieben. Das schon erwähnte, von F. eingereichte große Convolut Briefe, die der Verfasser an diesen seinen nahen Verwandten (im engsten Vertrauen und rückhaltloser Offenheit) während eines Zeitraumes von zehn bis achtzehn Jahren vorher geschrieben haben sollte, wurde, ohne ihre Aechtheit zu prüfen, zum Behufe einer Cri-

minalanklage gegen Ebel und zur Verdächtigung des Verfassers selbst, nicht nur ohne Auswahl zu den Acten genommen, sondern auch zum Schaden eines Angeklagten gedeutet, der dieselben größtentheils nicht einmal gekannt, geschweige deren Inhalt gebilligt, ja sogar von der Existenz der Mehrzahl derselben nicht einmal eine Ahnung gehabt hatte. Abgesehen davon, konnten dieselben aber auch schon um deßwillen als beweisfähige Documente, zumal in einer Criminalsache, nicht angesehen werden, weil sie ihrem Autor niemals vorgelegt worden waren, um sie zu recognosciren oder zu diffitiren. Ueber die demselben nicht vom Criminalrichter, sondern durch den Tribunalspräsidenten mitgetheilten, incorrecten Abschriften jener Briefe hatte er sich — in Voraussetzung, daß ihr Inhalt in den Abschriften nicht falsch wiedergegeben worden — ausführlich erklärt. Wie er nie den Anspruch gemacht, in Mittheilungen, die er während jener früheren Jahre, in einzelnen, dem Zeitgedränge überhäufter Amtsgeschäfte abgewonnenen Momenten flüchtig hingeworfen, immer eine gemeinverständliche, dem Gegenstande vollkommen angemessene Ausdrucksweise getroffen zu haben, so hatte er auch zu den Untersuchungsacten offen erklärt, daß in den ihm vorgelegten Abschriften Manches theils unklar, theils mißverständlich ausgedrückt sey, — Manches dem, mit dem Ideengange der Correspondenten Unbekannten, seltsam und auffallend erscheinen könne, ja daß mehrere, darin vorkommende Aeußerungen seiner eigenen, später gereifteren und berichtigten Ansicht selbst nicht entsprächen.

Es war hienach klar, daß, wenn der Richter irgend einen Gebrauch von diesen Briefen machen wollte, es sein erstes Geschäft hätte seyn müssen, dieselben ihrem Verfasser zur Recognition oder Diffession vorzulegen, und, wenn erstere erfolgt wäre, alle, ihm der Berücksichtigung werthscheinenden Stellen aus denselben auszuziehen und den Verfasser zur Erklärung darüber aufzufordern. Nur dadurch wäre es möglich gewesen, ihnen die Bedeutung juridisch statthafter Beweismittel zu geben, und zu ermitteln, ob in jenen vertraulichen Aeußerungen irgend etwas Anfechtbares enthalten, oder nicht vielmehr durch feindliche Deutung ein, ihnen fremder Sinn untergelegt worden sey? Ohne solche juridische, im §. 382 ff. der Criminalordnung ausdrücklich vorgeschriebene Behandlung, blieben jene Briefe (mochten sie enthalten, was sie wollten) für den Criminalrichter ein ganz unbrauchbares Material, und es war schon der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzes geradezu widersprechend, wenn den Anklägern erlaubt wurde, aberwitzige Beschuldigungen daraus zu drehen. Vollends gesetzwidrig und offenbar strafwürdig erscheint es aber, wenn sogar noch andere willkührliche Deutungen zum Schaden der Angeklagten hinzugetragen wurden.

Dies war im Denunciationsprotocoll (Bl. 71v) geschehen, indem es daselbst hieß, daß in einem Briefe von „Halbeingeweiheten, die am zweiten „Pfingstfeiertage eingeweiht werden sollen", gesprochen werde, und daraus auf ein eigenthümliches „Verhältniß der Mitglieder" (die überdies nur in der Phantasie der Sectenerfinder existirten) geschlossen wurde. In der ganzen Correspondenz findet sich aber nicht ein einziges Mal das Wort Halbeingeweihete, oder der Ausdruck Einweihung, noch irgend ein Wort, das dem Gedanken einer Einweihung auch nur ähnlich wäre. Wie man aus der Verhandlung vom 23. December 1835 (Vol. Ia fol. 173 ff.) ersieht, hatte der Verfasser des Denunciationsprotocolls diese Verdächtigung aus dem Briefe vom 5. Mai 1823 herausgelesen, indem darin von Personen die Rede ist, die „auf halbem Wege" sind. Aus diesem Ausdrucke, welcher, wie der Sprachgebrauch lehrt, bezeichnet, daß die dort Erwähnten, wenn auch bereits Anfänger im Guten, doch noch nicht ganz am Ziele wären, wurden „Halbeingeweihete", „die noch eingeweiht werden sollten", geschaffen. Hiedurch ward der Gedanke einer besonderen Aufnahme mittelst Einweihung angeregt, und nach dieser Vorbereitung (Bl. 74) mehrere angebliche Merkmale (worunter auch die vorstehend erwähnte Mißdeutung) zusammengefaßt, um mit den Worten: „Alles „dieses deutet nicht allein die Existenz der Secte oder Verbrüderung, sondern „auch ihre Absonderung von den übrigen evangelischen Christen zur Genüge „an", die zur Anklage gebrachte „Secte" gleichsam fertig zu machen.

Ganz besonders widersprach es allen Rechtsgrundsätzen, wenn der Inquirent sich erlaubte, die gedachten fremden Briefe (wie gezeigt, für die Sache ganz gleichgültige Papiere) bei der Untersuchung zum Schaden der Angeklagten zu benutzen, und namentlich den Dr. Ebel über deren Inhalt in vielen Protocollen, mit einer unglaublichen Hartnäckigkeit zu inquiriren, obgleich derselbe begreiflich über Das, was eine andere, von ihm völlig unabhängige Person geschrieben, keine Auskunft zu geben vermochte. Wenn gleich Ebel, mit einer unvergleichlichen Langmuth, die ihm darüber vorgelegten Fragen beantwortete und die Aeußerungen seines Freundes, so weit er es im Stande war, theils durch die aus den damals noch in frischem Andenken stehenden Befreiungskämpfe, die derselbe mitgemacht, zu erklären, theils in's richtige Licht zu stellen suchte, so versäumte er doch nicht, dem Inquirenten das Ungehörige einer solchen Inquisition vorzuhalten, und ihn an den Schreiber der Briefe, als den Einzigen der darüber Auskunft geben könne, was er sich bei dieser und jener Aeußerung gedacht, zu verweisen. Indeß hielt dies Alles das weiter unten bei den Vernehmungen näher zu erörternde gesetzwidrige Verfahren nicht auf.

Zu allen diesen Verstößen gegen das Gesetz kam noch hinzu, daß man die eingegangenen Privatpapiere nicht, (wie die Criminalordnung vorschreibt) zur Sicherstellung vor möglichem Mißbrauche, verschlossen aufbewahrt, sondern bloß zu den Acten geheftet, und so den Blicken eines Jeden, dem diese zugänglich waren, blosgestellt hatte. Der Inquirent, der selbst, unterm 11. März 1836 (Vol. I[d] fol. 87) erklärt hatte, die von ihm eingeforderten Briefe eines Verstorbenen, wegen der Privatverhältnisse des Letzteren, vor Indiscretion schützen zu wollen, trug demungeachtet kein Bedenken, einzelne Ausdrücke aus denselben herauszunehmen, und außer dem Zusammenhange in anklägerischem Sinne zu deuten *). Dies geschah z. B. in dem, schon oben erwähnten Schreiben an das Königsberger Consistorium, vom 26. April 1836, wo es heißt: „Nach dem, was uns vorliegt, ist ein Aufwand nicht „geringer Kraft und Gewandtheit darauf verwendet, das heilige Feuer, wie „Professor R. in seinem Briefe die Sache nennt, zu verbreiten, und es „dürfte auf nichts weniger abgesehen gewesen seyn, als auf einen Plan, der „ganz Deutschland umfassen sollte.“ So wurden, auch aus den widerrechtlich eingeforderten Briefen oft, wie hier, um eines einzelnen Ausdrucks willen, mit nichts unterstützte Verdächtigungen unmerklich in die Untersuchung eingeschoben.

Die Freiheit, welche sich in diesem Falle der untersuchende, wie in mehreren andern, später noch zu erwähnenden Fällen, der erkennende Richter genommen, einzelne Ausdrücke aus den Briefen aus dem Zusammenhange zu reißen und hie und da in fremde Gedanken einzuschieben, wo es den Angeklagten zum Schaden gereichen konnte, erscheint eben so wohl vom Standpunct des Rechts als der Ehre unverzeihlich. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift, der sich mehr als jene amtlichen Bearbeiter der Sache in der Lage befunden, nur einzelne Sätze aus den von ihm beurtheilten Schriftstücken mittheilen zu können, weil der Raum eines Buches eine weitläuftigere Mittheilung unmöglich macht, hat daher, wie die Prüfung jeder einzelnen von ihm angeführten Stelle darthut, überall, so viel als irgend möglich den Zusammenhang der von ihm besprochenen Sätze in seine Arbeit aufgenommen; wo dies aber nicht möglich war, nur solche Ausdrücke hervorgehoben, deren Sinn und Bedeutung für den Rechtspunct durch keinen Zusammenhang, keine Erklärung oder Bevorwortung, welcher Art sie auch sey, geändert werden kann.

*) Der bereits versiegelte betreffende Brief wurde zu dem Ende wieder eröffnet, und obgleich Ebel dies ausdrücklich verlangte, nicht wieder verschlossen.

Dem oben erwähnten, vom Inquirenten hervorgehobenen Ausdruck „hei-„liges Feuer" (wie auch den übrigen, in den folgenden Abschnitten näher zu erwähnenden, gemißbrauchten Briefstellen) wohnt an sich keine, irgendwie verfängliche Bedeutung bei; es war daher ein eben so unedles, wie fruchtloses Fechterstückchen, wenn derselbe böswillig auf einen „ganz Deutschland „umfassenden Plan" gedeutet wurde, um ihm ein verdächtigendes Gewicht beizulegen.

In gleicher Weise wurden auch alle Namen, die man in den eingereichten Briefen vorfand, ob man sie auch kaum entziffern konnte, als Sectenmitgliedern zugehörig bezeichnet, und selbst ohne Weiteres auf die angefertigte Liste derselben gesetzt, wodurch mitunter Personen der verschiedensten Richtung in den imaginairen Sectenverband hineingezogen wurden *). Den kleinsten, unbedeutendsten Vorgängen, deren in den Briefen Erwähnung geschehen war, wurde criminaliter nachgeforscht, — mit einem Worte, Alles, was das Gesetz durch seine Vorsichtsregeln vermeiden will, durch solche widerrechtliche Maßnehmungen herbeigeführt.

Was die an die Zeugen zu richtenden Verfügungen betrifft, so verpflichtet die Criminalordnung §. 324 den Richter, „dahin zu sehen, daß „der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen er-„kannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten „Schlüsse und Folgerungen mit dem Factum selbst verwechseln". Dieser Vorschrift gegenüber findet man in den Acten unter Andern eine Vorladung vom 9. Februar 1836, (Vol. I^b fol. 228) worin einem Zeugen, mit der Versicherung, daß ihm kein Nachtheil daraus „entstehen kann", zur Pflicht gemacht wurde, selbst seine „Muthmaßungen, Meinungen und Urtheile" in sein Zeugniß aufzunehmen **). Und in einer Verfügung des Criminalsenats vom 6. desselben Monats (Vol. I^b fol. 252) wurde ein Anklagezeuge, der sich, freilich mit Unrecht, darüber beschwert hatte, daß ihm ein Brief eines andern Anklägers abgefordert war, belehrt: „die Sache sey vom gewöhnlichen Criminal-

*) So z. B. wurde auch der Name des Schulraths Ulrich in Cöslin in die Liste der sogenannten Sectenmitglieder eingetragen, und seine Vernehmung veranlaßt. Als derselbe nach dem Grunde dieser, ihm völlig unbegreiflichen Mitgliederschaft fragte, wußte der Inquirent keinen andern anzuführen, als daß in einem Briefe Ebels, aus früheren Jahren, der Ausdruck: „unser Director Ulrich" gebraucht worden (Vol. I^b fol. 284).

**) Man muß damit die Worte desselben Juristen in der, früher schon erwähnten, Beilage zum Denunciationsprotocoll: „das Innere der Herzen und Meinungen richte Gott, hier „handelt es sich nur um Thatsachen" (Vol. I^a fol. 97) vergleichen, um die obige Verfügung gehörig zu würdigen.

„prozesse abweichend, indem sie nicht Facta allein, sondern auch Grundsätze und „Meinungen betreffe." So wurde denn ein gesetzwidriger Grund vorgeschützt, während die Beschwerde mit dem rechtlichen Grunde hätte zurückgewiesen werden sollen, daß der betreffende Brief, da er eine Verabredung über das abzulegende Zeugniß enthalten solle (was sich später auch als richtig erwies) von Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen, und somit auch auf die Entscheidung der Sache, also nach §. 305 der Criminalordnung dem Richter vorzulegen sey.

Dergleichen Erlasse machten die Anklagezeugen dreist, mit ihren Meinungen die Meinungen Anderer zu verklagen, womit denn auch die Acten angefüllt sind.

An einen Defensionalzeugen dagegen, der die „Ueberzeugung" ausgesprochen hatte, „alle gegen den Dr. Ebel angebrachten Beschuldigungen seyen „Lügen", erging unterm 12. Januar 1836 (Vol. I^a fol. 322) von der Untersuchungsbehörde folgende Belehrung: „Die Gesetze setzen voraus, daß „der Zeuge Dasjenige, was in seiner Aussage enthalten ist, selbst wahrgenommen haben müsse. Ihre Auslassung beurkundet aber kein solches Wahrnehmen, sondern nur ein subjectives Fürwahrhalten. Sie sind daher verpflichtet, den Grund ihrer Wissenschaft anzugeben, daß die, gegen die Angeklagten zur Sprache gebrachten Thatsachen Lügen sind, wenn Ihr Zeugniß als vollgültig erscheinen soll." — Man sieht, an der Kenntniß des Gesetzes lag es nicht, wenn dasselbe — wie hier — nur im Interesse der Anklage, in dem der Vertheidigung aber nicht befolgt wurde *).

Es verordnet ferner der §. 321 der Criminalordnung: daß der Richter „alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen mit seinen Voraussetzungen nicht übereinkommen sollten, zu vermeiden" habe. Der Gesetzgeber beabsichtigte hiemit das Band der Privat- und insbesondere der Familienverbindungen, gegen unberufene, den Frieden störende, und die Unverletzbarkeit dieser Verhältnisse beeinträchtigende Eingriffe zu schützen. Er konnte aber den Fall, daß ein Untersuchungsrichter, ohne den vorausgesetzten Anlaß, mit der verbotenen Zudringlichkeit beginnen würde, dabei nicht im Auge haben, da dies nicht wohl denkbar war, daher auch das Verbot nicht darauf gerichtet werden konnte. Die schon erwähnte Vorladung vom 9. Februar 1836 hat dies Undenkbare aber dennoch gethan. Dieselbe suchte nämlich

*) Wie im dritten Theil bei Beleuchtung der Zeugen noch an mehreren Beispielen gezeigt werden wird.

den vorgeladenen Nicht-Juristen durch eine Deduction zu überreden, daß die gesetzlichen Bestimmungen ihn vor zudringlichen Fragen über seine vertrautesten Privatverhältnisse nicht schützten, und er auch solchen Fragen Rede zu stehen verpflichtet sey. Der Inquirent gab die Absicht, dergleichen Eröffnungen von dem Zeugen zu erlangen, unterm 7. und 18. Juli 1836 (Vol. I^h fol. 124, 196) unzweideutig kund, obgleich der Criminalsenat in einem ähnlichen Falle (Vol. I^h fol. 139) dies als unzuläßig verworfen und dadurch die in Rede stehende Deduction factisch widerlegt hatte. Zwar suchte die gedachte Verfügung jene, ihrem Concipienten natürlich nicht verborgene, Abnormität durch die „große Wichtigkeit dieser Sache" zu entschuldigen, indem „das öffentliche Wohl die klarste und wahrhaftigste Ermitte„lung aller" gegen die Angeklagten angebrachten Beschuldigungen erfordere. Abgesehen aber davon, daß in diesen Verhandlungen keineswegs von einer Schuld der Angeklagten, sondern nur von Zeugen die Rede war, hatte er in seinem Anklageeifer übersehen, daß diese Entschuldigung ihn anklagte, statt seine Maßnehmung — zu rechtfertigen. Denn offenbar stellte er sich dadurch wiederum auf den Standpunct des einseitigen Schuldsuchens, indem er — wie er sonst schon mehrmals gethan — nur die Ermittelung der Anklagen für erforderlich erklärte. Es liegt am Tage, daß, je mehr Wichtigkeit die Sache hatte, um so mehr auch die Gegenseite hätte ermittelt werden müssen, da das „öffentliche Wohl" unzweifelhaft eben so sehr, ja gewiß noch viel mehr, die Ermittelung der Unschuld eines Angeklagten erfordert, als das Gegentheil.

Als Gegensatz dieses Verfahrens findet man in den Acten die Anzeige desselben Inquirenten vom 11. April 1837, (Vol. I^i fol. 83) worin er dem Antrage der Angeklagten auf Einforderung einer, zwischen zwei höheren Beamten geführten, Correspondenz, aus der sich eine planmäßige Verabredung zu den, die Untersuchung veranlassenden, Angriffen ergeben sollte, mit dem Einwande begegnete: „die Criminalordnung setze fest, daß ohne Noth Privat„geheimnisse vom Richter nicht erforscht werden sollen, was offenbar (?!) „geschehen würde, wenn man auf Einlieferung der gedachten Acten bestehen „sollte." So wurde das, sonst nicht beachtete, Gesetz vorgeschützt, um ein Vertheidigungsmoment abzuschneiden, obwohl man es keineswegs für offenbar halten kann, daß Privatgeheimnisse erforscht worden wären, wenn man auf der Einlieferung amtlicher Acten bestanden hätte.

In einer, bei den Acten befindlichen Erklärung auf eine Beschwerde der Angeklagten, führte der Inquirent unterm 18. Juli 1836 (Vol. I^b fol. 196 ff.) in Beziehung auf Leumundsforschungen, (d. h. Ermittelungen, welche der Richter über die Glaubwürdigkeit der Zeugen anstellt) aus: daß „zwar die Criminalordnung nicht von denselben spreche", sie ihm aber, mit Beziehung auf die neuere Gesetzesrevision, „in dem vorliegenden Falle als „ein wesentliches, ein Haupterforderniß in der Untersuchung" erschienen. Die Criminalordnung aber, wenn sie auch diesen Ausdruck nicht braucht, spricht allerdings von Leumundsforschungen, und bestimmt genau die Pflichten, welche sie dem Richter in dieser Beziehung auflegt. Hinsichts der Angeber nämlich, die eine Beschuldigung zur Kenntniß des Richters gebracht (§. 111) schreibt der §. 112 vor: daß „deren Verhältniß zu den Angeschuldigten" und deren „bei der Anzeige obwaltendes Interesse" ermittelt werden solle: Hinsichts der Zeugen aber soll nach §. 359 „der untersuchende Richter mit „möglichster Sorgfalt diejenigen Umstände auszumitteln bemüht seyn, wor„aus deren Glaubwürdigkeit beurtheilt werden kann". Diese Leumundsforschung liegt also dem Inquirenten gesetzlich ob. Indeß darf er, wie sich von selbst versteht, diese Nachforschung nur auf bestimmte, ihm officiell zur Kenntniß gekommene Facta, und nur auf solche Umstände ausdehnen, welche auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen Einfluß haben. Denn die ihm vom Gesetz ertheilte, ohnedies schon sehr weit reichende, Gewalt würde ungebührlich erweitert werden, wenn ihm freistände, Jedem, der als Zeuge vor Gericht zu erscheinen veranlaßt ist, durch eine, in sein Privatleben eindringende, allgemeine Nachforschung unter eine Controle zu bringen, welche denselben jeder Indiscretion preisgeben würde.

Wenn daher im vorliegenden Falle der Inquirent, welcher (nach Vol. gen. fol. 138) seine Pflicht, das Verhältniß der Anklagezeugen zu den Angeklagten zu ermitteln, ausdrücklich anerkannte, dieser Pflicht dadurch zu genügen meinte, daß er nach den verschiedensten Richtungen hin schrieb, um von Behörden und Privatpersonen über den Ruf, sowohl der Anklage- als der Entlastungszeugen Erkundigungen einzuziehen, so überschritt er seine Befugniß. Er ging dabei so weit, daß er, unterm 18. März 1836 (Vol. I^d fol. 184) hinsichts einer Entlastungszeugin einer, ihr übelwollenden, Verwandtin ein Zeugniß über ihren „moralischen Character" abforderte, wodurch derselben der Mund geöffnet wurde, ihre Handlungsweise nach ihrer subjectiven Ansicht in ein nachtheiliges Licht zu setzen. Wenn schon überhaupt die Erforderung eines so vagen Urtheils einer Privatperson gesetzwidrig war, so erscheint dies Verfahren um so unstatthafter, als in Beziehung der Haupt-

ankläger die Anfrage oft an Stellen gerichtet wurde, von denen man vorher wußte, daß eine nachtheilige Auskunft nicht zu erwarten sey.

So z. B. ward über den ersten Angeber und dessen Frau der Ortspfarrer ihres Landgutes (Vol. I^d fol. 25^v) befragt, von dem begreiflich ein unvortheilhaftes Zeugniß über seinen Kirchenpatron nicht zu erwarten war. Hinsichts des zweiten Angebers aber, des Professor S., sprach das Verfahren des Inquirenten vollends allen Rechtsbegriffen Hohn. Es war nämlich Diestel unterm 9. März 1836 (Vol. II^a fol. 245) bei dem Inquisitoriate gegen denselben mit einer Anklage aufgetreten, welche, wenn sie erwiesen wurde, seine Glaubwürdigkeit vernichten mußte. Zu deren näherer Begründung aufgefordert, hatte Diestel den Beweis seiner Anschuldigung durch Einreichung von Druckschriften und Authographieen des Professor S. vom 4. April (Vol. I^e fol. 120) geführt. Noch bevor diese Beweise zu den Acten gekommen waren, erließ der Inquirent unterm 19. März 1836 (Vol. I^d fol. 252) an vier Collegen und Umgangsgenossen des compromittirten Anklagezeugen die Aufforderung: sich „über den moralischen Character und Lebenswandel „des Professor S. auszusprechen“, „um den von den Angeklagten gegen „seine Glaubwürdigkeit gemachten Einwendungen zu begegnen“. Wie ernstlich der, hierin ausgesprochene, unmißverständliche Wunsch gemeint war, günstige Urtheile über den verdächtigten Anklagezeugen den Acten einzuverleiben, welche die — wie zu erwarten war — gegen ihn beizubringenden Beweise wenigstens einigermaßen neutralisiren könnten, bezeuget der Umstand, daß die betreffende Anklage den Befragten gar nicht mitgetheilt, auch ihnen die, später von Diestel beigebrachten Beweise, deren Inhalt leicht Einen oder den Andern derselben hätte stutzig machen können, nicht vorgelegt wurden. Und da sie sich (Vol. I^d fol. 298) dem auffallenden Ansinnen fügten, „Ein„wendungen zu begegnen“, ohne sie zu kennen, so wurde der Actenbestand durch, wenn auch unrichtige, so doch günstige subjective Urtheile über einen Ankläger bereichert. — Demnach hat man hier eine gerichtliche Verfügung vor sich, welche in einer Criminaluntersuchung von ganz unberechtigten, überdies keinesweges als unbefangen bekannten Privatpersonen, ein subjectives Urtheil über den Werth oder Unwerth eines Menschen (der ohne bestimmte factische Specialisirung niemals Gegenstand eines juridisch annehmbaren Zeugnisses seyn darf) erforderte, und sich nicht entblödete, den Befragten die erwartete Antwort geradezu vorzuschreiben, — eine dreifache, grobe Gesetzwidrigkeit zum Schaden der Angeklagten.

Das Bewußtseyn, sich — bei solcher Handhabung der Leumundsforschung — auf ganz ungesetzlichem Boden zu befinden, macht es erklärlich, warum der Inquirent sich hier, ohne angeklagt zu seyn, über etwas ent-

schuldigte, was ihm, hätte er dabei die gesetzlichen Schranken eingehalten, *gar nicht* hätte *verargt* werden können. Sein ganzes Benehmen zeigte auch in allen übrigen Fällen, wie wenig es ihm, was die Anklagezeugen betraf, mit dieser Leumundsforschung wirklicher Ernst war.

Ein Superintendent stellte z. B. einem solchen (Vol. I^{b} fol. 226) unterm 3. Februar 1836 ein Zeugniß aus, worin er, in Beziehung auf dessen Vergangenheit unter Anderem aussprach: daß ihm „nie ein Mensch „vorgekommen sey, den er seiner Gesinnung, wie seines Thuns und Lassens, „und des von ihm gegebenen schamlosen Aergernisses wegen, so zu fliehen „und zu meiden veranlaßt gewesen“, als diesen sogenannten Zeugen, worauf er die factischen Belege dieses Urtheils in mehreren, zum Theil gesetzlich strafbaren, unsittlichen Handlungen folgen ließ. Deßungeachtet wurde aus solcher Schilderung nicht etwa der, durch logische Consequenz aufgenöthigte Schluß gezogen, daß (wenn überhaupt die Leumundsforschung einen Zweck haben sollte) ein so gezeichnetes Individuum schon um deßwillen kein gültiges Urtheil über Gegenstände der Sittlichkeit haben, also auch als Zeuge darüber nicht gelten könne. Vielmehr wurde derselbe nicht nur mit seinen anklägerischen Urtheilen in dieser Beziehung gehört, sondern auch als glaubwürdiger Zeuge von dem Inquirenten ausdrücklich aufgestellt (Vol. I^{b} fol. 250^{v}).

Gegen einen andern Belastungszeugen, denselben, dessen Angaben ein fremder Richter als unerwiesene „Klätschereien“ bezeichnete, und der in dieser Beziehung dem Inquirenten aus vielfachen Erfahrungen bekannt war, ging die Anzeige eines, von ihm verübten strafbaren Vergehens ein. Der Inquirent vermerkte darauf unterm 20. Februar 1836 (Vol. I^{c} fol. 127^{v}) eigenhändig: daß „die Verfügung wegen des Vorwurfs des Betruges, der „seine“ (des Zeugen) „Glaubwürdigkeit gefährden würde“, bis nach seiner Vernehmung ausgesetzt werde. Weßhalb? wurde nicht gesagt, aber später dadurch erklärt, daß, auch nachdem die Vernehmung erfolgt war, an die Ausmittelung dieses, für die Leumundsforschung so erheblichen, Factums nicht weiter gedacht, deßungeachtet aber dieser „Zeuge“ als ein, völlig glaubwürdiger, behandelt wurde.

Eben so wurde die, von den Angeklagten beantragte Vernehmung des damaligen Generalsuperintendenten über die Umstände, unter welchen ein, mit böswilligen Verdächtigungen gegen die Angeklagten angefüllter, Brief Olshausens an ihn gerichtet worden, nicht verfügt, obwohl der Inquirent die unlautere Quelle dieses Briefes sehr wohl kannte, wie er selbst (Vol. I^{b} fol. 120) zu den Acten vermerkt hat. Auch hinsichts einer Anklagezeugin, welche in einem Gespräche mit diesem Geistlichen unverkennbare Spuren von Geisteszerrüttung gegeben hatte, wodurch deren Zeugniß juridisch vernichtet werden

mußte, unterblieb die wiederholt beantragte Vernehmung desselben. Ein Schreiben des Inquirenten, vom 5. Februar 1836 (Vol. I^b fol. 202) verrieth den Grund hievon durch die Klage, daß „man in die unangenehme „Verlegenheit kommen werde, den Generalsuperintendenten zu vernehmen". Weßhalb diese Verlegenheit so unangenehm, das ging wieder aus einem Schreiben dieses Geistlichen, vom 30. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 173) hervor, worin derselbe gebeten hatte, ihn bei dieser Sache ganz „ex nexu" zu lassen; noch mehr aber aus der eifrigen Befürwortung dieses Wunsches von Seiten des Oberpräsidenten v. Sch., in dessen Schreiben vom 2. Febr. 1836 (Vol. I^b fol. 202), worin dieser bat, daß der Generalsuperintendent „nicht persönlich in die Untersuchung verwickelt werden möge"; — wiederum eine Einmischung zum Nachtheile der Angeklagten, wodurch dieser Staatsbeamte seine feindliche Stellung gegen dieselben von Neuem bestätigte.

Solche Verwendungen hätten, bei einer gewissenhaft juridischen Behandlung der Sache, als unberufene Einmischung eines feindlichen Parteigeistes mit Ernst zurückgewiesen werden müssen, da es geradezu widerrechtlich war, um solcher Rücksichten willen, den Angeklagten ein Vertheidigungsmoment zu entziehen. Diese Beispiele zeigen aber den Einfluß anklägerischer Potenzen auf die Untersuchung, deren Einwirkung den Eifer, die Glaubwürdigkeit der Anklagezeugen zu ermitteln — sofern derselbe jemals bestanden hätte — dergestalt erkalten machte, daß drei Monate später ein, vom Untersuchungsrichter zu den Acten gemachter Antrag vom 8. Mai 1836 (Vol. gen. fol. 143) mit den Worten von ihm unterstützt wurde: „damit dem Prediger „Diestel nicht von Neuem Gelegenheit gegeben werde, den Grafen F. der „Lüge, des Leichtsinns und des Meineides zu beschuldigen," — wobei der Inquirent, der diesen Passus niederschrieb, nicht bedachte, in welchem Lichte sein Schützling erschien, wenn derselbe besorgen mußte, daß ihm bei jeder „Gelegenheit" dergleichen Beschuldigungen gemacht werden könnten. Zwei Monate später, am 18. Juli, klagte der Inquirent: daß in einer Auslassung Diestels „von Neuem Schmähungen auf den, bereits nur zu sehr ohne Noth „geschmäheten Professor S. gehäuft würden (Vol. II^b fol. 64 *). — Am Schlusse der Untersuchung endlich, den 14. Juli 1837 (Vol. gen. fol. 263) war ihm die, im Jahr vorher für „ein Haupterforderniß der Untersuchung" erklärte Leumundsforschung so verdrießlich geworden, daß er seinem Unmuth

*) Eine Mißbilligung, daß auch auf die Angeklagten „nur zu sehr ohne Noth Schmä„hungen, gehäuft würden", (welche unzweifelhaft nach dem Inhalte der Acten so begründet gewesen wäre, wie die Bemitleidung des Anklägers es nicht war), sucht man vergebens in den zahlreichen Actenvermerken des Inquirenten.

darüber, den letztgedachten „Ankläger" als solchen behandelt und bezeichnet zu sehen, in folgender origineller Declamation Luft machte: „Das Wort „Ankläger, mit welchem Professor S. benannt wird, ist im Sinne der heiligen „Schrift gleichbedeutend mit Satan, Verleumder, Widersacher, Teufel, böser „Geist, böser Feind, Höllenfürst, Beelzebub und Schlange". Damit war denn zugleich die ganze Anklage, die doch einen Ankläger haben mußte, vom Inquirenten in den Höllenpfuhl verwiesen worden.

2. Gesetzübertretungen bei den Vernehmungen.

Die Vernehmungen bilden insofern einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Untersuchung, als, nach der früheren Prozeßform, in den Protocollen das einzige Mittel geboten war, wodurch dem erkennenden Richter, welchem bei dem schriftlichen Verfahren der persönliche Anblick des Angeschuldigten und der Zeugen abging, der lebendige Eindruck dessen, worüber er urtheilen sollte, einigermaßen ersetzt wurde. Bei ihnen war daher vorzugsweise die Fernhaltung alles, zur Sache nicht Gehörigen, und jene strenge Genauigkeit und Treue erforderlich, welche die Kundgebung des zu Vernehmenden nach der Wahrheit aufzufassen, die Subjectivität dessen, der die Vernehmung leitet, aber völlig aus dem Spiele zu lassen, und so den thatsächlichen Vorgang möglichst wahr und rein vor dem Blicke des erkennenden Richters zu entfalten weiß.

Der Gesetzgeber hat demzufolge den Bestimmungen über die Gegenstände der Vernehmungen der Angeschuldigten, den, schon oben mitgetheilten, §. 274 vorangestellt, welcher verbietet, dieselben mit Fragen über außerwesentliche, in den Begriff des, zur Untersuchung gestellten Vergehens nicht gehörige Gegenstände zu verwirren. Im vorliegenden Falle aber wurde den Angeklagten, ohne vorherige Begriffsbestimmung der denuncirten „Secte", alle Ungehörigkeiten des Denunciationsprotocolls zur Widerlegung aufgebürdet, und sie dadurch in einen, dem richterlichen Verfahren ganz heterogenen Meinungsstreit mit ihren Anklägern, ja zuweilen auch mit dem, sich gern in theologischen und philosophischen Discussionen versuchenden Inquirenten hineingezogen.

In der Verhandlung vom 2. März 1836 (Vol. I^c fol. 293) war z. B. von Ebel verlangt worden, „sich über dasjenige, was er von dem „Schönherr'schen Systeme, oder dessen Lehre, nach den von ihm angestellten „philosophischen Forschungen für wahr halte, gewissenhaft und vollständig „auszusprechen". Da es nun selbstverständlich unmöglich war, dem mon-

strösen, und ganz außerhalb der richterlichen Cognition liegenden Ansinnen, seine ganze philosophische Ueberzeugung am grünen Tische, ohne alle Vorbereitung zum Protocolle zu dictiren, zu genügen, so berief sich Ebel darauf, daß er sich „niemals darauf gerichtet, ein wissenschaftlich abgeschlossenes „System nach Schönherrs Ideen auszudenken", ... „dennoch aber, nach „der unterm 28. November 1835 von ihm zu den Acten gegebenen Erklä„rung — obgleich er das Recht in Anspruch nehme, über eine Privatüber„zeugung Niemanden Rechenschaft geben zu dürfen — gern bereit sey, sofern „dieser Gegenstand einer tieferen wissenschaftlichen Bearbeitung geistreicher, „wahrheitliebender Männer überwiesen würde, dabei mitzuwirken, so viel er „könne und wisse". Er erinnerte ferner daran, daß „Schönherrs Ueber„zeugungen, die er" (Ebel) „Niemanden aufgedrängt, und die in ihm zu „Privatansichten gehörten, über welche auch der Geistliche nicht zur Rechen„schaft gezogen werden dürfe", durch „die Verfügung des geistlichen Mini„sterii vom 28. August 1814 ausdrücklich dafür" (nämlich für Privatansichten) „erklärt, und er auf Grund des Ausspruchs dieser höchsten geistlichen „Behörde in dieser Hinsicht ... gerechtfertiget worden". Hierauf wurde ihm, wie es in der Verhandlung (Blatt 94) heißt: „vorgehalten", daß er „sich „nicht entbrechen könne, diese seine Privatansichten hier vollständig zu ent„wickeln". Nur der Umstand, daß der Untersuchungsrichter — die Unmöglichkeit, sein Verlangen durchzuführen, wie es scheint, selbst fühlend — unmerklich auf einen anderen Gegenstand ablenkte, überhob für diesmal den Angeklagten solchem Andringen.

Wenn nun auch die Prätension, eine ganze philosophische Ueberzeugung auf dem Inquisitoriate zu extemporiren, nicht wiederholt wurde, so geschah doch in den Terminen vom 10. und 11. Juni 1836 (Vol. Is fol. 108v bis 109v) etwas Aehnliches. Ebel sollte sich über den Inhalt des, schon früher erwähnten, Aufsatzes des vor länger als 10 Jahren verstorbenen Hauptmann v. Larisch, welcher die tiefsten religiösen Fragen berührte und 140 Quartseiten ausfüllte, und (wie es in der Verhandlung heißt) nur mit „ihm durchgelesen", also ihm flüchtig zur Kenntniß gebracht war, auf dem Gerichtslocal zum Protocoll erklären, während sein Antrag, ihm den gedachten Aufsatz abschriftlich mitzutheilen, um dessen Inhalt in ruhiger Ueberlegung und Sammlung zu erwägen, und sich auf die darüber abzugebende Erklärung vorzubereiten, verweigert worden war. Unter diesen Umständen mußte Ebel — der, so lange sein Gewissen es ihm irgend gestattete, einen Streit mit dem Richter vermied — sich darauf beschränken, einzelne Puncte, die ihm beim einmaligen Anhören der Abhandlung unter störenden Umständen aufgefallen waren, hervorzuheben, und sich darüber vorläufig zu erklären, und

ein Paar unrichtige Auffassungen der von ihm geäußerten Ansichten, so gut es sich in solcher Umgebung thun ließ, zurechtzustellen, im Uebrigen aber die Erörterung dieser Gegenstände einer, bereits vom Untersuchungsrichter erforderten, später einzureichenden Abhandlung über seine Privatüberzeugung vorzubehalten.

Obwohl der Inquirent sich dies gefallen lassen mußte, so konnte er sich doch nicht enthalten, noch eine theologische Controverse herbeizuziehen, — indem er gegen Ebel äußerte wie ihm, „dem Inquirenten", diese sogenannte „Religionslehre von dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche bedeutend ab-„zuweichen scheine, und ihm daher die Frage gestellt werden müsse, wie" Ebel „als ein, auf die Augsburgische Confession verpflichteter Geistlicher „dieselbe habe mittheilen können"? — Die dieser Frage vorangeschickte Erklärung des Inquirenten, daß er „kein Theologe sey, er sich auch ein Ur-„theil über diese Religionslehre und darüber, ob sie mit dem evangelisch-„christlichen Lehrbegriff übereinstimme, nicht anmaßen wolle", hob die Incompetenz und zugleich die Inconsequenz des Fragers nur mehr hervor, da eine Frage, die anerkanntermaßen nur von Theologen beantwortet werden kann, auch nicht in die Criminalverhandlung gehörte.

Wer die zahlreichen Inquisitionsverhandlungen, denen Ebel sich unterziehen mußte, im Zusammenhange kennt, der muß die Zudringlichkeit anstaunen, mit welcher ihm darin nicht nur philosophische und theologische Gegenstände, sondern auch eine Menge anderer, nicht im Entferntesten die Sache berührender Verleumdungen, selbst fade und läppische Klätschereien, die man „Gerüchte" nannte, zur Beantwortung und Erledigung vorgelegt wurden. Der Inquirent zog sogar Gegenstände, die den Angeschuldigten gar nichts angingen, in die inquisitorische Verhandlung hinein. So z. B. mußte sich Ebel — wie schon oben erwähnt — ganze Tage lang über den Inhalt von Briefen, welche Andere, vorzugsweise der Verfasser dieser Schrift geschrieben haben sollte, inquiriren lassen. Abgesehen davon, daß diese Briefe, wie bereits erwiesen, wegen Mangels der Recognition durchaus keine rechtliche Bedeutung hatten, widersprach es den klaren Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. tit. 20, §. 64—84, welche Niemanden für Handlungen eines Andern, zu denen er nicht bestimmten Rath oder Anleitung gegeben, verantwortlich gemacht wissen wollen, wenn Ebel über Das, was Andere ganz ohne seine Mitwirkung geschrieben, zur Rechenschaft gezogen wurde. Ebel hatte sich in seiner unterm 23. December 1835 (Vol. I[a] fol. 189) zu den Acten gegebenen „Widerlegung" vollgenügend darüber ausgesprochen, indem er daselbst, mit Anführung von Beispielen über eine, zu jener Zeit in Beziehung auf briefliche Mittheilung

zwischen ihm und dem Verfasser bestandene Verschiedenheit der Ansicht, sagt: „Graf Kanitz folgte jeder Zeit seiner eigenen Ueberzeugung“. . . „vornehm-„lich jedoch empfand er in den Jahren, in welchen jene Briefe an den „Grafen F. geschrieben sind, eine besondere Mahnung in sich“. . . „Seine „Briefe daher, auf welche sich in meiner Anklage bezogen wird, sind, da ich „durchaus in keiner andern, als nur in der Verbindung ächt christlicher „Freundschaft mit ihm gestanden und noch stehe, durchaus nicht als mir „und meinem Wirken anzueignende von mir anzuerkennen, und eben so „wenig zu erklären oder zu vertreten“. Deßungeachtet ertrug Ebel lange mit bewundernswürdiger Geduld solche ungehörige Quälerei. Erst als, nach dem Eingange des Magdeburger Gutachtens, der Inquirent einzelne Sätze des letzteren von Neuem in die inquisitorische Sphäre hineinziehen wollte, sah Ebel sich zu der oben mitgetheilten, energischen Protestation genöthigt. Der Inquirent aber gestattete sich deßungeachtet, in seiner Erwiederung auf Ebels Protestation, diesen glauben machen zu wollen, (Vol. Iⁱ fol. 79) daß nur das Civilgesetz verbiete, Urtheile und Meinungen zum Gegenstande der Vernehmung zu machen, während dies in Criminalsachen „nach allgemeinen „criminalrechtlichen Prinzipien erlaubt sey“, — eine Deduction, welche der ausdrücklichen Vorschrift des §. 324 der Criminalordnung geradezu widerspricht.

In Beziehung auf die Art der Vernehmungen enthalten die §§. 66, 269 und 320 der Criminalordnung die ausdrückliche Vorschrift: daß der Richter bei Criminalverhören „alle Suggestionen“, d. h. solche Fragen „sorg-„fältig vermeiden müßte, welche schon diejenigen Umstände enthalten, die „erst aus der Antwort sich ergeben sollen“, und alle „captiöse Fragen“, d. h. solche, „wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr „auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in „Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird.“

Die Verletzung dieser, so überaus wichtigen Vorschrift, die das Gesetz so erheblich erachtete, daß es dieselbe dreimal, zuerst bei „Feststellung der „Pflichten des Inquirenten“, sodann bei der „Vernehmung der Angeklagten“, und zuletzt bei der der „Zeugen“ ausdrücklich einschärfte, war schon durch das Denunciationsprotocoll vorbereitet, da die in demselben enthaltenen Puncte, aus welchen die, sowohl den Angeklagten, als den Zeugen vorzulegenden und vorgelegten Fragen entnommen wurden, voll von Suggestionen und captiösen Momenten waren.

Die Angeklagten wurden dadurch genöthiget, in ihren Antworten mit allen jenen Abnormitäten in Kampf zu treten, besonders aber auch dadurch schwer verletzt, daß ihnen die in die Fragen aufgenommenen Entstellungen ihrer Ansichten, in solcher, gleichsam crimineller Form entgegengehalten wurden. Sie mußten durch solches Verfahren, abgesehen von der an sich schon drückenden Last einer unbegründeten Untersuchung, ein doppeltes Unrecht erleiden. . . Bei der Vernehmung anderer Personen führte diese gesetzwidrige Form der Fragen zu Verdunkelungen, ja zur Verletzung der Wahrheit.

Schon die erste, allen zu Vernehmenden vorgelegte Frage (Vol. I[a] fol. 67): „Hat es am hiesigen Orte eine Secte oder auch nur eine Religionsgesellschaft gegeben?" war von dieser beeinträchtigenden Art. Denn da die Angeber die Existenz einer Secte in Abrede gestellt, und nirgend vorher der Begriff dessen, wonach man fragte, gegeben war, noch bei solcher Vermischung verschiedenartiger Gegenstände gegeben werden konnte: so wußte Niemand, was sich der Richter unter dieser Frage dachte, noch was er, der Gefragte, sich dabei denken sollte. Im gesetzlichen Sinne sind Secte und Religionsgesellschaft verschiedene Begriffe; in so fern aber wieder mit einander verwandt, da beide eine gewisse Organisation voraussetzen. Wurde daher die Frage bejaht: so konnte der Richter darunter mehr oder Anderes verstehen, als der mit dem Gesetze Unbekannte damit gemeint hatte. Die später noch eingeschobenen Worte: „Kreis, Verbrüderung", haben einen noch ausgedehnteren Sinn, der — mit dem Worte Secte als gleichbedeutend zusammengestellt — dazu diente, alles zu verdächtigen, dem man auf gesetzlichem Wege nicht beikommen konnte. So entstand die in den Acten herrschende, gleichsam babylonische Sprachenverwirrung, welche sowohl Ankläger als Richter zum Nachtheil der Angeklagten fort und fort ausbeuteten.

Bei juridischer Behandlung der Sache hätte die Frage nach dem Bestehen einer Secte niemals gestellt, vielmehr nach Feststellung der factischen Kriterien dieses Begriffs, nur nach diesen thatsächlichen Erfordernissen, also hier (nach dem schon gleich Anfangs von dem Inquirenten anerkannten, durch den späteren, rechtskräftigen Urtheilsspruch festgestellten, Requisit) nach der Absonderung von der herrschenden Kirche gefragt werden müssen. Hiemit wäre denn das ganze Heer der übrigen rechts- und verstandeswidrigen Frageartikel abgeschnitten worden.

Gleich der ersten Frage nach der Secte waren auch die folgenden, nach den angeblichen „Mitgliedern" einer „Secte oder Verbindung", deren Existenz noch in Frage stand, — nach „Eintretenden", „Ausgetretenen" rc. suggestiv, da sie Das, was erst ermittelt werden sollte, als feststehend voraussetzten. Durch solche selbstgeschaffene, sectirerische Elemente wurde dem

Gewissen feindlicher Zeugen die Beschuldigung erleichtert, da es Jedem, selbst der das Bestehen einer Secte nicht vertreten mochte, freistand, unter „Mitgliedern" alle Diejenigen zu verstehen, von denen er glaubte, daß sie die, ihm mißliebigen christlichen Grundsätze theilten, und diese mit solcher Bezeichnung zu verdächtigen, ob sie auch die Angeklagten nur sehr entfernt, ja wohl gar nicht kannten, noch weniger in einer Verbindung mit ihnen gestanden hatten. Man beobachtete nicht einmal die Vorsicht, die Frage nach den Mitgliedern nur denen vorzulegen, welche die Frage nach der Secte bejaht hatten, wie die Vernehmung des Verfassers dieser Schrift und die mehrerer anderer Zeugen darthut. Deßgleichen wurde durch Fragen wie die folgenden: „ob man von den Eintretenden ein Lossagen von allen Verwandten, welche „sich nicht zu gleicher Gesinnung bekannt, verlangt habe?" — „ob es „Grundsatz des Kreises gewesen, die Ausgetretenen mit schneidender Kälte „zu behandeln?" rc., das Bestehen eines sectirischen Kreises, sowie des Ein- und Austritts vorausgesetzt, und ganz unbestimmte, der beliebigen Deutung, nach dem Wohl- oder Uebelwollen der Deponenten anheimgestellte, Gegenstände, wie „schneidende Kälte" rc. als criminell gestempelt und solche unklare Begriffe zum Gegenstande eidlicher Zeugnisse gemacht.

Es liegt am Tage, daß solchergestalt die Acten ein Tummelplatz der Leidenschaften und Privatfeindschaft, und mit einer Menge kleinlicher, oft lächerlicher und dem richterlichen Ernste unangemessener Angaben angefüllt werden mußten. So z. B. wurden Zeugen darüber vernommen: „ob der „Graf K. den Platz, wo die altstädtische Kirche gestanden, deßhalb gekauft habe, „weil eine Heiligkeit an demselben hafte, und er im Reiche des heili-„gen Geistes eine große Bedeutung haben werde?" — Es lag dieser juridischen Posse, das — wie man denken sollte, sehr unverfängliche — Factum zum Grunde, daß der Genannte den gedachten Platz von dem altstädtischen Kirchen-Collegio gemiethet, und mit Genehmigung des damals regierenden Königes, sowie nach dem, von diesem selbst angegebenen Plane, mit einem eisernen Gitter umgeben und zu einem die Stadt zierenden Garten umgewandelt hatte.

Oft aber lag den, der sinnlosesten Anklägerei entlehnten, Fragen auch nicht das geringste factische Substrat zum Grunde. So unter Anderm der Frage: „ob Prof. S. das Wasser Urwesen repräsentirt habe, und ihm „Schuld gegeben sey, durch seine Untreue die Ueberschwemmung Petersburgs „im Jahre 1824 veranlaßt zu haben?" — eine Absurdität, deren Beantwortung man wohl nur von Dem erwarten könnte, in dessen Kopfe solcher Spuck entstanden.

Ein anderer Frageartikel lautete: „ob die Mitglieder sich für Auser„wählte gehalten, alle übrigen Christen aber für Verirrte, wenn nicht von „Gott Verlassene, so doch vom Teufel Verblendete, und daraus eine Ab„sonderung und Unduldsamkeit, ja eine Verfolgungssucht gegen ausgetretene „Mitglieder hervorgegangen sey?“ Dies bunte Gemisch von bloßen, später als solche aufgedeckten, und für das Strafrecht ganz gleichgültigen anklägerischen Phantasiegebilden mit factischklingenden Folgerungen, war dazu geeignet, den Befragten zu verleiten, eine Differenz in Ansichten mit dem Ausdrucke Absonderung zu bezeichnen, und so wider Willen ein, gesetzlich zur Construction des Sectenbegriffes brauchbares, criminalistisches Moment fingiren zu lassen. Die Acten beweisen vielfältig, daß Zeugen durch den Gebrauch der Ausdrücke, die ihnen in den an sie gerichteten Fragen in den Mund gelegt waren, inducirt wurden, etwas Anderes, und unter Umständen auch mehr zu sagen, als sie beabsichtigten. Der Verfasser mußte selbst mit solchen Fragen bei seiner Vernehmung in Kampf treten, und sah sich, da er als richterlicher Beamter zu solcher Abnormität nicht die Hand bieten konnte, genöthiget, dergleichen Fragen durch Gegenfragen so lange abzuklären, bis er sie juridisch zu beantworten vermochte. Ebenso mußte er diejenigen, deren suggestive, oder captiöse Natur es erforderte, in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegen und so zur möglichen Beantwortung mühsam zurechtstellen (Vol. I[i] fol. 85—94).

Alle oben erwähnten und noch viele andere, an's Lächerliche streifende Frageartikel wurden in lange Verzeichnisse zusammengetragen und an Gerichte, wie an Zeugen, nach allen Richtungen, bis in fremde Länder verschickt und so Variationen derselben in die Acten gebracht.

Das Gesetz verpflichtet ferner — die Vernehmung der Zeugen betreffend — im §. 320 der Criminalordnung den Richter: „die Angaben der Zeugen „getreu und vollständig, und so viel als möglich mit des Zeugen eigenen „Worten, in der ersten Person niederschreiben zu lassen“; „dabei auch sorg„fältig darauf zu merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, be„stimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe und „überall den Grund derselben beifüge.“ Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung leuchtet ein, um loses Geschwätz fern zu halten; bei deren Nichtbeachtung wird der Uebelwollende in Stand gesetzt dem Angegriffenen wider die Wahrheit aufzubürden, was ihm beliebt.

In der vorliegenden Sache wurden viele der oben angeführten, oft närrischen Beschuldigungen von Belastungszeugen angenommen, ohne nach dem Grunde ihrer Wissenschaft zu fragen, ja selbst wenn sie ihre Nichtwissenschaft bekannten. So flocht z. B. (Vol. I[g] fol. 409) ein Belastungszeuge in

seine Aussage vom 17. Juni 1836, die er mit böswilligen Klätschereien angefüllt hatte, ohne (wie er selbst sagte) „etwas Beweisendes mittheilen zu „können", die Phrase ein: „das Alles weiß ich nicht, wollte aber in mei„nen Angaben so genau als möglich seyn, also auch das angeben, was ich „von Hörensagen weiß." Von wessen Sagen sich aber seine Geschwätze herleiteten, dem wurde nicht weiter nachgeforscht. Als dagegen ein Zeuge, der den Anklägern widersprach, deponirte, daß ihm Einer derselben „als ein un„moralischer Mensch geschildert worden", ward er darüber mit großer Strenge zur Rede gestellt und ihm unterm 12. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 322) die Angabe des Grundes seiner Wissenschaft abverlangt.

Anlangend die erste Hälfte des zuletzt angeführten §. 320 kann man zwar dem Criminalrichter nicht einen Vorwurf daraus machen, sofern er das dort angeordnete Niederschreiben mit den eigenen Worten des Deponenten zum gerichtlichen Protocoll nicht unter allen Umständen genau befolgte. Denn oft ist die Bildungsstufe des Letzteren so untergeordnet, daß eine Art Verdollmetschung dazu gehört, um dem Urtheilsfasser das Verständniß der Aussagen zu vermitteln. Auch ist der Inquirent in diesem Prozesse jener Vorschrift oft nachgekommen. Dagegen wurden mehrere Belastungszeugen, theils auf deren Antrag (wie z. B. unterm 9. Februar 1836 Vol. I[b] fol. 227), theils ohne denselben, entgegenkommend, (z. B. unterm 19. December 1835 I[a] fol. 134, unterm 4. Februar 1836 I[b] fol. 194, 195) die ihnen vorzulegenden Fragen schriftlich zugestellt; ja unterm 13. Februar 1836 (Vol. I[b] fol. 287[v] f.) einer Belastungszeugin gestattet, einen von ihrem Schwager, vorgeblich nach ihrer Angabe geschriebenen Aufsatz als ihre Aussage zu adoptiren. Solche Uebertretungen der obigen Gesetzesvorschrift sind um so schwerer zu verantworten, als nach dem früheren, nur schriftlichen Criminalverfahren, der erkennende Richter den Zeugen niemals zu Gesichte bekam, und daher jede Bürgschaft für die getreue Darstellung des Factums verlor, wenn nicht wenigstens die, unmittelbar und unter isolirenden Umständen von dem Zeugen abgegebene, und darum allein seine eigene selbstständige Wahrnehmung darstellende Aussage in den Protocollen niedergeschrieben wurde.

3. Entheiligung des Eides.

Der Eid, nach der preußischen Gerichtsordnung Th. 1, tit. 10, §. 245 „eine feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit dessen, was von „dem Schwörenden angegeben wird", ruft durch den Schluß seiner Bekräftigungsformel: „so wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit durch Jesum

„Christum, Amen,“ gleichsam ein Gericht über Den herab, der sich durch Unwahrheit verschuldet. Schon dies verpflichtet den Richter, keinen Eid ohne gewichtige Gründe abzunehmen und Den, welcher diesen feierlichen Act begehen soll, zur ernsten Prüfung jedes seiner Worte zu veranlassen. Auch setzt der §. 333 der Criminalordnung eine Prüfung der Glaubwürdigkeit des zu Vereidenden, als sich von selbst verstehend, voraus.

Was insbesondere den Angeber betrifft: so gestattet das Gesetz im §. 113 der Criminalordnung zwar dessen Vereidigung, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß seine Angabe innere Wahrscheinlichkeit habe, „und er nicht zu den ganz unglaubhaften Zeugen gehöre.“ Es setzt dabei einen Denuncianten voraus, der offen mit seiner Anklage hervortritt und sich dadurch eines Vertrauens würdig zeigt, welches Dem, der sich nach Kräften wehrt, als Denunciant angesehen zu werden, während er es factisch — und zwar mit besonderer Feindseligkeit — ist, nicht geschenkt werden kann. Angeber der letztgedachten Art hatte der Untersuchungsrichter in diesem Falle vor sich. Die sämmtlichen Hauptbelastungszeugen waren zugleich Angeber, denn Jeder von ihnen hatte, ihm psychologisch eigenthümliche, Anschuldigungen zur Kenntniß des Richters gebracht. Auch traten bei ihnen die Erfordernisse des §. 113 nicht ein. Ihre Angaben hatten so wenig innere Wahrscheinlichkeit, daß der Abfasser des Denunciationsprotocolls sie als solche, gegen deren Annahme bei Kenntniß der Persönlichkeit der Angeklagten „der „gesunde Menschenverstand sich sträubt“, erkannte, und was deren Glaubwürdigkeit betrifft: so hatte Diestel im Beginn des Prozesses, am 31. December 1835 (Vol. II[a] fol. 80) den Richter vor ihrer Vereidigung aus Gründen gewarnt, die sich bald als gerechtfertigt erwiesen. Außerdem waltete bei ihnen das sehr erhebliche Interesse vor, die früher von ihnen unter der Hand verbreiteten Verdächtigungen als wahr darzustellen, um nicht als Lügner und Verleumder zu erscheinen. Deßungeachtet waren sie, allen Rechtsgrundsätzen zuwider, von dem Consistorium zugleich als Beweiszeugen für die von ihnen selbst ausgegangenen Beschuldigungen aufgestellt worden.

Aus allen diesen Gründen hätte der Untersuchungsrichter vielfache und dringende Veranlassung gehabt, sie ihre Angaben nicht beeidigen zu lassen, bevor durch Beendigung der Beweisaufnahme festgestellt war, ob und in wie weit dieselben Bestätigung gefunden. Dennoch wurde der erste Angeber gleich nach seiner ersten Vernehmung, die übrigen gleichfalls, sobald ihre, in meh-

reren Terminen bewirkte Vernehmung beendigt war, über deren Inhalt vereidigt. Der Erfolg zeigte, wie voreilig dies Verfahren, und wie begründet Diestels Warnung gewesen war.

Der erste Angeber (F.) mußte bei seiner Confrontation mit dem Angeschuldigten nicht nur einen besonders bezeichnenden Ausdruck seiner beschworenen Aussage, hinsichts deren er behauptet hatte: daß „ein Mißverständniß „von seiner Seite wohl nicht möglich" sey (Vol. I^a fol. 25 ff.) zurücknehmen, sondern auch noch zwei andere, mit apodictischer Gewißheit deponirte und beschworene Angaben, theils als falsch, theils als ungewiß widerrufen (Vol. I^d fol. 32^v, 33, 34^v) und damit factisch zugestehen, den Angeklagten eidlich wider die Wahrheit beschuldiget zu haben.

Der zweite Angeber S. war genöthigt, seine eigenen Handschriften anzuerkennen, deren Inhalt mehreren, von ihm beschworenen Auslassungen widersprach und ihn außerdem selbst geständlich als Lügner brandmarkte (Vol. I^f fol. 206). Er erklärte ferner selbst (Vol. I^d fol. 83) das Gegentheil einer früher von ihm beschworenen Angabe zum Protocoll vom 10. März 1836.

Ein Dritter, ein Geistlicher (!) T., mußte gleichfalls bereits beschworene Angaben zurücknehmen und wurde später durch Einreichung eines eigenhändigen Briefes der Unrichtigkeit eines großen Theils seiner beschworenen Beschuldigungen überführt.

Ein Vierter hatte im Jahre 1833 in einer Druckschrift behauptet, Schönherr habe keine Secte gestiftet, und beschwor im Jahre 1836 das Gegentheil.

Ein Fünfter, Sch., der gleich Anfangs mit einer Verdächtigung seines Seelsorgers auftauchte und ohne jegliche Prüfung sogleich vereidigt wurde, ward nicht nur durch die spätere Beweisaufnahme der Lüge, sondern auch eines, früher schon von ihm verübten, gemeinen Betruges überführt (Vol. I^a fol. 122, 283; I^c fol. 380; I^e fol. 420).

Ein sechster Fall endlich gab den doppelten Beweis, sowohl von der Unzuverläßigkeit der Belastungszeugen, als auch von der Wirksamkeit der gesetzlichen Prüfung, die hier ausnahmsweise vor der Vereidigung erfolgte. Ein Landpfarrer nämlich (M.) wurde nur dadurch, daß ihm das Gegentheil einer von ihm gemachten anklägerischen Angabe, durch Briefe, die der Inquirent mittlerweile eingefordert hatte, nachgewiesen wurde, vor Ableistung eines falschen Eides bewahrt (Vol. gen. I fol. 271).

In der dritten Abtheilung gegenwärtiger Schrift werden, bei „Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen" alle diese Fälle näher dargelegt werden.

In der gesetzlichen Vorschrift, daß keinem Zeugen captiöse oder suggestive Fragen vorgelegt werden sollen, liegt die gemessenste Bestimmung, daß dieselben noch viel weniger zum Gegenstande eines Eides gemacht werden dürfen. Ebenso ist es klar, daß Fragen, welche kein bestimmtes Factum betreffen, also nach der oben bereits mitgetheilten Bestimmung des §. 324 der Criminalordnung gar nicht Gegenstand eines Zeugnisses seyn dürfen, sich um so weniger zur Beeidigung eignen, und daß es eine Entweihung dieser heiligen Handlung ist, wenn dergleichen, oder Fragen, welche gleichgültige, außerwesentliche, ja irrationale Gedanken in sich schließen, auf einen Eid gestellt werden.

Solcher Mißbrauch ist leider im vorliegenden Prozesse sehr häufig vorgekommen. Sämmtliche, großentheils einem vernünftigen Gedankengange fremde Frageartikel, davon oben Beispiele gegeben sind, wurden einer Menge von Zeugen vorgelegt, von ihnen beantwortet und nachher beschworen, und durch solches, die richterliche Würde beeinträchtigende Spiel mit ernsten Betheuerungen für die böswilligsten, ja man muß sagen, die abgeschmacktesten, wahnwitzigsten Erfindungen feindlicher Ankläger, eine gewisse Bekräftigung fingirt. Wie könnte man z. B. von einem Zeugen den Ernst verlangen, den eine „feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit" erfordert, wenn der Richter von ihm die eidliche Bekräftigung einer Antwort auf die Frage begehrte: „ob sieben, namentlich bezeichnete Personen die Leuch„ter in der Offenbarung Johannis gewesen?"

So war auch in dieser Beziehung nicht das Gesetz, sondern nur dessen Nichtbeachtung Schuld des gegebenen Aergernisses und der demoralisirenden Folgen, die daraus erwachsen mußten.

4. Gesetzwidrige Behandlung der Confrontationen.

Die Gegenüberstellung zweier Personen, die über einen und denselben Gegenstand einander widersprechende Angaben vor Gericht gemacht haben, Confrontation genannt, hat den Zweck, mittelst persönlicher Begegnung der Deponenten die Wahrheit zu ermitteln, und entweder einen Widerruf der unrichtigen Angabe, oder eine Ausgleichung der Differenz zu bewirken. Wo nur einfache Facta den Gegenstand der Aussage bilden, oder Irrthum und falsche Auffassung von einer oder der andern Seite obzuwalten scheinen, ist die Gegenüberstellung zweier Augenzeugen, zur Vergegenwärtigung der Vorgänge oder ihrer Wahrnehmungen, das einfachste und sicherste Mittel zur

Wahrheitserforschung. Dieser Fall pflegt bei abweichenden Zeugenaussagen einzutreten. Wo aber die Angaben einander so schroff gegenüberstehen, daß eine derselben unwahr seyn muß und ein bloßer Irrthum nicht wahrscheinlich ist; — in einem solchen Falle, der zwischen Anklägern und den, die Beschuldigung bestreitenden, Angeklagten mehrentheils eintritt, hat dies Beweismittel seine Bedenken.

Daher besteht ein bedeutender Unterschied zwischen Confrontationen von Zeugen unter einander, und der Gegenüberstellung anklagender Zeugen mit den von ihnen Angeklagten. Der Zeuge steht dem Zeugen gleich, wenigstens ist bei Denen, die von einer mehr oder weniger fremden Sache sprechen, nicht leicht ein so erhebliches Interesse anzunehmen, daß dasselbe die Scheu vor einem falschen Eide und dessen Folgen überwiegen sollte. Deßhalb hat auch der Gesetzgeber die Gegenüberstellung von Zeugen unter einander im §. 345 der Criminalordnung unbedingt angeordnet, „um „durch dies Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu „gelangen". Um aber auch hier eine gleiche Stellung möglichst aufrecht zu erhalten, schreibt der §. 346 vor: die „Confrontation erfolgt, wenn „die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich, als der Widerspruch sich äußert, „vor der Vereidigung". Diese Bestimmung hat offenbar darin ihren Grund, daß alsdann beide Theile ihre Aussagen noch ändern können, ohne sich der Strafe des Meineides auszusetzen, während, im andern Falle, der schon vereidigte Zeuge, da er bei Aenderung seiner Aussage der Strafe des Gesetzes verfällt, Alles aufbieten wird, was in seiner Macht steht, um seinen Gegner, der seine Angabe noch ohne Gefahr zurücknehmen oder modificiren kann, hiezu zu vermögen. Der Schlußsatz des §. 346: „Hat aber der eine Zeuge „schon entlassen werden müssen, so muß auch der spätere vereidigt, und zu „ihrer Gegenüberstellung ein besonderer Termin anberaumt werden," bestätigt noch mehr die Absicht des Gesetzes, die einander gegenüberzustellenden Zeugen in möglichst gleiche Lage zu bringen.

Anders verhält es sich mit der Gegenüberstellung eines Anklagezeugen, und noch mehr eines Angebers, mit dem von ihm Beschuldigten. Der Letztere kann, nach gesetzlicher Bestimmung, niemals vereidigt werden; es ist also eine Gleichstellung zwischen ihm und seinem vereidigten Ankläger in dieser Beziehung unmöglich. Schon um deßwillen hat der ganze Act hier mehr Bedenken, und das Gesetz gestattet denselben daher nur ausnahmsweise, und wenn kein anderes Mittel zur Erforschung der Wahrheit

übrig ist. Denn der §. 347 bestimmt: „In besonderen Fällen, in „welchen die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ist „der Richter befugt, Zeugen mit den Angeschuldigten gegen einander zu stellen". Tritt nun ein solcher Fall ein, so folgt aus dem Obigen, daß der Angeklagte wo möglich nur einem noch nicht vereidigten Anklagezeugen gegenübergestellt werden darf. In diesem Falle kann die Absicht des Gesetzes wenigstens annähernd erreicht werden.

Wenn deßungeachtet in dieser Untersuchung sämmtliche Hauptankläger mit den Angeklagten confrontirt und vorher vereidigt wurden: so kann dies, zumal bei der energischen Protestation der Angeklagten gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Ankläger, nur als gesetzwidrig verurtheilt werden, sowohl an sich als der Zeit nach. Nur in besondern Fällen und nur wenn die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, gestattet dies angeführte Gesetz diese Art Confrontation. Unter den besondern Fällen kann dasselbe offenbar nur solche verstehen, in denen möglicherweise ein Erfolg zu erwarten ist; nothwendig erfordert wird aber dies Mittel zur Erforschung der Wahrheit selbstverständlich nur dann, wenn alle übrigen vergeblich erschöpft sind. — In der ersten Beziehung zeigte schon das Auftreten der Angeber, wie der Anklagezeugen, das eifrige Bemühen der meisten unter ihnen, Alles, was sie früher Jahrelang gut geheißen, im gehässigsten Lichte darzustellen, sowie ihr offenkundiges Interesse, Das, was sie unter der Hand den Angegriffenen aufzubürden gesucht hatten, wo möglich glaublich zu machen. Dies Alles zeigte, daß es ihnen nicht schwer werden, ja wohl gar zu einer gewissen Genugthuung gereichen würde, auf ihren Beschuldigungen Denen gegenüber, von welchen sie durch ein moralisches Urtheil getroffen worden waren, zu ihrer eigenen Rechtfertigung zu beharren.

Sie waren ferner (wie ihre Aussagen bezeugten) sämmtlich weit hinaus über die Scheu, die zartesten Beziehungen vor den gerichtlichen Schranken preiszugeben, wo es in ihrem anklägerischen Interesse lag; sie hatten sich endlich bereits zehn Jahre seit der Getrenntheit von ihren früheren Freunden in die anklägerische Tendenz hinein gelebt, ja vielleicht vorsätzlich darin festgesetzt. Ueberdies hätte es, nachdem sie ihre Aussagen beschworen, fast ein gänzliches Aufgeben ihrer bürgerlichen Stellung zur Folge gehabt, wenn sie sich eines falschen Zeugnisses schuldig bekannt hätten.

Andrerseits waren die Angeklagten Männer, welche in dem ernstesten Berufe gereift, durch ihre ganze amtliche und schriftstellerische Wirksamkeit gezeigt hatten, daß sie prüften, bevor sie handelten; — von ihnen, die dem herrschenden Zeitgeiste offen und kühn entgegengetreten waren, ein Verlassen ihres Standpunctes ihren Angreifern gegenüber erwarten, hieß etwas Unmögliches für möglich halten. Demnach war es vorauszusehen, daß ein Gegenüberstellen solcher Personen — zumal bei den betreffenden, sich in keiner Beziehung zur gerichtlichen Erörterung eignenden, Gegenständen — nur eine, edlere und geweihete Verhältnisse profanirende, und daher der richterlichen Würde durchaus unangemessene Verhandlung hervorfördern würde. Einer von den „besonderen Fällen", die das Gesetz voraussetzt, war daher nicht vorhanden.

Aber auch der Zeit nach war die Gegenüberstellung der Angeklagten mit ihren Anklägern voreilig. Denn sie erfolgte, als die Beweisaufnahme theils kaum begonnen hatte, theils noch in vollem Gange, und also noch gar nicht abzusehen war, ob und in wie weit die „Nothwendigkeit", welche das Gesetz erfordert, eintreten würde.

Erwägt man ferner, daß von den Ebel Gegenübergestellten der Eine, ehemals Jude, von ihm in's Christenthum eingeführt und getauft, ein Anderer von ihm unterrichtet und eingesegnet, ein Dritter, ehemals sein Schüler im Gymnasio, mit seiner von Ebel eingesegneten Frau wiederholt zu seinem Beichtstuhl gekommen, ein Vierter endlich durch seinen christlichen Zuspruch vom Lasterwege errettet worden *), und daß Alle anerkanntermaßen von ihm christliche Belehrung und mannigfache geistige Wohlthaten empfangen hatten: so mußte es einen, das Gesetz und den richterlichen Anstand verletzenden, Mißton in die gerichtliche Verhandlung bringen, wenn diese Personen mit Ebel confrontirt, und solche durch wichtige Erfahrungen geweihete Beziehungen nicht geachtet wurden.

Es würde zu weit führen, wollte man auf eine nähere Prüfung der einzelnen Confrontationsverhandlungen eingehen und die zahlreichen, darin vorkommenden Verstöße gegen Gesetz und Logik einer speciellen Kritik unterziehen. Es genügt die Anführung einiger von den, zur Confrontation gestellten, Frageartikeln, um zu zeigen, wie die ganze Behandlung dieses Ge-

---

*) Wie im dritten Theil, Abschnitt 1, erwiesen werden wird.

genstandes in der vorliegenden Untersuchung nicht nur von dem Gesetze abwich, sondern sogar die Erreichung des gesetzlichen Zweckes unmöglich machte. — So z. B. wurde die Frage zur Confrontation gestellt: ob Ebel „die „Bewegungen der politischen Welt mit den Ereignissen seines“ (sogenannten) „Kreises in genaue Verbindung gebracht“ habe? — Abgesehen von der Unklarheit und Unbestimmtheit dieser Frage, die dem subjectiven Urtheil, zumal des Uebelwollenden, freien Spielraum ließ, leuchtet es ein, wie ungehörig es war, einen solchen juridisch ganz gleichgültigen Gegenstand, der überdies in Ebel's Erklärung vom 28. November 1835 in's richtige Licht gestellt worden war, zur criminellen Erörterung zu bringen.

Ein anderer Confrontations-Artikel lautete: „ob Dr. Ebel die Bestrebung „gehabt, die Mitglieder seines“ (angeblichen) „Kreises für die Ausgießung „des heiligen Geistes vorzubereiten, und das Gelingen der göttlichen Rath„schlüsse von der menschlichen Freiheit abhängig gemacht?“ — Man denke sich eine gerichtliche Verhandlung, die über Das, was eines Menschen Bestrebung gewesen, also über ein ganz allgemein gefaßtes Urtheil, ferner über Das, was der Stifter des Christenthums selbst gethan, (Joh. 16, 12—15. Luc. 11, 9—13.) und was jeder Geistliche, vermöge seines Berufes thun sollte, sowie endlich über den Zusammenhang göttlicher Rathschlüsse mit des Menschen Freiheit, vor ihren Schranken eine criminelle Discussion einleitet!

Ein fernerer, zur Confrontation in foro criminali gestellter Gegenstand war: „ob Ebel factisch als Repräsentant des Licht-Urwesens, als Quell„punct der Wirkungen des göttlichen Geistes angesehen worden?“ Was hierunter zu verstehen, würde der Concipient selbst schwerlich haben beantworten können. — Ebenso bleibt bei einem andern Confrontationsartikel: „ob Professor S. eine Hauptcentralnatur der Finsterniß gewesen?“ die Frage unbeantwortet: was mit einer solchen Natur gemeint sey? In einer ferneren, zur Confrontation gestellten Erörterung sollte der bedenkliche Umstand ermittelt werden: „ob den Mitgliedern moralische Eigenschaften als „neue Namen beigelegt worden?“ (!)

Diese wenigen Proben genügen, um zu zeigen, wie man die gesetzlichen Vorschriften nicht achtete, und wie gerichtliche, sogar criminelle Verhandlungen, in deren Bereich solche Gegenstände gezogen wurden, ihre Bedeutung verlieren und zur Handhabe einer anklägerischen Spiegelfechterei herabgesetzt werden mußten. Dazu kommt, daß der Inquirent, wie z. B. in der Verhandlung vom 25. Juni 1836 geschehen, nur darauf eifrig bedacht war, gegenseitige Beleidigungen der gegenübergestellten Zeugen vor Gericht zu verhindern, die einseitigen gegen die Entlastungszeugen aber zu beför-

dern, indem er kein Bedenken trug, es zu vermitteln, daß ein Anklagezeuge einem Defensionalzeugen keck die pöbelhaftesten Verunglimpfungen sagen durfte, während seinem Gegner jede Gelegenheit, ihm etwas darauf zu erwiedern, abgeschnitten wurde.

III. Beispiele gesetzwidriger Beschränkung der Vertheidigung.

Schon in dem, diesen Abschnitt beginnenden, historischen Ueberblick ist dargelegt worden, welches Gewicht das Gesetz darauf legt, daß der Vertheidigung dieselbe Bedeutung beigelegt und ihr ein gleicher Spielraum gestattet werde, wie der Anklage, und daß der Richter mit derselben Sorgfalt die Ermittelung der Unschuld im Auge habe, als die der Schuld. Es ist daselbst auch gezeigt, wie wenig der, die Untersuchung führende Beamte auf diesen Zweck des Gesetzes einging, indem er sich wiederholt über die schwere Pflicht beklagte, der Vertheidigung des Angeklagten sich annehmen zu müssen, während es im vorliegenden Falle jedenfalls näher gelegen hätte, die ihm obliegende schwere Aufgabe zu beklagen, solchen Beschuldigungen nachforschen zu sollen, gegen die nach seiner eigenen Ueberzeugung „der gesunde Menschen„verstand sich sträubte".

Diese Antipathie gegen das unparteiische Princip des Gesetzes durchzieht die ganze Untersuchung. Sie machte sich auch am Schlusse derselben geltend, sowohl in der Verweigerung, den Grund der Untersuchung zu erforschen, als in der unterlassenen Widerlegung der Beschuldigungen und in der Behandlung der Entlastungszeugen; sie erstreckte sich auch auf das Defensionsverfahren selbst.

Was zuförderst die Erforschung des Grundes der Untersuchung betrifft, so legt das Gesetz darauf großes Gewicht. Schon bei der Vernehmung des Angebers bestimmt es, (§. 112) daß dieselbe „vorzüglich auf die Gründe „zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Ange„schuldigten steht, und auf das bei der Anzeige obwaltende Interesse des „Angebers zu richten" sey. Schon nach dieser Gesetzvorschrift war der, im Laufe der Untersuchung oft wiederholte, und im Schlußverfahren mit besonderem Nachdruck erneuerte, Antrag der Angeklagten, die der Einleitung der Untersuchung vorhergegangene Correspondenz des Oberpräsidenten mit dem ihm vorgesetzten Minister der geistlichen Angelegenheiten zu erfordern, gesetzlich be-

gründet. Das Consistorium und dessen Präsident (der Oberpräsident) hatten sich selbst in die Rolle des Angebers in dieser Sache hineingedrängt, indem sie den eigentlichen, wahren Angeber zum Zeugen zu stempeln suchten und selbst wider die ausdrücklichen Erklärungen desselben und seiner Mitangeber, den, sonst ganz haltungslosen, Beschuldigungen durch die Sectenfiction eine bestimmte Form und dadurch einen unter Umständen criminellen Namen gegeben hatten. Nach dem obenangeführten Gesetze kam es daher um so mehr auf Erforschung „der Gründe zur Anzeige“ an, als es im höchsten Grade auffallend war, aus welchen Gründen eine Behörde darauf gekommen seyn konnte, ohne ihrerseits ein einziges factisches Moment anzuführen, im Widerspruche mit ihren Autoren, den wirklichen Angebern den Verdacht eines strafbaren Vergehens, der Sectenstiftung, zu fingiren und ungeachtet aller Gegenanzeigen auch bei der vorgesetzten Behörde die criminelle Verfolgung desselben durchzusetzen.

Alle diese, aus den Acten ersichtlichen Umstände machten es höchst wahrscheinlich, daß die vorgesetzte Ministerial-Behörde irgendwie schon vorher auf die Sache vorbereitet, ja wohl förmlich dem anklägerischen Zwecke gemäß bearbeitet, und dadurch die, oben nachgewiesene, oberflächliche Behandlung der Sache, sowie das Uebergehen der, im Consistorialberichte vom 7. October 1835 selbst gegebenen Blößen veranlaßt worden. Außerdem war es eine feststehende Thatsache, daß zwischen den Vertretern der höchsten Behörde schon vor der Veröffentlichung der Sache über dieselbe mehrfach correspondirt worden (vgl. S. 91 u. Note). Demnach verdiente die Behauptung der Angeklagten, daß zwischen dem Oberpräsidenten und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Briefe gewechselt worden, in welchen der Erstere auf den Letzteren zu ihrem Schaden einzuwirken gesucht, die sorgfältigste Berücksichtigung, und ihr Antrag: diese Correspondenz zu erfordern, um dadurch ihre Behauptung zu beweisen, war rechtlich begründet. Daß er Anfangs auch von der Untersuchungsbehörde dafür anerkannt wurde, geht schon daraus hervor, daß ihm gewillfahrt wurde, denn, wie den Angeklagten im Termin vom 6. Juli 1836 (Vol. I^g fol. 217, vgl. auch I^h fol. 105, I^i fol. 83) bekannt gemacht worden, hatten die Untersuchungsbehörde deßhalb eine Requisition an das Consistorium erlassen. Wenn dies allerdings nicht die rechte Behörde war, da es sich um die Correspondenz zwischen dem Oberpräsidenten persönlich und dem betreffenden Minister handelte: so ergab sich doch aus der Antwort des Consistorii vom 8. Juni 1836 (Vol. I^g fol. 217) wenigstens so viel, daß dasselbe die Existenz jenes Briefwechsels so wenig, als dessen, von den Angeklagten behaupteten, Inhalt bestreiten konnte. Denn das Editionsgesuch wurde nur mit Verweisung an das geistliche Ministerium beantwortet. Um so ungerechtfertigter erschien daher die

unterm 19. Juni 1837 erfolgte Zurückweisung des Antrages von Seiten der Untersuchungsbehörde, welche in ihren Acten die Beweise hatte für alle, im ersten und zweiten Theile dieser Schrift angeführten feindlichen Operationen des Oberpräsidenten, denen noch im Laufe der Untersuchung mehrere andere, wie z. B. die Verhinderung der Vernehmung des Generalsuperintendenten &c., hinzugetreten waren; die Gründe jener Zurückweisung konnten unter diesen Umständen nur unrichtig seyn. — Sie waren folgende: erstlich, daß die gedachte Correspondenz ohne Einfluß auf die Entscheidung wäre, und sodann: daß der Justizbehörde ein verfassungsmäßiges Zwangsrecht auf Herbeischaffung solcher Correspondenzen der Verwaltungsbehörden zu gerichtlichen Untersuchungsacten nicht zustehe.

Was den ersten Grund betrifft, so ist derselbe schon durch den oben citirten §. 112 der Criminalordnung und die eigenthümliche Stellung des Oberpräsidenten zur Sache widerlegt. Denn es spricht für sich selbst, daß, wenn das Gesetz den Grund einer Angeberei ermittelt wissen will, ein unlauterer Grund derselben nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung seyn kann. Und wenn auch allerdings Fälle denkbar sind, wo es, bei völliger Ueberführung des Angeklagten, gleichgültig bleibt, aus welchem Grunde sie zur richterlichen Kenntniß gelangt sind, so muß es doch in einem Falle, wie der vorliegende, wo die eigentliche Anklage und alle daran geknüpften criminellen Momente, wie der Erfolg zeigte, rechtskräftig verworfen werden mußten, von dem größten Einflusse auf eine gerechte Entscheidung seyn, wenn nachgewiesen werden konnte, daß der ganze Angriff nach einem vorher bedachten und verabredeten Plane des Anstifters in feindseliger Absicht eingeleitet und fortgeführt sey. Dies war es, was die Angeklagten hinsichts des Ober- und Consistorialpräsidenten durch die erwähnte Correspondenz ermitteln, und auf diesem Wege durch Ermittelung der „Gründe zur Anzeige“, die vollständigste Aufklärung der Sache zu ihrer Vertheidigung möglich machen wollten.

Was das zweite Argument, den angeblichen Mangel eines Zwangsrechts der Justizbehörde, betrifft: so widerspricht dieses dem Gesetze. Denn die Criminalordnung bestimmt im §. 305: „ein Jeder ist verbunden, die in „seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Ent„scheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.“ Daß in dem Ausdrucke: Jeder, alle dem Gesetze Untergebenen begriffen sind, und davon keine Behörde und kein Staatsbeamter ausgenommen ist, liegt am Tage. Und ebenso, daß das Gesetz, indem es Alle ohne Ausnahme verpflichtet, auch die Executivgewalt zu den, behufs Herbeischaffung solcher „Schriften“ nöthigen Maßregeln berechtigt, also „der Justizbehörde ein „Zwangsrecht zur Herbeischaffung solcher Correspondenzen von Verwaltungs-

„behörden" beilegt. Dies Recht ist nach §. 306 am allegirten Orte dergestalt auszuüben, daß die Justizbehörde von dem, den Besitz des Documents leugnenden, angeblichen Inhaber desselben den Editionseid ableisten läßt, und dagegen Den, welcher den Besitz nicht bestreitet (was in diesem Falle eintrat) durch die ihr gesetzlich zustehenden Zwangsmittel zur Herausgabe oder Vorlegung anhält. Gegen den Oberpräsidenten, sowie gegen den Minister der geistlichen Angelegenheiten, konnte dieser Zwang verfassungsmäßig durch eine, beim Staatsministerio, nöthigenfalls bei dem Staatsoberhaupte einzureichende Beschwerde ausgeübt werden. Demnach hielt auch dieser Grund nicht Stich, und den Angeklagten wurde widerrechtlich das Gehör versagt.

Zur Widerlegung der Anschuldigungen, Gerüchte und Klätschereien wurden von den Angeklagten im Schlußverfahren Vernehmungen von Zeugen, Vorlegung anklagender Aussagen von Entlastungszeugen und Vereidigungen der Letzteren nachgesucht, aber, mit wenigen Ausnahmen, zurückgewiesen. — Als Gründe der Zurückweisung wurden in den Verfügungen vom 28. April und 2. Juni 1837 (Vol. I^{i} fol. 107. Vol. II^{b} fol. 90) unter anderen auch angegeben:

1. daß die verlangten Nachholungen unerheblich wären;
2. daß sie zu viel Zeit kosten würden.

Beide Vorwände sind nach dem Acteninhalte unbegründet. Unerheblich konnte an sich in einer Sache, in welcher (wie man ohne Uebertreibung sagen kann) die Acten zum größeren Theil nur Unerhebliches enthielten, Nichts seyn, was die Angeklagten für erheblich hielten. Je mehr man jeder Verdächtigung, ob sie auch das juridische Moment nicht entfernt berührte, ohne Zeit und Kosten zu sparen, nachgeforscht hatte, so lange es die Anklage galt, um so mehr mußten jetzt, wo es die Vertheidigung galt, in deren Interesse auch minder erhebliche Puncte erörtert werden. Schon daraus, daß man etwas als Verdächtigung der Aufzeichnung werth gehalten, folgte naturnothwendig, daß man es auch der Widerlegung werth achten mußte, und es war eine unabweisliche Pflicht des Richters, der zur Herbeiziehung frivoler Anschuldigungen die Hand geboten, seine Mitwirkung nicht zu versagen, wenn es darauf ankam, dieselben durch möglichst vollständigen Gegenbeweis zu vernichten. Die darauf gerichteten Anträge waren daher nicht unerheblich, vielmehr hätte es dem Richter ebenso, wie den Angeklagten, daran liegen müssen, das ungünstige Vorurtheil, welches die gehäuften Verdächtigungen gegen diese erregen konnten, in den Acten wieder aufzuheben.

Ebenso unbegründet war der Vorwand des Zeitverlustes. Bei einer, allerdings über die Gebühr in die Breite und Länge gezogenen Untersuchung, konnte es auf einige Wochen nicht ankommen, zumal wenn die Angeklagten, die doch das größte Interesse an baldiger Beendigung der Sache hatten, es wünschten. Zwar verlangte die höchste Behörde in einem, jedoch erst später, am 27. October 1837 erlassenen Monitorio die Beschleunigung, aber nur, „soweit es ohne Nachtheil für die nöthige Erörterung möglich" sey. Eine sachgemäße Vorstellung, wie die Erledigung der Anträge der Angeklagten noch einige Zeit erfordere, würde daher unzweifelhaft Anerkennung gefunden haben, da auch höchsten Orts in einem Cabinetsschreiben vom 16. Mai 1837 mit Bedauern anerkannt worden war, daß hier Leidenschaft vorherrsche, und zwei andere Erlasse der höchsten Instanz, vom 18. Nov. 1835 und 26. April 1836, den Angeklagten ausdrücklich zugesagt hatten, daß „Alles, was zur „Exculpation gereichen könne, in eben dem Maaße aufgeklärt werden müsse, „wie eine angebliche Schuld". Ueberdies ward mit dem Hin- und Herschreiben über Nichtgewährung dieser Anträge mehr Zeit verloren, als deren Gewährung erfordert haben würde.

Der letzte abschlägliche Bescheid vom 16. Juli 1837 (Vol. II^b fol. 124—126) führte als Gründe der Zurückweisung der verlangten Zeugenvernehmungen an, daß dieselben „nur erforderlich seyn würden, wenn eine „Confrontation nothwendig wäre, diese aber einestheils nach der Natur der „gedachten Zeugenaussagen nicht nothwendig erscheine, anderntheils aber vor„auszusehen sey, daß eine Confrontation, bei der gänzlich verschiedenen Geistes„richtung der Zeugen, völlig fruchtlos seyn werde, da die Erfahrung lehre, „daß Confrontationen in dieser und den meisten Untersuchungssachen, mit „wenigen Ausnahmen, nicht zur Aufklärung der Wahrheit führen, und letzteren „in vorliegendem Falle am wenigsten zu erwarten stehe". — Dieser Bescheid entbehrte, gleich dem früher angeführten, sowohl eines factischen, als eines juridischen Anhaltes. Eine mangelnde Nothwendigkeit der Confrontation zwischen Zeugen hätte nur in der Unerheblichkeit der betreffenden Zeugnisse an sich, oder in dem Mangel eines Widerspruches unter denselben ihren Grund haben können. Letzteres behauptete die Verfügung nicht einmal. Was aber die Unerheblichkeit betrifft: so ist schon vorher dargethan worden, daß diese den Anträgen der Angeklagten, welche sämmtlich nur die Widerlegung der in den Acten enthaltenen Verdächtigungen und unwürdigen Verleumdungen bezweckten, in diesem Falle nicht entgegengesetzt werden konnte. Auch war der Vordersatz, daß die Vernehmung von Gegenzeugen nur dann erforderlich seyn würde, wenn eine Confrontation nothwendig wäre, falsch, da ja dies erst von dem Inhalte der Gegenzeugnisse, den man noch nicht kannte, abhing.

Was aber den, in der Verfügung ausgesprochenen, allgemeinen Zweifel an dem Erfolge von Confrontationen betrifft: so war derselbe bei der Gegenüberstellung von Zeugen kein statthafter Grund gegen dieselben, da der bereits früher citirte §. 345 der Criminalordnung sie in allen Fällen anordnet, wo die Deponenten sich, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen; — aus welcher Fassung die Absicht des Gesetzgebers sich dahin kund gibt, daß bei einem Widerspruche in wesentlichen Umständen die Gegenüberstellung erfolgen muß, bei unwesentlichen Widersprüchen aber erfolgen kann, wenn die Betheiligten es verlangen. Gewiß fand bei den, früher ohne Antrag erfolgten, Confrontationen die hier als Gegengrund angeführte, gänzlich verschiedene Geistesrichtung im höchsten Grade statt und doch wurden sie verfügt. Und wenn man (wie die Verfügung vom 16. Juli besagte) die Erfolglosigkeit dieses Mittels zur Erforschung der Wahrheit als eine anerkannt feststehende Thatsache ansah: wie kam es denn, daß man dies Mittel, nicht nur bei Zeugen, sondern auch bei den Angeklagten (bei welchen dasselbe, wie oben bei den „Confrontationen" gezeigt worden, viel mehr Bedenken hat) so oft, nämlich im Ganzen eilf Mal, zur Anwendung brachte? Die angebliche „Erfahrung" der Erfolglosigkeit war überdies, der Wahrheit nach, hinsichts dieser Sache, nicht einmal begründet, da die Acten ergeben, daß die in dieser Sache gehaltenen Confrontationen keineswegs erfolglos gewesen, vielmehr Ankläger dadurch genöthiget wurden, bereits beschworene Angaben zurückzunehmen. In der Geltendmachung dieses nichtigen Grundes der Erfolglosigkeit lag daher eine Beschränkung der Vertheidigung, und zwar um so mehr, als eine Controle der belastenden Zeugnisse, bei deren Beschaffenheit, höchst nöthig und demzufolge eine Vorlegung derselben an die Gegenzeugen, um auch die andere Seite zu hören, dringend anzurathen war. Denn nicht selten standen die Aussagen der, nicht auf der Seite der Angeklagten stehenden, Zeugen selbst unter einander in directem Widerspruch.

So z. B. kamen über eine Erfindung der Anklagesucht nicht weniger als drei verschiedene Versionen zu den Acten, die nur zu deutlich zeigten, daß keine von ihnen wahr sey; auch gelang es, aller angewendeten Mühe ungeachtet, nicht, eine Einigung unter den drei Anklägern, welche Alle die Erzählung von ihrem Urheber vernommen haben wollten, zu erzielen, da Jeder von ihnen bei seiner Behauptung blieb, ohne jedoch seltsamerweise den Widersprechenden einer Unwahrheit zeihen zu wollen, weil er ihn ja dann als unglaubwürdig dargestellt hätte. Es wurde ferner von einem Anklagezeugen behauptet, daß in einer ihm verwandten Familie durch die angefochtenen christlichen Grundsätze der Friede des ehelichen Verhältnisses gestört worden, während ein anderer, näherer Verwandter jener Familie, der den Angeklagten ferne stand, unterm

12. April 1836 (Vol. I^f fol. 107) diese Beschuldigung dahin widerlegte: daß „das betreffende eheliche Verhältniß durch das Hinneigen der Frau zu „den Freunden Ebel's durchaus nicht gestört, sondern im Gegentheil wohl zar- „ter gestimmt wurde". Ebenso wurde die Aussage eines Sohnes, der sich nicht gescheut hatte, über seine leibliche Mutter und Schwester vor Gericht sich anklagend dahin zu äußern, daß sie durch ihre religiösen Grundsätze den Familienfrieden gestört, von seinem eigenen Vater (obwohl derselbe jene Grundsätze nicht theilte) mit den Worten widerlegt: daß er „niemals Veranlassung „finden können, damit unzufrieden zu seyn, daß der betreffende religiöse „Sinn in seine Familie Eingang gefunden" (Vol. I^f fol. 107 f.). Ein anderer Vater (der die Angeklagten nicht kannte) erklärte im Widerspruche mit den Angaben, welche seinen Schwiegersohn der Störung des Familienfriedens bezüchtigen wollten, unterm 21. März 1836 (Vol. I^d fol. 316): „Zwistig- „keiten existirten in meiner Familie, noch ehe die Lehre Ebels und Diestels da- „rin bekannt wurde, und gerade diejenigen meiner Kinder und Schwiegerkinder, „welche sich zu derselben hinneigten, waren die gehorsamsten und zuvor- „kommendsten gegen mich."

Die anklägerische Partei, welcher Alles daran lag, ihre, des intensiven Gehalts ermangelnden Anklagen um so extensiver zu vermehren, hatte die Verwandten einer Geistesverwirrten, der Gräfin von Sch., aufgestachelt, dazu mitzuwirken, und die Pflegerinnen der Letzteren (deren Eine Diestel's Schwägerin war) einer Beschränkung der Freiheit derselben anzuklagen. Jene Verwandten ließen sich dazu mißbrauchen, weil sie sich dadurch verletzt fühlten, daß ihnen aus Gesundheitsrücksichten der unbedingte Zutritt zu der Kranken versagt war,— und der Tribunalspräsident v. W. suchte diese Gelegenheit wahrzunehmen, der von ihm insinuirten Störung des Familienfriedens auf diesem Wege eine Stütze unterzuschieben. Derselbe vergaß sich so weit, sich persönlich bei diesen Verfolgungsschritten zu betheiligen, indem er nicht nur die Hand dazu bot, die dreizehnjährige Tochter der Kranken unterm 3. Mai 1836 in *seinem Hause* und unter *Mitwirkung seiner Frau* gerichtlich vernehmen zu lassen, sondern auch der Letzteren gestattete, das noch nicht confirmirte Kind vorher dem Inquirenten zu einer, — wie es in dem betreffenden Actenvermerke (Vol. I^f fol. 136) hieß — „umständlichen Unterhaltung über den Gegenstand der Ver- „nehmung" zuzuführen. Es ließ sich kein schlagenderer Beweis der Parteinahme für die Anklägerei denken, als diese unberechtigte Einmischung von Seiten eines Widersachers, der, als der erste Justizbeamte der Provinz, am

besten wissen mußte, daß der Inquirent pflichtgemäß nur protocollarisch mit den zu Vernehmenden zu verhandeln befugt ist, und am wenigsten Unmündige zu ihrer — überdies nach §. 359 der Criminalordnung unstatthaften — Vernehmung zustutzen darf.

Es war ein doppelter Eingriff, wenn diese, ohnehin schon juridisch ganz ungehörigen, Verhandlungen über einen, der Sache ganz fern liegenden, offenbar nur von Böswilligen herbeigezogenen, Gegenstand in die Ebel betreffenden Acten eingemischt wurden. Denn es stand von vorn herein actenmäßig fest, ist auch von beiden Sentenzen rechtskräftig anerkannt worden, daß die Kranke niemals in der entferntesten Beziehung zu Ebel gestanden, und daß daher alle, bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachten, Gegenstände ihn durchaus nichts angingen. Durch die Einmischung dieser Verhandlungen, welche niemals hätten entstehen sollen, in die in Rede stehende Untersuchung, wurde dieselbe schon widergesetzlich mit „Dingen beschwert, welche auf die „Beurtheilung der Sache keinen Einfluß haben“ und „damit unnütze Zeit und „Kosten verwendet“ (vgl. §. 274 der Criminalordnung); noch mehr aber wurde Ebel in seinen Rechten verletzt, wenn diese Verhandlungen in die, namentlich gegen ihn gerichteten, Acten eingeheftet und dadurch der wahrheitwidrige Schein gegeben wurde, als stünden die betreffenden Vorgänge ihm nicht so fern, wie es wirklich der Fall war. Eher hätten die betreffenden Protocolle in die Acten gegen Diestel gehört; — indeß durfte auch Diestels Sache mit solchem Ballast nicht beschwert werden; denn wenngleich derselbe Seelsorger der Kranken gewesen war, auch dieselbe, bei einem früheren Anfalle von Geistesverwirrung, in seinem Hause ihre Genesung gefunden hatte, so stand doch schon bei Einleitung dieser Episode des Prozesses fest, was später auch rechtskräftig anerkannt wurde, daß auch Diestel zu den betreffenden Beschuldigungen in keiner Beziehung gestanden.

Der Vertheidiger sagt hierüber in seiner ersten Defension, nachdem er (Bl. 181) nachgewiesen, wie es „von vorn herein feststeht, daß diese Ange„legenheit die Person, die Seelsorge, und das Umgangsverhältniß des Dr. „Ebel gar nicht berührt“, Bl. 184: die Einmischung dieser Sache in die Untersuchung „würde unerklärlich erscheinen, wenn nicht die ganze Unter„suchung den Beweis lieferte, daß in der Führung derselben ein bestimmter „Plan nicht vorgewaltet, sondern Inquirent Alles aufgegriffen und hinein„gezogen hat, was sich ihm irgend darbot, und wovon er irgendwie glaubte, „es könne zu einem Anklagepuncte gegen die Angeschuldigten Veranlassung „geben“. Bl. 186 fuhr er fort: „Die Angeklagten haben also vollgültigen „Grund, über ein Verfahren, welches sie auf so beliebten Wegen in ihrem „Vertheidigungsrechte zu beeinträchtigen beabsichtige, mit Ernst sich zu be-

„schweren", und trug in ihrem Namen darauf an: „vor Absendung der „Acten an den erkennenden Richter", mehrere von ihm namhaft gemachte Zeugen vereidigen und die den obenerwähnten Zwischenfall der Gräfin v. Sch. betreffenden Verhandlungen aus den Acten, welche die Verhandlungen gegen den Dr. Ebel enthalten, heraus nehmen zu lassen.

Weßhalb dieser Antrag unberücksichtiget blieb, obgleich derselbe einer später zu erwähnenden eigenen Verfügung des Criminalsenats vom 9. Juni nur zu begründet war, würde unerklärlich seyn, wenn nicht das Verbleiben der gedachten Verhandlungen in den Acten die Vermittelung geworden wäre, das Vertheidigungsrecht in einem sehr wichtigen Puncte abermals widerrechtlich zu beeinträchtigen. Es waren nämlich von zwei Entlastungszeugen, der Frau v. B. und der Frau v. S., Zeugnisse abgelegt, von denen besonders das der Ersteren sich über alle Hauptanklagen, dieselben widerlegend, verbreitete, und wegen seiner Gründlichkeit, sowie wegen des persönlichen Verhältnisses der Zeugin, deren eigene Erfahrung die Beschuldigungen beweiskräftig vernichtete, für die Vertheidigung große Bedeutung hatte. Die Beeidigung dieser Aussagen wurde, durch die Verfügung vom 16. Juli 1837 (Vol. II^b fol. 116), unter dem Vorwande verweigert, daß die Deponenten bei der gedachten, angeblichen Freiheitsbeschränkung „betheiligt" wären. Dies war zunächst *factisch unrichtig*, da nicht gegen diese Zeugen, sondern gegen die schon oben gedachten Pflegerinnen jener Verdacht erregt worden war. Es war aber auch *gesetzwidrig*, denn das Gesetz bestimmt nirgend, daß ein Zeuge darum, weil er bei einer andern Untersuchung *betheiligt* ist (welcher unklare Ausdruck hier geflissentlich gewählt zu seyn scheint) nicht vereidigt werden darf. Ueberdies hatte die Geisteskranke, welche die gedachten Defensionalzeugen als ihre „geistlichen Mütter" zum Protocoll bezeichnet, unter vielen verworrenen, theils beschuldigenden, theils lobenden Angaben, deren Einwirkung im Termin vom 19. April 1836 (Vol. I^e fol. 278) dahin characterisirt, daß dieselben sie unter Anderem zu dem sogenannten „Gelübde" bewogen hätten: „ganz schlicht, nur durch ein gutes Beispiel auf „Andere zu wirken", „ihre Kinder zu erziehen, und für ihre Gesundheit „und ihr Auskommen zu sorgen"; — Rathschläge, welche nach dem eigenen Geständniß der Kranken sehr am Orte waren und die damit in Widerspruch stehenden sonstigen Beschuldigungen derselben Deponentin als Gebilde einer kranken Phantasie kennzeichneten.

Aber auch gegen die Personen, welche sich der Pflege der Kranken, auf deren Wunsch, unterzogen hatten, konnte jener angeregte Verdacht so wenig begründet werden, daß der Criminalsenat unterm 9. Juni 1836 (Vol. I^f fol. 270) verfügte: „da die Gräfin Sch. selbst keinen Strafantrag

„gegen die“ (Pflegerinnen) „erhoben, sich vielmehr Jenen zum Danke ver-„pflichtet erklärt hat, außerdem auch einige Anzeichen dafür vorhanden sind, „daß diese Dame nicht immer ganz geistesgesund gewesen, auch die Absicht, „die bei ihrer Festhaltung durch die Denunciaten vorgewaltet, noch ganz im „Dunkel liegt: so beschließt das Collegium, die Untersuchung gegen die drei „genannten Personen jetzt noch nicht festzusetzen, vielmehr darüber erst nach „Entscheidung der Untersuchung gegen Ebel und Diestel in erster Instanz „zu concludiren.“ — Dieser Erlaß stellte jenen Vorwand gegen die Vereidigung der gedachten Defensionalzeugen vollends nicht nur als widerrechtlich, sondern auch als actenwidrig dar, und es enthielt derselbe um so mehr eine Selbstverurtheilung, als dieselbe Behörde in einer früheren Verfügung vom 19. Juni 1837 (Vol. II^b fol. 101) ausdrücklich anerkannt hatte: daß „kein gesetzlicher Grund gegen die Vereidigung“ der gedachten „Zeugen vor-„handen“. — Außerdem zeigte aber auch die Fassung des betreffenden Erlasses den logischen und juridischen Ungrund des ganzen hier in Rede stehenden Verfahrens. Mußte nämlich die mangelnde Geistesgesundheit der Kranken anerkannt werden: so konnte auch ein Strafantrag von ihr niemals eine Untersuchung rechtfertigen; wenn ferner diese gegen Personen, denen die Kranke zum Danke verpflichtet zu seyn anerkannte, nicht eingeleitet werden konnte: so durften die grundlos Verdächtigten nicht weiter, gleichsam im Anklagestande schwebend erhalten werden; wenn endlich noch ein Dunkel bestand (was übrigens nach Inhalt der Acten in Wahrheit keinesweges der Fall war): so mußte dies aufgehellt werden. Niemals durfte überdies die Wiederaufnahme der Sache von der Entscheidung des Prozesses gegen den, anerkanntermaßen der Sache ganz fremden Dr. Ebel, noch auch gegen den, bei derselben unbetheiligt gebliebenen Prediger Diestel abhängig gemacht werden. Wie wenig es übrigens mit jener Untersuchung (welche nur dazu diente, dem großen Religionsprozesse immer mehr Allotria einzuverleiben) ernstlich gemeint war, geht auch daraus hervor, daß, nachdem die Untersuchung gegen Ebel und Diestel geschlossen war, Niemand mehr daran dachte, die Untersuchung, die allerdings nach Abfassung des, alle diese Geklätsche verurtheilenden ersten Urtheils in der Ebel-Diestel'schen Sache noch weniger statthaft war, wieder aufzunehmen, noch (was jedenfalls hätte geschehen müssen) den, durch das betreffende Verfahren Verletzten, irgend eine Genugthuung zu geben. Am Schlusse der gedachten Verfügung endlich wurde dem Inquirenten zur Pflicht gemacht: „den zur Sprache gekommenen Vorfall, psychische und intellectuelle Veran-„lassung und die dabei vorgewalteten Motive bei den Untersuchungsacten ge-„gen Ebel und Diestel weiter und sorgfältig in Separatverhandlungen zu „untersuchen, und diese bei der Spruchvorlegung jener Acten mit einzurei-

„chen?“ In dieser Bestimmung aber lag ein offenbarer Widerspruch gegen den, in derselben Verfügung gefaßten, Beschluß, indem eine Sache, die nach diesem Beschlusse zur Untersuchung nicht geeignet befunden war, dennoch untersucht werden sollte. Indeß hätte die letztgedachte Anordnung wenigstens von dem Inquirenten befolgt werden müssen. Demzufolge wäre zunächst die Vernehmung des Generalsuperintendenten zu verfügen gewesen, welche die Angeklagten wiederholt dringend beantragten. Denn da die Kranke sich diesem als „Antichrist“ angemeldet hatte, der gekommen sey, „die wahren Christen zu verklagen“: so wäre diese Vernehmung am besten geeignet gewesen; „psychische und intellectuelle Veranlassung“ der ganzen Anklage zu ermitteln und die Glaubwürdigkeit derselben zu annulliren. Endlich hätte jedenfalls die befohlene Sonderung der betreffenden Verhandlungen von denen der Untersuchung erfolgen müssen. Dadurch, daß der Inquirent diese unterließ, ward die Thatsache vollends festgestellt, daß hier ganz ungehörige, die Sache nicht berührende, Verdächtigungen herbeigezogen, den Angeklagten aber der Weg abgeschnitten wurde, dieselben in ihrer offenbaren Nichtigkeit, auch durch actenmäßigen Gegenbeweis, darzustellen. Demnach war hier den Angeklagten ein erhebliches Vertheidigungsmoment — die Beeidigung durchgreifender Defensionalzeugnisse — durch eine nach allen Richtungen hin, und in allen seinen Stadien, rechtswidriges Verfahren entzogen worden.

Die Ungunst gegen die Vertheidigung ließ man aber nicht bloß die Angeklagten, sondern auch die Entlastungszeugen empfinden.

Gegen einen Defensionalzeugen wurde (der einzige Fall dieser Art) von einem, als dessen persönlicher Feind in seinen Auslassungen erkennbaren Anklagezeugen, eine, an sich juridisch ganz gleichgiltige, Klätscherei mit großem Geräusche aufgenommen und zur Erörterung gezogen, und zwar nicht etwa, indem man den Angegriffenen, der am Orte war, darüber hörte (was, wenn man überhaupt davon Notiz nehmen wollte, die einzig angemessene Verfügung gewesen wäre), sondern, indem man, am 13. April 1836 (Vol. I[h] fol. 354), die eidliche Vernehmung des, zehn Meilen entfernt wohnenden, früheren Kutschers desselben veranlaßte. Und als der Beleidigte für ein so rücksichtsloses, der, §. 110 der Criminalordnung befohlenen, Behutsamkeit und Vorsicht widersprechendes Verfahren Genugthuung verlangte, wurde ihm unterm 10. Mai 1836 (Vol. gen. fol. 98) von dem Criminalsenate erwiedert: „daß in der in Rede stehenden, in ihrer Art einzigen Untersu„chung, bei Ermittelung der Schuld oder Unschuld der Angeklagten, jede

„Art zarter Rücksicht, welche der Richter sonst auf Standes- und andere Ver-
„hältnisse zu nehmen geneigt seyn möchte, wegfallen müsse", liege „in der
„hohen Wichtigkeit, welche die Sache für Staat und Kirche habe." Hierin lag denn, abgesehen davon, daß, wie schon mehrmals bemerkt worden, gerade die Wichtigkeit der Sache das gesetzgemäße Verfahren nöthig macht, das indirecte Zugeständniß, daß eine Untersuchung, bei welcher die, nicht etwa von der Geneigtheit des Richters abhängende, sondern ausdrücklich vom Gesetze vorgeschriebene Rücksichtnahme wegfallen müsse, gesetzlich nicht hätte eingeleitet werden sollen. Characteristisch ist dabei der Umstand, daß, während hier von einer angeblichen Schuld eines Defensionalzeugen die Rede war, von angeblicher Schuld der Angeklagten gesprochen wurde, um die Widerlegung der ersteren möglichst zu erschweren. — Obwohl endlich das Versprechen hinzugefügt ward, daß auch der Beschwerdeführer über die Sache vernommen werden solle, so geschah dies dennoch nicht; ja als die verneinende Aussage des vergeblich aufgestachelten Kutschers die ganze Angabe als eine Lüge herausstellte, wurde dies dem Beleidigten nicht einmal mitgetheilt. Noch weniger wurde diese Probe der Verfolgungssucht als solche zu den Acten vermerkt, (obwohl zur Begünstigung der Anklage öfter dergleichen Vermerke gemacht wurden) was hier vorzugsweise am Orte gewesen wäre, um den künftigen Referenten vor offenbar parteisüchtigen Anklagezeugen zu warnen.

Dieser rigorosen Verfolgung einer nichtssagenden Klätscherei gegen einen Defensionalzeugen steht ein Vermerk vom 14. Juli 1836 (Vol. I[b] fol. 167) entgegen, „wonach der Inquirent es für überflüssig" erklärte, eine Zeugin zu vereidigen, welche eine Anklage gegen einen der Hauptbelastungszeugen beigebracht hatte; während er es nicht für überflüssig gehalten, über die oben gedachte, ganz unerhebliche Beschuldigung, welche einen Entlastungszeugen betraf, die eidliche Bekundung eines weit entfernten Zeugen zu verfügen.

In einem andern Falle, dessen Diestel, in einer Eingabe vom 9. Juni 1837, ohne Widerspruch erwähnte, war die Vereidigung einer Defensionalzeugin, welche die, ihr in Betreff eines Familienverhältnisses gemachten Beschuldigungen widerlegen sollte, unter dem Vorwande abgelehnt worden: daß „man den Eid gern vermeide, wo es Familienverhältnisse gelte". Indeß hatte man diese Schaustellung einer Beachtung der Wichtigkeit des Eides wiederum allein zur Beschränkung der Vertheidigung eintreten lassen, indem man keinen Anstand genommen, die anschuldigende Angabe, welche dieselben Familienverhältnisse betraf, beeidigen zu lassen (Vol. II[b] fol. 107—121; Vol. I[b] fol. 241).

Von dem außerdem zwischen den Belastungs- und Entlastungszeugen gemachten Unterschiede nur ein paar Beispiele.

Der Antrag Diestels, einer Defensionalzeugin die, sie der Störung des Familienfriedens anklagende, Aussage ihres Bruders, und einer andern, die sie in gleicher Art beschuldigende Auslassung ihres Sohnes vorzulegen, um die wahrheitwidrig heraufbeschworene Anklage der Friedensstörung zu widerlegen, wurde (Vol. II^b fol. 107—121) zurückgewiesen. Dem ersten Angeber dagegen, der dem Verfasser dieser Schrift und seiner Frau, wegen der von der Letzteren ihm geschehenen Capitalskündigung, den Vorwurf der Verfolgungssucht gemacht, wurde die, darauf abgegebene, Erklärung am 10. Mai 1836 (Vol. I^f fol. 157) mitgetheilt, weil es „zweckmäßig scheine". Hier also, wo es im Interesse der Anklage lag, dem Ankläger über eine Privatdifferenz das letzte Wort zu gönnen, ward die Mittheilung zweckmäßig befunden, obgleich für den Rechtspunct die ganze Sache gleichgültig*) war. Im vorhererwähnten Falle dagegen, wo es juridisch nicht ohne Bedeutung war, die Anklage der Friedensstörung, die sich allein auf dergleichen Verdächtigungen stützte, gründlich zu erörtern, ward es nicht zweckmäßig befunden, deren Widerlegung im Interesse der Vertheidigung möglich zu machen.

Auf die Eingabe eines Angeklagten hatte der Inquirent unterm 24. December 1835 (Vol. I^a fol. 181) eigenhändig bemerkt: daß dieselbe dem betreffenden Angeber, um Streitigkeiten zu vermeiden, nicht mitzutheilen sey. Dennoch geschah dies auf des Letzteren Begehren am 20. Februar 1836 (Vol. I^c fol. 127) mit dem Bemerken: daß der Gewährung dieses Antrages „nichts Rechtliches im Wege stehe". Da aber der Angeber sein Verlangen damit motivirt hatte, daß er „noch manche Beweise beibringen „wolle", so stand dem allerdings Mehreres rechtlich im Wege. Denn abgesehen davon, daß der Angeber sich damit geradezu den Angeklagten als Partei gegenüberstellte, gestattet die Criminalordnung nur aus besondern Gründen, wenn der Richter, und nicht, wenn der Angeber es verlangt, diesem die Beibringung neuer Beweismittel (§. 120); erlaubt aber in Criminalsachen niemals eine förmliche Litiscontestation. Indem der Richter diese einleitete, erkannte er selbst factisch an, daß hier nicht von einem, im Interesse des Staats geführten, sich in gesetzlichen Formen bewegenden Criminalprozesse, sondern von einer, im Parteiinteresse eingeleiteten Verfolgung

*) Wie denn auch die erste Sentenz Bl. 309 anerkannte, daß es für die Sache gleich gelte, wer von beiden Theilen Großmuth geübt.

die Rede sey. — Den Angeklagten dagegen wurde (wie schon früher bemerkt) die Mittheilung schriftlicher Arbeiten, auf die sie sich erklären sollten, und des technischen Gutachtens (Vol. I[i] fol. 66 ff.) unter dem Vorwande, daß ein Schriftwechsel in Criminalsachen nicht erlaubt sey, von dem Inquirenten verweigert.

Während endlich dem Verfasser gegenwärtiger Schrift, dem von des Königes Majestät die Erläuterung der Sache übertragen war, die ihm anfänglich geschehene Vorlegung der Acten, deren er zu diesem Zwecke bedurfte, später verweigert wurde, wodurch dies höchsten Orts eingerichtete, und durch eine Cabinetsordre vom 18. November 1835 den Angeklagten ausdrücklich verheißene Vertheidigungsmoment gehindert ward, vergaß sich der Inquirent so weit, dem ersten Angeber, indem er ihn am 7. März 1836 zu seiner Confrontation mit Ebel vorlud, unterm 5. März (Vol. I[d] fol. 1) sämmtliche Acten in seine Wohnung zu schicken, wodurch demselben eine gesetzlich unerlaubte Vorbereitung auf die nahe bevorstehende Confrontation möglich gemacht, und so deren eigentlicher Zweck vereitelt ward.

Die Benachtheiligung der Defensionalzeugen ging bis in's Kleinliche. Es wurde nicht versäumt, den Belastungszeugen die, §. 316 der Criminalordnung angeordnete Erstattung der Reise- und Zehrungskosten bei der Vorladung zum Termine anzubieten; dagegen wurde keinem Entlastungszeugen, ob er auch Reisen zu machen hatte, solches Anerbieten gemacht. Sodann wurden die weiblichen Belastungszeugen, mehrmals auch die Ankläger selbst, theils in ihrer eigenen, theils in der Wohnung des Inquirirten vernommen (z. B. Vol. I[i] fol. 239), ihnen dies zum Theil entgegenkommend angeboten, während die Entlastungszeugen auf's Inquisitoriat vorgeladen, ja sogar einer älteren kränklichen Frau der Antrag, sie in ihrem Hause zu vernehmen, abgeschlagen wurde (Vol. I[e] fol. 186). In einer Familie ging man so weit, allen Mitgliedern derselben, deren abgeneigte Gesinnung für die Sache der Angeklagten bekannt war, jene Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, und allein mit demjenigen weiblichen Mitgliede, welches von Ebel eingesegnet und den dadurch sich angeeigneten christlichen Grundsätzen treu geblieben war, eine Ausnahme zu machen (Vol. I[d] fol. 37; I[c] fol. 230).

In Beziehung auf das letzte Stadium des Untersuchungsverfahrens, die Defension, bestimmt die preußische Criminalordnung §. 433 ff., daß — mit Ausnahme einzelner Fälle, von denen hier keiner eintritt — es dem Ange-

klagten freistehen soll, einen Vertheidiger zu wählen, oder die Zuordnung desselben durch den Richter zu beantragen. Im vorliegenden Falle hatte Beides seine Bedenken. Den Angeschuldigten konnte natürlich nur an einer rein objectiven, also ganz unparteiischen Auffassung der Sache gelegen seyn. Bei der Leidenschaftlichkeit aber und Hartnäckigkeit, mit welcher das damals herrschende Parteigetriebe auf Jeden eindrang, der irgendwie bei Bearbeitung dieser Angelegenheit betheiliget war, erschien bei dem in Königsberg Angestellten, also diesem Einflusse mehr oder weniger Ausgesetzten, eine solche vorurtheilsfreie Stellung zweifelhaft, und daher eben sowohl die eigene Wahl eines Vertheidigers, als die Zuordnung desselben durch den Richter jedenfalls gewagt. Es wurde daher von den Angeklagten in Erwägung gezogen, ob es nicht vielleicht der Sache angemessener sey, von der ihnen im §. 434 der Criminalordnung freigestellten Befugniß der Verzichtleistung auf jede Vertheidigung Gebrauch zu machen, als dieselbe der Gefahr einer schiefen, einseitigen Beurtheilung auszusetzen.

Die höhere Hand aber, welche über Alles wacht, hatte auch hier Fürsorge getroffen, indem gerade um jene Zeit ein Mann als Justiz-Commissarius nach Königsberg versetzt wurde, der, früher in einer entfernten Provinz lebend, einerseits den Verhältnissen und Persönlichkeiten, welche von dieser Untersuchung berührt waren, ganz fremd, also den gedachten Einflüssen weniger ausgesetzt; andrerseits aber auch mit den nöthigen geistigen und wissenschaftlichen Fähigkeiten ausgerüstet war, um einen Gegenstand von solcher Bedeutung richtig aufzufassen. Es war dies der, als gewiegter Jurist bekannte, im Jahr 1853 verstorbene, Oberlandesgerichtsrath Crelinger. Das unerwartete Erscheinen dieser — wie man annehmen mußte — in Beziehung auf die betreffende Angelegenheit, ganz neutralen, Persönlichkeit war den Angeklagten ein Wink, derselben ihre Vertheidigung zu übertragen. Und wenn sich auch später zeigte, daß Crelinger schon in seinem früheren Aufenthalte, Breslau, mit Vorurtheilen gegen die Sache und die dabei betheiligten Personen erfüllt worden war, so gab doch sein ganzes Verhalten den Beweis, daß er die Sachlage nach der Wahrheit erkannt, sich aus eigener Ueberzeugung berichtiget hatte und das in ihn gesetzte Vertrauen begründet war. Dies, und seine ganze Stellung zur Sache, läßt sich am besten aus seiner eigenen schriftlichen Aussprache in einem Briefe an einen in Halle wohnenden Königsberger ersehen, dem er auf dessen, über diesen Gegenstand an ihn gerichtete Fragen im Jahr 1845 Folgendes antwortete: „Erlauben Sie mir, Sie zunächst darauf aufmerksam „zu machen, daß das gedachte Schmähwort" (Mucker) „seine Entstehung, so „weit dasselbe in das öffentliche Leben getreten, zunächst einem, im Jahre

„1835 erschienenen, mit den empörendsten Schmähungen erfüllten, lithogra-
„phirten Briefe verdankt, in welchem die „betreffenden“ Personen mit einer
„in todter Orthodoxie frömmelnden Partei verwechselt worden sind. In den,
„wider die Geistlichen Ebel und Diestel verhandelten, Criminalacten hat je-
„nes Schmähwort keine Stätte gefunden, noch hat man es auch nur ver-
„sucht, daraufhin die Betheiligten einer Inquisition zu unterwerfen. Jener
„lithographirte Brief machte die Runde durch Deutschland. Ich selbst bekam
„ihn im Winter 1835/6 in Breslau zu Gesichte. Als ich im Frühjahr 1836
„meine amtliche Stellung als Anwalt hier in Königsberg antrat, brachte
„mich dieselbe in genaue Verbindung mit eben jenen, so hart angegriffenen
„Personen.“ — „Es würde Unrecht seyn, Ihnen zu verhehlen, daß die
„Meinung, mit welcher ich die Letzteren, unter dem nicht abzuleugnenden
„Einflusse jenes lithographirten Briefes, betrachtete, mindestens keine unbe-
„fangene, ja sogar eine vorurtheilsvolle, nachtheilige war. Wie anders aber
„lernte ich den Character jener, mit dem Collectiv-Namen einer „„Secte““
„so freigebig bezeichneten Personen kennen! Ich fand sie nichts weniger als
„kopfhängerisch, oder „„muckisch““, sondern in jedem Betrachte geistiger und
„moralischer Entwickelung zugewendet. Vor Allem trat eine Offenheit und
„Wahrheitsliebe hervor, die sich besonders da geltend machte, wo ich als
„juridischer Beistand, eine — sonst mindestens nicht unerlaubte — Ueber-
„gehung, oder nicht durchaus sachgemäße Darstellung einzelner Verhältnisse,
„zur Erreichung bestimmter Zwecke für erforderlich hielt, — eine Wahrheits-
„liebe, die selbst durch meine Vorstellung zu befürchtender Rechtsnachtheile
„nicht unterdrückt werden konnte, und deren Darlegung selbst wirklichen Ge-
„fahren nicht wich. Die Praxis des Rechts-Consulenten zwingt nothwendig
„zu einer gewissen Vorsicht, und macht sie ihm zur Regel in Führung der
„ihm anvertrauten Angelegenheiten, — ein Verfahren, welches fast von allen
„Betheiligten gebilligt, ja gewünscht wird. Es mußte mich deßhalb zunächst
„überraschen, einer solchen rücksichtslosen Wahrheitsliebe zu begegnen, welche
„ich, selbst bei sonst als unbescholten und rechtlich anerkannten Männern,
„nur selten, in einem solchen Grade aber wie hier, nie gefunden habe. Daß
„mir dieses die höchste Anerkennung und Achtung einflößte, darf ich wohl
„kaum hinzufügen. — Beim näheren Eingehen in die betreffenden Verhältnisse
„nahm ich bald wahr, daß die Entschiedenheit der bezeichneten Individuen
„Widerstand und Feindschaft von allen Seiten hervorrufen mußte, besonders
„aber von Seiten einer, damals auftauchenden, jetzt leider in voller Blüthe
„da stehenden Partei, welche durch vermeintlich christliche Sentenzen, und ein
„herabwürdigendes Spiel mit religiösen Gegenständen, den Mangel geistiger

„und moralischer Gediegenheit zu ersetzen suchte, und im Jahr 1835 und „1836, unter Benutzung einzelner, zusammenwirkender Umstände die bekannte „Untersuchung herbeiführte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eben aus „jener Partei der oben berührte lithographische Brief, welcher 1836 die Runde „durch Deutschland machte, hervorgegangen“... „Endlich wünschen Sie zu „wissen, ob ein richterliches Erkenntniß überhaupt ergangen sey? Diese Frage „ist zu bejahen. Bereits seit 1842 ist das zweite und letzte Erkenntniß „Seitens des Appellationssenats des Kammergerichts gefällt. Das Resultat „ist die einfache Amtsentsetzung beider Geistlichen gewesen, weil man sich mit „ihren philosophischen Ansichten über religiöse Gegenstände nicht einverstanden „erklären wollte, mithin im Wesentlichen ein „„Glaubensgericht““ über sie „verhängte, dessen Erscheinung damals wenigstens eine unerwartete, und der „gesetzlich garantirten Denk- und Glaubensfreiheit direct zuwiderlaufende „war“... „Anders als Verfolgung ist ein Verfahren nicht zu bezeichnen, „welches die inneren Ansichten des Angeklagten zur Basis einer auszusprechen- „den Strafe nimmt“... „Dagegen sind von den Richtern die Anschuldi- „gungen der Sectenstiftung und der im Publico verbreiteten unsittlichen Ge- „rüchte für durchaus ungegründet erklärt, auch in dem zweiten Erkenntnisse „die Extravaganzen der Presse bei diesem Puncte nachdrücklich gerügt worden. „Dies ist in einem, in der allgemeinen Leipziger Zeitung, 1842, No. 80 „enthaltenen Aufsatze dem Publico mitgetheilt worden.“ „Sie ersehen aus „dieser einfachen Beantwortung Ihrer Fragen, daß die gedachte Angelegenheit „zu denen gehört, welche das Interesse für Recht und Wahrheit wesentlich „in Anspruch nehmen.“

Dieser Brief, sowie der, oben mitgetheilte Inhalt der Zuschrift an den Dr. Guerike, geben ein deutliches Bild, wie der Defensor zu den von ihm zu vertheidigenden Personen und zu der von ihnen vertretenen Sache stand. Demgemäß vertrat er die Gerechtigkeit der letzteren auch bei vorkommenden Gelegenheiten und war in Beziehung auf diese seine Gesinnung so bekannt, daß z. B. in einer Gesellschaft, wo unter der Aegide des Consistorialrath Kähler die betreffende Angelegenheit in dem anklägerischen Sinne des Letzteren und namentlich von ihm selbst eifrig besprochen wurde, urplötzlich tiefe Stille eintrat, als die, über gewöhnliche Mannesgröße eines Hauptes hervorragende Gestalt des Vertheidigers in's Zimmer trat. In einem andern Falle erwiederte er auf die Frage: wie doch die Entstehung des verurtheilenden Richterspruches bei der bis dahin in Preußen gesetzlich verheißenen Gewissensfreiheit erklärlich sey: „Das sind die Scheiterhaufen des neunzehnten Jahrhun-

derts!" *) Wiederholt hat der Vertheidiger gegen den Verfasser dieser Schrift sein Bedauern ausgesprochen, daß damals das öffentliche gerichtliche Verfahren noch nicht eingerichtet war, da er die Ueberzeugung hatte, daß der Eindruck der würde- und haltungsvollen Persönlichkeit der Angeklagten gegenüber der Brutalität ihrer Ankläger die Letzteren sofort entlarven würde. Diese Gesinnung und seine in der oben mitgetheilten schriftlichen Aeußerung ausgesprochene Ueberzeugung setzten ihn in Stand, die Vertheidigung der Sache mit Einsicht und Gründlichkeit zu führen und so das Vertrauen der Angeklagten zu rechtfertigen. Den Gang der Sache selbst betreffend, so wurde den Angeklagten, die sich bis dahin über den Defensionspunct noch nicht erklärt hatten, durch die Verfügungen vom 2. und 6. Juni 1837 (Vol. II[b] fol. 90), sofern sie nicht binnen acht Tagen einen Vertheidiger namhaft machten, zur Einreichung ihrer Defensionsschrift nur eine vierwöchentliche, in der Verfügung vom 16. Juli 1837 (Vol. II[b] fol. 129[c]) sogar nur eine vierzehntägige Frist gesetzt. Es lag in dieser Fristbestimmung fast eine Satyre auf die gesetzlich anerkannte favor defensionis, denn — wie dem Inquirenten am Besten bekannt seyn mußte — reichte die gesetzte Zeit kaum hin, den massenhaften Actenbestand auch nur flüchtig durchzulesen. — Sie erklärten darauf, daß sie den Oberlandesgerichtsrath Crelinger zu ihrem Vertheidiger gewählt hätten, und in Folge dessen wurden diesem die sämmtlichen Acten, wie es vorgeschrieben ist, zugeschickt, um die Defension auszuarbeiten. Obgleich der Vertheidiger sich mehr Raum zu verschaffen wußte, als man den Angeklagten zu diesem Zwecke gestatten wollte, so hatte doch auch er vielfach mit der Untersuchungsbehörde zu kämpfen, indem ihm theils gar nicht,

*) Eine Romanschreiberin (F. L.) nimmt, in ihrer 1861 erschienenen „Lebensgeschichte", die Miene an, als sey sie durch den oben genannten Defensor, der in ihrem elterlichen Hause gewohnt, mit dem Stande der in Rede stehenden Angelegenheit bekannt geworden, während sie ganz entgegengesetzt ihre Darstellung lügenhaften Erdichtungen, wie sie in dem oben erwähnten pöbelhaft verleumderischen lithographirten Briefe enthalten sind, entlehnt und dabei sogar ihre Erzählung so zu stellen sucht, daß Unkundige glauben sollen, es sey gleichsam auf Grund jener empörenden Lügen eine Bestrafung erfolgt. Das oben mitgetheilte Schreiben des Vertheidigers aber macht es klar, daß sie ihre Darstellung aus ihrem mit den Verleumdern sympathisirenden Ideengange schöpfte. Die Zuversicht, daß der Verstorbene sich nicht zur Vertretung der Wahrheit erheben könne, erwies sich in diesem Falle trügerisch, da ihre Darstellung durch seine oben mitgetheilte Handschrift Lügen gestraft und dadurch zugleich gezeigt wird, daß nicht — wie sie sich zu rühmen nicht entblödet — der Uebertritt vom Judenthum zum Christenthum die einzige Lüge ihres Lebens gewesen, sondern, daß sie die Zahl derselben in ihrer „Lebensgeschichte" ansehnlich vermehrt hat.

theils nicht rechtzeitig gewährt wurde, was er zu seiner Arbeit bedurfte. — Ueberdies wurde er — ungeachtet der ihm gewordenen colossalen Aufgabe, in solchen Actenwust Ordnung zu bringen und daraus eine sachgemäße und erschöpfende Arbeit zu liefern — mit Erinnerungen und Strafandrohungen überhäuft; — als sollte die Beschränkung der Vertheidigung bis an's Ende der Untersuchung, als deren Haupttendenz hervortreten.

Dritter Theil.

Resultate des Prozesses.

Erster Abschnitt.

Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen.

Zu den, für die Bedeutung dieses Prozesses erheblichen, Resultaten desselben gehört zunächst das Licht, welches seine Ermittelungen über die moralische und juridische Unglaubwürdigkeit der Ankläger und Anklagezeugen verbreiten. Daß die Ersteren wider Recht und Gesetz als Zeugen für ihre eigenen Angaben angenommen wurden, ist schon oben (S. 90) gezeigt. Indeß hat auch diese Rechtsverletzung weniger der Sache der Wahrheit, die durch die Lüge niemals wesentlich leiden kann, als vielmehr deren Feinden zum Schaden gereicht, da sie die Vermittelung geworden, die Urheber des Prozesses in ihrer wahren Gestalt zu entblößen.

Dies ist auf dreierlei Weise geschehen; vor Allem durch ihr eigenes Benehmen und dessen mißlungene Vertheidigung Seitens der Sentenzen, sodann durch die Aussagen der Entlastungszeugen, und endlich durch die Zusammenstellung der actenmäßigen Data, welche die Unglaubwürdigkeit der Anklage- und die Glaubwürdigkeit der Vertheidigungszeugen darthun.

I. Benehmen der Anklagezeugen und dessen mißlungene Vertheidigung durch die Sentenzen.

Die Vorschriften der preußischen Criminalordnung über die Zeugen betreffen deren Glaubwürdigkeit und deren Beweiskraft.

Hinsichts des Glaubens, den der Zeuge verdient, will das Gesetz zuerst das Verhältniß berücksichtigt wissen, darin der Zeuge zum Angeklagten, zum Angeber und zu seinen Mitzeugen steht (§. 319); sodann das Interesse, welches er bei der Sache hat, ferner seinen früheren Lebenswandel, namentlich, ob gegen ihn etwas ermittelt worden, was seine Glaubwürdigkeit vernichtet oder doch schwächt (§. 356—359) und endlich die Beschaffenheit seiner Aussage selbst, ob dieselbe nur Thatsachen zum Gegenstande hat, ob sie nicht Schlüsse und Folgerungen damit verwechselt, und ob sie innere Wahrscheinlichkeit hat? (§. 322—327).

Anlangend ferner die Beweiskraft der Zeugen: so legt das Gesetz nur zweien, einstimmigen, über allen Einwand erhabenen beeidigten Zeugnissen, die Kraft eines vollen Beweises bei (§. 386); es bestimmt außerdem, daß die Aussagen mehrerer verdächtiger Zeugen, für sich allein, nie einen vollen Beweis gegen den Angeschuldigten wirken (§. 387) und daß, „beim Widerspruche zwischen gleich glaubwürdigen Anklage- und Ent-„lastungszeugen, die Aussagen der letzteren der Entscheidung zum Grunde „gelegt werden sollen“ (§. 390).

Die Frage, ob die Vorschriften dieses humanen Gesetzes, deren gewissenhafte Beobachtung jede Verletzung des Rechts gehindert haben würde, im vorliegenden Falle befolgt worden, wird sich durch Prüfung des Verfahrens beider Sentenzen von selbst beantworten.

Da in beiden Erkenntnissen die sieben hauptsächlichsten Anklagezeugen namentlich aufgeführt, und mit einem großen Aufwande falscher Defensionsmittel versucht worden, ihr actenmäßig theils verdächtiges, theils geradezu gesetzlich strafwürdiges Benehmen wo möglich zu verdecken, oder doch zu entschuldigen: so ist damit der Weg gezeigt, beides, sowohl ihr Verhalten, als dessen Vertheidigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu beleuchten.

1. Der erste in den Sentenzen Genannte und als sogenannter Belastungszeuge Vertheidigte, ist der, in diesen Blättern als erster Angeber, oder Denunciant bezeichnete Graf Fink zu Jäskendorf in Ostpreußen. Beide Urtheilsfasser wollen die Bezeichnung Angeber nicht gelten lassen, und obwohl der Name gleichgültig ist, da es nur auf die Glaubwürdigkeit anklagender Aussagen ankommt, gleichviel ob sie vom Angeber, oder von Zeugen ausgehen: so ist es doch, für ein richtiges Urtheil über die Vertheidigung Seitens der Sentenzen, nicht gleichgültig, wie diese ihre Behauptung zu stützen suchten.

In der ersten Sentenz heißt es Bl. 111 der Ausfertigung: „zur De„nunciation gehört die Absicht, ein bestimmtes Vergehen zur Untersuchung zu „bringen, und an dieser fehlt es hier gänzlich.“ Beides ist unrichtig. Das

Gesetz erfordert diese Absicht nicht. Schon oben ist gezeigt, daß dasselbe den Angeber oder Denuncianten nennt, durch dessen Anzeige der Richter Wissenschaft von einem Vorfalle erhält, ohne die von der Sentenz angegebene Absicht dabei zu erfordern. Daß aber diese „Absicht hier gänzlich fehlt", ist eine Behauptung, welche die Acten nicht bestätigen. Vielmehr ist schon oben S. 54 nachgewiesen worden, daß die Absicht, wenn auch nicht offen, so doch unter der Hand, möglichst viele und arge Beschuldigungen gerade an die Stelle zu bringen, wo sie den Angeklagten am sichersten Schaden bringen konnten, aus dem ganzen Benehmen des ersten Angebers hervorgeht, und daß dessen Mitangeber Olshausen diesen Plan in seinem Inserate (Vol. gen. fol. 76) verrathen hat, indem er seine Freude darüber aussprach, daß es seinen Freunden „glücklicherweise möglich gewesen, die Sache ohne „Denunciation vor die Behörden zu bringen".

Weßhalb Fink nicht Denunciant heißen wollte? — wurde gleichfalls durch einen seiner Mitangeber verrathen, indem sein Schwager T. ihn im Beginn der Sache in einem zu den Acten gekommenen Briefe vom 25. October 1835 „vor der Strafe der Calumnie" warnte, die ihn treffen könne, da seine Aufstellungen, die er auf eine, ihm „zur Gewißheit gesteigerte, Wahr„scheinlichkeit" stützte, von der Art seyen, daß er sie „schwer sich selbst, noch „schwerer aber Andern beweisen" könne.

Diese Eröffnungen erklären die Schritte des ersten Angebers, die sämmtlich mit mehr oder weniger Bewußtseyn die verdeckt gehaltene „Absicht" verfolgten, das sein Gewissen rügende christliche Streben seiner ehemaligen Freunde als etwas Strafbares anzuklagen, ohne jedoch seinerseits eine Vertretung übernehmen zu dürfen. Daher wurden, nachdem die oben Theil I, S. 59 ff. erwähnte Capitalskündigung niedere Leidenschaften in Aufregung gebracht hatte, zuerst die Anschuldigungen privatim dem Ober- und Consistorialpräsidenten auf dem Landtage zu Danzig (s. S. 73) mitgetheilt. Als dieser den Verdächtigungen ein williges Ohr geliehen, wurde F. dreister, und nahm jede Gelegenheit wahr, dieselben auszubreiten. Nachdem dies geschehen war und ihm die nachdrückliche Rüge Diestels zugezogen hatte, benutzte er die, durch Anbringung der Injurienklage gegen Diestel gebotene Gelegenheit, seinen, mit Verdächtigungen angefüllten, Brief an Fräul. Zelina v. Mirbach — wie unabsichtlich — in die Hand der competenten Criminalbehörde zu spielen, obgleich es zur Begründung der Klage nur des, die angebliche Beleidigung enthaltenden Diestel'schen Briefes bedurft hätte. Jedenfalls würde ein Unbefangener, dem nicht daran lag, die Beschuldigungen ruchbar zu machen, abgewartet haben, ob das Gericht den dieselben enthaltenden Brief verlangen würde. Als die Sache darauf vorschriftsmäßig an das Con-

sistorium gelangte, konnte dessen schon vorbereiteter Präsident davon Gebrauch machen, um seinem längst gehegten Wunsche gemäß das erforderliche Material zum Einschreiten gegen Sectirerei von dem Angeber zu verlangen, und so war für diesen die Thür geöffnet, allen seinen Verdächtigungen, begünstigt von dem Oberpräsidenten und dem ihm secundirenden Consistorialdecernenten, officiellen Eingang zu verschaffen. Mittelst heftiger Protestation gegen die Denuncianten-Eigenschaft gelang es ihm, sich zum Zeugen für die eigenen Angaben stempeln zu lassen. Die von der ersten Sentenz aufgestellten Argumente, welche F. vor dem Namen eines Denuncianten bewahren sollten, sind daher sowohl nach dem Gesetze, als nach dem Acteninhalte unrichtig.

Die zweite Sentenz ihrerseits erklärte es (Bl. 92 v) für „völlig unbe„gründet", „wenn dieser Belastungszeuge Denunciant, Ankläger gescholten „werde, weil sein Brief die nächste Veranlassung zur Eröffnung der Unter„suchung gewesen." Sie verschwieg aber die vorstehend zusammengestellten, sowie die noch später zu erwähnenden Umstände, welche diesen, in abstracto richtigen, Schluß in diesem Falle als unrichtig darstellen, und überdies zeigen, daß nicht bloß jener Brief, sondern das ganze Benehmen seines Verfassers ihn als den Hauptankläger kennzeichnen. Die an jene Stelle geknüpfte Behauptung aber: daß „dieser Brief in der wohlgemeinten Absicht geschrieben „war, eine Verwandte zu warnen, mit Ebel und dessen Anhängern in eine „Verbindung zu treten, die er in einem vieljährigen Umgange als eine un„lautere und gefährliche erkannt zu haben sich überzeugt hielt", widerspricht eben so dem Acteninhalte, wie ihre gesetzliche Unzulässigkeit schon oben Theil II, S. 120 nachgewiesen ist.

Die Acten nämlich ergeben, daß der in Rede stehende Brief, vom 15. Januar 1835, keinesweges eine, von dessen Autor ausgegangene „Warnung", sondern eine Antwort war, worin der Verfasser desselben sich gegen die Empfängerin, die ihn wegen seiner, in einem früheren Briefe an ihre Schwester ausgegangenen Verunglimpfung von Personen, die sie hochachtete, und mit denen sie längst befreundet war, zur Rede gestellt hatte. Natürlich mußte er bemüht seyn, seine frühere Verdächtigung möglichst zu unterstützen, und den Verdacht böswilliger Verleumdung durch den Schein einer guten Absicht von sich abzuwenden. Er kleidete daher seine Verdächtigung in eine Warnung, übersah jedoch dabei, daß solcher Vorwand auf die, in diesem Briefe nur wiederholte, in seinem ersten Briefe an die Schwester der Empfängerin bereits enthaltene Afterrede nicht paßte. Denn dieser Schwester fiel es — wie er wohl wußte — nicht ein, mit den Angeklagten und deren Freunden in eine Verbindung zu treten; bei ihr war daher eine Warnung nicht angebracht, und jede in diesem Briefe enthaltene und als deren Folge im zweiten wiederholte Schmähung Anderer war und

blieb eine Beleidigung für diese, welche Vorwände auch der Beleidiger hinterher dafür erfinden mochte. Beide Briefe waren demnach offenbar nicht geschrieben, um zu warnen, sondern der erste, um seiner Erbitterung Luft zu machen, der zweite, um nicht als Verleumder zu erscheinen, und zu dem Ende seiner Verunglimpfung ein Mäntelchen umzuhängen. Aus den in den Acten befindlichen Briefen desselben Anklägers und seiner Frau, die noch kurz vor der Trennung geschrieben worden, geht ferner hervor, daß Beide eine „unlautere und gefährliche Eigenthümlichkeit“ jener „Verbindung erkannt zu haben, sich“ keinesweges „überzeugt hielten,“ jene angeblichen Gefahren also erst später ersonnen wurden, wie auch F.'s Brief vom 24. April 1826 beweiset, worin er sich, ungeachtet seiner Trennungsvorwände, dennoch Ebel zu großem Danke verpflichtet erklärte.

Vor Allem aber hat der in Rede stehende sogenannte Zeuge, durch sein ganzes Benehmen im Laufe der Untersuchung, seine, nicht bloß anklägerische, sondern geradezu feindliche Tendenz durch das lebhafte Interesse, ja die rastlose Bemühung, kund gegeben, daß die Sache zu einem, für die Angeklagten nachtheiligen, Erfolge durchgetrieben werde. Nicht zufrieden, „die Sache ohne „Denunciation vor die Behörden gebracht“ zu haben, berichtete er am 24. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 82) dem Inquirenten über die Bemühungen, welche er angewendet, um außerhalb Preußen lebende Personen zu vermögen, nach Königsberg zu kommen, und ihre anklägerischen Angaben bei dem untersuchenden Gerichte anzubringen. Es waren dies seine beiden Mitangeber O. und T., deren Aussagen er, um möglichste Uebereinstimmung zu erzielen, nicht ohne vorherige Rücksprache mit denselben vor Gericht zu bringen und daher nicht von einem fremden Richter, sondern vom Inquirenten, mit dem er Gefälligkeiten gewechselt, vernommen zu sehen wünschte.

Die Acten enthalten nämlich mehrere Beispiele von dem Bestehen eines solchen Wechselverhältnisses. So schenkte F. den mit 56 Rthlr. 20 Sgr. von ihm liquidirten Betrag seiner Reise- und Zehrungskosten (der ihm, ungeachtet er wegen seiner Geschäfte als Beamter der Landschaft in Königsberg oft dorthin zu kommen genöthigt war, ohne Weiteres ausgezahlt wurde) dem Inquirenten für eine von diesem dirigirte Anstalt für verwahrloste Kinder. Dagegen erwies derselbe ihm seinerseits die nachfolgenden Begünstigungen.

Am 20. Februar 1836 (Vol. I^c fol. 125) verlangte F., daß ihm die schriftlichen Erwiederungen der Angeschuldigten auf seine Anklagen vorgelegt würden, „um noch manche Beweise gegen dieselben beibringen zu können“. Er begnügte sich demnach nicht damit — wie ein gewöhnlicher Denunciant — die weitere Ermittelung des von ihm dem Richter angezeigten Vergehens diesem zu überlassen, sondern suchte die Sache in seiner Hand zu behalten, um seiner

Anklage den möglichsten Nachdruck zu geben, und sie nöthigenfalls durch neue Angaben zu unterstützen. Und der Inquirent willfahrte diesem rechtswidrigen Verlangen, obgleich er auf jenen Schriften der Angeschuldigten ausdrücklich vermerkt hatte, daß sie nicht mitgetheilt werden sollten, um Streitigkeiten zu vermeiden. Dies war offenbar eine unerlaubte Begünstigung, da das Gesetz keinem Zeugen (wofür der Inquirent doch den Angeber gehalten wissen wollte), ja nicht einmal dem Denuncianten solche Befugniß einräumt.

Später, am 24. März 1836 (Vol. I[d] fol. 313 f.) reichte der Angeber unaufgefordert eine Vergleichung der Ideen seines Mitangebers Olshausen mit den angeblichen Ansichten Ebels ein, wodurch er die mangelnde factische Begründung seiner Beschuldigungen zu ergänzen suchte. Und auch diese, nach dem oben Angeführten gesetzlich ganz unstatthafte, ohne jede andere Veranlassung als seine Anklagesucht, eingereichte Anschuldigungsschrift, welche überdies nie von irgend einem Einfluß auf die Sache seyn konnte, wurde ohne Widerrede aufgenommen. Dies muß um so mehr auffallen, als die von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift abgefaßte und zu den Untersuchungsacten eingereichte Erwiederung auf die sogenannte „actenmäßige Zusammenstellung“, unter dem Vorwande zurückgewiesen ward, daß Vertheidigungen der Angeklagten nicht unaufgefordert eingereicht werden dürften. Während man also Vertheidigungen zurückwies, wurden ganz ungehörige Anklägereien unaufgefordert angenommen. Uebrigens war jene Eingabe des Verfassers keinesweges eine Vertheidigung der Angeklagten, sondern eine Widerlegung der ihm von den Präsidenten des Consistorii und des Tribunals obtrudirten Beschuldigungen, welche unzweifelhaft in die Untersuchung gehörte und bei derselben hätte von Nutzen seyn können, zumal der Inquirent sich gestattete, die darin widerlegte „actenmäßige Zusammenstellung“ bei Abfassung des Denunciationsprotocolls zu benutzen, und aus den darin enthaltenen Verdächtigungen, von der Redaction des Tribunalspräsidenten, zwei Anschuldigungen gegen die Angeklagten zu creiren.

Am 24. April 1836 (Vol. I[e] fol. 419) machte der Angeber sogar dem Inquirenten den Vorschlag: er möge die Defensionalzeugen „erst nach „Pfingsten vernehmen“, weil sie dann, nach seiner lächerlichen Conjectur, „niedergeschlagen, ihre Vernehmungen also erfolgreicher seyn würden“. An möglichst erfolgreicher Ausbeutung der geträumten Niedergeschlagenheit war ihm — dem mit seiner Unparteilichkeit prahlenden „Zeugen“ — demnach so viel gelegen, daß er kein Bedenken trug, durch diese seine corrupte Insinuation dem Inquirenten das Eingehen auf ein, geradezu gesetzwidriges Complott gegen die Angeklagten zuzumuthen. Denn hätte die angebliche Niedergeschlagenheit nicht bloß in der Phantasie des Angebers bestanden, so

hätte daraus gerade das Gegentheil folgen müssen, da nach dem Gesetze kein Zeuge im Zustande irgend welcher Befangenheit vernommen werden darf. Und der Inquirent — dem ein solcher unwürdiger Vorschlag gemacht werden durfte — nahm auch diese, ihn selbst compromittirende Zumuthung, ohne irgend eine Mißbilligung oder Aeußerung des Befremdens hin.

Am 1. Mai 1836 (Vol. I^f fol. 152) lud F. den Inquirenten auf sein Landgut ein, um ihn, seine Frau und seinen Schwager T. daselbst zu vernehmen, und motivirte diesen Wunsch mit Berufung auf die Beschwerden einer Reise nach Königsberg und auf „das vollkommene Zutrauen", welches er (etwa durch die oben erwähnten Begünstigungen?) zu der „Persönlichkeit „des Inquirenten gefaßt". Er schloß mit den Worten: daß in seinem Wohnorte „auch vielleicht manche Nebenumstände und Beziehungen vortreten könn„ten, welche dazu dienen, die Facta der Untersuchung klarer zu stellen, „und auf die man am andern Orte nicht gekommen wäre". — So verdächtig auch diese Berufung auf „Facta" und „Nebenumstände, auf die man an „einem anderen Orte", als am Wohnsitze des Deponenten, „nicht gekommen „wäre", jedem Unbefangenen erscheinen mußte, da darin nichts weniger lag, als die Andeutung von Fictionen, die man „Facta" nannte, und dem Inquirenten in einer gewissen Atmosphäre und unter gewissen Einflüssen „klarer „zu stellen" hoffen durfte, so lehnte doch dieser (unterm 7. Mai Vol. I^e fol. 152) die colossale Zumuthung, wegen Vernehmung dreier Angeber viele Meilen weit zu reisen, bloß wegen seiner übrigen Geschäfte ab, ohne den zu Zeugen beförderten Angebern wenigstens den Ernst und die Bedeutung einer criminellen Bekundung eindrücklich zu machen. Als Gegenseite zu dieser einfachen Ablehnung dient es, daß der Inquirent dem Verfasser gegenwärtiger Schrift unterm 1. Febr. 1836 geschrieben hatte, er könne nicht in dessen Wohnung kommen, um denselben, der wegen Krankheit nicht ausgehen konnte, zu vernehmen, „damit die Welt ihm nicht den Vorwurf mache, er habe" in dessen Hause „Privatmittheilungen gemacht", — ein Vorwand, der um so auffallender hervortritt, als er die „Vorwürfe der Welt" nicht scheuete, wenn es galt, Anklagen zu sammeln. Denn noch in demselben Monate, den 20. und 29. Febr. 1836 (Vol. I^c fol. 117, 125 und 239), begab er sich in F.'s Absteigequartier in Königsberg, um die Anschuldigungen seiner Frau zu Protocoll zu nehmen, obgleich beide gesund waren und ausgehen konnten.

Am 1. Juni 1836 (Vol. I^f fol. 367) brachte F. bei Gelegenheit einer „Vernehmung als Anklage gegen Ebel vor, daß derselbe ihm „die Ethik von „Schwarz zur Lectüre empfohlen, in welchem Buche S. 365 die Frage er„örtert wird, ob es eine Nothlüge gebe". Durch diese angebliche Empfehlung

eines, in der theologischen Welt rühmlichst bekannten Schriftstellers (des Kirchenrath Schwarz in Heidelberg) wollte er einen Beweis für die Existenz eines sogenannten „Lügensystems" suppeditiren. Und auch diese, eben so böswillige, als absurde Angeberei, ward nicht mit gebührendem Ernst zurückgewiesen, sondern ihr sogar ohne Weiteres durch Zeugenvernehmungen rc. rc. eifrig nachgeforscht.

In demselben Termine wurde dem Angeber die von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift eingereichte actenmäßige Darstellung der vielfach gemißdeuteten Capitalskündigung mitgetheilt, und seine Erklärung darüber zu Protocoll genommen. Hieraus ging hervor, daß der Inquirent, der so ängstlich darauf bedacht war, den Defensionalzeugen keinen Einblick in die sie betreffenden anklägerischen Depositionen ihrer Gegenzeugen zu gewähren, dem Angeber, F., es möglich gemacht hatte, das letzte Wort in diesem Streite zu behalten, denn F.'s Entgegnung ward dem Verfasser dieser Schrift nicht weiter mitgetheilt, vielmehr mit dessen, die Sache zu seinem Vortheil darstellenden, Expectoration, die Erörterung dieser Angelegenheit in den Untersuchungsacten ohne Weiteres geschlossen.

Gewiß hätte, bei allen diesen actenmäßigen Datis, dem Urtheilsfasser juridisch, wie logisch der Schluß nahe gelegen: wie unbegründet es sey, wenn dieser Deponent, der von den Angeklagten mit Recht Ankläger genannt werde*), auf den Namen eines Zeugen Anspruch mache, dessen sich durch die offenbarste Parteinahme und hartnäckigste Verfolgung der anklägerischen Tendenz verlustig gemacht.

Höchst auffallend muß es nach diesem Allen, was in den Acten vorlag, erscheinen, wenn in der ersten Sentenz (Bl. 112) behauptet wurde, daß von „einer besonders feindlichen Absicht dieses Zeugen gegen die Angeklagten keine „Spur zu finden" sey. Und doch hatte der Eindruck dieser Feindseligkeit sich dem Urtheilsfasser so aufgedrängt, daß er denselben in seinen Urtheilsgründen wiederholt unwillkührlich kund gab. Denn er berichtete (Bl. 8), daß sich, nach der Trennung dieses „Zeugen" von Ebel, „die Verhältnisse

---

*) Konnte doch selbst der Kanzler v. W., ungeachtet seines sichtlichen Bemühens, der Anklage das Wort zu reden, sein juridisches Bewußtseyn nicht so weit verleugnen, dies zu verkennen. Er gestand in einem, unterm 25. November 1835 von ihm an den Chef der Justiz erstatteten, Berichte über die Sache direct zu: daß „die Glaubwürdigkeit des Grafen F., „als Denunciant, und durch sein Interesse, der Anschuldigung einer Verleumdung zu entgehen, „geschwächt" sey; — er nahm es also schon nach den ihm damals nur vorliegenden Vorverhandlungen, ohne die späteren Anklägereien F.'s zu kennen, als sich von selbst verstehend an, daß derselbe juridisch als Denunciant zu bezeichnen sey.

„feindlicher gestalteten"; er gedachte Bl. 452ᵛ der „glänzendsten Zeugnisse", welche Ebel „nicht nur von Freunden, selbst von seinen Feinden ertheilt „worden", und machte unter Denen, welche in diesem Collectionamen begriffen waren, Bl. 454 den Grafen F. und den Landrath v. H. namhaft; er nannte endlich Bl. 670 die Anklagezeugen geradezu „feindliche „Zeugen".

Die zweite Sentenz wiederholte diese Actenwidrigkeit Bl. 59, wo es heißt: „Eben so wenig ist irgend eine Spur von persönlicher Feindschaft „gegen die Angeschuldigten aufzufinden gewesen. Vielmehr hat Graf F. „bei seiner Confrontation mit Ebel wiederholt versichert: daß seine Liebe „gegen denselben nicht aufgehört habe". Abgesehen von den vorstehend aufgereiheten Thatsachen aber, welche nicht bloß „eine Spur", sondern den raffinirtesten Ausdruck persönlicher Feindschaft gegen die Angeklagten bekunden, verordnet das allgemeine Landrecht Theil II. tit. 18. §. 145: daß „ehrenrührige „Schmähungen die rechtliche Vermuthung einer öffentlichen Feindschaft be„gründen". Und daß dergleichen von dem in Rede stehenden „Zeugen" nicht nur in jenem Briefe vom 15. Januar 1835, sondern auch auf dem Landtage zu Danzig gegen die Angeschuldigten verbreitet sind, hat Niemand geleugnet, noch kann es geleugnet werden.

Was ferner die, in einem Criminalurtheil sich seltsam ausnehmende Berufung auf eine Liebesversicherung betrifft, welcher sämmtliche Thaten widersprechen, so führt dieselbe dahin, daß jeder Feind seiner Verleumdung durch deren Beeidigung die Kraft eines criminellen Beweises geben kann, sofern er nur die Stirne hat, inmitten seiner Angriffe zu behaupten: daß „seine Liebe nicht aufgehört habe".

Der Abfasser der zweiten Sentenz fuhr in seiner Vertheidigung des gedachten „Zeugen" also fort: „Der Inquirent hat bezeuget, daß bei dieser „Gelegenheit" (der Confrontation) „die Haltung des Grafen F. so gewesen, „daß sie auch nicht die mindeste Spur einer Gewissensunruhe verrathen „habe". Hätte der Urtheilsfasser auf den Inhalt der Confrontationsverhandlung eingehen wollen, um den Werth jenes Inquirentenlobes zu prüfen, so hätte er diesem Beamten eine ernste Zurechtweisung geben müssen, daß derselbe eine solche Aeußerung in dieselbe Verhandlung zu schreiben sich erlaubte, in welcher dieser Zeuge drei von ihm beschworene Angaben

hatte theils modificiren, theils widerrufen müssen*). Man weiß wahrlich nicht, ob man hier mehr die Dreistigkeit des Inquirenten, oder dessen Geübtheit in der Pflichtverletzung anstaunen soll, wenn man hört, daß derselbe (wie die Acten ergeben) dem gedachten Angeber am 5. März (Vol. I[a] fol. 1), also zwei Tage vor der in Rede stehenden Confrontation vom 7. März, sämmtliche Acten in seine (des Deponenten) Wohnung bringen ließ, — wodurch er denselben gesetzwidrig in Stand setzte, sich auf die bevorstehende Gegenüberstellung vorzubereiten, ihn aber doch vor den erwähnten Widersprüchen mit seinen früheren beschworenen Auslassungen nicht zu bewahren vermocht hatte. Daß jene den betreffenden Beamten verurtheilende Aeußerung nicht nur ungeahndet blieb, sondern sogar zu Gunsten eines sich selbst als solchen preisgebenden falschen Angebers von dem Urtheilsfasser benutzt wurde, bildet eine schwer wiegende Anklage gegen den Letzteren.

Die zweite Sentenz überging die gedachten Aenderungen einer beschworenen Aussage bei der Defension dieses „Zeugen" ganz mit Stillschweigen, so wie Das, was der Vertheidiger in seinen Defensionsschriften darüber gesagt hatte. Der Autor der ersten Sentenz dagegen theilte einen dieser Fälle zwar mit, ohne jedoch das geringste Gewicht darauf zu legen. Er berichtete (Bl. 234v): „der Graf F. habe bei der Confrontation" eine seiner früheren Bekundungen „dahin modificirt", daß er an Stelle dessen, was er ganz bestimmt von Ebel vernommen haben wollte, eine von Ebel geschehene Andeutung gesetzt, und Das, was ihm Ebel „in dieser Beziehung „ganz besonders gesagt" haben sollte, in „allgemeine Ausdrücke" aufgelöst. Der wesentliche Unterschied beider Angaben liegt am Tage, indem die letzte, statt des Factums einer, in der ersten behaupteten ganz bestimmten Aeußerung eine Andeutung und allgemeine Aeußerung, also lose und unbestimmte, dem subjectiven Urtheil unterworfene Begriffe aufstellte, mit einem Worte also die ganze Anklage factisch zurücknahm. Es ist ganz unzweifelhaft, daß — selbst wenn man den günstigsten Fall annehmen und die absichtliche Lüge ausschließen will — der Deponent, in dem Wunsche, den Angeklagten mit etwas zu graviren, was seine Phantasie oder sein Argwohn sich ohne factisches Substrat gebildet hatte, etwas beschworen hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und

*) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dem Inquirenten in seiner vieljährigen Praxis als Untersuchungsrichter, mehr als einmal der Fall vorgekommen ist, daß ein Uebelthäter inmitten der Ueberführung keine Gewissensunruhe verrieth; — denn wo die Stimme des Gewissens ertödtet ist, hört auch die Unruhe desselben auf.

sollen, daß also der §. 1410 des preußischen Strafrechts in diesem Falle Anwendung findet, welcher bestimmt: „Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn „der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr „bekräftigt hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte „wissen können und sollen, der hat eine sechsmonatliche bis zweijährige „Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt". — Daß der Deponent in seinem Gedränge und bei der Gewöhnung, Andeutungen (d. h. Mißdeutungen), wie in diesen Blättern mehrfach erwiesen, für Thatsachen auszugeben, nicht gewahr wurde, welches Vergehens er sich selbst factisch anklagte, kann weniger befremden, als daß ein erkennender Criminalrichter von solchem actenmäßig constatirten Vergehen keine Notiz nahm. Freilich hatte er in seinem Referate die Hauptsache verschwiegen, daß nämlich die erste Bekundung mit dem Eide bekräftiget war; — dies konnte aber den Thatbestand nicht ändern. Sollte er etwa die geschehene Eidesleistung übersehen haben (was ihm freilich nicht minder zum Vorwurf gereichen würde): so konnte er doch unmöglich übersehen, daß ein „Zeuge", der es mit seinen (NB anklägerischen) Angaben so wenig genau genommen, daß er an Stelle von Andeutungen ganz bestimmt ausgesprochene Kundgebungen setzte, nicht glaubwürdig genannt werden kann.

Eine zweite, für den Deponenten nicht minder gravirende Modification seiner Aussage übergehen beide Urtheilsfasser ganz mit Stillschweigen. Derselbe hatte in der Confrontation vom 7. März 1836 (Vol. I^{d} fol. 33) zugestehen müssen: „es sich nicht bestimmt bewußt zu seyn", ob ihm etwas, was er am 25. Februar 1836 (Vol. I^{c} fol. 186 f.) von Ebel selbst gehört zu haben beschworen hatte, von „Ebel oder von einem Andern des „Kreises" mitgetheilt worden. Offenbar gehörte auch diese Zurücknahme der beschworenen Behauptung mindestens unter die, in dem oben citirten §. 1410 mit Strafe bedrohten, fahrläßigen Meineide, und die von dem Deponenten versuchte Entschuldigung: „er habe bei seiner Vernehmung wenig Gewicht auf „diesen Gegenstand gelegt", mindert vor dem Gesetze seine Strafbarkeit nicht, da diese, ganz abgesehen von dem Gewicht, welches der Deponent seiner Aussage beizulegen vorgibt, für das Factum der falschen Angabe an sich bestimmt ist, und das Gesetz ganz umgangen werden könnte, wenn ein Deponent durch einen solchen Vorwand die Freiheit erlangen sollte, bei Gegenständen, denen er nachträglich kein Gewicht beizulegen vorgibt, die Wahrheit — sogar eidlich — zu verletzen.

Wenn, nach dem Mitgetheilten, die beeidigten Unwahrheiten die Glaubwürdigkeit dieses „Zeugen" nicht wankend machen sollten, so kann man sich nicht wundern, wenn den unbeeidigten diese Wirkung nicht beigelegt

wurde. Es steht actenmäßig fest, daß in der von demselben dem Gerichte eingereichten Abschrift des ofterwähnten Briefes an Frl. Z. v. M., das im Original gebrauchte Wort ausdrücklich in andeutungsweise umgewandelt und dadurch der Sinn der betreffenden Stelle zu Gunsten des Producenten verändert worden war, indem eine nicht näher bezeichnete Andeutung ein vages Urtheil enthält und den Producenten des Beweises eines Factums überhob. Die Abweichung war daher nicht, — wie es (Bl. 59) in der zweiten Sentenz hieß — „eine völlig unwesentliche". Wäre sie es aber auch gewesen: so kann doch, weder nach dem Gesetz, noch nach der Logik und Moral zugegeben werden, daß eine Abweichung von der Wahrheit in unwesentlichen Puncten, die Glaubwürdigkeit dessen, der sich dieselbe gestattet, nicht schwäche. Eben so wenig ist es zu entschuldigen, wenn an derselben Stelle dem Producenten des gefälschten Briefes mit der aus der Luft gegriffenen Behauptung: „lediglich der Schreiber", der die betreffende Abschrift gefertigt, „habe diesen Schreibfehler zu vertreten", ein Defensionsmoment suppeditirt wurde, welchem der Producent selbst widersprach, da derselbe am 14. September 1835 (Vol I^a fol. 24) erklärt hatte: er selbst habe die Abschrift gefertiget, und sich nur damit entschuldigte, daß diese Abweichung unerheblich sey. Daß aber — wie es in der Sentenz Bl. 95 sogar weiter heißt — selbst wenn der Kläger „bei Fertigung der Abschrift mitgewirkt „hätte, hieraus kein Grund entnommen werden dürfe, dessen Glaubwürdig„keit in Zweifel zu ziehen", ist eine Behauptung, die selbst ein Vertheidiger schwerlich gewagt haben würde und die von einem Criminalrichter um so mehr befremden muß.

Die zweite Sentenz bemerkte endlich bei eben diesem Gegenstande (Bl. 59): daß „keine Gründe offenbar geworden", welche „diesen Zeugen hätten be„wegen können, gegen Ebel oder Diestel ein falsches Zeugniß abzulegen". Die Acten aber weisen mehrere Gründe nach, welche juridisch, wie psychologisch eine solche Vermuthung aufnöthigen.

a. Zunächst hatte die ofterwähnte Capitalskündigung, wie bereits mitgetheilt, seinen Aerger erregt, und ihn in eine widerwillige Stimmung versetzt, die sich in Beschuldigungen gegen seine Schwester, deren Mann und deren Freunde Luft machte, während er bis dahin seiner Feindschaft noch nicht öffentlich den Zügel schießen ließ, sondern von Ebel und dessen Freunden immer mit Achtung gesprochen hatte. Selbst die erste Sentenz theilte Bl. 307 mit, wie schon der Wunsch seiner Schwester, die Hälfte ihrer Zinsen von ihm zu erhalten, den Schuldner „in Hitze" versetzte; wie viel mehr mußte die Kündigung des Capitals seine Leidenschaft erregt haben.

b. Sodann mußte ihm daran gelegen seyn, sein anklägerisches Auftreten gegen Grundsätze und Personen, denen er bekanntlich jahrelang die höchste Anerkennung gezollt, zu rechtfertigen.

c. Hatte er ferner ein dringendes Interesse, seine heimlich umhergetragenen Verdächtigungen glaublich zu machen, um nicht als Verleumder strafbar zu werden, — ein Argument, welches selbst ein Gegner der Angeklagten (vgl. S. 632) als erheblich anerkannte. Endlich stand er

d. mit Diestel in einem Injurienprozeß.

Dies letztgedachte Factum (welches nach ausdrücklicher Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Theil II. tit. 18. §. 145, die Präsumtion einer Feindschaft begründet) suchte die zweite Sentenz, die vorstehenden übergehend, Bl. 94 mit der Bemerkung zu beseitigen, wie dieser „Zeuge“, „nachdem Diestel „zu einem dreimonatlichen Festungsarreste“ — wegen angeblicher Beleidigung — „verurtheilt worden“, erklärt habe: „daß er, von jedem persönlichen „Groll entfernt“, „die Bestrafung desselben nicht verlange“. Nach dem Acteninhalte aber war nicht von jenem „Zeugen“, sondern von dessen Rechtsconsulenten jener Verzicht auf die Vollziehung der Strafe erklärt worden. Denn aus einer, Diestel officiell mitgetheilten, Eingabe dieses Angebers vom 4. Juni 1836 ist ersichtlich, wie derselbe dem Inquisitoriat auf Befragen anzeigte, daß er „mit der Eingabe“ seines Rechtsconsulenten „vom 26. Mai „ganz einverstanden sey, nach welcher er der Bestrafung des ꝛc. Diestel, zu „der er im Erkenntniß vom 11. März verurtheilt sey, gern entsage“, — eine Erklärung, die als eine, durch die Umstände abgedrungene Zustimmung zu dem von einem Andern gemachten Antrage, an sich nichts für die angebliche Abwesenheit des Grolles beweiset. Denn eine entgegengesetzte Aeußerung hätte zu sehr die Feindschaft als unversöhnlich dargestellt, da diese, abgesehen von dem oben Angeführten, durch das in der betreffenden Injurienklage ausdrücklich ausgesprochene Verlangen, daß Diestel nicht mit Geld-, sondern nur mit Freiheitsstrafe belegt werde, noch offenkundiger geworden war, und daher die Politik gebot, etwas zu thun, um die dadurch gegebene Blöße einigermaßen zu decken. Auffallend bleibt es auch, wie es zugegangen, daß Diestel (obwohl schon unterm 4. Juni vom Inquisitoriat verfügt wurde, daß die gedachte Erklärung und die Aufhebung des Festungsarrestes ihm bekannt gemacht werden solle, dennoch) erst nachdem er einen bedeutenden Theil der Haft überstanden hatte*), von dieser Maßnehmung des Gerichts Kunde er-

*) Da der Verfasser dieser Schrift Diestel sowohl bei seinem Abgange nach, als bei seiner Rückkehr von der Festung gesprochen, so weiß er, daß derselbe sechs Wochen daselbst zugebracht hat.

hielt. Worin es seinen Grund gehabt, daß hienach „der Groll", ungeachtet jener Erklärung, mehrere Wochen factisch seinen Muth gekühlt, läßt sich zwar nicht ersehen, jedenfalls ist aber nach dem obigen thatsächlichen Hergange klar, daß in demselben nicht sowohl eine „Entfernung von jedem per-„sönlichen Groll", als vielmehr eine Klugheitsmaßregel zu erkennen ist, die dem Extrahenten jenes Straferkenntnisses, durch das Bedürfniß abgedrungen ward, dem erkennenden Richter ein Gegengewicht gegen die in seiner ganzen Handlungsweise bethätigte Feindschaft, und die ihm dadurch entgegenstehende gesetzliche Präsumtion zu suppeditiren. Daher wurde denn auch dafür gesorgt, daß diese zweideutige Großmuth (auf welchem Wege, steht dahin) zur Kenntniß des erkennenden Richters kam, dem die Acten damals zum zweiten Spruche vorlagen.

Aus allem Angeführten geht hervor, wie wenig dieser Angeber, bei juridischer Beurtheilung, als gültiger Zeuge anerkannt werden kann, und wie sehr die Defension, welche beide Sentenzen ihm angedeihen ließen, um seine Aussage wo möglich aufrecht zu erhalten, sowohl dem Acteninhalte als dem Gesetze widerspricht.

2. Den zweiten Platz unter den Belastungszeugen der Sentenzen nimmt die Ehefrau des ersten Angebers ein. Der Concipient der zweiten Sentenz suchte zunächst (Bl. 96) mehrere eidliche Zeugnisse, welche die Fähigkeit dieser „Zeugin" zum Urtheil über Gegenstände, die eine rein sittliche Auffassung erfordern, in Zweifel stellten, zu entkräften, indem er den von diesen Zeugen (Vol. I[d] fol. 4 und 60, und Vol. I[e] fol. 469) angeführten thatsächlichen Umständen, subjective Urtheile, die er als „glaubwürdigste Zeugnisse" geltend machen wollte, gegenüberstellte, und dadurch jene eidlich bekundeten Thatsachen in Zweifel zu ziehen suchte. Er setzte ferner den, gegen die Glaubwürdigkeit der gedachten Deponentin erhobenen Einwendungen, lobende Aeußerungen entgegen, welche derselben in den zu den Acten gebrachten Briefen von Freunden der Angeklagten zu Theil geworden seyen, (als ob jede Freundlichkeitsbezeugung ein Lob wäre!) ohne zu erwägen, daß Aeußerungen eines liebenden Vertrauens, wie sie jene Briefe enthalten, eher auf eine Stimmung, welche nur nothgedrungen die Schattenseiten aufdeckt, schließen lassen*), und ohne mitzutheilen, daß in jenen

*) Dies würde um so mehr der thatsächlichen Wahrheit entsprochen haben, als die Acten ergeben, daß die Angeklagten und deren Freunde ihren späteren Anklägern so lange als möglich Schonung bewiesen haben; daß sie nicht, wie Jene, im Lande umhergezogen sind, ihre früheren Freunde zu verdächtigen, daß sie vielmehr die erfahrene Unbill so lange geduldet, bis

Briefen auch Rügen und Zurechtweisungen enthalten sind, welche bestätigen, daß hier ein Verhältniß bestand, vermöge dessen, in liebender Theilnahme, sowohl die gute Anlage, als die sie verdunkelnden Fehler erkannt und offen besprochen wurden. Legte aber der Urtheilsfasser so viel Werth auf lobende Aeußerungen aus früherer Zeit, wenn es ihm darauf ankam, eine Belastungszeugin zu vertheidigen, wie konnte er denn unterlassen zu erwähnen, daß die Acten mehrere Briefe und Auslassungen derselben Anklagezeugin aufzuweisen haben, welche nicht bloß aus früherer, sondern auch in späterer Zeit, selbst während des Prozesses, die ausdrückliche Anerkennung der Dankespflicht für die von Ebel empfangenen geistlichen Wohlthaten aussprechen.

Es muß im höchsten Grade auffallen, daß ein Criminalrichter solche Zugeständnisse, welche die ihnen widersprechenden Anklagen derselben „Zeugin", von Rechtswegen entkräften — da bitter und süß auch nach Rechtsbegriffen nicht aus einer Quelle fließen kann — ignorirte; wenn er von den, unter den damals obwaltenden Umständen ganz bedeutungslosen, sogenannten lobenden Aeußerungen von Freunden der Angeklagten zum Nachtheil der Letzteren einen ganz ungerechtfertigten Gebrauch machen wollte.

Die zweite Sentenz mußte aber noch eines viel wichtigeren, die Glaubwürdigkeit dieser Deponentin unzweifelhaft ganz annullirenden Factums gedenken. Sie referirte Bl. 160^{v}: daß „die wörtliche Uebereinstimmung der „Aussage" dieser „Zeugin" mit der ihres Ehemannes*) allerdings bedenklich „erscheine", jedoch nur „im ersten Augenblicke"; — im nächsten Augenblicke schon, sollte es „offenbar", „wenigstens die Annahme des ersten Richters „viel wahrscheinlicher" seyn, „daß der Grund dieser Uebereinstimmung in „dem Verfahren bei Abfassung des gerichtlichen Protocolls zu suchen" sey. Der ersten Sentenz ist diese „Annahme" wenigstens nicht so leicht, geschweige denn „offenbar" erschienen. Vielmehr ließ sie sich (Bl. 397) dahin aus: „Schwer zu erklären ist diese Uebereinstimmung allerdings, und die Angabe „der Zeugin, sie habe jene Worte so gut im Gedächtniß behalten, weil ihr „und ihrem Manne gemeinschaftlich der Unterricht ertheilt worden sey, reicht

---

die gerichtlichen Angriffe gegen christliche Grundsätze sie nöthigten, denselben entgegenzutreten.

*) Die Angeklagten und deren Vertheidiger hatten nämlich gerügt, daß die, drei Actenfolien umfassende Aussage dieser „Zeugin" mit der, welche ihr Mann fünf Monate früher schriftlich dem Consistorio überreicht hatte, selbst bis auf zwei Sprachfehler wörtlich übereinstimme, und aus dieser, die Verabredung mit ihrem Manne ergebenden, nur durch Auswendiglernen seiner Aussage seitens seiner Frau erklärlichen Uebereinstimmung, die Unglaubwürdigkeit derselben nachgewiesen.

„nicht aus, sie zu motiviren. Sehr auffallend ist jener Fehler der Con„struction um so mehr, als noch ein zweiter der Art in beiden Aussagen „sich befindet . . . wo unzweifelhaft irrthümlich statt des Accusativs der Dativ „gebraucht worden ist. Jener andere Passus ist entnommen aus einem „Schreiben des Dr. Ebel an den Grafen F., woselbst derselbe in der rich„tigen Wortstellung sich findet. Schon hiedurch wird es wahrscheinlich, daß „dieselben Ausdrücke bei dem mündlichen Unterrichte nicht gebraucht seyn „dürften.“ Alles dessen ungeachtet sollte es „an hinreichenden Gründen „fehlen, die Annahme des Defensors, (daß beide Zeugen über ihre Depo„sitionen sich besprochen haben, daß der“ Ehemann „das Concept seiner Ein„gabe behalten und dasselbe von seiner Frau auswendig gelernt sey) für „richtig zu halten“, vielmehr liege „die Annahme nahe, daß der Inquirent „der Deponentin die Erklärung ihres Mannes vorgelegt habe, und als sie „den Inhalt derselben als ihre Wissenschaft anerkannt hatte, ihn durch den „Protocollführer zu Papier bringen ließ, woraus denn auch die gerügten „Fehler sich leicht erklärten“. Wie, und aus welchen Gründen diese letztgedachte „Annahme“ einem Juristen „nahe liegen“ konnte, ist schwer zu begreifen, zumal aus dem betreffenden Protocoll das Gegentheil hervorgeht. Denn es findet sich in demselben kein Wort darüber, daß der Inquirent der Deponentin die Erklärung ihres Mannes vorher vorgelegt habe, vielmehr erklärte dieselbe am 20. Februar 1836 (Vol. I^c fol. 117) wörtlich: „Es stimmt diese meine Auslassung mit der Erklärung meines Mannes vom „12. September (1835), welche er dem Consistorio eingereicht hat, wörtlich „überein; ich erkläre jedoch hiemit ausdrücklich, daß meine Aussage in dieser „Beziehung mit der meines Mannes übereinstimmen muß, weil ich mit ihm „zu gleicher Zeit von dem Dr. Ebel diesen Unterricht *) empfangen und „eben so sorgfältig in mich aufgenommen habe, wie mein Ehemann“. Aus diesen Worten geht hervor, daß der Inquirent der Deponentin, nachdem sie ihre Aussage zum Protocoll erklärt hatte, die Eingabe ihres Mannes vorgelegt (da sie sonst nichts von dieser Uebereinstimmung hätte wissen können), sie auf die verdächtige wörtliche Uebereinstimmung aufmerksam gemacht, und sie, um die bedenkliche Gleichheit zu entschuldigen, die zuletztgedachte Er-

*) Ein Ausdruck, der augenscheinlich darauf berechnet war, das in Redestehende, um des Mißverhältnisses ihrer Ehe willen sich von Dr. Ebel erbetene Gespräch, welches die Deponentin selbst brieflich ein „unaussprechlich liebes, ergreifendes Gespräch“ genannt, und welches dazu gedient hatte, ihre Ehe glücklicher zu gestalten, (Vol. I^c fol. 201 f.) in anklägerischem Sinne zu deuten.

rung abgegeben hat, welche offenbar, hätte die „Annahme" der Sentenzen Grund gehabt, ganz unpassend gewesen wäre. Denn in diesem Falle hätte der Grund der Uebereinstimmung darin gelegen, daß der Protocollführer die Auslassung ihres Mannes so richtig abgeschrieben, und nicht darin, daß sie das Gehörte so sorgfältig aufgenommen. Der Inhalt des Protocolls stellte daher einen directen Gegenbeweis gegen die Annahme beider Urtheilsfasser her.

Deßungeachtet wurde dieselbe von der zweiten Sentenz als feststehend behandelt; denn sie fuhr fort: „diese, freilich nicht weiter aufgeklärte" (?!) „Irregularität ist indeß nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Deponentin „zu schwächen, wenngleich sie allerdings gerügt zu werden verdient." Die Erklärung, daß etwas nicht aufgeklärt sey, was die Acten, wie gezeigt, sehr schnell aufklären, wetteifert mit der unjuridischen Indolenz, welche einen so einflußreichen Gegenstand unaufgeklärt ließ, und dennoch nicht etwa (was sich eher hätte vertheidigen lassen) in favorem defensionis die in Zweifel gestellte Aussage unberücksichtigt ließ, sondern sie, ungeachtet dieses so verdächtigen Zweifels, gegen die Angeklagten benutzte. Und doch stimmten beide Sentenzen hierin überein, denn auch die erste erkannte an, daß „über die Legalität des präsumirten Verfahrens Zweifel entstehen könn-„ten" *), blieb aber dabei, die Aussage der Deponentin als gegen die Angeklagten beweisend gelten zu lassen.

Solchen Ausführungen gegenüber heißt es Bl. 558 der zweiten Defension: „Angenommen, die Vermuthung des ersten Richters sey richtig"... „so muß die Ungültigkeit der Depositionen um so mehr angenommen werden, „weil alsdann die Ehefrau mindestens gar keine gültige Deposition abge-„geben hat".. „Die ganze Kraft einer Aussage beruht eben darauf, daß „durch sie dem Richter die Wahrheit und Wirklichkeit einer Thatsache dar-„gelegt werde. In unserem Verfahren geschieht dies leider durch das Organ „des Inquirenten. Der Richter empfängt also nicht, wie er eigentlich sollte, „einen unmittelbaren, sondern einen vermittelten Eindruck. Dieser Eindruck „darf aber eben durch nichts Anderes vermittelt werden, als durch den In-„quirenten. Im vorliegenden Falle empfängt aber der Richter das Zeugniß „der Deponentin nicht durch den Inquirenten, sondern vermittelst des „Inquirenten durch ihren Ehemann. Denn einleuchtend ist in jenem,

*) Wie das Verfahren eines Criminalrichters zu nennen ist, der nur meint, daß über ein offenbar dem Gesetze widersprechendes Gebahren „Zweifel entstehen könnten" und diese Zweifel auf sich beruhen ließ, mag der Leser selbst beurtheilen.

„vom ersten Richter supponirten Falle der Ehemann Derjenige, der die Zeugen-„aussage abgegeben hat, nicht seine Frau; Letztere hat sich nur auf Ersteren „bezogen."

„Die Criminalordnung schreibt vor: der Inquirent solle besonders da-„hin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen „Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage (§. 324), also auch, wie sich „von selbst versteht, Das was er, nicht was ein Anderer erkannt oder er-„fahren hat. Auch soll der Richter bei der Vernehmung über die Haupt-„sache „„ohne irgend eine suggestive oder verfängliche Frage"" vorschreiten „(§. 320). Eine größere Suggestion, nämlich ein Verfahren, wodurch dem „Zeugen die Fragen suggerirt würden, läßt sich jedoch kaum denken, als daß „der Richter dem einen Zeugen die Deposition eines andern bloß zu seiner „Erklärung vorlegt. Dadurch wird der ganze Zweck der Zeugenvernehmung: „eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der zu bekundenden „Thatsache" (und zwar mit des Zeugen eigenen Worten §. 320) „zu er-„halten, vereitelt und eine wesentliche Form insofern verletzt, als dem Rich-„ter die Gewißheit nicht mehr dargeboten werden kann, daß der Zeuge ohne „Kenntniß der Aussage seines Nebenzeugen eben dasselbe und ebenso aus-„gesagt haben würde. Jene Gewißheit aber ist es, ohne die ein Zeugniß „überhaupt keine Glaubwürdigkeit beanspruchen kann. So wenig ein erken-„nender Richter den Zeugen für glaubwürdig erachten könnte, welcher ge-„ständig mit seinem Nebenzeugen über das abzulegende Zeugniß sich bespro-„chen hätte, so wenig kann dies geschehen, wo der Inquirent selbst gewisser-„maßen das Mittel dieser Besprechung darbietet. Wenn der erste Richter „an der Legalität des Verfahrens zu zweifeln Ursache hatte, so war es un-„bedenklich seine Pflicht, diese Bedenken zu erledigen, oder konnte er dies „nicht, den Mangel der Legalität, also die Illegalität der Zeugenvernehmung „auszusprechen, worauf der einfache Schluß gewesen seyn würde, daß eine „illegale, ungesetzliche Verhandlung als ein legales, taugliches Beweismittel „zur Begründung eines legalen Straferkenntnisses niemals dienen darf; viel-„mehr jene Verhandlung ihrer Illegalität halber als null und nichtig ver-„worfen werden muß.

„Auch liegt der Grund, warum die Aussage der Deponentin keinen „Glauben verdient, darin, daß der Richter aus der übereinstimmenden Aus-„sage unabhängig vernommener Zeugen eine größere Vermuthung für die „Wahrheit einer Thatsache schöpfen soll. Diese Vermuthung fällt weg, und „die Abhängigkeit tritt ein, sobald dem Zeugen für seine Aussage ein Stütz-„punct, ja wohl gar ein Schema dargeboten wird. Die Criminalordnung „§. 318 verordnet die Vernehmung des Zeugen nach Entfernung der

„Nebenzeugen, des Angebers und des Angeschuldigten. Weßhalb? — Damit „nicht Einer des Andern Aussage höre und die seinige darnach einrichte. „„Auch die Bestimmung““, sagt Tittmann (s. neues Archiv, Band 3, „Seite 482) „„ist gar zu leicht; werden mehrere Belastungszeugen zugleich „vernommen, so wird das Recht des Angeschuldigten gekränkt““ *). — Diese gründliche Ausführung blieb, als wäre sie nicht geschrieben, unbeachtet.

Es ergab sich aus dem mitgetheilten Verfahren beider Sentenzen das, gewiß seltene Resultat, daß hier zwei höhere Richter-Collegien, ohne es selbst inne zu werden, zur Entschuldigung einer anklägerischen Deponentin, eine Vermuthung aufstellten, welche dieselbe, wenn sie gegründet wäre, mindestens eben so unglaubwürdig, ja noch strafbarer darstellen würde, als der Vorwurf des Vertheidigers, den sie damit beseitigen wollten: daß nämlich die Deponentin das Concept ihres Mannes auswendig gelernt und als ihre Aussage beschworen habe. Hätte sie nämlich — wie die Sentenzen annahmen — die ihr vorgelegte Aussage ihres Mannes als die ihrige angenommen, und träte also deren Abschrift in die Stelle ihrer eigenen Aussage, so hätte sie ohne Zweifel wissentlich eine Unwahrheit beschworen, wenn sie (wie die Worte ihrer Schlußerklärung besagen) versicherte und beeidigte, daß ihre Auslassung nicht etwa als Abschrift mit dem Original, sondern darum mit der ihres Mannes übereinstimmen müsse, weil sie den angeblichen „Unterricht eben so sorgfältig aufgenommen“ haben wollte, als dieser. So vernichtete denn die nicht sorgfältig genug berechnete Vertheidigung vollends die Glaubwürdigkeit dieser Deponentin, und es muß das geflissentliche Bemühen, womit beide Sentenzen deren Aussage zu stützen suchten, um so mehr befremden, wenn man weiß, wie klar und überzeugend der Vertheidiger schon in seiner ersten Defension (Bl. 268 ff.) das mehr als zweideutige Benehmen dieser Zeugin bei ihren Auslassungen über die von ihr geschriebenen und zu den Acten gebrachten Briefe nachgewiesen hatte.

3. Der dritte, von beiden Sentenzen für glaubwürdig erklärte Anklagezeuge, Landrath von Hake, wurde Bl. 114 der ersten Sentenz in folgender Art gezeichnet: daß derselbe zwei Mädchen, die Eine „als Erzieherin „seiner Töchter in seinem Hause“, die Andere „unter dem Versprechen der „Ehe“ verführt habe, und die zweite Sentenz referirte diese Thatsachen gleichfalls. Es wurde ferner in beiden Sentenzen — in der zweiten freilich

*) Wie viel mehr dies im vorliegenden Falle stattfand, wo die Deponenten als Eheleute das dringendste Interesse hatten, einander nicht zu widersprechen, darf nicht erst bewiesen werden.

in einer, diesen „Zeugen“ möglichst schonenden, sehr freien Weise — das schon früher (S. 187) erwähnte Attest des betreffenden Superintendenten vom 3. Febr. 1836 (Vol. I^b fol. 226) citirt, welches sich unter Anderem wörtlich dahin ausspricht: daß dem Aussteller „nie ein Mensch vorgekommen „sey, den er wegen seiner ganzen Gesinnung, wie wegen seines Thuns und „Lassens und des von ihm gegebenen schaamlosen Aergernisses so zu meiden „und zu fliehen veranlaßt gewesen“; . . . „daß derselbe das Vertrauen aller „acht- und ehrbaren Leute nicht besitzen konnte“. — Dies Alles sollte — wie der erste Richter (Bl. 117) sich ausdrückte — „ohne allen Einfluß auf „die Glaubwürdigkeit“ seyn. Der zweite Richter meinte sogar (Bl. 99) daß „dies einleuchte“, und stützte sich (Bl. 98) darauf, daß der gedachte „Zeuge“, nach dem erwähnten Atteste, „seinen früheren Lebenswandel ge„genwärtig bereue“. Dies Argument ist zunächst völlig unjuridisch, da das Gesetz nirgend einen, wegen schmählicher, oder gar verbrecherischer Handlungsweise unglaubwürdigen Zeugen wegen seiner Reue rehabilitirt. Außerdem hatte aber der Aussteller des Attestats gar nicht einmal von Reue gesprochen und von der Umwandlung (die er erst seit der von dem gedachten „Zeugen“ wider Ebel abgelegten anklägerischen Aussage, also seit wenigen Wochen, da Herodes und Pilatus Freunde wurden, datirte) nichts weiter anzuführen vermocht, als „ganz allgemeine Umrisse und Hindeutungen“, welche auch nicht einmal näher bezeichnet werden konnten, — woraus nur die ungeistliche Genügsamkeit ersichtlich ist, welche ihr Uebelwollen gegen die Angeklagten vorwalten ließ. Ueberdies hatte diese sogenannte „Reue“ zur Zeit der Abfassung der zweiten Sentenz sich durch nichts Anderes bethätiget, als durch Cassendefraudationen, welche, noch während des Laufes dieses Prozesses, gegen diesen „Zeugen“ zur gerichtlichen Untersuchung gebracht wurden, und dessen Amtsentsetzung, sowie schwere Freiheits- und Ehrenstrafen zur Folge hatten, — Umstände, die dem Urtheilsfasser schwerlich unbekannt geblieben seyn dürften, da derselbe (vgl. S. 237 f.) über unbedeutende Vorgänge — die Anklagezeugen betreffend — wohl unterrichtet war, wo es ihm thunlich schien, dieselben zu ihrer Vertheidigung zu benutzen.

Zwar suchten beide Sentenzen den gegen diesen Zeugen ermittelten Thatsachen mit der Bemerkung zu begegnen: daß ein unmoralisches Leben allein die Glaubwürdigkeit nicht schwäche; indeß bezog sich die erste Sentenz dabei auf keine Gesetzvorschrift, die zweite citirte die §§. 357 und 359, die allerdings eine Schwächung der Glaubwürdigkeit nicht bestimmen. Der §. 356 aber war in der Feder stecken geblieben. Derselbe schreibt ausdrücklich vor, daß „Vergehungen, wobei moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche „auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, aus den

„Augen gesetzt worden, die Glaubwürdigkeit schwächen", und es ließ sich nicht wohl durchführen, daß ein verheiratheter Mann, welcher Mädchen, die seiner hausväterlichen Obhut anvertraut waren, ja sogar zur Erziehung seiner Töchter bestimmt, einen besondern Anspruch auf seinen Schutz hatten, und zwar zum Theil unter der falschen Vorspiegelung, sich von seiner Frau scheiden lassen und sie ehelichen zu wollen, verführte, — daß ein Solcher Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit nicht aus den Augen gesetzt haben sollte.

Die Acten ergeben ferner von diesem Zeugen (gegen den überdies seine früher mehrfach erfolgte Bestrafung wegen Amtsvergehen festgestellt ist), daß derselbe einst durch den heilsamen Einfluß Dessen, den er später criminell anzuschuldigen bemüht war, von seinen sündlichen Wegen zurückgeführt, und auf einige Jahre, bis Olshausen ihn zu seiner Partei hinübergezogen, in ein besseres Element versetzt worden war. Er selbst schilderte sich in seinem früheren Zustande in einem zu den Acten gekommenen Briefe vom 3. November 1823, als einen Menschen, der durch seine Schuld „in einen Strudel von Welt- und „Sinnenlust verstrickt" worden. Es bekundet ferner der am 13. Januar 1836 vernommene, mit seinen Familienverhältnissen bekannte Graf v. Münchow eidlich: daß „Ebel auf die Ehe" des gedachten Anklagezeugen, „sogar „auf dessen bürgerliche und amtliche Verhältnisse den vortheilhaftesten Ein„fluß ausgeübt" habe. „So lange er mit Ebel umging", sagt der Zeuge, „hatte er einen Zügel, wie mir dies seine Schwiegermutter, die Gräfin K. „und deren verstorbener Mann erzählt hat." Der in Rede stehende Anklagezeuge war sich dieses Einflusses wohl bewußt, denn noch am 10. November 1826, als T. ihn zur Opposition gegen Ebels christliche Grundsätze aufzureizen suchte, schrieb er über die Art, wie er diesen ersten Versuch zurückgewiesen, an einen Dritten (Vol. I^{f} fol. 190): „Ich antwortete ihm, daß „das dieselben Reden wären, welche Alle führten, die ihren Heiland ver„lassen, und ihre Hoffarth und Fleischeslust zum Heilande gemacht hätten, „und daß er als ein Kind sich gegen die Erfahrungen im Weinberge des „Herrn ergrauter Männer und Väter setze; er möge doch nicht die Ord„nung, die Gott gesetzt, überspringen, und nicht Vater seyn wollen, bevor „er eine gute Zeit ein gutes Kind gewesen."*)

Zehn Jahre später sieht man ihn — nachdem er in das, von dem Atteste vom 3. Februar 1836 bezeichnete Leben zurückgesunken — unter

*) Allmählig aber ließ H. sich — wie schon oben erwähnt — doch zu jener Partei hinüberziehen und kehrte damit zugleich zur „Hoffarth und Fleischeslust" zurück.

der Zahl der Hauptanklagezeugen auftreten. Welchen Glauben er als solcher verdient, hat die erste Sentenz (freilich ohne zu reflectiren, wie dies dazu paßt, daß sie ihn für einen glaubwürdigen Zeugen erklärte) factisch festgestellt, indem sie Bl. 484 sagte: daß dieser Zeuge sich eines (NB. von ihm beschworenen) Umstandes offenbar nicht mehr bewußt sey, obwohl er — wie die zweite Sentenz Bl. 300 berichtete — „auf's feierlichste „bekräftigt hat, daß er die Unterhaltung" (mit Diestel, in welcher jener Umstand vorgekommen seyn sollte) „über diesen Gegenstand scharf aufgefaßt, und „sie ihm noch vereinzelt in aller Frische vorschwebe." — So untergruben die Urtheilsfasser mit ihren gesetzwidrigen Defensionen selbst am wirksamsten die Glaubwürdigkeit, welche aufrecht zu erhalten sie mit so vielen Künsten sich bemüheten.

4. Was den sub. Nr. 4 in der zweiten Sentenz als „Zeugen" aufgeführten Ankläger, den Professor Sachs betrifft: so stimmen merkwürdigerweise beide Sentenzen überein, gegen ihn keine Beweise, auch nicht seine eigenen Handschriften gelten lassen zu wollen. In der ersten Sentenz sollte der, ihn am schwersten gravirende Inhalt seiner Autographieen, darin er sich zu mehrfachen, durch Mißbrauch des ärztlichen Vertrauens verübten, zum Theil strafbaren, unsittlichen Handlungen und zu groben Unwahrheiten bekannt hatte, wiederum durch Nichtachtung des §. 356 beseitigt werden. Der Concipient der zweiten Sentenz aber recitirte zwar (Bl. 100) die gedachte Selbstcharacteristik scheinbar auszugsweise, jedoch mit Weglassung aller, mit den speciellsten Umständen namhaft gemachten, strafbaren Handlungen, und stellte dadurch die Sache so dar, als beständen diese Geständnisse nur in allgemeinen, der thatsächlichen Begründung ermangelnden Urtheilen. Ja, er trug kein Bedenken, einen, von dem Ankläger ersonnenen Vorwand, den gewiß noch nie ein Jurist anerkannt hat, zur Neutralisirung jener Geständnisse benutzen zu wollen. S. hatte nämlich die Effronterie gehabt, vorzugeben, daß die gedachten Scripta ihm „abgenöthigt", ja von ihm, nach der ausdrücklichen Vorschrift zweier Frauen verfaßt worden, wiewohl er sich von den darin bekannten Sünden frei gewußt habe.*) Wenn der, durch die Einreichung seiner nicht abzuleugnenden Handschriften vor Gericht Entlarvte, zu solchem Strohhalm griff, um sich nicht zu seiner Schande zu bekennen,

*) Wobei noch zu bemerken ist, daß, abgesehen von der sich selbst vernichtenden Erfindung des Zwingens, jedenfalls nur von einer Frau und einem Manne hätte die Rede gewesen seyn können, da die erwähnten Handschriften (vgl. S. 55 f.) dem Verfasser dieser Aufklärung und dessen Frau übergeben worden waren.

so ist dies psychologisch erklärbar; — unbegreiflich aber bleibt es, wie ein erkennender Richter, in einem amtlichen Documente, dessen Bedeutung ihn vorzugsweise verpflichtete, falschen Anklägern, im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit, die Larve abzureißen, es wagen durfte, sich auf solchen Widersinn zu berufen.

Es darf wohl nicht erst daran erinnert werden, daß es psychologisch undenkbar ist, anzunehmen, ein volljähriger Mensch, der seines Verstandes mächtig ist, werde sich zwingen lassen, wider sich selbst zu lügen, und zwar in einer Art, die ihn vor sich selbst, wie vor Andern auf's Tiefste verächtlich machte, specielle Greuelthaten, mit Bestimmung von Ort, Zeit und Personen, davon Niemand außer ihm wissen, oder auch nur darauf kommen konnte, auszusagen, sogar niederzuschreiben.

Ungeachtet dieses sich aufdringenden Argumentes, stellte der Urtheilsfasser in der zweiten Sentenz (Bl. 101) hinsichts der gedachten Ausflucht des Professor S. folgenden, aus der Feder eines Juristen, höchst auffallenden Satz auf: „Bei dieser Erklärung kann auf die Bekenntnisse nur dann „Gewicht gelegt werden, wenn die darin enthaltenen Thatsachen anderweit „erwiesen sind.“ Die Criminalordnung aber bestimmt im §. 382 ausdrücklich: „wegen der Beweiskraft der Urkunden gelten die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung (Theil I. tit. 10, §. 115 ff.). Nach §. 133 und 158 am angeführten Orte wirken aber Privaturkunden — wie die hier in Rede stehenden — wenn sie anerkannt, und keine der dort erwähnten Einwendungen dagegen erhoben sind (wie dies hier nach der Verhandlung vom 16. Mai 1836 Vol. I^f fol. 206 der Fall ist), gegen den Aussteller einen vollen Beweis, ohne daß die „darin enthaltenen That- „sachen anderweit erwiesen sind“, wie die zweite Sentenz an der citirten Stelle verlangte. Das Gesetz bestimmt also gerade das Gegentheil der erwähnten, mit solcher Dreistigkeit aufgestellten Behauptung.

Im vorliegenden Falle wurde aber der Inhalt der in Rede stehenden Handschriften noch durch andere Beweise sehr kräftig unterstützt. Wichtig ist in dieser Beziehung zunächst ein Brief, den S., nachdem er aus dem Umgange der Freunde Ebels ausgeschlossen war, am 8. Januar 1826 an Letzteren geschrieben, der sich (Vol. I^c fol. 51 ff.) bei den Acten befindet. Derselbe war, weil sein Verfasser in dem falschen Wahne stand, daß über seine Ausscheidung gegen Andere gesprochen worden (was niemals geschehen), mit Vorwürfen und Rechtfertigungen angefüllt. Dennoch erklärte er ausdrücklich, daß er auf dem Puncte der Sinnlichkeit „einen harten Kampf mit „seiner Natur zu bestehen“, und, „wie er auch wisse und bekannt, auf „diesem Puncte unterlegen habe.“ — Dieser Brief, der dem Urtheilsfasser

vorlag, war demnach unzweifelhaft ein Document, welches die wohlüberlegte Ablegung der „Bekenntnisse“ direct, und „die darin enthaltenen Thatsachen“ indirect „erwiesen“, und demnach auch dem ungerechtfertigten Begehren des Urtheilsfassers hätte Genüge leisten sollen.

Außer diesem Briefe wurde aber der Inhalt der S.'schen Autographieen auch noch durch vier classische Zeugen bestätigt, welche ähnliche Thatsachen, als die darin aufgedeckten, aus selbstgemachten Erfahrungen eidlich bekundeten, — ein Umstand, der durch den, in der zweiten Sentenz (Bl. 102) enthaltenen, Machtspruch, daß durch dieselben „ein unmoralischer Lebenswan- „del nicht erwiesen“ sey, nicht aus den Acten getilgt werden kann. Daß die von den erwähnten Zeugen bekundeten einzelnen Handlungen nicht unmoralisch sind, hat der Urtheilsfasser zu behaupten nicht gewagt. Was aber den Beweis betrifft, so spricht zwar jede der Bekundungen von besondern Facten, liefert daher nicht einen vollen, sondern juridisch nur einen halben Beweis, indeß verdienen sie doch sämmtlich juridisch die größte Beachtung, da sie in einem, nur durch die Wahrheit erklärlichen Einklange, nicht nur unter einander, sondern auch mit den, von dem Thäter selbst in seinen Handschriften angegebenen Thatsachen stehen, und daher den durch letzteren bereits geführten vollen Beweis noch bedeutend verstärken würden, wenn er dessen bedürfte. Sehr befremdlich ist daher die Aeußerung der zweiten Sentenz, daß die „Angaben“ Einen dieser Zeugen „anderweit gar nicht unter- „stützt“ wären, da sich keine kräftigere Unterstützung eines unvollständigen Zeugenbeweises denken läßt, als durch einen vollständigen Urkundenbeweis. Dies Ignoriren der gegenseitigen Unterstützung dieser Beweise ist ebenso allen Rechtsbegriffen widerstrebend, als die, überdies in den Acten keinen Anhalt findende Behauptung, daß zwei dieser Entlastungszeugen „Anhänger“ der Angeklagten wären; — es müßte denn seyn, daß man sich berechtigt glaubte, Jeden der es wagt, etwas auszusagen, was den Anklagen widerspricht, allein um deßwillen einen Anhänger zu schelten. Sehr seltsam und fast humoristisch erscheint es, wenn die zweite Sentenz die, von einer der gedachten Zeugen bekundete, und von S. selbst mit specieller Bezeichnung einzelner Fälle von sich ausgesagte Trunksucht desselben nicht glauben wollte, weil der Inquirent dieselbe „nicht wahrgenommen habe“, — als ob gegen die Ankläger kein anderer Beweis gelte, als wenn sie, und zwar von dem Inquirenten selbst, in flagranti, d. h. auf der That ertappt worden wären.

Am auffallendsten aber ist es, wenn ebendaselbst die Glaubwürdigkeit einer dieser Defensionalzeugen darum in Zweifel gestellt wurde, weil sie das unsittliche Benehmen des in Rede stehenden Anklagezeugen nicht scharf genug gerügt habe, während der eingeständige Thäter der gröbsten

Unsittlichkeiten selbst, durch dieselben nicht im Geringsten in seiner Glaubwürdigkeit beeinträchtigt werden sollte. Freilich hatte das Referat nicht mitgetheilt, daß die verdächtigte Zeugin, nach der eidlichen Bekundung einer Belastungszeugin (welche auch gegen sie in diesem Prozesse feindlich aufgetreten war, also doppelten Glauben verdiente, wenn sie für sie zeugte) dieser, ihrer damaligen Hausgenossin, gleich nach dem betreffenden Vorgange, denselben mitgetheilt und sie veranlaßt hatte, bei den künftigen Besuchen des Arztes zugegen zu seyn, was denn auch geschehen (Vol. I[g] fol. 333). Hienach erscheint denn ihr Benehmen keinesweges „unerklärlich", wie das des Richters, der es als „unerklärlich" darstellen wollte, ohne den eigentlichen Sachhergang mitzutheilen. Vielmehr erscheint ihre Handlungsweise ganz den Umständen angemessen, um sich einstweilen, bis sie den Arzt (was bald darauf geschah) verabschiedete, vor ähnlichen Unziemlichkeiten zu schützen, ohne durch einen eclatanten Act dieselben ruchbar zu machen.

Abgesehen aber von dem Allen kann man dreist behaupten, daß es bei pflichtmäßiger Erwägung alles dessen, was die Acten außerdem über das Benehmen dieses Belastungszeugen enthalten, schlechterdings unmöglich gewesen wäre, seiner fabelhaften Aufstellung Gehör zu geben. Nicht nur war er aus den Acten als ein Individuum bekannt, welches wohl Andere zu schmähen, nicht aber sich von Andern bestimmen zu lassen, um sich preiszugeben, gewohnt war (Vol. I[e] fol. 243), sondern in den Acten und in einer Druckschrift war er einmal mit der Bezeichnung „à la Mephisto", ein anderesmal mit der eines „beißigen Köters" characterisirt worden*).

Außerdem machte sein sonstiges Auftreten in den Acten es juridisch völlig unzuläßig, seinen Angaben den geringsten Glauben zu schenken. Unter den vielen Verdachtsmomenten gegen seine Glaubwürdigkeit, welche der Vertheidiger zusammengestellt hat, darf nur eins erwähnt werden, um dies darzuthun. Nachdem die erwähnten Autographieen dieses „Zeugen" zu den Acten gekommen waren, hatte S. (Vol. I[f] fol. 161) unterm 9. Mai 1836 ein förmliches Lamento erhoben über das „Märtyrerthum", welches den Anklagezeugen in diesem Prozesse aufgelegt sey, und die kostbare Zeit, sowie den

*) Diesen Namen hatte ihm der Oberpräsident v. Sch. beigelegt. — Neuerdings las man über ihn sogar von der Feder eines, ihm sonst schmeichelnden Publicisten, in einem literarischen Unterhaltungsblatte eine Schilderung, darin er mit dem treffenden Prädicate eines „gröbsten Verleumders" beehrt wurde, der „sich in Mißreden über Andere nicht genug „thun könne", der „an dem Furor der Scheelsucht und des Neides auf's Aergste leide", und neben „malitiöser Verbissenheit", durch die „zuckerwasserbedürftige Schwäche literarischer Eitel„keit geplagt werde".

Kraftaufwand, den seine wiederholten Vernehmungen erforderten *), auf's Bitterste beklagt. Deßungeachtet reichte er zwei Monate später, im Juli desselben Jahres, (Vol. I[h] fol. 178—195) eine voluminöse, offenbar mit dem größten Aufwande von Zeit und Kraft verfaßte Schmähschrift unaufgefordert zu den Acten, die er einen „psychologischen Beitrag" nannte, die aber, wie der Vertheidiger fol. 76 f. seiner ersten Defension bemerkt, nichts von Psychologie enthält, und vielmehr „den Titel eines Pasquills verdient", in welchem der Verfasser „wie ein Taschenspieler verspricht", „Aufschlüsse aus der Psychologie" zu geben, während er nur Schmähungen darbietet.

Dies Schriftstück „erschöpft" — wie die erwähnte Defension Bl. 67[v] sagt — „Alles, was Schaamlosigkeit und raffinirte Feindschaft aufzubringen „vermag, um ein gehässiges Zerrbild von den Angeklagten und ihren nächsten „Freunden zu fingiren, liefert aber zugleich einen Beitrag zur Menschen„kenntniß, indem sich dadurch die psychologische Erfahrung von Neuem be„stätigt, daß Bosheit und Leidenschaft die Dummheit unvermeidlich in ihrem „Gefolge hat." Es gehört nicht viel Scharfblick dazu, um zu durchschauen, was der Autor damit beabsichtigte. Die moralische Niederlage, welche er durch seine schon erwähnte, zu den Acten gekommene eigenhändige Schilderung seines Treibens erlitten, sollte dadurch möglichst verdeckt werden. Zu dem Ende wurde Alles aufgeboten, um die Angeklagten und deren Freunde im schwärzesten Lichte erscheinen zu lassen. Zunächst war es darauf abgesehen, den erkennenden Richter gegen dieselben einzunehmen. Doch dies genügte diesem „Ankläger" nicht. Nach sich urtheilend, glaubte er nicht anders, als daß die Freunde der Angeklagten seine, in ihrer Hand befindlichen Autographieen nicht bloß (was die Pflicht erforderte, um gegen seine gerichtlichen Lügen der Wahrheit ihr Recht zu verschaffen) dem Richter, sondern auch Andern mittheilen würden, — zu welcher unwürdigen Taktik sich diese jedoch nicht herbeigelassen haben. In dieser Voraussetzung wußte er seine Schmähschrift — wie es bekannt geworden — nicht nur in Stadt und Land, sondern sogar auf andern Universitäten zu verbreiten **), indem er sie theils scandalliebenden Gesinnungsgenossen, theils Andern, vor denen er sich recht-

*) Das Gericht mußte ihn (unterm 14. Mai 1836) daran erinnern, daß er es selbst gewesen, der seine öftere Vernehmung veranlaßt habe.

**) In der Hand des Verfassers gegenwärtiger Schrift befindet sich die eigenhändige Antwort des Defensors auf eine, von Hofrath D. zu Halle ergangene Anfrage über den Inhalt dieses Pamphlets, das ihm nur durch S.'s Vermittlung bekannt geworden seyn konnte.

fertigen wollte, unter der ostensibeln Bezeichnung als „Actenstück“ (welche ihr eine gewisse Glaubwürdigkeit beilegen sollte) zuschickte, um seinem, durch die präsumirte Verbreitung seiner Selbstprostitution untergrabenen Rufe wo möglich wieder aufzuhelfen. Es bleibt jedenfalls juridisch unverzeihlich, daß der Abfasser der zweiten Sentenz nicht aus dem gedachten Libell die gesetzliche Folge der Unglaubwürdigkeit seines Urhebers zog, und daß er es unterließ, die Aufnahme eines so unberufenen, und noch dazu craß verleumderischen Schriftstückes in die Acten, zu rügen, während er — wie weiterhin näher erwähnt werden wird — die von dem Verfasser dieser Schrift, in Folge königlichen Auftrages zu den Acten gegebenen Erläuterungen, mit arroganter Willkühr als Schriften bezeichnete, die gar nicht hätten zu den Acten genommen werden sollen. Für die bereitwillige Annahme des S.'schen sogenannten „psychologischen Beitrages“, den schon dieser selbstgewählte Titel der Cognition des Criminalrichters entzog, hätte der Inquirent um so mehr einen nachdrücklichen Verweis verdient, als ihm dessen Verfasser schon in eigener Erfahrung als Verbreiter falscher aufklägerischer Angaben über Ebel officiell bekannt geworden war (vgl. oben S. 165 f.), und er deßungeachtet einzelne Afterreden des gedachten Schriftstückes zur criminellen Erörterung zog, welche jedoch nur deren Widerlegung zur Folge hatte.

Die Würde der angegriffenen Sache und Personen, sowie der Raum dieser Blätter gestattet nicht, auf die Einzelnheiten jener Schaudschrift einzugehen, deren „innere Anmaßung“ und „äußere Unberufenheit“ S. im Eingange selbst zugestehen mußte, und nur durch die, den eigentlichen Zweck verrathende Insinuation zu entschuldigen suchte, daß der Richter zu einem sogenannten „psychologischen“ (statt zu einem rechtlichen) Urtheile in Stand gesetzt werden, — mit andern Worten: daß er dahin vermocht werden solle, nicht durch das Gesetz, sondern durch die Verleumdung seinen Richterspruch sich dictiren zu lassen. Um ihn dazu geneigt zu machen, hatte S. den künftigen Urtheilsfasser schon im Eingange, natürlich ohne ihn zu kennen, als „wohlwollend, geistreich, und vielfach in menschlichen Ver„hältnissen erfahren“, in sein Interesse zu ziehen und dafür zu stimmen gesucht, daß er sich „die Lösung seiner schwierigen Aufgabe, je mehr er mit „allen den vorzüglichen Eigenschaften ausgestattet sey, die ihn dazu eignen“, durch seine „psychologische Erörterung erleichtern“ lasse.

Was Ebels Persönlichkeit und Wirksamkeit betrifft: so waren die in dieser Beziehung von S. zusammengehäuften Lästerungen nicht nur durch die, schon im ersten Theil dieser Schrift mitgetheilten officiellen Zeugnisse, sondern auch durch seine eigenen schriftlichen und gerichtlichen Erklärungen in den Acten als Erfindungen seiner Rachsucht signalisirt, wenn er z. B. in

einem Briefe vom 11. März 1821 (Vol. I[c] fol. 45) Ebel „für die gött„liche Liebe und Sorge dankte, die er schon lange für seine Seele getragen"; wenn er ferner (wie der Vertheidiger mittheilt) in einem Briefe vom 23. November 1824 (Vol. I[c] fol. 48 ff.), zu einer Zeit, wo er entschieden widerwillig gegen Ebel gestimmt war, dennoch denselben als „einen Mann „von den ausgezeichnetsten geistigen Anlagen" bezeichnete, „dessen Bahnen „nothwendig größer und weiter wären, als die seinigen", — und in dem schon erwähnten Briefe vom 8. Januar 1826 (bereits nach seiner Ausscheidung aus dem Umgange) Ebel „anerkennende Achtung und Ehrerbietung" bezeugte; — ja, wenn er noch im Prozesse, z. B. zum Protocoll vom 21. September 1835 (Vol. I[a] fol. 37 f.) „Ebels Persönlichkeit voll Innig„keit und Sanftmuth" hervorhob, und selbst in der Confrontationsverhandlung vom 2. März 1836 (Vol. I[c] fol. 296) sich zu dem Bekenntnisse gedrungen sah: daß „Dr. Ebel zu den Personen gehöre, deren Anlagen er am „meisten hochgestellt, durch den ihm auch allerdings christliche Belehrung, „Aufschlüsse über christliche Wahrheit und Ermunterung zu reinem und Gott „gefälligem Leben zugeflossen" wären. — Da S. mehrere von diesen und ähnlichen Anerkenntnissen beschworen hat, so ist der betreffende, denselben direct widersprechende Inhalt seines pasquillarischen „Beitrages" von ihm selbst eidlich als ein, wider besseres Wissen gesponnenes Lügengewebe verurtheilt worden.

Ueber die Procedur, wodurch insbesondere der vorgebliche Zwang, den er durch Frauen erfahren haben wollte, glaublich gemacht werden sollte, hat der Vertheidiger in seiner ersten Defensionsschrift (Bl. 83) sich dahin erklärt: „Dort" (d. h. in seinen gerichtlichen Vernehmungen) „sagt S., niemals „seyen zur Leitung Männer an Frauen, sondern immer nur Frauen an „Männer gewiesen, denn das „„Princip der beiden Urwesen"" habe dies „nothwendig mit sich gebracht. Hier" (d. h. in dem sogenannten „psycho„logischen Beitrage") „sind es die Frauen, an welche die Männer" (und namentlich S. selbst) „gewiesen worden, weil es gerade dem Prof. S. im „Gange der Darstellung so zusagt. Woher dieser Widerspruch, und wie ist „er „„psychologisch"" zu erklären? Ganz einfach dadurch, daß es ihm um „die Wirklichkeit seiner Aufstellungen gar nicht, sondern nur darum zu thun „ist, den Richter durch die Darstellung selbst für sich, gegen die Angeschul„digten einzunehmen"... „S. kann die Thatsache nicht leugnen, daß in „den von ihm vorhandenen schriftlichen Sündenbekenntnissen der Zustand seines „Inneren der Wahrheit gemäß dargelegt worden ist. Diese Bekenntnisse zu „vernichten ist sein Streben, und der ganze Vorwurf des „„psychologischen „Beitrages."" „Da es ihm physisch nicht möglich ist, so versucht er es

„auf eine andere Weise. Hat er sich dort der Trunkenheit, der Wollust, „der Unwissenheit, des Dünkels und Hochmuths angeklagt, so klagt er nunmehr Andere an, ihn in Knechtschaft und Sclaverei gehalten, seine Bekenntnisse corrigirt und emendirt zu haben. Seine Aufgabe in dem Beitrage ist: diesen Umstand psychologisch zu begründen."

„Allerdings wäre es interessant gewesen, zu sehen, wie des Professor S. „Unterordnung aus seiner Seele heraus erklärt werden könne. Aber gerade „hier läßt ihn seine Psychologie im Stiche! „„Unter welchen Umständen „„dies geschehen"", sagt er, „„wird weiter unten näher angegeben werden."" „Mit der größten Anstrengung, ja mit Begierde, dies Räthsel gelöst zu „sehen, habe ich die voluminöse Eingabe gelesen und mich gewissenhaft durch „alle Schmähungen, mit denen er so freigebig ist, hindurchgearbeitet. — „Daß er die versprochene Erklärung gegeben, habe ich nicht finden können. „So ist denn dieser ganze Beitrag nur ein Blendwerk, welches zerrinnt, sobald man nur den Muth hat, in dasselbe einzudringen."

Was endlich S.'s erbitterte Angriffe gegen Diestel und den Verfasser dieser Schrift angeht, so war er von Ersterem durch Einreichung seiner Autographieen*), von Letzterem durch dessen Erläuterungen entlarvt worden. Beide suchte er daher, neben allen nur ersinnlichen Verunglimpfungen, als „Anhänger" und blinde Werkzeuge verächtlich zu machen, ohne zu bedenken, wie wenig solche Verleumdung von Seiten eines Menschen auf sich hat, der sich selbst zu der verächtlichsten Art von Menschenknechtschaft bekennt, die je auf Erden practicirt worden.

Der Umstand, daß seine Arbeit nicht allein für den Richter, sondern auch für den der Acten Unkundigen bestimmt war, macht es erklärlich, daß er sich über den Widerspruch, darin dieselbe mit den Acten und seinen darin enthaltenen Auslassungen stand, wegsetzen konnte.

Doch die erkennenden Richter ließen sich durch alle solche factische Selbstanklagen in ihrer Starkgläubigkeit für die Angaben dieses Anklägers nicht stören, eben so wenig wie durch eine, von Diestel gegen denselben anhängig gemachte Anklage, daß S. ein falsches Zeugniß über seine ehemalige Stellung zu Schönherrs Forschung abgelegt habe. Beide Sentenzen übergingen diese Anklage mit Stillschweigen, obgleich dieselbe juridisch mindestens so viel Erheblichkeit hatte, die Glaubwürdigkeit jenes „Zeugen" zu vernichten. Ohne Diestels Nachweis, daß S. der Schönherr'schen Forschung früher einen großen

*) Welche Diestel von dem Verfasser gegenwärtiger Schrift zur Widerlegung der S.'schen Lügen empfangen hatte.

Werth beigelegt, ja deren Grundprincip, den relativen Dualismus, in mehreren Druckschriften, andern philosophischen Systemen gegenüber, wissenschaftlich geltend gemacht habe, näher erörtern zu dürfen *), genügt hier die Notiz, daß ein Originalbrief dieses Angebers vom 26. Juli 1825 (S. 28 f. der von Diestel eingereichten Briefe, Vol. I^e fol. 142) die Worte enthält: „Ich hatte von jeher eine innere Anempfindung ihrer Wahrheit" (nämlich der Schönherr'schen Erkenntniß), „alle mein anderes philosophisches Wissen, „so viel ich mir darauf einbildete, wurde mir sofort durch sie erschüttert und „zerbrochen. In meinem Wesen lag Unbefangenheit gegen sie, aber ich wollte „das Gebot der Heiligung, das ihr erster Anhauch mir zuführte, nicht in „das Gemüth aufnehmen, und so verdunkelte sich auch der Blick", — eine Erklärung, welche Diestels Angabe bestätigte, und zugleich den Grund der in dem Schreiber des Briefes vorgegangenen Veränderung aufdeckte. Man würde demselben nur den Vorwurf des Wankelmuths machen können, wenn er später, wie dem „Gebote der Heiligung", so auch der Denkweise, die ihm dasselbe „zuführte", untreu wurde; wenn er aber — wie in der Untersuchung geschehen — die Miene annehmen wollte, auf diese Forschung stets mit Verachtung herabgesehen zu haben, ja zum Protocolle vom 21. September 1835 (Vol. I^a fol. 37 f.) erklärte: es habe ihm nicht „unbemerkt „bleiben können, daß der Prediger Ebel den Ansichten und Lehren des Theo„sophen Schönherr zugethan war, und daß dabei gewaltige Irrthümer ge„blendet" hätten; wenn er sogar am 31. December 1835 (Vol. I^a fol. 251 ff.) vor Gericht von seinem „höchsten Widerwillen gegen die Irr- und Wirrleh„ren" (Schönherr's) von seinem „Erstaunen über den Abgrund der Unwissen„heit dieses Mannes, eben über Gegenstände, über welche er ein tiefes Licht „zu verbreiten vorgab", sprach: so kann wohl Niemand leugnen, daß er, der nur Anfangs der Aufnahme dieser Philosophie widerstrebte, später aber, bei näherer Kenntniß, selbst öffentlich Schönherr's Princip als die Grundlage aller wahren Philosophie erkannt hatte (wie Diestel Vol. I^e fol. 120 f. in der Eingabe vom 4. April 1836 nachgewiesen), diese auch durch sein oben erwähntes briefliches Bekenntniß festgestellte Thatsache vor Gericht verleugnet hat.

---

*) Wer hievon nähere Kenntniß zu nehmen wünscht, findet die Stellen der betreffenden Sachs'schen Schriften, in denen Schönherrs Princip (ohne es zu nennen) als die Geburtsstätte aller wahren Philosophie vertreten ist, in Diestels „Zeugenverhör" S. 464—469. Vgl. auch die Schrift: „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit", S. 118. 220. 245.

Zu allen diesen, die Glaubwürdigkeit dieses sogenannten „Zeugen" untergrabenden Facten kommt noch Folgendes hinzu. Derselbe hatte am 21. September 1835 erklärt: „seit dem Jahre 1825 mit Niemanden über „die hier beregte Angelegenheit gesprochen zu haben," und dies mit allen seinen übrigen Aussagen am 2. Januar 1836 beschworen. Offenbar wollte er dadurch die Autorschaft gewisser Verleumdungen, die ihm F. zugeschoben, ablehnen. Später, als O. seinen Verkehr mit ihm in dieser Beziehung ausgeplaudert hatte (s. S. 58 f. dieser Schrift), erklärte er am 10. März 1836 (Vol. I^d fol. 83 f.) auf Befragen: „so viel ich mich „erinnere, habe ich hierüber mit Professor O. gesprochen." Daß dies nur „seit dem Jahre 1825" geschehen seyn kann, geht aus den Acten eben so klar hervor, als daß seine erste beschworene Angabe hienach falsch war.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte nicht unterlassen, außer den, großentheils schon von ihm zusammengestellten Gründen gegen die Zulässigkeit des Professor S. als Zeugen, noch darzulegen, daß S., als er (Vol. I^h fol. 510^v) von dem Inquirenten zur Erklärung über eine, in seinem sogenannten „psychologischen Beitrage" enthaltene Schmähung, welcher scheinbar etwas Factisches zum Grunde liegen sollte, aufgefordert worden war, unterm 25. August 1836 excipirte: wie er „befürchte, auch wegen „anderer Ausdrücke seines psychologischen Beitrages zur Erklärung aufgefor„dert zu werden", — woraus denn deutlich hervorging, daß er sich außer Stande sah, die Wahrheit seiner Invectiven zu vertreten. Dies wurde auch dadurch bestätigt, daß, nachdem er genöthigt worden war, die verlangte nähere Erörterung darüber zu geben (Vol. I^h fol. 522), seine Angabe durch die, in Folge dessen herbeigezogene Erklärung Dessen, der allein darüber Auskunft geben konnte, des Grafen von M. (Vol. gen. fol. 382) als unwahr nachgewiesen wurde.

Nach allem Angeführten war es eine, in der juridischen Praxis neue Erscheinung, wenn ein Criminalrichter ein Individuum, wie das hier besprochene, für einen glaubwürdigen Zeugen erklärte. Sein eigenes Geständniß (worauf er seine Vertheidigung baute), die verabscheuungswürdigsten Vergehen, nicht etwa in augenblicklicher Aufregung, sondern schriftlich, also wohlüberlegt von sich ausgesagt zu haben, obwohl er sich von denselben frei gewußt, stellt ihn als einen Menschen dar, der sich selbst und die Wahrheit so tief verachtet habe, daß er zu seiner eigenen Schande auf die herabwürdigendste Weise gelogen. Demzufolge wurde er — wenn man die Sache einfach auffaßt, wie sie liegt, so parador dies klingen mag — doch nach der Wahrheit eben darum für einen glaubwürdigen Zeugen erklärt, weil er gelogen.

5. Der unter dieser Nummer in der zweiten Sentenz aufgeführte Belastungszeuge, Pfarrer Monbilly, wurde von beiden Sentenzen für „vollkommen glaubwürdig" ausgegeben. Die geringe Bedeutung dieses sogenannten Zeugen an sich und seine entfernte Stellung zur Sache, die ihn großentheils nur von Hörensagen sprechen ließ, macht es überflüssig, auf seine falschen Angaben einzugehen. Es genügt daher, in ein Paar Zügen die actenwidrige Defension der Urtheilsfasser für diesen „Zeugen" und dessen gänzliche Unzulässigkeit als Zeuge darzulegen. Die Thatsache, daß dieser „Zeuge" einen anklägerischen Brief an Ebel geschrieben haben wollte und nur durch Vorzeigung seiner unterdeß vom Inquirenten herbeigeschafften betreffenden Briefe (Vol. I[a] fol. 54—58), der Unwahrheit seiner Angabe überführt, von der Ableistung eines falschen Eides abgehalten worden war und zur Entschuldigung dieser seiner Lüge eine andere vorbrachte, nämlich, die vorgegebenen Aeußerungen an eine dritte Person geschrieben zu haben (was gleichfalls juridisch, durch Herbeischaffung der bezeichneten Briefe rc. als unwahr erwiesen wurde); — diese Thatsache sollte nach der Angabe des zweiten Richters als ein „verzeihlicher Irrthum" defendirt werden. Wer aber den wirklichen Hergang bei dieser Zeugenvernehmung kennt, wie der Verfasser dieser Blätter, der denselben durch des Inquirenten eigene mündliche Mittheilung erfahren hat, der ersieht, daß das betreffende Referat der zweiten Sentenz alle in den Acten vorliegende, jenem Belastungszeugen ungünstige Momente, geflissentlich übergangen hat. Der sogenannte Zeuge war nicht etwa (wie es nach dem Referate scheinen soll) unvorbereitet und durch unerwartete Fragen vor Gericht in Verwirrung gebracht, sondern hatte sich in einer an seinem Schreibtische aufgesetzten schriftlichen Eingabe vom 8. Februar 1836 (Vol. I[b] fol. 271) solche Lüge erlaubt. Er hatte ferner keineswegs — wie der Urtheilsfasser die Miene annimmt — bei seiner gerichtlichen Vernehmung seine Behauptung aus freiem Antriebe zurückgenommen, also freiwillig einen Irrthum berichtigt, sondern er war, zur Beeidigung seiner falschen Aussage zum Termine vom 29. Februar 1836 (Vol. I[c] fol. 241) vor Gericht erschienen und würde, wenn nicht der Inquirent ihn durch Vorlegung der unterdeß herbeigeschafften betreffenden Briefe von der Unwahrheit seiner Angabe überführt hätte, einen Meineid geleistet haben. Daß er nach Vorlegung der ihn Lügen strafenden Briefe seine Angabe nicht bloß zurücknahm, sondern zurücknehmen mußte, wenn er nicht den Thatbestand eines vorsätzlichen Meineides vor Gericht constatiren wollte, liegt am Tage. Der Urtheilsfasser ersah diesen Zusammenhang aus den Acten, denn der Inquirent hatte diesen Vorgang in seiner Verantwortung auf eine, auch diesen Gegenstand betreffende Beschwerde der

Angeklagten, über sein gesetzwidriges Verfahren, unterm 14. Juli 1837 (Vol. gen. I. fol. 271), wenn auch mit dem sichtlichen Bemühen, nicht durch Feststellung der Unglaubwürdigkeit dieses Zeugen den Angeklagten nützlich zu seyn, so doch für Jeden, der richtig sehen wollte, unmißverständlich referirt. Auch der Vertheidiger hatte diesen Vorgang der ersten Defension Bl. 280 deutlich hervorgehoben.*)

Die Acten weisen ferner ein Factum nach, welches die in beiden Sentenzen enthaltene Vertheidigung dieses „Zeugen" gleichfalls vernichtet. Es hatte nämlich der gedachte Belastungszeuge behauptet: der Inquirent habe bei seiner Vernehmung eine Aeußerung gemacht, welche dieser bestritt und sich zum Beweise der Richtigkeit seines Widerspruchs auf das Zeugniß der zweiten Gerichtsperson berufen, welche bei der betreffenden Vernehmung das Protocoll geführt. Dieser mit richterlicher Qualification versehene Beamte erklärte in seiner hierauf gemachten amtlichen Anzeige vom 13. October 1836 (Vol. gen. fol. 226) an Eidesstatt — was gesetzlich nicht nur einer eidlichen Zeugenaussage, sondern, nach der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. tit. 13. §. 10. No. 6 einem vollständigen Beweise gleich gilt —: jene Angabe des Pfarrer M. sey, „um sich des mildesten Ausdruckes zu bedienen, „eine boshafte Lüge" und er „über diese Unwahrheit wahrhaft indignirt."

So war denn dieser Zeuge beiden bei seiner Vernehmung mitwirkenden Personen durch mehrfache, bei Ausübung ihres Amtes von ihnen gemachte Erfahrungen als Lügner bekannt geworden, und dies Factum bei den gerichtlichen Acten festgestellt.

Man hätte nach allen diesen Datis alles Andere eher erwarten können, als Das, was geschehen. Die Sentenzen nämlich trugen keine Scheu, diesen „Zeugen" mit Beziehung auf ein Attest vom 28. März (Vol. I[d] fol. 337) desselben Superintendenten, der schon den Belastungszeugen No. 3 (um sein anklägerisches Zeugniß wo möglich aufrecht zu erhalten, s. oben

---

*) Um diese Anklägerei richtig zu würdigen, muß man wissen, daß dieser „Zeuge" Ebel mit Recht als seinen Wohlthäter angesehen hatte. Ebels Fürsprache bei dem mit ihm befreundeten Kirchenpatron, dem Grafen von Dönhoff-Hohendorf, hatte M. seine Pfarrerstelle zu verdanken, und oft hat er mündlich und schriftlich ausgesprochen, wie viel er Ebel für diese und andere Liebeserweisungen schulde. Seit er sich aber, wenige Monate vor dem Prozeß, bei Ebel, der damals als Vorsitzender des das Patronat der altstädtischen Kirche verwaltenden Kirchen-Collegii die Wahlcandidaten zu der eben vacant gewordenen zweiten Predigerstelle bei der Altstadt aufzustellen hatte, deßhalb gemeldet, und seinem Ansuchen nicht gewillfahrt werden konnte, fühlte er sich dadurch verletzt und nahm die Gelegenheit wahr, Ebel wo möglich durch seine Aussage zu schaden.

S. 243 f.) zu rehabilitiren gesucht, als „allgemein geachtet“, „hochgeachtet“, ja sogar als „gewissenhaft und aufrichtig“ (!) zu beloben.

6. Der sechste, von der zweiten Sentenz namentlich aufgeführte und wegen der ihm nachgewiesenen Unglaubwürdigkeit eifrig vertheidigte „Be-„lastungszeuge“ ist der ehemalige Gesandtschaftsprediger F. v. Tippelskirch. Schon vor Einleitung des Prozesses hatte er, wie Diestel in seinem „Zeugenverhör“ ausführlich berichtet (vgl. Th. I S. 74 f. der gegenwärtigen Aufklärung) seine Parteistimmung kund gegeben und dadurch seine Glaubwürdigkeit untergraben, indem er durch seine boshaften Geschwätze den Publicisten das Material lieferte zu ihren lästerlichen Promulgationen. Seine Correspondenz mit seinem Schwager (vgl. S. 227), worin er mit dem Letzteren specielle Verabredungen traf über das einzuschlagende Verfahren, so wie der Eifer, mit welchem Beide es betrieben, daß er in Königsberg vernommen würde (vgl. S. 229) zerstörte gesetzlich seine Zeugenqualität, so daß er, bei gesetzlichem Verfahren, von dem Inquirenten, dem die obigen Umstände bekannt waren, gar nicht hätte als eigentlicher Zeuge behandelt, sondern höchstens pro informatione venommen werden sollen.

Der Inquirent wurde die Folge der Zulassung dieses Anklägers zum Zeugnisse bald inne, denn er selbst theilte dieselbe den Freunden der Angeklagten mit. Er empfing am 24. Juni 1836 den auf das Inquisitoriat, behufs seiner Confrontation mit T., vorgeladenen Baron v. H. (wie dieser gleich darauf dem Verfasser mittheilte) mit den Worten: „Denken Sie, „gestern ist hier ein Meineid entdeckt worden.“ Wie sehr der Inquirent damals von diesem Factum alterirt worden war, zeigt die nachdrückliche, fast fulminante Vorhaltung, die er dem Deponenten (T.) darüber, mit Berufung auf den von demselben geleisteten Eid, zum Protocoll zu machen, sich gedrungen sah. Dennoch wurde dieses an der Gerichtstätte constatirte Vergehen mit dem Mantel des Actengeheimnisses verdeckt, indem man die Entschuldigung des Deponenten, darin er dreist und kurzsichtig genug war, sich darauf zu berufen, daß er (ein ordinirter Geistlicher) „juridische Genauigkeit „noch nie nöthig gehabt“ (!!!), für genügend annahm, ihn entschlüpfen zu lassen. Die zweite Sentenz war sogar so kühn, die angebliche „Ungenauig-„keit“ mit dem zehnjährigen Zeitverlauf zu entschuldigen, ohne zu reflectiren, wie sie durch diese Defension die Angaben aller Ankläger, die sämmtlich aus einer Zeit von zehn bis dreizehn Jahren herrührten, als „ungenau“, also als gesetzlich unglaubwürdig verdächtigte. Es war dem erkennenden Richter ferner entgangen, in welchem Lichte er seine eigene Integrität darstellte, wenn er diesen Zeitverlauf nur zu Gunsten der Ankläger, niemals aber zu Gunsten der Vertheidigung und zur Entkräftung der Beschuldigungen geltend machte,

obgleich die ungewöhnliche und mit dem ganzen Wirken der Angeklagten im schreiendsten Widerspruche stehende Beschaffenheit derselben es jedem Unbefangenen, wenn nicht gewiß, so doch höchst wahrscheinlich machen mußte, daß dieselben der Lüge ihre Entstehung verdankten.

Der Vertheidiger hatte nicht unterlassen, schon in seiner ersten Defension die verschiedenen Auslassungen dieses Deponenten, mit Darlegung einer Menge seiner Widersprüche mit sich selbst, um Zweideutigkeiten zu beleuchten, und (Bl. 367) die Aussage eines Mitanklägers anzuführen, der bei einem Puncte das Gegentheil von dem eidlich bekundete, was T. beschworen hatte. In seiner zweiten Defension hatte der Vertheidiger wiederholt (Bl. 490 f.) die gänzliche Hinfälligkeit der Angaben dieses Anklägers dargelegt; wie er z. B. eine Beschuldigung, die er mit „ich weiß" einleitete, im weiteren Verfolg seiner Vernehmung, in eine nicht näher bezeichnete „Andeutung", also in ein vages Urtheil auflösete, wie er ferner, „auf falschen Aussagen „ertappt, geradezu gesteht, nicht die Darlegung factischer Wahrnehmungen", sondern vielmehr eines angeblichen „ganzen Geistes" und dessen, „was er „als Consequenzen der Principien angeschaut" — d. h. mit unverhüllten Worten, was er später ersonnen — sich zur Aufgabe gestellt zu haben. Der Defensor bemerkt hiezu in einer Note: „wenn judex a quo, um der „Verleumdungssucht" (dieses „Zeugen") „die Farbe wohlwollendster Gesin„nungen zu verleihen, seine „„nächsten Verwandten und Freunde"" auf „Seiten der Angeklagten versetzt, und sie mit diesen „„identificiren"" will, „so bezeichnen die Acten das F...sche Ehepaar" (seine Mitangeber) „als „seine nächsten Verwandten und Freunde."

Die zweite Sentenz hat diese Ausführungen ganz unberücksichtigt gelassen, gleichwie den Umstand, daß dem Urtheilsfasser, außer allen vorstehenden actenmäßigen Notizen noch ein eigenhändiger Brief dieses Deponenten vorlag, dessen Inhalt mit seinen Lästerungen unvereinbar ist. Der Verfasser dieser Schrift hatte nämlich (Vol. gen. I. fol. 309) einen, an ihn und Ebel gerichteten Brief dieses Deponenten aus Berlin, vom 8. October 1825, zu den Acten eingereicht, der alle Anklagen des Letzteren selbst vernichtete. — Derselbe beginnt mit Mittheilung einer ihm begegneten sinnlichen Versuchung und mit einer Selbstanklage darüber, welche ein Zeugniß gibt von der Gewissenhaftigkeit und Wachsamkeit, die der Schreiber des Briefes in dieser, wie in jeder Beziehung an seinen älteren Freunden, an welche der Brief gerichtet war, kennen gelernt und sich damals angeeignet hatte, daher es ihm, wie er sich ausdrückte: „ein unbeschreiblicher Schmerz war", dieselben „da„durch zu betrüben."

Was sodann das von ihm ersonnene „Unterordnungssystem, sowie eine angeblich von Ebel beanspruchte Auctorität betrifft, so zeigt der gedachte Brief, wie wenig er in Königsberg an Unterordnung gewöhnt war. Denn er klagt in demselben bitter über die in Berlin erfahrene Unterordnung, da man in den Gesellschaften, die er dort besucht, „allein auf Olshausen" (den Professor) „gerichtet gewesen, so daß" er, der Student, „jedem seiner Worte „erst mit Mühe" habe „einen Durchbruch bahnen müssen", „da dort die „Studenten kein Wort sprächen". Es ist offenbar, daß er sich nicht gegen Ebel und seinen Oheim und Erzieher über Etwas beschweren konnte, was er in ihrem Umgange nothwendig, und in weit höherem Grade hätte erfahren haben müssen, wenn von seinem „drückenden Unterordnungssystem" ein Wort wahr gewesen wäre. — Eine andere Stelle des gedachten Briefes lautet: „Ach mein geliebter Ebel, wie gern käme ich ein Weilchen zu Dir, „oder führe mit Dir zusammen. Ich muß so sehr oft an unsere Memler „Reise, als an einen lichten Stern, denken." Diese Aeußerung gibt nebst der obigen Klage den Beweis, wie der Schreiber sich wohl bewußt war, daß Ebel, im Gegensatz gegen Olshausen, ihn, den Studenten, überall, und auch auf der erwähnten „Memler Reise" (vgl. Th. I S. 51) nicht nur niemals seine untergeordnete Stellung empfinden ließ, sondern ihn stets hervorgezogen und ihm Gelegenheit gegeben hatte, sich frei zu entfalten. — Was endlich die, gleichfalls von diesem Ankläger so bitter verfolgten, sogenannten „Sündenbekenntnisse" betrifft, so enthält auch in dieser Beziehung der in Rede stehende Brief ein Zeugniß, wie gut er damals die offene Herzensaussprache verstanden und als christliches Bedürfniß erkannt hat, die er später unter jenem Ausdrucke zu verunglimpfen und als einen Ritus zu entstellen suchte. Denn er erwähnt darin eines jungen Grafen S., den (wie es daselbst heißt) „Alles, was ich von dem eigentlichen Wesen ächtchristlicher Gemein„schaft, recht im Gegensatz von dem Wesen, was hier getrieben wurde, mit „ihm sprach, innig erquickte, indem er, wie er sagte, danach immer Sehnsucht „gehabt und zu Bekenntnissen, Selbstverleugnung und Selbsterkenntniß den „Trieb empfunden habe, aber hier überall damit abgewiesen sey. Er „pries uns glücklich, daß uns solche leitende Freunde wie Du zu Theil „geworden wären."

So schrieb dieser Ankläger wenige Monate vor seiner Trennung an den Mann, dem er sich erdreistete, eine hierarchische Herrschaft, Gewissenszwang und Seelenquälerei anzudichten!

Die Entschuldigung seiner Apostasie, welche sich auf „die unendlich viel „reineren Gestaltungen des Christenthums" stützt, die er auf seiner Reise nach Berlin „kennen und schätzen gelernt", stellt sich nach dem erwähnten,

aus Berlin geschriebenen Briefe gleichfalls als eine grobe Erdichtung dar. Denn bei Beschreibung der dortigen christlichen Kreise sagt er: „Es macht „einen äußerst sonderbaren, und eigentlich — wie ich nicht leugnen kann — „doch sehr betrübten Eindruck, dieser Formalismus, dem gänzlich das Wesen „abgeht, und sich doch als etwas Wesentliches geltend machen will;" er klagt ferner: „Mir war unter diesen Verhältnissen von Anfang an sehr bedrückt zu „Muthe," und spricht von den „vielen, äußerst flachen Reden," von der „unglaublichen Sicherheit und Versteiftheit auf unsinnigen dogmatischen „Ideen", sowie von Personen, „die für's Gute geneigt scheinen", aber, „es wirklich in's Leben zu führen, sich wohl auch nicht einmal einfallen „lassen," und bemerkt dabei, wie ihm dies Alles „einen durchaus unange„nehmen Eindruck gemacht" habe. — Dieser „durchaus unangenehme, „betrübte" und „bedrückende Eindruck" war demnach der, damals an Ort und Stelle von T. festgestellte, Thatbestand, den er nachher, um sein Verlassen einer in Wahrheit reineren Gestaltung des Christenthums erklärlich zu machen, in eine „unendlich viel reinere Gestaltung" umdeutete, und die vor Gericht abgegebene Versicherung, die letztere auf jener Reise (NB. unter betrübten und unangenehmen Eindrücken eines todten Formalismus) kennen gelernt zu haben, eidlich zu erhärten sich nicht entblödete.

Wenn man mit den vorstehend beispielsweise mitgetheilten Beweisen des Widerspruchs, in welchem die beschworenen Angaben dieses Anklägers mit der von ihm oft bekannten Wahrheit stehen (Vol. I[f] fol. 265 ff.), den Inhalt des bei den Acten befindlichen, noch im Anfange des Prozesses an seinen Schwager (F.) geschriebenen Briefes vom 25. October 1835, der den Urtheilsfassern vorlag, zusammenhält, so ist es vollends unmöglich, abzuleugnen, daß er wider besseres Wissen seine Wohlthäter criminell angeschuldigt hat; denn er äußert in diesem Briefe (der nicht für die Acten berechnet war geradezu: daß „sie in ihrem Streben ehrenwerther" seyen, und „nicht allein „innerlich achtungswerther dastehen, sondern auch von der Welt nicht richtig „beurtheilt werden können."

Wenn nach allem Mitgetheilten die zweite Sentenz von diesem Ankläger, der in den Acten durch sich selbst gerichtet worden, ohne Schaam und Scheu zu sagen sich erlaubt, daß er „bei seinen Vernehmungen große Ge„wissenhaftigkeit bewiesen" habe, so liegt darin die bitterste Satyre auf die Gewissenhaftigkeit Dessen, der eine solche actenmäßige Unwahrheit in ein amtliches, mit Unterschrift und Siegel eines preußischen Gerichtshofes versehenes Document schreiben konnte.

7. Die siebente und letzte Nummer der in den Sentenzen namhaft gemachten und vertheidigten „Belastungszeugen" betrifft die Glaubwürdigkeit

des Professor Herrmann Olshausen. Seine Feindschaft gegen die Angeklagten, welche vielfach in Druckschriften hervorgetreten, war notorisch; der Inquirent selbst hatte (vgl. oben Th. I. S. 47. 48) dieselbe, sowie seinen zweideutigen Character*) in mehreren eigenhändigen Vermerken zu den Acten bezeuget. Dies Alles zu ignoriren war unmöglich. O. war überdies, in Folge eines, für ihn ungünstig ausgefallenen, literarischen Streites mit Diestel (vgl. Th. I. S. 50) nach einer auswärtigen Universität gegangen und dadurch aus dem preußischen Staatsverbande, sowie aus der Connexion mit den, als Gegner der Angeklagten und ihrer Freunde bekannten, einflußreichen Beamten getreten. Aus dem ersten Grunde mußte man seine Unglaubwürdigkeit, so weit es, ohne der Vertheidigung Vorschub zu thun, rathsam erschien, anerkennen, aus dem zweiten konnte man es thun, ohne die, bei den übrigen Belastungszeugen vorwaltenden Rücksichten zu verletzen. Die Art aber, wie dies geschah, bewies, daß die Concession, die man dadurch der Vertheidigung machte, nur scheinbar war.

Die zweite Sentenz nämlich erklärte in Beziehung auf O. (Bl. 110.) zunächst: es sey „klar, daß derselbe in einem Aufsatze (in der Christoterpe) „offenbar feindlich gegen Ebel und dessen Grundsätze aufgetreten" sey, und „unverhohlen die Ansicht ausgesprochen habe, daß er in Betreff seiner Wirk„samkeit für Andere unschädlich gemacht werden müsse." — Sie sagt ferner: „Dazu kommt, daß" er in einem Briefe an den Generalsuperintendenten S. vom 5. December 1835 „nähere Mittheilungen über das Streben" (Ebels und Diestels) „machte, und zwar in einem viel größeren Umfange und mit „viel größerer Bestimmtheit, als er solches bei seiner gerichtlichen Vernehmung „vertreten konnte. Er spricht darin unverhohlen seine Ansicht aus, daß S. „sich freuen könne, daß das böse Geschwür endlich ausgestochen, und daß es „ohne Zweifel besser sey, als wenn es länger schleichend die Gesundheit der „dortigen Kirche aufgezehrt hätte, und daß hoffentlich die Untersuchung schon „genügende Resultate geben werde, um Ebel und Diestel für die Kirche „unschädlich zu machen." — Der Inquirent theilte (nach Vol. I^b fol. 111) aus dem gedachten Briefe noch mit, was die Sentenz ausgelassen, nämlich: selbst bei freisprechendem Erkenntniß „müßten Beide unschädlich gemacht werden, „denn wenn dies nicht geschähe, so fresse das Gift ihres Einflusses immer mehr

*) Auch eine öffentliche Stimme, eine, von unbekannter Hand in den „Blättern für „literarische Unterhaltung" 1838 N. 171 ausgegangene Recension über Diestels „Zeugen„verhör" sagt: daß „Olshausen seinen, schon in den Studentenjahren oft zweifelhaft ge„wordenen Character niemals geläutert habe."

„unter sich.“ — Die Sentenz theilte ferner mit, daß O., wie zwei Zeugen einstimmig „bekunden, zu dem verstorbenen Schuhmacher Schw. geäußert: er „erkenne den Diestel nicht mehr als seinen Amtsbruder an, er werde ihm schon „einen Streich spielen und es ihm gedenken, wenn er aus Königsberg fort seyn „werde;“ — sie bemerkte endlich, daß der O. „nahe befreundete T. in einem „Briefe von ihm sagen durfte: derselbe sey auf gutem Wege, ein Staats-„Inquisitor und Glaubensrichter zu werden.“

Alles dessen ungeachtet, und obwohl dieser „Zeuge“ — wie (Bl. 111) wiederholt berichtet wurde — „in seinem“ anklägerischen „Eifer oft zu weit „gegangen und häufig etwas behauptet habe, was er bei näherer und ruhiger „Prüfung nicht vertreten konnte“ — stellte die zweite Sentenz den, nach dem Vorhergesagten höchst überraschenden Satz auf: daß „keine Gründe vorliegen, „ihn schlechthin für unglaubwürdig zu halten,“ und daß „eben so wenig „behauptet werden könne, er sey dem Ebel und Diestel persönlich feindlich „gesinnt.“ Gewiß ist die Unterscheidung, daß ein Zeuge, von dem anerkannt werden mußte, er sey in Briefen und Druckschriften offenbar feindlich aufgetreten, dennoch gegen Die, welche er auf heimlichem und öffentlichem Wege, mit von der Sentenz anerkannten Uebertreibungen und falschen Angaben, um Amt und Ehre zu bringen suchte, nicht persönlich feindlich gesinnt sey, neu, und zumal in einem Criminalurtheil noch nicht vorgekommen. Am wenigsten konnte man solchen Fehlschluß in einer Sentenz erwarten, welche — wie die vorliegende — die Freundschaft für die Angeklagten, ohne solchen Unterschied zu machen, unbedingt als einen Grund gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen geltend machen wollte, — und welcher, außer den von ihr selbst angeführten, noch mehrere andere Data vorlagen, welche die raffinirte Feindschaft, womit dieser „Zeuge“ gegen die Angeklagten operirte, außer Zweifel setzen. Außer den, schon erwähnten, amtlichen Actenvermerken des Inquirenten, hatte die erste Sentenz (Bl. 128) aus der Bekundung des Superintendenten W. ersehen, wie feindselig „O. gegen Diestel gesinnt und „bemüht gewesen sey, nachtheilige Gerüchte über denselben in Umlauf zu setzen“, und die (Vol. I^b fol. 65) bei den Acten befindliche Aussage des Seminardirector Pr. schloß, nach Anführung mehrerer boshafter Verunglimpfungen gegen beide Angeklagte, welche O. diesem Zeugen zu insinuiren gesucht, mit den Worten: „ich gestehe, die Verdächtigungen, welche er“ (O.) „sich gegen „Ebel und Diestel erlaubte, widerten mich an, und kamen mir höchst ver-„dächtig vor. Ich erklärte ihm unverhohlen, daß ich seinen Aeußerungen nicht „Glauben beimessen könnte, und in Folge dessen löste sich meine Verbindung „mit ihm ganz auf.“ Dazu kommt die oben Th. II. S. 198 mitgetheilte Thatsache, daß O. vor Gericht eine Erklärung beschworen hatte, die seiner

früher in einer Druckschrift gemachten Angabe widersprach. Der Urtheilsfasser war auf diesen Beweis der Unzuverlässigkeit dieses „Zeugen" in den Acten aufmerksam gemacht worden. Es lagen ihm also genügende Argumente vor, um ein gerechtes Urtheil über denselben zu fällen.

Deßungeachtet war die einzige Wirkung, welche die zweite Sentenz allen diesen, die Zeugenqualität vernichtenden feindlichen Parteischritten beizulegen versprach, die, daß man die Aussage dieses Anklägers „mit ganz „besonderer Vorsicht anzuwenden haben werde, namentlich da, wo sie durch „andere Zeugen nicht unterstützt werden." Aber auch in dieser Beziehung blieb es bei dem bloßen Versprechen, denn in Fällen, wo es den Angeschuldigten zum Nachtheil gereichte (wie z. B. bei der später zu behandelnden „Irrlehre" der Sentenz Nr. 4.), wurde, wie weiter unten im dritten Abschnitt gezeigt werden wird, die verheißene „besondere Vorsicht" nicht angewendet.

Es bedarf keines weiteren Commentars, um die Thatsache zur Anschauung zu bringen, daß die sieben Ankläger und Anklagezeugen, welche die Sentenzen gegen die ihnen von den Angeklagten und deren Vertheidiger gemachten Vorwürfe in Schutz zu nehmen suchten, durch diese mißlungene Vertheidigung eben so sehr als moralisch und juridisch ganz verwerfliche Zeugen entlarvt sind, wie durch ihre eigenen unwahren und sich selbst verurtheilenden Aussagen. — Solchem Urtheil des irdischen Richters, welches an das Bibelwort Zacharias 5, 3. erinnert, steht mit schauerlichem Ernste das Gottesurtheil gegenüber, welches die meisten der in den Sentenzen so warm vertheidigten Ankläger und Anklagezeugen, selbst mancher von den entfernter bei der Verfolgung Betheiligten, schon auf Erden ereilt hat. Ohne durch nähere Bezeichnung der betreffenden Thatsachen und Personen eine so bedeutungsvolle Mahnung in's Aeußerliche zu ziehen, genügt das Vorstehende, um zu ernster Betrachtung anzuregen. — Vom Standpuncte des Christenthums angesehen, würde zwar ein Trost darin liegen, wenn diese Personen durch solche Erfahrungen zur Selbsterkenntniß und zum Eingeständniß ihrer Schuld geführt worden wären. Leider ist aber ein solcher Erfolg bisher nicht kund geworden.

Behufs richtiger Würdigung der Belastungszeugen kann nicht unterlassen werden, den in der zweiten Sentenz namhaft gemachten Sieben, andere sieben Belastungszeugen zur Seite zu stellen, welche, — auch ohne durch eine mißlungene Vertheidigung der Sentenzen compromittirt zu seyn — schon durch die, in den Acten enthaltenen Data in ihrer Unglaubwürdigkeit entblößt, dennoch aber von der zweiten Sentenz wie glaubwürdige Zeugen behandelt worden sind.

a. Schon unterm 2. December 1835 (Vol. I^a fol. 122), also kaum vierzehn Tage nach Eröffnung der Untersuchung, wurde ein ehemaliger Confirmande Ebels (Sch.) mit einer anklägerischen Angabe, hinsichts des vor mehreren Jahren von Ebel empfangenen Religionsunterrichts, durch das Untersuchungsgericht vernommen und unterm 13. Februar 1836 (Vol. I^b fol. 274) vereidigt. Ein protocollarischer Vermerk oder auch nur eine Notiz, wie der Inquirent zu diesem sogenannten Zeugen gekommen, findet sich — im Widerspruch mit der Th. II., S. 160 angeführten Vorschrift des §. 39 der Criminalordnung — hinsichts seiner so wenig in den Acten, wie hinsichts der meisten Anklagezeugen. So viel aber ist gewiß, daß derselbe eine falsche Angabe beschworen hat, und überhaupt in keiner Beziehung Glauben verdient. Ersteres wurde durch die eidliche Aussage mehrerer anderer Zeugen, welche mit ihm gleichzeitig den Religionsunterricht empfangen, letzteres dadurch festgestellt, daß er eines gemeinen Betruges gerichtlich überführt wurde (Vol. I^a fol. 326, I^d fol. 380, I^e fol. 420 und I^f fol. 208).

b. Ein anderer, nach dem Inhalte der Acten juridisch ganz unglaubwürdiger Zeuge war der Gutsbesitzer v. S. auf T. Dieser hatte seine feindliche Gesinnung gegen die Angeklagten vielfach bei den Acten beurkundet. In einem Schreiben desselben an den Inquirenten vom 2. Januar 1836 (Vol. I^a fol. 289) liest man unter Anderem die Worte: „So möchte ich auch jetzt „gern mitwirken, um ein heimlich schleichendes Uebel zur Bestrafung zu „bringen, bekenne aber den Mangel an materiellen Beweisen." Er schloß mit dem Bedauern: „nichts mehr zur Beweisführung gegen diese, so heimlich „und enge unter sich verbundene Gesellschaft thun zu können." Und als der Inquirent ihn, statt ihn wegen seiner, so nackt ausgesprochenen feindlichen Tendenz für unglaubwürdig zu erklären, am 30. März 1836 (Vol. I^f fol. 84) über die läppischen Fündlein seiner Anklagesucht auf's Genaueste vernehmen ließ, schloß der Deponent seine Bekundung (als ob der Inquirent mit ihm einverstanden seyn müsse, daß es nur darauf ankomme, eine Verurtheilung herbeizuführen) mit der characteristischen Klage, daß er nichts weiter anzuführen wisse, was „von irgend einigem Einflusse auf die Verurtheilung des „Prediger Ebel seyn könnte." Ebenso eifrig war dieser „Zeuge" darauf bedacht, Andere zur Anklägerei aufzureizen. So z. B. drang er in ein Fräulein v. B. (welches, wie er wußte, gleich ihm mit der Familie des Baron v. H., der mit Ebel befreundet war, in einem gespannten Verhältniß stand und aus persönlichen Differenzen leidenschaftlich gegen dieselbe aufgeregt war) diesem Affecte durch Verdächtigung der religiösen Ansichten jener Personen Luft zu machen, wodurch er mittelbar auch Ebel anzugreifen und zu dessen „Verurtheilung" mitzuwirken dachte. Wie heftig er diesen Plan ver-

folgte, sprach er selbst in einem bei den Acten befindlichen Schreiben an den Inquirenten vom 18. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 86) in dem Bedauern aus: daß es auch seinem „eifrigsten Bestreben nicht gelingen möchte, das „Fräulein v. B. zu einer Reise nach Königsberg“ (welche der Inquirent ihr Vol. I^a fol. 289 brieflich vorgeschlagen hatte, mit v. S. gemeinschaftlich zu machen, um dadurch ihre, schon früher erklärte Weigerung zu beseitigen) „zu „vermögen.“ Endlich brachte es aber S.'s beharrliche Zudringlichkeit doch dahin, daß die Bedrängte ihm den Willen that. Denn obwohl sie ihn brieflich (Vol. I^b fol. 88) dringend bat, sie nicht zu einem Zeugniß gegen die Familie v. H. zu drängen, von der sie „viel Gutes empfangen habe“, so ließ seine Verfolgungssucht ihr dennoch keine Ruhe, bis sie sich entschloß, vor einem, in der Nähe ihres Wohnorts stationirten Richter, eine anklägerische Deposition abzugeben, welche direct gegen ihre früheren Freunde, den Baron v. H. und dessen Geschwister, und indirect gegen Ebel und dessen übrige Freunde gerichtet war. Sie hatte dabei aber einen so harten Kampf gegen die sie abmahnende Stimme ihres Gewissens, daß der sie vernehmende Richter sich verpflichtet sah, in einem amtlichen Schreiben an den Inquirenten vom 27. April 1836 (Vol I^f fol. 43) diesen darauf aufmerksam zu machen, indem er darin berichtete: diese Sache habe „das betagte und kränkliche Fräulein „v. B. so angegriffen, daß sie bei ihrer Vernehmung, die mehrmals abgebrochen werden mußte, bisweilen der Ohnmacht nahe war, und ihr Hülfe „hat geleistet werden müssen.“ Es war dies dasselbe Schreiben, in welchem der gedachte Richter — wie oben Theil II, Seite 147 mitgetheilt — die „Klätschereien“ dieses „Herrn v. S. und der übrigen Herren constatirte“, denen die Beweise fehlten.

Noch nach einer andern Richtung hin hatte v. S. seine Machinationen gerichtet, indem er jener Vormund war, der nach S. 123 f. die gegen seine Pflegbefohlenen und deren Mutter, die Majorin v. H., verübten Gewaltthätigkeiten mit solcher Heftigkeit betrieb, daß Letztere nur durch das Einschreiten der höchsten Staatsgewalt gegen seine Verfolgung geschützt werden konnte.

Außer diesen, den gedachten „Zeugen“ als höchst verdächtig darstellenden Umständen, hatte der Inquirent selbst unterm 20. Februar 1836 (Vol. I^c fol. 125) die nähere Erörterung des diesem „Zeugen“ gemachten Vorwurfs eines von ihm begangenen Betruges, „welcher seine Glaubwürdigkeit gefährden würde, nach dessen Vernehmung“ für nöthig erachtet. Als aber einen Monat später dessen Vernehmung erfolgt war, dachte Niemand weiter an diesen, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen gefährdenden Umstand. Schon um deßwillen allein hätte das Urtheil über die Zuläßigkeit dieses In-

dividuums zum Anklagezeugen, wenn es nicht schon durch die übrigen, vorstehend mitgetheilten Umstände gegen dieselbe entschieden worden wäre, mindestens bis zur Erledigung dieses Zweifels suspendirt bleiben müssen. Nach allem oben Angeführten wäre es, bei gesetzlichem Verfahren nach §. 359 der Criminalordnung, unmöglich gewesen, einen Intriganten, dessen Interesse an einer gewünschten Verurtheilung so vielfach und nackt hervorgetreten war, als glaubwürdigen Zeugen anzuerkennen.

c. Der Bruder des eben Genannten, Lieutenant A. v. S. auf J., den Angeklagten und deren Freunden kaum bekannt, dagegen mit dem Ankläger T. befreundet, war nur durch seine widerwärtige Stimmung gegen die in seiner Nähe lebende Familie v. H., insbesondere aber durch seinen sub b. genannten Bruder, zu einer anklägerischen Aussage aufgestachelt. Seine ganze Bekundung, in welcher er bekannte, daß ihm Ebel persönlich fast ganz unbekannt sey, bewegte sich daher auch nur um die Familie v. H., in welcher er alle der sogenannten Secte gemachten Beschuldigungen gewissermaßen personificirt gesehen haben und diese so indirect auf Ebel und dessen übrige Freunde werfen wollte. Schon darum war er eigentlich gar nicht als Zeuge in der Untersuchung gegen Ebel anzusehen, sondern trat nur als Privatparteigänger gegen Personen auf, die durch den Ernst ihrer Gesinnung und ihres Lebens ihm unbequem geworden. Seine Aussage bestand daher auch nur in läppischen „Erzählungen", welche die vorher angeführte richterliche Verfügung vom 27. April 1836, in welcher auch er unter den „übrigen Herrn" bezeichnet war, richtig als „Klätschereien" characterisirte, und er selbst sah sich genöthiget, sich bei seiner Vernehmung (Vol. I[g] fol. 409) zu dieser Wahrheit zu bekennen, indem er, wie schon früher erwähnt, in fast naiver Ausdrucksweise erklärte: „Alles", was er gesagt, „nicht zu wissen", sondern seine Aussage nur auf „Hörensagen" gestützt zu haben. Offenbar konnte er hienach, zumal er seinen Autor nicht einmal angab, zufolge §. 324 und 386 der Criminalordnung (wonach nur Zeugnisse über Thatsachen, auf eigene Sinneswahrnehmung gegründet, beweisfähig sind) von einem juridisch urtheilenden Richter niemals als Zeuge, geschweige denn als ein glaubwürdiger, angesehen werden.

d. Schon Theil II. S. 130 ff. und 163 dieser Schrift sind zahlreiche, actenmäßig festgestellte Thatsachen mitgetheilt, welche darthun, mit welchem hervortretenden Interesse der als Anklagezeuge aufgetretene Pfarrer Dr. W. zu Königsberg den anklägerischen Parteizwecken sowohl im Prozesse, als auch schon vor dessen Einleitung, dienstbar gewesen. Schon daraus folgte nach §. 319 und 359 der Criminalordnung, daß er als glaubwürdiger Zeuge niemals, sondern nur als offenkundiger Gegner der verfolgten Sache und Personen,

gelten konnte. Außer den dort angeführten Fällen, hat er diese seine Stellung im Laufe der Untersuchung noch dadurch bethätiget, daß er sich nicht scheuete, Papiere einer Verstorbenen, die niemals gegen die Angeklagten und deren Freunde sich feindlich erwiesen, und zwar Briefe, welche die delicatesten innerlichsten Verhältnisse derselben mit Verwandten von ihr betrafen (Vol. I^{e} fol. 304) dem Gerichte zu übergeben, um daraus die gehässigsten Anschuldigungen gegen Defensionalzeugen zu schmieden, die der Verstorbenen nahe gestanden. Zwar ist er vom Gerichte zur Einreichung der gedachten Papiere aufgefordert worden, indeß nur in Folge der von ihm demselben gemachten Mittheilung.

e. Ingleichen hat der in den Sentenzen als „Belastungszeuge" aufgeführte Stadtrath M. nicht nur als geständlicher Verfasser eines die angegriffene Sache und Personen in verleumderischem Sinne besprechenden Inserates in der evangelischen Kirchenzeitung 1836 Nr. 20, welches ihn als Parteigänger gegen die Angeklagten darstellte, sondern auch durch einen von dem Inquirenten selbst zu den Acten gemachten offiziellen Vermerk (Vol. gen. fol. 88, vgl. S. 173 gegenwärtiger Schrift), der den Widerspruch feststellte, in welchem der Inhalt seiner gerichtlichen Aussage mit dem seiner öffentlichen Mittheilung stand, nach juridischem Urtheil durchaus jeder Glaubwürdigkeit sich verlustig gemacht.

f. Ein Gutsbesitzer von A. hatte, am 22. April 1836 (Vol. I^{e} fol. 413) als „Zeuge" vernommen, über den vor einundzwanzig Jahren von Ebel empfangenen Confirmandenunterricht Specialien bekundet, die schon an sich das Gepräge der Unwahrheit trugen, wie denn überhaupt die gänzliche Unstatthaftigkeit, seine Aussage als ein gesetzlich glaubwürdiges Zeugniß anzusehen, weiter unten in dem dritten Abschnitte bei Beleuchtung des Urtheils über „Amtsvergehen" speciell dargelegt werden wird. Uebrigens war schon vor seiner Vernehmung das Gericht auf seine Unglaubwürdigkeit aufmerksam gemacht worden. Eine Zeugin nämlich, welche, durch zufällige Nennung seines Namens, als Autor einer von ihr gemachten Angabe, die Veranlassung zu seiner Vorladung gegeben hatte, sah sich in ihrem Gewissen gedrungen, denselben in einer ausdrücklichen Eingabe dem Untersuchungsrichter als einen Solchen zu bezeichnen, der „kein unpartheiisches Zeugniß ablegen werde." Freilich hätte hienach seine Vernehmung als Zeuge um so mehr unterbleiben sollen, als außerdem eine gesetzliche Veranlassung zu derselben nicht vorlag. Da aber der Inquirent, auch in diesem Falle, seiner, schon Theil II. Abschnitt 3 gerügten Gewohnheit treu blieb, alle irgendwie in den Acten auftauchenden Namen sogleich in die Sache zu verwickeln: so wurde auch in diesem Falle die Zahl der unglaubwürdigen Zeugen noch um eine vermehrt.

g. Endlich hat die erste Sentenz Bl. 694^{v} von einem der vernommenen Anklagezeugen, dem Oberlehrer B., selbst constatirt, daß derselbe — wie der Urtheilsfasser sich ausdrückt: mit Ebel seit jener Zeit der Trennung von Schönherr „nicht in besonders freundlichem Vernehmen gestanden." Der Richter hatte dies aus der Aussage desselben entnommen, welche (Vol. I^{b} fol. 128 ff.) gleichwie dessen bei den Acten befindliche, in den Provinzialblättern abgedruckten Aufsätze, unverkennbare Spuren einer tief eingewurzelten Animosität gegen Ebel enthält. Die Acten ergeben ferner, daß der christliche Ernst, den dieser, sowohl bei der Verhandlung mit Schönherr, als auch bei den, in Folge dessen mit B. selbst und seiner Frau geführten Gesprächen geltend machte, einen bittern Widerstand gegen Ebel in ihm erregte, welchem die gegnerische Befangenheit seiner Auslassungen entsprossen ist.

Wollte man auf die Beschaffenheit der sonst noch aufgetretenen Belastungszeugen näher eingehen, so würde vielleicht nicht eine Bekundung derselben übrig bleiben, welcher nicht, theils weil sie nur Urtheile, Vermuthungen und argwöhnische Deutungen enthalten, theils anklägerisch gefärbt, oder durch Widersprüche compromittirt sind, nach gesetzlicher Beurtheilung jede Glaubwürdigkeit abgesprochen werden muß.

II. Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen durch die Aussagen der Entlastungszeugen.

In ganz entgegengesetzter Art wie die Anklagezeugen behandeln die Sentenzen die Entlastungszeugen. Wie sie einerseits gegen die Ersteren keinen der actenmäßig festgestellten Gründe gegen ihre Glaubwürdigkeit gelten lassen wollen, so sind sie andererseits unablässig bemüht, keinen der für die Zuverlässigkeit der Letzteren in den Acten festgestellten Umstände anzuerkennen; — wie sie die Anklagezeugen in Allem, was sie gethan, ohne Unterschied und unbedingt vertheidigen, so suchen sie die Entlastungszeugen bei Allem, was von ihnen ausgegangen ist, unbedingt zu verdächtigen.

Der von der zweiten Sentenz vorzugsweise angegriffene Entlastungszeuge ist

A. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift. Der zweite Richter hat viel Mühe auf die Bekämpfung dieses Zeugen gewendet, indem er diesem Zwecke Bl. 112 ff. drei Actenfolien gewidmet. Seine Einleitung, als sey

derselbe „schon frühe ein eifriger Anhänger Schönherrs und dessen Lehre „gewesen und so mit Ebel in einen nahe befreundeten Umgang getreten", würde an sich gleichgültig erscheinen, wenn nicht von vorn herein dadurch der Schein einer sectirerischen Richtung auf ihn und sein Verhältniß zu Ebel geworfen werden sollte. Daher muß diese Unrichtigkeit durch die bereits mitgetheilte, in den Acten nicht fehlende Notiz zurechtgestellt werden, daß der Verfasser dieser Schrift den Dr. Ebel schon im Jahre 1850 kennen lernte und seit 1810 mit ihm nahe befreundet war, während er Schönherrs Bekanntschaft erst im Jahr 1818 suchte und nur in einem vorübergehenden Umgange mit ihm gestanden hat.

Das fernere Referat lautet dahin: daß dieser Zeuge „in dem von Ebel „gestifteten Kreise ein sehr thätiges Mitglied zur Förderung der Zwecke Ebels, „dem er mit Leib und Seel', Hab' und Gut verpflichtet zu seyn glaubte, ge„worden", so wie, daß er „gleich bei Eröffnung der Untersuchung für Ebel „und dessen Ansichten in die Schranken zu treten sich berufen fühlte, offenbar „Partei für ihn ergriff*), und sich berechtigt hielt, in den Gang des Verfah„rens einzugreifen, indem er behauptete, daß nur er allein zuverlässige „Auskunft in dieser Sache zu geben vermöge." Auf die in dieser Stelle enthaltenen Vorwürfe ist zunächst zu bemerken, daß für eine gerechte Sache Jeder, der dieselbe als solche kennt und überzeugt ist, daß sie wider Wahrheit und Recht angegriffen wird, „in die Schranken treten", und dieselbe mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft und Wärme vertheidigen sollte, ohne deßhalb der Parteinahme für „Ansichten und Zwecke" einer Person, mit andern Worten der Anhängerei verdächtigt werden zu dürfen. Ja man muß hinzusetzen, daß, je offener er dabei verfährt und seine Ueberzeugung vertritt, desto glaubwürdiger er vor Gericht erscheinen muß. Selbst ein möglicher Irrthum der Ansicht könnte dem mit Geradheit und Bestimmtheit abgegebenen factischen (also nicht auf Ansichten, sondern auf Erfahrung gegründeten) Zeugniß eines Solchen — der selbstverständlich auch ein Freund der Sache und Person seyn muß, deren Gerechtigkeit er aus eigener Kenntniß bezeuget —

*) Sehr auffallend ist es bei dieser rigorosen Verurtheilung eines Zeugnisses für die Gerechtigkeit der angegriffenen Sache, daß die feindliche Parteinahme gegen dieselbe (die aus den zahlreichen, bereits angeführten Beispielen bei den Anklagezeugen auf's grellste hervortritt, so daß einige derselben sich nicht scheuten, ihren Wunsch, zur Bestrafung der Angeklagten mitzuwirken, und ihr Bedauern, dies nicht thun zu können, geradezu auszusprechen), jenen Zeugen von den Urtheilsfassern gar nicht übel genommen wurde, — wie wenn es in dieser Sache allein darauf ankäme, die Vertheidigung zu annulliren.

keinen Eintrag thun*). Demgemäß hat auch das Gesetz nirgend die Freundschaft, wohl aber an mehreren Stellen die Feindschaft als Verdachtsgrund gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen hervorgehoben. Denn die Feindschaft entspringt aus der, der göttlichen und menschlichen Ordnung widerstrebenden unlautern Regung des Hasses, der als ein niederer Affect die Besonnenheit raubt. Die Freundschaft dagegen wurzelt in der Liebe, also in einer edleren Gemüthsrichtung, die nach biblischem Ausspruch „sich der Wahrheit freut".

Diese in ihrem ganzen Umfange zu bekunden, dazu war (wie ohne Anmaßung behauptet werden kann) in diesem Falle Niemand mehr befähiget, als der hier angefochtene Defensionalzeuge. Mit beiden Angeklagten sowohl, als mit sämmtlichen Anklägern, deren Denkweise und Gesinnung auf's genaueste bekannt, hatte derselbe Ebel nicht nur während der Zeit, aus der die Ankläger ihre Beschuldigungen herleiten wollten, näher gestanden als sie Alle, sondern war auch eine lange Reihe von Jahren vorher und nachher Zeuge seiner Handlungsweise und seiner ganzen äußeren und inneren Wirksamkeit gewesen. Er durfte demzufolge in Wahrheit von sich sagen (wie er in einer zu den Acten gekommenen Eingabe gethan), daß er, eben weil er „in den nächsten persönlichen Verhältnissen zu den Angeklagten" stand, „Klarheit in die Sache bringen" und bessere und zuverlässigere Auskunft darüber geben könne, als Die, welche schon durch ihre Trennung und sonst noch vielfältig ihre Mißstimmung gegen Ebel und dessen Streben an den Tag gelegt.

---

*) Wollte man den Satz geltend machen, daß Jeder, der eine Sache mit Nachdruck und Wärme vertritt, unglaubwürdig sey: so würde niemals eine gerechte Sache vertreten werden können. Wenn in dieser Schrift hie und da Personen, welche gutachtliche oder Zeugen-Aussagen im Sinne der Ankläger zu den Acten gegeben, wegen ihrer Befreundung mit denselben als unglaubwürdig dargestellt wurden (wie z. B. S. 207), so hatte dies darin seinen Grund, daß dieselben entweder als animose Gegner der Angeklagten und deren Freunde bekannt waren, oder daß ihr Zeugniß wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften ungültig wurde. Ueberdies pflegen sich dergleichen Aussagen nur auf allgemeine lose Urtheile ohne thatsächliche Begründung zu beschränken und entbehren auch darum der Zuverlässigkeit, weil die gewöhnlichen Freundschaften in der Welt sich bekanntlich auf das Trachten beschränken, Ehre von einander zu nehmen und zu dem Ende gegenseitig den Schwachheiten zu schmeicheln, während die Freundschaft unter Christen, die stets das Zukünftige und das wahre ewige Wohl des Freundes im Auge haben, — und so auch die Freundschaft zwischen den Angeklagten und ihren Freunden — auf das Moralische gerichtet ist. Daher haben Christen ebensowohl offene Augen für die Fehler, als für die Tugenden ihrer Freunde, und sind nach beiden Richtungen hin so unparteiisch wie glaubwürdig.

Wenn dieser Zeuge — wie die Sentenz an der citirten Stelle sagte — „sich Ebel mit Leib und Seel', Hab' und Gut verpflichtet geglaubt", so wäre daraus, in Folge seines oben gedachten nahen Verhältnisses zu ihm, consequenterweise zu schließen gewesen, daß Ebels Sache eine gerechte, und seine Persönlichkeit und Wirksamkeit sehr edler Art seyn müsse, da sie die Gefühle der Dankbarkeit in solchem Grade anzuregen vermag. Wenn gleich nun dies Letztere nicht in Abrede gestellt werden soll, so muß doch die obige Ausdrucksweise in den Gründen eines Richterspruches befremden, zumal sie der anklägerischen Angabe T.'s, eines Menschen nachgeschrieben ist, welcher Den, der seine Verleumdungen als lebendiger Zeuge Lügen straft, statt dem Danke und der Ehrerbietung, die er ihm schuldig ist, durch jene Insinuation als blindes Werkzeug zu verunglimpfen suchte.

Bei der, aus dem Mitgetheilten ersichtlichen Mißstimmung des Urtheilsfassers gegen diesen Defensionalzeugen, ist es begreiflich, daß ihm auch die Erläuterungen, welche derselbe — nicht, wie seine Worte den Anschein geben, unberufen, sondern durch die höchste Auctorität des Staats dazu berufen — zu den Acten gegeben, nicht gefallen konnten. Wenn aber Bl. 114ᵛ die darin enthaltene „Kritik der Aussagen der Ankläger und die Angriffe gegen „die Glaubwürdigkeit der Letzteren", (welche der Zweck der Arbeit, über deren „Individualitäten Licht zu verbreiten," erforderte) als ein Beweis für die Verdächtigung gelten sollte, daß „jene Erläuterungen keineswegen das eigentliche „Sachverhältniß aufzuklären bezweckten": so ließ die Ungunst gegen die Vertheidigung den Urtheilsfasser übersehen, daß in einer Sache, wo die Ankläger als Zeugen für ihre eigenen Angaben gelten sollten, nichts mehr dem „Zwecke, „das Sachverhältniß aufzuklären", entsprach, als eine und zwar mit factischen Belegen gegebene „Kritik ihrer Glaubwürdigkeit" und „Aussagen."

Wenn aber die Worte des Cabinetsbefehls vom 7. November 1835, der dem Erläuterer die Aufgabe stellte: „über die Individualität der in die „Sache verwickelten Personen Licht zu verbreiten", in der Sentenz dahin ausgelegt wurden, als wären „die Angeklagten die allein in die Sache verwickelten Personen": so widersprach dem der Inhalt der betreffenden Schriftstücke geradezu. Die Immediateingabe vom 18. October 1835 (Vol. Iᵃ fol. 128 ff.), welche die Veranlassung zu den Erläuterungen gegeben, enthielt, nach umständlicher Darlegung der Gerechtigkeit der angefochtenen Sache und der Unlauterkeit der gegen dieselbe gerichteten Angriffe, das ausdrückliche Anerbieten „ein ausführliches Zeugniß über die ganze Angelegenheit und die „dabei betheiligten Personen" abzulegen, „bevor irgend welche Schritte in dieser „Angelegenheit geschehen", da der Antragsteller „bei der genauen Kenntniß „und hohen Achtung, welche er dem Dr. Ebel, gleich Allen, die ihn näher

„kennen, zu zollen schuldig sey, und bei der eben so genauen Kennt-„niß und tiefen Verachtung der sich so schwer versündigenden Ankläger eine „unverantwortliche Schuld auf sich laden würde, wenn er zu dem Unrecht „schweigen und nicht an seinem Theil dahin mitwirken sollte, daß der Wahr-„heit ihr Recht werde." Es leuchtet ein, daß in diesen Worten sowohl ein Zeugniß für Ebel als gegen dessen Ankläger anerboten war, und daß der darauf ergangene königliche Bescheid, wenn er die versprochenen Erläuterungen, welche über die Sache und die darin verwickelten Individualitäten Licht verbreiten sollen, verlangte, das in der Eingabe gegebene Versprechen, beide Seiten zu beleuchten und die Kenntniß der angreifenden Personen, wie des Angegriffenen kund zu geben, einfach angenommen hatte. — Ueberdies hätte die Cabinetsordre nicht von Individualitäten im Plural sprechen können, wenn darunter nur formell Angeklagte verstanden werden sollten, denn damals war Dr. Ebel allein angeklagt.

Bei dieser actenwidrigen Beurtheilung der Erläuterungen entfuhr dem Urtheilsfasser Bl. 113ᵛ sogar die Aeußerung: daß „dies Verfahren auf die „Untersuchung die nachtheiligsten Folgen gehabt." *) Er blieb aber die Anführung irgend einer nachtheiligen, geschweige denn „nachtheiligsten" Folge schuldig, und mochte auch die Vortheile nicht anführen, welche die Erläuterungen in der kurzen Zeit ihres Bestehens für die Ermittelung der Wahrheit gewährt hatten. So ist unter Anderm auf diesem Wege ein Document zu den Acten gekommen, welches über die Anklage der Störung des Familienfriedens ein so helles „Licht verbreitete", daß dasselbe von der wahrlich nicht für die Angeklagten Partei nehmenden ersten Sentenz anerkannt werden mußte. Es war dies ein, von der Gräfin Amalie zu Eulenburg, geb. v. Kleist, bei ihrem Abschiede von der Erde im Jahr 1830 hinterlassenes Schreiben, über welches die gedachte Sentenz Bl. 651 sich dahin aussprach: „Dieses „Schreiben enthält in der That den Ausdruck der innigsten Liebe für den „zurückbleibenden Gatten, und den Wunsch, ihn dereinst im Himmel wieder-„zufinden. Man empfindet es an der Art der Abfassung leicht, daß die „Schreibende hier Wahrheit geredet, und daß die Verschiedenheit der An-„sicht hier nicht weiter einflußreich war. Insofern ist es auch die beste „Rechtfertigung für den Prediger Ebel, denn es erhellet aus demselben nicht „nur, daß durch seine Person und seine Lehren der Friede in dieser Ehe „keinesweges gestört worden ist, sondern es findet sich darin auch folgende

*) Diese Unwahrheit wurde in dem bereits citirten Aufsatze in Dr. Herzogs Real-Encyclopädie für protestantische Theologie der zweiten Sentenz ohne alle Prüfung nachgeschrieben.

„Stelle: . . „„Ob ich es dir schon sonst aussprach, muß ich es heute mit „„tiefem Dankgefühl gegen meinen Gott wiederholen: es ist die größte Wohl- „„that meines Lebens, daß er mich gewürdiget hat, dieses Mannes““ (Ebels) „„Worte zu hören und seinen Wandel zu sehen. Denn dadurch habe ich die „„Aufgabe meines Lebens verstehen gelernt, Muth und Ernst und Treue, auch „„zu der schwersten Pflichterfüllung, und stille Ruhe und freudige Hoffnung „„in allen Leiden bekommen, womit ich dir, wie du mir dies zu meiner „„Freude so oft innig dankbar bezeuget hast, tröstend und helfend zur Seite „„stehen konnte.““ Gewiß ist, daß ohne Mitwirkung des Erläuterers dieser Brief niemals zu den Acten gekommen wäre. War es denn etwa in den Augen des zweiten Richters eine nachtheiligste Folge für die Untersuchung, wenn durch dergleichen Documente falsche Anklagen (wie hier die der Störung des Familienfriedens) zu Gunsten der Vertheidigung beweiskräftig widerlegt wurden?

Die nunmehr folgende Bemerkung: daß „der Verfasser dieser Schrift „sich selbst nicht für einen gerichtlichen Zeugen angesehen“, sowie der dafür angeführte Beweis: „sondern Zeugenaussagen erfordert und eingereicht, die „Stelle“ (oder, wie es in einer Abschrift der Sentenz heißt „die Rolle“) „des Inquirenten übernommen und“ sich „die Direction der Untersuchung „angemaßt“, macht einen seltsamen Eindruck. Es setzt einen sehr untergeordneten Begriff von der Stellung des Inquirenten voraus, wenn ein Dritter die Rolle desselben übernommen haben sollte, als ob diese Rolle nur so zu nehmen wäre; und endlich muß es auffallen, wenn von „Anmaßung „der Direction“ in einem Falle gesprochen wurde, wo kein einziger Act der Direction, der aus der angeblichen Anmaßung hervorgegangen seyn sollte, angegeben werden konnte. Denn daß die zur Erläuterung der Sache dienende Einreichung von Documenten, wie das vorher erwähnte, und von schriftlichen Erklärungen anderer Personen über Verhältnisse, die ihnen näher bekannt waren, wie dem Erläuterer, nicht als „Anmaßung der Direction einer Unter- „suchung“ bezeichnet werden kann, liegt auf der Hand, zumal das Gesetz nirgend selbst einem Zeugen, viel weniger dem, welcher die Sache erläutern soll, untersagt, wenn er von dem Gegenstande, den er erläutern soll, nicht genau genug aus eigenem Wissen unterrichtet ist, schriftliche Bescheinigungen darüber einzureichen. In der Bezeichnung der, höchsten Orts autorisirten Erläuterungen, als „unberufen“, lag demnach in doppelter Beziehung ein unbegründeter Vorwurf und eine Verletzung sowohl des Rechts des Erläuterers, als des Vertheidigungsrechts der Angeklagten, und zwar um so mehr, wenn man weiß, daß (wie die Acten ergeben) damals von der Untersuchungsbehörde der, später abgeänderte, Beschluß gefaßt war, Frauen in dieser Sache nicht

zu vernehmen, daher der Inquirent auch dem Verfasser erklärte, wie es ihm willkommen sey, durch seine Vermittelung auch Erklärungen von Frauen zu erlangen, zu denen er nach dem damaligen Beschlusse des Collegii keine Aussicht hatte.

Ein fernerer, dem angefochtenen Entlastungszeugen gemachter, höchst befremdlicher Vorwurf befindet sich Bl. 115 der zweiten Sentenz. „Wie we„nig" (so heißt es daselbst) „dem Grafen Kanitz daran gelegen war, „die eigentliche Wahrheit zu ermitteln, das geht schon daraus hervor, daß „er — als er zu dem in dem Cabinetsbefehl angedeuteten Zwecke gerichtlich „vernommen werden sollte — erklärte: wie es ihm angemessen erscheine, seine „Vernehmung noch auszusetzen, und als dieselbe erst am Schlusse der Unter„suchung erfolgen konnte, alle ihm vorgelegten Fragen mit Nein beantwortete." Abgesehen von der in diesen Worten liegenden groben Beleidigung eines richterlichen Beamten, welche einer Privatperson Strafe zugezogen haben würde, und daher die richterliche Würde um so schwerer compromittirte, kann man es nur einer eigenthümlichen Befangenheit des Urtheils zuschreiben, wenn ein Jurist aus der Aeußerung eines Zeugen, daß seine Vernehmung später zweckmäßiger seyn würde, die Schlußfolge ziehen konnte, daß demselben wenig an Ermittelung der Wahrheit gelegen sey; — zumal wenn (wie hier der Erfolg zeigte) jene Aeußerung richtig war und von dem Untersuchungsrichter als richtig anerkannt wurde. Noch schwerer ist aber allerdings zu begreifen, wie ein erkennender Richter, ohne zu erröthen, das Paradoxon niederschreiben konnte, daß einem Zeugen „wenig an Ermittelung der Wahrheit gelegen" sey, wenn derselbe alle ihm über die erhobenen Anklagen vorgelegte Fragen verneinte. Denn daß der betreffende Zeuge nur diese, und nicht etwa die eine Schuldlosigkeit der Angeklagten herausstellenden Fragen verneinte, dürfte sich von selbst ergeben, wie denn auch der Inhalt der betreffenden Verhandlung vom 13. Januar 1837 (Vol. I[1] fol. 85 ff.) zeigt, daß keinesweges alle Fragen von dem gedachten Zeugen verneint wurden, sondern daß derselbe jede der ihm vorgelegten, großentheils gesetzwidrig gefaßten captiösen und suggestiven Fragen, nachdem er sie durch Rückfrage ihres verfänglichen Characters entledigt und in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt hatte, so beantwortete, wie sie juridisch zu erledigen war. Bei aller Zurückhaltung kann man sich eines Schaamgefühls nicht erwehren, wenn man liest, daß hier ein Jurist sich erlaubt hat, im Namen eines ganzen Collegii höherer richterlicher Beamten, mit staunenswerther Ungenirtheit die zweite Hälfte des oben citirten Satzes niederzuschreiben, aus welcher consequent folgt, daß ihm — wie die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen von der Verneinung, so — die Glaubwürdigkeit von der Bejahung der Beschuldigungen abhängig ist. Von der

Feder eines solchen Richters kann die, in sein Referat hineingeschobene Parenthese: „wie ehrenwerth auch sonst seine“ (des gedachten Zeugen) „Gesinnung seyn mag“, nicht für ehrend geachtet, noch die vorhergegangene Beleidigung dadurch gemildert werden. Die Gleichgültigkeit gegen die Ermittelung der Wahrheit ist, nach rechtlichem Urtheil, mit einer „ehrenwerthen Gesinnung“ durchaus unvereinbar, und nach dem wahren Begriffe von Ehre hätte dieser Zeuge nicht „ehrenwerth“ genannt werden können, wenn er ohne Widerstand hätte zusehen können, wie die Wahrheit entstellt und zu dem Ende sogar das Gesetz mit Füßen getreten wurde.

Außer dem Verfasser dieser Schrift, dessen Verdächtigung die zweite Sentenz so viel Raum gönnte, gab es aber noch viele Entlastungszeugen, die nicht hätten unerwähnt bleiben sollen, wenn das allgemeine Gewicht des Anklage- und des Vertheidigungsbeweises, im gesetzlichen Sinne, durch Prüfung der Zuverläßigkeit der auf beiden Seiten stehenden Persönlichkeiten wäre abgewogen worden. Den sieben Belastungszeugen, die mit so wenig Glück in den Sentenzen vertheidigt wurden, hätten eben so viele Entlastungszeugen gegenüber gestellt werden sollen, die der Vertheidigung nicht bedürfen, und deren hier, um die dadurch in den Sentenzen gelassene Lücke auszufüllen, in wenigen, ihrem actenmäßigen Auftreten entlehnten, Zügen gedacht werden muß. Nächst dem Verfasser gegenwärtiger Aufklärung, war unter den Entlastungszeugen der älteste Freund Ebels:

B. der Major Graf Carl von Münchow auf Mikrow in Pommern. Schon in den Befreiungskriegen ein Kampfgefährte des Verfassers, hat er durch diesen im Jahr 1817 Ebel kennen gelernt. Dieser Zeuge hat sich unterm 13. Januar 1836 zu den gerichtlichen Acten dahin ausgesprochen (Vol. I[a] fol. 327 ff.): daß er, „seit sein Denkvermögen gereift, eine besondere „Abneigung, ja einen Ekel vor aller Sectirerei und Separatismus empfunden“, daher auch das, in seinem Wohnorte erfahrene „wiederholte Andringen zur Theil„nahme an demselben jederzeit entschieden zurückgewiesen“ habe, „weil nach „seiner Ueberzeugung dergleichen äußeres Formenwesen und alles Frömmeln — „wobei der alte Sündenschlaf nicht gestört, das Kreuz Christi nicht mit einem „Finger berührt, seine Nachfolge unbeachtet, und das edelste geistige Bedürf„niß, dasjenige nämlich, was uns antreibt, uns unseres Verhältnisses zu Gott „zu versichern, und des Zweckes, zu welchem wir in das Daseyn gerufen, „und des Zieles, zu welchem wir berufen sind, bewußt zu werden, unbefrie„digt läßt — ein Frevel gegen das ächte Christenthum ist.“

„Freilich“ (so fährt er fort) „ist das derselbe Fall — und jenes „edlere Bedürfniß bleibt in gleichem Maaße unbefriedigt — durch das gewöhn„liche leere Treiben der Welt, durch Zerstreuungen und Genüsse sowohl, als

„durch Sorgen und Mühen um eitler Zwecke willen. Es wird und kann „nur befriedigt werden durch die wahre Religion, durch unsere moralische „Heiligung als Mittel und einzigen Weg zur richtigen Erkenntniß unseres „Gottes und unseres persönlichen Verhältnisses zu Ihm.“

„Diese nun, die Heiligung, die moralische Erneuerung unseres ganzen „Wesens, nach allen Richtungen, der Weg dahin durch den lebendigen Glau- „ben, in der Nachfolge Christi, durch Betreten und entschlossenes Beharren auf „dem schmalen Pfade der Selbstverleugnung, durch das Bestreben zur redlich- „sten Erfüllung aller unserer Pflichten in der Liebe zu Gott und unseren „Nächsten; — das war und ist, in wenige Worte zusammengedrängt, der „Zweck, die Tendenz meines Umganges mit Dr. Ebel und einigen gleich- „gesinnten Freunden; das ist der Inbegriff dessen, was seine Belehrungen, „seine Rathschläge, sein vorleuchtendes Beispiel in mir anregte und zum „Zwecke meines Lebens machte.“

Die gediegene Gesinnung, welche aus solchen Grundsätzen hervorgeht, ließ ihn das Wahre vom Falschen unterscheiden. An ihm waren daher die schriftlichen Versuche, die T. wagte, um ihn und seine ihm gleichgesinnte Frau zu seiner und D.'s Neuerung hinüberzuziehen, vergeblich gewesen, und die beschämende Zurechtweisung, womit M. dessen gewissenlose Leichtfertigkeit in seinem zu den Acten gekommenen Antwortschreiben vom 28. Januar 1827 (Vol. I^f fol. 344) rügte, zeigte, daß er den Geist und Sinn der Wirksamkeit Ebels aufgenommen und erfahren hatte. Daher konnte er denn auch vor Gericht ein, die sämmtlichen Anklagen widerlegendes Zeugniß ablegen.

C. Eduard von Hahnenfeld auf Grunenfeld in Ostpreußen, schon im Gymnasium Ebels Schüler, später bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg angestellt und daselbst wegen seiner gründlichen juridischen Ausbildung, sowie wegen seiner practischen Tüchtigkeit allgemein anerkannt, war im Jahr 1816 auf den Wunsch seines Onkels, des (1826 verstorbenen) Grafen Fink auf Schönberg, in das Haus des Verfassers dieser Aufklärung gekommen, der ihn um so lieber bei sich aufnahm, als er hoffte, daß sein Fleiß und sein solides Benehmen einen wohlthätigen Einfluß auf den, an beidem Mangel leidenden Neffen des Ersteren, F. v. T., äußern würde. Hier lernte H. den Dr. Ebel und dessen Freunde näher kennen, und als er den Ersteren, nach einjähriger Abwesenheit auf der Universität Heidelberg, im Frühjahr 1822 wiedersah, machten, wie er unterm 5. März 1836 (Vol. I^d fol. 7) zu den Untersuchungsacten anzeigte: „die Würde des Christenthums, die sich „in seinem Seyn und Wesen kund gab, und die strenge Gewissenhaftigkeit „in jeder Beziehung, einen tiefen Eindruck auf ihn, und trafen in der Art „sein Herz, daß die Sehnsucht und der Entschluß in ihm erwachte, auch so

„zu werden. Mit vollem Vertrauen“, so heißt es weiter, „schloß ich mich „an Ebel und dessen Freunde an, und verdanke ihrem Umgange und den „Predigten des Dr. Ebel außerordentlich viel. In den Jahren 1822 bis „1825 .. bin ich ihnen so nahe befreundet worden, wie irgend Einer der „aufgetretenen Verkläger es nur gewesen seyn kann. Ich darf daher wohl „mit vollem Rechte sagen, daß, wenn irgend Jemand, so besonders ich darum „wissen müßte, wenn irgend etwas an den Beschuldigungen dieser Menschen „daran wäre.“

Später war v. H. der Beistand, ja die rechte Hand seines, an seiner Gesundheit leidenden Onkels, der noch in den letzten Tagen seines Lebens in einer rührenden schriftlichen Herzensergießung es mit dem größten Danke anerkannt hat, welche Stütze dieser, sein Neffe, ihm bei Verwaltung seiner sehr ausgebreiteten Güter und in seinen sonstigen Verhältnissen gewährt *).

D. Baron Ernst von Heyking auf Schreinen in Ostpreußen, dessen durch Geist und Gemüth ausgezeichnete Eigenthümlichkeit, sowie seine Grundsätze in der Einleitung seines, am 19. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 9—15) abgegebenen gerichtlichen Zeugnisses hervortritt. „Ich bemerke zuförderst,“ so heißt es daselbst, „daß ich den Dr. Ebel achte und liebe, und daß ich „deßhalb — wie er bekanntlich Wahrheit liebt und ohne Falsch ist — die „Wahrheit gleichfalls achte und liebe. Weil ich sie aber, und überhaupt „das Gute liebe, so hasse ich die Bosheit der verschiedenen, gegen ihn auf„getretenen Denuncianten. Es kann bekanntlich keine Liebe des Guten ohne „Haß, ohne Abscheu, ohne Eifer und Erbitterung gegen das Böse bestehen; „die Wärme für das Gute ist auch warm und ein Feuer gegen das Böse, „und es ist bekannt, daß nur Taugenichtse gleichgültig sind gegen Unrecht „und Bosheit. Gott, der wahrhaftig ist, steht bekanntlich nicht neutral zwi„schen dem Guten und Bösen, sondern als ein heiliger Gott liebt er das „Gute und hasset das Böse. So auch alle wahrheitliebende Menschen. Wenn „mich im Knabenalter die Größe der Helden und der Glanz der Kriegsthaten „mehr als Auszeichnung durch Wissenschaft und Kunst angesprochen, so war „ich mir doch bald darauf bewußt geworden, daß das Größte unter dem „Großen auf Erden Tugend und Gottesfurcht sey, und daß es eine mensch„lich höhere als die moralische Größe nicht gebe. Den Edeln, als den höch„sten Helden der Menschheit, dachte ich nachzustreben, und darum wurde ich

*) Vgl. die schon früher citirte Schrift: „Die religiöse Bewegung“ rc. worin der Verfasser von Hahnenfeld seine Stellung zu der in Rede stehenden Angelegenheit mit Mehrerem kund gibt, S. 73. 125. 144.

„aufmerksam und fühlte mich hingezogen zu Personen, die der Ruf als edel „bezeichnete.“

Dieser Deponent stnd, gleichwie der vorhergenannte Zeuge, seit dem Jahre 1822 in so nahem Umgange mit Dr. Ebel und dessen Freunden, daß es ihm unmöglich hätte entgehen können, wenn irgend eine der barocken und abentheuerlichen Ansichten, Grundsätze und Handlungsweisen, welche die Ankläger den Angeklagten und deren Freunden nachsagten, in der Wahrheit begründet gewesen wären.

E. Eben dasselbe gilt von dem Hofrath und Professor Dr. Friedländer, zur Zeit des Prozesses bei der Universität zu Dorpat angestellt. Auch er hatte, in denselben Jahren, aus welchen die Beschuldigungen sich herschreiben, mit Ebel und dessen Freunden in nahem Umgange gestanden. Erst nach dem Ausscheiden der Ankläger wurde er durch den Ruf an die nordische Universität diesem Umgange entzogen. Diese seine, eben sowohl der Sache nahe, als der Einwirkung der Persönlichkeiten entfernte, Stellung hat es bewirkt, daß sowohl der untersuchende, als der erkennende Richter, seiner, in der Zeit vom 28. August bis 2. September 1836 vor dem Universitätsgerichte zu Dorpat abgegebene, erschöpfende Aussage, die sich (Vol. v. Bergen fol. 2—12) bei den Acten befindet, vorzügliche Glaubwürdigkeit zuerkannten *); — sein alle Anschuldigungen vernichtendes, auf vielfache eigene Erfahrung gestütztes eidliches Zeugniß steht daher der verurtheilenden Entscheidung richtend gegenüber, zumal dasselbe ebenfalls ein negirendes und nicht ein unwissendes ist, da es ausdrücklich bekundet, daß dieser Zeuge von allen denuncirten, angeblichen Feststellungen, die ihm, bei seinem Verhältniß zu den damit Angegriffenen, nicht hätten entgehen können, nichts bekannt geworden, und nichts den Anklagen auch nur entfernt Aehnliches von ihm wahrgenommen worden. Es liegt am Tage, daß schon diese Zeugenaussagen mehr als ausreichend sind, die anklägerischen Gebilde einer, durch schrankenlose Verleumdungssucht erhitzten Einbildungskraft, um so mehr zu widerlegen, als der vernünftige Einklang, in welchem ihre Angaben mit sich selbst und unter einander stehen, der Ausdruck besonnener Wahrnehmung überzeugungstreuer, in ihrem Urtheil gereifter Männer ist,

*) Die erste Sentenz sagt Bl. 139 über ihn: daß er „wegen seiner unabhängigen Stellung, seiner persönlichen Qualität, und namentlich wegen des Strebens, die lautere Wahrheit „zu sagen, vorzüglichen Glauben verdiene“, und die zweite hat ihn gleichfalls als classischen Zeugen behandelt.

welche ohne allen Zweifel, sowohl juridisch als moralisch, entschiedenen Vorzug verdienen vor den Aussagen der, ihrer Ueberzeugung untreu gewordenen Ankläger.

F. Der Schulrath Ulrich zu Cöslin, der, schon seit seinen Studentenjahren mit Ebel befreundet, unter dessen Mitwirkung, in den Jahren 1816 bis 1824 eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Söhne und Töchter der gebildeten Stände (vgl. Theil I. Seite 16. 17.) geleitet, hat in jener Zeit mit Ebel (dessen Einfluß und geachteter Stellung er den ungewöhnlichen Erfolg dieses seines Unternehmens vorzugsweise verdankte) persönlich in naher Beziehung gestanden, die ihn auch in Stand setzte, die christlichen Grundsätze, wie die Lehrweise Ebels genau kennen zu lernen, da dieser auf seine Bitte den Religionsunterricht auf den oberen Classen der Anstalt übernommen hatte. Sein, sich auch über die sämmtlichen Beschuldigungen verbreitendes und dieselben verneinendes Zeugniß vom 29. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 284) hat mit besonderer Beweiskraft die Anklagen, welche sich auf die angebliche Lehre Ebels beziehen, widerlegt, und dessen, überall dem evangelisch-christlichen Lehrbegriff streng entsprechende biblische Ueberzeugung und Unterrichtsmethode, mit Anführung gewichtiger Thatsachen in's Licht gestellt. (Vgl. Theil I. Seite 17.)

G. Der Particulier Rogge, ein Bruder des, zu Ebels nächsten Freunden gehörigen, auch literarisch rühmlich bekannten, im Jahre 1827 zu Tübingen verstorbenen Professors der Jurisprudenz, August Rogge, hatte schon durch diesen, noch mehr aber später durch persönliche Bekanntschaft mit Ebel und dessen Freunden, sowie mit Diestel, deren Denk- und Handlungsweise näher kennen gelernt, und seine dadurch gewonnene, auf viele thatsächliche Erfahrungen gestützte Ueberzeugung unter Anführung von Thatsachen, in seinem eidlichen Zeugniß vom 11. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 315) niedergelegt. Dadurch war gleichfalls ein Thatbestand festgestellt, der sich mit den anklägerischen Verleumdungen nicht vereinigen läßt. Ebenso war dieser Zeuge durch seinen verstorbenen Bruder, und später noch durch eigene Erfahrung, mit O. genau bekannt geworden, und stand, zur Zeit der Trennung desselben von Ebel und dessen Freunden so unbefangen zur Sache, daß er allen Verdächtigungen O.'s gegen dieselben eifrig nachforschte, um sich zu überzeugen, ob etwas davon wahr sey. Da dies in wirklicher Unbefangenheit geschah, so überzeugte er sich bald von der Unwahrheit und Unlauterkeit der O.'schen Verunglimpfungen, und trat nunmehr Ebel und dessen Freunden näher. Seine erwähnte Aussage entwickelt alle diese Vorgänge, sie führt zugleich erhebliche Momente an über den Professor S. und das Urtheil, welches allge-

mein über ihn herrschte, und war daher wohl geeignet, dem Richter Licht, über die Sache zu geben.

Die gedachten sieben Hauptentlastungszeugen geben der Vertheidigung, wie aus dem Obigen hervorgeht, schon wegen ihrer Stellung zur Sache und wegen der Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit ihrer Aussagen ein entschiedenes, überwiegendes Gegengewicht gegen die verworrenen, „dem gesunden Menschenverstande widersprechenden", Beschuldigungen. Dazu kommt, daß gegen Keinen derselben auch nur irgend ein gesetzlicher Verdachtsgrund (wie deren gegen Jeden der sieben Belastungszeugen viele erwiesen sind) hat ermittelt werden können, so sehr auch sowohl der Inquirent, als die Urtheilsfasser darauf ausgegangen sind. Denn die Freundschaft mit den Angeklagten, welche überdies bei den Zeugen B. E und F nicht einmal vorgewendet, und nur bei den sub A. C. D. und G. genannten als „Anhängerei" geschmähet worden, kann, wie bereits S. 271 nachgewiesen, rechtlich als Verdachtsgrund nicht gelten.

Außerdem sind auch den eben gedachten Hauptdefensionalzeugen (wie den Anklagezeugen) eben so viel andere zur Seite zu stellen, welche, wenn auch zum Theil den Angeklagten und deren Freunden offenbar abgeneigt, — dennoch, durch ihre eidlichen Bekundungen über einzelne Puncte, ein, eben wegen dieser gegnerischen Stellung, doppelt gewichtiges Zeugniß gegen die Anklagen ablegten. Zu ihnen gehört:

a. Der jetzige Generalsuperintendent Dr. H., dessen, seine Abgeneigtheit gegen die philosophische Privatüberzeugung der Angeklagten deutlich kundgebende Aussage vom 26. Februar und 21. März 1836 (Vol. I^d fol. 327. 332) die anklägerischen Verdächtigungen der Lehre, wie des Lebens mit großer Bestimmtheit vernichtete.

b. Der Oberlehrer B., der unterm 27. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 128) bei aller Animosität gegen Ebels ernstchristliche Grundsätze, dasselbe gethan. (Vgl. Theil I. Seite 18.)

c. Der Pfarrer O., der unterm 29. Juli 1836 (Vol. I^h fol. 270), ungeachtet seiner nichtverhehlten Voreingenommenheit gegen die, ihm geständlich fast unbekannten Ansichten Schönherrs, welche Ebel sich zu eigen gemacht, dennoch — neben manchen darauf bezüglichen anklägerischen Angaben — dem Streben und Leben Ebels Gerechtigkeit widerfahren lassen mußte.

d. Der damalige Landrath, später Staatsminister A. v. A., welcher (am 27. Februar 1836, Vol. I^d fol. 192), obwohl seinerseits den Angeklagten und deren Freunden zur Zeit des Prozesses längst abhold, doch den Ent-

stellungen der philosophischen Ansichten *) und anderen böswilligen Verdächtigungen, z. B. über sogenannte „Sündenbekenntnisse“ eine richtige Auffassung der Aeußerungen Ebels in dieser Beziehung entgegensetzte, und so jene Anklagen positiv widerlegte.

e. Der Oberlandesgerichtsrath F., der in der Zeit, aus welcher die Anklagen sich herschreiben, die Grundsätze und Handlungsweise der Angeklagten und deren Freunde näher kennen gelernt und aus dieser gewonnenen Kenntniß die ihm vorgelegten Beschuldigungen (unterm 5. October 1836, Vol. v. Bergen fol. 7) widerlegt hat.

f. Der Director G., ehemals Vorsteher des Friedrichs-Gymnasii, welcher — obwohl geständlich ein Freund und Umgangsgenosse des Professor S., dennoch Ebels Wirksamkeit als Pädagog und dessen Religionslehre (Vol. I[d] fol. 298) als unanfechtbar anerkannt hat.

g. Der spätere Regierungspräsident Graf z. E., dessen Zeugniß die Hirngespinnste von „Haupt“, „Unterordnung“ u. dergl. unterm 29. Januar 1836 (Vol. I[b] fol. 142) beweiskräftig widerlegte.

Diese zweite Reihe unverdächtiger Defensionalzeugnisse ist gleichfalls geeignet, die verdächtigen Belastungszeugnisse als Das, was sie sind, nämlich als Ergebniß mehr oder weniger bewußter Unwahrheit zu entlarven.

In Beziehung auf den ganzen Standpunct des Prozesses trat in der von der zweiten Sentenz als Defensionalzeuge namhaft gemachten Gräfin Ida von der Gröben, geb. von Auerswald, ein eigenthümlich neues Defensionsmoment in die Untersuchung ein, indem dieselbe nicht defensiv für die Angeklagten, sondern offensiv wider die gegen dieselben verfügte Untersuchung auftrat.

Das Referat der zweiten Sentenz über dieselbe begann mit einer factisch unrichtigen Angabe über den Anfang ihrer Bekanntschaft mit Ebel. Es war am Orte der betreffenden Ereignisse notorisch, und ist von verschiedenen Seiten actenmäßig bestätigt, daß Ebel die Gräfin J. v. d. Gr. schon im Jahre 1805 im Hause ihres Vaters, des Landhofmeisters und Oberpräsidenten von Auerswald, — da Ebel zwei Schwestersöhne ihrer Mutter auf der Universität Königsberg führte — kennen gelernt, daß er ferner, seit dem Antritt seines Amtes in der altstädtischen Kirche (1816) Seelsorger der Familie des

*) Deren tiefere Forschung ihm früher Bedürfniß gewesen war.

Landhofmeisters geworden war, folglich nicht erst im Jahre 1817 die Bekanntschaft auf einer Reise nach Schlesien angeknüpft werden durfte, wie die Sentenz referirte. Auch waren es nicht trübe Lebenserfahrungen gewesen (wie der Urtheilsfasser anderweiten Combinationen entnommen), sondern Angst und Sorge um ihre Seele, die sie schon seit ihrer Kindheit vielfach bekümmert, und durch tiefe, von früher Jugend an gehegte Bedürfnisse und Fragen ihres forschenden Geistes genährt, sie in Ebels Predigt, so wie zu seiner Seelsorge geführt, wodurch sie zum Frieden und zur Freude in Gott verwandelt worden war. Dieser, bereits im Jahre 1816 wahrnehmbare segensvolle Einfluß Ebels bewog ihren Vater, Ebel zu ersuchen, bei dessen Rückkehr von einer eben damals ihm bevorstehenden Reise nach Deutschland, seine Tochter aus Schlesien — woselbst sie Verwandte besucht hatte — zurückzubegleiten.

Wie sie schon früher durch eigene Forschung Befriedigung für ihre tieferen Bedürfnisse in Schönherrs Schriften gesucht und wie sie zu einer unverlierbaren Stütze ihres durch Ebels Wirken gewonnenen bewußten und lebendigen Christenthums gelangte, ist in den Acten (Vol. I^e fol. 172) von ihr niedergelegt, und außerdem in ihrem öfter citirten Werke*), auch in Beziehung auf ihr Verhältniß zu der in Rede stehenden Christenverfolgung, jedem Leser zugänglich, veröffentlicht worden.

Es durfte nicht auffallen, daß die in diesem Prozesse sich darbietende Gelegenheit gern wahrgenommen wurde, gegen eine Persönlichkeit, deren geistige Ueberlegenheit durch Anlage sowohl, als Willensentschiedenheit für das Gute, der gegnerischen Schwäche und Unentschiedenheit unwillkührlich rügend gegenüberstand, Verdächtigungen behufs eigener Entschuldigung zu versuchen. Unter diesen Umständen mußten die gegen eine sogenannte „Lehre Ebels" — richtiger: gegen Ebels biblische Grundsätze in Lehre und Leben — gerichteten Anklagen die Gräfin Ida persönlich mit treffen, um so mehr als sie vorzugsweise zur Aufnahme dieser christlichen Grundsätze mitgewirkt hatte.

In einer zu den Acten gekommenen Eingabe vom 18. October 1835 (Vol. I^e fol. 169) an das geistliche Ministerium zu Berlin erklärte sie sich dahin:

„Zunächst sehe ich mich genöthiget, einem königlichen Ministerio es aus-
„zusprechen, wie ich zu dieser Angelegenheit stehe, indem ich das offene Be-
„kenntniß ablege, daß die, auch gegen mich gerichteten Lästerungen, mir in
„Hinsicht auf meine Person ganz gleichgültig sind, es mir vielmehr zur Be-
„ruhigung gereicht, daß man in Mißachtung des Höchsten und Heiligsten

*) „Die Liebe zur Wahrheit." Stuttgart 1850.

„im Menschen, nicht etwa mit mir eine ehrenrührige Ausnahme gemacht"....
„Sodann, daß es mir eine Genugthuung ist, in eine Sache persönlich ein-
„geflochten zu seyn, welche, als eine völlig reine, unabweislich gerechte, vor
„Gott und Menschen, in ihrem innersten Grunde, und in ihrem ganzen
„Inbegriff gerechtfertigt dasteht, und daß der Augenblick des öffentlichen Be-
„kanntwerdens der Gesinnung und der Bestrebungen Derer, welche gegen-
„wärtig verklagt und verfolgt werden, stets der Gegenstand meiner heißesten
„Sehnsucht und meines Gebetes zu Gott gewesen ist."

„Es ist hier nämlich nichts als der schmale Weg, die richtige Straße,
„welche das Oberhaupt der Kirche, Christus, selbst gegangen und derselben
„zur Nachfolge angewiesen hat, und die Seine Feinde von jeher „„eine
„„Secte"" genannt haben."

Nachdem sie die Ungerechtigkeiten des Consistorii hervorgehoben, sagt
sie unter Anderem: „Es hat sich das Consistorium thatsächlich auf die Seite
„der Verleumder gestellt, indem es, die Lüge in seinen Schutz nehmend,
„einen Angriff auf göttliche und menschliche Rechte gewagt, hat es seiner
„hohen Berufung: das heilige Amt vor Mißhandlung zu schützen, entsagt,
„und es nicht bedacht, daß es hiemit sich selbst als geordnetes Haupt des
„geistlichen Amtes und seine eigene Würde vernichtete." Sie verlangte,
daß „der Ungerechtigkeit Einhalt" geschehe und daß „die heimlichen Wege,
„welche das Consistorium eingeschlagen, um durch Herbeisuchung feindlicher
„Zeugen die geachtetsten Personen zu verfolgen, zur Untersuchung gezogen
„würden". — Diese Eingabe übersendete sie unterm 25. October 1835
zur Kenntnißnahme dem Präsidenten des Consistorii, ihrem Schwager, dem
Oberpräsidenten v. Schön, mit einem Privatschreiben (Vol. I° fol. 174),
das sie mit folgender, seine Stellung zu der betreffenden Sache bezeichnenden
offenen Aussprache begann: „Lieber Schön! Ich übersende Dir hiebei ab-
„schriftlich mein an das geistliche Ministerium abgegangenes Schreiben, um
„damit zugleich das Schweigen zwischen uns zu brechen, welches Du gegen
„mich beobachtet hast, während Du Dein Ohr meinem Verleumder ge-
„liehen, und meinen Namen frecher Lästerung preisgegeben hast. Die
„Folge dieser That trifft jedoch nicht mich, sondern Dich... Du hast
„wider den Ernst und die Gewichtigkeit Deiner bürgerlichen Stellung,
„welche die äußerste Besonnenheit und die gewissenhafteste Absonderung
„eigener Vorurtheile und Abneigungen erfordert .. schwer Dich vergangen,
„indem Du gegen Menschen, welche Du kennst (ich spreche hier vornäm-
„lich von Ebel und von mir), von denen Du Eindrücke der Gesinnung,
„des Wesens und der Handlungsweise empfangen, die niemals — da Du
„sie zu empfangen fähig gewesen — in Dir erlöschen können und wer-

„den, und denen Du Dein Anerkenntniß gezollt, Anschuldigungen aufge-
„nommen, und aufgesucht hast (ausgehend von Menschen, welche Du nicht
„geachtet, über die Du mir selbst ein Zeugniß abgelegt, welches dieselben
„in ihrer Schlechtheit und Blöße bezeichnet), welche, wenn Du im ernsten
„Abscheu gegen das Böse und Gemeine, und nicht von jeher in einer
„abergläubigen Gespensterfurcht vor „„Frommen““ gestanden, Dein Inneres
„empören mußten.. ja Du hast sogar eine Anklage ausgehen lassen, in
„welcher Du, mit Deines Namens Unterschrift, es für nicht unmöglich
„erklärest, daß Heuchler und Lügner, welche als solche bekannt, nicht ge-
„logen, wenn sie wider uns, die stets auch von Dir für zu strenge in
„ihren sittlichen Bestrebungen gehalten worden, die unbegreiflichsten Wider-
„sprüche in Zusammenstellung einer edeln nachahmungswürdigen Gesinnung
„mit den verwerflichsten und aberwitzigsten Grundsätzen und Handlungs-
„weisen ausgesagt ... Du hast einen Beschluß fassen und unterzeichnen
„können, welcher seiner Natur und geschichtlichen Entwickelung nach in
„preußischen Landen ohne Gleichen.“

„Ich kenne Dich, lieber Schön, und weiß es, daß es nicht ein böses,
„das Böse wollendes, Herz ist, welches in Dir Dich so tief hat verirren
„lassen, aber es ist auch nicht ein gutes, nicht ein das Gute uneigennützig
„und selbstlos suchendes Herz .... daß Dein Character zwar nicht ein
„harter, aber eben so wenig ein fester, und daß Du in einer großen Selbst-
„täuschung über Dich befangen, eines richtigen Urtheils auch über Andere
„entbehrst, und preisgegeben bist dem Mißbrauch aller Solcher, die ent-
„weder der eigenen Schwachheit fröhnen, oder aus niedriger Gesinnung
„es wissentlich darauf anlegen, die Schwachheit anderer, zumal einflußreicher
„Personen, zu benutzen, um dadurch eigennützige, oder wohl gar boshafte
„Absichten zu erreichen. Dies, Dein beklagenswerthes Schicksal, ist von
„Niemand unbemerkt geblieben, der Dir aufrichtig nahete und durfte auch
„Dir nicht entgehen, da Du Deine Neigung, Jedermann ohne Wahl und
„zu jedem Zwecke Dein Ohr zu leihen, kennen mußtest, und Dir auch oft
„in Erinnerung gebracht wurde ... Und so hat es denn geschehen können,
„daß Du, statt mit strenger Gerechtigkeit den boshaften Ränken unserer
„Feinde entgegenzutreten, feil werden konntest der verworfensten, schauder-
„erregendsten Verleumdung, und einer That Dich schuldig machen, deren
„Gericht Du (weil sie in ihrer rohen Willkührlichkeit von Jedermann durch-
„schaut wird) schon jetzt dem Urtheil Aller (selbst Solcher, welche den
„Frommen Böses wünschen) anheimgefallen.“

„Du stehst hier als ein Mann, auf den Aller Augen hinsehen, als auf
„denjenigen, welcher dem Unrecht zu wehren und die Aufrechterhaltung eines

„geordneten rechtmäßigen Ganges im Ganzen und in allen Beziehungen in „Schutz zu nehmen hat, und man erwartet mit Recht in dem Ansehen des „Oberpräsidenten ein väterlich schützendes Aufsehen. Nun aber bist Du nicht „allein ausgesetzt unlautern Einflüssen und Einflüsterungen, sondern auch „unzugänglich den nüchternen Eindrücken der Wahrheit, und wer Dir mit „dieser, und um derselben willen, und consequent entgegentritt, ist Dir un- „bequem, Du gehst ihm aus dem Wege. Du hast keine wahre Theilnahme „für Menschenrechte und für Aufrechthaltung derselben, bist darum auch keine „Schutzwehr gegen eine Ungerechtigkeit, wie sie seit dem Jahre 1824*) hier „in Königsberg möglich geworden. Du bist in dieser Hinsicht nicht in die „Fußtapfen des Mannes getreten, dem ernste Sachen gewissenhaft am Herzen „lagen, und der sie auch ernstlich und besonnen behandelte, und welcher darum „hoch über Dir stand. Dieser Mann war mein und auch Dein Vater. „Als er den Abschied nahm und Königsberg verließ, trat eine andere Periode „ein, die schützende Haltung, der Stützpunct des Rechten, nach Außen hin, „war fort“ . . . .**)

„So habe ich Dir denn nichts vorenthalten, was Du erfahren mußtest, „um mich nicht bei Seite stellen zu können in Deinem Gewissen, sondern „mich Dir persönlich gegenüber zu wissen in einer Angelegenheit, mit welcher „Du schnell fertig zu seyn gewähnt, deren innerstes Wesen und umfassende „Bedeutung Du nicht erkannt und nicht verstanden, in der Du Dich hart „versündiget hast, und in welcher Gott richten und entscheiden, und die „Sache des rechtschaffenen Christenthums, um welche wir ver- „folgt werden, vertreten wird. Denn diese unsere Sache ist Gottes.“

Der Oberpräsident v. Sch. aber suchte sich der Verlegenheit, in die ihn der Inhalt des an ihn gerichteten Schreibens und seine darauf zu ertheilende Antwort versetzte, durch folgende Ausflüchte (unterm 11. Nov. 1835) zu entwinden:

„Liebe Ida! Dein Brief vom 25. v. M. ist erst heute Vormittags bei „mir abgegeben, und nun ich ihn eröffnet, und die erste Seite gelesen habe, „ermangele ich nicht, Dir Folgendes zu erwiedern. Der Schwester werde „ich immer gern die Hand reichen wollen, weil ich überzeugt bin, daß Du „den gleichen Willen in Absicht meiner hast. Wie ich aber aus der ersten

*) Dem Jahre des Abganges des Oberpräsidenten v. Auerswald und Amtseintrittes des Oberpräsidenten v. Schön.

**) Vgl. „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten A. und S. von E. v. B.“

„Seite ersehe, so schreibst Du mir in der Ebel'schen Sache, wo ich von „Amtswegen keine Mittheilungen annehmen kann, ohne sie zu den Acten zu „geben. Dem Grafen Finkenstein habe ich jedes Gespräch über diese Sache „versagt, und mir seinen Besuch bis zur ausgemachten Sache verbeten. Du „wirst es daher auch angemessen finden, daß ich deinen Brief weder lesen noch „behalten kann. Meine Stellung fordert die höchste Neutralität, so schwer „mir dies auch oft wird." *)

Die letzten unterstrichenen Worte muß man dem Oberpräsidenten nach der in der Note gezogenen Parallele glauben, denn sofern unter der Neutralität auch das Entfernthalten von anklägerischer Einwirkung verstanden wird, ist dieselbe ihm — wie nicht nur das angeführte Beispiel, sondern eine große Menge anderer in dieser Schrift hervorgehobenen actenmäßigen Data bezeugen — oft so schwer geworden, daß er auch nicht einmal, so weit der äußere Anstand es erforderte, die Neutralität beobachtete, sondern sich ungescheut auf die Seite der Ankläger stellte.

Die Gräfin Ida, welche ihren Schwager zu gut kannte, um sich durch dessen Antwort täuschen zu lassen, deckte die in derselben enthaltenen Unwahrheiten bei ihrer Vernehmung mit Ueberreichung dieses Briefwechsels vor Gericht auf, nicht allein hinsichts des Vorgebens, daß er ihren Brief nicht gelesen, sondern auch in Beziehung auf die Thatsache, daß er die von ihm vorgegebene Neutralität gebrochen.

Das Ministerium hatte der Gräfin J. v. d. Gr. auf deren erwähntes Schreiben unterm 8. November 1835 (Vol. I° fol. 181) erwiedert: daß sie sich bei der inzwischen erfolgten Abgabe der Verhandlungen an das Criminalgericht zu Königsberg mit ihren Anträgen an diese Behörde wenden möge.

Behufs ihrer vorhererwähnten Vernehmung als Zeugin vorgeladen, erklärte sie in dem dazu bestimmten Termine am 9. April 1836 (Vol. I° fol. 168 ff.): daß sie „die Untersuchung gegen Dr. Ebel nicht für begründet

*) Sonderbar contrastirt mit diesem Vorwande das Benehmen des Briefstellers hinsichts des verleumderischen Briefes, den Olshausen an den Generalsuperintendenten S. geschrieben hatte, den der Oberpräsident, obgleich ihn das Gericht dringend zu den Acten verlangte, nicht zu den Acten gab, sondern bei sich verwahrte. So bestand denn die angebliche Neutralität, deren er sich im Verhältniß zu dieser Sache rühmte, darin, daß er anklägerische Lügen, indem er sie bei sich behielt, gegen die Strenge des Rechts schützte und dies wohl mit seinem Amte vereinbar erachtete, dagegen aber eine schwesterliche Ansprache an sein Gewissen um seiner amtlichen Stellung willen nicht bei sich behalten wollte, ohne sie zu den Acten zu geben, sie aber auch nicht bei sich behielt, um sie zu den Acten zu geben (womit die Absenderin jedenfalls wohl zufrieden gewesen wäre) — wohl darum, weil der Brief Wahrheiten enthielt, die der Oberpräsident nicht gern bei den Acten gesehen hätte.

„anerkenne. Sie könne daher, dem Untersuchungsrichter in Beantwortung von „Fragen behülflich zu seyn, welche niemals hätten gestellt werden sollen, sich „nicht verpflichtet finden", und gab zur Begründung ihres Verfahrens eine Anklage gegen ihren Schwager, den Oberpräsidenten v. Schön und das von ihm geleitete Consistorium zum Protocoll, indem sie ihre Behauptung des gesetzwidrigen Verfahrens, dessen sich der Oberpräsident mit Mißbrauch seines Amtes schuldig gemacht, mit Beweisen aus seiner gegen sie selbst und Andere oft kund gegebenen eigenen Ueberzeugung von der Grundlosigkeit der Anklage und von dem verächtlichen Character ihrer Urheber darlegte. — Den letzten Grund seines Verfahrens hatte sie in seiner bekannten Abneigung gegen den Ernst christlicher Gesinnung und christlichen Lebens gefunden. Sie stützte auf die von ihr angeführten Thatsachen den Antrag: „daß der Oberpräsident „über ihre sämmtlichen Aussagen gegen ihn inquirirt, sammt seinen Gehülfen „im Consistorio zur Criminaluntersuchung gezogen und den Gesetzen gemäß „bestraft werde." Auf die Entgegnung des Richters, „daß die Frau Gräfin" bei der „vorstehenden Erklärung ganz aus dem Verhältniß eines Zeugen in „das eines Anklägers gegen den Oberpräsidenten und das königl. Consistorium „getreten sey; diese Anklage aber nicht in die gegenwärtige Untersuchung, „sondern vor das königl. Ministerium gehöre", entgegnete dieselbe: „ich be-„kenne mich zu der Wahrheit, daß ich hier nicht als Zeuge, sondern als „Anklägerin aufgetreten bin, indem ich wohlbegründet mein Zeugniß in einer „nicht vorhandenen Untersuchungssache verweigere, dagegen eine Anklage vor-„gebracht habe, welche wohlbegründet vorhanden ist. Dieselbe Behörde aber, „an welche ich von dem Untersuchungsrichter mit meiner Anklage gewiesen „werde, hat mich mit meinen Anträgen an die hiesige Untersuchungsbehörde „gewiesen. Ich lege die Antwort des geistlichen Ministerii hier bei." Sie gab hierauf ihre mit dem geistlichen Ministerio geführte Correspondenz zu den Acten.*)

Der Untersuchungsrichter war von dieser Verhandlung und ihrem Ausgange dergestalt betroffen, daß er, bei dem Eindruck der Wendung, den das Gerichtsverfahren daraufhin nehmen zu müssen schien, die Verfügung des Criminalsenates zur Einleitung des von der Gräfin Ida v. d. Gr. beantrag-

*) Die Thatsache, daß hier keine der Behörden, welche doch eine unbegründete Anklage gegen Ebel und Diestel angenommen hatten, sich entschließen mochte, eine begründete Anklage gegen einen höherstehenden Beamten anzunehmen, dessen unverantwortliches Benehmen vielfach aus den Acten erhellete, sondern jede der anderern die Sache zuschieben wollte, ist bezeichnend für die Stellung der betreffenden amtlichen Auctoritäten zu dieser Sache.

ten Verfahrens erwartend, gegen den Verfasser gegenwärtiger Schrift, als derselbe ihn Tages darauf sprach, sich dahin äußerte: es werde nun doch wohl keine der vorgeladenen Frauen mehr erscheinen. Dagegen erwartete er, den Herrn Oberpräsidenten vor dem richterlichen Forum zu sehen, was jedoch unterblieb, da der Criminalsenat die Anklage gegen den Oberpräsidenten und das Consistorium so wenig, als das geistliche Ministerium annahm. Vielmehr suchte Ersterer, ablenkend, die Gräfin von diesem eingenommenen Standpuncte zurückzuweisen. Dies wurde zunächst durch ein Schreiben vom 25. April 1836 (Vol. I° fol. 446) versucht, worin es hieß: „Der von „dem Oberhaupte des Staats eingesetzten Gerichtsobrigkeit steht allein die „Prüfung und Entscheidung zu, ob eine Untersuchung eingeleitet werden „soll.... Als Unterthanin des Staats sind Sie dessen Gesetzen unter„worfen, und denselben Gehorsam zu leisten schuldig. Das Verhältniß, in „welchem Sie zu dem Angeklagten Dr. Ebel stehen, macht es nothwendig, „Sie als Zeuge zu vernehmen, und diese Vernehmung ist hauptsächlich „darum angeordnet, weil der Inquirent die Pflicht hat, nicht bloß Beweise „für die Schuld, sondern auch für die Unschuld eines Angeklagten aufzu„nehmen“ ...*) Die Gräfin erwiederte hierauf sub rubro: „In Ange„legenheit der Gräfin I. v. d. Gr. wider den Oberpräsidenten v. Schön „und das Consistorium zu Königsberg“, unterm 11. Mai 1836 (Vol. I^f fol. 232 ff.): „Der Eröffnung Eines Criminal-Senates, daß der Gerichts„obrigkeit allein die Prüfung und Entscheidung zustehe, ob eine Untersuchung „eingeleitet werden solle, kann jeder Vernünftige nur beipflichten, daß aber „E. Senat nicht geprüft und nicht entschieden hat, sondern in die Prüfung „einer so wichtigen Sache eine incompetente Behörde hat hineinpfuschen lassen, „ist eben das große Unglück, welches den Staat und die Kirche betroffen, „indem die Form Rechtens aus ihren Fugen gerückt und der Sinn Rechtens „nach Belieben gedreht wird. So bezeuget es das Verfahren in der soge„nannten Untersuchungssache der Herren Prediger Ebel und Diestel. Dieselbe „ist unbegründet, folglich nach gesetzlichem und vernünftigem Ur„theil als solche nicht vorhanden.“

*) Dieser scheinbare Eifer für die Vertheidigung, welcher in dieser Sache nur da auftauchte, wo er den Angeklagten oder deren Freunden entgegenwirkte, wird in eigenthümlicher Art dadurch beleuchtet, daß man die von den Angeklagten und deren Freunden beantragten Maßnehmungen, zur Ermittelung der unlautern und gesetzwidrigen Motive der ganzen Untersuchung nicht treffen mochte.

„Nicht gilt es in dieser Sache zunächst ein Zeugniß der Wahrheit und „ihrer Vertreter abzulegen, welches die Stätte nicht findet, so lange der „Boden nicht gesäubert ist, sondern vielmehr die Lüge und Lügner zu ent-„larven, ja ohne Ansehen der Person das Lügennest zu zerstören, welches „dieselben getragen und trägt, damit es der gewaltthätigen Willkühr und „gemeinen Rachsucht nicht gelinge, ihre Ränke unter der Aegide äußerlichen „Ansehens zu treiben, und Ordnung und Sicherheit im Staate zu gefährden"... „Es gilt, das Hinderniß der Wahrheit hinwegzuräumen, indem die Lüge aus „der Wurzel gerissen wird, um der Wahrheit Raum und das Zeugniß der-„selben möglich zu machen."

„Ich habe vorläufig keine andere Stellung zu dieser Untersuchung, „als die einer Anklägerin gegen den Oberpräsidenten von Schön und das „Consistorium."

„Das Gebot: Gott mehr zu gehorchen als den Menschen (Apgesch. 5, 29.), „verbietet, der Obrigkeit eine andere, als die gesetzliche äußere Befugniß „oder Gewalt einzuräumen, verbietet das vernünftige Bewußtseyn und die „Ehre Gottes in menschlicher und persönlicher Würde zu verleugnen. Ich „würde es nicht werth seyn, den Dr. Ebel zu kennen, wenn ich Worte fände „gegenüber den Lästerungen seiner ehrlosen Verleumder, ihn zu vertheidigen, „ebenso würde ich mich selbst entwürdigen, wenn mir daran läge, mich „gerechtfertiget zu sehen; über Alles aber würde ich die Ehre meines Gottes „Seinen Lästerern preisgeben, wenn ich Ihn dergestalt verleugnen und aus „Furcht vor ungerechter Drohung, in meinem Bewußtseyn antasten lassen „wollte." —

In einem Schreiben vom 4. Juni 1836 (Vol. I[g] fol. 287) sagt sie ferner: „Ich begehre die Gerechtigkeit: daß obschwebende, auf einem Un-„grunde eingeleitete Criminaluntersuchung fortan auf ihren wirklichen Grund „zurückgeführt, und auf demselben fortgeführt werde, und daß daher meine „Anklage gegen den Oberpräsidenten v. Schön und das von ihm geleitete „Consistorium nicht ferner widerrechtlich abgewiesen, sondern nach dem Gebot „des, Jedermann ohne Ansehen der Person den Schutz der Gerechtigkeit „gewährenden Gesetzes aufgenommen werde"....

„Ich sehe mich hienach genöthiget, gegen Einen Hochv. Criminalsenat „zuvorkommend die gewissenhafte und darum unwiderrufliche Erklärung abzu-„geben, daß ich nicht allein, wie ich bereits in meiner Eingabe vom „11. Mai c. kund gegeben, mich nicht anders vernehmen lassen dürfte, als „wie das Gewissen es erfordert, ... sondern daß, im Falle E. Hochv. „Senat von Neuem und ungeachtet meiner gerechten, vernünftig und gesetz-„lich begründeten Einwendungen auf der Anordnung meiner Vorladung ....

„beharren sollte, ... mein Gewissen mir die Erlaubniß nicht ertheilen „würde, derselben Folge zu leisten, weil, nach dem Obigen, ... solche „Vorladung ein beabsichtigter Gewissenszwang wäre. Einem Hochverord- „neten Criminalsenat es hiemit anheim stellend, die mir auf solche Weigerung „angedrohte Steigerung von einer Geldstrafe zur Gefängnißstrafe, auf ihren „äußersten Grad solchenfalls sogleich zusammenzufassen“ ....

Die Untersuchungsbehörde mochte sich zwar nicht dergestalt compromittiren, diesen letzten Vorschlag anzunehmen, beharrte indeß auf der Nichtbeachtung des Hauptantrages und schien mit Gewalt die Zeugenvernehmung erzwingen zu wollen, indem sie Executionsverfügungen gegen die Gräfin J. v. d. Gr. erließ, sowohl durch Einforderung der Geldstrafe, als durch Anweisungen behufs der etwaigen Gefängnißstrafe, dabei jedoch der Präsident des Criminalsenats neben einem bezüglichen Vorstellen des Inquirenten unterm 24. April 1837 (Vol. I[i] fol. 104) die Randbemerkung machte: „daß es wünschenswerth „seyn würde, die Frau Gräfin von der Gröben nicht vernehmen lassen zu „dürfen, da bei ihrem unbeugsamen Character alle, gegen sie anzuwendenden „Zwangsmaßregeln scheitern würden.“ Gleichzeitig wurde, nachdem die verordnete Geldstrafe bereits eingezahlt war, von dem Präsidenten an den Justizminister nach Berlin berichtet, um Verhaltungsbefehle einzuholen.

Die zweite Sentenz referirt das Resultat mit den Worten: „Auf den „Bericht des Präsidenten verfügte endlich der Justizminister unterm „29. April 1837, daß von dieser Zeugenvernehmung abgestanden, und über „deren Nothwendigkeit die Entscheidung dem erkennenden Richter überlassen „werden sollte. Dies ist denn auch geschehen und ihr sogar die Geldstrafe „zurückgezahlt und ihre Vernehmung vom ersten Richter nicht für nothwendig „erachtet worden.“

Wenige Tage vor Eingang dieses Ministerialrescripts hat noch die Gräfin J. v. d. Gr. (unterm 23. April 1837) die früher erwähnte Denkschrift zu den Acten gegeben, welche den Titel führt: „Beleuchtung des „Ungrundes obschwebender Criminaluntersuchung gegen den Archidiaconus „Dr. Ebel und Prediger Diestel, in Darlegung der unterm 16. Mai 1836 „der Gräfin Ida von der Gröben vorgelegten, die Unzulässigkeit einer Ver- „nehmung derselben herausstellenden Fragen.“ *)

---

*) Um die Gräfin J. v. d. Gr. zur Ablegung ihres Zeugnisses zu vermögen, hatte ihr nämlich der Inquirent ein Verzeichniß der, sämmtlichen Zeugen vorzulegenden Fragen übersendet. Zwar vielen Belastungs-, aber keinem Defensionalzeugen außer ihr war diese Vergünstigung, wenn man es so nennen will, zu Theil geworden.

Im Eingange dieser „Beleuchtung“ erklärte sie in Beziehung auf ihren Standpunct zum Prozesse: „Ich konnte der Zeugenvernehmung in einer „Untersuchung mich nicht stellen, welche — wie ich erwiesen — eine „begründete Existenz nicht hat.... Dagegen habe ich gegen den hiesigen „Criminalsenat die Existenz einer Untersuchung in meiner Eingabe vom „11. Mai 1836 geltend gemacht“ (gegen den Oberpräsidenten v. Schön und das Consistorium), „welche in der Spiegelfechterei einer sogenannten „Untersuchung ihre criminell solide Begründung hat.“

„Die untersuchende Behörde des hiesigen Criminalsenats, welcher von „demselben der Auftrag geworden, zu untersuchen, d. i. in dem Grunde „zu suchen, hat bisher nur gesucht, und zwar nach dem Grunde gesucht „zu einer Untersuchung, welche eingeleitet worden, um zu suchen, ob nicht „ein Grund für eine Untersuchung sich finden lasse“....

„Daß der gegenwärtige Prozeß von Seiten seiner anklägerischen „Urheber eine Geburt verfolgungssüchtiger Bosheit ist, sich in offenbarer „Ablösung von dem Gesetze der Vernunft und des Verstandes in natur„nothwendiger Folge abergläubischer Beschränktheit characterisirt, und nach „der Größe seiner Bedeutung sich in grotesk-fanatischer Incorrectheit seiner „Entstehung und Fortführung im Ganzen und im Einzelnen bewegt, dafür „ist er selbst ein thatsächlicher und das mir vorgelegte Actenstück vom „16. Mai 1836 ein redender Zeuge.“

Obgleich die Gräfin Ida in dieser „Beleuchtung“ mit scharfer und schlagender Kritik auf den sinn- und gedankenlosen Ursprung der so unlogischen, wie unjuridischen Denunciationsfragen zurückgewiesen, so suchte sich doch der erkennende Richter gegen den unausweichlichen Eindruck der Wahrheit zu wehren; es war ihm offenbar nur daran gelegen, die Ausnahmestellung, welche diese Persönlichkeit in dieser Sache eingenommen hatte, als eine unberechtigte darzustellen. Dies durch Widerlegung ihrer Gründe auch nur zu versuchen, dazu hat er sich nicht aufgelegt gefunden, und daher auch die, in ihrer protocollarischen Auslassung enthaltene thatsächliche Begründung ihrer Anklage gegen den eigentlichen Anstifter des Prozesses, mit Stillschweigen übergangen. Er nahm dagegen die Miene an, als reiche die bloße summarische Mittheilung ihrer Weigerung in anklägerischer Terminologie aus, um sie zu verurtheilen. „Sie erklärt“, spricht der Urtheilsfasser mit unverkennbarer Mißbilligung, „daß die Untersuchung völlig unbegründet sey, und sie „dieselbe, sowie die ganze Sache, um derentwillen sie vernommen werden „solle, für nicht vorhanden halte.“ „Daß sie zu der obschwebenden Unter„suchung keine andere Stellung habe, als die einer Anklägerin gegen den „Oberpräsidenten von Schön und das Consistorium. Consequent ihrer An-

„sicht, daß eine Untersuchung gegen Ebel und Diestel gar nicht existirt, „spricht sie in ihren Eingaben niemals von einer solchen Untersuchung, „sondern nur von einer Angelegenheit wider den Oberpräsidenten v. Schön „und das Consistorium.“

Im weiteren Verfolge des Referats wurde die von der Gräfin J. v. d. Gr. gegebene wahrheitgetreue Characteristik des von den Anklägern und deren Beschützern begangenen Unrechts als „gröbste Lästerungen,“ und die in anerkannt logischer Consequenz begründete Ablehnung eines entwürdigenden Zeugnisses als „hartnäckige Weigerung“ bezeichnet.

Der Defensor der Angeklagten hatte es nicht versäumt, dem Urtheilsfasser von seinem Standpuncte aus diese Weigerung so zu deuten, wie sie dem unbefangenen Beobachter erscheinen mußte. In seiner ersten Defension hieß es (Bl. 320ᵛ f.) in Beziehung auf die Gräfin Ida v. d. Gr.: „Weil „sie zu hoch steht, als daß solche Verleumdungen sie erreichen könnten, ver„weigert sie es, das Mittel zu ergreifen, welches formell geeignet wäre, „jene Aussage zu vernichten. Kann ich gleich als Rechtsverständiger, als „Vertheidiger, den Wunsch aussprechen, daß die Gräfin von der Gröben die „Sache von der Form trennen, und sich in das Getriebe des Criminal„verfahrens völlig hineinversetzen könnte, — als Mensch vermag ich ihr „meine volle Anerkennung nicht zu versagen.“

Der Urtheilsfasser scheint dagegen nicht gewahr geworden zu seyn, daß er mit seiner Darstellung nichts Anderes that, als das Gemälde eines Vorganges zu entwerfen, dessen einzelne Momente, wie dessen Ausgang nur die Schwäche der äußeren Gewalten, beurkundeten, gegenüber einer Vertreterin der Wahrheit, die ihnen mit keiner andern Waffe begegnete, als mit der des Geistes, in consequenter Geltendmachung des göttlichen und menschlichen Rechts.

Zugleich ward dadurch der Unterschied kenntlich zwischen der Folgerichtigkeit einer gerechten Sache und den diese verurtheilenden Aussprüchen. Wenn die Sentenz dabei über die in Rede stehende Persönlichkeit ferner referirte: „Sie galt in dem Ebel'schen Kreise für das bedeutendste Glied, für „die Seele des Ganzen; sie war eine Tiefeingeweihete in die Ebel'sche Lehre, „und die mächtigste geistige Stütze desselben, wurde ihrer urwesentlichen „Stellung nach als eine Lichtnatur angesehen, und mit ihr glaubte sich Ebel „in der innigsten Wechselwirkung verbunden. Sie würde hienach die beste „Auskunft zu geben im Stande gewesen seyn, sie hat aber beharrlich ver„weigert, sich als Zeugin vernehmen zu lassen:“ — so bekundete der Urtheilsfasser mit dieser Mittheilung nur die hohen Anerkenntnisse, welche selbst die gegnerischen Zeugen — wenn auch wider Willen — sogar durch

die Art ihrer Beschuldigungen der Gräfin Ida v. d. Gr. zollen, wenn gleich er dies durch die dabei von ihm gebrauchten anklägerischen Schlagwörter zu verdecken suchte.

Gegenüber solcher in den Sentenzen vorherrschenden Mystik, drückte sich der Vertheidiger der Angeklagten (vgl. Bl. 315 f. der ersten Defension) in nüchternem Sinne dahin aus: „Der Richter wird es nicht verkennen, daß er „überall, wo er dieser Frau in den Acten begegnet, das Bild einer bedeuten-„den hochgestellten Persönlichkeit, eines scharfen klaren Verstandes und eines „in hohem Grade consequenten, festen Characters empfängt. Alle vernom-„menen Zeugen, so weit sie mit ihr bekannt sind, geben ihr das Zeugniß „eines redlichen, nur auf das Gute gerichteten Willens. Selbst Ebels erbit-„terte Feinde können ihre Verehrung zu ihr, als einer an Geist und Herz „hochbegabten Frau, nicht unterdrücken."

In dem Ankampfe gegen die Lauterkeit einer solchen geistigen Kraft mußte die weltliche Macht an den Folgen ihrer durch Ablösung von den Grundfesten des Staatswohls, von Gesetz und Recht, nothwendig eingetretenen Ohnmacht scheitern.

Es war der naturnothwendige Ausdruck eines Gefühls des Unvermögens, unter solchen Umständen eine Zeugenaussage zu erzwingen, wenn der Abfasser der zweiten Sentenz, obgleich er selbst erklärt hatte, daß die Gräfin Ida v. d. Gr., „da bei ihr über alle den Angeklagten zur Last gelegten „Thatsachen eine gründliche Kenntniß zu erwarten", „und sie daher die beste „Auskunft zu geben im Stande" sey; — obgleich er ferner der amtlichen Erklärung des Untersuchungsgerichts, daß dieselbe „ein gesetzlich glaubwür-„diger Zeuge sey", mit keinem Worte widersprochen — dennoch der ihm vorbehaltenen Entscheidung über die Nothwendigkeit dieser Zeugenvernehmung gleichsam wie zum eigenen Troste, mit dem Vorwande auswich, daß „nicht „zu erwarten stehe, durch ihre Vernehmung ein erhebliches Resultat zu „gewinnen."(!)

Durch die Stellung, welche die Gräfin Ida v. d. Gr. den Behörden gegenüber eingenommen, war denselben die Hand geboten, auf den Weg des Rechts einzulenken. Da dies nicht geschehen, so gibt jene Stellung dem ganzen Vertheidigungsbeweise die Bedeutung eines bleibenden Protestes gegen eine schwere Versündigung wider das Gesetz Gottes und das demselben dienende Gesetz des Staates.

Außerdem stehen noch viele weibliche Zeugen, den Anschuldigern ihre böswilligen Gebilde zerstörend, gegenüber. Anfangs hatte, wie schon erwähnt, der Criminalsenat beschlossen, daß Frauen über die Sache nicht vernommen werden sollten. Erst nachdem die Frau des ersten Angebers sich herbeigelassen hatte, die anklägerisch lügenhaften Angaben ihres Mannes über den von Dr. Ebel wegen ihrer ehelichen Mißhelligkeiten erbetenen Rath vor Gericht zu wiederholen, ward unterm 21. März 1836 (Vol. gen. fol. 55) dieser Beschluß durch folgendes Decret aufgehoben: „Da die Gräfin F. nicht ange„standen hat, über Gegenstände, welche das weibliche Gefühl tief verletzen „mußten, ihr Zeugniß abzulegen, so werden auch die übrigen Damen wohl „keinen Anstand nehmen, als Zeugen aufzutreten, und dadurch von ihrer „Seite beizutragen, daß die Wahrheit ermittelt werde." Die „übrigen Damen" konnten, so weit sie zu den Freunden der Angeklagten gehörten, und also keine „das weibliche Gefühl verletzenden" Angaben zu machen, sondern nur die bereits von feindlicher Seite gemachten zu negiren hatten, diesem richterlichen Ansinnen um so eher entsprechen, als es hier darauf ankam, gegenüber empörenden Angriffen die Wahrheit zu vertreten. Der zweite Urtheilsfasser gab aber in dieser Beziehung einen abermaligen Beweis seiner verschiedenen Behandlung der Belastungs- und der Defensionalzeugen. Er suchte nämlich Bl. 178 das den Angeklagten günstige Zeugniß einer Defensionalzeugin, der Frau Eveline von Bardeleben geb. von Auerswald, mit dem Vorgeben zu verdächtigen: daß sie „sich nicht gescheut habe, die geheimsten Vorfälle „ihres ehelichen Lebens aufzudecken, ohne daß ihr hiezu die geringste Veran„lassung gegeben worden war." Dies war factisch unwahr. Denn die Acten ergeben, daß das Lebensglück dieser Defensionalzeugin durch die ihrem Manne in's Ohr geraunten Verleumdungen der F...'schen Eheleute zerstört worden war, indem ihr Mann deßhalb mit ihr im Ehescheidungsprozesse stand. Sie hatte also die dringendste „Veranlassung", die gedachten Verleumdungen durch Darlegung ihrer eigenen, denselben widersprechenden Erfahrungen zu widerlegen. Sie that dies in einer, versiegelt zu den Acten genommenen, schriftlichen Eingabe in edler und geweiheter Sprache, zugleich aber mit dem gewissenhaften Ernste und Nachdruck, der lauteres Christenthum nicht schmähen lassen darf. Der Vertheidiger nennt diese Zeugin in seiner ersten Defension: „eine „Frau mit hohen geistigen Vorzügen, reichlich ausgestattet mit tiefer selbst„bewußter Religiösität, mit dem entschiedenen Willen begabt, das für wahr „und richtig Erkannte in seinem ganzen Umfange geltend zu machen." Dennoch trug die zweite Sentenz kein Bedenken, das Zeugniß einer solchen Defensionalzeugin wahrheitswidrig zu verdächtigen, während sie die von dem Untersuchungsgerichte selbst verurtheilte, mehrere Actenfolien ausfüllende Auslassung

einer Anklägerin, welche vor den Ohren des Inquirenten und seines Protocollführers ihre Angaben dictirte, zum Behuf crimineller Anklage gegen ihren Seelsorger, der sie eingesegnet und getraut und dem sie sich fortwährend zum größten Danke verpflichtet erklärt hatte, glaubwürdig nannte.

Die bei solcher laxen Beurtheilung der Belastungszeugen im höchsten Grade ungerechte, harte Kritik gegenüber einer Entlastungszeugin findet ihre Erklärung darin, daß die Bekundung der Letzteren mit einer seltenen Evidenz das ganze Gewebe der Anklägerei dem Richter vor Augen gestellt, und es ihm fast unmöglich gemacht hatte, bei Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben, die Hauptankläger, namentlich S. und T., glaubwürdig zu nennen. Offenbar konnte dem anklägerischen Interesse nichts gefährlicher seyn, als eine solche Enthüllung, die, sowohl durch die von den Angeklagten und deren Freunden völlig gesonderte Stellung der Zeugin, als auch durch deren allseitige Bekanntschaft mit den gegnerischen Ränken, besonderes Gewicht hatte. Zwar hatte man dies Gewicht durch die verweigerte Vereidigung dieser Zeugin zu neutralisiren gesucht, (vgl. S. 211 ff.), indeß bleibt dasselbe ungeschmälert für Jeden, der die Sprache der Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu verstehen im Stande und gewilligt ist.*)

Eine andere Defensionalzeugin, Fräulein Floribelle von Larisch, war von ihrem Vater, dem Generallieutenant v. L. (einem ritterlichen und angesehenen Kriegsobersten aus der Zeit des großen Friedrich) bei seinem Scheiden aus der Welt dringend gemahnt worden, den schmalen Weg der Nachfolge Christi, den er durch Ebels Predigt und persönlichen Umgang kennen gelernt, und dessen verjüngende Kraft der edle Greis an sich erfahren hatte, nicht zu verlassen. Sie war sammt ihrem Bruder, dem schon 1825 verstorbenen, geistvollen Hauptmann v. L., dessen schon früher erwähnt worden, dieser Mahnung aus eigenem Bedürfniß treu geblieben, und gehörte daher auch zu der Zahl Derer, welche in dem in Rede stehenden Prozesse zur Zielscheibe boshafter Verleumdung geworden. Sie brachte der Wahrheit das Opfer, sich ihrem Verkläger vor Gericht gegenüber zu stellen und der Eindruck der Entschiedenheit und moralischen Entrüstung, womit sie seinen Lästerungen entgegentrat, vermochte ihn zu einem Selbstwiderspruch mit seiner beschworenen Aussage.

---

*) Nach Beendigung des Prozesses hat diese Zeugin in der schon öfter citirten Druckschrift: „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön", die hier in Rede stehende Angelegenheit und die ihr dadurch erwachsenen Leiden, sowie ihr gerichtliches Zeugniß vorübergehend berührt und bald darauf die Wahrheit ihres bedeutungsvollen Wortes noch bei ihrem Heimgange in eine bessere Welt besiegelt.

Von den Frauen, welche außerdem mit Bestimmtheit und mehr oder weniger Gründlichkeit die Anklagen theils in allen, theils in einzelnen, speciell zu ihrer Kenntniß gelangten Puncten widerlegt, und die Ränke und Motive der Ankläger aufgedeckt haben, gehörten u. A.: die bejahrte, verwittwete Kanzler v. S., geb. Gräfin z. D.; die zweite Frau des Verfassers gegenwärtiger Schrift, geb. Gräfin F.; die verwittwete C. geb. L., welche alle Beschuldigungen eidlich verneint haben; ferner Fräulein C. v. G., die durch ihre, mit dem Ankläger, Professor S. geführte Correspondenz, dessen Lügen zum Theil aufdeckte; Frau Rittmeister v. S. geb. de la Ch.; Fräulein W. v. Kl.; Frau Major v. B., geb. v. St.; deren Schwester Frau Oberstlieutenant v. C.; Frau Baron v. H., geb. v. S., und deren Schwägerin Fräulein J. v. H.; Fräulein M. v. D.; Frau Major v. H., geb. v. L., und noch Andere, welche die Anklage wegen Störung des Familienfriedens, sowie alle ihnen mitgetheilten Beschuldigungen beweiskräftig widerlegten, und die Beweise für die Friedenswirkung und Friedensvermittelung vermehrten.

Wenn die Sentenzen alle diese, einen gesetzlichen Einwand nicht gestattenden Bekundungen theils als fernstehend und angeblich nicht wissend, theils als wegen ihrer Befreundung mit den Angeklagten zu viel wissend, zu umgehen suchten, so spricht die erste Sentenz Bl. 240 solchem rechtswidrigen Verfahren selbst das Urtheil, indem sie nach Aufzählung vieler Zeugen (worunter auch Viele der Obengenannten) anzuerkennen genöthiget ist, daß dieselben ihre Aussagen „ihrer innigsten Ueberzeugung gemäß abgelegt haben..“!!

III. Gegenüberstellung des anklagenden und vertheidigenden Zeugenbeweises.

Geht man näher auf das raffinirte und verwickelte Gewebe anklägerischer und afterrednerischer Angaben ein, welche die Ankläger theils unmittelbar aus ihrer erfindungsreichen Animosität, theils mittelbar durch ihre Helfershelfer in die Acten eingeschwärzt haben, so stößt man auf viele Einzelnheiten, welche, gegenüber der Consequenz und Gediegenheit der Defensionalzeugnisse, die innere Zerfressenheit des anklägerischen Zeugenbeweises vor jedem Urtheilsfähigen enthüllen.

Die zweite Sentenz bemerkte (Bl. 92), daß „sich nirgend eine Spur „einer Verbindung unter den Zeugen oder einer Verabredung zum gemein„schaftlichen Handeln auffinden lasse“. So wenig der apodictische Ton dieser

Behauptung einen Widerspruch zulassen will, so vielfach geht dieser bei den Anklagezeugen aus den Acten hervor.

Schon der Inhalt des S. 40 citirten Briefes T.'s an seinen Schwager F., auf den der zweite Urtheilsfasser sich selbst bezogen hat, gibt einen redenden Beweis des Gegentheils obiger Behauptung, denn derselbe läßt sich über die zweckmäßigste Art aus, die Anklage möglichst wirksam und zugleich unschädlich für den Angreifer zu machen. Selbst der Inquirent mußte unterm 31. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 173) geradezu anerkennen, der betreffende „Zeuge habe sich mit seinen Nebenzeugen schriftlich besprochen." Ebenso enthält ein Brief O.'s an F. vom 13. November 1835 eine specielle Verabredung darüber, daß die Angeklagten, wie es darin heißt, „beide unschädlich „gemacht werden müßten, sonst fresse das Gift doch weiter", und dieser bekannt gewordene Inhalt des Briefes war eben der Grund, weßhalb derselbe zu den Acten eingefordert wurde (Vol. I^b fol. 34^v, Vol. I^b fol. 263).

Außerdem ergab sich aus der ganzen Untersuchung, oft wiederkehrend, der lebhafteste Verkehr zwischen den Belastungszeugen zur Förderung ihrer anklägerischen Pläne. Dieser Verkehr fand sogar unter den Augen und mit Wissen des Inquirenten statt. Man ersieht dies schon aus den S. 163 und S. 229 mitgetheilten förmlichen Berichten, welche einzelne Belastungszeugen (z. B. Vol. I^b fol. 16 und 86 und Vol. I^b fol. 82) dem Inquirenten über die Erfolge ihrer anklägerischen Werbungen abstatteten, sowie ferner aus dem offenkundigen Verkehr zwischen den beiden Anklägern S. und O., von denen Ersterer sich sogar ein Attest von Letzterem ausstellen ließ, das seine Glaubwürdigkeit corrigiren sollte (Vol. I^b fol. 175). In Fällen dagegen, wo die Belastungszeugen nicht Verabredung getroffen hatten, widersprachen sie sich vielfältig. Mehrere Beispiele solcher Widersprüche sind schon oben S. 209 ff. angeführt, und noch andere zahlreiche in den Acten enthalten.

Unter diesen Umständen mußte es den Urtheilsfassern öfter unwillkührlich begegnen, daß sie die Befangenheit der von ihnen so eifrig vertheidigten Anklagezeugen anerkannten*) und ihnen (ungeachtet des Aufwandes von falschen Gründen für ihre Glaubwürdigkeit) dennoch hinsichts einer Menge ihrer Angaben keinen Glauben schenkten. Dies ergibt schon die obige Beurtheilung

*) So z. B. liest man Bl. 229 der ersten Sentenz die Erklärung: daß „die meisten, „und unter diesen selbst nicht unbefangene"(!) „Zeugen den Zweck des Kreises als sehr „edel und christlich preisen."

der Belastungszeugen 2, 3 und 7. Hinsichts der Ersteren wurde in den Sentenzen etwas Anderes, als die Zeugin eidlich versichert hatte, als feststehend angenommen, sogar selbst für „offenbar“ erklärt. Und bei den andern mußte die Unzuverläßigkeit, Uebertreibung und Unvertretbarkeit einzelner ihrer Angaben ausdrücklich hervorgehoben werden. Daher mußten, und zwar gerade die böswilligsten Beschuldigungen, die zum Theil auf den beschworenen Aussagen der als vollkommen und unzweifelhaft glaubwürdig in Vertheidigung genommenen Belastungszeugen beruheten (wie in den beiden folgenden Abschnitten näher erwähnt werden wird), später sententionando verworfen werden.

Ueber die psychologische Entwickelung der so boshaft ersonnenen und so hämisch eingebrachten Beschuldigungen enthalten die Acten viele für den Vorurtheilsfreien sehr verständliche Data. In der Verhandlung vom 15. Juni 1836 (Vol. Is fol. 179 f.) ließ Ebel sich dahin aus: „Erst nachdem sie“ (O. und T.) „vergeblich versucht hatten, sich gegen den Vorwurf, welchen „ihnen edlere Menschen im Publicum über die Trennung von uns gemacht „hatten, durch das Vorgeben einer angeblichen Meisterschaft oder Gesetzlichkeit, „welche die evangelische Richtung beeinträchtige, zu vertheidigen, rotteten sie „sich mit S. und Andern zusammen, die mit dem Unflath ihres eigenen „Herzens sie besudelten und inficirten. Nur zu erwünscht war es Denen, „die mit verwundetem Gewissen umherschlichen und das Auge vor mir und „meinen Freunden nicht aufzuschlagen wagten, sich über unsern sittlichen Zu„stand verdächtigen zu lassen, und Lügen auf Lügen zu häufen. „„Denn““ „— sagt Tholuck in seiner Abhandlung über die Natur der Sünde — „„das ist die Macht aller Wahrheit und des Göttlichen über das Gemüth, „„daß der Mensch, der sie einmal erkannte, dies Bewußtseyn nie mehr völlig „„verlieren kann: läßt er von ihr, so läßt sie doch nicht von ihm. In Jedem, „„der von der erkannten Wahrheit abfällt, bleibt das Bewußtseyn, nicht bloß „„ihrer Macht, sondern selbst ihres Rechts über den Menschen.““ Aus „Menschen, die dem Lichte so nahe standen, welches ein einfaches, gesundes, „lebendiges Christenthum ausstrahlte, wie diese Unglücklichen, mußten die „erklärtesten Verleumder und Verfolger hervorgehen. Darum diese moralisch „schauderhafte Erscheinung, daß Menschen, die einen christlichen Sinn aner„kennen mußten ..... hinter der Barriere gerichtlicher Verhandlungen versteckt, „als Verfolger auftraten.“

Dies vorausgeschickt, ist es erklärlich, daß jeder Hauptanklagezeuge vorzugsweise in Beziehung auf denjenigen Gegenstand anklägerisch auftrat, hinsichts dessen er sich besonders versucht, und also der Rechtfertigung vor sich selbst und Andern bedürftig sah; — eine Thatsache, welche auch in dem

früher angeführten Briefe T.'s an F. (Vol. I^b fol. 254), freilich in seiner sich rechtfertigenden Ausdrucksweise sehr verständlich sich geltend gemacht hat. So hatte F., der sich in der Verhandlung vom 15. Januar 1836 (Vol. I^a fol. 350 ff.) „zu einem harten Kampfe mit seiner sinnlichen Be„gierde" im ehelichen Verhältniß bekennen mußte, gerade das schon erwähnte, ein christliches Verhalten in dieser Beziehung betreffende Gespräch zum Gegenstande seiner Anklage gemacht. Ebel sagte hierüber in seiner Erklärung vom 28. November 1835 (Vol. I^a fol. 149) Folgendes: „Die Klagen über das „Mißverhältniß seiner Ehe, welches allgemein bekannt, ihm natürlich um so „drückender sein mußte, war bei unserem Wiedersehen im Spätsommer 1822 „bei einem Besuche (nachdem derselbe zuerst durch den Onkel seiner Frau, „wie Einige sich auszudrücken pflegen „„erweckt"", verständlicher, zur Selbst„erkenntniß gelangt, und sich der christlichen Lebensaufgabe bewußt geworden) „das Erste und Nächste, worüber er sich gegen mich ausschüttete, und darüber „beide Ehegatten mich angingen mit der Frage: wie es unter ihnen zu dem „Frieden in der Gerechtigkeit kommen könnte, die Gott zwischen Ehegatten „geordnet hat, und ich erinnere mich sehr wohl der Bekenntnisse, welche hier„auf von Seiten beider Gatten gegen mich ausgesprochen, deren nähere „Details freilich selbst die boshafteste Versündigung dieser Menschen an ihrem „väterlichen Freunde nicht über meine Lippen bringen kann.... So traf „ich dieselben; hier sollte ich helfen und wurde dazu aufgefordert, und wollte „es gern um der Liebe willen, die in einem Christen ist, und that es mit „dem Zutrauen und der Treue eines Vaters gegen seine Kinder".... (ibid. fol. 154). „Daß Graf F. das Geistige und Moralische meines „Rathes wohl verstanden, ist unzweifelhaft nach seinen damaligen Aeußerungen „darüber, sowie durch den günstigen Erfolg desselben auf den Frieden seiner „Ehe, dafür mir sein Dank und die Freudenthränen der Schwiegermutter „geworden, und nur später ist der Sinn durch fleischliche Versunkenheit ihm „wiederum verdunkelt worden."

Dieser günstige Erfolg, der durch viele Zeugnisse in den Acten bestätiget wird, (z. B. Vol. I^c fol. 201, I^e fol. 471 und I^e fol. 61) wurde später vor Gericht von F. verleugnet, um Den, dessen Liebe sich seiner angenommen, criminell zu verdächtigen und dadurch sein Zurücksinken in's Fleisch, davon sein Brief an Fräulein v. Mirbach vom 15. Januar 1835 (Vol. I^a fol. 367) Zeugniß ablegt, zu beschönigen.

Der zweite Angeber (S.) hatte in seinen schon erwähnten Autographieen ein Bild von sich entworfen, welches keinen Zweifel übrig läßt über seine, ihm selbst sehr wohl bewußte, Verderbtheit in sittlicher Beziehung, die er auch in einem, nachdem er aus dem Umgange der Freunde Ebels ausgeschlossen

war, an Letzteren unterm 8. Januar 1826 (Vol. I^c fol. 51 f.) geschriebenen Briefe anerkannte (vgl. S. 247). In Beziehung auf ihn sprach sich Ebel im Termine vom 1. März 1836 (Vol. I^c fol. 283^v) dahin aus: „S. hatte „durch seine Anlage und innere moralische Weisung einen entschiedenen Zug „der Liebe zu meiner Persönlichkeit, wie er sich selbst darüber oft ausgelassen „hat. Diesen Zug wollte Gott benutzen, den unglücklichen Menschen aus „den Stricken des sittlichen Verderbens zu reißen, in welchen derselbe befangen „ist. Bei näherer Bekanntschaft wurde er inne, daß ich ihm von Gott zum „Retter bestimmt war; er konnte sich meine Theilnahme, meine zärtliche „Fürsorge für seine Seele nicht ableugnen und empfand die unverdiente Liebe, „welche von mir gegen ihn ausging, um so tiefer, je härter ihn andere „Menschen seiner sittlichen Stellung wegen verurtheilten. Seine Briefe sind „darum der Ausdruck der innigsten Verpflichtung gegen einen Mann, der „ihm die rettende Hand reichte, und dessen uneigennützige brüderliche Liebe er „nicht verkennen konnte; — weil aber in ihm selbst der freie Wille sich nicht „für's Gute entschloß, und er, der oft wiederholten Mahnung ausweichend, „heuchelte und noch mehr in Sünden sich verstrickte, machte er es nothwendig, „ihn ernster anzugreifen. Die strenge Rüge beleidigte seinen Hochmuth, wie „sehr sie auch aus der Liebe gequollen und davon durchdrungen war, er „widersetzte sich dem Anspruche Gottes an seine Besserung; er empörte sich „gegen Diejenigen, welche ihm helfen wollten, weil sein Wille die moralische „Aufgabe nicht ergriff, die treue Freundschaft ihm angerathen, um seine „Sünde los zu werden. Da endlich sein Herzenszustand es nothwendig „machte, ihn aus dem Umgange sittlich guter Menschen zu entfernen, warf „er die Larve ab. Doch nicht sogleich konnte dies geschehen; er wußte zu „gut, daß er seinen ehemaligen Freunden Anerkenntniß und Ehrerbietung „(wie er sich 4½ Monate nach seiner Entfernung in seinem Briefe vom „8. Januar 1826 ausdrückt) schuldig sey." An einer anderen Stelle derselben Verhandlung (fol. 280^v) sagt Ebel in dieser Beziehung: „Würden „seine jetzigen Behauptungen auch nur im Geringsten wahr seyn, so würde „er doch in dem Briefe vom 8. Januar 1826" (schon nachdem der Umgang mit ihm aufgehoben war).... „nicht unterlassen haben, mir diese Dinge „vorzuwerfen. Statt dessen aber spricht er davon: daß er unseres Umgangs„kreises stets mit anerkennender Achtung und Ehrerbietung gedenke. Solche „Beschuldigungen" (wie die in diesem Prozesse von ihm erhobenen) „und „Achtung und Ehrerbietung können aber unmöglich neben einander bestehen, „meiner Ueberzeugung nach erhellet also hieraus schon klar, daß er die Un„wahrheit geredet habe, zumal er zugeben muß, zuweilen auf diesem Puncte „unterlegen zu haben." Weiterhin heißt es: „Er hielt damals mit seinen

„Lästerungen zurück, weil er wohl wußte, daß wir aus Erbarmen über ihn „schwiegen. Die Bereitwilligkeit, mit welcher das königliche Consistorium die „Verleumdungen des Grafen F. aufgenommen, bot ihm indeß eine zu er„wünschte Gelegenheit dar, den alten Groll eines gekränkten Hochmuths und „die Rache gegen Menschen kund werden zu lassen, die um der Gewissens„rüge, welche er von ihnen empfangen, ihm ein Dorn im Auge seyn mußten. „Auf mich warf sich vorzugsweise sein Ingrimm, weil er wußte, daß ich „ihm unter Allen am meisten Gutes und Liebe erzeigt hatte, und weil sein „Gewissen vorzugsweise durch meine Mahnung im Worte und Wandel einst „erweckt und jetzt gestachelt wurde. So verwandelte sich nach psychologischem „Gesetze die Liebe in Haß.“

Hieraus ist es erklärlich, daß S., der (wie die Defension mittheilt) in einem Briefe vom 11. März 1821 Ebel „mit überströmender Liebe dankte „für die göttliche Sorge und Liebe, die er schon lange für seine Seele ge„tragen“ — aufgereizt durch das verdächtige Licht, in welches er durch die Ausschließung aus dem Umgange Ebels und dessen Freunde versetzt worden, und durch die Verachtung, die er seitdem von vielen Seiten selbst in der Welt erfuhr, bis diese ihrer Feindschaft gegen Christen freien Lauf ließ — die ihm dazu günstig scheinenden Umstände wahrnahm, um Diejenigen, die ihm „scharf gepredigt, sein Fleisch zu bändigen,“ gerade in dieser Beziehung, wo ihn die Rüge am tiefsten getroffen, einen Irrweg anzudichten. So kam es denn auch, daß verschiedene Belastungszeugen ihn als den Urheber dahin einschlagender verleumderischer Angaben bezeichneten und ungeachtet seines Sträubens dabei verblieben.

Ueber den dritten Hauptbelastungszeugen (T.) sprach sich Ebel, in Betreff seiner Beschuldigungen vernommen, in der Verhandlung vom 8. Juni 1836 (Vol. I[s] fol. 82[v] ff.) dahin aus: „Im Hause seines Onkels, des Grafen K., „war ich es, der mit diesem gemeinschaftlich ihm die zärtlichste Liebe und „Fürsorge zuwendete. Seine Erziehung hat uns viel Sorge gemacht. Vor„zugsweise fanden in ihm Alle, die ihn kannten, eine dünkelhafte Altklugheit, „welche frühe schon ihn wohlgemeinter Weisung unzugänglich machte, und die„selbe ihn als eine Anmaßung betrachten ließ, die man vermeintlich ausübte.“ . . . . „Nur vieler Liebe und Sorgfalt von meiner und seines Onkels Seite „gelang es, ihn, der besonders seit er die Universität bezog, sich der Zerstreuung „und allen seinen Fehlern hingab, zu einem ernsteren Sinne zu vermögen, „um ein höheres Lebenselement in ihm aufzuwecken. Es war eine wirkliche „Erweckung, ein edleres Streben, und die Früchte davon zeigten sich in seinem „ganzen Thun und Wesen. Er war glücklich und froh und dabei thätig, und „sein ganzes Betragen änderte sich so vortheilhaft, daß nunmehr selbst Die-

„jenigen, welche ihn sonst verachtet und bespottet hatten, das Anerkenntniß „einer mit ihm vorgegangenen Besserung ihm nicht versagen durften". . . . „Aber der Mensch hat den Wurzelschaden seines Herzens zu bewachen, wenn „er nicht wieder zurückfallen soll in sein natürliches Verderben. Dies hat er „unbeachtet gelassen, wie oft ich ihn auch daran erinnert habe. Die dünkel„hafte Altklugheit, daran er je und je gelitten, hat ihn oft herumgerissen, „treu gemeinte Rathschläge zu verkennen, und er hat sich oft und wieder„holentlich über diese Verschuldung vor mir und Andern angeklagt." . . . . „Der Umgang indessen mit Professor O. ist ihm verführerisch gewesen: der „Student mochte mit dem Professor, der Eitelkeit wegen zunächst, gemeinschaft„liche Sache machen, da es galt, daß beide ihrer Eitelkeit entsagen sollten. „So entstanden die Lügen von Unterordnung, Isolirung u. dgl."

Wer den in Rede stehenden Belastungszeugen zu jener Zeit gekannt, muß ihn in diesem Bilde wiedererkennen, welches die Zeugnisse bestätigt, die darüber in den Acten Ausführlicheres enthalten (Vol. I^b fol. 6. I^h fol. 152). Demzufolge war die Klage über angebliche Unterordnung, die sich in seiner Phantasie sogar zu einem „complicirten Unterordnungssystem" ausbildete, diejenige, welche von ihm vorzugsweise vertreten wurde. Und wenn er auch die sexualen Verhältnisse in seine Beschuldigungen einmischte, und mit großem Interesse verfolgte: so beweiset der, von seiner Hand (zu einer Zeit, wo er noch auf die Rügen seines Gewissens achtete) geschriebene, oben S. 259 ff. näher beleuchtete Brief vom 8. October 1825, der (Vol. gen. I. fol. 309) zu den Acten eingereicht worden, gleich einer, ihn in dieser Beziehung gravirenden Zeugenaussage (Vol. gen. 314) vom 4. Nov. 1837, daß ihn sein Gewissen nicht ohne Grund auch auf diesem Puncte anklagte, und daß ihm, nach physiologischer Erfahrung, daran liegen mußte, auch hier den Stachel von sich gegen Andere zu wenden.

Der vierte Hauptbelastungszeuge endlich, O., der wie in der literarischen Welt, so auch im Prozesse als einer der Hauptgegner der Angeklagten aufgetreten ist, hat gleichfalls den Punct, wo der Ernst der Letztern seinem unlautern Gelüste hinderlich war, zum Hauptgegenstande seiner Anschuldigungen gemacht. Dr. Ebel hat sich unterm 11. Juni 1836 (Vol. I^g fol. 112^v) über ihn ad protocollum dahin ausgelassen: „Seine Naturversuchung zu „eiteln Spielereien mit Gedanken und zum Gefühlswesen im Christenthum „hatte er bei seiner Ankunft aus Berlin als Neuerweckter mit nach Königs„berg gebracht und wollte dieselbe geltend machen. Hier aber trat ihm die „Nüchternheit eines Christenthums entgegen, welches durch meine von Gott „gesegnete Wirksamkeit an den Gemüthern vieler Menschen sich im kräftigen „Willen und im Streben nach Bewußtseyn den Sieg errungen hatte. Wir

„traten bald mit einander in Berührung, und gleich Anfangs in Oppo-
„sition, indem christliche Nüchternheit und Klarheit naturnothwendig jener
„Abart des Christenthums entgegensteht, welche heutzutage viele Menschen
„unter dem Namen Glauben irre führt. Diese Abart, das Afterchristenthum,
„wie ich's zu nennen pflege, weil es nicht bloß Maulwerk, sondern auch
„ein geistiges Berührtseyn in sich trägt, darum aber keinesweges das ächte
„kräftige Christenthum, — die Abart fallen zu lassen und das rechtschaffene
„Wesen in Christo zu suchen, das galt es, das wurde unter uns verhan-
„delt. Wenn O. sich davon überzeugte, daß ich nur ächtes Christenthum
„meine, wie er sich denn davon innig überzeugt hat, und dennoch wiederum
„den richtigen schmalen Weg verließ und denselben sogar jetzt eine Secte
„heißt: so wird ihn sein Gewissen darüber richten, Gott aber wird wachen,
„daß der Weg, welchen sie, unsere Feinde, in diesem Prozesse eine Secte
„nennen, wie derselbe stets dafür gehalten worden, weil Wenige sind, die
„ihn finden (Matth. 7, 13. 14.) — Gott wird wachen, daß diese Ver-
„folgung, welche ich erleide, und deren Schuld großentheils O.... trägt,
„zur Verherrlichung Seines Namens und zur Geltendmachung des wahren
„Christenthums gedeihe."

Der Inquirent signalisirte die eigenthümliche Versuchung des gedachten Zeugen noch mehr in einem Actenvermerke vom 11. Febr. 1836 (Vol. I^b fol. 273) in den Worten: „der Archidiaconus Dr. Ebel ist ein Feind der „Herrnhutischen*) Gefühlskrämerei, er spricht sich darüber in seinem Briefe „an den Professor R. vom 1. Febr. 1826 unumwunden aus. O. dagegen „ist ein Freund des Herrnhutianismus, und so stand ihm Ebel allerdings „im Wege, die gesuchte Superiorität zu erlangen." In zwei andern Vermerken vom 22. u. 26. Januar desselben Jahres (Vol. I^b fol. 111 u. 65) wies der Inquirent sogar nach, daß die Sucht nach einer Superiorität auf religiösem Gebiete diesen Anklagezeugen zur Feindschaft gegen Ebel getrieben habe. Namentlich sagte er daselbst: daß O.., nachdem er sich von Ebel getrennt, „in der Absicht, eine Auctorität über alle Geistlichen der Provinz „zu erlangen, eine Prediger-Conferenz gestiftet" und „eins der Häupter „einer pietistischen Partei" zu werden gesucht und daher planmäßig gegen Ebel operirt habe**). So ging denn von ihm vorzugsweise die Anklage aus, daß Ebel ein „Haupt" oder „Meister" habe seyn wollen.

*) Obgleich Ebel nie ein Feind der Herrenhutischen Richtung gewesen, vielmehr das viele Gute der Herrenhutergemeinde stets erkannt, so zeigt doch allerdings seine ganze Wirksamkeit, daß er der „Gefühlskrämerei" stets widerstanden.

**) So war in den Acten der „Zeuge" gezeichnet, den die erste Sentenz (Bl. 129) „ganz „unbefangen von Ebel" sprechen läßt.

Die aus dem vorstehend Mitgetheilten sich ergebende Thatsache, daß die Ankläger ihre Beschuldigungen nicht nach der objectiven Wahrheit, sondern nach den in ihnen vorherrschenden subjectiven Bedingungen gebildet, daher sie von den gehässigsten derselben zur Zeit ihrer Trennung von Ebel und dessen Freunden nicht gewußt, blieb den in der Sache mitwirkenden Personen und Behörden nicht verborgen. Schon der Inquirent gab dies in einem der erwähnten Actenvermerke hinsichts des zuletzt gedachten Zeugen kund. „Meiner „Ueberzeugung nach“ (so heißt es daselbst) „war es seine Pflicht, wenn dem „Dr. Ebel die eben angeführten Absurditäten wirklich zur Last fielen, sie „ohne alle Scheu, wie es einem wahrheitsliebenden Manne geziemt, zu ver-„öffentlichen. Nichtsdestoweniger aber ließ er es, wie allgemein bekannt „ist, an äußeren Achtungs- und Ehrenbezeugungen gegen Ebel nicht fehlen“.

Der in den zwanziger Jahren als Geistlicher und Professor in Königsberg lebende jetzige Generalsuperintendent Dr. H. erklärte unterm 26. Febr. 1836 schriftlich und unterm 21. März desselben Jahres (Vol. I[d] fol 327. 332) zum Protocoll, nicht nur: daß ihm „die im Herbst 1835 verbreiteten Ge-„rüchte ganz unglaublich und mit dem Wandel der Angeklagten unvereinbar „erschienen,“ sondern auch, daß S., der actenmäßig enthüllte erste Urheber jener Gerüchte, sich „nach seiner Trennung von Ebel“ ihm (dem Zeugen) „sehr freundschaftlich angenähert“ und ihm die in Ebels Umgangskreise ihm auferlegte „mönchische Moral“ als Grund seiner Trennung von demselben angegeben, O. aber, seit er sich von Ebel getrennt, ihm „eine herzliche „Freundschaft gewidmet“ und einen angeblichen „Dünkel und papistische „Herrschaft“ als seinen Trennungsgrund genannt habe. Je weniger Dr. H. nach Inhalt seiner ganzen Aussage geneigt war, die Sache der Angeklagten in einem günstigen Lichte darzustellen, um so mehr Bedeutung hat die vorstehend mitgetheilte Angabe.

Auch das Gutachten des Magdeburger Consistorii (fol. 71), sowie der erkennende Richter (Bl. 507), konnten nicht umhin, den auffallenden Umstand festzustellen, daß die als „Anhänger Ebels“ bezeichneten Anklagezeugen, welche im Jahr 1826 sich von Ebel trennten, nicht mit einem Worte der Anklagen gedacht, welche später die Handhabe zum gerichtlichen, insbesondere zum criminellen Einschreiten geworden. Nach dem Inhalt des actenmäßigen Berichtes ließ sich nichts Anderes erwarten, als das rechtliche Urtheil, daß Zeugen, welche nach sieben Jahren und nach noch längerer Zeit Trennungsgründe vorgaben, von denen sie bei der Trennung selbst nichts gewußt, nicht glaubwürdig seyen. Seltsamerweise war dieses aber nicht der Fall, vielmehr suchte der erkennende Richter durch allerlei Künste seine Zugeständnisse wieder zu neutralisiren, so daß man unwillkührlich darauf geführt wird, an

die Einmischung einer den Gedankengang des Referenten durchkreuzenden Potenz zu glauben, von der im folgenden Abschnitt mit Mehrerem die Rede seyn wird.

Ein literarisch bekannter Theologe hat in einem Aufsatze des „Kirchen-„freundes für das nördliche Deutschland“ 1838 und 1839, betitelt: „der „Kampf der Lüge wider das Evangelium,“ ein anschauliches Bild gegeben von dem Fortschreiten der Lüge, wie dieser Prozeß es darbietet. „Wenn „schon“, so heißt es daselbst, „das Mißverständniß, wo es sich auf Bös-„willigkeit gründet, ein Product der Lüge ist, so trachtet diese, ihrem inner-„sten Wesen nach, sich immer mehr zaum- und zügellos zu machen. Die „freie Willkühr ist ihr Begehr. Darum thut sie, von dem Mißverständniß „aus, gar bald einen Schritt weiter zur Entstellung, Verkehrung und „Verdrehung der Worte und Thaten, nicht bloß in ihrer inneren Bedeutung, „sondern auch in ihrem äußeren Bestande. Es ist dieser Fortschritt nicht „ein zufälliger, sondern ein nothwendiger, und darum auch unter gleichen „Umständen immer wiederkehrender; jener zweiten Stufe folgt daher in eben „so natürlichem Fortschritte gar bald die letzte, die freie und bewußte „Erdichtung. Denn der Trieb zur Willkühr, der in der Lüge liegt, ist „nicht befriedigt, so lange sie noch an etwas Vorhandenem haftet und ge-„bunden ist. Mit der Abwerfung auch dieser Fessel bewegt sie sich erst völ-„lig im Grund- und Bodenlosen, als ihrem eigentlichen Element. Man „sagt: der Lüge liegt immer etwas Wahres zum Grunde, — aber mit der „Behauptung muß man bei religiöser Verketzerung vorsichtig seyn. Wenig-„stens findet man das Wahre oft in so bedeutender Entfernung, daß nicht „wenig Witz dazu gehört, die Lüge damit in Verbindung zu bringen.“

Nach der acten- und gesetzwidrigen Methode, welche die Urtheilsfasser bei der Kritik der einzelnen Anklage- und Defensionalzeugen zur Anwendung gebracht, ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß das nachtheilige Licht, in welchem sie die Letzteren darzustellen suchten, seinen Grund in der Bedeutung hat, welche ihre Aussagen für die Vertheidigung haben. Und dem ist wirklich so. Denn unmöglich hätte die Entscheidung beider Sentenzen so ausfallen können, wie sie ausgefallen ist, wenn diese Zeugnisse so gewürdigt worden wären, wie es nach gesetzlicher Vorschrift hätte geschehen sollen.

Die erste Sentenz, durch deren Blätter augenscheinlich zwei verschiedene Luftströme wehen, konnte zwar nicht umhin, Bl. 146 anzuerkennen, daß „die Glaubwürdigkeit der Defensionalzeugen nicht angefochten werden“ könne,

indeß wurde dies Zugeständniß dadurch zu verkleinern gesucht, daß sie „größten„theils testes nescientes“ seyen; — eine Annahme, deren Unrichtigkeit, wie sie hinsichts Einzelner bereits früher factisch dargelegt worden, weiter unten auch in ihrer allgemeinen Unbegründetheit juridisch nachgewiesen werden wird.

Die zweite Sentenz faßte die Kritik der Entlastungszeugen Bl. 118ᵛ in wenige Sätze zusammen: „Es würde“ (so heißt es daselbst) „zu weit „führen, die übrigen hieher gehörigen Zeugen, welche noch jetzt den Grund„sätzen Ebels enthusiastisch ergeben, und für ihn aufgetreten sind, einzeln zu „erwähnen. Sie stimmen sämmtlich darin überein, daß sie die den Incul„paten zur Last gelegten Anschuldigungen für grobe Lügen und Verleumdun„gen erklären.“ Diese Aeußerung sollte — wie der Zusammenhang zeigt — die Glaubwürdigkeit der gedachten Zeugen in Zweifel stellen.

Aus den oben angeführten Namen mehrerer Entlastungszeugen geht hervor, daß die Angabe: sie gehörten sämmtlich zu Ebels „Verehrern“ (d. h. zu Denen, die man um deßwillen „Anhänger“ nennen zu dürfen sich berechtigt glaubte), actenmäßig unwahr ist. — Nach der Wahrheit muß anerkannt werden, daß vielmehr Der den Belastungszeugen „enthusiastisch ergeben“ ist, der dieselben, aller gesetzlichen Gegengründe ungeachtet, für glaubwürdig erklärt, während er Alle, die ihnen widersprechen, bloß darum, weil sie ihre Achtung und Liebe gegen Ebel unzweideutig kund geben, also ohne allen Rechtsgrund, als unglaubwürdig darzustellen sucht, — obwohl das Gesetz nirgend eine Andeutung enthält, daß, wer einem Andern enthusiastisch ergeben ist, darum unglaubwürdig sey.

Am auffallendsten aber erscheint es, daß derselbe Referent, der in Beziehung auf die Defensionalzeugen eben sowohl das Fernstehen, als anderswo das Nahestehen dazu benutzte, um ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen, sich „nicht scheute“, Anklagezeugen, welche selbst angaben, den Angeklagten ganz fern gestanden zu haben, und dennoch Umstände eidlich bekundeten, von denen sie hienach „nicht wissen konnten, ob sie in der Wahr„heit begründet wären oder nicht“ für glaubwürdig gegen die Angeklagten erklärte. So z. B. wurden (Bl. 218. 220 der zweiten Sentenz) Personen als Beweiszeugen gegen Ebel aufgeführt, welche selbst bekundet hatten, ihm „ganz fern gestanden“ zu haben, ja es wurde hinsichts einer derselben, die nur von einer Theegesellschaft zu sagen wußte, in welcher sie mit Ebel zusammen gewesen (und dabei den Geist dieses Zusammenseyns, namentlich die Liebe und Demuth, damit Jeder dem Andern entgegengekommen, lobpreisend hervorgehoben hatte), von „Versammlungen“, denen sie beigewohnt, im Plural berichtet.

Bei solcher Verfahrungsweise kam es dahin, daß die Sentenzen die Aussagen der Belastungszeugen für glaubwürdig erklärten, sie mochten den Angeklagten fern oder nahe gestanden haben, und andrerseits die Bekundungen der Entlastungszeugen nicht gelten lassen wollten, sie mochten den Angeklagten fern oder nahe stehen.

In beiden Sentenzen, in der ersten Blatt 146ᵛ, und in der zweiten Bl. 119, wurde diesem Verfahren gemäß, der Satz aufgestellt: „Die meisten „dieser Personen“ (d. h. der Entlastungszeugen) „sind testes nescientes, und „daher ihre Aussagen von keiner großen Erheblichkeit“. Diese Behauptung vernichtete im vorliegenden Falle jede Vertheidigung von vorn herein. Denn da die Anklagezeugen fast für alle von ihnen bekundeten Angaben, wofür man ihr eigenes Zeugniß zugleich als Beweis gelten ließ, keine anderen Augen- oder Ohrenzeugen namhaft machten: so war natürlich ein directer Gegenbeweis unmöglich. Wenn man nun auch den indirecten (der nur in den Aussagen der Zeugen bestehen konnte, welche Grundsätze, Handlungen und Aeußerungen der Angeklagten bekundeten, die mit den Beschuldigungen unvereinbar waren) unbedingt verwarf: so bot dies die unglaubliche Erscheinung dar, daß in dieser Sache die Angabe eines Anklägers zugleich die Verurtheilung des Angeklagten als unabwendbare Folge in sich schloß.

Die Verwerfung der Defensionalzeugen als testes nescientes war aber auch — wie aus dem Obigen schon zum Theil ersichtlich — in diesem Falle der gesetzlichen Sachlage durchaus zuwider. — Die preußische Criminalordnung, auf das Princip gegründet, daß nur Thatsachen zur gerichtlichen Erörterung gezogen und zum Gegenstande des Zeugenbeweises gemacht werden, setzt dies auch im §. 323 außer Zweifel, wo der Unterschied zwischen wissenden und nichtwissenden, sowie zwischen diesen und verneinenden Zeugen (testes nescientes und negantes) gemacht wird. Es heißt daselbst: „Wenn „ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen „wird, gar nichts bekannt sey: so kann seine Aussage auf die Entscheidung „der Sache nur insofern Einfluß haben, als der Vorgang sich unter den „obwaltenden Umständen nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge „davon hätte Kenntniß erhalten müssen.“ Daß nach dieser Bestimmung diejenigen Zeugen, welche in diesem Falle von den erhobenen Beschuldigungen nichts wußten, als testes negantes, also wissende und verneinende Zeugen angesehen werden müssen, hat der Vertheidiger bei den einzelnen Beschuldigungen ausgeführt. So sagt er z. B. in der zweiten Defension Bl. 310: „Wenn, wie index a quo annimmt, die Unterordnung „„System „des Kreises““ war, so mußte sie den ganzen Kreis umfassen“... „Wenn „nun die völlig unparteiischen Zeugen, die doch dem Kreise angehören, von

„solcher Gliederung und Unterordnung nichts: wissen so ist dieselbe mindestens „nicht System des Kreises gewesen.“ Und — muß folgerichtig zugegeben werden — wenn nicht ein Einziger der zu dem angeblichen Kreise gehörigen, und mit den Anklägern zugleich in demselben lebenden Personen etwas von Unterordnung weiß, so kann sie nicht bestanden haben, da sie nicht bestanden haben könnte, ohne daß die, welche die Wissenschaft ablehnen, davon gewußt hätten.

Abgesehen aber davon, spricht das Gesetz am angeführten Orte nur von Vorgängen, also von bestimmt specialisirten Facten. Die Anschuldigungen dieses Prozesses bewegten sich aber, wenn sie nicht geradezu aus der Luft gegriffen und erdichtet waren — fast nur (wie aus vielen bereits angeführten Beispielen ersichtlich) in dem Bereiche schwankender Urtheile und subjectiver Auffassungen, die sich aus mehreren, nicht genau specialisirten Vorgängen, ja oft aus bloßen „Andeutungen“ gebildet, — nicht selten sogar aus Mißverständniß, Nichtverständniß oder Mißdeutung einzelner, zuweilen nur aus ungefährer Erinnerung mündlich gemachter, nicht einmal wörtlich wiedergegebener Aeußerungen zusammengestellt waren. In solchen Gegenständen aber, welche juridisch niemals dem Zeugenbeweise unterliegen, konnte überhaupt nicht von Wißbarem (d. h. im Sinne des Gesetzes von sinnlich Wahrgenommenem), sondern nur von Erschlossenem — was das Gesetz nach §. 324 der Criminalordnung von den Zeugen gar nicht wissen will — die Rede seyn. Und hieraus ergibt sich wieder als nothwendige Folge, daß in solchen Gegenständen weder Der, eine derartige Beschuldigung (d. h. die Richtigkeit eines subjectiven Urtheils) Bejahende ein Wissender, noch der dieselbe Verneinende ein Nichtwissender genannt werden konnte, daß aber jedenfalls, wenn der Anklagezeuge für einen Wissenden erachtet werden sollte, auch der Zeuge, der die auf solche Schlüsse gebaute Beschuldigung verneinte, eben so für einen Wissenden erachtet werden müßte.

Handelte es sich daher in diesem Falle um Gespräche, deren Existenz nicht in Abrede gestellt ward, deren Sinn aber, ohne die gebrauchten Worte angeben zu können, aus der dunkeln Erinnerung der Ankläger, nach zehn bis fünfzehn Jahren wiedergegeben, und von den Angeklagten als lügenhaft und entstellt bestritten wurde: so war offenbar nicht ein Factum, sondern das Urtheil, welches die Anklagezeugen sich daraus gebildet haben wollten, zum Beweise gestellt, und da dieser sich vernünftigerweise nur darauf beziehen konnte, ob es nach den Grundsätzen der Angeklagten denkbar sey, daß sie die behaupteten Aeußerungen in der angegebenen Art gemacht, so waren in dieser Beziehung Alle, welche diese Grundsätze kannten und den Anschuldigungen widersprechende Aeußerungen von den Angeklagten vernommen zu haben be-

kundeten, gleichviel, ob sie bei den behaupteten, aber bezüglich ihres speciellen Inhalts durch nichts bewiesenen, Gesprächen zugegen gewesen waren oder nicht, wissende und als solche die Anklage rechtlich verneinende Zeugen.

Wenn ferner ermittelt werden sollte, ob und wer sich für ein Oberhaupt gehalten, oder von Anderen dafür gehalten, ob und von wem ein streng leitender Einfluß geübt worden? — ob ein Unterordnungssystem stattgefunden? — ob Sündenbekenntnisse gefordert worden, was man oder was der angebliche Kreis oder Verbindung erwartet, oder nicht erwartet habe? — und was der indirecten, unbestimmten und unbestimmbaren Redensarten mehr waren, welche in diesem Prozesse zu Anklagen gebraucht wurden: so leuchtet ein, daß, wenn überhaupt hier von einem Beweise die Rede seyn sollte, Diejenigen, welche die Anklage in Abrede stellten (die nescientes der Sentenzen) die von dem „stattgefunden", „gehalten", „gefordert worden ꝛc." keinen Eindruck empfangen, sich also ein anderes Urtheil als die Ankläger gebildet hatten, — eben so viel beweisen mußten, als ihre Gegner, ja daß sie im Sinne des Gesetzes als verneinende Zeugen (negantes) gelten mußten, da sie — wenn die anklägerischen Angaben richtig gewesen wären — dieselben Eindrücke hätten empfangen müssen.

Wenn denn nach dem Obigen sowohl die anklagenden, als die vertheidigenden Zeugnisse, in Beziehung auf das Wiedergeben des vor zehn bis fünfzehn Jahren Gehörten und in Beziehung auf den Sinn, den sie darin gefunden oder nicht gefunden, gleichen Werth haben, so wohnt aus anderen Gründen den entlastenden juridisch eine größere Bedeutung bei. Denn ihr Inhalt hat nicht nur mehr innere Wahrscheinlichkeit, als die, oft dem gesunden Menschenverstande geradezu widersprechenden Angaben der Anklagezeugen, sondern das Gesetz bestimmt auch im §. 390 der Criminalordnung ausdrücklich, daß, selbst bei gleicher Glaubwürdigkeit (auf welche hier, nach den oben angeführten Thatsachen, die Anklagezeugen unzweifelhaft gesetzlich nicht Anspruch haben), die entlastenden und nicht die anklagenden Zeugnisse der Entscheidung zum Grunde gelegt werden sollen. Diese Vorschrift kann durch die in beiden Sentenzen vorkommende Berufung auf eine angebliche nähere Stellung der Entlastungszeugen nicht außer Kraft gesetzt werden. Abgesehen davon, daß eine Uebereinstimmung in Grundsätzen, oder die Ueberzeugung von der Lauterkeit und christlichen Wirksamkeit eines Geistlichen, worin hier fast überall nur der thatsächliche Grund zu dieser Verdächtigung lag, noch keine nähere Stellung, oder gar Anhängerschaft — wie die Sentenzen es oft zu nennen beliebten — begründet: so hat das Gesetz, wie bei dem Entlastungszeugen A gezeigt worden, eine nähere, ja selbst eine nahe befreundete Stellung nirgend als ein Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen gelten lassen. Nur

allein ein ersichtliches Interesse der Entlastungszeugen bei dem Ausfalle des Prozesses würde, nach §. 357 der Criminalordnung, gesetzlich ihre Glaubwürdigkeit schwächen können. Worin sollte aber wohl in diesem Falle deren Interesse für die Sache bestanden haben, wenn es nicht das Interesse für die Wahrheit war? — Zeigten doch viele Erfahrungen, daß das Verlangen nach äußeren Vortheilen (was das Gesetz hier unter Interesse versteht) sie viel eher hätten bestimmen müssen, sich auf die Seite der Ankläger zu stellen, wobei sie, des Beifalls lauter Stimmen gewiß, bei der, Einzelne der betreffenden höheren Beamten damals beherrschenden feindlichen Stimmung gegen die angefochtenen christlichen Grundsätze, mannigfacher äußerer Vortheile theilhaftig geworden wären (wie es bei den Belastungszeugen stattfand), während ihnen ihr mißliebiges Wahrheitszeugniß viele, zum Theil in diesen Blättern nachgewiesene, äußere Nachtheile und Kränkungen zuzog. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift selbst hat davon mehrfache Erfahrungen in seinen amtlichen Verhältnissen gemacht, welche sich, nach der wiederholt und ungescheut gegen ihn ausgesprochenen Versicherung des Kanzlers v. W., sofort günstiger für ihn gestaltet haben würden, wenn er sich hätte entschließen mögen — wie man sich damals auszudrücken beliebte — sich nicht so schroff für die Angeklagten zu erklären, d. h. mit andern Worten: zu Gunsten der Anklage seine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der verfolgten Sache und Personen zu verleugnen, oder wenigstens den anklägerischen Machinationen, mochten sie auch noch so sehr seiner eigenen Erfahrung widersprechen, nicht in den Weg zu treten. (Vgl. S. 103 f.)

Außerdem steht die, in beiden Sentenzen vorliegende Musterkarte von sittlichen Verirrungen der Belastungszeugen, die bei deren Prüfung von den sie vertheidigenden Urtheilsfassern zusammengestellt werden mußte, in höchst auffallendem Contraste mit dem Lichte, in welchem die Entlastungszeugen in den Acten erscheinen, da von diesen nicht ein einziges Factum, welches auf ihre Moralität einen Schatten zu werfen vermochte, gefunden werden konnte, so eifrig auch ihre Gegner bemüht gewesen, etwas der Art zu ermitteln. Im Gegentheil kann behauptet werden, daß sie das allgemeinste Anerkenntniß genossen. Unter zahlreichen Beweisen für diese Thatsache ist z. B. zu erwähnen, daß, als im Jahre 1843 dem Tribunal des Königreichs Preußen eine Streitsache vorlag, in welcher einer zu den näheren Freunden Ebels gehörigen Person ein Eid aufgelegt werden sollte und die Frage ventilirt wurde: ob sie oder ihre Gegner mehr Anspruch auf die Ableistung des Eides habe, der damalige Präsident Kanzler v. W. (obwohl bekanntlich ein offenkundiger Gegner Ebels und dessen Freunden) in öffentlicher Sitzung als adminiculirenden Grund für die Auflegung des Eides an die Ebel befreundete Person, anzuerkennen genöthigt war, daß nach den bekannten Grundsätzen der gedachten Personen jedenfalls

die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ableistung des Eides beobachtet werden würde. — Ein andermal wurde, gleichfalls in jenen Jahren, in einer öffentlichen Versammlung behufs Organisation einer unter Leitung des Königsberger Magistrats damals in's Leben gerufenen Armenstiftung, einer der nächsten Freunde Ebels einstimmig zu einem der Vorsteher der gedachten Anstalt erwählt.

Aber nicht bloß negativ, durch den Mangel gesetzlicher Verdachtsgründe, wie vorhin gezeigt worden, sondern auch positiv, durch das Gepräge der Wahrheit und Begründung, welches die Aussagen der Entlastungszeugen an sich tragen, stellt sich der zwischen ihnen und den Anklagezeugen stattfindende Unterschied heraus.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte diesen Unterschied in seiner ersten Defension dem erkennenden Richter deutlich und bestimmt genug bemerklich gemacht. Nachdem er bei den verschiedenen Anklagepuncten, Bl. 126—130. 210—212. 268 f., 389 f. und an anderen Orten die auffallenden Widersprüche, in welche die Anklagezeugen mit sich selbst und unter einander sich verwickelt, nachgewiesen, sagte er Bl. 537 in Beziehung auf die Entstehung vieler Belastungszeugnisse Folgendes: „Ich bin fest über„zeugt, hätte man die meisten der Zeugen vernehmen können, bevor jene „(namentlich durch O..'s Brief an Generalsuperintendent S. und von dem „Grafen F.) verbreiteten scheußlichen Gerüchte zu ihren Ohren gekommen: „so würden ihre Aussagen ein ganz anderes Resultat ergeben haben, daß „bei Einigen die von ihnen vorgebrachten und nun mit hoher Wichtigkeit „ausstaffirten Thatsachen kaum erwähnt, bei Anderen des Sinnes, aus dem „die Thatsachen hervorgegangen seyn sollten, nicht gedacht seyn würde. So „aber bilden die Zeugen hier ein wahres Revolutionsgericht, das Urtheil „sprechend, auf den Verdacht verdächtig zu seyn."

In Beziehung auf die Unzuverlässigkeit der Hauptanklagezeugen im Vergleich mit den Entlastungszeugen, läßt der Vertheidiger sich (ebendaselbst Bl. 539 ff.) dahin aus: „Die Gegner" sind „von vorn herein, und nicht „ohne Klugheit Feinde besonderer Specialitäten, oder wo sie sie hervorbringen, „wissen sie durch ihre „„Ueberzeugungen"" ihre „„wahrscheinliche Ver„muthungen"" einen Kitt zu bereiten, der diese losen Steine zu einer „Mosaik verbinden soll. Deßhalb sind sie (man sehe T., F. und H.) „gezwungen gewesen, da, wo der Streit sich speciell im Factischen bewegt „und man die Ankläger von ihren „„Eindrücken und Ansichten"" abgezogen „hat, sowohl in ihren verschiedenen Aussagen gegen einander, als auch in „den eigenen Aussagen jedes Einzelnen, eine Menge offenbarer Widersprüche, „Uebereilungen und handgreiflicher Unwahrheiten einzugestehen. Anfangs

„versuchend, sich gegenseitig zu unterstützen, versagt ihnen dieser Anhalt, weil „sich leicht herausstellt, daß unter ihnen keine andere Unterstützung denkbar „ist, als durch Beziehung des Einen auf die — ihm früher mitgetheilte — „Kenntniß des Anderen, welcher diese wieder von einem Dritten erhalten „haben will. — Eine Unterstützung durch thatsächliche Uebereinstimmung in „denjenigen Erfahrungen, die ihnen beiwohnen sollten, findet nur in einem „einzigen Falle statt, und gerade hier ist es, wo — wie oben gezeigt — „die wörtliche Uebereinstimmung beider Zeugen (cf. die Aussagen des Fink-„schen Ehepaares) über ein vor zwölf Jahren gehaltenes Gespräch den „dringendsten Verdacht für die Unwahrheit der dadurch bekundeten That-„sachen liefert. Von welcher Art aber Olshausens Einwirkungen durch seine, „dem Generalsuperintendenten Sartorius und Grafen Fink geschriebenen „Briefe gewesen sind, ergibt sich aus einer Vergleichung der Aussagen des „Professor Sachs, O. und T., welche sich, so oft sie sich auf einander „beziehen, fast eben so oft sich im Stiche lassen. So oft Olshausen von „Sachs Etwas erfahren haben will, hat S. darüber mit Niemanden „gesprochen; bezieht T. sich auf O. (wie bei dem Punct B. der Sünden-„bekenntnisse), so hat O. nicht einmal Gelegenheit gehabt, davon Kenntniß „zu nehmen, und wo Sachs sich auf O. oder T. bezieht, wissen auch diese „nichts Näheres anzugeben. Wird nun durch diese Verhältnisse zwar nicht „juridisch das Verbrechen des Meineides begründet, so ist doch so viel „gewiß, daß Jeder dem Andern so viel mitgetheilt hat, als er bedurfte, um „von dem Anderen seinerseits Mittheilungen herauszulocken, und so ein „Ganzes zu bilden, welches geeignet wäre, den Angeklagten den Untergang „zu bereiten, und daß entweder die Angabe von der Mittheilung des einen „Zeugen, oder die Mittheilung selbst den Stempel der Lüge trägt. Daher „finden sich auch in allen ihren Angaben eine Menge innerer Unwahrschein-„lichkeiten und äußerer Entstellungen und daher auch die auffallende Erschei-„nung, wie bei den meisten Gegnern der Angeklagten im Laufe ihrer wieder-„holten Vernehmungen, ihre Erbitterung zunimmt, und nach und nach eine „Menge angebliche Details zu Tage fördert. Sie verkennen es nicht, daß „die Entgegnung der Angeschuldigten und die Aussagen der unbefangenen „Zeugen ihren Angaben so sehr entgegentritt, daß sie zum Theil factisch und „handgreiflich, zum Theil aber moralisch, doch nicht minder gewiß als ent-„larvt dastehen müssen. Mit dieser Furcht, sich vor dem Richter vor ganz „Deutschland compromittirt zu sehen, wächst natürlich auch die Anstrengung, „sich selbst durch zunehmende Verdächtigung der Angeklagten zu reinigen. „Wenn der Richter die Zeugenaussagen der Hauptgegner prüft: so wird ihm „anfänglich stets das Bedauern auffallen, daß sie gezwungen sind, gegen

„Personen, die sie hochachten, deren reines Streben sie nie verkannt haben,
„die sie höchstens theoretischer Irrthümer und daraus hervorgehender geistiger
„Zwingherrschaft beschuldigen, mit Anklagen anderer Art hervorzutreten.
„Offenbar haben sie geglaubt, eben dadurch die Angeschuldigten zu bewegen,
„ihrerseits schonend gegen sie zu verfahren, und erst als diese Hoffnung bei
„der Offenheit und Geradheit der Angeklagten fehl schlug, haben sie ihrem
„inneren Grolle keinen Zügel mehr angelegt. Von da ab sind dieselben
„Personen, deren christlichen Einfluß und strenge Moralität sie früher aner-
„kannt, aller Laster nicht nur fähig, sondern auch schuldig und jeder
„empörenden Beschuldigung verfallen“....

„Anders, gänzlich anders erscheinen die Zeugen, welche den Angeklagten
„zur Seite stehen. Mit der größten Gewissenhaftigkeit sondern sie überall
„die Thatsachen von ihren individuellen Eindrücken. Mit einer fast peinlichen
„Aengstlichkeit gehen sie in ihren Angaben sorgfältig in das genaueste
„Detail aller sie betreffenden Einzelnheiten ein; sie scheuen sich nicht, einzelne
„Fehler und Uebereilungen, da, wo sie sich derselben bewußt sind, einzuge-
„stehen, — überall bemüht, den Zusammenhang im Wesentlichen festzuhalten,
„treten sie den Gegnern gegenüber mit Beweisen für jede einzelne Behaup-
„tung auf, und lebhaft überzeugt von der inneren und äußeren Wahrheit
„ihrer Angaben, sind sie von Anfang an besonnen, klar, consequent und —
„was die Hauptsache ist — sich weder unter einander, noch in sich selbst
„widersprechend. Ihre Aussagen stehen überall in der allein durch die Wahr-
„heit möglichen Harmonie; so verwickelt sich auch bisweilen die darzustellenden
„Verhältnisse gestalten: so geht doch überall der rothe Faden durch, der die
„Herrschaft der Vernunft und klarer selbstbewußter Anschauung genügend
„bezeichnet, und wenn ein Interesse sie lebhaft bewegt, so ist es das für die
„Wahrheit, aber für die volle, unbeschönigte, ganze Wahrheit. Daß sie da-
„durch hin und wieder — jedoch nur höchst selten — zu Ausdrücken ihrer
„Empfindung veranlaßt werden, ist so menschlich und wahr, daß ich diese
„Ausdrücke um Vieles nicht vermissen möchte. Sie sind geeignet, dem
„Richter die Persönlichkeit dieser Zeugen vor die Augen zu stellen, da es
„mir leider nicht vergönnt ist, die klaren schlichten Züge, das ungezwängte
„einfache Benehmen derselben, welches seines günstigen Eindruckes nicht ver-
„fehlen würde, vor das leibliche Auge des Richters zu stellen.“

Daß die Urtheilsfasser den vom Defensor wahrheitsgetreu wiedergegebenen Eindruck von den Bekundungen der Entlastungszeugen auch empfangen, trat in den Sentenzen unwillkührlich hervor. So machte z. B. die erste Sentenz Bl. 240 fünfzehn Entlastungszeugen namhaft, deren — die Anklagen bestreitende — Zeugnisse sie zu dem Anerkenntnisse nöthigte: „es kann nicht

„zweifelhaft seyn, daß sie ihre Aussagen ihrer innigsten Ueberzeugung gemäß „abgelegt haben," und die Nachforschung nach der von den Sentenzen verworfenen Anklage eines „Lügensystems" hat eine Menge von Zeugnissen hervorgefördert, welche die Wahrheitsliebe der als Defensionalzeugen aufgetretenen Umgangsfreunde Ebels in's hellste Licht setzen, und die „strengste „Wahrhaftigkeit" dieser Personen aus eigener Erfahrung eidlich bekunden.

Mit dieser Wahrheit kann denn auch diese Vergleichung des anklagenden mit dem entlastenden Zeugenbeweise schließen. Daß aber, ungeachtet aller oben angeführten actenmäßigen Data, die Sentenzen dennoch unter nichtigen Vorwänden der Anklage ohne Beweis vor dem Entlastungsbeweise den Vorzug gaben, vollendet die Entlarvung der Ankläger und Anklagezeugen, da sich durch dies Verfahren herausstellt, wie hervortretend ihre Verwerflichkeit seyn muß, wenn man durch Anwendung gesetzwidriger Mittel deren Schärfe abzustumpfen bemüht war, und wie daher der ganze Prozeß nur die Frucht feindlicher Verfolgung war.

Es ergibt sich aus dem Allen, daß auch hier das Gesetz die Schuld der hervorgetretenen Ungehörigkeiten nicht trägt, daß aber die Verantwortlichkeit Derer um so größer ist, deren Handhabung des Gesetzes in diesen Blättern dem öffentlichen Urtheil vorgelegt ist.

Zweiter Abschnitt.

Niederlage der Criminal-Justiz in der ersten Sentenz.

I. Geschichtlicher Hergang.

Die Abnormitäten, deren die Untersuchung sich schuldig gemacht, waren nicht unbekannt geblieben; die Zerrüttung, welche dadurch in verschiedene Verhältnisse, namentlich in viele Familien der höheren Stände, eingedrungen war, hatte die Gemüther in Stadt und Land in Spannung versetzt, und man sah mit Verlangen dem bevorstehenden Richterspruche entgegen. Da dieser, nach höherer Bestimmung, nicht in Königsberg erfolgte, sondern den verschiedenen Senaten des Kammergerichts zu Berlin übertragen worden war, so wurden zwar die Blicke einstweilen von der Sache abgelenkt; — dies hinderte aber nicht, daß in der langen Zeit von fast anderthalb Jahren, während welcher die Acten dem Criminalsenate des Kammergerichts zum Spruche in erster Instanz vorlagen, die widersprechendsten Gerüchte ausgesprengt wurden, welche, je nach dem Wunsche und der Gesinnung ihrer Verbreiter oder Erfinder, diese oder jene Farbe annahmen. Indeß stand die Mehrzahl in dem Vertrauen, daß man von einem, den Verhältnissen fernstehenden, und, wie man annahm, den Einwirkungen von Außen verschlossenen Gerichtshofe, eine, der Sache und dem Rechte gemäße Entscheidung erwarten könne. Dies Vertrauen auf die richterlichen Aussprüche, welches damals noch bestand, konnte sich nach der Beendigung des in Rede stehenden Prozesses nicht behaupten, wie sich seitdem mehrfach öffentlich kund gegeben

hat. So las man in der Augsburger allgemeinen Zeitung (1850 Nr. 19) eine Wehklage, daß ein, damals mißliebiger Präsident an die Spitze des Kammergerichts zu Berlin treten würde, die mit den Worten endete: „Welchen Einfluß in der vormärzlichen Zeit ein Präsident auf sein Collegium „hatte, ist bekannt. Wir wissen nicht, ob es eine Errungenschaft des März „ist, daß es jetzt anders geworden." Und die ostpreußische Zeitung führte in ihrer Nr. 86 (Jahrgang 1860) drei Fälle an, welche, wie es daselbst hieß, „wahrlich nicht geeignet wären, den hoch ehrenden Ruf der, sonst sprüch„wörtlich gewesenen, Unparteilichkeit der preußischen Justiz zu erhalten."

Ebel seinerseits, wohlwissend, daß diese Sache nicht nach dem Maßstabe anderer Criminalprozesse zu messen, daß dieselbe vielmehr ein Kampf des Lügengeistes gegen den Geist der Wahrheit sey, in welchem — wie auch die Sache äußerlich sich gestalten möge — der Sieg der Wahrheit nicht zweifelhaft seyn könne, stand in diesem Bewußtseyn über allen Hoffnungen und Befürchtungen. Er hatte das Seinige gethan, um den Richter über die Sache aufzuklären,*) und konnte nun einer höheren Hand die Leitung der Sache, welche nicht die seine war, und seines damit verbundenen äußeren Geschickes vertrauensvoll anheimstellen. Er vernahm daher in derselben „ruhig hei„teren" Stimmung, die seine Feinde bei seiner Suspension in Staunen gesetzt hatte, die Verkündigung des Richterspruches, dessen Inhalt allerdings jegliche Erwartung täuschte.

Das Urtheil des Criminalsenats des Kammergerichts zu Berlin, am 28. März 1839 abgefaßt, und am 30. August, also fünf Monate später, eröffnet, lautete dahin: daß beide angeschuldigte Geistliche „wegen vorsätzlicher „Pflichtverletzung ihrer Aemter zu entsetzen, und zu allen öffentlichen Aemtern „für unfähig zu erklären, und daß außerdem Dr. Ebel wegen Sectenstiftung „in eine öffentliche Anstalt zu bringen, und aus derselben nicht eher zu ent„lassen, bis man von seiner Besserung überzeugt seyn könne."

Es war hiemit erfüllt, was eine unbekannte öffentliche Stimme in den literarischen Unterhaltungsblättern (Jahrgang 1838 Nr. 170, 171 und 172) in Beziehung auf die, hier in Rede stehende Angelegenheit „auf Grund „neuerer Erfahrung" vorhergesagt: „daß nämlich die Justiz, weil die Politik

*) Wie denn auch der als gewiegter Jurist bekannte Vertheidiger, in einer gediegenen Defensionsschrift, den Gegenstand, der dem richterlichen Urtheil vorgelegt wurde, von Seiten des äußeren Rechts in's Licht gestellt hatte.

„Opfer verlange, und man den sykophantischen Anklägern nicht werde die „Strafe der Calumnie“ zuerkennen wollen, „die beiden geschmäheten Geist„lichen, eben weil sie unschuldig in einen, so über allen Begriff schändlichen „Prozeß verflochten wurden, fallen lassen werde.“ Dieser Recensent warnte die Justiz, und bat die angeklagten Geistlichen „sich auf's Aeußerste gefaßt „zu halten“, weil — wie er sich ausdrückte — „die Bequemlichkeit zu „lügen, wo man der Wahrheit mit einigem Erröthen die Ehre geben müßte, „solche Opfer verlange.“

Das allgemeine Staunen über den obigen Urtheilsspruch gab sich auch im Publicum kund. Dies kannte nicht nur die Persönlichkeiten, um welche der Prozeß sich bewegte, sondern auch die Resultate der Untersuchung (wenigstens am Orte, wo dieselbe geführt worden war) genug, um von einem solchen Ausspruche überrascht und großentheils empört zu seyn. Selbst eine, in das Gift des Parteihasses getauchte Feder*) hielt sich öffentlich darüber auf, daß, wenn dieser Urtheilsspruch bestehen bliebe (was jedoch nicht zu erwarten sey), derselbe einer lebenslänglichen Freiheitsberaubung gleich kommen würde, da wohl Niemand im Ernste daran denken könne, auf diesem Wege zu dem vorgesetzten Ziele zu gelangen.

Auch ging es dabei ohne Spott nicht ab. So z. B. hörte man von einer Unterredung zwischen dem Oberpräsidenten von Schön, als Vorstand der, die betreffenden öffentlichen Anstalten beaufsichtigenden, und dem Präsidenten der, die Untersuchung leitenden Behörde. Der Erstere sollte den Letzteren befragt haben: wie denn der gedachte Urtheilsspruch zur Ausführung gebracht werden könne, wenn es wirklich dazu kommen sollte? und von diesem die Antwort erhalten haben: dann würden Ewr. Excellenz, als oberster Leiter der Verwaltungsbehörden, selbst das Geschäft übernehmen müssen, Ebel zu belehren, da sich sonst in dem Beamtenpersonal Niemand finden würde, dem die Fähigkeit dazu beiwohnte.

Der Schleier, welcher über der Entstehung einer so unjuridischen Erscheinung ruht, wie sie in der in Rede stehenden Sentenz vorliegt, kann nur schlußweise gelüftet werden. Erzählungen, die damals im Publicum cursirten, enthielten nicht unbedeutende Winke, welche den Vorgang erklärlich machen So hörte man in jener Zeit von einem lebhaften Gespräch über juridische Gegenstände, welches von einer Gesellschaft von Männern, auf einem, die Binnengewässer des ostpreußischen Ostseestrandes befahrenden Dampfboote, geführt worden. Ein, den Sprechenden unbekannter Passagier, der Anfangs nicht darauf geachtet, war durch die in sein Ohr dringenden Namen Ebel und

*) In der Leipziger allg. Zeitung 1839, Nr. 254.

Diestel darauf aufmerksam geworden, und hatte nun vernommen, daß von dem, diese Personen betreffenden Prozesse die Rede sey. Man äußerte sein Befremden, wie es dem Kammergerichte möglich gewesen, ein solches Urtheil zu fällen, und einer der Anwesenden hatte erwiedert: er habe den Schlüssel zu diesem Räthsel; er sey damals in Berlin gewesen, und habe dort erfahren, daß die Referenten in dem Antrage auf Freisprechung einig gewesen wären, und damit auch durchgedrungen seyn würden, wenn nicht später durch anderweite Einwirkung von Außen, ein verurtheilender Beschluß herbeigeführt, und demzufolge eine Um- oder Ueberarbeitung der, bereits entworfenen Urtheilsgründe erfolgt wäre.

In wie weit diese Mittheilung innere Wahrscheinlichkeit hat, wird die nachfolgende Beleuchtung der Widersprüche, Inconsequenzen und Verworrenheiten der gedachten Sentenz ergeben. Der mehr als fünfmonatliche Zeitraum, der zwischen dem Datum der Abfassung jenes Urtheilsspruches und dem seiner Eröffnung liegt, ist wenigstens durch eine solche Zwischenwirkung und theilweise Abänderung des Erkenntnißentwurfes durch eine andere Feder erklärlich.

„Nicht zu gewagt noch übertrieben", so beginnt der Vertheidiger der Angeklagten seine, gegen das erste Urtheil gerichtete Rechtsschrift, „ist die „Behauptung, daß nicht leicht ein Erkenntniß bei den Freunden, wie bei den „Gegnern der Angeklagten eine solche allgemeine Mißbilligung gefunden hat, „als dasjenige, dessen Unrichtigkeit darzulegen der Zweck dieser Rechtsschrift „ist. — Hatte die gegnerische Fama die Hoffnung eines nachtheiligen Erkennt„nisses als unfehlbar vorherverkündiget, so geschah dies in der Erwartung, „daß ganz unerhörte Thatsachen und Handlungen, durch die dunkelsten und „schamlosesten Gerüchte im Voraus verbreitet, an das Licht gezogen, und der „gesetzlichen Strafe subsumirt werden würden. Sie findet sich bitter getäuscht. „Von allen jenen entwürdigenden Momenten ist kein einziges stehen geblieben. „Nicht wegen Handlungen, nur wegen ihrer philosophisch-religiösen Ansichten „hat der Richter eine Strafe ausgesprochen, und die den Angeschuldigten zur „Last gelegten Facta theils für nicht erwiesen, theils für durchaus falsch „erklärt. Diejenigen aber, welche lange Jahre hindurch in der Lehre der „Angeschuldigten Trost und Beruhigung gefunden, denen ihr, der Angeschul„digten, Wandel zum erbauenden Beispiel gedient hat — Umstände, die das „Erkenntniß klar ausspricht — können sich mit einem Ausspruche nicht be„freunden, welcher die Lehren als unbiblisch und unchristlich verwirft, und „zu einem Gesetze" (dem Wöllner'schen Religionsedicte vom 9. Juli 1788) „seine Zuflucht nimmt, welches, zur Ehre des preußischen Staats, in keiner „öffentlichen Acte mehr genannt werden sollte"... „Man wende mir nicht „ein, daß es auf die öffentliche Stimme über ein Urtheil nicht, sondern nur

„darauf ankommt, ob der Richter seinem Gewissen genügt habe. — Eine An-
„gelegenheit, wie die vorliegende, in welcher sich die geistigen Interessen einer
„ganzen Provinz unseres Vaterlandes concentriren, welche über die Grenzen
„unseres Vaterlandes hinaus die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch ge-
„nommen hat, dürfte einer Lösung entgegensehen, die mindestens das Ver-
„dienst — ich will nicht sagen der Gerechtigkeit, aber doch — der logischen
„Schärfe und offener, unbefangener Darstellung geltend machte."

„Diesen Erfordernissen entspricht das Erkenntniß — wie ich auszusprechen
„gezwungen bin — in keiner Art."

Dieser Ausspruch bestätigt sich nur zu sehr bei näherer Prüfung der in Rede stehenden ersten Sentenz, deren Form und Inhalt die alte Erfahrung wiederholt, daß die Justiz jedesmal eine Niederlage erleidet, wenn sie geistige Gegenstände, und namentlich die Heiligthümer des Glaubens in ihr Bereich hinabzuziehen versucht. In höherem Grade als jemals mußte dies in der hier vorliegenden Sache eintreten, wo — wie schon bisher vielfach nachgewiesen — die Justiz sich, wenn man die Wahrheit sagen soll, gänzlich von dem Gehorsam des Gesetzes emancipirt hatte.

Um über einen Richterspruch ein begründetes Urtheil zu fällen, muß man sich den Standpunct vergegenwärtigen, den der erkennende Richter in Beziehung auf die Vertretung seines Urtheils einnimmt.

Derselbe überkommt den ganzen, durch die Untersuchung entstandenen Actenbestand, um daraus das noch nicht ermittelte, aus dem Acteninhalte sich ergebende Resultat der Untersuchung hervorzufördern, — das Urtheil zu finden.

Zu dem Ende gebietet das Gesetz dem Referenten, d. h. demjenigen Mitgliede der Spruchbehörde, in dessen Hand diese Arbeit gelegt ist, im §. 496 der Criminalordnung: „den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen „zu behalten, der darin besteht, daß die Mitglieder des Collegii in Stand „gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeschuldigten voll„ständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen." Diesen Zweck kann derselbe nur erreichen, wenn er die Ergebnisse der Untersuchung, genau dem Acteninhalte entsprechend, übersichtlich zusammenstellt, die Vorschriften des Gesetzes, vermittelst streng logischer Anwendung der Denkgesetze auf die ermittelten Vorgänge zur Geltung bringt, und auf diesem Wege das Urtheil begründet, ob und welche strafbare Handlung vorliegt, und welche Strafbestimmung im bejahenden Falle darauf anzuwenden ist.

Demnach ist vorzugsweise der Referent, nächst ihm aber auch jedes Mitglied des, nach seinem Vortrage urtheilenden Collegii, nach dem Maaße seiner Mitwirkung, für das Vorhandenseyn der obengenannten Erfordernisse eines Criminalurtheils verantwortlich, und zwar nicht bloß dem eigenen Gewissen,

sondern auch seinen Vorgesetzten, den bei der Sache Betheiligten, und dem Rechts- und Wahrheitsgefühle der Gesammtheit. An jeden Richter, vorzüglich aber an ein, durch vielseitige Auffassung noch mehr als ein einzeln stehender Richter vor Einseitigkeit und Irrthum sichergestelltes, aus wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern bestehendes Richtercollegium ist man daher, dem Gesagten zufolge, berechtigt, den Anspruch zu machen, daß sein Urtheil:

1. sich genau an den Acteninhalt halte,

2. die betreffenden Gesetzvorschriften streng und gewissenhaft befolge, und

3. bei deren Anwendung streng logisch verfahre.

Jede Verabsäumung eines dieser Erfordernisse muß entweder eine Unwahrheit oder eine Gesetzwidrigkeit, oder einen Widersinn zur Folge haben. Formell wird die, in solcher Verabsäumung liegende Rechtsverletzung (sofern das Rechtsmittel ergriffen und dadurch auf die Entscheidung einer höheren Instanz provocirt wird) erst durch das zweite Erkenntniß, welches in Criminalsachen definitiv entscheidet, vollzogen; reell aber bewirkt auch die erste Sentenz, wenn sie eine der obigen Anforderungen nicht erfüllt, eine Rechtsverletzung, — nicht bloß durch den Aufschub, sondern auch durch den wahrheitswidrigen Schein, der dadurch, zumal bis die Aenderung bekannt geworden, über die ganze Sache und deren moralische und juridische Bedeutung verbreitet wird. In diesem Falle hat die erste Sentenz noch eine besondere Bedeutung, indem sie den Beweis liefert, wie weit die Voreingenommenheit den Richter vom Wege des Rechts abführen und das richterliche Ansehen compromittiren kann.

II. Freisprechender Ausspruch der ersten Sentenz.

Der gedachte Urtheilsspruch hat in seinen Gründen alle, eine criminelle Färbung an sich tragenden Beschuldigungen, mit Ausnahme der Sectenstiftung gänzlich verworfen, und deren Ungrund nachgewiesen, also die Angeklagten factisch davon freigesprochen. Er hat aber unterlassen, diese Freisprechung in den Tenor seines Urtheils ausdrücklich festzustellen.

Dies Verfahren widerspricht der ausdrücklichen Vorschrift der preußischen Criminalordnung, welche im §. 488 vorschreibt, daß der Referent das Vergehen, wegen dessen „der Angeschuldigte mit Strafe zu belegen, oder freizusprechen", „in der Erkenntnißformel" (dem sogenannten Tenor) „benennen". Das Gesetz hat dabei offenbar die, seiner ganzen liberalen Tendenz entsprechende Absicht,

daß der Angeklagte von der gegen ihn aufgestellten Beschuldigung, wenn er davon freigesprochen, auch nach aller Form Rechtens völlig entbürdet werde und Niemand diese seine Rechtfertigung ignoriren könne.

Die Freisprechung in erster Instanz erfolgte in drei Beziehungen:
1. von den durch unsaubere Erdichtungen veranlaßten Beschuldigungen,
2. von der angeblichen „Störung des Familienfriedens",
3. von der Anschuldigung eines sogenannten „Lügensystems".

Durch das stillschweigende Uebergehen dieser, in den Gründen ausgeführten Freisprechungen in der Erkenntnißformel, wurde die oben angeführte, im Interesse der Unschuldermittelung gegebene Gesetzesvorschrift übertreten und die Rechte der Angeklagten schwer verletzt. Daß ein verurtheilender Ausspruch erfolgt sey, wurde allgemein bekannt, nicht aber, daß in den „Erkenntnißgründen" zugleich die oben genannten Anschuldigungen, eigentlich Klätschereien, welche gerade das größte Aufsehen erregt und — wie es in einem Inserate *) hieß — „die Federn unreiner Färbung" in Bewegung gesetzt hatten, verworfen, und dadurch als Producte niedriger Verleumdungssucht gebrandmarkt worden waren. So wurde denn die brennende Frage, welche Bewandtniß es mit jenen aufregenden Promulgationen habe? — nicht nach dem Gesetz und nach dem gemeinsten Rechtsgefühl durch eine klar ausgesprochene, die Lügen verurtheilende Freisprechung von den betreffenden Beschuldigungen beantwortet. Unter diesen Umständen konnten Uebelwollende, die Verurtheilung jener Verleumdungen ignorirend, von einem gewissen „Dunkel" fabeln, welches über der Sache „schweben" geblieben; — die alten Verunglimpfungen wurden — da denselben nicht, wie es (vgl. Seite 143 f.) hätte geschehen sollen, von Amtswegen durch Mittheilung ihrer erfolgten Verwerfung gewehrt wurde — immer von Neuem wieder aufgefrischt und so fort und fort die Mit- und Nachwelt betrogen **).

*) Im Hamburger unparteiischen Correspondenten. 1842. Nr. 54.

**) Auch der Referent des erwähnten Aufsatzes in Dr. Herzogs Real-Encyclopädie erkannte diese Täuschung des Publicums als einen großen Uebelstand an, welchem abzuhelfen die Obrigkeit verpflichtet gewesen wäre. „Der Wunsch" — so drückt er sich darüber aus — „bleibt gerechtfertiget, daß das Consistorium zur Berichtigung der falschen Gerüchte eine Ver- „öffentlichung des Urtheils veranlaßt hätte," da durch dieses „die Abweisung aller der Be- „schuldigungen" erfolgte, „auf die gerade die Untersuchung gerichtet war", und dadurch, wie aus der Darstellung hervorgeht, die achtungsvolle Anerkennung der Beschuldigten „durch zahl- „reiche Zeugnisse constatirt worden." Durch eine solche öffentliche Berichtigung würde die Behörde — wie es an der zuerst citirten Stelle heißt, „zugleich die eigenen früheren, durch

Der Abfasser der ersten Sentenz hatte aber auch sonst, in der Art der Freisprechung, und mit der dabei gebrauchten Ausdrucksweise das Recht verletzt. Bei einzelnen in die oben gedachte Kategorie gehörigen Beschuldigungen, hatte er sich zur Motivirung der Freisprechung des Ausdruckes „nicht erwiesen“ bedient, der in diesem Falle ungehörig war. Derselbe könnte nur am Orte seyn, wenn eine formell begründete Anklage einen wirklichen Verdacht erregt, der nachmals nicht bestätigt, aber auch nicht widerlegt worden. In vorliegender Sache dagegen hatte ein rechtlich begründeter Verdacht niemals existirt; — die betreffenden Angaben entbehrten ohne Ausnahme nicht nur jeder factischen Unterstützung, sondern widersprachen auch nach des Inquirenten eigener Erklärung dem gesunden Menschenverstande. Bei ihnen war daher ein Gegenbeweis eben so unnöthig, als (da ein non factum einen solchen nicht zuläßt) unmöglich, sie waren nicht bloß „nicht erwiesen“, sondern von Anfang an nichtig. Sie waren, schon wegen ihrer inneren Unglaubwürdigkeit, jedem Urtheilsfähigen ersichtlich als aus der Luft gegriffene Erfindungen der Feindschaft, oder als hohle Gebilde einer, durch das Bedürfniß der Selbstvertheidigung und durch Verfolgungssucht erhitzten Phantasie, hätten daher nach der Wahrheit als solche herausgestellt werden müssen. Der Umstand, daß nicht für eine einzige aller derartigen Verleumdungen auch nur ein Schatten von Beweis oder Wahrscheinlichkeit vorhanden war, klagt den Urtheilsfasser an, den das Empörende solcher Erscheinung nicht einmal dahin brachte, dieselbe beim rechten Namen zu nennen.

Der Vertheidiger sprach sich über die ungehörige Art dieser Freisprechung in seiner zweiten Defension Bl. 668 dahin aus: „judex a quo sieht „sich veranlaßt, fol. 584 eine dergleichen Anschuldigung von Sachs als „„kaum glaublich““, eine andere desselben Deponenten, fol. 581, als „„des eigentlichen Zusammenhanges““ ermangelnd, und eine dritte, fol. „521, von Fink dahin zu signalisiren, daß dieselbe „„auf lauter Vermu„„thungen gegründet““, nicht einmal einer „„näheren Beleuchtung““ bedürfe, „„da eine bestimmte Beschuldigung so wenig, als eine Anzeige gegen eine „„bestimmte Person sich darin finde““. Bei anderen Puncten stellt judex „a quo die gänzliche Unbegründetheit der Anschuldigungen mit den bestimm„testen Worten heraus, z. B. fol. 526, wo, wie er sagt, „„auch nicht „„das Mindeste festgestellt worden““, — fol. 544, wo er erklärt: „„von „„einem Beweise ist auch hier nicht die Rede““, — fol. 576 wo er einer

„unrichtige Angaben veranlaßten Beschuldigungen“, welche „die empörendsten Gerüchte zur „Folge gehabt, zurückgenommen“ haben.

„andern Beschuldigung mit den Worten begegnet: „„dem Dr. Ebel kann „„hiebei nicht nur nichts zur Last gelegt werden, sondern man muß darin „„eine treue Erfüllung der Pflichten seines Amtes erkennen.““

„Wenn judex a quo sich damit begnügt, dergleichen Bemerkungen hin„zuschreiben, ohne ein Wort der Mißbilligung darüber einfließen zu lassen, „daß auf nicht begründete Gerüchte und Vermuthungen, sowie auf unzusam„menhängende, kaum glaubliche und unbegründete Angaben, also den aus„drücklichen Vorschriften der §§. 106—113 und 359 der Criminalordnung „zuwider, weitläuftige Inquisitionsverhandlungen, und Zeit und Kosten auf„wendende eidliche Vernehmungen . . . verfügt worden: so sind und bleiben „diese Bemerkungen des ersten Richters dennoch eben so viel redende Zeugnisse „eines gesetzwidrigen, die Angeklagten beeinträchtigenden Verfahrens.“

Die erste Sentenz hatte hienach nicht nur versäumt, das Ihrige zu thun, um die Sache, ihrer Pflicht gemäß, in's rechte Licht zu stellen, sondern hatte gegentheils den wahren Stand der Sache für Jeden, der die Urtheilsgründe nicht kannte, verdunkelt. Zwar waren in den Urtheilsgründen der zweiten Sentenz jene, in dem ersten Erkenntniß zerstreuten einzelnen Freisprechungen, in Beziehung auf die in Rede stehenden Gegenstände, Bl. 198, zusammengefaßt, und daselbst folgende wörtliche Feststellung getroffen worden: „die über diese Verhältnisse laut gewordenen Gerüchte sind es vorzüglich, „welche das öffentliche Aufsehen in hohem Grade erregt haben, und die Presse „hat sich nicht gescheut, dieselben vielfach entstellt und übertrieben weiter „zu verbreiten. Sie sind indessen zum Theil unerwiesen geblieben, zum „Theil geradezu widerlegt worden, und können daher hier um so eher uner„örtert bleiben, als auch der erste Richter, in Uebereinstimmung mit dieser „Ansicht, diese Anschuldigung in allen ihren Theilen bereits für unbegründet „erklärt hat“. Allein auch diese, allerdings alle jene Verleumdungen rechtskräftig als solche verwerfende Feststellung, konnte die, von dem ersten Richter unterlassene, ausdrückliche Aufnahme der Freisprechung in die Erkenntnißformel nicht wieder gut machen, da sie gleichfalls nur denen bekannt wurde, welchen der Einblick in die Urtheilsgründe gestattet war.

Die Anschuldigung einer angeblichen Störung des Familienfriedens hätte der erkennende Richter gleich von vorn herein als unstatthaft verwerfen müssen, da sie nach S. 101 f. auf ganz formwidrigem Wege in die Untersuchung eingemischt worden war. Um so mehr hätte aber, da er deßungeachtet auf dieselbe einging, die Freisprechung von derselben direct ausgesprochen werden müssen.

Statt dessen hat die erste Sentenz, als wäre die Sache ganz in der Ordnung, alle, in diese Categorie einschlagenden anklägerischen Angaben mit großer Ausführlichkeit in die Urtheilsgründe aufgenommen, und auf diese Art die Verhältnisse von neunzehn Familien auf's Eindringendste durchmustert. In dieser Bl. 615—719 befindlichen, also hundert und vier Actenfolien ausfüllenden Arbeit, welche weniger als die andern Theile der Sentenz einer verfolgungssüchtigen Ueberarbeitung unterlegen zu haben scheint, weil es öffentlich bekannte Thatsachen waren, sind viele bedeutungsvolle Anerkenntnisse der von Ebel ausgegangenen Friedensvermittelung ausgesprochen. Es finden sich darin folgende Stellen: Bl. 630: „dieses Verhältniß" (der Familie des Amtmann R.) „ist sonach ohne Zweifel ganz zu Gunsten des Dr. Ebel „aufgeklärt worden." Bl. 651, in Beziehung auf die Familie des Grafen z. E.: „daß die Verschiedenheit der Ansichten hier nicht weiter einflußreich war", und daß „dies die beste Rechtfertigung für den Prediger Ebel" sey. Bl. 667 in Betreff der Familie des Major v. H.: „Sonach ist auch „hier von keiner Zwietracht die Rede, und der Dr. Ebel hat, so viel festge„stellt ist, nur insofern gewirkt, als durch seine Predigt eine gänzliche Wie„dervereinigung der Mutter und der Tochter herbeigeführt ist." Bl. 681, hinsichts der Familie des Obersten de la Ch.: „Auch hier liegt gegen den „Dr. Ebel nicht das Mindeste vor." Bl. 694, die Familie des Landrath v. B. betreffend: „es scheint auch hier, zumal in früherer Zeit, Ebel viel„fach friedevermittelnd aufgetreten zu seyn"*). Ferner Bl. 702: „In „Hinsicht" (der Familie des Kaufmanns Sch.) „fällt dem Dr. Ebel also „nichts zur Last. Ueberhaupt geht nicht eigentlich aus den Acten hervor, „was ihm hier für eine Beschuldigung gemacht werden soll." Endlich schließt die ganze Beleuchtung der Familienverhältnisse, in Beziehung auf Ebel, (Bl. 705) mit dem bemerkenswerthen Resultate: daß „wenn in andern Familien, „die der Ebel'schen Richtung ganz fremd sind, eine so genaue Recherche, „wie hier, stattfinden sollte, sich vielleicht ein ganz ähnliches Resultat heraus„stellen würde, und daß der Dr. Ebel für Dasjenige, was in den Familien „seiner" (sogenannten) „Anhänger vorgeht, keinesweges unbedingt verantwort-

---

*) Man sieht, wie sehr die Sentenz bemüht war, Anerkenntnisse zu verkleinern, wenn man hiemit vergleicht, was Fr. v. B. selbst darüber zu den Acten deponirt hat. Sie sagt unter Anderem: „Mein Lehrer und Seelsorger, Dr. Ebel, und meine Schwester Ida, sind „die einzigen Personen, die einen friedebringenden Einfluß auf unser Verhältniß ausgeübt, „durch deren Einwirkung sowohl, wie durch mein Bestreben, die Grundsätze des Christenthums „zu alleiniger Richtschnur meines Lebens zu machen, jede glückliche Zeit unserer Ehe einzig „und allein bewirkt worden ist."

„lich gemacht werden kann. Eine Einwirkung seinerseits" (so heißt es weiter) „ist aber nirgends erwiesen; und nicht selten ermittelt, daß wohl andere „Motive, als eben der Ebel'sche Kreis, zum Grunde der Trennung gedient haben „mögen. Ueberdies hat Ebels Zuspruch friedebringend und segensreich sich „erwiesen. Wie häufig Dr. Ebel zum Frieden gerathen, wie oft durch seinen „Rath derselbe vermittelt und befördert worden ist, geht auch aus den Aus-„sagen der Zeugen hervor, die schon oben mitgetheilt sind. Hienach muß Ebel „hinsichtlich der Aufschuldigung, Unfrieden in Familien gestiftet zu haben, für „völlig gerechtfertigt gelten."

Auch hinsichts Diestels ist eine gänzliche Freisprechung von der ihm Schuld gegebenen Störung des Familienfriedens auf den Blättern 711, 713 und 719 der ersten Sentenz ausgeführt worden.

Bei dieser vollständigen Rechtfertigung beider Angeklagten ist die unterlassene Freisprechung derselben im Tenor der Sentenz in diesem Falle noch um so weniger zu entschuldigen, als der hier in Rede stehende Anschuldigungspunct, wie oben bemerkt, ganz vorschriftswidrig eingemischt worden, und daher der Richter doppelt verpflichtet war, denselben ausdrücklich aus der Sache auszuscheiden. Außerdem vermißt man aber bei dieser, mit so großer Gehässigkeit und Leidenschaftlichkeit von Seiten der Anklagepartei betriebenen Anschuldigung die andere Seite der Sache, nämlich die Verurtheilung der aus der völligen Rechtfertigung der Angeklagten sich ergebenden ungemessenen Anklagesucht, und die Feststellung der Thatsache, daß die Lüge die Quelle der Verdächtigungen war; — ein Tribut der Gerechtigkeit, zu welchem der Urtheilsfasser bei den wiederholten Geständnissen, daß das Gegentheil der Anklage festgestellt worden, daß Nichts gegen die Angeklagten vorliege, daß aus den Acten nicht zu entnehmen sey, welche Anschuldigung ihnen gemacht werden solle, mehr als zureichende Aufforderung hatte.

Die seltsame Anklage eines Lügensystems ist zwar — wie man dreist behaupten kann — in keiner Beziehung vor das Forum des Criminalrichters, sondern nur vor das der Moral gehörig, da sie aber, durch den öfter erwähnten verdeckten Denuncianten v. W., freilich auf widerrechtlichem Wege, in das Criminalverfahren hineingeschoben, und von dem Untersuchungsrichter in das Gewirre der zu ermittelnden Anschuldigungen aufgenommen, auch mit vielem Geräusch zur Erörterung gezogen, und von der ersten Sentenz einer weitläufigen Besprechung werth befunden worden, so hätte auch sie, gleichwie die vorige, nothwendig durch ausdrückliche Freisprechung aus der Sache geschie-

den werden müssen. Es gereicht daher gleichfalls dem Urtheilsfasser zum Vorwurfe, daß die unvermeidliche Verwerfung derselben im Dunkel der Entscheidungsgründe stecken geblieben ist. Die Verdächtigkeit solcher Beschuldigung lag von vorn herein zu Tage, da Ankläger, die sich der Lüge bewußt waren, kein wirksameres Mittel zu ihrer Deckung hätten erfinden können, als wenn es ihnen möglich gewesen wäre, Denen, welche sie wider die Wahrheit beschuldigten, und welche daher ihre Angaben naturnothwendig bestreiten mußten, eine grundsätzlich festgestellte Unwahrheit aufzubürden. Natürlich würden sie, wäre ihnen dies gelungen, leichtes Spiel gehabt haben; denn da man sie als Zeugen für ihre eigenen Anschuldigungen gelten ließ, wäre dadurch jeder Gegenbeweis vorweg abgeschnitten worden.

Das Urtheil erster Instanz mußte aber auf Grund mehrerer Zeugenaussagen das Gegentheil dieser Anschuldigung feststellen. Es heißt in demselben (Bl. 138 v): „Noch mehr aber tritt der Ungrund dieser Behauptung in „den Aussagen derjenigen Zeugen hervor, die man als ganz unparteiische*) „ansehen kann. Von ihnen bekundet der Baron v. K.: davon, daß der „gedachten Gesellschaft das System einer Lüge zur Last fällt, ist mir Nichts „bekannt, ich habe im Gegentheil die Erfahrung gemacht, daß die einzelnen „Mitglieder der Gesellschaft in hohem Grade wahr und gewissenhaft zu seyn „sich bemüheten". „Der Regierungsrath U.: ich habe nie Veranlassung „gehabt, eine jesuitische reservatio mentalis bei dem Dr. Ebel zu bemerken. „Gegen mich hat er sich stets nur als ein höchst wahrheitsliebender, offener „Mann bewiesen". „F. v. H.: ich weiß Nichts davon, daß der Grundsatz „ausgesprochen ist, daß die Leute, welche nicht zum Kreise gehören, weil sie „auf einem anderen geistigen Standpunct ständen, von dem nichts verstehen „könnten, was der Kreis von seinem Standpunct aus für Recht halte; ich „habe nie etwas davon gehört, daß gegen die Außenstehenden eine Lüge „erlaubt sey; von mir wurde, und gewiß auch von jedem Anderen des Kreises „Lauterkeit und Wahrhaftigkeit gefordert." „Der Hofrath Fr.: seine Aus-„sage verdient, wie mit Recht der Defensor bemerkt, vorzüglichen Glauben, „wegen seiner unabhängigen Stellung, seiner persönlichen Qualität, und „namentlich wegen des Strebens, was aus derselben hervorgeht, überall nur „die lautere Wahrheit zu sagen. Er deponirt: die strengste Wahrhaftigkeit

*) Hier begegnete es dem Urtheilsfasser wiederum, daß er, ohne darüber zu reflectiren, die Anklagezeugen indirect als parteiische bezeichnete, denn unter den vorher von ihm citirten Zeugen befanden sich alle Hauptankläger, welchen gegenüber die folgenden „unparteiisch" genannt wurden.

„wurde, so viel mir bekannt, unter allen Verhältnissen als unabweisliche „Pflicht angesehen, namentlich auch von Ebel und Diestel". „Die eigent- „lichen Anhänger Ebels," fährt die Sentenz fort, „wiesen natürlich den „ihnen gemachten Vorwurf mit Abscheu zurück. Um der Aussage eines der- „selben Erwähnung zu thun, deponirt der Gutsbesitzer v. H., dessen auch der „Prediger v. T." (einer der Hauptankläger) „lobend erwähnt: was das „System der Lüge betrifft, welches dem fingirten Vereine, zu dem auch ich „gehören soll, aufgebürdet wird, so hat ein solches nur von einem Lügner „meinen Freunden und mir aufgebürdet werden können. Ich kenne die Grund- „regeln christlicher Moral, welche Wahrheit und Wahrheitsliebe geltend gemacht „haben will, und verabscheue Lügen und Lügensysteme."

Nach dem Mitgetheilten hält der freisprechende Theil der ersten Sentenz eine Prüfung nach den oben aufgestellten drei Erfordernissen eines rechtlich begründeten Urtheilsspruches nicht aus. Denn derselbe enthält nur die eine Seite des actenmäßigen Ergebnisses, nämlich die Feststellung des Ungrundes sämmtlicher, darin erwähnten Beschuldigungen, wogegen die dieser negativen Seite gegenüberstehende positive Seite der Ermittelung des Parteihasses und der Verfolgungssucht, aus welchem solche unwahre Beschuldigungen hervorgegangen sind, verschwiegen, also die volle, in den Acten ermittelte Wahrheit nicht festgestellt ist. Der Richter hat ferner dem gesetzlichen Requisite, die Angeklagten von allen unbegründet befundenen Beschuldigungen namentlich zu entbürden, nicht genügt, und hat endlich die aus der Widerlegung der betreffenden Anschuldigungen consequent folgende Unglaubwürdigkeit ihrer Urheber und der diese unterstützenden Belastungszeugen nicht anerkennen mögen. So entspricht denn die Art, in welcher die Freisprechung erfolgte, weder den Anforderungen, die der Acteninhalt und das Gesetz, noch denen, welche die Logik an einen Urtheilsspruch macht.

Noch viel schlagender tritt aber der Mangel aller drei Desiderate in dem verurtheilenden Theil der ersten Sentenz hervor.

III. Verurtheilender Ausspruch der ersten Sentenz.

Die Grundlage jedes Richterspruches ist die factisch richtige Darstellung dessen, was er beurtheilen soll. Denn wo diese fehlt, also falsche Voraussetzungen über das Geschehene zur Beurtheilung gestellt werden, da kann auch die strengste und consequenteste Anwendung der Gesetze eine gerechte Entscheidung nicht zu Tage fördern. Da nun in den Acten allein die dem

richterlichen Urtheil vorgelegten factischen Data enthalten sind: so ist die genaue Uebereinstimmung der factischen Grundlage einer Sentenz mit dem Acteninhalte das zuerst zu prüfende Erforderniß eines gerechten Richterspruchs.

Von den zahlreichen Unrichtigkeiten dieser Art nur ein paar Beispiele.

Gleich Anfangs, bei dem historischen Berichte über die Veranlassung zur Untersuchung, findet sich Bl. 6 und 7 der zu den Acten gekommenen Ausfertigung der Sentenz folgende Stelle: „Schon damals" (d. h. „im Jahr „1822, wo der Kreis seine größeste Blüthe erreicht haben" sollte) „waren „über Ebels und seiner Freunde Ansichten und Lehren in religiöser Beziehung „mancherlei Gerüchte verbreitet. Sie scheinen selbst zu den Ohren der „höchsten Behörden gekommen zu seyn, denn das Ministerium der geistlichen „Angelegenheiten sah sich unterm 24. October 1825 veranlaßt, an das „Consistorium in Königsberg ein Rescript zu erlassen, in welchem es, vor „jeder mystischen und pietistischen Richtung warnend, darauf zu wachen befahl, „daß die Anhänger derselben keine Amtsverwaltung in Kirche und Schule „erhielten." Es ist klar, daß diese Darstellung einen verdächtigenden Schein auf Ebels und seiner Freunde Ansichten zu werfen bezweckte, als wären dieselben von so hervortretend bedenklicher Art gewesen, daß solche Vorkehrungen dagegen getroffen werden mußten, und die geheimnißvolle Ausdrucksweise: „sie „scheinen selbst zu den Ohren der höchsten Behörden gekommen zu seyn", steigert noch diesen Schein durch Andeutung einer großen Publicität, welche diese „Gerüchte" erlangt hätten. Doch die Acten lassen über den Grund der gedachten Maaßregel kein solches Dunkel, wie das obige Referat ahnen lassen will. Denn Ebel hat (wie Th. I. S. 43 bemerkt) mit seinen Schlußbemerkungen eine Druckschrift*) zu den Acten gegeben, durch welche über diesen Gegenstand ein helles, das obige Referat als unrichtig darstellendes Licht verbreitet wird. Es geht daraus hervor, daß keineswegs von den „höchsten Behörden", sondern von dem Consistorio zu Königsberg und keineswegs wegen der in Rede stehenden Angelegenheit, sondern wegen anderer Ursachen, die Anregung zu jenem Ministerialrescripte ausgegangen ist. „Ver„bindungen, zu welchen Seminardirectoren und Lehrer gehören sollten", also

*) Die königl. preuß. Ministerial-Verfügung über „Mysticismus, Pietismus und Separatismus, mit einigen erläuternden Bemerkungen". Berlin, bei Oehmigke, 1826.

nicht „Ebel und dessen Freunde“, zu denen kein „Seminardirector gehörte“, waren es gewesen, welche ein oben bezeichnetes christenfeindliches Mitglied des Königsberger Consistorii zu dieser Demonstration veranlaßten. Es geht ferner aus der gedachten Flugschrift hervor, daß nicht, wie die Sentenz es darstellt, an das Consistorium zu Königsberg allein, sondern an alle Consistorien des Landes jenes Ministerialrescript als Circular erlassen worden, und daß man gerade in Königsberg so wenig von den in der Sentenz vorausgesetzten „Gerüchten“ wußte, daß das gedachte Circularrescript von dem dortigen Consistorio gar nicht einmal (wie von den Consistorien aller übrigen Provinzen geschehen) den Geistlichen Ostpreußens mitgetheilt, oder sonst bekannt gemacht wurde. Die oben angeführte Stelle der Sentenz enthielt daher eine Actenwidrigkeit.

Ein fernerer, directer Verstoß gegen den Acteninhalt befindet sich Bl. 29 ff. der ersten Sentenz. Auf diesen Actenfolien liest man eine weitläufige Ausführung, daß das verlangte „Superarbitrium“ (d. h. ein, die Beschwerden über ein technisches Gutachten prüfendes und letztere controlirendes Gutachten einer höheren Behörde) „unzuläßig, unmöglich und überflüßig“ sey. Wie die Acten ergeben, der Defensor nachgewiesen, und das Urtheil zweiter Instanz (Bl. 26) ausdrücklich anerkannt hat, ist aber von Niemanden ein solches Superarbitrium verlangt worden. Die Luftstreiche der ersten Sentenz gegen ein niemals gestelltes angebliches „Verlangen“, waren daher ein ganz unnöthiger Aufwand. Da es nun kaum glaublich ist, daß ein gewiegter Jurist, in dessen Hand unzweifelhaft das Referat über eine so wichtige Sache gelegt worden, sich so wenig mit dem Acteninhalte bekannt gemacht haben sollte, um eine so zeitraubende Arbeit, ohne allen, ihm in den Acten dazu gegebenen Anlaß zu übernehmen: so gibt die oben S. 318 mitgetheilte Erzählung von einer Unterhaltung auf dem Dampfboote den einzig denkbaren Aufschluß über diese höchst seltsame Erscheinung in dem Hinzutreten einer, außer dem officiellen Referenten mitwirkenden Feder, deren Führer, ohne gehörige Actenkenntniß, aber in dem Wunsche eine höhere, vielleicht unbefangenere sachverständige Kritik auszuschließen, die Urtheilsgründe überarbeitete.

Diese beiden Beispiele der Actenwidrigkeit der ersten Sentenz genügen hier um so mehr, als sich im Nachfolgenden deren noch viele von selbst ergeben, und außerdem die bei Erörterung der angeblichen „Lehre“ der Angeklagten vorkommenden zahlreichen Verstöße gegen den Acteninhalt im folgenden Abschnitte, bei Beleuchtung der zweiten Sentenz, welche dieselben größtentheils wiederholt hat, noch zur Sprache kommen.

Nur das ist hier zu erwähnen, daß der Abfasser der ersten Sentenz Bl. 193 die Angeschuldigten dreistweg beschuldigte, gelehrt zu haben: 1. „Die

„Welt sey nicht allein durch einen Gott, sondern durch zwei Urwesen erschaffen; „2. Gott, als eine Einheit, könne allein und durch sich selbst sich nicht ver- „mannigfaltigen; 3. Gott sey daher nicht allmächtig; 4. Gott wisse die freien „Handlungen der Menschen nicht voraus; 5. Gott sey nur als Licht gegen- „wärtig." Er verband damit die Anklage: sie hätten dadurch ihren Eid verletzt, der sie verpflichte: „das Wort Gottes nach der Augsburgischen Confes- „sion rein und lauter zu predigen und zu lehren." Er führte aber für alle diese Behauptungen keinen einzigen Beweis an, was auch nicht möglich war, da keiner der gedachten, die Ansichten der Angeklagten verschiefenden und entstellenden Sätze jemals von ihnen „gelehrt" worden war. Diestel faßte, solcher actenwidrigen Beschuldigung gegenüber, die wirklichen Lehren der Angeklagten in dieser Beziehung dahin zusammen: „Sie lehren, Gott sey als „Licht allgegenwärtig, er sey, als allgegenwärtiges Licht, allwissend; er sey „als allgegenwärtige Schöpferkraft allmächtig; er sey allein Schöpfer „und habe als Schöpfer allein die Schöpfung begonnen und sey allein „Gott.... Die Angeklagten haben niemals den Symbolen widersprochen, „haben denselben stets conform gelehrt, haben daher ihren Amtseid, wie „überhaupt, so auch in Beziehung auf die Symbole, nicht gebrochen, sondern „gehalten."

Außerdem enthält die erste Sentenz auch Actenwidrigkeiten in Beziehung auf Entlastungszeugen. Bei Beurtheilung einer der Letzteren, Frau v. B. (Bl. 145v) findet sich die Bemerkung: „es ruht auf ihr der „Verdacht, sich gegen die Gräfin S. des Verbrechens der verletzten Freiheit „schuldig gemacht zu haben, weßhalb ihre Aussage unbeeidigt geblieben." Dieser Angabe widerspricht der Inhalt der Acten. Abgesehen davon, daß dieselben ergeben, daß jene Verhandlungen über eine sogenannte „verletzte „Freiheit" nicht in der entferntesten Beziehung mit Ebel stehen (den das in Rede stehende Entlastungszeugniß betrifft) und — wie schon oben S. 210 f. erwiesen worden — gar nicht in diese Acten gehörten, so war der erkennende Richter nicht berechtigt, durch die Einmischung dieses Gegenstandes in die Sache, eine — überdies in der Wahrheit nicht begründete — Beziehung zu derselben zu fingiren, und Entlastungszeugen deßhalb für unglaubwürdig zu erklären. Er machte sich durch dies actenwidrige Verfahren derselben Ungehörigkeit schuldig, die er an der Untersuchung hätte rügen sollen. Außerdem aber ergeben die Acten — wie bereits an der eben citirten Stelle dieser Schrift berichtet worden — daß man nicht auf diese Zeugin, sondern auf drei andere

Personen diesen Verdacht zu bringen versucht, aber auch nicht vermocht hatte. Die obige Aeußerung des Urtheilsfassers enthielt daher einen doppelten Widerspruch gegen den Inhalt der ihm vorliegenden Acten, indem sie einen, an sich als nichtig anerkannten Verdacht, wegen eines der vorliegenden Sache ganz fremden Gegenstandes, auf eine von Niemanden dessen beschuldigte Persönlichkeit zu werfen versuchte. So ward in einem officiellen Documente einer Behörde, welcher die Wahrung der Integrität der Staatsangehörigen vermöge ihres Amtes oblag, einer hochgeachteten Frau, durch wahrheitwidrige Aufbürdung des Verdachtes eines „Verbrechens" eine schwere Beleidigung zugefügt, und dadurch zugleich der Angeschuldigte eines, die Hauptanschuldigungen beweiskräftig widerlegenden Zeugnisses beraubt.

Es ist ferner eine actenwidrige Verdächtigung gegen zwei Defensionalzeugen, wenn (Bl. 196v) es von denselben hieß: sie hätten „anfänglich mit „großer Keckheit behauptet, die Schönherr'sche Lehre von den zwei Urwesen „gar nicht zu kennen, dann aber nach erfolgten Vorhaltungen dies dennoch „zugestehen müssen." Wer die betreffenden Verhandlungen liest, ersieht, daß die ganze, mit so „großer Keckheit" hingestellte Beschuldigung durchaus falsch ist, da beide Zeugen weder die Behauptung, „die Schönherr'sche Lehre gar „nicht zu kennen", jemals aufgestellt, noch weniger „nach erfolgter Vor„haltung" das Gegentheil haben „zugestehen müssen."

Der Eine von ihnen, Baron von Heyking, hatte unterm 19. Januar 1836 (Vol. Ib fol. 12) erklärt: „wiewohl ich zu den nächsten Freunden des „Dr. Ebel gehöre, so bin ich doch mit der Schönherr'schen Theosophie fast „ganz unbekannt geblieben. Nach seiner Ansicht haben philosophische und „theologische Forschungen nur einen bedingten Werth." Auch hatte dieser Zeuge es (Vol. Ib fol. 7) für eine Lüge erklärt, daß Ebel, der allerdings „Schönherrs Grundprincipien für richtig halte, sich jemals bemüht habe, sie „bei seinen Freunden geltend zu machen." Als hierauf T. bei seiner Confrontation mit diesem Zeugen am 24. Juni 1836 (Vol. Ig fol. 359) sich herausnahm, demselben die durch nichts begründete, sogenannte Vorhaltung zu machen: „wenn man nicht um Worte streitet: so glaube ich nicht, daß „H. v. H. leugnen wird, daß Ebel dem Schönherr'schen System.. zugethan sey," erwiederte dieser: „ich habe bereits bei meiner Vernehmung vom 19. Januar „ausgesprochen, daß ich wisse, daß Prediger Ebel das Schönherr'sche System „seinen Grundprincipien nach für richtig anerkenne, weil derselbe dessen nie „Hehl gehabt." Demnach war es eine directe Unwahrheit, sowohl daß v. H. „behauptet habe, die Schönherr'sche Lehre gar nicht zu kennen", als daß er das Gegentheil zugestehen müssen; vielmehr war in der angeblichen Vorhaltung gar nicht einmal davon die Rede, ob v. H., sondern nur, ob Ebel

Schönherrs Princip anerkenne. Der Urtheilsfasser hätte, statt einen Defensionalzeugen wahrheitwidrig zu beschuldigen, es dem Inquirenten ernst verweisen müssen, daß er dem Ankläger gestattete, einem Zeugen etwas obtrudiren zu wollen, was derselbe gar nicht gesagt hatte.

Ganz in ähnlicher Art verhält es sich mit der falschen Beschuldigung gegen von Hahnenfeld, der gleichfalls weder behauptet hatte (Vol. I^d fol. 7 ff.), „die Schönherr'sche Lehre gar nicht zu kennen", noch bei der Confrontation (Vol. I^h fol. 4 ff.), oder sonst jemals hatte zugestehen müssen, was er nie geleugnet.

Nicht ohne Beschämung kann man es lesen, daß in einer Criminalsentenz nicht nur eine solche Actenwidrigkeit zur Benachtheiligung der Angeklagten, und zugleich eine unwahre Verdächtigung zweier ehrenwerther Defensionalzeugen niedergeschrieben, sondern sogar gleichzeitig in demselben Satze, die auf den Schreiber zurückfallende Unwahrheit daran geknüpft werden konnte (Bl. 196): daß „bei den" sogenannten „Hauptnaturen*) die Umgehung „der Wahrheit eben nicht genau genommen wurde". Es ist wahrlich die mildeste Deutung, wenn man diese, das juridische Ehrgefühl tief verletzenden Aeußerungen einer, bei einem Richter unverzeihlichen Voreingenommenheit gegen die Angeklagten und deren Freunde auf Rechnung einer unberufenen, die Urtheilsgründe überarbeitenden Feder schreibt. Jedenfalls konnte die Criminaljustiz nicht leicht mehr compromittirt werden, als durch solche Nichtachtung des Acteninhalts.

Nicht bloß die Uebertretung, oder unterlassene Anwendung gesetzlicher Vorschriften, sondern auch die Anwendung nicht mehr gültiger Gesetze, zumal auf einen Fall, für den sie nicht gegeben sind, enthält eine Gesetzwidrigkeit. — In dieser Beziehung muß zunächst die Verurtheilung einer philosophischen Ansicht, durch Anwendung des Wöllner'schen Religionsedicts vom 9. Juli 1788 auf diesen Fall beleuchtet werden.

Bekanntlich war dies, längst antiquirte Gesetz (wie später, bei den Vernunftwidrigkeiten gezeigt werden wird, und einzelne, dort anzuführende Stellen desselben ausdrücklich besagen) gegen die Neologie des achtzehnten Jahrhunderts gerichtet, konnte also, ohne geflissentliche Mißdeutung seines

*) Ein terminus technicus der Anklägerei, der bei allen Denen eine Hauptrolle spielt, die sich selbst irgendwie als Häupter angesehen wissen möchten.

Inhalts, gegen notorische, von der die Untersuchung extrahirenden technischen Behörde, ausdrücklich als solche anerkannte, Gegner der Neologie (Vol. I^a fol. 44 ff.) nicht herbeigezogen werden. Die erste Sentenz aber setzte sich nicht nur über die klar ausgesprochene Bestimmung jenes Gesetzes, sondern auch darüber hinweg, daß dasselbe als solches gar nicht mehr existirt, vielmehr höchstens noch die Bedeutung einer seit einem halben Jahrhundert antiquirten historischen Merkwürdigkeit hat.

Da den Angeklagten nicht anders beizukommen war, so sollte dies Edict, es koste was es wolle, zur Anwendung gebracht werden. Demzufolge suchte die Sentenz auszuführen, daß dasselbe nicht allein nicht aufgehoben, sondern sogar durch das allgemeine Landrecht bestätigt worden sey. Daß beides in Wahrheit nicht der Fall, wurde dem Vertheidiger nicht schwer nachzuweisen, daher auch die zweite Sentenz nicht gewagt hat, jene, eben sowohl dem Gesetze, als dem Geiste der Zeit widersprechende Ausführung zu adoptiren. Die letztere kann aber dennoch hier nicht ganz übergangen werden, da sie wesentlichen Antheil an der Niederlage hat, welche die Justiz wie durch Nichtbeachtung der bestehenden, so durch das Wiederheraufbeschwören nicht bestehender Gesetze zum Zwecke der criminellen Verurtheilung einer, ihre Richter verurtheilenden gerechten Sache, erlitten.

Daß das allgemeine Landrecht von 1794 das Religionsedict von 1788 nicht bestätigt haben kann, geht schon daraus hervor, daß es das Gegentheil des Inhalts des Letzteren festsetzt. Denn indem dieses, nebst der zu dessen Ausführung erlassenen Instruction vom 31. August 1791 den Geistlichen jede, auch außeramtliche Verbreitung von Ansichten, welche mit der orthodoxen Kirchenlehre nicht übereinstimmen, bei Cassation untersagte und die Anstellung von Candidaten verbot, welche „von den schädlichen Irrthümern der sogenannten Auf-„klärer angesteckt" wären, gestattete das allgemeine Landrecht Th. II. tit. 11. §. 2. 3. 4. 73. 74. nicht nur jedem Unterthan und auch den Geistlichen vollkommene Gewissensfreiheit, sondern überließ es auch ausdrücklich dem „Gewissen" der Letzteren, „in wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der „Richtigkeit ihrer Begriffe, ihr Amt fortsetzen können."

Das allgemeine Landrecht hebt ferner in seinem Publicationspatente vom 5. Februar 1794 alle bis dahin „als Gesetz" gegoltene „allgemeine Edicte „und Verordnungen" auf, und läßt seine Bestimmungen an deren Stelle treten, — und wenn die erste Sentenz dem damit zu begegnen suchte, daß das Landrecht Dienstinstructionen und Kirchenordnungen nicht aufgehoben habe, und das Religionsedict eine solche Instruction und kein Gesetz sey, so widersprach sie sich selbst, indem sie das Religionsedict wiederholt „ein Ge-

„setz", ja ein „höchst wichtiges Gesetz" nannte, wie es denn auch offenbar ein für alle Provinzen gegebenes allgemeines Landesgesetz war.

Daß es aber, selbst wenn es nicht formell gültig aufgehoben wäre, dennoch keine Gültigkeit mehr haben würde, ergibt seine Geschichte.

Die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, vorzugsweise durch die französischen Encyclopädisten auf die Spitze getriebene destructive Richtung der Theologie, die auch in Preußen ihre Stätte fand, hatte eine Reaction hervorgerufen, welche den, dem Glauben seiner Väter ergebenen König Friedrich Wilhelm II. veranlaßte, bald nach seiner im Jahr 1786 erfolgten Thronbesteigung *) die Unterdrückung der damals auf einen hohen Grad von Nichtachtung der christlichen Wahrheit und ihrer Urkunden gestiegenen, vermeinten Aufklärung auf dem Wege der Gesetzgebung zu versuchen. Der bekannte Minister v. Wöllner, der das fragliche Religionsedict vom 9. Juli 1788 ausarbeitete, und mit Hülfe mehrerer gleichgesinnter Räthe während der ganzen Regierungszeit des Königs aufrecht zu erhalten wußte, hatte dabei einen schweren Stand, sowohl gegen die darüber sehr laut und mißbilligend, auch in Schriften sich kundgebende öffentliche Meinung, als auch mit seinen, größtentheils der freisinnigen Richtung angehörigen Collegen im Staatsministerio, welche in den meisten Fällen die Anwendung des Edicts zu verhindern wußten, so daß in der ganzen Zeit der Geltung desselben nur ein Geistlicher, Namens Schulz, in Folge des Edicts seines Amtes entsetzt wurde, und zwar auch nur durch unmittelbare königliche Verfügung, da die, nach peinlicher Untersuchung wider ihn gefällte Sentenz, ihn freisprach.

Indem dieser Urtheilsspruch der damaligen Justizbehörde von den Zeitgenossen, wie von der Nachwelt (bei der bekannten entgegengesetzten Ansicht des Staatsoberhauptes) als Beweis richterlicher Selbstständigkeit in den Himmel erhoben wurde, übersah man ganz, mit welchem Gegengewicht die, da-

*) Schon sein Vorgänger, Friedr. II., hatte gegen das Ende seiner Regierung die Nothwendigkeit erkannt, jener, die Religion und mit ihr die Sittlichkeit untergrabenden Tendenz entgegenzutreten. Nach den „Actis historiae ecclesiasticae nostri temporis" Vol. XII. S. 1085 f. erließ derselbe ein Rescript an den damaligen Consistorialpräsidenten v. Seydlitz zu Breslau, worin es u. A. heißt: „Ich bin mit Euch vollkommen einerlei Meinung, daß „die Grundsätze des Christenthums vorzüglich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt „werden müssen, damit sie nicht.. durch die anjetzt leider so sehr überhand nehmenden Auf„klärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen „Gewissenszwang, und lasse einen Jeden bei seiner Ueberzeugung, das aber werde ich nie „leiden, daß man in meinen Landen die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel „verächtlich mache, und das Panier des Unglaubens, des Deismus und des Naturalismus „aufpflanze.

mals in einer großen Majorität vorherrschende neologische Ansicht, jene Auctorität des Monarchen aufwog. Demnach würde fast eine größere Selbstständigkeit dazu gehört haben, der überlauten allgemeinen Stimme, als der Ansicht eines Regenten, widersprechen, von dem man scharf durchgreifende Maßnehmungen nicht gerade zu erwarten hatte.

Höchst bemerkenswerth ist aber dieser Vorgang, wenn man eine Parallele zieht zwischen jenem Falle und dem jetzt in Rede stehenden. Beide wurden von demselben Gerichtshofe abgeurtheilt. Im achtzehnten Jahrhundert blieb der Gerichtshof seiner, auf vernünftige Einsicht hindrängenden, wenn auch zu weit greifenden Zeitrichtung getreu, indem er — freilich, wie es scheint, nicht ohne Einseitigkeit *) — für das Princip der Gewissensfreiheit gegen eine formelle Anordnung im Bereiche des Glaubens sich erhob. Im neunzehnten Jahrhundert dagegen wurde derselbe Gerichtshof, der nur von Fortschritt redenden Zeitrichtung untreu, durch den merkwürdigen Rückschritt, daß er veraltete Formen im Bereiche des Glaubens geltend machte, gegen das Wesen der Gewissensfreiheit. — Jener Consequenz der Richter des achtzehnten Jahrhunderts steht demnach die Inconsequenz der Richter des neunzehnten Jahrhunderts schroff gegenüber; diese entsprach der Inconsequenz der Angreifer, in welcher die einander feindselig gegenüber stehenden Potenzen, Neologen und Orthodoxe, Rationalisten und Supranaturalisten, bei aller sonst unter ihnen bestehenden Gegnerschaft, in ihren öffentlichen Organen sich vereinigten, um einen, der Zeitrichtung schroff entgegenstehenden Geisteszwang zu Hülfe zu rufen, gegen das Streben, Verstand und Vernunft im Bereiche des Glaubens geltend zu machen. In Summa: — im achtzehnten Jahrhundert wurde ein Vertreter freier Forschung vom weltlichen Richter freigesprochen, obwohl er dieselbe dazu anwendete, die Auctorität der heil. Schrift zu untergraben; — im neunzehnten wurden zwei Vertreter der freien Forschung durch den weltlichen Richter des Amtes entsetzt, obgleich sie dieselbe dazu benutzten, das Ansehen der heil. Schrift zu stützen. Verwandt sind diese Fälle darin, daß in beiden die Animosität gegen das positive Christenthum die Triebfeder war, dort seine Verachtung zu schützen, und hier seine Geltendmachung zu verfolgen, nur daß der Fanatismus im neunzehnten Jahrhundert so weit ging, daß die verfolgten Christen

---

*) Nach einer, angeblich auf Actenstücke gestützten kleinen Schrift: „Der Zopfschulz", Leipzig, 1851, hatte Schulz die Gottheit Christi ausdrücklich geleugnet, indem er behauptete, daß er sie in „den Lehren Jesu, die im neuen Testament vorgetragen werden, nicht gegründet „finde."

weder ihre Vernünftigkeit und geistige Freiheit gegen die sogenannten Rationalisten und Lichtfreunde, noch ihr Festhalten am wörtlichen Inhalte der heil. Schrift gegen die sogenannten Orthodoxen zu schützen vermochte.

Was übrigens das Religionsedict und dessen, schon während seines Bestehens auf Null reducirte Bedeutung betrifft: so geht dieselbe daraus hervor, daß die theologische Facultät zu Halle im Jahr 1792*) durch eine Gegenvorstellung gegen die von Wöllner wider sie ausgegangene Vorschrift über ihre Lehrart von dem gesammten Staatsrathe die Erwiederung erlangte: „diesen „Erklärungen treu zu bleiben, würde die, der Facultät würdigste Widerlegung „aller etwaigen verleumderischen Gerüchte seyn, wodurch sie sich die anständigste „Genugthuung verschaffen könne." Es werde ihr übrigens „anheimgestellt, „statt der Lehr-Instruction der Herrn Commissarien sich eine eigene zu entwerfen." Dieser Erlaß zeigt, wie schon damals das Religionsedict eine fast allgemeine Opposition hervorrief. Selbst in der Behörde, der die Ausführung dieses Gesetzes von Amtswegen oblag, dem Ober-Consistorio, offenbarten sich bei dessen Erlaß mehrfache Widersprüche gegen dasselbe.**)

Der nachfolgende Regent, König Friedrich Wilhelm III., erkannte die ihm Anforderungen seiner Zeit, und wenn die ihm eigenthümliche Mäßigung ihm nicht gestattete, sogleich mit Schroffheit als Gegner der von seinem Vater in dieser Beziehung befolgten Regierungsgrundsätze aufzutreten, so hob er doch factisch die sich noch geltend machenden Folgen derselben auf. Als demnach, in Folge eines, gleich nach seiner Thronbesteigung am 23. Nov. 1797 von ihm erlassenen Cabinetsbefehls (worin er sämmtlichen Staatsbehörden zur Pflicht machte, den Staatsdienst von unwürdigen Subjecten zu befreien) der damals noch fungirende Minister Wöllner diese Gelegenheit wahrnahm, die Aufrechthaltung des Religionsedicts den sämmtlichen Consistorien anzubefehlen, erließ der König unterm 12. Januar 1798 den mehrfach öffentlich besprochenen Cabinetsbefehl an den Minister v. Wöllner des Inhalts: „Die Deutung, „welche ihr meiner Ordre v. 23. Nov. v. J. in Euerem, unterm 5. Dec. „v. J. an die Consistorien erlassenen Rescripte gegeben habt, ist sehr willkührlich; „indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder „Logik zur Einschärfung des Religionsedicts hätte Anlaß geben können. Ihr seht

*) Vgl. die wahrscheinlich durch das in Rede stehende erste Erkenntniß dieses Prozesses hervorgerufene königl. Schrift: „Das preußische Religionsedict, eine Geschichte aus dem „achtzehnten Jahrhundert, für das neunzehnte erzählt," Leipzig, 1842.

**) Vgl. „Urkundl. Verhandlungen betreffend die Einführung des Religionsedicts von 1788", von Dr. C. G. Sack, in der Zeitschrift für historische Theologie, 1859, H. 1.

„daraus, wie gut es seyn wird, wenn ihr bei Euern Verordnungen künftig nicht „ohne vorherige Berathschlagung mit den geschäftskundigen und wohlmeinenden „Männern, an denen in Euerm Departement kein Mangel ist, zu Werke geht, und „hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folgt, der noch mehr wie viele „Andere Ursache gehabt hätte, sich auf sein eigenes Urtheil zu verlassen. Zu seiner „Zeit war kein Religionsedict im Lande, aber gewiß mehr Religion und „weniger Heuchelei als jetzt, und das geistliche Departement stand bei In„ländern und Ausländern in der größten Achtung" 2c. 2c.

Diese authentische Erklärung des obersten Gesetzgebers (in deren Folge der Minister v. Wöllner zwei Monate später, am 11. März 1798 verabschiedet wurde) suchte die erste Sentenz (Bl. 94) mit der Angabe auszulöschen: daß „die nachträglich stattgefundenen Recherchen in der gehörigen Registratur des „Justizministerii sowohl, als im Geheimen Staatsarchive ergeben hätten, daß „das Religionsedict weder durch eine Cabinetsorde vom 12. Januar 1798, noch „überhaupt zu irgend einer Zeit aufgehoben worden, mithin noch heutiges „Tages in voller unbeschränkter Gesetzeskraft existire." Der amtliche Defensor der Angeklagten legte die Unhaltbarkeit dieses Arguments in seiner Rechtsschrift zweiter Instanz (Bl. 20v) mit der Bemerkung dar: „es scheint hienach, „als wenn die Recherche nicht sowohl auf die Existenz der gedachten Cabinets„ordre, als vielmehr auf die Frage: ob das Religionsedict aufgehoben worden? „gerichtet gewesen, — eine Frage, die freilich keine Registratur-Abtheilung zu „beantworten im Stande ist." Er verband damit zugleich die Rechtsausführung, daß, selbst wenn die gedachte, in vielen historischen Schriften abgedruckte Cabinetsordre in keiner officiellen Sammlung abgedruckt sey (worauf die Sentenz sich berufen hatte, um ihre Gesetzeskraft zu bestreiten) dies gerade nach der eigenen Ausführung der Urtheilsgründe ihrer Gültigkeit nicht im Wege stehen könne, da diese das Religionsedict an der oben schon beleuchteten Stelle als eine bloße Dienst-Instruction darstelle, zu deren Aufhebung nicht eine in einer officiellen Sammlung abgedruckte Willensmeinung des Gesetzgebers erfordert werde.

Ungeachtet alles dessen liest man Bl. 196 der Sentenz die merkwürdigen Worte: „das Religionsedict habe vollkommen Recht gehabt, den Geist„lichen, nicht bloß die ungeforderte, sondern alle Mittheilung, ja selbst die Hegung „heterodoxer Lehren zu verbieten." — So gab die Criminal-Justiz im neunzehnten Jahrhundert sich preis, um biblische Religionslehrer vom Amte zu bringen.

In Beziehung auf die Verurtheilung von Handlungen, die das Gesetz nicht verurtheilt, hat sich die erste Sentenz zwei Gesetzübertretungen zu Schulden kommen lassen; zuerst die Verurtheilung angeblicher Aeußerungen Ebels im Religionsunterricht, welche, auch wenn sie so gegründet wären, wie sie es nicht sind, schon wegen der Verjährung der richterlichen Cognition entzogen seyn würden, und sodann eine sogenannte Mittheilung theologischer und philosophischer Ansichten an Freunde und deren Veröffentlichung durch den Druck.

Die Criminalordnung bestimmt im §. 396: daß wegen Vergehen, „welche „erst nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren zur Kenntniß des „Richters kommen, ohne Unterschied der Fälle weder Untersuchung noch Bestra- „fung stattfinden soll". Deßungeachtet sind zwei Fälle (in denen Ebel bei dem Confirmandenunterricht angeblich seine Befugniß überschritten haben soll, nach Inhalt der Acten aber keinesweges überschritten hat), obgleich sie aus den Jahren 1813 und 1815 herrühren und resp. im Jahre 1835 und 1836 erst zur Cognition des Richters gekommen sind, also unzweifelhaft verjährt waren, nicht nur von dem Untersuchungsrichter zur Erörterung gezogen, sondern bei Motivirung der Verurtheilung in der Sentenz mit zur Anrechnung gebracht worden.

Es heißt Bl. 159ᵛ f. der ersten Sentenz: „Hienach sind hinsichts des „Confirmandenunterrichts nur zwei Fälle ermittelt, in denen dem Prediger Ebel „eine Verletzung seiner Amtspflicht zur Last fällt. Denn als eine solche muß es „unzweifelhaft gelten, wenn er Gegenstände der beschriebenen Art in den „Religionsunterricht mischte. In beiden Fällen wird nun freilich Inculpat bei „dem einen gewiß, bei dem andern wahrscheinlich durch die Verjährung geschützt, „wie das schon oben bemerkt ist, wenn weiter nichts wider ihn festgestellt „wäre. Da aber die Fortsetzung des Verbrechens in neuerer Zeit sich leicht „nachweisen läßt, so kommt es hierauf nicht an."

Diese Stelle enthält fast auf jeder Zeile, eben so wohl eine Unwahrheit, als eine Gesetzwidrigkeit. Zunächst ist es unwahr, daß in der dem Consistorialgutachten vom 24. September 1835 beigefügten Nachschrift eines Confirmandenunterrichts „Gegenstände der beschriebenen Art" (soll heißen: Schönherrs Princip von den beiden Urwesen) „eingemischt" worden; auch das hier allein competente geistliche Gutachten des Magdeburger Consistorii verneint dies geradezu. Es ist ferner eben so unwahr, wenn bei einem der gedachten Fälle die Verjährung nur „wahrscheinlich" eintreten sollte, während dies (wie die Eingangs angeführten Jahreszahlen beweisen) hinsichts beider Fälle in den Acten als gewiß festgestellt worden, und es ist endlich, auf's gelindeste gesagt,

unjuridisch, wenn ein Richter sich mit einem wahrscheinlich begnügte, wo es seine Pflicht erforderte, das actenmäßige gewiß rechtskräftig festzustellen.

Sodann hatte der in Rede stehende Satz mit dem Anerkenntnisse begonnen, daß nur zwei Fälle, und zwar eben diese verjährten, vorlägen, in denen hinsichts des Confirmandenunterrichts eine Verletzung der Amtspflicht, (wenn auch wahrheitswidrig) angenommen wurde; es war daher nicht so „leicht“, „die „Fortsetzung des sogenannten Verbrechens auch in neuer Zeit nachzuweisen“, als es der (zum Umsichwerfen mit dem Worte Verbrechen) „leicht“ fertigen Feder des Urtheilsfassers oder Correctors geworden, mit einer so actenwidrigen Behauptung den Angeklagten graviren zu wollen. — Endlich muß man über die Dreistigkeit eines Criminalrichters staunen, der sich nicht scheuete, von anerkannt verjährten Fällen dennoch „zur Characterisirung“ (also doch zum Nachtheil des Angeklagten) Gebrauch zu machen, obgleich das Gesetz befiehlt, daß wegen solcher verjährten Fälle weder Untersuchung, noch Bestrafung stattfinden, also auch nicht bei Arbitrirung der letzteren davon Gebrauch gemacht werden soll. Außerdem war es factisch falsch, daß diese „beiden Fälle ermittelt“ worden. Ermittelt ist nach dem Gesetze nur das durch Geständniß, durch anerkannte Urkunden oder durch zwei classische Zeugen Bewiesene. Im ersten dieser beiden Fälle sollte der Beweis zwar durch ein Document (die erwähnte Nachschrift einer Schülerin) geführt werden, ward aber nicht geführt, da das sogenannte Document, wie oben gezeigt, nach sachverständigem Urtheil über das thema probandum nichts enthielt; im zweiten Falle war nur ein sogenannter Zeuge, (Gutsbesitzer v. A. auf K.) der aber schon allein darum, weil er der Angeber des von ihm bekundeten „Falles“ war, als solcher juridisch gar nicht gelten konnte, vorhanden. Ueberdies muthete derselbe bei seiner, am 22. April 1836 (Vol. I[e] fol. 415) erfolgten Vernehmung dem Richter zu, ihm zu glauben, daß er, nach Verlauf von mehr denn zwanzig Jahren Das, was er damals als unreifer Knabe über kosmogonische Ansichten gehört haben wollte, noch werde mit Genauigkeit wiedergeben können, während sein Gedächtniß so unzuverläßig war, daß er nicht einmal wußte, ob eine ihm von Kindheit auf bekannte Person mit ihm zusammen den Religionsunterricht empfangen habe. Seine Aussage recitirte ferner ganze Stellen aus den Frageartikeln, welche mehrere wörtliche Aeußerungen des Consistorialberichts vom 24. September 1835 in sich aufgenommen hatten, zum Fingerzeige, woher er seine Weisheit entlehnt hatte. Dazu kommt, daß er bei dem Oberlehrer B. in Pension gewesen war, und bei diesem, einem nahen Freunde Schönherrs, öfter von diesen Gegenständen reden gehört, von welchen Gesprächen er manche der von ihm vorgebrachten Einzelnheiten, wiewohl sehr schief, aufgeschnappt haben mag. Endlich

hatte die Zeugin, welche ihn dem sie vernehmenden Richter namhaft gemacht, sich gedrungen gesehen, unterm 5. März 1836 (Vol. Iᵒ fol. 413) den Richter hinsichts seiner zu warnen, indem sie ihm anzeigte: daß „seine Aussagen wohl „nicht völlig unparteiisch seyn dürften", da er „im Ganzen keine günstige „Meinung von Prediger E. hegte". Wenn der Referent diese ungünstige Meinung jenes sogenannten „Zeugen" für unerheblich erklärte: so erscheint diese an sich unjuridische Angabe um so auffallender, als derselbe die günstige Meinung, welche die Defensionalzeugen von den Angeklagten hegten und unbefangen äußerten, ohne allen gesetzlichen Grund, so erheblich finden wollte, daß er ihre Glaubwürdigkeit deßhalb in Zweifel zog.

Wenn schon nach dem Gesagten unzweifelhaft die als „Zeugenaussage" honorirte Erdichtung des gedachten Individuums juridisch völlig verwerflich ist, so leuchtet dies noch mehr ein, wenn man erwägt, daß dieser Deponent unter der großen Zahl von Confirmanden, mit denen er zusammen den Unterricht empfangen, nur Einen und zwar einen längst Verstorbenen zur Bestätigung seiner Aussage namhaft machte, der natürlich seine Lüge nicht mehr widerlegen konnte.

Demnach involvirte das ganze Referat der ersten Sentenz über die, aus einer Zeit vor mehr denn zwanzig Jahren herrührenden Beschuldigungen, eine directe Uebertretung des oben citirten §. 597 der Criminalordnung, welche dieselben, auch wenn wirklich dabei eine Verletzung der Amtspflicht nachgewiesen worden wäre (wie es nicht der Fall ist), von der richterlichen Cognition völlig ausgeschlossen haben würde.

Es ist ein feststehender Rechtsgrundsatz, der außer der hier in Rede stehenden Sache in neuerer Zeit niemals angefochten worden, daß der Criminalrichter nur mit Thatsachen zu thun hat, und allein in Beziehung darauf für competent erachtet werden kann. Daß auch das preußische Strafgesetz, sowohl das ältere, als das neuere, auf diesem Grundsatze beruht, ist schon im Eingange des zweiten Abschnittes des zweiten Theils der gegenwärtigen Schrift nachgewiesen worden. Daher lag schon darin, daß in dieser Sache Ansichten und Grundsätze dem richterlichen Urtheil unterzogen wurden, eine Rechtsverletzung; noch mehr aber zeigt die Art, wie dies in der ersten Sentenz geschehen, daß die Justiz nicht nur ihre Haltung völlig verliert, wenn sie sich auf einen ihr fremden unsichern Boden begibt, sondern daß sie auch auf demselben dem Getriebe der Meinungen und Gegenmeinungen und den damit verbundenen Leidenschaften preisgegeben ist, und, gänzlich aus ihrer Rolle fallend, hier

eigene Würde vernichtet. — Dies ist denn auch in der vorliegenden Sentenz im vollen Umfange des Worts geschehen.

Dieselbe hat sich zunächst auf die specielle Kritik eines zu den Acten gebrachten Manuscripts des verstorbenen Hauptmann v. Larisch eingelassen, welches nach einigen Unterhaltungen Ebels mit vier jüngeren, wissenschaftlich gebildeten Freunden, von Einem derselben, dem eben Genannten, aufgesetzt und in den Sentenzen unter dem Namen „Religionsheft“ aufgeführt worden.

Die Sentenz läßt sich darüber Bl. 195ᵛ in ihrer maßlosen Weise also vernehmen: „Der gedachte Religionsunterricht untergräbt alle Grundwahrheiten „des Christenthums. Die Zuhörer waren keine Kinder, keine Confirmanden „mehr, sondern Beamte, junge Theologen und Studirende, und doch hat „Keiner von ihnen gemerkt, welchen Weg ihr Lehrer sie führe, wie er unter „dem Scheine ächt christlicher Frömmigkeit das Christenthum vernichte und „einen falschen, materiellen Götzen für den alleinigen wahren Gott der „Christen substituire.“

Man würde es nicht glauben, daß ein practischer Jurist unseres Jahrhunderts ein solches Anathema (das einer langen Tirade ähnlichen Inhalts entnommen ist) in ein Criminalurtheil schreiben konnte, wenn nicht ein Document mit Unterschrift und Siegel des Kammergerichts in Berlin darüber vorläge. Die sich darin kund gebende, mit dem richterlichen Anstande unvereinbare Haltungslosigkeit überbot zudem weit das technische Gutachten des Magdeburger Consistorii. Dies nämlich entzog S. 70 den in Rede stehenden „Religions„unterricht“ jeder Verurtheilung, indem es erklärte, daß derselbe „nichts von „der Lehre von zwei Urwesen enthalte“, und „einigen erwachsenen, in ihrem „Urtheil schon mündigen jungen Männern mehr als wissenschaftliche Arbeit „ertheilt“ worden sey. Der Jurist, der sich hienach gleichsam ein verschärfendes Superarbitrium über das technische Urtheil in Beziehung auf den theologischen Inhalt jener wissenschaftlichen Arbeit anmaßte, „merkte“ in seinem Verfolgungseifer nicht den Selbstwiderspruch, der darin lag, wenn er von Personen, denen er *selbst* als „Beamten, Theologen“ &c. ein *reifes* und *sachkundiges Urtheil* nicht absprechen konnte, glauben machen wollte, sie hätten nicht *gemerkt*, was er, der in den vorgetragenen Gegenständen völlig fremde Laie, darin gemerkt haben wollte.

Man findet ferner bei der Verurtheilung der philosophischen und theologischen Ansichten Ebels, behufs Motivirung einer, durch keinen logisch oder juridisch haltbaren Grund gestützten Amtsentsetzung, (Bl. 91ᵛ) folgende Stelle: „Wenn ein Jude oder Muhamedaner mit Verschweigung seines Glaubens, „sich für einen Christen ausgebend, ein Richteramt, oder noch viel mehr, wenn „er ein christlich geistliches Amt erschlichen hätte, so würde kein Mensch zweifeln,

„daß, sobald dies entdeckt und erwiesen wird, derselbe sofort cassirt werden „müsse, und der Jude, der Muhamedaner steht dem Christenthum viel näher „als Ebel." Wenn gleich das Pathos, womit dieser von juridischer Stelle her geschleuderte Bannstrahl vorgetragen wurde, fast an's Lächerliche grenzt: so bleibt es doch eine schwer wiegende Thatsache, daß ein Richtercollegium des neunzehnten Jahrhunderts, welches einen europäischen Ruf beansprucht, einen solchen Ausspruch des Fanatismus in einen, unter seinem Namen ausgefertigten sogenannten Rechtsspruch hineinschreiben ließ. Der Verfasser dieses Passus rief noch — ob im Gefühl des Mangels an juridischer und rationeller Begründung? — zur Unterstützung seiner barocken Aufstellung den „gesunden „Menschenverstand" zu Hülfe, indem er demselben (Bl. 93v) zutraute, er werde, „selbst wenn kein Gesetz die Amtsentsetzung ausspräche", dieselbe sofort verhängen müssen. So wenig man in dieser Hülfstruppe, welche übrigens dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprechen dürfte, einen, in foro criminali zulässigen Ersatz für den Mangel gesetzlicher Vorschriften erkennen kann, so sehr muß man bedauern, daß die Sentenz sich deren nicht hier und überall bedient hat, sie würde dann vor ähnlichen, ihre Auctorität compromittirenden Extravaganzen bewahrt worden seyn.

Man würde sich täuschen, wenn man glaubte, daß in den mitgetheilten Aeußerungen die unjuridische Verirrung dieser Sentenz ihren Höhepunct erreicht hätte, denn Blatt 92v und 93 wurde die oben erwähnte, wiederholt angebrachte abstracte Reflexion von dem Einschleichen eines Juden oder Muhamedaners in ein geistliches Amt mit directen Worten geradezu auf beide Angeklagte angewendet, und indem Diestel beschuldigt wurde, „während seines „Predigtamtes seinen Glauben verlassen" zu haben — mit einer, an Effronterie grenzenden Dreistigkeit gegen Ebel die (von Niemanden erhobene, bei einem Richter, dem der ganze, dem widersprechende Acteninhalt vorlag, von mehr als Voreingenommenheit zeugende) Anklage geschleudert: „sich wissentlich „durch Verschweigung und Verheimlichung der Hauptrichtung seines Glaubens „in das Amt eingeschlichen zu haben". Daß der Autor dieser Schmähung nur „mit wissentlicher Verschweigung und Verheimlichung" der Wahrheit solche exorbitante Ungehörigkeit in die Urtheilsgründe geschrieben haben kann, daß ihn daher ein vorbedachter animus injuriandi dazu getrieben, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß das Gegentheil von dem, was seine sich selbst prostituirende Feder niederschrieb, aus den in derselben Sentenz mitgetheilten Datis klar erhellet. Es wurde nämlich berichtet, daß Ebel im Jahre 1810 die officielle wissenschaftliche Erörterung seiner Privatüberzeugung, obwohl vergeblich, ausdrücklich beantragt, also das Gegentheil von dem gethan hat, was der Schreiber der gedachten Invective (sein eigenes gesetzwidriges Benehmen damit bezeichnend)

ihm zur Last zu legen suchte. Und Bl. 4ᵛ war mitgetheilt, daß Ebel vor seiner Anstellung in Königsberg (1810) eine, mit ausdrücklicher Beziehung auf seine philosophische Ueberzeugung mit ihm angestellte Prüfung Seitens einer geistlich-wissenschaftlichen Deputation zufriedenstellend bestanden. — Dem Allen zufolge enthalten die angeführten Extravaganzen eine grobe Acten- und Gesetzwidrigkeit zugleich.

Die erste Sentenz wollte aber außerdem den Angeklagten auch die Veröffentlichung ihrer philosophischen Ansichten durch den Druck zum Verbrechen anrechnen. Ueber diese — von der zweiten Sentenz nicht mehr aufgenommene Beschuldigung — läßt sich der Vertheidiger in seiner zweiten Defensionsschrift Bl. 222 also vernehmen: Die angefochtene Druckschrift ist „durch die Aufforderung des Inquirenten entstanden, „„die letzten Gründe „„seiner (Ebels) religiösen Ueberzeugung in einer ausführlichen Schrift zu den „„Acten zu reichen““, und es verstand sich wohl von selbst, daß, wo von „„Gründen““ einer Ueberzeugung die Rede war, nur eine philosophische „Darlegung gefordert werden konnte. Jetzt wird Ebel zum Vorwurfe gemacht, „daß er diese Schrift durch den Druck hat veröffentlichen lassen.“

„Judex a quo übersieht, daß dieselbe — officiell veranlaßt, gerichtlich „abgefordert — behördenmäßig hiemit dem Drucke freigestellt war, und der „Angeschuldigte um so weniger einem Mißtrauen Raum geben durfte, als „er das Bewußtseyn in sich trug, eine Rechtfertigungsschrift zu veröffentlichen, „welche das Bündniß mit der wörtlichen Interpretation der heil. Schrift „geltend macht, und deren Grundsätze durch die höchste censirende Behörde „als „„die Auctorität der Bibel bewährend““ bereits von jedem Verdachte „einer Irrlehre freigesprochen und dagegen verwahrt worden waren. Der erste „Richter wirft hier Ebel vor, seine Lehre*) „„von den beiden Urwesen““ „dem ganzen Publicum dargelegt und auf diese Art verbreitet zu haben, „während er ihm früher zum Vorwurf macht, durch die Art, wie er in seinen „Privatmittheilungen zu Werke gegangen sey, „„ein warnendes Beispiel ge- „„liefert zu haben von der ungeheuern Gefahr, die in dem Unglauben und „„den Irrlehren der Angeschuldigten liege““, und den Vorwurf damit in „Widerspruch treten läßt, „„daß die Angeschuldigten diese Lehre nicht für „„Alle geeignet erachtet haben““. Was also die Angeschuldigten in dieser „Beziehung thun, wie sie es thun, immer erscheinen sie strafbar, und es bleibt „dem ersten Richter kein anderes Verhaltungsgesetz für die Geistlichen übrig, „als: Enthaltsamkeit von jeder Art philosophischer Begründung des Christianis-

*) „Eine Lehre, welche seit 1804 und 1833 in Druckschriften Anderer vorlag!“

„muß, was denn, wäre es ausführbar, bald zu einem gänzlichen Stumpfsinne „der Geistlichen und einem todten Nachbeten geistloser Formeln — in welchen „der Glaube eingeschlossen — ausarten würde."

Der Urtheilsfasser übersah aber ferner — muß man hinzufügen — daß die Behörden es, ohne jemals die geringste Mißbilligung auszusprechen, gestattet hatten, die böswilligsten und empörendsten Entstellungen der in Rede stehenden Ansichten vielfach unter den verschiedensten Gestalten zu veröffentlichen. Wenn nun die Veröffentlichung ihrer wirklichen Ansichten als Verbrechen behandelt wurde: so folgte daraus consequent, daß im preußischen Staate zwar erlaubt sey, wahrheitwidrige Entstellungen einer Ansicht zum Schaden Angeklagter zu veröffentlichen, nicht aber deren Rechtfertigung und Zurechtstellung, womit denn jedes Vertheidigungsrecht in solchen Sachen ein- für allemal vernichtet seyn würde.

Die Verurtheilung wegen angeblicher Sectenstiftung ist zwar in der zweiten Instanz wieder aufgehoben, darf aber hier, wo es darauf ankommt, darzulegen, bis zu welchem Grade die Criminaljustiz in der ersten Sentenz sich entwürdigte, nicht übergangen werden.

Die unjuridische und unwissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes von Seiten des Verfassers (oder Correctors) der Urtheilsgründe hat nicht ihres Gleichen.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte nicht versäumt, dem erkennenden Richter die vielfachen actenmäßigen Data vorzuführen, welche der willkührlichen Ausdehnung des Sectenbegriffes entgegenstehen, und demselben einen richtigen Blick in die eigentliche, unanfechtbare Beschaffenheit des, als Secte angeklagten Umgangskreises zu eröffnen. In seiner ersten Defension Bl. 36 theilte er mit, wie Ebel sich über dessen Eigenthümlichkeit (Vol. I[a] fol. 139 ff.) dahin ausgesprochen: „Die großen Ereignisse, welche wir erlebten, und die „große Zeit, in welcher wir überhaupt stehen, erweckten in mir und Befreundeten die Hoffnung, daß der christliche Sinn in Anerkennung und Befolgung „der Bibelwahrheiten auf Erden Geltung und die Herrschaft gewinnen werde. „Personen, theils durch frühere, theils durch spätere Verhältnisse und Umstände „nahe gestellt, schlossen sich in solcher Gesinnung einander freundschaftlich an. „Der Sinn für Veredelung hatte sie zu einander geführt, das Trachten nach „dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit uns geistig verbunden." — Der Defensor wies ferner nach, wie selbst die Gegner den deutlichsten Beweis gegen das Bestehen einer Secte dadurch gäben, daß sie, ungeachtet des hervortreten-

den Bemühens, dem Consistorio zu der von demselben beabsichtigten Auffindung einer strafbaren Verbindung behufs des Angriffs auf Ebel behülflich zu seyn, es nicht vermochten, die Erfordernisse des Sectenbegriffes dem in Rede stehenden Umgangskreise aufzubürden, und stellte Bl. 23—25 die betreffenden Auslassungen der fünf Hauptanklagezeugen zusammen, welche sämmtlich, theils der Existenz einer Secte geradezu widersprachen, theils sich die größte Mühe gaben, bei dem Mangel aller factischen Erfordernisse eine solche, durch ihre „moralischen Ueberzeugungen", von sogenannter „geistiger Richtung", „höchst eigenthümlichen practischen Grundsätzen", „Cardinalannahmen" u. dgl. zusammenzustellen.

Außer diesen, den Acten entnommenen Datis, welche die Abwesenheit der factischen Requisite darlegten, hatte er Bl. 548—554 zur Feststellung des Begriffes Secte mehrere literarische, wissenschaftlich anerkannte Auctoritäten mit deren Ausführungen citirt, und auch eine legislatorische Auctorität angeführt, nämlich den, behufs Revision der bestehenden Gesetze, von der dazu geordneten Behörde durch den Druck veröffentlichten Entwurf eines Strafgesetzbuches, der den Begriff Secte definirte als „eine Vereinigung Mehrerer durch „Annahme von Lehrsätzen und ihre förmliche Absonderung von den bestehenden Religionsgesellschaften". Doch alle diese, für eine gründliche Erörterung der Sache so wichtigen Materialien blieben unbenutzt. Obgleich die Criminalordnung §. 494 ausdrücklich bestimmt: daß der Referent „die erheblichen Vertheidigungsgründe des Angeschuldigten und seines Vertheidigers „prüfen" solle: so sucht man doch diese Prüfung vergeblich in den Urtheilsgründen. Vielmehr begnügten sich dieselben — als wäre in den Acten nichts über diesen Gegenstand vorhanden — damit, sich auf ein paar Auctoritäten zu berufen, die sicherlich noch keinem Criminalurtheil dieses Jahrhunderts als solche gedient haben, — auf Adelungs deutsches Wörterbuch und auf eine, vor mehr denn vierzehnhundert Jahren von den Kaisern Valentinian und Marcian in Beziehung auf die Ketzereien damaliger Zeit gegebene Bestimmung aus dem Corpus juris des römischen Rechts. Unmöglich konnte der Verfasser der in Rede stehenden Deduction die vom Vertheidiger citirte authentische Kundgebung des Gesetzgebers für minder erheblich halten, als die Ansicht eines Lexicographen und die Vorschriften, welche ein Kaiser des fünften Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung (also mehr denn tausend Jahre vor der Reformation) für die damaligen religiösen Verhältnisse erlassen. Auch ist es kaum denkbar, daß ein, durch amtliche Bearbeitung der Sache in dieselbe eingedrungener Referent sein juridisches Bewußtseyn in solchem Grade verleugnet haben sollte, wie hier geschehen. Man wird daher hier wieder an das, Eingangs dieses Abschnittes erwähnte Gerücht von der Umarbeitung der

Urtheilsgründe durch eine, nicht sowohl juridisch als fanatisch inspirirte Potenz erinnert. Die Mitwirkung einer solchen Potenz wird auch dadurch wahrscheinlich, daß die Ausführung sich auf der Entdeckungsreise nach Auctoritäten für die beabsichtigte Verurtheilung (weil sie unter den sachkundigen und gesetzlichen Auctoritäten nichts ihrer Absicht Diensames gefunden) Bl. 66 sogar einen Kirchenvater (Augustin) zu ihrem Dienste heraufbeschwor.

Die in einer juridischen Arbeit höchst überraschende Art, wie aus jener antiquirten Vorschrift des römischen Rechts der Sectenbegriff construirt werden sollte, spricht noch mehr für eine, über der Hitze der Verfolgungssucht ihre juridische Reputation vergessende Absichtlichkeit. „In dem Titel de „haereticis“ (so heißt es Bl. 211 der Sentenz) „tit. 5, lib. 1, cod. wird „die Bezeichnung Lecta zwar auch promiscue, in guter und übler Bedeutung „gebraucht, indem in der Lex. 6 von den Nestorianern, als participes nefariae „sectae Nestorii, und wieder von der venerabilis secta orthodoxorum die „Rede ist, mehrentheils wird der Ausdruck jedoch in dem bösen Sinne als „Bezeichnung der Anhänger und Nachfolger eines Ketzers genommen. So „wurden die Apollinaristen für Ketzer erklärt, und als Grund der Verdam„mung der Anhänger des Eutyches angegeben, daß Eutyches und Dioscurus „facinorosissimam sectam Apollinaris mente sacrilega sunt secuti.“ Wenn schon in dieser ganzen Auseinandersetzung vergeblich ein schlagfertiges Moment für Construction des eigentlichen Sectenbegriffes gesucht wird: so erscheint es vollends unerklärlich, woher dem Urtheilsfasser der Muth gekommen, auf das obige lateinische Citat die Worte folgen zu lassen: „dem Be„griff Secte im Allgemeinen liegt daher“ (?) „nothwendig als Bedingung „der Begriff der Heterodoxie zum Grunde“, während er doch selbst referirt hatte, daß an der citirten Stelle von einer venerabilis secta orthodoxorum die Rede sey, und es ihm bei Anwendung auch nur des geringsten Grades von Nachdenken nicht entgangen seyn kann, daß, selbst wenn seine Folgerung richtig gewesen, damit noch Nichts für die Verurtheilung des in Rede stehenden Kreises gewonnen wäre, da daraus noch immer nicht folgen würde, daß die Heterodoxie die einzige Bedingung und nicht außerdem noch die Absonderung von der herrschenden Kirche dazu erforderlich sey.

Sollte der Urtheilsfasser — wie es den Anschein hat — gemeint haben, dies letzte Requisit durch das Adelung'sche Citat ausschließen zu können: so war dies wiederum weit gefehlt. Adelung definirt die „Secte im engern Sinne“ als „eine Gesellschaft Mehrerer, welche sich durch irrige Lehren und „Meinungen von der für wahr und ächt gehaltenen Lehre von Gesellschaften „ähnlicher Art unterscheiden“, und nennt Den, „der solcher in Lehre und „Meinungen irrenden Gesellschaft anhängt, einen Sectirer“. Demnach ist auch

bei Adelung die Gesellschaft (d. h. eine, durch irgend welche äußere Merkmale gesonderte Verbindung mehrerer Personen) nicht allein die irrige Lehre — welche nur als Prädicat jener zu deren Bezeichnung aufgeführt wird — ein Kriterium sowohl für den Begriff einer Secte, als für den eines Sectirers, denn ohne die Existenz einer, durch äußere Merkmale als solche erkennbaren Gesellschaft kann keine irrige Lehre eine Anklage auf Secte begründen. Das preußische Gesetz versteht unter Gesellschaft ein, durch äußere Merkmale abgesondertes Ganze, denn das allgemeine Landrecht Theil II. tit. 6, §. 1. definirt dieselbe als eine „Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke", wozu selbstverständlich mehr als eine Uebereinstimmung in der Ansicht, und namentlich äußere Zeichen zur Unterscheidung von andern Gesellschaften gehören. Hienach konnte das Adelung'sche Citat bei gesetzlicher Interpretation, eben so wenig als das römische zu dem Sectenbegriffe der Sentenz dienen. Dies war, wie es scheint, der Grund, weßhalb der Urtheilsfasser bei der späteren Deduction über die Anwendung der vorher in extenso angeführten Adelung'schen Stelle dem darin entscheidenden Worte „Gesellschaft" das Wort „Genossenschaft" substituirte, da sich dies Wort elastischer dehnen ließ und weniger mit dem begrifflosen Etwas contrastirte, das hier als Secte figuriren sollte.

Um die Anwendung des Strafgesetzes auf dies Phantom möglich zu machen, bedurfte es aber noch anderer Hülfsmittel. Das allgemeine Landrecht bestraft Theil II. tit. 20, §. 223 nur die Stiftung einer Secte, „deren „Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit . . . offenbar angreifen, oder das „Volk geradezu zu Lastern verleiten". Da nun diese Erfordernisse in diesem Falle überhaupt nicht, geschweige denn offenbar und geradezu vorhanden waren: so hieß es Bl. 212: „Eine andere Frage ist es dagegen, ob die Stif„tung einer ganz formlosen Secte ein Verbrechen ist, und hier wird man „einen Unterschied zwischen einem Geistlichen und einem Laien machen müssen. „Für den Laien ist die Sectenstiftung nur dann ein Verbrechen, wenn die „Bedingungen des §. 223. Theil II. tit. 20 des allgemeinen Landrechts „vorhanden sind, für den Geistlichen aber ist die Stiftung einer jeden Secte, „d. h. einer jeden Genossenschaft*), die sich zu einer, von der Kirche nicht „gebilligten, vom Staate nicht anerkannten „Religionslehre" bekennt, mögen „die Bedingungen des §. 223 vorhanden seyn oder nicht, ein Amtsvergehen,

---

*) Hier sieht man, weßhalb früher der „Gesellschaft" die „Genossenschaft" interpolirt wurde; es war auf eine „ganz formlose Secte" abgesehen.

„eine Pflichtverletzung, die nach dem Religionsedicte und nach dem §. 333 „tit. 20, Theil II. des allgemeinen Landrechts bestraft werden muß."

Man „muß" wahrlich staunen, wie schnell der Urtheilsfasser mit der Gesetzfabrication, (die ihm glücklicherweise nicht zusteht) fertig wird. Er macht es sich so leicht, daß er nicht einmal versucht anzugeben, weßhalb man einen Unterschied machen muß, den das Gesetz nicht gemacht hat. Der §. 333 gibt ein Motiv für jenen Unterschied nicht an, denn er spricht nur „von „vorsätzlichen" Verletzungen der Amtspflicht und weder in dem Strafcodex, noch in dem die Amtspflichten der Geistlichen regulirenden 11. Titel, Theil II. des allgemeinen Landrechts ist ein Wort darüber zu finden, daß es zu den Pflichten des Geistlichen gehört, keine ganz formlose Secte zu stiften. Das „muß", dessen sich das Referat über die Sectenverurtheilung an vier Stellen (nämlich außer der hier beleuchteten, noch Bl. 214. 252 u. 311.) gleichsam als eines psychologischen Zwanges bediente, um den Mangel der zwingenden logischen und juridischen Consequenz zu verdecken, ist demnach nur ein Verräther der verfehlten Argumentation.

So auch, wenn es Bl. 214 heißt: „so muß man sagen, daß ein „Solcher Stifter einer Secte ist, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die „Gottheit angreifen." Auch hier blieb der Grund weßhalb? in der Feder stecken, weislich war aber auch das Wort offenbar in derselben stecken geblieben, denn natürlich kann nur das für offenbar gehalten werden, was in die Sinne fällt, oder ohne Weiteres einleuchtet, und nicht eines so großen Aufwandes von Deductionen erfordert, wie ihn die Sentenz machen mußte, um eine sogenannte Verletzung der Ehrfurcht gegen die Gottheit herauszudeduciren; — daher mochte die Politik erfordern, dies Wörtchen zurückzuhalten.

Der §. 223 beginnt aber außerdem mit den Worten: „Wer sich aus „Unwissenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Secte aufwirft." Dies mit directen Worten auf den Mann anzuwenden, der hier als Sectenstifter verurtheilt werden sollte, war nicht wohl möglich. Die Sentenz hatte Bl. 3 aus dem Berichte der Examinationscommission vom Jahre 1810, auf Grund dessen Ebel als Lehrer und Prediger bei einem Gymnasio eingeführt ward, entnommen: daß Ebels „theologische Kenntnisse, Urtheils„kraft und Lehrmethode vorzüglich wären, und derselbe sich nicht zum „Misticismus und Religionsschwärmerei neige"; sie hatte ferner aus dem Berichte der geistlichen Behörde vom 21. Juli 1814, der ihr vorlag, ersehen, daß den intellectuellen und moralischen Eigenschaften Ebels von seinen Vorgesetzten das glänzendste Zeugniß gegeben worden; sie hatte (Bl. 110) aus vom dem, der Untersuchung zur Grundlage dienenden theologischen Gutachten

24. September 1835 excerpirt: daß „in Ebels kirchlicher Wirksamkeit nie-„mals ein Mangel an Rechtgläubigkeit oder schwärmerischer Eifer gefunden „worden." Selbst öffentlich hatte der Verfasser des letztgedachten Gutachtens (in der allgemeinen Kirchenzeitung) das Anerkenntniß der Wissenschaftlichkeit und der Entfernung von Schwärmerei vor dem ganzen Publico ausgesprochen. Zum Ueberfluß hatte die Sentenz ibid. noch das Urtheil des als entscheidend von ihr anerkannten Magdeburger Gutachtens, welches Ebels schriftstellerische und homiletische Wirksamkeit lobend hervorhob, mitgetheilt. Unter diesen Umständen mußte ein Auskunftsmittel gesucht werden, um die obige Gesetzstelle auf einen, mit solchen Prädicaten bezeichneten, öffentlichen Lehrer beziehen zu können, und der Referent glaubte dies in der von ihm gebrauchten Redewendung (Bl. 325v) gefunden zu haben: „daß Unwissenheit „oder Schwärmerei die Triebfeder gewesen, ist die mildeste Auslegungsart". Allein diese zweideutige Phrase entblößte wiederum die Absichtlichkeit, da Bl. 452v u. 461v die Undenkbarkeit unlauterer Motive zu Ebels Handlungsweise „laut den glänzendsten Zeugnissen von seinen Freunden, selbst von seinen „Feinden" anerkannt werden mußte.

Während dieser verunglückten Benutzung dessen, was im Gesetze steht und was nicht darin steht, um die Stiftung einer ganz formlosen Secte als strafbar darzustellen, finden sich noch mehr denn zweihundert Seiten der Sentenz mit der Auseinandersetzung angefüllt, daß es „an einer Form auch „gar nicht fehle". Ohne juridisch festzustellen, welcher Art die Form seyn müsse, die einen Umgangskreis zu einer Secte machen könnte, ward diese Arbeit eine Vermittelung, alle anklägerischen Erfindungen nachzuschreiben und möglichst zu bevorworten. Welches Gewicht man auf die bei dieser Ausführung oft wiederkehrende Versicherung zu legen hat, daß Dies oder Jenes der anklägerischen Erfindungen „unzweifelhaft erwiesen" sey, zeigt eine nähere Prüfung der angewendeten Beweistheorie. So wurden z. B. zum Beweise eines sogenannten „Unterordnungssystems" (Bl. 253—263) fünfzehn Zeugenaussagen wörtlich angeführt, welche bei juridischer Würdigung, wenn etwas, so das Gegentheil des thema probandum bewiesen.

Noch einer von den vielen, bei der Sectenanklage vorkommenden, Gesetzwidrigkeiten muß erwähnt werden, weil dieselbe fast principiell durch die ganze Sentenz durchgeführt worden. Sie besteht in der darin zur Anwendung gebrachten Praxis, den Angeklagten, und namentlich Ebel, das zur Last zu legen, was Andere gethan. Bl. 263v wurde ein dem sogenannten Ebel'schen Kreise angedichteter „Ritus von Sündenbekenntnissen, welche Ebel von seinen „Freunden verlangt haben sollte," aufgeführt. Als Beweis desselben ward unter Anderem Bl. 273 sub Nr. 8 auch die Aussage einer Zeugin ange-

führt, welche den Prediger Diestel beschuldiget hatte, von ihr „ein „genaues Bekenntniß ihrer Sünden verlangt zu haben". Obwohl nun der Urtheilsfasser Bl. 275 selbst anerkannte, daß diese Zeugin nicht ihre eigene Aussage, sondern einen Aufsatz, den ihr Schwager für sie verfaßt, beschworen habe, und daß „dies Verfahren gegen die gewöhnliche Ordnung" (d. h. gesetzwidrig) sey: so ließ er sich dadurch doch nicht abhalten, diese anklägerische Aussage für beweisend, und zwar — gegen Ebel (!!) zu erklären. Denn er fügte Bl. 275v hinzu: „Tritt nun auch er" (Diestel), „nicht Ebel als der eigentlich Handelnde auf, so kommt es auch hierauf „nicht an" (!), „da es hier nicht um die Person des Inculpaten, sondern um „die Praxis des Kreises sich handelt, diese aber aus dem Benehmen des „Einen so gut als aus der Handlungsweise des Anderen erkannt werden „kann". Wie wenig dieser Schluß auf die hier erforderliche Beweisführung paßte, konnte dem Urtheilsfasser unmöglich entgangen seyn. Er hatte, wie erwähnt, Bl. 263v das thema probandum als einen Ritus von Sündenbekenntnissen, welche Ebel verlangt haben sollte, aufgestellt, es war also unmöglich, diesen Ritus durch Bekenntnisse, welche Diestel verlangt haben sollte, zu beweisen. Der Vorwand aber von einer „Praxis des Kreises" war ebenso gesetzwidrig. Das allgemeine Landrecht verwendet Th. II. tit. 20, §. 64—84 große Sorgfalt darauf, zu verhüten, daß Niemand für Das, was ein Anderer gethan, verantwortlich gemacht werde, sofern er nicht wesentlich dazu mitgewirkt, mindestens bestimmten Rath und Anleitung dazu gegeben. Daß dies im vorliegenden Falle, bei Dem, was Diestel gethan, von Ebel geschehen, ist von Niemanden behauptet worden; Letzterer ward daher mit Etwas belastet, was ihm gesetzlich niemals zugerechnet werden kann. Nach dem Gesetz ist überhaupt die Idee einer, mehreren Personen zugeschriebenen „Praxis" in crimineller Beziehung ein Unding, indem dadurch die im Gesetz begründete persönliche Verantwortung des Menschen für seine eigenen Handlungen aufgehoben würde. Sie kann im vorliegenden Fall um so weniger zum Schaden der Angeklagten geltend gemacht werden, als dies zu ihren Gunsten nicht geschehen. Es befinden sich nämlich in den Acten eidliche Zeugnisse, daß Ebel und mehrere seiner nächsten Freunde, Herzenseröffnungen, zu denen Andere sich gegen sie gedrungen gefühlt, zurückgewiesen. (Vol. Ia fol. 327. Ic fol. 260.) Es sind ferner Briefe zu den Acten gebracht, in welchen dies geschehen und überhaupt von Freunden Ebels Grundsätze in dieser Beziehung entwickelt worden (z. B. Vol. Ib fol. 161), welche die Sentenz nicht anzufechten gewagt, indem darin „die Aufrichtigkeit „des Herzens" im Verhältniß zu dem himmlischen Richter als das Einzige hervorgehoben ward, was Noth thut, und leicht durch äußeres Mundbekenntniß

gegen Menschen gestört werden kann, daher letzteres mit Ernst zurückgewiesen wurde. Diese Handlungsweise aber wurde nicht als Praxis des angeblichen Kreises angesehen, obgleich gerade von Ebel nur solche Zurückweisung von Bekenntnissen und nicht ein einziger Fall ermittelt worden, wo er ein solches verlangt hätte. Wie kam es denn, daß man nicht daraus zu Gunsten des Angeschuldigten den Schluß machte, daß aus der Handlung des Einen die Praxis so gut erkannt werden könne, als aus der des Andern? zumal wenn man den Handelnden als Haupt des Kreises ansehen wollte. Mindestens wäre aus dem Allen der Schluß begründet gewesen, daß keine Praxis des Kreises bestanden, sondern Jeder gethan habe, was er je nach den Umständen für vernünftig erachtete und was sein Gewissen von ihm forderte. Ueber das Alles fragt sich, woraus man das Recht herleiten will, einem Geistlichen es als Sectirerei auszulegen, wenn er wirklich in Fällen, die ihm dazu geeignet schienen, selbst ein Bekenntniß der Sünden verlangt hätte, da dies unter Umständen zu den Pflichten des Seelsorgers gehört.

Sonach ward bei allen Puncten der Verurtheilung das Gesetz vielfach übertreten.

Das Verhältniß, in welchem der Verfasser der theologischen Kritik der ersten Sentenz zur logischen Folgerichtigkeit stand, hat er selbst unmißverständlich kund gegeben, indem er bei Erwähnung der öfter gedachten Druckschrift*) (Bl. 190) sich dahin erklärte: „Auch hier“ — nämlich in der ersten Abhandlung dieser Schrift — „ist der Keim aller Irrlehren in dem „pag. 181 angeführten Satze: „„die Gesetze des Verstandes, die Grundsätze: „„aus Nichts wird Nichts und keine Wirkung ohne Ursache, die stehen so „„fest, wie der Verstand, den Gott den Menschen gegeben, und wie Gott „„selbst, der ihn gegeben hat,““ klar ausgesprochen“**). Wenn denn hiemit klar ausgesprochen worden, daß das Gesetz des zureichenden Grundes dem

*) „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung Gottes durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift.“ Leipzig, 1837 (jetzt daselbst bei Adolph Winter); zu haben wie auch Ebel: „Das Zeugniß der Wahrheit rc.“; „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit rc.“; Diestel: „Ein Zeugenverhör rc.“

**) Wenngleich bekanntlich nicht die Urtheilsfasser allein, sondern gewisse philosophische Schulen den Verstand in göttlichen Dingen ausschließen zu müssen meinen, um dadurch ihrer Hypothese einer Schöpfung aus Nichts Eingang zu verschaffen, so sollten doch Juristen so viel Nüchternheit bewahren, sich nicht auf den unsichern Boden vager Speculationen zu verirren, wo sie — wie das Beispiel dieser Sentenzen zeigt — nur zu sehr Gefahr laufen, auch

Criminalrichter der „Keim aller Irrlehren" ist: so kann es nicht Wunder nehmen, wenn er bei Beurtheilung der Sache, für welche er diesen Grundsatz feststellen wollte, solcher Befreiung von den Schranken des Denkgesetzes sich selbst schuldig machte und Wirkungen ohne Ursache, also auch eine Strafe ohne wirkliches Vergehen in seinem Urtheile auftreten ließ. Diese Inconsequenz zieht sich denn auch durch alle verurtheilenden Deductionen hindurch.

Was zunächst die Anwendung des Religionsedicts auf diesen Fall betrifft, so ist schon oben S. 108 erwähnt worden, daß das gedachte Gesetz für einen ganz anderen Fall als den hier in Rede stehenden gegeben war. Nur durch eine offenbare Begriffsverwechselung wurde seine Anwendung auf diesen Fall möglich.

Der Bl. 99 v der Sentenz in extenso angeführte §. 7 des Edicts sagt ausdrücklich, daß dasselbe gegen solche Geistliche gerichtet sey, welche „sich „ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Con„fession erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der „protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegleugnen, „und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des Christen„thums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der „Christen am Ende wankend machen würde." Zur mehreren Erläuterung wurde der „Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und „anderer Secten mehr" gedacht, welche „man sich nicht entblöde, mit vieler „Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen „Aufklärung unter das Volk auszubreiten, und das Ansehen der Bibel, „als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und „diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechts „zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen; den Glauben an „die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornämlich an „das Geheimniß des Versöhnungswerkes und der Genugthuung des Welt„erlösers den Leuten verdächtig, oder doch überflüssig, mithin sie darin irre „zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden „gleichsam Hohn zu bieten."

---

in ihrem, auf die Wirklichkeit gewiesenen Berufe, die einzige sichere Stütze, nämlich die Consequenz bei Anwendung des Gesetzes auf die, ihrer Beurtheilung vorliegenden Fälle, zu verlieren.

Es liegt am Tage, daß kein logischer Gedankengang den, an dieser Stelle ausgesprochenen Zweck des Religionsedicts auf die Angeklagten zu beziehen vermag, welche allen thatsächlichen Requisiten, zu deren Schutz das Edict erlassen war, vollkommen genügten, indem sie nicht nur keine einzige Grundwahrheit der christlichen Religion wegleugnen, sondern vielmehr dieselben sämmtlich (wie das Gutachten vom 24. September 1835 bezeuget) mit einem, rationalistischer Denkweise ganz fremden Ernste und Eifer geltend machen, indem sie ferner den in dem Edict benannten „Irrthümern" nicht nur ganz fremd sind, sondern denselben, sowie dem „Modeton in der Lehrart" contradictorisch entgegenstehen und indem sie endlich es zu ihrem Lebensberufe gemacht, und in vielen Druckschriften gesucht haben, das Ansehen des geoffenbarten Wortes Gottes (und zwar unverfälscht nach dem Wortsinne der heil. Schrift) immer mehr zu befestigen*) und „die Geheimnisse der geoffenbarten Religion „überhaupt und vornämlich des Versöhnungswerkes und der Genug„thuung des Welterlösers" verständlich und dadurch „den Leuten" mehr zu eigen zu machen.

Da diese sowohl officiell, als öffentlich festgestellte, notorische Wahrheit auch von der Sentenz nicht geleugnet, vielmehr Bl. 109 f. durch Mittheilung der betreffenden Beweise anerkannt werden mußte, so konnte nur die Verwechselung der Begriffe von christlichen Glaubenslehren mit deren philosophisch-theologischer Begründung die Vermittelung werden, um Geistliche, welche stets alle christlichen Glaubenswahrheiten in orthodoxem Sinne geltend gemacht, deßungeachtet nach dem eigens zur Aufrechthaltung der orthodoxen christlichen Lehre erlassenen Religionsedicte verurtheilen zu wollen.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, hatte die Sentenz in ihrer ganzen, dieser Stelle vorhergegangenen, überdies sehr unrichtigen Darstellung und Beurtheilung der philosophisch-theologischen Ueberzeugungen und Ansichten der Angeklagten, die größte Mühe darauf verwendet, die Art und Weise, wie die Angeklagten die, anerkanntermaßen rechtgläubig und biblisch von ihnen vorgetragenen Lehren und Glaubenssätze des geoffenbarten Gotteswortes sich klar zu machen und mit den Ansprüchen der Vernunft in Einklang zu bringen gesucht, zu verdächtigen und daraus Consequenzen zu ziehen, welche

*) Wie auch das geistliche Ministerium im Jahre 1814 ausdrücklich anerkannt (vgl. oben S. 14).

der juridische Kritiker nach seiner theologisch-philosophischen Befähigung mit den Grundwahrheiten des Christenthums nicht vereinigen zu können versicherte. Daher kam es, daß derselbe in dem oben mitgetheilten Citate des §. 7 des Religionsedicts alle die Stellen durch Unterstreichen hervorhob, welche ihm eine Deutung nach subjectivem Urtheil zuzulassen geschienen, und auf welche er sich nach seinem vorhergegangenen Streite über Meinungen stützen zu können meinte, diejenigen oben hervorgehobenen Bestimmungen aber, welche die thatsächlichen Erfordernisse angeben, deren Vorhandenseyn die Anwendung des Edicts auf diesen Fall ausschließt, nicht betonte.

Ohne über diese ganze Verfahrungsweise weiter rechten zu dürfen, ist so viel gewiß, daß es unlogisch ist, Denjenigen, der sich zu allen christlichen Glaubenslehren bekennt, also im eigentlichen Sinne des Wortes orthodox ist, wegen der Begründung seines Glaubens, für ungläubig oder heterodox erklären zu wollen, und es darf nicht erst bewiesen werden, daß, wo dies gestattet wird, der Rechtgläubigste aus subjectivem Miß- oder Unverstande der Heterodoxie schuldig erachtet werden kann, wie es denn im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist.

Dieser hauptsächlichste und Jedem in die Augen springende Verstoß gegen das Denkgesetz, der sich auch in der zweiten Sentenz wiederfindet, ist der eigentliche Grund der Anomalie, welche in dem in Rede stehenden Prozesse durch criminelle Verurtheilung von Ansichten und Ueberzeugungen hervorgetreten, indem notorisch biblisch-christliche Prediger wegen Irrlehren criminell verurtheilt wurden.

Da es zu weit führen würde, die außerdem noch zahlreichen Verstöße gegen das Denkgesetz, deren die Sentenz sich bei Verurtheilung der sogenannten Lehre der Angeklagten zu Schulden kommen lassen, hier aufzureihen, so sind nur einige derselben zu erwähnen, welche besonders einflußreich geworden. Nicht nur einmal, sondern in sieben verschiedenen Wendungen*), wurde in der Sentenz der Satz aufgestellt: das Gutachten des Magdeburger Consistorii sey unbedingt entscheidend. Nichtsdestoweniger wurden die theologisch-philosophischen Ansichten der Angeklagten sämmtlich noch der hienach anerkannt incompetenten Kritik des Criminalrichters unterzogen, ja nicht selten das technische Urtheil des Consistorii vom Richter verworfen und sein eigenes an dessen Stelle gesetzt. — Wenngleich nun hienach das richterliche Urtheil sich, wo es über die Ansichten der Angeklagten zu deren Nachtheil absprechen zu können glaubte, keine Grenze setzte, so hieß es doch Bl. 73ᵛ: „Jedenfalls

*) Nämlich Bl. 30ᵛ. 32ᵛ. 35. 36ᵛ. 50. 77. und 80.

„wird die Unrichtigkeit seiner“ (Ebels) „Ansicht durch das Gutachten des „Consistorii, die schon oben mitgetheilt ist, vollständig erwiesen, ohne daß es „auf eine Widerlegung der weitläuftigen, von beiden Inculpaten erhobenen „Einwendungen noch weiter ankommen könnte, was ohnehin nicht in den „Bereich eines richterlichen Urtheils gehört.“ Wo es daher gesetzlich (§. 388 der Criminalordnung) im Interesse der Vertheidigung eine Prüfung der Gründe des Gutachtens nach den Entgegnungen der Angeklagten gegolten hätte, ward dieser Arbeit durch Vorschützung einer hier nicht bestehenden Incompetenz ausgewichen.

Bl. 70 ließ sich ferner die erste Sentenz dahin vernehmen: „Ebel befindet „sich auf einem unkirchlichen Standpuncte, insofern er die Meinung vertheidigt, „eine Lehre der Bibel, und zwar gerade diejenige Lehre, die ihm die wich- „tigste, die Erkenntnißquelle für alle übrigen ist, sey nicht geeignet für Alle, „sondern nur Denjenigen faßlich, die er für die im Mannesalter Stehenden „erachtet.“ Abgesehen davon, daß dies factisch unwahr ist, da Ebel diese „Meinung“ keinesweges in Beziehung auf eine „Lehre der Bibel“, sondern in Beziehung auf seine in der Bibel gegründete und zu deren besserem Verständniß dienende philosophische Privatüberzeugung „vertheidiget“ hat, machte hier der Urtheilsfasser dem Angeschuldigten etwas zum Vorwurf, dessen Gegentheil er ihm anderswo als Amtsvergehen anrechnete. Denn (wie schon oben nachgewiesen worden) rügte er es als strafbar, daß Ebel seinen Confirmanden (die er doch nicht „im Mannesalter stehend“ erachtet haben kann) die gedachten „Lehren“ mitgetheilt haben sollte, — wie denn überhaupt dem Angeklagten es gleichzeitig eben so wohl übel genommen wurde, seine Ansichten — wie man wahrheitswidrig annahm — „verbreitet“, als — wie man eben so unwahr behauptete — eine „Geheimlehre“ daraus gemacht zu haben.

Der Referent fuhr an derselben Stelle fort: „daß er aber“ (nämlich Ebel) „von der Erkenntniß dieser Lehre allein die Vollendung und die Wiedergeburt „abhängig macht, ist zwar nicht erwiesen, indeß liegt es in der Natur der „Sache, da aller religiöse Glaube sich selbst für den allein richtigen, und in- „sofern auch sich selbst als die Bedingung der Seligkeit erkennen muß.“ Wollte der Concipient dieser Stelle es als eine juridische Licenz geltend machen, das, was nicht erwiesen, also für den Richter nicht vorhanden ist, dennoch als vorhanden anzunehmen, weil es ihm in der Natur der Sache zu liegen scheint: so versündigte er sich damit eben so sehr gegen das Gesetz, als er gegen die Logik verstieß, wenn er behaupten wollte: es liege in der Natur der Sache, daß eine Erkenntnißquelle, (die natürlich nur für Den bestimmt seyn kann, der dessen fähig und bedürftig ist, um seinen Glauben zu begründen) mit dem religiösen Glauben (der für Jeden Bedürfniß ist) Eins und dasselbe sey. Der

Defensor spricht sich über diesen Gegenstand in seiner Rechtsschrift zweiter Instanz (Bl. 154ᵛ) dahin aus: „daß es ohne das Schönherr'sche Prinzip keine „„richtige““ Erkenntniß des wahren Gottes gebe, ist nirgend ausgesprochen, „und bereits oben angedeutet, daß die „„richtige Erkenntniß Gottes““ an „sich die Seligkeit nicht bedingt, weil, wäre dies richtig, alle Heiden oder Alle, „denen die richtige Belehrung fehlt, zur Unseligkeit verdammt würden, was „dem von den Angeschuldigten vertretenen moralischen Principe des Christen„thums direct zuwider ist.“

An einer anderen Stelle der Sentenz Bl. 181 wurde aus dem vom Angeklagten aufgestellten Satze: daß nach dem Causalgesetze der zureichende Grund des Sichtbaren, Geschaffenen, im Unsichtbaren, Unerschaffenen liegen müsse, die nachstehende Folgerung gezogen: „Statt daß nach der Bibel bei „Schaffung der Welt aus dem Nichts das Princip des zureichenden Grundes „die Basis unseres Denkvermögens verletzt*) wird, tritt dasselbe schon bei der „Gottheit ein, und noch viel verletzender, weil nun die Gottheit selbst ein „Theil des materiellen Seyns, ein Theil des Geschaffenen wird, das Gepräge, „die Eigenschaften des Geschaffenen der sichtbaren Welt trägt, und natürlich auch „selbst tragen muß, da sonst, wenn sie diese Eigenschaften verleihen könnte, „ohne sie selbst zu haben, doch wieder ein Schaffen aus dem Nichts stattfinden „würde, was ja eben vermieden werden soll. Daher muß die Gottheit die „Eigenschaften des Geschaffenen haben und eben deßhalb aus der Sphäre des „rein Geistigen herabgezogen werden in die des materiell Existenten, in Feuer „und Wasserurwesen.“

Der Defensor erwiederte hierauf in seiner zweiten Rechtsschrift (Bl. 218 f.): „die Logik lehrt, daß die Umkehrung allgemeiner Sätze nicht statthaft ist. „Das Prädicat gilt nur für den Umfang des Subjects, und nicht umge„kehrt das Subject für den Umfang des Prädicats. Denn daraus, daß alle „Menschen Geschöpfe sind, folgt nicht, daß alle Geschöpfe Menschen sind. Es „darf aber ferner nicht übersehen werden, daß es primaire und secundaire (über„tragene) Eigenschaften gibt, die sich physisch wie Ursache und Wirkung, moralisch „wie Grund und Folge zu einander verhalten, so daß Wirkung und Folge von „Ursache und Grund abhängig sind, aber nicht umgekehrt. Wenn also das

*) Dies fast naive Geständniß, daß die Annahme einer Schöpfung aus Nichts die Basis des Denkvermögens verletzt, nimmt der Vertheidiger der Angeklagten in der zweiten Defension als Uebereinstimmung mit der Ansicht der Angeklagten utiliter an; bemerkt aber (Bl. 220) in einer Note in Beziehung auf die behauptete Schöpfung aus Nichts: „„nach der Bibel““, „setzt judex a quo hinzu. Wo steht es in der heiligen Schrift? fragen die Angeklagten, und „man ist ihnen die Antwort noch schuldig geblieben.“

„„materiell Existente““ vom „„rein Geistigen““ abhängig ist, und das „„Entstandene““ so gedacht wird, daß es die Eigenschaften des „„Unent-„„standenen““ offenbare, so hat darum „„das Unentstandene““ noch nicht „die specifischen Eigenschaften „„des Entstandenen““ und die Gottheit „wird dadurch noch nicht aus der Sphäre des „„rein Geistigen““ in die „„materiell Existenten““ herabgezogen. Auch ist es gegen den Inhalt der „Acten, wenn judex a quo der Schönherr'schen Theorie ein „„Materielles““ „hier ganz willkührlich obtrudirt, während Schönherr die Urwesen nur nach „der Analogie von Licht und Finsterniß sich gedacht.“

In Beziehung auf diese Mißdeutung verdient die Aussage eines Zeugen Beachtung, des Landraths A. v. A., der, obwohl den Angeklagten keinesweges günstig gesinnt, doch deren philosophische Ansichten aus eigener Wissenschaft in einer Art wiedergab, die eben sowohl eine angebliche „materielle Existenz“ der Urwesen, welche die Sentenz, als die pantheistische Färbung, welche das Gutachten des Magdeburger Consistorii dieser Ansicht zum Vorwurfe macht, beweiskräftig widerlegt. Derselbe bekundete unterm 27. Februar 1836 (Vol. I[d] fol. 192) eidlich: „Etwa im Jahre 1817 machte er“ (Ebel) „nur „in Folge vorheriger gelegentlicher Unterhaltungen über Gegenstände der „Religion und von mir geäußerter Zweifel, Mittheilungen über die von ihm „als richtig erkannte Art der Schriftauslegung. Dieselben bestanden, wie ich „mich mit Bestimmtheit erinnere, im Wesentlichen darin, daß einmal eine „genaue und wörtliche Auslegung der Bibel das allein richtige Verständniß „derselben gäbe, daß ferner nur eine Auslegung dieser Art in Beziehung auf „die ersten Verse des ersten Kapitels der Genesis eine richtige Darstellung „und Erklärung der Schöpfungsgeschichte geben könne. Es wurde bei dieser „Erklärungsart darzuthun versucht, daß ursprünglich zwei Urwesen existirt „haben, und diese Meinung namentlich durch das Wort Elohim, welches eine „Mehrheit andeutet, bestätigt. Die beiden Urwesen sollten zwar nicht ent-„gegengesetzte Principe, jedoch ganz verschiedener Art gewesen seyn, indem das „stärkere, und eigentlich mit Bewußtseyn schaffende, im Sinnlichen eine Ana-„logie im Lichte oder Feuer, das andere, mehr passive, in der Finsterniß „oder dem Wasser finde.“

Es muß wohl Jedermann einleuchten, daß diese, wenn auch nur oberflächliche, doch richtige und darum entscheidende Mittheilung des Gehörten, viel mehr Berücksichtigung verdient, als die in crasser und barocker Weise mit schwarzen Tinten gemalte Darstellung dieses Gegenstandes, welche die Ankläger geliefert. Wie kommt es nun — so fragt man — daß weder die theologischen, noch die juridischen Instanzen, durch deren Hände diese Sache gegangen, diese schlichte, jedenfalls verständlichere Angabe, gar nicht beachteten,

sondern allein die, den gesunden Sinn anwidernden, feindlich karrikirten Abentheuerlichkeiten ihrem Urtheil zum Grunde legen mochten? Es konnte bei solchem Verfahren nicht fehlen, daß die criticirten Ansichten, zumal von den juridischen Beurtheilern, völlig falsch aufgefaßt und nach allen Richtungen hin verschieft wurden, woraus wiederum die mannigfachsten logischen Verstöße fast naturnothwendig hervorgehen mußten.

So z. B. wurde Bl. 88 der ersten Sentenz theologisirt: „Die erste „Bedingung und der Hauptzweck der Religion und aller religiösen Lehre ist „die richtige Erkenntniß des wahren Gottes." Dadurch ward der Zweck, der erreicht werden soll, mit der Bedingung, also dem Mittel zur Erreichung, identificirt, und auf diesen unlogischen Satz weiter geschlossen: „Nimmt „man nun aber an, es gebe nicht bloß einen einigen Gott, allmächtigen „Schöpfer Himmels und der Erde, sondern es gebe zwei solche Schöpfer, „von denen nur der Eine etwas schwächer ist, als der Andere: so muß „man auch sagen, der Glaube hieran ist die unumgänglich nothwendige Be-„dingung der ewigen Seligkeit." Der Defensor bemerkte (Bl. 152 seiner zweiten Vertheidigung) auf dies letzte Paradoxon: „Ob die Angeklagten „strafbar sind, weil es dem ersten Richter beliebte, sich durch ein „„muß"" „auf einen völlig unwahren Schluß einzulassen, entscheide der zweite Richter. „Es ist aber, geradezu gesagt, durchaus unbegründet, daß die Angeschuldigten „jemals zwei Schöpfer, von denen nur der Eine etwas schwächer sey als der „Andere, angenommen haben." „Schönherr selbst sagt (cf. Sieg der göttlichen „Offenbarung S. 31): „„Nur Einer ist der Allerhöchste, der schaffen kann, „„was er will"", und S. 42: „„Insofern Gott Schöpfer Himmels und „„der Erde ist, bedeutet er zugleich das stärkere Urwesen"", und denkt sich „hiebei das stärkere Urwesen „„Gott"", als das schaffende Princip, das „schwächere Urwesen aber als den Stoff, auf welchen das Erstere eingewirkt. „Zwei Schöpfer aber, hinter welchen Ausdruck der erste Richter den ihm „widerstrebenden von „„zwei Göttern"" verbirgt, hat weder Schönherr, „noch haben — was hier entscheidet — die Angeschuldigten angenommen „oder anerkannt (cf. Ebels Schl. Druckschrift S. 181. 193. 202 und eine „Menge anderer Stellen. Diestels Princip S. 193). Ist nun dieser Vorder-„satz der zwei „„Schöpfer"" nicht nur an sich etwas Begriffwidriges, „sondern auch für den gegebenen Fall etwas Unwahres, so paßt schon deß-„halb die Conclusion nicht, man müsse sagen, der Glaube daran sey die „unumgänglich nothwendige Bedingung der Seligkeit, weil, wie judex a quo „fortfährt, es ohne diesen Glauben keine richtige Erkenntniß Gottes gebe,

„und man sich, ohne den Glauben an die zwei Urwesen*) auch nicht zu „dem allein wahren Gott bekennen"... „Daß hiemit die Widerlegung" nicht „erschöpft seyn kann, sofern es zu unternehmen wäre, die Unrichtigkeit der „theologisch-philosophischen Versuche zu bekämpfen, leuchtet ein, indessen wird „die vorstehende Beleuchtung doch genügen, den zweiten Richter auf die ver- „fehlte Stellung aufmerksam und gegen seine" (des ersten Richters) „theo- „logische Weisheit und Logik im höchsten Grade mißtrauisch zu machen."

Auch in Beziehung auf die Anklage wegen Sectenstiftung sind oben S. 347 schon Beispiele angeführt worden, wie die Sentenz bei Construction des Sectenbegriffes, namentlich bei Anwendung der von ihr citirten Stelle aus dem corpus juris und bei Anwendung des preußischen Strafgesetzes auf diesen Fall der Logik Gewalt angethan. Um aber einen vollen Eindruck der Unklarheit und Verworrenheit zu gewinnen, welche in dem ganzen Referat über diesen Gegenstand vorherrschen, muß man den Schluß der Sectenconstruction lesen. Er lautet Bl. 211v: „Keinesweges kann man es für „nothwendig halten, daß eine solche Genossenschaft eine bestimmte Form an- „nehmen, daß sie sich als Secte aussprechen, eine äußere Gliederung, ein „äußerlich erkennbares Band, einen besondern gemeinschaftlichen Ritus, eine „besondere Gottesverehrung, eine Hierarchie haben müsse, oder daß sie sich „auch nur im äußeren Ritus von der christlichen Kirche lossagen müsse. „Wer hier die Lehren der St. Simonisten oder der Wiedertäufer verbreitet, „wer für dieselben Schüler oder einen Anhang gewinnt, stiftet nicht minder „eine Secte, als wer die Grundsätze des Zoroaster lehrt, wenn gleich jene „Lehren nur in einem einzelnen Puncte von den Lehren der vom Staate „anerkannten christlichen Kirche sich entfernen, in allem Uebrigen mit ihnen „harmoniren, letztere ihnen aber überall widersprechen. Wenn die Behauptung „aufgestellt wird, die vier Elemente, Feuer, Wasser, Luft und Erde seyen „die eigentlichen Götter, nur sie könne man für die Gottheit anerkennen, „und wenn man für diese Lehre Schüler gewinnt: so wird unzweifelhaft „eine Secte gestiftet, wenn man daneben auch lehrt, daß der Besuch einer „christlichen Kirche zulässig sey, daß in dem Gotte der Christen der Gott „des Feuers verehrt und alle Pflichten der Christen ausgeübt werden müßten.

*) „Darf ich hier den zweiten Richter auf die Verwechselung erst aufmerksam machen, „durch welche im Vordersatze von zweien Schöpfern und in der Begründung des Nachsatzes „von zweien Urwesen gesprochen wird?"

„Wollte man annehmen, die Anhänger einer Irrlehre müßten, um eine Secte „zu bilden, sich Secte nennen, sich von dem äußeren Ritus der christlichen „Kirche lossagen, dürften keinen christlichen Gottesdienst besuchen, kein Abend„mahl genießen, keine Trauungen, Taufen ꝛc. ꝛc. verrichten lassen: so würde „es, abgesehen davon, daß hier selbst Spuren eines besonderen Ritus erkenn„bar sind, im Schooße der christlichen Kirche nie eine Secte geben „können, eine solche vielmehr nur möglich seyn durch gänzliche Trennung „vom Christenthum. Die formelle Trennung kann zum Wesen einer Secte „nicht nothwendig seyn, denn sonst würden Wiedertäufer, Quäker, Menno„niten, Herrenhuter u. A. m. keine besondere Secte bilden, denn auch diese „haben kirchliche Versammlungen, Abendmahl, Taufe, Trauung, und man „käme dahin, daß Diejenigen, die von allen materiellen Lehren des Christen„thums abfallen, dennoch nicht als Secte zu betrachten seyn würden, wenn „sie nur den äußeren Ritus beibehalten. Auf diesen äußeren Ritus, auf die „äußere Form kann es also nicht ankommen, sondern auf die **materielle** „**Absonderung** in der **Lehre**, auf die **Heterodoxie**."

Es bedarf für den achtsamen Leser keines Commentars dieser Stelle. Die ungeordnete Anhäufung von Worten und von Betheuerungen, welche zum Theil ihre Widerlegung in sich tragen, und von Fehlschlüssen aller Art, ist nur geeignet, die Blöße solcher Argumentation um so mehr hervortreten zu lassen, und es bleibt nur auffallend, daß der Autor dieser Stelle der Meinung gewesen zu seyn scheint, er werde durch das schließliche also den Leser glauben machen, als wären in dem Vorhergegangenen Gründe für die Schlußfolge enthalten, es käme rechtlich zur Feststellung des Sectenbegriffes auf die äußere Form nicht an, sondern allein auf die Heterodoxie. Die Zusammenstellung der Lehre Zoroasters mit denen christlicher Secten, die Vereinigung einer „Lehre von vier Gottheiten" (welche die Einbildungskraft des Referenten ohne irgend ein Substrat sich geschaffen) mit der Erfüllung aller Christenpflichten, die geflissentliche Verwechselung des Begriffes einer Trennung von dem gemeinsamen Gottesdienst, mit der gänzlichen Absonderung vom Christenthum, alle diese, und noch viele andere in jenem Passus enthaltene, mehr als paradoxe Aufstellungen, erweisen nur zu deutlich die Uebelstände eines Standpuncts, der des Mangels anerkennenswerther Beweise sich bewußt, dieselben durch einen Wortschwall zu ersetzen sucht. Ueberdies widerspricht die Behauptung, daß die Heterodoxie allein das Kriterium des Sectenbegriffes sey, zu sehr der Erfahrung, als daß dieselbe noch einer Widerlegung bedürfte, da zahllose Beispiele der Jetztzeit den Beweis liefern, daß der Abfall von allen Hauptlehren des Christenthums, der in allen Schattirungen von Laien und Geistlichen ungescheut zur Schau getragen

wurde, bisher von Niemanden als Sectenstiftung angesehen, oder gar criminell verurtheilt worden.

Besonders reich an Verstößen gegen die Logik sind die Deutungen der, in den Acten befindlichen Briefe, um dieselben als Beweis für die Existenz einer Secte zu benutzen. Man findet Bl. 223v die Bemerkung: daß „auf den Briefwechsel der Angeklagten mit ihren Freunden mit Recht „während der Untersuchung großes Gewicht gelegt worden" sey, und indem dies, sofern jener Briefwechsel wirklich etwas zur Sache enthielte, und dies dargelegt würde, nicht bestritten werden kann, erwartet man natürlich nichts Anderes, als Stellen aus Briefen der Angeklagten an ihre Freunde, oder dieser an sie, und zwar nur diese angeführt zu finden. Doch man sieht sich getäuscht, denn unmittelbar nach dieser Versicherung wurden Stellen aus fünf Briefen citirt, die weder von einem Angeklagten noch an ihn, sondern von dem Verfasser dieser Aufklärungen an den Grafen F. geschrieben waren, also zu den Angeklagten in gar keiner Beziehung stehen, zumal Ebel, von dem hier speciell die Rede ist, den Inhalt jener — von ihrem Verfasser nicht recognoscirten, also für den Richter ganz unerheblichen — Briefe auch seinerseits niemals anerkannt, im Gegentheil denselben zum Theil als mit seiner Ansicht nicht übereinstimmend erklärt, sich also ausdrücklich von denselben gesondert hatte. Daß schließlich noch ein paar Stellen aus Briefen von Ebel angeführt wurden, konnte dies Durcheinanderwirren verschiedener Briefe zu seinem Nachtheil nicht rechtfertigen und diente nur dazu, möglichst viele briefliche Aeußerungen zusammenzubringen, und als Beweise sectirischer Verbindung zu deuten.

An einer andern Stelle (fol. 261) wurden sogar zum Beweise eines angeblich bestandenen „Unterordnungssystems" fünf Stellen nur aus solchen fremden, nicht recognoscirten Briefen citirt und zur Beseitigung der sehr begründeten Protestation Ebels gegen diese Anomalie angeführt: daß „das „Verhältniß, in welchem die Mitglieder des Kreises zu Ebel gestanden, aus „den Briefen derselben ebensowohl, wie aus seinen eigenen klar werden „könne". Es ist jedoch von selbst einleuchtend, daß dieser Annahme nur dann eine bedingte Richtigkeit zuerkannt werden könnte, wenn aus solchen (durch Recognition der Aussteller zu juridischen Beweisen erhobenen) Documenten bestimmte Thatsachen erhelleten, welche eine solche festgestellte systematische Einrichtung, oder mindestens wiederholte und unter denselben Bedingungen immer wiederkehrende, unfreie Handlungsweisen des Einen, in

Folge solcher systematischer Anordnung eines Anderen bekunden. Der Inhalt der angeführten Briefstellen ist aber von der Art, und das daraus gezogene Resultat, wie weiter unten speciell dargethan werden wird, so willkührlich und unbegründet, daß nur die Verleugnung jeder Consequenz daraus einen Zusammenhang mit einem „Unterordnungssystem" herauszufinden vermöchte. Und eben so unlogisch war es, wenn der Urtheilsfasser, im Gefühl der Unhaltbarkeit seines Argumentes, sich darauf berief (Bl. 263): daß Ebel gegen einen seiner Confitenten brieflich geäußert: wie demselben seine (NB. des Zeugen) Schwägerin, als eine „mehr geförderte Christin „vorleuchten müsse". Wenn hierin ein Beweis liegen sollte, daß die „Idee" eines solchen „Systems Ebel nicht fremd gewesen", so würde daraus folgen, daß jede menschenwürdige Entwickelung, darin der Unerfahrne sich das Beispiel des Erfahreneren und Gereisteren vorleuchten läßt, als ein „Unterordnungssystem" verdächtigt werden müßte.

Als Beispiel, wie man die in Rede stehenden Briefe in dem Sinne des Suchens nach einer Secte deutete und mißdeutete, ist unter Anderem zu bemerken, daß die Ausdrücke: „Brüder und Schwestern", „Phalanx", „heilige Schaar", „Lager", „Werkstatt des heiligen Geistes", sowie das Wort „verbrüdern", und die Aeußerung, daß es „ein Heerlager der Heiligen gebe, wiewohl nur Eins durch die ganze Christenheit", als Zeichen einer besondern Form der Zusammenkünfte (!) angesehen werden sollten. Es bedarf nicht erst der Erwähnung, daß diese und ähnliche eigenthümliche Bezeichnungen zwar dem, welchem die denselben zum Grunde liegende Gedankenreihe fremd ist und dem die Geneigtheit abgeht, auch andere Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse, als die seinigen für berechtigt anzuerkennen, vielleicht befremdlich vorkommen, niemals aber als Beweisstücke für die Existenz einer Secte oder gar einer „Form der Zusammenkünfte", am wenigsten eines criminellen Thatbestandes dienen können.

Die Verfasser dieser Briefe können sich übrigens die Verurtheilung solcher sinnbildlicher, dem äußeren Freiheitskampfe jener Periode — zumal von denen, welche diesen Kampf mitgemacht oder dessen Zeit miterlebt hatten — entlehnten Ausdrücke um so eher gefallen lassen, als selbst die biblischen Schriftsteller in ihren Briefen ähnliche Ausdrücke zur Bezeichnung der christlichen Aufgabe und des christlichen Kampfes symbolisch eingeflochten; wenn sie z. B. von Brüdern und Schwestern, von berufenen Heiligen, von — nicht bloß einer Werkstatt, sondern — einem Tempel des heil. Geistes &c. zu sprechen kein Bedenken trugen, ja sogar im sechsten Capitel des Epheserbriefes dem christlichen Streiter eine ganze Kriegesrüstung mit allen ihren einzelnen Bestandtheilen empfohlen wurde. Aus welchem Grunde aber, und

nach welchem Ideengange solche und ähnliche Aeußerungen auf eine besondere Form hindeuten könnten, wurde in der Sentenz nicht angegeben.

Auch vermißt man die Aufklärung, was damit gesagt seyn soll, wenn es Bl. 226 heißt: „In sehr vielen (NB. weder von den Angeklagten, noch an dieselben geschriebenen) „Briefen ist noch von einer Verbindung „die Rede, die unter den Freunden Ebels besteht, und nicht selten wird in den„selben erwähnt, daß sie im Gebete an einander gedenken und die Hülfe des „Himmels zu ihrem Streben zur Heiligung für einander erflehen". Man möchte hier fragen: besteht etwa zwischen dem Urtheilsfasser und dessen Freunden keine Art Verbindung, und wünschen sie einander nicht (wenn auch nicht in Form eines Gebetes) Gutes und glücklichen Fortgang Dessen, was sie unternommen? — dann wenigstens verdient ihre Freundschaft diesen Namen nicht. Oder steht etwa der Verfasser dieser Stelle auf dem Standpuncte, daß er die Freundschaftsverbindung und das Gebet des Einen für den Andern für ein criminelles Moment erklärt?

„Der Erwähnung ist aber noch werth," (so heißt es ferner) „daß, nach „einigen Briefen, und selbst nach dem Eingeständniß des Archidiaconus Dr. „Ebel unter seinen Freunden, wenigstens eine Zeitlang, die Sitte geherrscht „hat, des Morgens und des Abends um 7 Uhr, wo sich auch ein Jeder befand, um die Ausgießung des heiligen Geistes zu bitten." Welch ein gravirendes Eingeständniß hat doch Ebel in diesem Falle abgelegt! — Der Vertheidiger erwiedert auf diese Bemerkung, welche den für criminell erachteten Gegenstand dieses Geständnisses durch Unterstreichen hervorhob (Bl. 271 der zweiten Defension): daß das Magdeburger Gutachten in dieser Beziehung sage: „Wer könnte irgend Anstößiges darin finden, wenn eben so, „wie an anderen Orten*), auch dort für Ausgießung des heiligen Geistes „gebetet worden?" — und fährt dann fort: „dem Consistorio hat wohl nicht vor„geschwebt, daß der erste Richter auf diese Frage antworten würde: der „Criminalsenat des Kammergerichts.!!"

„Schon durch die Aussagen der Zeugen" (fuhr die Sentenz Bl. 227 fort) „ist so viel festgestellt worden, daß die oben aufgezählten Personen, „die sich sämmtlich zu einer und derselben religiösen Richtung bekennen, sich „sehr häufig, wenn gleich in der Form einer gewöhnlichen Gesellschaft ver„sammelt und über religiöse Gegenstände sich mit einander unterredet haben. „Hieraus allein könnte schon Bedenken entstehen, ob jenen Versammlungen

*) Vgl. „Die Hirtenstimme". Zweiter Jahrgang 1822, Nr. 17, welche Ebel mit seiner Erklärung vom 28. Nov. 1835 (Vol. I[a] fol. 189 ff.) zu den Acten gegeben hat.

„eben nur der Zweck gesellschaftlicher Unterhaltung beigewohnt hat.“ Das „Bedenken“, daß man sich in einer „gewöhnlichen Gesellschaft über religiöse „Gegenstände unterhalten“ könnte, war hienach dem Referenten schon an sich so bedenklich, daß er daraus ein sectirisches Moment abstrahirte, und wenn auch später (Bl. 230) aus großer Humanität das Zugeständniß gemacht ward, daß „freilich etwas Unerlaubtes darin nicht zu finden“ sey, wenn (wie es Bl. 227 heißt) „neben geselliger Erheiterung weitere Ausbildung des Geistes „und Herzens und Vervollkommnung in der religiösen Erkenntniß in den „Gesellschaften den Hauptzweck ausgemacht haben“, so erlitt doch diese Concession auch dort eine Beschränkung durch das „Bedenken“: „Indeß geht „auch hier wenigstens so viel hervor, daß Ebel und seine Freunde für Ver„breitung eines geläuterten Christenthums*) sich besonders berufen „gefühlt, und daß sie diese eben durch ihre Vereinigung zu bewirken gesucht.“ Der arme Urtheilsfasser! — beinahe wird man zum Mitleiden versucht wegen der vielen und schweren Sorgen, die ihm die „religiöse Unterhaltung „in gewöhnlichen Gesellschaften und die Verbreitung eines geläuterten Christen„thums“ gemacht! — Der Vertheidiger theilte diese Sorge nicht. Er bemerkte Bl. 282 der zweiten Defension in dieser Beziehung: daß „Ebel sich mit „hoher Freude „„dieses Verbrechens““ — für „Verbreitung eines geläuterten „Christenthums“ gewirkt zu haben — „schuldig bekenne. So wenig nämlich „das Christenthum“ (fährt er fort) „in seiner unverfälschten Gestalt einer „Läuterung bedarf, so gewiß ist es, daß unsere Zeit bei der notorischen „Erscheinung des After- und Scheinchristenthums ein völlig lauteres Christen„thum noch nicht in Anspruch nehmen kann, und es eben so erlaubt als „löblich ist, mit diesen Auswüchsen und Verunstaltungen der reinen Lehre „und des ächten Glaubens in einen offenen, wahrlich**) nicht ungefährlichen „Kampf zu treten. Und das hat Ebel, so viel an ihm war, durch Beleh„rung und Besserung, durch Schrift und Wort redlich gethan, und so ist er „seiner Amtspflicht gemäß, zur Läuterung des Christenthums beizutragen, „bemüht gewesen. Einen „„Beruf““ dazu hat er allerdings in sich gefühlt „und, insofern jeder Beruf, den Jemand in sich fühlt, ein specieller ist, „hat er sich auch „„besonders““ dazu berufen gefühlt. Nur die Deutung, „als habe „„„er und seine Freunde“““ einen „„„ausgezeichneten“““ oder gar „„alleinigen““ Beruf angenommen oder „„„gesucht“““, muß er abweisen.“

*) Der Vertheidiger behauptet in der zweiten Defension ohne Widerspruch, daß „dieser „Ausdruck in den Acten durchaus nicht vorkommt.“

**) Wie dieser Religions-Prozeß zeigt.

Doch die Bedenken des Urtheilsfassers sind durch das Angeführte noch nicht erschöpft. Er fährt an der citirten Stelle fort: „Noch bedenklicher „wird dies" (nämlich die religiöse Unterhaltung und das geläuterte Christenthum) „durch die Briefe und die eigenthümlichen Ausdrücke, deren sich die „Schreibenden in denselben bedienen. Sie entfernen sich ganz von der Sprache „des gewöhnlichen Lebens und deuten unzweifelhaft dahin, daß Ebel und „seine Anhänger sich als in einer besonderen Gemeinschaft befindlich vorkamen." Wie viele und schwerere Bedenken müssen doch in ähnlichen hypochondrischen Anwandlungen dem Concipienten dieser Briefkritik die zum Theil gedruckten Correspondenzen anderer, zum Theil berühmter Personen gemacht haben, deren Sprache, weil sie höhere, nicht gewöhnliche Gegenstände behandeln, eben darum naturnothwendig von „der Sprache des gewöhnlichen Lebens" (zumal des Concipienten, der dem Ungewöhnlichen so abhold sich zeigt) sich „entfernen" muß, besonders wenn sie sich in einer „besonderen Gemeinschaft" mit Gleichgesinnten „befindlich vorkommen"!

„Dies" — nämlich die angebliche besondere sectirische Gemeinschaft — „wird" (so heißt es Bl. 227 schließlich) „aus den gebrauchten Ausdrücken „selbst ohne weitere Ausführung klar, und man muß deßhalb sagen, wenn „es auch nicht gerade festgestellt ist, daß unter den Anhängern Ebels ein „eigenes Conventikelwesen *) geherrscht, auch ebenso in der Form der Ver„sammlungen nichts vorliegt, was gegen die Annahme einer Secte angeführt „werden könnte." Gewiß „muß man sagen", daß dieser Schlußsatz eine juridische Novität ist, und daß er das Bild einer eigenthümlichen, eben so ungesetzlichen, wie unlogischen Auslegungsweise vollendet, indem er nicht nur aus bloßen „Ausdrücken" eine sectirische Gemeinschaft erschließen, sondern auch aus zwei Negationen: daß Nichts für ein Conventikelwesen festgestellt, und Nichts wider die Annahme einer Secte angeführt werden konnte, (welches letztere überdies actenmäßig unwahr ist) das positive Resultat ziehen wollte, daß die Existenz einer Secte erwiesen sey!

Der Vertheidiger der Angeklagten bemerkt in Beziehung auf diese letzte Schlußfolge Bl. 266 der zweiten Defension: „man geräth nothwendig auf „den Schluß, daß, weil etwas nicht festgestellt ist, es darum eben als „existent angenommen werden müsse", stellt Bl. 273 diesem Fehlschlusse der Sentenz den richtigen Schluß gegenüber: daß „weil nichts vorgebracht sey,

*) Conventikel sind Versammlungen zur gemeinschaftlichen Andacht, die eine bestimmte Form haben und zu gewissen Zeiten und Stunden wiederkehren, die in diesem Falle nicht stattgefunden, wie die Ankläger und selbst die Sentenz (Bl. 214 ff.) ausdrücklich anerkannten.

„was auch nur im Entferntesten auf eine Form, eine Verbindung unter „Ebels Umgangsfreunden schließen lasse, man nicht nur sagen müsse, sondern „es „„gewiß““ sey, wie eine „„solche““ Form nie existirt habe. „Ohne Form aber keine Secte.“

Einer ähnlichen Verfahrungsweise begegnet man Bl. 263 bei dem schon oben erwähnten Referate über das „Unterordnungssystem“ und über einen „Ritus von Sündenbekenntnissen“. Nachdem nicht eine einzige Stelle aus Briefen Ebels (der gleichwohl auch hier beschuldigt werden sollte), sondern nur mehrere Stellen aus des Verfassers Briefen an einen Andern angeführt worden, heißt es: „So viel geht aus diesen Briefen unzweifelhaft hervor, „daß ein Unterschied unter mehr und minder geförderten Christen in dem „Kreise gemacht worden ist, und daß die Ersteren die Bezeichnung der ersten „Linie gehabt haben mögen,“ und weiterhin: „aus den Aussagen der Zeugen, „namentlich aber aus dem Briefwechsel geht unzweideutig hervor, daß den „Anhängern Ebels eine sehr verschiedene Stellung angewiesen worden.“ Zergliedert man diese Aeußerungen, so sind die Argumente, welche darin für das Bestehen eines „Systems der Unterordnung“ geltend gemacht wurden:

1. Daß ein Unterschied zwischen mehr oder minder geförderten Christen gemacht worden, woraus denn folgt, daß von dem Autor dieser Stelle kein vernünftiger Unterschied zwischen Christen anerkannt wird, er vielmehr wahre und Scheinchristen, ächte und Afterchristen durchaus gleichgestellt wissen will.

2. Daß die Geförderteren die Bezeichnung der ersten Linie gehabt haben mögen, wonach denn aus einem problematischen Vordersatz eine apodictische Folgerung gezogen und diese logische Mißgeburt zur Fiction eines sectirischen Moments gebraucht wurde.

3. Daß den sogenannten Anhängern sehr verschiedene Stellungen angewiesen waren, woraus, ohne daß eine einzige Stellung und wer oder wie dieselbe angewiesen, auch nur angegeben worden wäre, gleichfalls eine Anzeige gegen die Angeklagten und zu Gunsten der Sectenanklage erschlossen werden sollte.

Aus solchem: worden, mögen, waren, ward am Schlusse der betreffenden Deduction kurzweg concludirt: daß „ein System der Unterord- „nung erwiesen“, und dies „um so weniger zweifelhaft sey, als dasselbe auf's „Innigste mit den Sündenbekenntnissen harmonire“. Worin diese Harmonie bestehe, und wie dieselbe einen Beweis für die Existenz eines Unterordnungssystems liefern soll, darüber fehlt es wiederum an jedem Aufschlusse. Indeß ersieht man aus einer anderen Stelle, wie der Urtheilsfasser seine „Harmonie“ zwischen Unterordnung und Sündenbekenntnissen nach dem von ihm aufge-

stellten Fundamentalsatze: aus Nichts wird Etwas, sich selbst geschaffen. In einem der Briefe des Verfassers vom 22. April 1823 an F. (mit welchem derselbe seit dem Jahre 1822, als der Oheim seiner Frau, in vertrautem Briefwechsel in Beziehung auf die damals in F. erwachte Sorge um seine Seele gestanden), findet sich die Stelle: „ich habe gar keine Freudigkeit, von „Dir ein so gesetzliches Sündenbekenntniß zu verlangen." Wenige Zeilen nach wörtlicher Anführung dieser Stelle (Bl. 284) liest man, um das Endurtheil über diesen Gegenstand zu begründen, die Behauptung: daß Diejenigen, „welche sich der Anforderung einer Aussprache einzelner Thatsachen, ja der „geheimsten Regungen und Gedanken nicht ganz unterwarfen, mit Fanatismus „und Härte auf ihre Pflichten verwiesen wurden", und dies sollte, neben einem andern citirten angeblichen Brief-Concept, auch „aus dem Ausdrucke: „das gesetzliche Sündenbekenntniß, deutlich hervorgehen", obgleich dieser Ausdruck in dem gedachten Briefe vom 22. April 1823 unmißverständlich gerade zum Gegentheil, nämlich zur Zurückweisung der „Aussprache einzelner „Thatsachen" gebraucht worden war. So ward ein aus dem Zusammenhange gerissener Ausdruck wider dessen offenbaren Sinn angewendet, um aus einem, die Unwahrheit einer Beschuldigung beweisenden Documente das Resultat zu ziehen, daß dieselbe **unzweifelhaft erwiesen** wäre!!

Wenn man sich alle in den vorstehenden Blättern zusammengestellte Beweise vergegenwärtigt, wie in der vorliegenden Sentenz bei ihrer Entscheidung nicht nur die actenmäßig festgestellte Wahrheit, sondern auch die Gesetze des Rechts und des Verstandes mit keckem Federstrich verletzt worden; — wenn man ferner erwägt, daß nur ein Theil jener Verstöße hier gerügt worden, da es außer den Schranken und außer dem Zwecke dieser Schrift liegt, eine, nach allen Richtungen erschöpfende, überdies den Leser nur ermüdende Kritik dieser Sentenz zu liefern: — wenn man dies Alles erwägt: so muß man sich überzeugen, daß sich keine demüthigendere Niederlage für die preußische Criminaljustiz denken läßt, als die Thatsache, daß ein solches Schriftstück mit der Bekräftigungsformel V. R. W. (von Rechtswegen) und mit der Unterschrift eines geachteten und für unparteilich gehaltenen Gerichtshofes in die Welt hinaustreten konnte. — Ohne die Verantwortlichkeit der einzelnen dabei von Rechts- oder von Unrechtswegen mitwirkenden Personen bestimmen zu wollen, muß auch der Vorurtheilsvollste gestehen, daß das durch diese Sentenz begangene Vergehen ungleich schwerer ist, als das, welches durch diese fingirt wurde, und daß dasselbe einen seine Urheber wahrlich nicht ehrenden Thatbestand liefert.

Die Kirchengeschichte kennt zwar aus früheren Zeitaltern Beispiele von Verdammungsurtheilen in Glaubenssachen, wodurch Wohlthäter der Menschheit

das Opfer parteisüchtiger Anfeindung geworden, weil sie der allgemeinen Verderbniß entgegentraten und falsche Zeugen ihnen Gesetzübertretungen oder irgend welche Vergehen aufbürdeten. Sie hat aber noch kein Beispiel aufzuweisen von einer in unserem Jahrhundert abgefaßten juridischen Sentenz, welche nicht nur bei allen Entscheidungspuncten Wahrheit, Gesetz und Logik völlig aus den Augen setzte, sondern auch, ohne irgend ein, im Gesetze verpöntes Vergehen aufweisen zu können, ein Verdammungsurtheil über Ansichten und Meinungen aussprach, das der Bildungsstufe und der freisinnigen Tendenz des Zeitalters rücksichtlos in's Gesicht schlug, um eine Wirksamkeit zu unterdrücken, die geeignet war, gerade dem Bedürfniß der Zeit in wahrhafter und nachhaltiger Weise genug zu thun.

Darum ist und bleibt diese Sentenz ein bedeutungsvolles Document der Gefahr, welche das Abweichen vom Gesetze dem Rechte, wie der Moral bringt. Die Vergeblichkeit ihres Bemühens, die Wahrheit in Unwahrheit zu verkehren, gibt aber auch ein Zeugniß von der Reinheit und Unantastlichkeit wahrhaften Christenlebens, welches von jeher, bei aller Unterdrückung von Außen, und oft, je mehr die äußeren Gewalten sich an ihm vermaßen, desto mehr die Welt überwunden hat, und stets überwinden wird.

Dritter Abschnitt.

Verurtheilung des ganzen Prozesses durch den Spruch der zweiten Sentenz.

I. Geschichtlicher Hergang.

Der Ausfall des Erkenntnisses erster Instanz hatte von Neuem die historische Erfahrung bestätiget, daß bei Christenverfolgungen von irdischen Auctoritäten Gerechtigkeit selten geübt zu werden pflegt. Obgleich Ebel unter diesen Umständen lieber in die Hand des Herrn fallen, als sich noch einmal in die Hände der Menschen geben wollte: so durfte er doch, eben weil es nicht seine, sondern Gottes Sache war, die er vertrat, die in den Verhältnissen liegenden Mittel, der Wahrheit wo möglich zum Durchbruche zu helfen, nicht ungenutzt lassen.

Demgemäß wurde, da Diestel seine Ansicht theilte, von beiden Angeklagten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingewendet, und von demselben Defensor, der die Sache in erster Instanz mit Umsicht und Ueberzeugung von ihrer Gerechtigkeit vertheidiget hatte, eine zweite Rechtsschrift ausgearbeitet. Diese wies nach, daß die Acten mehr als hinreichende Data zur Widerlegung sämmtlicher Anschuldigungen enthielten, richtete den Antrag auf völlige Freisprechung der Angeklagten von den, nach den Freisprechungen der ersten Sentenz noch stehen gebliebenen Beschuldigungen und wiederholte (Bl. 673 f.) schließlich den Anspruch:

„Auf Herbeischaffung der Correspondenz des Königsberger Consistorii „und des Oberpräsidenten von Schön mit dem Ministerio der geistlichen „Angelegenheiten und dem Minister von Altenstein,"

sowie auf Vereidigung „der Defensionalzeugin Frau von Bardeleben, „geb. von Auerswald."

Der letztgedachte Antrag wurde durch die Erheblichkeit dieses Zeugnisses und durch die Nichtigkeit des gegen dessen Beeidigung aufgestellten Einwandes (vgl. S. 212 f.) und der erste dadurch motivirt: „daß es einleuchte, wie „die Aussagen der Gegner, sowie das Verfahren der Behörden, in einem ganz „anderen Lichte" (als in welchem die erste Sentenz sie dargestellt) „erschienen, „sofern die Machinationen der von Seiten der Angeklagten beschuldigten Be„hörden dem erkennenden Richter vorgelegt worden und man die Fäden „zu erkennen vermöge, an denen das ganze, einer Glaubensverfolgung nicht „unähnliche Verfahren in seiner ersten Entstehung gehangen habe."

Doch, der Richter der zweiten Instanz that eben so wenig, als der der ersten etwas dazu, diese Fäden zu ermitteln, was naturnothwendig eine Verurtheilung Derer, die sie gesponnen, hätte zur Folge haben müssen; beide Anträge blieben unberücksichtigt, und es ward, nachdem wiederum anderthalb Jahre verflossen waren, unterm 4. December 1841 der Urtheilsspruch des Ober-Appellationssenates des Kammergerichtes beschlossen und am 2. Febr. 1842 zu Königsberg eröffnet, folgendes Inhalts:

„Daß das am 30. August 1839 publicirte Erkenntniß des Criminalsenats „vom 28. März 1839 dahin zu ändern: daß die Angeschuldigten nicht wegen „vorsätzlicher Pflichtverletzung mit Cassation und Unfähigkeit zu allen öffent„lichen Aemtern, sondern wegen Verletzung ihrer Amtspflicht aus grober Fahr„lässigkeit, und zwar Inculpat Dr. Johannes Wilhelm Ebel seines Amtes „als Archidiaconus und Prediger an der altstädtischen Kirche zu Königsberg, „sowie Inculpat Georg Heinrich Diestel seines Amtes als Prediger an der „dortigen Haberbergischen Kirche zu entsetzen; der Dr. Ebel auch, unter „Aufhebung der wider ihn erkannten Detention in einer öffentlichen Anstalt „von der Anschuldigung der Sectenstiftung freizusprechen."

Durch diesen Richterspruch ward zwar der schreiendste Mißgriff des ersten Richters, die Verurtheilung wegen Sectenstiftung und die darauf verhängte Strafart aufgehoben; das Hauptunrecht in principio aber blieb bestehen, die freie Forschung und das Streben, die biblischen Grundsätze im Denken und Leben zur Geltung zu bringen, ward in unserem, sich der Aufklärung rühmenden Jahrhundert, als Verbrechen verurtheilt und mit einer Criminalstrafe belegt.

Zwar waren beide Sentenzen sehr von einander verschieden, indem bei der zweiten nicht wie bei der ersten die ungezähmte Leidenschaft eines blinden

kirchlichen Fanatismus die Feder führte, sondern die kühle Berechnung eines Rationalismus, der sich der Zeitrichtung und dem kirchlichen Modeton durch einzelne Concessionen anzubequemen suchte. — Indeß waren sie in der Gegnerschaft gegen das Lebendige im Christenthum einig und da dies die Macht ist, welche, bei allen scheinbaren Erfolgen ihrer Widersacher, jedesmal den Sieg davon tragen muß, so konnte es nicht fehlen, daß das Bemühen der zweiten Sentenz, beiden einander sonst bekämpfenden Parteien, nur nicht der von beiden vergeblich bekämpften christlichen Wahrheit, zu dienen, die Blößen beider Seiten preisgeben mußte.

Beide in den Sentenzen vertretene Richtungen standen naturnothwendig dem durch Ebel's Wirksamkeit in's Leben gerufenen Streben contradictorisch entgegen, dem Streben nämlich, im Gleichgewichte der verständigen und gemüthlichen Kräfte, an der Hand und nach dem wörtlichen Verständniß der göttlichen Offenbarung und mit Benutzung des durch Erfahrung Erprobten, die wahre Freiheit, d. h. die Befreiung von der Herrschaft des Bösen zu erringen, denn solches Streben schließt das selbstsüchtige Gelüste nach beiden Seiten aus.

Dieser, die zweite Sentenz (wie die erste) beherrschende Antagonismus sprach sich in allen ihren Theilen, in dem freisprechenden, wie in dem verurtheilenden aus. — Indem sie aber die Sectenanklage verwerfen mußte und die Stütze des Religionsedicts nicht beizubehalten wagte, die denn auch dem Zeitgeist zu sehr vor den Kopf stieß, lieferte sie ein Document, welches unwillkührlich das ganze prozessualische Verfahren verurtheilt, da es dem criminellen Einschreiten jeden Boden entzog.

II. Mängel des freisprechenden Richterspruches.

Zufolge dem Eingangs dieses Abschnittes mitgetheilten Tenor der zweiten Sentenz hat dieselbe den Dr. Ebel von dem Verdachte, eine Secte gestiftet zu haben, freigesprochen. In ihren Gründen wurde demgemäß Bl. 205—209 die Ausführung des ersten Richters widerlegt, welcher die bloße angebliche Heterodoxie für genügend zum Bestehen einer Secte erklärt hatte. Der zweite Urtheilsfasser führt an, daß „zum Thatbestande einer Secte die „erfolgte oder wenigstens vom Thäter beabsichtigte Vereinigung Mehrerer durch „Annahme abweichender Lehrsätze und ihre förmliche Absonderung von den „bestehenden Religionsgesellschaften“ gehöre, „indem der Stifter einer Secte „einen förmlichen separatistischen Verein von Bekennern seiner Lehre zu

„errichten beabsichtige.“ Er stützte seine Deduction auf die Grundsätze von Kirchen-, wie von Rechtslehrern (in welcher Beziehung er sich auf einen Aufsatz von Schleiermacher im „Reformations-Almanach“ und auf Grollmanns „Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft“ berief), sowie auf die Bestimmungen des allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit verheißenden allgemeinen Landrechts, und auf den Inhalt der neueren „Motive zum Entwurfe „eines Criminalgesetzbuches für die preußischen Staaten.“ Am Schlusse der betreffenden Ausführung, Bl. 268 f., ward dargelegt, daß das, „was nach „der obigen Erörterung, abweichend von der Ansicht des ersten Richters, zur „Begriffsbestimmung einer Secte als etwas Nothwendiges erfordert“ werde, „nämlich die Trennung von der Kirchengemeinschaft, im vorliegenden Falle „weder erfolgt, noch beabsichtigt“ sey.

So weit ließe sich gegen die Ausführung der zweiten Sentenz nichts sagen. Wenn dieselbe aber auf den, zwischen beiden citirten Stellen liegenden sechzig Actenfolien alle Verdächtigungen der Ankläger, welche die mangelnden gesetzlichen Kriterien der Secte ersetzen sollten, mit sichtlicher Sympathie für dieselben, und zwar ausschließlich, recitirte, so hat sie damit gegen das Gesetz verstoßen. Denn dieses will im §. 496 der Criminalordnung, daß der Vortrag des Referenten die Mitglieder des Collegii in Stand setze, über die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten vollständig aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen. Daraus folgt, daß der Referent das Für und Wider mit gleicher Gründlichkeit dem Collegio vor Augen lege. Glaubte er sich daher verpflichtet, der Vollständigkeit wegen, alle jene Verleumdungen, obgleich dies in diesem Falle — wo das Collegium die Separation von der Kirche als Hauptkriterium des Sectenbegriffes festgestellt hatte — ganz überflüssig war: so hätte er auch die Gegenseite der Verleumdungen, nämlich den Defensionalzeugenbeweis, mit derselben Ausführlichkeit, wie die anklägerischen Angaben, mittheilen müssen, wodurch freilich der Schatten, den die Anklägerei auf einen christlichen Umgang zu werfen gesucht, entfernt worden wäre. Jedenfalls hätte es einer unbefangenen Auffassung näher gelegen, sich an die schlichte, den Stempel der Wahrhaftigkeit an sich tragende Darstellung, welche Ebel in der Verhandlung vom 22. Juni 1836 (Vol. I[g] fol. 280) von dem Entstehen und der Eigenthümlichkeit seines Umgangskreises gegeben (welche S. 39 bereits in extenso mitgetheilt worden) zu halten, und zwar um so mehr, als die ebendaselbst mitgetheilten actenmäßigen Beweise Ebels Darstellung bestätigen.

Nach den Gesetzen des Verstandes mußte schon der Umstand, daß die gedachte Auslassung Ebels über die schlichte Entstehung und christliche Tendenz des betreffenden Umganges durch die ganze, dem Urtheilsfasser vorliegende amtliche und schriftstellerische Wirksamkeit Ebels bestätiget wird, die begründetsten Bedenken erregen gegen die verschiedenen anklägerischen Unglaublichkeiten, zumal der Referent den Widerspruch, in dem dieselben unter sich standen, Bl. 215 f. selbst anerkennen mußte. Vollends unvereinbar mit den Gesetzen der Logik war es aber, wenn Bl. 211 gesagt wurde: „Von den „Zeugen geben die meisten nur im Allgemeinen an, daß der Kreis oder „Verein die geistige Veredelung des Menschen und die Förderung des wahren „Christenthums bezweckt habe," und deßungeachtet, ohne das obige Ergebniß der Wahrheit zu widerlegen, den, solchem edeln menschenwürdigen Zwecke direct widersprechenden, anschuldigenden Bekundungen scheinbar Glauben geschenkt ward.

Außer dieser, die ganze Abhandlung durchziehenden Inconsequenz, findet eine Prüfung der einzelnen, von der Sentenz adoptirten Beschuldigungen, viele Verstöße gegen das Denkgesetz, und zwar stets zum Nachtheil der Angeschuldigten. Es genügt, einen derselben anzuführen. Bl. 233ᵛ nämlich wurde eine verleumderische „Voraussetzung" T.'s mitgetheilt, welche seinen früheren Wohlthätern die Absicht unterlegte, S. „durch seine Geständnisse so „an den Kreis zu fesseln, daß er ohne Gefahr, sich zu compromittiren, sich „nicht von demselben lösen könnte". Nach dieser Mittheilung fuhr der Referent fort: „Wie sehr begründet diese Voraussetzung des Zeugen, und wie „wohlberechnet der Plan — den Professor S. durch seine Bekenntnisse an den „Kreis zu fesseln — gewesen ist, das ergeben auch die schriftlichen Sündenbekennt„nisse.... Denn es ist offenbar, daß — wenn jene Bekenntnisse öffentlich „bekannt geworden wären — Professor S. den größten Theil seiner ärztlichen „Praxis verloren haben, oder doch sie zu verlieren in Gefahr gerathen seyn „würde." Wie wenig aber die bevorwortete „Voraussetzung" „begrün„det" war, geht aus den Beweisen für das Gegentheil hervor, die der Urtheilsfasser ignorirt, obwohl dieselben zum Theil aus der Sentenz selbst ersichtlich sind. Denn die letztere theilte Bl. 264 selbst den Brief mit, durch welchen S. vom Verfasser dieser Schrift aus dem betreffenden Umgange ausgewiesen worden war, und lieferte dadurch zunächst den Beweis, wie wenig dem sogenannten „Kreise" daran gelegen war, den Professor S. an sich zu fesseln, oder ihn zu hindern, daß er sich „von demselben löse". Ein consequent urtheilender Richter würde ferner aus der Thatsache, daß der sogenannte „Kreis" jene Bekenntnisse, auch nachdem S. aus dem „Kreise" entfernt, ja selbst, nachdem er später als Ankläger aufgetreten war, und die

schamlosesten Verdächtigungen auf denselben zu häufen suchte, nicht veröffentlichte, obgleich dadurch (wie die Sentenz gesteht) dessen Ruf untergraben und seine ärztliche Praxis vernichtet worden wäre: — er würde aus dieser Thatsache den Schluß gezogen haben, wieböswillig ersonnen die gedachte „Voraussetzung" und wie unglaubwürdig der „Zeuge" war, der sich herausnahm, vor Gericht sich darauf zu berufen.

Die Sentenz erlaubte sich außerdem Verstöße gegen den Acteninhalt, indem sie nur die bunt durcheinandergeworfenen anklägerischen Angaben in extenso recitirte, der ihnen entgegenstehenden Defensionalzeugnisse aber nur in so weit erwähnte, um sie bei Seite schieben zu können. Es heißt Bl. 223: „Wenngleich die noch jetzt dem Inculpaten und dessen Lehre treu „ergebenen Freunde und Anhänger desselben von einer solchen Stellung*) „nichts wissen wollen, wie sie Ebel nach den oben mitgetheilten Aussagen „der Belastungszeugen eingenommen haben soll, so bestätigen sie dieselbe, „wenn man deren Resultat in's Auge faßt, doch insofern, als sie ihm „noch jetzt die höchste Verehrung zollen, ihm und seinen Ansichten völlig er„geben sind, seine Lehren für lautere untrügliche Wahrheit halten, und seinen „Aussprüchen unbedingte Folge zu leisten sich gedrungen fühlen."

Diese Stelle enthält eine doppelte Actenwidrigkeit. Zunächst sind es keineswegs bloß die sogenannten „Anhänger", sondern mehrere weiter unten näher anzuführende Zeugen (von denen Niemand behauptet hat, noch behaupten kann, daß ihnen der Titel „Anhänger" jemals beigelegt worden), welche sowohl von der anklägerisch angedichteten „Stellung Ebels", als auch von den übrigen, hier vom Urtheilsfasser aufgezählten, eben so unwahren als absurden Beschuldigungen durchaus „nichts wissen wollen". — Sodann aber war es eine, nirgend in den Acten begründete, ebenfalls von der Voreingenommenheit des Urtheilsfassers gegen die Angeklagten zeugende, rein willkührliche Mißdeutung der, allerdings actenmäßig feststehenden und niemals bestrittenen Wahrheit, daß viele Zeugen „Ebel" eine wohlbegründete „Verehrung „zollen", wenn diese Verehrung, und was daraus folgt, durch die Beiwörter „höchste", „untrüglich" und „unbedingt" verdächtigt werden sollte. Denn die Acten enthalten redende Beweise genug, daß Ebels Freunde die „höchste

*) Soll nach anklägerischer Terminologie heißen: Centralpunct des Lichts, Repräsentant des Reinen und Heiligen u. s. w.

„Verehrung“ nur Gott und Christo „zollen“, daß sie nur die Lehren der heil. Schrift für „untrügliche Wahrheit“ halten, und daß sie den „Aussprüchen“ jedes Menschen, wer er auch sey, nur dann, aber dann auch wirklich „unbedingte Folge leisten“, wenn sie sich als Wahrheit, und in den Aussprüchen der heiligen Urkunden gegründet, erweisen. Sie unterscheiden sich hierin allerdings wesentlich von ihren Gegnern, welche fast — ohne Ausnahme — die höchste Verehrung ihrem Ich, oder dem von demselben angebeteten Götzen zollen, welche ferner die Satzungen, mit denen sie die heil. Schrift zu corrigiren meinen, für „untrügliche „Wahrheit“ halten, und welche endlich ihren selbstsüchtigen Zwecken „unbedingte Folge“ leisten.

Allerdings hat Ebel die Anerkennung, Achtung, ja Verehrung aller Derer, welche seine christliche Gesinnung und Wirksamkeit, seine Amtstreue, seine Menschenliebe und seine, in allen Beziehungen bewiesene Gewissenhaftigkeit kannten und zu würdigen verstanden, stets genossen und genießt dieselbe fortwährend, ungeachtet der verurtheilenden Criminalerkenntnisse, ja vielleicht eben um deßwillen noch mehr, weil er durch das erlittene Unrecht das Wahrzeichen eines ächten Nachfolgers Christi erhalten hat, der seinem Herrn und Meister sein Kreuz nachzutragen genürdiget worden. Und eben darum ist er in gewissem Sinne — wie es jeder rechtschaffene christliche Seelsorger seyn sollte — naturnothwendig der Mittelpunct und die Seele des Umganges, in welchem er mit Menschen steht, die seinen Rath und Beistand suchen.

Auch bestand in diesem, wie in allen vernünftigen Umgangsverhältnissen die aus der Natur der Sache sich von selbst ergebende, dem Urtheilsfasser aber verdächtige, Unterordnung des Schwächeren am Geiste unter den am Geiste Stärkeren, des Anfängers im Guten unter den Geförderteren; sie bestand um so edler und vernunftgemäßer, als dieser Umgang zu geistig gerichtet war, um durch Geltendmachung äußerer Verhältnisse des Standes, Ranges oder Alters, das im Geiste und in der Wahrheit bestehende Verhältniß der Persönlichkeiten unter einander zu verdecken.

Allerdings haben die Einsichtsvolleren und Reiferen Denen, welche Rath und Beistand für ihre Seele bei ihnen suchten, die in eigener Erfahrung erprobte Nothwendigkeit zu erkennen gegeben, daß der Mensch hinsichts seiner ihm bekannten und sein Urtheil über sich selbst trübenden schwachen Seite dem Urtheil des als wohlwollend und gewissenhaft ihm bekannten Freundes mehr vertrauen müsse, als dem eigenen, durch Selbstliebe befangenen.

Die Theilnehmer dieses Umganges haben ferner aus ihrer Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen, daß Der, welcher seine erkannte Sünde in Wahrheit los werden will, eine Hülfe darin findet, wenn er sich durch Aussprechen

derselben gegen einen Freund davon sondert, daß es unter Umständen sogar nothwendig seyn kann, dies zu thun, wenn dieser Zweck erreicht werden soll; — daß es aber andererseits eben so unvernünftig als unchristlich ist, dergleichen als ein opus operatum zu betrachten und sich durch solch' äußerliches Werk gleichsam abkaufen zu wollen, während es allein darauf ankommt, vor Gott in rechtschaffener Buße zu stehen und in Folge derselben die Sünde zu lassen. Demnach ist eine solche offene Aussprache unter einzelnen Theilnehmern des gedachten Umganges theils angenommen, theils zurückgewiesen worden, je nachdem es den Umständen angemessen und aus wirklichem moralischem Bedürfniß hervorgegangen war oder nicht.

In Hinsicht der von den Anklägern des betreffenden Prozesses neu ausgeheckten Ideen „eines Unterordnungssystems" und eines „Ritus von Sünden-„bekenntnissen, Beichte" ꝛc. hatte, schon vor dem Prozesse, Diestel der damals von Olshausen und dessen Gleichgesinnten ausgegangenen Hindeutung auf jene Verdächtigungen in seiner Schrift: „Ursache und Wirkung auch im Bereiche „des Glaubens" *), S. 86 ff. eine verständig und biblisch begründete Darlegung dessen, was in dem angefochtenen Umgangskreise in dieser Beziehung in Wahrheit bestanden, gegenüber gestellt, welche dem Urtheilsfasser in diesem, den Acten beigefügten Buche vorlag. Es hieß daselbst: „Ordnung soll „herrschen — Anordnung und Nebenordnung, Ueberordnung und Unter-„ordnung. Aber nach welchem Gesetz, und durch welchen Gesetzgeber? Etwa „durch einen Ordner, der Haupt- und Nebennaturen nach Titeln und Aemtern „classificirt, sie in sein Schema einregistrirt, und jeden Einzelnen danach „ästimirt? — Wo aber der Geist wacht, der Feind gekannt, die Sünde „bekämpft wird — da kommt das Gesetz und die Gesetzgebung von Innen, „aus dem Geiste; da ordnet sich das geistige Leben nach dem inwendigen „Gesetz der Wahrheit, nach dem Bedürfniß des Einen und nach der Gabe „des Anderen. Wer wirken kann, soll wirken, soll helfen, und wer der Mit-„wirkung bedarf, soll sich helfen lassen; die Begabteren sollen dienen und „die Minderbegabten sich dienen lassen. Wer Güter hat, soll geben, wer „sie nicht hat, nehmen; wer Rath weiß, soll geben, wer ihn nicht weiß, nehmen; „wer Erfahrung hat, soll weisen, wer sie nicht hat, soll sich weisen lassen. „Das ist christliche Ordnung. Da ordnen sich die Erfahrenen über und die „Unerfahrenen unter, und da sind sie beide untergeordnet dem Gotte, der da „wirket Alles in Allen nach dem Gesetze der Ordnung; aber auch beide über-„geordnet den leichtfertigen Leuten, welche die Wahrheit nicht achten, sondern

*) Königsberg 1835.

„die Person ansehen, die sich erniedriget wähnen, wenn sie lebenden Menschen „Gehör und Gehorsam geben, und nur die Verstorbenen in ihren Büchern, „die zu ihnen reden, ohne sie anzureden, hören wollen. Ja, sie bauen „der Propheten Gräber!" (Matth. 23, 29).

„Und da wird man denn allerdings scheu und erschrickt, wenn das Gebot „des Apostels: bekenne Einer dem Anderen seine Sünde, in „„einseitiger „„Weise geltend zu machen gesucht wird"" *). „„In einseitiger Weise"", — „als wenn die zweiseitige oder gegenseitige Weise unter allen Umständen „die verständige wäre; mithin der Arzt dem Patienten auch seine Krankheiten „bekennen müßte, wenn der Patient sich zuvor vor ihm mit Krankheits„bekenntnissen gedemüthiget hat. So reden Die, welche Vorwände suchen, „und die Wohlthat nicht erfahren haben und nicht zu ehren wissen, das Herz „auszuschütten vor erfahrenen Freunden, welche die Barmherzigkeit thun „(Luc. 10, 33 ꝛc.). Bekenntnisse, die ihnen doch keine Ergötzlichkeit sind, „aufzunehmen, und einem Menschen freundlich die Hand reichen, ihn aufzu„richten. Da will man aber nicht mit den Stehenden, sondern lieber mit „den Liegenden, die an derselben Krankheit darniederliegen, — mit solchen will „man sich berathen über Aufstehen und Gesundwerden, mag es nicht leiden, „Gesunde vor sich zu sehen. So werden Mahnungen zu rechtschaffener Buße „abgewiesen" **).

„Aber verständige Menschen, Christen, ordnen sich zu Menschen in „das gerechte Verhältniß lebendiger Wechselwirkung. So wird der Leib „Christi erbauet. Da sind thatsächlich „„„Kampfgenossen""", die zwar nicht „immer mit gegenseitigem Bekennen, wohl aber mit gegenseitiger Aufnahme, „mit der Hülfe, die gegeben und empfangen wird (1 Cor. 12, 12.), gegen „innere und äußere Feinde, gegen die Sünde, die in ihnen ist, und gegen „die Sünde des Nächsten, den sie lieben, wie sich selbst ankämpfen, Alles „wohl ausrichten und den Sieg behalten."

Die Wohlthat solcher vernünftiger menschlicher Wechselwirkung in eigener Erfahrung erkennend, haben allerdings Ebels Freunde gewünscht, auch Andere dieser Wohlthat theilhaftig zu sehen, und leugnen es nicht, in diesem Sinne auch gehandelt zu haben, indem sie — wie solches das Denunciationsprotocoll ausdrücklich erklärt, (vergl. S. 113) „durch hellleuchtenden christlichen Wandel"

*) Siehe „Berichtigungen", Prov.-Bl. Decbr. 1834, S. 593.

**) Man sieht, daß Diestel schon damals, durch Olshausens Opposition und die in deren Folge verbreiteten Verdächtigungen Veranlassung hatte, die Quelle anzudeuten, aus welcher die später zu einer schwarzen Lavine angewachsenen Lästerungen entsprangen; — der Urtheilsfasser hätte diese leicht in den Anklagen erkennen können.

Andere davon zu überzeugen suchten, daß es möglich sey, die Gebote des Christenthums nicht bloß nachzureden, sondern ihnen auch nachzuleben, und so auf dem Wege, den die heilige Schrift selbst den Christen weiset (1 Petri 2, 11. ff.), Diejenigen, welche ihnen durch Lebensverhältnisse oder andere Umstände nahe gebracht waren, auf die Nothwendigkeit einer Sinnesänderung und der Nachfolge Christi im Leben aufmerksam zu machen.

Dies Alles ist von Ebels Freunden offen und unverhüllt vor aller Welt geschehen, und sie haben keine Ursache, solches zu bereuen, da dasselbe von Jedem geschehen sollte, der auf den Namen eines Christen in That und Wahrheit Anspruch macht und der namentlich ein Freundschaftsverhältniß im christlichen Sinne auffaßt. Wenn solche Grundsätze und Handlungsweise von Personen, welche, obwohl sie deren Richtigkeit nicht abzuleugnen vermochten, dennoch, weil ihnen der dadurch gebotene Kampf zu schwer war, nicht gern gesehen, ja zu ihrer Selbstrechtfertigung verlästert und als eine „hierarchische „Stellung“, als ein „System der Unterordnung“, als ein „Ritus von „Sündenbekenntnissen“, als „Proselytenmacherei“, als „unerträgliche Lasten, „die den Flug der himmlischen Seelen hemmen“, — und was des Unsinns mehr ist, verdächtigt wurden, so ist dies psychologisch erklärbar; wenn aber dergleichen sich selbst verurtheilende Beschuldigungen von der Obrigkeit aufgenommen, ja sogar anerkannt biblische Grundsätze amtlich verurtheilt und bestraft werden konnten: so ist dies allerdings ein sehr bedenkliches Zeichen der Zeit.

Daß das oben Angeführte in ächt vernünftiger, menschenwürdiger Art von den als Secte Verfolgten geschehen, darüber enthalten die Untersuchungsacten zahllose Beweise. Was zuerst die Stellung betrifft, welche Ebel eingenommen haben soll, und bezüglich deren die zweite Sentenz gleich der ersten sich nicht gescheut hat, die Achtung, welche Ebel bei Denen, die mit ihm in näherer oder auch nur entfernter Verbindung stehen, genießt, wider ihn gebrauchen zu wollen, so hatte der Defensor in seiner zweiten Rechtsschrift Bl. 389 diesen Gegenstand bereits in das richtige Licht zu stellen nicht versäumt. Es heißt daselbst: „Will man dem Angeklagten zum Vorwurf „machen, daß er die Achtung seiner Umgangsfreunde genossen, so nimmt er „diesen Vorwurf mit dem freudigen Bewußtseyn, diese Achtung und Liebe „durch Gesinnung, Lehre und Wandel erstrebt und verdient zu haben, gern „auf. Von einer „„abgöttischen Verehrung““ kommt in den Acten nichts „vor, dagegen erkennt das Gutachten des Magdeburger Consistorii es an, „daß selbst von Ebels Gegnern Anspruchlosigkeit ihm keineswegs abgesprochen „wurde.“ Und Bl. 392 heißt es: „Auffallend ist der Vorwurf, Ebel habe „nichts gethan, die Verehrung zu verringern. Daß er Etwas gethan,

„dafür hat der Fingerzeig nicht gefehlt, wenn judex a quo in den Acten „hätte lesen mögen, daß Ebel den Professor O. und Studenten v. T. beim „Erscheinen des Ministerialrescripts vom 24. October 1825 daran erinnert „habe, daß sie in ihm — nicht etwa einer Hauptnatur, sondern — einem „Christen sich verbunden, der sich auf Verfolgung gefaßt machen müsse" (cf. Vol. I[i] fol. 91. Vol. gen. I. fol. 291). „Ich bitte den zweiten Richter, „nicht zu vergessen, daß der erste Richter bemüht gewesen ist, hier die Kri- „terien einer „„Secte in ihrer äußeren Form"" zusammenzustellen. Dazu „rechnet er das „„Haupt"" derselben, und von diesem soll durchaus con- „stiren, daß es die „„Adoration"" nicht abgelehnt hat!! Ist denn dazu nicht „nöthig, daß diese „„Adoration"" klar an den Tag gelegt werde? Oder „übersieht der erste Richter, daß das Ablehnen der Würde (denn das denkt „er sich doch bei dem Thun zur „„Verringerung"") deren Kenntniß vor- „aussetzt, und daß gerade das Bewußtseyn dieser Adoration, welche dem „Dr. Ebel nie in den Sinn gekommen, für den „„geistlichen Hochmuth"" „zeugen würde, der von so bedeutendem Gewichte in den Augen des ersten „Richters gewesen ist? Das Wahre davon ist, daß Dr. Ebel nichts gethan „hat, um die ihm gezollte Achtung zu verringern."

Doch der zweite Urtheilsfasser ließ sich nicht warnen durch die Ironie, welche in diesen Worten an ein nüchternes juridisches Urtheil appellirte. In dem beschränkten Vorurtheil, daß eine bestehende und von Anderen anerkannte ausgezeichnete geistige Stellung, ja, daß schon das Streben nach einem höheren, als dem Alltagsmenschen vorstehenden Ziele naturnothwendig einen Dünkel und Hochmuth erzeugen müsse (vgl. Bl. 223[v], 257[v]), vermochte der Referent sich nicht darein zu finden, daß in diesem Falle die Würde eines gewissenhaften, Gott geweiheten Wandels, allerdings in Denen, welche dafür offene Augen haben, ungesucht eine wohlbegründete Anerkennung in einem Grade wirkte, welchen auch die glänzendsten äußeren Vorzüge und die eifrigste Betriebsamkeit, sich Anerkennung zu verschaffen, nicht hervorzubringen vermögen. Der Urtheilsfasser trug keine Scheu, dies als eine „derartige Stellung" zu verdächtigen, welche „die Gewissen gleichgesinnter Freunde zu beherrschen „gewußt" rc., und mit möglichst schwarzen, der Anklägerei entlehnten Farben zu zeichnen. Und aus der durch diesen Mangel eines offenen Blickes, entstandenen Blendung vermochten auch die überzeugendsten Beweise, davon die Acten voll sind, ihn nicht zu befreien. Diestel z. B. hatte am 9. März 1836 (Vol. II[a] fol. 252 ff.) einen genügenden Aufschluß über die Entstehung der betreffenden Anklage gegeben, welche S. hinsichts seiner dahin formulirt hatte: daß Diestel „in überströmenden Worten die Adoration des Dr. Ebel „bezeugt habe". Diestel erwiederte darauf: „daß ich eine so hohe Achtung

„für die Person des Dr. Ebel hege, daß ich seine Freundschaft, die ich besitze, „vor der ganzen Welt als das theuerste Geschenk bekenne, das Gott in meinen „Verhältnissen mir hat zu Theil werden lassen, davon habe ich in den Ver-„handlungen dieses Prozesses die vollgültigsten Beweise gegeben. Hochachtung „und Liebe unterscheide ich aber von Adoration: jene sind bedingt, diese „unbedingt; jene gebühren den Menschen, die achtungs- und liebenswerth „sind, diese gebührt Gott allein. Wer freilich diese nicht kennt, wird „Adoration und Hochachtung verwechseln. Ich aber verwechsele sie nicht, „denn weil ich Gott fürchte und anbete, darum achte und liebe ich den „Dr. Ebel."

Außerdem widersprachen viele, nicht zu den verdächtigten näheren Freunden und „Verehrern" Ebels gehörige Zeugen der anklägerisch denunciirten „Stellung Ebels" und den damit verbundenen Beschuldigungen geradezu, und es müssen einige derselben hier beispielsweise zur Ergänzung dieser Lücke in der Sentenz angeführt werden. So verneinte der Regierungs- und Schulrath U. zu Cöslin unterm 29. Januar 1836 (Vol. I^b fol. 276) dieselben sämmtlich, und erklärte sie als nach der Persönlichkeit Ebels „ganz „unglaublich". Er versicherte, daß Ebel, den er „in sehr verschiedenen „Lebensverhältnissen, als Jüngling und Mann, kennen zu lernen Gelegenheit „gehabt", mit einem „edlen sittlichen Streben" „einen hohen Grad von „Anspruchlosigkeit und Wohlwollen vereinigt", sich auch „in den Verhält-„nissen, in welchen er" mit ihm (dem Zeugen) „gestanden", nie „als einen „Mann gezeigt habe, der seine eigene Ansicht zu einer Richtschnur für „Andere aufzustellen die Neigung hat", „vielmehr" ihm (dem Zeugen) „als ein auch in theoretischen Discussionen nachgiebiger Mann erschienen" sey.

Es bekundete ferner der Graf B. zu Eulenburg an demselben Tage zu Königsberg: daß „die eben erwähnte ‚Superiorität" Ebels, „soweit Zeuge es „erfahren habe, und in den Gesellschaften, an denen er Theil genommen, „miterlebte, nur in einer Art Anerkennung eines mehr geförderten Bruders, „und nicht in einer mehr begrenzten und selbst geforderten höheren Stellung „und Verehrung bestanden" habe.

Der schon wiederholt erwähnte Zeuge Dr. Friedländer zu Dorpat bekundete am 31. August 1836 (Vol. von Bergen fol. 6) in Betreff dieser angeblichen „Stellung Ebels", daß er „die Frage: ob eine Religionsgesellschaft „unter Prediger Ebels Leitung oder Mitwirkung bestanden habe, so weit seine „Kunde reicht*), „verneinen müsse". Auf Vorhaltung aller so eben erwähnten

---

*) Und diese reichte gerade so weit, als die der Ankläger, (vgl. S. 292) da der Zeuge während der ganzen Zeit, aus der die Anschuldigung sich herschreibt, mit Ebel und dessen Freunden so nahe befreundet gewesen, wie dessen Ankläger.

Anklägereien erwiederte Zeuge: „Ich habe nie solche Verkehrtheiten in jenem „Kreise äußern gehört, und es erscheint mir wie eine moralische Unmöglich„keit, daß ein verständiger Mann, wie Ebel, sich mir jederzeit gezeigt hat", in dergleichen „habe verfallen können". In Betreff des sogenannten „Unter„ordnungssystems" und der „Sündenbekenntnisse" sagte Zeuge (fol. 8) aus: „Es versteht sich von selbst, daß wo Mehrbegabte mit Minderbegabten in „irgend eine Beziehung treten, die Einen mehr mittheilen, die Anderen mehr „empfangen, aber eine Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden, Leiten„den und Geleiteten ist mir unbekannt, sondern die Mittheilenden waren zu„gleich Empfangende, und konnten daher den Widerspruch der Anderen nicht „zurückweisen wollen." Er bemerkte sodann fol. 7ᵛ auf Vorhaltung des angeblichen Unterordnungssystems: daß ihm von „solcher Organisation" oder „solcher Unterordnung nichts bekannt" sey; „wohl aber" (so fuhr er fort) „ist mir bekannt, daß einzelne Glieder jenes Kreises mit näher Befreundeten „sich über ihre inneren Zustände mehr oder minder speciell, wie sie selbst das „Bedürfniß fühlten, auszusprechen pflegten. Von einer weiteren Mittheilung „solcher Eröffnungen an Ebel ist mir nichts bekannt. Der Zweck eines „solchen sich Aussprechens war, so viel ich weiß, kein anderer, als sich selbst „über seinen eigenen Zustand klar bewußt zu werden". Der Zeuge bekundete ferner fol. 11: „Von einer Absicht, irgend Jemand in den Kreis zurückzu„führen, ist mir eben so wenig etwas bekannt, als von dem Streben, „Jemanden hineinzuziehen". Ueber die in Beziehung auf das Benehmen Ebels und seiner Freunde gegen ihre späteren Ankläger angebrachten Beschuldigungen, äußerte Zeuge ebendaselbst: „Alle solche Handlungen stehen im schneidendsten „Widerspruche mit den sittlichen Grundsätzen, welche Ebel bekannte, und mir „ist nicht bekannt geworden, daß er seinen Grundsätzen entgegen gehandelt. „Auch von anderen Personen jenes Kreises sind mir dergleichen Handlungen „oder Ansichten nicht bekannt geworden." „Die strengste Wahrhaftigkeit „wurde, so viel mir bekannt, unter allen Verhältnissen als unabweichliche „Pflicht angesehen, namentlich auch von Ebel und Diestel." Der Zeuge bekundete ferner fol. 7ᵛ: „Ich habe weder bei dem ersten Anfange meines „Umganges mit Ebel, noch in späterer Zeit jemals Gelegenheit gehabt, „andere Lehren von Ebel zu hören, als die ich für ächt christlich halten „muß, und die auch von der evangelischen Kirche anerkannt werden. Mir „ist nicht bekannt, daß Ebel jemals die Forderung eines unbedingten Glaubens „an seine Worte gestellt hat."

Auch der Oberlandesgerichtsrath Förster verneinte bei seiner am 5. October 1836 (Vol. v. Bergen fol. 17) erfolgten Vernehmung alle ihm mitgetheilten Beschuldigungen, obwohl auch er in den Jahren, von denen diese

sprechen, häufig Theilnehmer des in diesem Prozesse als Secte denunciirten Umganges gewesen, und bekundete insbesondere, daß Ebel „in seiner Gegen„wart niemals“ eine der ihm von den Anklägern Schuld gegebenen Stellungen „beansprucht“, daß in dem gedachten „geselligen Kreise, der nach dem ge„setzlichen Begriffe einer Secte, wie ihn das Landrecht andeutet, auf diese „Benennung keinen Anspruch habe“, nie etwas Unchristliches oder dem „herrschenden Lehrbegriff der Kirche Zuwiderlaufendes vorgetragen worden“.... „daß wenn auch wohl ein Unterschied zwischen Erweckten und Nichterweckten „gemacht“ sey, „daraus niemals eine Veranlassung genommen worden, eine „Intoleranz gegen andersdenkende Christen oder gar Verfolgungen gegen sie „zu üben“, daß „im Gegentheil die Liebe als das Grundgesetz des Evan„geliums hervorgehoben wurde, die man auch gegen Andersdenkende zu „üben habe.“

Neben den vorstehend angeführten Aussagen von Zeugen, die von Niemanden, als auf der Seite der Angeschuldigten stehend, angesehen worden, gibt es in den Acten eine, die Zahl der Anklagezeugen bei weitem übersteigende Anzahl von Personen, welche, zu den Freunden der Angeklagten gehörig, wegen ihrer genaueren, durch keine Trennung unterbrochenen oder verdunkelten Kenntniß, unzweifelhaft viel glaubwürdiger erscheinen müssen, als die Anklagezeugen, die seit mehr als einem Jahrzehend in gegnerischer Stimmung und ausgesprochener Opposition gegen die Grundsätze der Angeklagten, von denselben getrennt waren. Schon allein um dieses Umstandes willen müssen die Angaben jener Belastungszeugen begründete Bedenken erregen, — wenn man auch von den ihrer Glaubwürdigkeit sonst noch entgegenstehenden, im ersten Abschnitte des dritten Theils dargelegten Thatsachen abstrahirte. Es würde zu weit führen, die sämmtlichen, oder auch nur die hauptsächlichsten der gedachten, ihnen widersprechenden Aussagen der Defensionalzeugen über die fingirten (überdies gesetzlich schon durch die Freisprechung von der Secte beseitigten) „sectirischen“ Elemente ganz oder theilweise zu recitiren; — es genügt die Bemerkung, daß sie mehrfache Beweise angeführt haben, aus denen klar erhellet, daß die Ankläger, vor ihrer Trennung, dieselbe, ihren späteren Beschuldigungen widersprechende Wahrnehmung auch ihrerseits oft in ausdrücklichen Worten kund gegeben, auch haben sie die unlauteren Motive, welche jene Belastungszeugen vermochten, das früher Unverdächtige, später zu verdächtigen, theils thatsächlich, theils psychologisch nachgewiesen.

Unter diesen Umständen zog es der Verfasser der zweiten Sentenz vor, bei seinem fast sechzig Blätter ausfüllenden Referate über die Sectenanklage, dieses mehr als vollständigen, juridisch höchst bedeutungsvollen Defensionsbeweises mit keinem Worte zu erwähnen, obwohl derselbe dadurch um so ge-

wichtiger wird, daß die oben genannten, als ganz unbetheiligt anerkannten Zeugen in keinem Puncte mit den Anklägern, wohl aber in Allem, was sie über diese Gegenstände bekunden, mit den sogenannten Anhängern übereinstimmen. Statt dessen führte er nur Anklägerisches an, und was er dazu geeignet hielt, und hat in demselben Sinne sich sogar erlaubt, schriftliche und protocollarische Aeußerungen der Angeklagten zu mißdeuten und zu entstellen. Selbst bei den anklägerischen Aussagen wurden die Stellen, die den Angeklagten günstig, weggelassen, z. B. Olshausens Bekundung (Vol. Ig fol. 41 ff.) daß „dem, der unbefangen zu dem Kreise hinzutrat, „sich die Unterordnung nur als wechselseitige Hülfe und als ein bloßes „freies sich Unterstützen mit seinen Gaben und insofern unverfänglich dar„gestellt“ habe, — eine Erklärung, welche (zumal als Wahrnehmung des Unbefangenen) die entgegengesetzte „Ueberzeugung“, die der offenbar befangene Zeuge von den angeblichen Absichten Ebels haben wollte, als Lüge herausstellte.

Nach allem Angeführten trug selbst der freisprechende Theil der zweiten Sentenz in der betreffenden Ausführung unverkennbar den Character einer, die nothgedrungene Freisprechung so viel als möglich neutralisiren wollenden Anklageschrift.*)

III. Verurtheilender Theil der zweiten Sentenz.

Derselbe behandelte drei gesonderte Gegenstände, da er einmal die freundschaftliche Gespräche über die philosophisch-theologischen Ansichten der Angeklagten an sich, sodann die, — wie der Urtheilsfasser vorgibt — aus jener Ansicht hervorgehenden gesprächsweisen Aeußerungen über ein specielles Lebensverhältniß für strafbar erklärte, und endlich beide Handlungen als Verletzung der Amtspflicht den Angeschuldigten anrechnen wollte.

1. Verurtheilung philosophisch-theologischen Ansichten.

Das Beispiel der ersten Sentenz, philosophische und theologische Ansichten dem Forum der Justiz zu unterwerfen, hat den zweiten Richter zu einem zweiten

---

*) So war die Sentenz beschaffen, von welcher der kritisirende Theologe in Herzogs Real-Encyclopädie gleichsam mit Kennermiene die gewagte Behauptung aufstellte, als ob die-

Mißgriff verleitet. Daher mußte auch er, ungeachtet seiner mehr berechnenden Taktik, in Widersprüche mit den Acten, mit dem Gesetze und mit der Logik gerathen.

Daß man eine vernunftgemäße Beurtheilung der in Rede stehenden Forschung, welche eben den Zweck hat, „Verstand und Vernunft im Bunde „mit der Offenbarung Gottes“ geltend zu machen, von dieser juridischen Instanz nicht erwarten kann, ergibt sich schon aus der, gleich der ersten Sentenz, auch in der zweiten, gewissermaßen als Dogma aufgestellten Verleugnung der Denkgesetze. „Wie Ebel“ (so heißt es Bl. 87) „seiner Lehre den Satz „„aus Nichts wird Nichts““ an die Spitze stellt*), und Diestel das Nämliche durch den Satz: keine Wirkung ohne Ursache sagen will: „so stellten die gnostischen Secten, indem sie erklären wollten, wie Gott der Grund „und die Quelle alles Daseyns sey, die negative Bedeutung der Lehre von „der Schöpfung aus Nichts mißverstehend, ihr den Grundsatz entgegen, aus „Nichts wird Nichts und huldigten der Idee von einer Emanation.“

Natürlich kann, wer das Gesetz des zureichenden Grundes in philosophisch-theologischen Gegenständen nicht anerkennt, eine Denkweise, die eben die Folgerichtigkeit, also die richtige Anwendung des Denkgesetzes geltend macht, niemals verstehen, und also noch weniger richtig beurtheilen. Demgemäß konnte denn auch der ganze Apparat, mit welchem hier ein Urtheilsfasser seine Kritik begann, gleich wie dessen Anwendung, nur ein schiefes Resultat erzielen.

Der Urtheilsfasser betrat den für ihn so unsichern Boden der theologisch philosophischen Beurtheilung einer kosmogonischen Ansicht (Bl. 27) mit Schleiermachers „Glaubenslehre,“ seinen „Predigten“ und seiner „Schrift über den

---

selbe „eine der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechende“ sey, und „die juristischen Abnormi„täten der ersten beseitigt“ habe.

*) Es ist übrigens, wie der Inhalt der Acten und der Schriften Ebels bezeugen, einfach unwahr, daß derselbe „den Satz: aus Nichts, wird Nichts, seiner“ angeblichen „Lehre an „die Spitze gestellt“ hat; dennoch kann wohl kein Vernünftiger in Abrede stellen, daß ohne das Gesetz des zureichenden Grundes Niemand richtig denken kann. Befremdlich ist daher, daß ein Urtheilsfasser, der diesen Fundamentalsatz aller Logik verwarf, einem Zeugen (dem Verfasser dieser Schrift) Bl. 161v Mangel an Logik vorwerfen wollte, weil derselbe Lügen geradezu als solche bezeichnete; denn wenn ein Ankläger sich unterfing, Ebel Aeußerungen unterzuschieben, denen nicht allein die Kenntniß des Verfassers von dem wahren Inhalt dieser Aeußerungen, sondern selbst die eigenen sonstigen Auslassungen des Anklägers direct widersprachen, so lag in diesem Zeugniß kein Mangel an Logik und hat der Urtheilsfasser durch solche unlogische Kritik seinen Defect an dieser Wissenschaft zugleich practisch hervortreten lassen.

„Werth der symbolischen Bücher" rc. rc. gleichsam als mit Gesetzbüchern in der Hand. So seltsam sich diese Auctorität in einem Criminalurtheil ausnimmt: so würde doch kein so unjuridisches Resultat als das jetzt vorliegende zu Tage gekommen seyn, wenn der Referent wenigstens consequent geblieben wäre, und an das von ihm selbst erwählte Leitband sich gehalten hätte.

Schleiermacher nämlich war es (wie schon oben Theil I. S. 15. mitgetheilt) gewesen, der — im Jahr 1814 Mitglied des geistlichen Ministerii zu Berlin und Bearbeiter der dort zur Sprache gekommenen wissenschaftlichen Fragen — die jetzt wiederum angefochtene kosmogonische Ansicht Schönherrs gegen ähnliche Angriffe in Schutz genommen, und mit Anerkennung der Thatsache gerechtfertiget hatte, daß dieselbe „die Auctorität der Bibel zu bewähren" suche, — wobei er zugleich den, deßhalb gegen Ebel gerichteten Angriff als „Verletzung der evangelischen Lehrfreiheit" und als einen „Act der Gewalt" zurückgewiesen. Dies Urtheil lag dem Referenten in den der Untersuchung adhibirten Consistorialacten vor, und wäre ihm auch der Autor desselben unbekannt geblieben, so konnte er doch Schleiermachers Grundsätze darin erkennen. Es läßt sich damit die zwar an sich richtige, aber in diesem Falle unrichtige Bemerkung nicht beseitigen: daß eine vor Jahren und „unter verschiedenen „Verhältnissen erlassene Verfügung keine allgemeine Norm enthalten und für „die Zukunft nicht bindend" seyn könne. Die „Verhältnisse" des Jahres 1814 waren aber in Wahrheit von den gegenwärtigen im Sinne des Urtheilsfassers, d. h. zu Gunsten seiner Ausführung nicht verschieden. Damals, wie jetzt, wurden der in Rede stehenden kosmogonischen Ansicht Consequenzen angedichtet, die man für schädlich halten wollte. In dieser Beziehung mußte aber von Rechtswegen dem gutachtlichen Ausspruche von 1814 um so mehr Gewicht beigelegt werden, als damals (wenngleich wider die Wahrheit) der Scheingrund angeführt wurde, als hätte Ebel Bestandtheile des angefochtenen Schönherr'schen Princips in seine amtlichen Vorträge eingemischt, während im gegenwärtigen Falle die vorgesetzte geistliche Behörde sowohl, als der erkennende Richter mit klaren Worten anerkennen mußten, daß dergleichen Einmischung nicht geschehen. Außerdem hätte die damalige technische Entscheidung dem erkennenden Richter für die Beurtheilung des ihm jetzt vorgelegten Falles um so wichtiger seyn müssen, als der Angeklagte durch dieselbe in seiner Ueberzeugung auch von der äußeren Unantastlichkeit der von ihm adoptirten Forschung noch mehr bestärkt werden mußte.

Ueberdies hat Schleiermacher seine, im J. 1814 geltend gemachten, hier in Rede stehenden Grundsätze in seinen späteren Schriften nicht verleugnet, und seltsamerweise bezog sich der Urtheilsfasser selbst auf die Ausführungen

jener Schriften, welche die damals ausgesprochenen Grundsätze bestätigen. Gestützt auf dieselben referirte er deren, auf die vorliegende Streitfrage bezüglichen Inhalt, Bl. 26, mit folgenden Worten: „Die evangelisch-christliche „Kirche erkennt nun zwar nur die heil. Schrift als die alleinige Norm des „Glaubens an, und verwirft jede Auctorität in Glaubenssachen und alle „menschlichen, aus den Wahrheiten der heil. Schrift erst abgeleiteten Lehrvor- „schriften als solche, welche selbst nur einen menschlichen Ausdruck der christlichen „Lehre bilden können und gleich allen andern menschlichen Ansichten und „Meinungen der Wandelbarkeit unterliegen. Eben deßhalb ist auch von jeher „mit allem Nachdruck gegen einen feststehenden Lehrbegriff, gegen das verpflich- „tende Ansehen bestimmter Lehrvorschriften gekämpft worden; ja man hat in „diesem Bewußtseyn einer vollen und ungetrübten evangelischen Freiheit sogar „den symbolischen Büchern, ungeachtet des hohen Werthes, den man ihnen „beizulegen sich gedrungen fühlt, dennoch jede bindende Kraft absprechen zu „müssen geglaubt, indem sie im Wesentlichen nichts weiter als eine abgenöthigte „Darstellung der Lehren enthalten, wie sie zur Zeit der Reformation in der „Kirche der deutschen, sich evangelisch bildenden Christenheit anerkannt wurden, „und welche namentlich bezweckten, den Gegensatz gegen die Grundsätze der „römischen Kirche zu bezeichnen (vgl. Schleiermacher über den Werth der symbo- „lischen Bücher u. Schleiermacher, Predigten in Bezug auf die Uebergabe „der Augsburgischen Confession und dessen Glaubenslehre. 3. Ausgabe §. 27. „Bd. I. S. 145)."

Man würde es nicht glauben, daß ein Richter unseres Jahrhunderts diese Grundsätze der criminellen Verurtheilung philosophisch-theologischer Ansichten und deren Mittheilung an Andere vorangeschickt, dieselbe sogar mit darauf gestützt hätte, wenn nicht der Beweis einer solchen auffallenden Thatsache in dem in Rede stehenden Urtheilsspruche vorläge. Nach logischer Consequenz könnte aus jenen Grundsätzen nur der Mangel jedes gültigen Maaßstabes zur Feststellung des criminellen Thatbestandes einer Irrlehre, der offenbar nur aus der Abweichung von einer feststehenden Lehrvorschrift entnommen werden könnte, gefolgert werden*). Diese Schlußfolge hätte einem Juristen um so näher gelegen, als das Strafrecht den Begriff einer Irrlehre gar nicht kennt, und es sich daher von selbst versteht, daß Etwas, was dem Strafgesetze ganz fremd ist, nicht mit Strafe belegt werden kann. Deß-

*) Selbst wenn Schleiermacher eine solche Verurtheilung zulässig erachtet hätte (wie er nicht gethan), könnte dies dieselbe nicht rechtfertigen, da seine Ansicht auch nur eine Privatansicht und keine feststehende Lehrvorschrift war.

ungeachtet hieß es in der Sentenz Bl. 27v weiter: „Fehlt es aber auch an „einem feststehenden Lehrbegriffe: so ist dennoch die Folgerung, welche man „machen könnte," (?) „daß nämlich eine Abweichung gewisser Lehren von der „evangelisch-christlichen Lehre sich nicht beurtheilen, daß überhaupt der That- „bestand einer Irrlehre sich niemals feststellen lasse, eine unrichtige". Warum diese Folgerung, deren zweite Hälfte der Jurist, sofern er die Regeln der Logik achtet, nach den obigen Vordersätzen nicht machen könnte, sondern machen muß, für den erkennenden Richter unrichtig seyn soll, läßt sich nicht einsehen. Ohne weiter eine Begründung dieses paradoxen Satzes zu versuchen, fügte der Urtheilsfasser nur hinzu: „man könnte höchstens zugeben, daß nicht „jede Abweichung von dem gangbaren Lehrbegriffe als Irrlehre betrachtet „werden dürfe. Man muß vielmehr wohl unterscheiden: streitige Puncte in „der Lehre des Glaubens und die darauf sich beziehenden Lehrbestimmungen, „im Gegensatze zu den einfachen Grundwahrheiten und dem Wesen des „Glaubens." Was unter solcher „einfachen Grundwahrheit und dem Wesen „des Glaubens" zu verstehen sey, wurde zwar Bl. 29 in scheinbar biblischem Sinne dahin erläutert, daß darunter „die Lehren von Gott" und „von dem „Erlöser und alleinigen Mittler zwischen Gott und der Menschheit" gemeint seyen*), welche „in unzweifelhaften Zeugnissen der heil. Schrift beruhen"; — aus dem aber, was außerdem über diesen Gegenstand gesagt wurde, geht deutlich hervor, daß auch hier keine als „unzweifelhaft" feststehende Norm, sondern lediglich die Exegese der Sentenz entscheiden sollte. Nach dieser sollte es sich so zu sagen von selbst verstehen, daß „z. B. die Lehre von der Drei- „einigkeit, von der Gnadenwahl, von der Wirksamkeit des Teufels u. a. m. „als menschliche Satzungen der Wandelbarkeit unterworfen sind." — Da der Urtheilsfasser sich hier auf ein biblisches Territorium — wiewohl auf demselben ganz unkundig — verirrte: so ist der Verfasser dieser Schrift, obwohl gleichfalls Jurist, aber auf jenem Territorium doch besser bewandert, im Stande, ihm diesmal aus der Irre herauszuhelfen und ihm aus der heil. Schrift nachzuweisen, daß diese von ihm zu Menschensatzungen degradirten Lehren nicht minder „in unzweifelhaften Zeugnissen der heiligen Schrift beruhen", daß er sich daher angemaßt, biblische Lehren durch seinen unbiblischen Machtspruch sehr unjuridisch zu verurtheilen. Man vergleiche in dieser Beziehung das Evangelium Johannis 14, 26. Römer 11, 5. 2 Timoth. 1, 9. Epheser 1, 4. und Cap. 6, 11 ff. 1 Johannis 3, 8. Evangel. Johannis 12, 31. und Cap. 8, 44., und man wird finden, daß

*) Wo aber wäre Ebel jemals von einer dieser Grundwahrheiten abgewichen?

die heil. Schrift die gedachten, dem Urtheilsfasser so mißliebigen Lehren keinesweges so behandelt, wie er es versuchte, denselben vielmehr dieselbe didactische Bedeutung und dasselbe Gewicht beilegt, als allen ihren Lehren.

„Diese Lehrsätze sind es“ (so fuhr die Sentenz Bl. 28 fort), „von denen „der jüngst verewigte König in der denkwürdigen Cabinetsordre vom „11. Januar 1798 sagt: „„die Religion bedürfe der Auctorität Derer nicht, „„die es sich anmaßen wollten, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzu„„dringen, und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in „„jedem Verhältnisse über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre „„Wohlfahrt haben, denken sollen““. — Aus den mitgetheilten Worten geht aber klar hervor, daß keinesweges nur die sogenannten menschlichen Satzungen der Sentenz (die Gnadenwahl, die Wirkungen des Teufels) von der Zwingherrschaft der Lehrsätze ausgenommen seyn sollen, sondern die Religion überhaupt, und namentlich die Gegenstände, die den wesentlichsten Einfluß auf die Wohlfahrt der Menschen ausüben. Zu diesen gehören aber (wie die Sentenz gleich darauf selbst ausspricht) gerade diejenigen Lehren, welche sie dem Lehrzwange unterwerfen wollte, nämlich der „Glaube an einen „einigen Gott, dessen allmächtige Kraft die Welt geschaffen hat und erhält, „und der Glaube an Jesum Christum, als den von Gott gesandten Erlöser „und alleinigen Mittler zwischen Gott und der Menschheit“. Daraus folgt denn, daß auch diese unter den Gegenständen begriffen sind, welche die Cabinetsordre vom Lehrzwange befreien wollte, die letztere beweiset daher, bei besonnener Prüfung, gerade das Gegentheil von Dem, was die Sentenz damit beweisen wollte.

Abgesehen aber von dieser mißlungenen Beweisführung ist es wahrhaft empörend, wenn ein Laie, der sich wahrlich in dieser Beziehung eines competenten Urtheils in Glaubenssachen nicht fähig gezeigt, mit einem unbegründeten Federstrich an dieser Stelle der Sentenz den Schein verbreiten wollte, als hätte Ebels Lehre eine der gedachten Grundwahrheiten des christlichen Glaubens verletzt. Hätte es dem Concipienten dieser Stelle gefallen, bevor er dieselbe niederschrieb, einen vorurtheilsfreien Blick in die den Acten beigefügten Schriften E els zu thun, oder das Gutachten des Magdeburger Consistorii näher anzusehen, welches z. B. die biblische Aechtheit der Lehre von der Erlösung rc. rc. bei Ebel ausdrücklich anerkennt, so würde er schwerlich gewagt haben, eine solche, durch vielfache, dem Publicum vorliegende Beweise widerlegte Unwahrheit in ein amtliches Document aufzunehmen. Nur durch Unbekanntschaft mit den schriftstellerischen Arbeiten Ebels und durch die, schon im vorigen Abschnitt hervorgehobene Begriffsverwechselung zwischen Glaubenslehren und speculativer Forschung, konnte der auf theologischem Gebiete fremde juridische Bearbeiter

der Sache zu diesem Mißgriffe verleitet werden, und dadurch den Beweis liefern, daß er sich davon hätte fern halten sollen. Die Sentenz that mit ihrem ganzen Verdammungsurtheil nichts, als ihre eigene auf falsche Vordersätze gegründete und dazu incompetente subjective Meinung der begründeten Ansicht Ebels gegenüberstellen, obwohl die erstere in diesem Falle nicht nur mit dem vorstehend citirten technischen Urtheil des Magdeburger Gutachtens, sondern auch mit dem von den Anstiftern der ganzen Verfolgung diesem zum Grunde gelegten Gutachten vom 24. September 1835 im Widerspruche stand. Glaubte die Sentenz wirklich, im Widerstreit mit diesen Gutachten Ebels Rechtgläubigkeit in Beziehung auf die von ihr hervorgehobenen Grundwahrheiten des christlichen Glaubens anfechten zu können (was allerdings immer schon eine Ueberschreitung der richterlichen Befugniß involvirt hätte): so mußte sie sich wenigstens des eigenen Urtheils darüber enthalten. Sie hätte, wenn sie ihren juridischen Standpunct behaupten wollte, in diesem Falle der betreffenden technischen Behörde die Entscheidung über diesen Gegenstand überlassen müssen, wie z. B. dasselbe Kammergericht im Jahr 1792 gethan. Damals lag diesem Collegio die Untersuchung gegen den bekannten Prediger Schulz vor, dasselbe getraute sich aber nicht, darüber zu entscheiden, ob dessen Lehre von den Grundwahrheiten der christlichen Religion abgewichen sey, sondern stellte dem Oberconsistorio fünf bestimmt formulirte Fragen, darunter die, „worin die Grundwahrheiten der christlichen Religion bestehen", die erste Stelle einnahm*). Nur dadurch würde der erkennende Richter in diesem Falle eine Basis zu einem juridischen Urtheil über die hier vorliegende Frage erhalten haben.

Ungeachtet dieses Mangels eines feststehenden Lehrbegriffes, dessen Verlassen eine Irrlehre im juridischen Sinne constatiren könnte, gibt es zwar allerdings eine bindende Norm des Glaubens und also auch der Lehre, nämlich das feste prophetische Wort der heil. Schrift, welches die unwandelbare Richtschnur aller Lehren seyn sollte, die auf den Namen einer christlichen Anspruch macht**), so viel ist aber gewiß, daß dem Abfasser der zweiten Sentenz auch dieser Maaßstab fehlte. Denn, wie schon oben gezeigt, war ihm (so sehr auch seine Ausdrucksweise sich dem biblischen Klange zu nähern suchte) der Inhalt der heil. Schrift nicht bekannt, konnte ihm also auch nicht die bindende

*) Vgl. „Neuere und neueste rc. Geschichte" von Förster. Berlin. Bd. I. S. 70.

**) In wie weit und unter welchen Bedingungen hienach die Theologie, auf ihrem gegenwärtigen Standpuncte, zur Anerkennung des wörtlichen Inhalts der heil. Schrift, sich ermächtigt halten darf, diese oder jene Lehre eines Geistlichen als Irrlehre zu verurtheilen, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

Auctorität in Glaubenssachen seyn, sondern nur das, was er nach seiner individuellen Auffassung „unzweifelhaft" dafür hielt, wollte er dafür gelten lassen.

Noch einer Stelle, welche Ebel's ganze Stellung zu der in Rede stehenden Ueberzeugung zu verrücken suchte, ist hier näher zu erwähnen. Man liest Bl. 30 der Urtheilsausfertigung: „Wenn Ebel meint, und dies in „verschiedenen Weisen wiederholt hat, daß die Schönherr'sche Theorie für „ihn nur der Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit sey, ein Schlüssel, „Schrift und Vernunftoffenbarung in Einklang zu bringen, daß dieselbe nur „dazu diene, auf philosophischem Wege die heil. Schrift zu erklären, und „den Grundprincipien des Christenthums eine wahre und sichere Begründung „zu geben: so steht ihm entgegen, daß seine philosophischen Forschungen „gerade die Beweise für das Daseyn Gottes, überhaupt die göttlichen Dinge, „die Fundamente aller Theologie zum Gegenstande haben, und jene Forschungen „sich vom Kirchlichen gar nicht lostrennen können." Wie diese Thatsache Ebel „entgegenstehen" soll, in Beziehung auf das, was er über die Bestimmung dieser Forschung sagt — wird der gesunde Menschenverstand niemals begreifen. Es ist klar, daß eine Theorie, welche zum Schlüssel dienen soll, die heilige Schrift zu erklären, um „die darin gegebene Grundlage des Christenthums „zu sichern und der menschlichen Natur zugänglich zu machen", eben darum „die Beweise für das Daseyn Gottes, überhaupt die göttlichen Dinge zum „Gegenstande haben" muß, und sich insofern vom Kirchlichen nicht lostrennen kann. Wenn ferner der obigen Angabe Ebels entgegenstehen soll, daß „Philo„sophie und positiv Christliches hier" (d. h. in seiner Forschung) „so völlig „Eins sind, daß beides gar nicht von einander gesondert werden kann", so ist auch dies, weit entfernt, der gedachten Forschung ihre Bestimmung als Schlüssel abzusprechen, nur eine Bestätigung dafür, da bekanntlich nur die, lange vergeblich angestrebte Versöhnung und Vereinigung des Philosophischen mit dem positiv Christlichen anerkanntermaßen die Vermittelung ist, die christliche Wahrheit in allen ihren Theilen zu erkennen, mit andern Worten: „der christlichen Wahrheit eine sichere Begründung zu geben". Eben dadurch bewährt sich die Aechtheit dieser Forschung, welche die christliche Wahrheit aufzuschließen beabsichtiget, daß sie nicht, wie andere Philosophisten, ein fertiges System aufstellt, und auf Hypothesen Luftschlösser baut, sondern sich keinen Augenblick von dem in der biblischen Offenbarung gegebenen positiv Christlichen entfernt, so daß sie davon nicht getrennt werden kann, und daher vorzugsweise geeignet ist, die Auctorität der Bibel zu unterstützen. Daher eben hat diese Forschung zu einer Zeit, wo man zwar scheinbar der Bibel Huldigungen

darbringt, ihr Wort aber nicht unbedingt als Norm gelten läßt, einen so erbitterten Widerstand und Verfolgung erfahren.

Wenn ferner, um die angebliche Unvereinbarkeit der Lehre von der absoluten Einheit Gottes mit der Annahme zweier Urwesen darzuthun, Bl. 38 eine Stelle aus Ebels „Schutzschrift für die Bibel" angeführt ward, wo derselbe sagt: „Schönherr fand in der Bibel, daß Gott nicht das Absolute, in welchem „sich Natur und Geist vermenget, sondern der Absolute, die Urpersönlichkeit, „der Urgeist sey": so wurde ja, nach richtiger Schlußfolge, in diesen Worten gerade die absolute Einheit Gottes behauptet, welche geltend zu machen der Urtheilsfasser die Miene annahm, und nur die Alleinheit des Wesens, welche naturnothwendig zum Pantheismus führt*), in Abrede gestellt.

Unbegründet ist demnach auch der, Bl. 34 Ebel gemachte Vorwurf: daß er „bei der Annahme eines absoluten Gottes den Ursprung des Bösen, „die Natur der Sünde, die Vererbung und Ueberwindung derselben im Men„schengeschlechte für unauflösliche Räthsel erklärt". Nur bei der Annahme eines absoluten Schöpfungsgrundes erklärt Ebel (vgl. seine „Schutzschrift für die Bibel", S. 82) jene Räthsel für unauflösbar, wie sie denn auch bisher nicht aufgelöset waren.

Die gegebenen Beispiele reichen hin, um zu zeigen, welchen Namen es verdient, wenn die gedachte Kritik Bl. 88v mit der Schmähung schloß: daß „das Christenthum nur zur symbolischen Fülle fremder Ideen gebraucht" worden sey; — ein Vorwurf, der einen picanten Eindruck macht, von der Feder eines Concipienten, der es sich nicht übel nahm, biblische Lehren ohne Weiteres als Menschensatzungen bei Seite zu schieben.

Die in der zweiten Sentenz bei diesem Gegenstande vorkommenden Actenwidrigkeiten bestehen theils in geradezu unrichtiger Mittheilung, theils in Entstellung und falscher Deutung dessen, was die Acten enthalten.

Ein Beispiel der ersten Art findet sich Bl 12v wo es heißt: „Nach „einer richtigen Erklärung der Genesis, so meint Schönherr, muß es hier „heißen" (nicht wie in der Bibel steht: im Anfange schuf, sondern) „im „Anfange schufen die Elohim Himmel und Erde". Woher der Referent dies entnommen? — ist nicht angegeben, konnte auch nicht angegeben werden, da es sich in den Acten und deren Adhibendis nicht vorfindet. Im Gegentheil

*) Wie Ebel in einer später erschienenen Schrift: „Die Philosophie der heiligen Urkunde" überzeugend nachgewiesen.

spricht sich Schönherr selbst in seinem „Siege der göttlichen Offenbarung", der den Acten beigefügt ist, S. 51 wörtlich dahin aus: daß „nach seiner „individuellen Meinung" „die Anfangstelle der Bibel biblisch richtig so heißen „würde: Im Anfange schuf Elohim die Himmeln und die Erde (warum „hier der Singular des Verbi bei dem Plural der Personen steht, wird nach „der folgenden Erklärung von dem Worte der Elohim bald deutlich seyn)" ꝛc. Schon hienach hatte Schönherr, der Angabe des Urtheilsfassers gerade entgegengesetzt, die Richtigkeit der biblischen Ausdrucksweise, in Beziehung auf den Singular des Zeitworts: schuf, ausdrücklich mit Gründen vertreten. Auch hatte der Vertheidiger in der schon früher in extenso mitgetheilten Stelle seiner zweiten Defension die Stellen des „Sieges", welche klar darthun, daß Schönherr nur Einen, den Allerhöchsten, als Schöpfer anerkennt, wörtlich angeführt; — besonders deutlich aber hatte Ebel in seiner „Schutzschrift" das, was Schönherr in dieser Beziehung wirklich meint, ausgedrückt. „Obgleich" (so heißt es daselbst Bl. 66. 67) „in diesem Schöpfungsabschnitte das „Wort Elohim ausschließlich gebraucht wird, und in dieser Hinsicht Moses „gemeinsame Wirkungen der Urkräfte vorzugsweise andeuten will, als welche „hier in dem Schöpfungsacte die beiden Urwesen offenbaren: so läßt derselbe „doch durch die dabei gebrauchte, die Zusammenfassung unter einen Willen „bezeichnende Einheit des Zeitworts unverkennbar hervorblicken die schöpfe„rische freie Willenskraft des Einen Gottes, dem seine Werke bewußt sind von „der Welt her, der den Rathschluß in sich trägt, in's Daseyn zu rufen Dem, „das nicht ist, daß es sey, und ihm seine Tage zu bestimmen, die noch „werden sollen, und sein Schicksal bis zu seiner endlichen Verwandlung". — Und eben so klar ist die, wesentlich das Walten des einigen Gottes als Schöpfers zeigende Bedeutung des Singulars: „schuf" in der betreffenden Bibelstelle, bei einer andern Gelegenheit, S. 60 f. derselben Schrift von Ebel dargelegt. „Als Schöpfungsgrund" (so heißt es daselbst) „bezeichnet „Moses nicht einen Eloha (wie die Alleinheitslehre unserer Tage), sondern „Elohim — Urkräfte, einfache Wesen, Urwesen — und zwar in der Zusam„menwirkung; jedoch läßt derselbe, indem er überall das Zeitwort im „Singular hinzusetzt*) und hiemit von vorn herein nur Einen Gott „lehrt, deutlich genug in seiner Darstellung durchblicken, daß die Welt dem „schöpferischen Willen des höchsten Wesens ihr Daseyn allein zu verdanken „habe, dessen Geist, als die vorherrschende Kraft, das Licht hieß aus der

*) „Man hat nicht zu vergessen, daß die Grammatik aus der Philosophie und nicht die „Philosophie aus der Grammatik geboren wird."

„Finsterniß hervorleuchten (2 Cor. 4, 6) und Seinen Schöpfungsplan, wie „vorher bestimmt, so einzig nach seinem Willen ausgeführt, und sich durch „sich selbst versetzt hat, zum Herrn über Alles.“ Auch in einer andern, von zwei ungenannten Freunden Schönherrs herausgegebenen, den Acten beigefügten Schrift*) findet sich eine Auseinandersetzung, daß und warum die Ausdrucksweise der heil. Schrift: „Elohim schuf“ nach Schönherrs Ansicht ihre volle Richtigkeit habe. Die wahre Meinung Schönherrs lag demnach dem Urtheilsfasser in den Acten vielfach vor, die unrichtige Mittheilung derselben kann daher mit Unwissenheit nicht entschuldigt werden.

Eine Probe unrichtiger Deutung einer, aus Ebels Schriften richtig excerpirten Stelle ist folgende: Es heißt Bl. 37: „Wie wenig ihm“ (Ebel) „die „Vereinigung seiner Theorie von den beiden Urwesen mit der Lehre von einem „Gotte ernstlich gemeint ist, ergibt sich auch aus seinem „„Schlüssel““, „indem er darin, bei Gelegenheit als er die Vereinigung der Gottheit und „Menschheit, der menschlichen und göttlichen Natur in Christo zur Anschauung „zu bringen suchte, sagt: „„Aufschluß hierüber gewinnen wir im Dualis„mus, denselben nach Schönherrs Anleitung, d. i. biblisch auffassend. Eine „allem Daseyn zum Grunde gelegene Gegenseitigkeit wiederholt sich „unaufhörlich im Großen wie im Kleinen, im Geistigen wie im Physischen, „und zwar wirkt sie in Allem, wiewohl gegenwärtig nicht mehr nach „dem uranfänglichen, den Urwesen innewohnenden, doch nach dem seit „Erschaffung der Welt durch Jehovah aus dem Urgesetz ihres Wirkens „nach seinem Willen in der Schöpfung einmal niedergelegten und im Uni„versum verbreiteten Gesetze. Diese Annahme einer Gegenseitigkeit ist eben „Bedingung zur Lösung aller Räthsel in der Natur und Schriftoffen„barung, obgleich Jehovah — Gott der Herr — es ist, der da wirket „Alles in Allen.“

Es bedarf wohl keines weiteren Beweises, daß sich aus der citirten Stelle des Schlüssels nichts weniger ergibt, als daß „Ebel die Vereini„gung seiner Theorie mit der Lehre von Einem Gotte nicht ernstlich gemeint“ habe, da daraus deutlich hervorgeht, daß, ungeachtet des von ihm als nothwendig zur Erklärung der Entstehung alles Vorhandenen angenommenen urwesentlichen Dualismus, dennoch, wie bei der Schöpfung, so auch bei der Erhaltung der Welt, Gott der Herr (Jehovah) es ist, der nach dem von ihm einmal in der Schöpfung niedergelegten Gesetze, Alles ordnet und regiert. Die unrichtige Deutung, durch welche die obige Beschuldigung wenig-

---

*) „Panier der Wahrheit ꝛc.“ S. 31.

stens scheinbar gestützt werden sollte, lautete: „Wie sehr es auch scheinen „möchte, daß, nach Ebels Worten, gegenwärtig nur Ein Gott, Jehovah — „Gott der Herr — im Weltall herrsche: so ist es doch in der That das „durch das gemeinschaftliche Wirken beider Urwesen geschaffene, von „der Vereinigung beider und ihrem ferneren gemeinschaftlichen Wirken abhän„gige Urgesetz, welches als das herrschende Princip aufgestellt wird, wie „denn auch nur in Voraussetzung zweier Urwesen von einer Gegenseitig„keit die Rede sein kann." Wäre dies wirklich von Ebel gesagt, also ein von zwei Urwesen abhängiges Urgesetz zum herrschenden Princip erhoben worden: so würde obige Deutung einen gewissen Schein für sich haben: — wer aber die citirten Worte Ebels liest, wie sie dastehen, der findet, daß nicht das vom gemeinschaftlichen Wirken abhängige Urgesetz, sondern das aus diesem nach Jehovah's Willen in der Schöpfung niedergelegte Gesetz (also der Wille Jehovah's, der dies Gesetz gelegt) zufolge Ebels Ansicht es ist, welches, auch nicht etwa als herrschendes Princip aufgestellt worden, sondern nach welchem **Jehovah** wirket Alles in Allen. Die Umwandlung eines von Jehovah niedergelegten Gesetzes in ein, von beiden Urwesen abhängiges Urgesetz, und die Auslassung der Worte: nach Jehovah's Willen, waren hienach die Hülfsmittel, den Sinn Ebels so umzudeuten, wie es nöthig schien, denselben als einen Widerspruch gegen eine Einheit Gottes deuten zu können. Sollte aber etwa aus der schließlich betonten „Gegenseitigkeit" die Beschuldigung, daß es „mit der Einheit Gottes nicht ernstlich gemeint" sey, hergeleitet werden: so lag darin offenbar eine petitio principii, da es ja Ebel hier gerade darauf ankam, nachzuweisen, daß die Einheit Gottes, bei einer Gegenseitigkeit zweier Urkräfte nicht nur denkbar, sondern erst recht verständlich sey, was auch Ebel bei seiner Definition des Begriffes Gott als des über Alles herrschenden Wesens nachgewiesen hat.

Ueberhaupt ergibt eine nähere Prüfung der ganzen eben so untheologischen wie unjuridischen Kritik der Ansichten Schönherrs und Ebels, welche die zweite Sentenz auf mehr denn siebenzig Actenfolien enthält (deren specielle Erörterung, wie die Raum und Zeit raubende Entwirrung der eben beleuchteten Mißdeutung beweiset, ein eigenes Werk erfordern würde), daß der eben gerügte Fehler die ganze Beurtheilung durchdrungen und verschieft hat. Von der falschen, den wörtlichen Aussprüchen der Vertreter jener Ansichten geradezu widersprechenden Voraussetzung ausgehend, daß das zweite Urwesen in denselben als Gottheit auftrete, ward überall die Annahme zweier Urwesen als Beweis hingestellt, daß die gedachte Ansicht der Einheit Gottes widerspreche. Diese Mißdeutung, die allein dadurch möglich wurde, daß man

sich nicht dazu bequemen wollte, die Begriffe Urwesen und Gott gehörig zu unterscheiden, war um so unverantwortlicher, als die Angeklagten diese Begriffsentwickelung wiederholt*) dahin gegeben hatten, daß unter dem Begriffe Gott dasjenige Wesen zu verstehen sey, welchem die schöpferische Kraft in der Herrschaft über alles Vorhandene zugeschrieben wird, — eine Definition, die sowohl der Denkweise der heiligen Schrift (in welcher Gott immer als der Allerhöchste und Alles beherrschende bezeichnet wird), als auch der mancher Koryphäen der philosophischen Wissenschaft vollkommen entspricht, wenn z. B. Schelling in der Gottheit das Herrseyn über das Seyn erkennt.

Allerdings war es aber, wenn man einmal beschlossen hatte, die in Rede stehende Forschung zu verurtheilen — wie es hier der Fall gewesen zu seyn scheint — die leichteste Procedur, ihr Vielgötterei zu obtrudiren. Man enthob sich dadurch der mühsamen Erörterung der Begriffe, die überdies nicht zu dem gewünschten Resultat geführt haben würde, und konnte zugleich die Folgen der eigenen Unklarheit auf Den fallen lassen, der sich des, in der heutigen theologischen Welt, wie es scheint, so hart verpönten Vergehens schuldig gemacht, Das, was er glaubte, auch verstehen und dadurch aus dem abstracten Reich der sogenannten „Ideen" in das der Wirklichkeit versetzen zu wollen. Dies ungeistliche Verfahren fällt allerdings zunächst dem Magdeburger Consistorio zur Last, indeß widersprach es eben so der Pflicht des Criminalrichters, ein probandum als probans zu gebrauchen. Beinahe wird man versucht anzunehmen, daß der Letztere den Verstoß gegen die Logik, der in jener Verworrenheit und Begriffsverwechselung liegt, nicht durchschaut habe, denn mit einer fast naiven Sicherheit führte die Sentenz oft Stellen aus Ebels Schriften und Auslassungen an. Jedenfalls würde aber in solchem Nichtdurchdringen des Gegenstandes der klarste Beweis der in diesem Abschnitte wiederholt ausgesprochenen Behauptung liegen, daß die zweite Sentenz dadurch dem ganzen Prozesse, als einer vor die Justiz nicht gehörigen Verhandlung das Urtheil sprach.

Der Vertheidiger der Angeklagten beschwerte sich gleich in der ersten Defension darüber: daß die Criminalbehörde die Untersuchung über den Antrag des Consistorii hinaus auf die „Aufstellung und Anwendung einer" angeblichen „Lehre" ausgedehnt habe, und fuhr Bl. 8 fort: „Schon hierin „liegt eine Verletzung des Rechtsverfahrens. Es ist hier nicht von einem

*) Z. B. in der zu den Acten eingereichten „Schutzschrift für die Bibel", S. 49.

„gemeinen Verbrechen, welches bei jedem Unterthanen strafbar seyn würde, „sondern von einem qualificirten, nämlich einem Amtsvergehen die Rede. Nun „aber bestimmt der §. 252, tit. 35, Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, „daß Untersuchungen gegen Regierungsofficianten über bloße Dienstvergehungen „von den Gerichten nicht anders als auf vorhergegangenen Antrag der betref- „fenden Regierung eingeleitet werden können; es wäre denn, daß mit dem „Vergehen ein solcher Exceß verbunden gewesen, der den Thäter, wenn er auch „nicht Beamter wäre, der Beahndung der Gesetze schuldig machen würde. Diese „Vorschrift gilt von fiscalischen, wie von Criminaluntersuchungen, da sie das „Aufsichtsrecht der Regierungen wesentlich berührt. — Dies ist auch im vorlie- „genden Falle dadurch anerkannt worden, daß das königliche Inquisitoriat und „resp. der königl. Criminalsenat auf die Anklage des Grafen F. hin, nicht „sofort die Untersuchung eingeleitet, oder vorbereitende Schritte gethan, sondern in „Würdigung des amtlichen Verhältnisses der Angeklagten, die Letzteren der „vorgesetzten Behörde derselben überlassen haben. Weiter also, als der Antrag „des Königlichen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten sich erstreckte, durfte „in dieser Untersuchung die richterliche Behörde nicht einschreiten." Demnach stellte der Defensor die Behauptung auf, daß „das ganze Verfahren einem „höchst wesentlichen Defensionsmomente die Hand böte, welches er nothwendig „an die Spitze dieser Schrift stellen müsse, um den erkennenden Richter auf „die Lage aufmerksam zu machen, in welche die weitläufig verflachte Unter- „suchung eben durch jenes Verfahren gerathen sey und den Standpunct anzu- „deuten, von welchem criminalrechtlich allein die ganze Angelegenheit beurtheilt „werden darf. Dieses Moment bestehe in kurzen Worten darin:

„daß die Untersuchung null und nichtig sey, so weit sie etwas Anderes „zum Gegenstande habe, als den Verdacht der Stiftung einer Secte, deren „Lehrsätze zu Lastern verleiten, und in so weit sie über die Anwendung „der Vorschriften §. 223, und 504, tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts „hinausgehe."

„Nicht etwa," so fährt der Vertheidiger fort „weil ich glaube, daß „in der obenerwähnten willkührlichen Beziehung den Angeschuldigten ein gegrün- „deter, oder gar erwiesener Vorwurf gemacht werden könnte, habe ich mich „veranlaßt gesehen, diesen Gesichtspunct hervorzuheben, sondern weil die „ganze Form der Untersuchung ein leeres Spiel wird, sobald man von den „gesetzlich nothwendigen Gesichtspuncten abstrahirt, und das geschlossene Feld „des richterlichen Verfahrens zum offenen Tummelplatze für alle Leidenschaften „und Gemüthsregungen der Gegner der Angeschuldigten herabwürdigt. In „diesem Betrachte liefern die vorliegenden Acten mehr als ein, im höchsten „Grade beachtenswerthes Beispiel."

Beide Sentenzen haben diese Ausführung wider die Vorschrift der Criminalordn. §. 494. 496, ganz unbeachtet gelassen, also auch nicht widerlegt. Man ist hienach berechtigt anzunehmen, daß sie dieselbe nicht zu widerlegen und das Verfahren des Untersuchungsrichters nicht zu rechtfertigen vermochten. Dem ist auch in Wahrheit so. Wenn man auch die Befugniß des untersuchenden Gerichtes noch so weit ausdehnt und demselben das Recht einräumt, eine Untersuchung auf die, im Fortgange derselben sich etwa herausstellenden, vorher nicht bekannt gewesenen strafbaren Handlungen eines Angeschuldigten auszubreiten: so ist und bleibt es jedenfalls eine Ueberschreitung der richterlichen Befugniß, wenn die Gegenstände, welche die dazu berufene Aufsichtsbehörde zur Untersuchung gestellt, und einen bestimmten Antrag darauf gegründet hatte, willkührlich und ohne Zuziehung der beantragenden Instanz zerspalten und aus einem Vergehen zwei gemacht werden: Letzteres ist offenbar im vorliegenden Falle geschehen. Denn das Consistorium hatte den Antrag nur auf Untersuchungwegen Sectenstiftung gerichtet, und der angeblichen Lehren der angeblichen Secte nur beiläufig zur Bezeichnung der Eigenthümlichkeit der behaupteten Sectenstiftung erwähnt, — der Criminalsenat aber sonderte die Secte von der Lehre und suchte die angebliche Verbreitung der letzteren an und für sich als ein selbstständiges Vergehen zu stempeln. Dies war schon an sich den bestehenden Rechtsverhältnissen zuwider, da eine Secte gesetzlich nur in Verbindung und wegen der angeblich dadurch verbreiteten angefochtenen Lehre strafbar werden könnte, und umgekehrt die Verbreitung der verdächtigten Lehre in diesem Falle in der sogenannten Secte erfolgt seyn sollte, mithin schon in dieser zur criminellen Ahndung gestellt war. Demnach hatte der die Untersuchung leitende Criminalsenat zu dem vom Consistorio fingirten Vergehen der Sectenstiftung noch ein zweites, nämlich eine angebliche Lehrverbreitung hinzufingirt, und dadurch auch für den Fall, daß das vom Consistorio aufgestellte Vergehen (die angebliche Sectenstiftung) nicht ermittelt werden könnte, ein Mittel aufgefunden, den Angeklagten dennoch vielleicht beizukommen, welches Hülfsmittel die zweite Sentenz ergriffen hat, um trotz der Verwerfung der Sectenanklage dennoch ein Strafurtheil zu Stande zu bringen.

Es ist klar, daß durch das illegale Verfahren eben sowohl ein Eingriff in die Rechte der Aufsichtsbehörde, als in die der Angeklagten geschah. — Wie der Vertheidiger gründlich ausgeführt hat, gebührte verfassungsgemäß der Aufsichtsbehörde und nicht dem Criminalrichter die Bestimmung, in wie weit die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten wegen der zur Kenntniß der ersteren gekommenen (angeblichen) Vergehen zur Verantwortung gezogen werden sollten, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieselbe befugt und verpflichtet gewesen wäre, gegen die obige Anmaßung der Criminalbehörde energische

Protestation einzulegen, und daß dies auch geschehen seyn würde, wenn nicht ihr anklägerisches Interesse dabei betheiligt und es ihr willkommen gewesen wäre, durch diese Wendung der Sache eine neue Handhabe zum Angriffe auf die Angeklagten zu gewinnen. Daher ignorirte sie den Eingriff in ihre Rechte. — Daß aber die Angeklagten durch dies Verfahren widerrechtlich verletzt wurden, liegt am Tage, da es offenbar ist, daß nach der ausgesprochenen Freisprechung wegen Sectenstiftung, selbst das ungerechteste Urtheil kein Straferkenntniß gegen sie hätte zu Tage fördern können, wenn nicht die von dem Criminalrichter ausgegangene Zertheilung der Anklage ein zweites, nicht auf dem vorgeschriebenen Wege zur richterlichen Cognition gebrachtes Vergehen vorausgesetzt, (welches schon in der bereits verworfenen Secte begriffen war, also reell nicht mehr existiren konnte) ein solches Unrecht möglich gemacht hätte.

Wenn man aber auch von dieser Gesetzwidrigkeit ganz abstrahirt, so enthalten die Ausführungen der zweiten Sentenz viele Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, welche hier nicht übergangen werden können.

Sie beziehen sich vorzugsweise auf die Behandlung der dem Richter vorgelegenen technischen Arbeiten, insbesondere des Magdeburger Gutachtens.

Der Standpunct, welchen ein technisches Gutachten in einer Criminaluntersuchung einnimmt, ist in Beziehung auf die Bedingungen, unter denen es erfordert werden darf, bereits S. 169 f. dargelegt worden. Hier kommt es noch darauf an, die Stellung in's Auge zu fassen, welche es dem erkennenden Richter gegenüber einnimmt. In dieser Beziehung führt die preußische Criminalordnung unter den „Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in „peinlichen Sachen die Gutachten der Kunstverständigen“ als gesetzliche Beweismittel auf, und bestimmt im §. 388: „Ein Gutachten der Kunstver„ständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen „unterstützt ist.“ Hienach hat der erkennende Richter zu prüfen, ob dasselbe auf actenmäßig richtige Data gestützt, und ob die angeführten Gründe consequent gedacht, also geeignet sind, das Arbitrium zu unterstützen. Ueber das Verhältniß aber, darin das Gutachten zur Kunst und Wissenschaft steht, und darüber, ob und in wie weit dessen Resultat mit den Regeln derselben übereinstimmt, steht ihm kein Urtheil zu. Dies liegt schon im Wesen des Instituts, welches ganz überflüssig wäre, wenn es endlich dem erkennenden Richter doch freistehen sollte, über dergleichen Gegenstände überhaupt, und sogar gegen das Urtheil der Sachverständigen zu entscheiden.

Im gegenwärtigen Falle, wo den Angeschuldigten die angebliche Verbreitung ihrer Ansichten zum Vorwurfe gemacht wurde, hatte das technische Gutachten zwei Fragen zu beantworten: erstlich, ob die angefochtenen Ansichten nach theologisch-kirchlichen Grundsätzen verwerflich seyen? — und zweitens, ob die Angeklagten bei deren Mittheilung die, ihnen als Dienern der Kirche zustehenden Befugnisse überschritten hätten? Denn nicht nur das Wesen der die theologischen Glaubenssätze umfassenden Lehre, sondern auch die Grenzen ihrer Verbreitung gehören in das Bereich der theologischen Technik, und daher auch der kirchlichen Behörden, denen die Kenntniß dieser Technik beiwohnt, nach deren Regeln allein beurtheilt werden kann, ob durch Verbreitung einer Lehre die Unantastlichkeit gewisser Glaubenssätze und Dogmen verletzt werden könnte. — Wie bei Verbreitung von Grundsätzen, welche bürgerliche und staatliche Verhältnisse betreffen, und daher möglicherweise die Sicherheit des Staates und seiner Bürger gefährden könnten, die Entscheidung, in wie weit dieselbe ungeahndet gestattet werden darf, oder durch obrigkeitliches Einschreiten verhindert werden soll, offenbar der Competenz der bürgerlichen, resp. der Criminalbehörden unterliegt, eben so gebührt den geistlichen Behörden diese Bestimmung, in Beziehung auf Mittheilung theologischer Ansichten und deren Consequenzen in Glaubenssachen. Nur wenn die beiden obigen Fragen von der technischen Behörde bejahend beantwortet wären, hätte dem Criminalrichter ein, möglicherweise strafbarer Thatbestand, ein vor sein Forum gehöriges Factum vorgelegen.

Ein solches Factum hatte aber im vorliegenden Falle das maaßgebende geistliche Gutachten nicht constatirt. Dasselbe hatte zwar die Ansicht der Angeklagten, mit Adoption der anklägerischen Entstellungen großentheils, als mit seiner Auffassung theologischer Dogmen nicht übereinstimmend, verworfen, deßungeachtet aber eine Verletzung der evangelischen Lehrfreiheit nicht behauptet. Vielmehr kam das Magdeburger Consistorium, bei aller augenscheinlichen subjectiven Abneigung gegen die Angeklagten und deren philosophische Privatüberzeugung, dennoch in seinem Gutachten zu dem Resultate, daß in Mittheilung und Verbreitung dieser angeblichen Lehre nur etwas Tadelnswerthes liegen würde, „wenn Ebel sie Solchen, die sich seiner geistlichen Leitung in „seinem amtlichen Berufskreise anvertrauten, oder anvertraut wurden", hätte „einreden wollen". Daß dies durch die Mittheilungen, welche die Sentenzen als unerlaubte „Verbreitung der Lehre" verurtheilten, nicht geschehen sey, erkannte das Gutachten in der, unmittelbar auf obige Worte folgenden Ausführung unzweideutig an.

„Das Religionsheft," (so hieß es dort S. 70) „das von einer seiner „Schülerinnen geschrieben, und von seiner Hand corrigirt worden ist, liefert

„nur den einen Beweis, daß er anhangweise auf jene Lehren hingewiesen, „nicht aber den ganzen Unterricht mit ihr übertüncht habe. Dabei war es „nur ein Privatunterricht, wobei falschen Anwendungen sich noch mehr „vorbeugen ließ. Der Religionsunterricht aber, aus welchem in vorstehender „Beurtheilung häufig Stellen entlehnt worden sind, wurde einigen erwachsenen, „in ihrem Urtheile schon mündigen, gebildeten jungen Männern mehr als „wissenschaftliche Arbeit, jedenfalls nicht als Confirmandenunterricht „ertheilt, und überdies enthält dieser Unterricht nichts von der anstößigen „Lehre, nämlich der von zwei Urwesen." „In seinen, von vielen Seiten „betrachtet, ruhmwerthen, durch Geist und Ton, Licht und Wärme ausge„zeichneten Predigten und anderen Schriften, finden sich zwar Stellen, die „an seine Theosophie erinnern, jedoch für Alle, welche diese weiter nicht „kennen, unschädlich und unverfänglich sind."

Hiemit hatte denn das Gutachten sämmtliche Fälle der angeblichen Verbreitung, auf welche die Sentenzen ihre Verurtheilung stützten, nach technischen Grundsätzen für unanfechtbar erklärt, und es blieb nur die, dem citirten Satze des Gutachtens vorausgeschickte Alternative übrig. Nach dieser ist entweder „die ganze Lehre nur Privatansicht Ebels, wenigen Freunden eröffnet, „nicht aufgedrungen, sondern nur vertraulicherweise in der Meinung mitge„theilt, um, wie Ebel selber sich darüber ausdrückt, auf philosophischem Wege „ihre christliche Ueberzeugung zu vermitteln, worüber er Niemanden Rechen„schaft schuldig ist, als seiner eigenen Vernunft", oder sie ist „ein dichterischer „oder wissenschaftlicher Versuch, selbst dazu bestimmt, sich in der ganzen großen, „weiten Welt der Poesie oder Wissenschaft Eingang zu verschaffen", und „auch da ist er vor keinen anderen Richterstuhl zu fordern, als vor den des „öffentlichen Urtheils". — Offenbar liegt in diesen Worten Ebels Rechtfertigung nach allen drei Seiten, in Beziehung auf den amtlichen Unterricht, auf die Privatmittheilung und die Veröffentlichung durch den Druck.

Damit war denn Hinsichts Ebels namentlich, und auch Hinsichts Diestels, sofern (zufolge der schließlichen Erklärung des Gutachtens) von ihm überall dasselbe gelten sollte, wie von Ebel, festgestellt, daß, wie in allem Uebrigen, so auch in dem sachverständigen Endurtheil, dem Richter die Existenz eines criminellen Thatbestandes in Beziehung auf die hier in Rede stehende Mittheilung philosophisch-kosmogonischer Ansichten nicht dargeboten war. Der Abfasser der zweiten Sentenz hatte aber die factische und logische Begründung des Gutachtens — ob mit Recht oder Unrecht — ausdrücklich anerkannt, und daraus mußte er, wollte er juridisch und consequent urtheilen, folgern daß das Resultat der Beweisaufnahme (welches hier das Gutachten

allein bildete) den Angeklagten durchaus günstig ausgefallen, und schon dadurch ihre Privatüberzeugung, mochte sie dem Concipienten des Gutachtens noch so mißfällig seyn, der richterlichen Beurtheilung entzogen war.

Doch, so viel man aus den Urtheilsgründen (welche gesetzlich das dem Collegio vorgetragene Referat, so weit es nicht beim Vortrage abgeändert worden, enthalten sollen) ersehen kann, hat der Referent den Spruchsenat gerade mit diesem wichtigen Ergebniß des technischen Gutachtens gar nicht bekannt gemacht, und es wird nur dadurch erklärlich, wie ein, aus zahlreichen wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern bestehendes Collegium sich verleiten lassen konnte, ein Verdammungsurtheil nicht nur über einen, ganz außerhalb seines Bereiches liegenden Gegenstand, sondern auch im Widerspruch mit dem darüber ausgesprochenen, sachverständigen Befunde sich anzumaßen.

Wollte man aber auch der vorstehend entwickelten Ansicht nicht beitreten, vielmehr dem Richter ein Urtheil über den in Rede stehenden Gegenstand einräumen: so hätte derselbe sich doch, nach der oben citirten gesetzlichen Vorschrift, jedenfalls darauf beschränken müssen, zu prüfen: ob die im Gutachten darüber gefällten Urtheile auf actenmäßig richtigen Voraussetzungen beruheten, und ob sie „mit überzeugenden Gründen unterstützt“ seyen?

In Beziehung auf das Gutachten verdient zunächst das juridische Urtheil Beachtung, welches der Vertheidiger im Allgemeinen über dessen rechtliche Bedeutung ausspricht. Derselbe erklärt (Bl. 561v ff. seiner ersten Defension): daß das Gutachten des Magdeburger Consistorii, in Betreff der fraglichen „Lehrsätze“, „mehr die Natur einer literarischen Recension, als die eines „vom Richter zu beachtenden Gutachtens hat, welches geeignet wäre, den „objectiven Thatbestand der vorliegenden Untersuchung zu begründen. Es „beschäftigt sich zum Theil damit, zu untersuchen, ob und welche Consequenzen „aus der Schönherr'schen Lehre im Leben von den Angeklagten, deren Freun- „den oder Feinden gezogen worden, und ob und in wie weit daraus factisch „etwas Tadelnswerthes hervorgegangen, — Umstände, welche, wenn es über- „haupt darauf ankäme, immer nicht für das Consistorium, sondern nur für „den Richter Interesse haben könnten, denn Ersteres hat es allein mit der „Lehre zu thun. Und sonderbar! — der Inquirent, dem es recht eigentlich „darum hätte zu thun seyn müssen, das Verhalten der Angeklagten in Betreff „jener Lehre darzustellen und aufzuklären, hat zu wiederholten Malen ver- „sucht, nicht nur den Dr. Ebel durch theologische Vorhaltungen von der „Unrichtigkeit der Lehre selbst überzeugen zu wollen, sondern ihn sogar über „den Inhalt des Gutachtens des Consistorii zu inquiriren.“ ... „So hat „denn ein vollkommener Rollentausch stattgefunden; das Consistorium hat „seinen Sitz innerhalb der geordneten Schranken des Rechts aufgeschlagen,

„und der Inquirent sich auf das Streitroß der theologischen Controversen „geschwungen“.... „Ich finde nicht, daß das Consistorium zu Magdeburg „sich ausgesprochen hat: ob und welche besondere Lehre die Ehrfurcht gegen „Gott ꝛc. offenbar angreift, oder das Volk zu Lastern geradezu verführt“... „Und doch kommt es gerade hierauf an“ ... „Es würde kein philosophisches „System vor Verketzerungen und Verdächtigungen sicher seyn, wenn man die „möglichen Folgerungen aus demselben allein zur Richtschnur der Beurthei- „lung desselben nehmen wollte.“

Was aber die einzelnen Gegenstände des in Rede stehenden Gutachtens betrifft: so würde eine gewissenhafte, Punct für Punct vorzunehmende juridische Prüfung dieser technischen Arbeit den Urtheilsfasser überzeugt haben, daß dieselbe nicht nur — wie er bei ein Paar Nebenpuncten selbst anerkannte — in factischer Beziehung, sondern auch bei den Hauptpuncten, in factischer sowohl, als logischer Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen keineswegs entsprach. Die beiden Angeklagten (Ebel in seiner „Schutzschrift für die „Bibel, gegen die Schriftwidrigkeit unserer Zeitgenossen, mit besonderer Rück- „sicht auf das Magdeburger Gutachten“, und Diestel unter dem Titel: „das „Gesetz des Rechts und des Verstandes gegen dialectische Gesetzlosigkeit“) hatten das Gutachten auf allen Puncten einer gründlichen Prüfung unterworfen, und die zahlreichen Unrichtigkeiten seiner factischen Annahmen, sowie die Mißdeutungen und Entstellungen ihrer Ansichten und Aeußerungen aufgedeckt. Wenn der Urtheilsfasser die erstgedachte gediegene Arbeit (Bl. 37ᵛ) bei einem Hauptpuncte mit dem absprechenden Urtheil zu beseitigen suchte, daß ihr Verfasser „sich in eine nicht hieher gehörige Polemik verliere, ohne „das Gutachten selbst widerlegen zu können“: so war dies unrichtig; denn wenn auch Erörterungen theologischer Differenzen (die nicht anders als polemisch seyn konnten, weil sie die theologischen Irrthümer und Unrichtigkeiten des Gutachtens allerdings widerlegt haben) „nicht hieher“, d. h. nicht vor das Forum des Richters „gehörten“: so gehörten die factischen und logischen Gegenbeweise doch unzweifelhaft hieher, da der Richter daraus ersehen mußte, daß durch dieselben das Gutachten nicht nur theologisch, sondern auch factisch und juridisch widerlegt worden war.

Schon die erste Nummer, „von der heiligen Schrift“, eröffnete das Gutachten mit einem Selbstwiderspruche. „Es ist unverkennbar“ (so begann dieselbe), „daß der Archidiaconus Dr. Ebel in der Bibel ein heilig Buch „verehrt, das seinem ganzen Inhalte nach ihm göttliche Wahrheit enthält“, und daß er „die Schönherr'sche Theorie als bloßen Schlüssel zum vollkom- „meneren Schriftverständniß betrachtet wissen will“. — „Hiemit war es juri- „disch und logisch völlig unvereinbar, wenn gleich darauf die Behauptung

„folgte, daß ihm dessenungeachtet diese Theorie mehr gilt, ja mehr gelten muß, „weil sie nach seiner Meinung mehr gibt". Da die göttliche Wahrheit eine Steigerung nicht zuläßt, also eine Theorie nicht mehr geben kann, geschweige geben muß, zumal wenn sie nur ein Schlüssel zu jener seyn soll: so durfte ein juridisches Urtheil sich solchen Widersinn nicht aufbürden lassen. Demnach blieb juridisch das dem Angeklagten günstige Anerkenntniß stehen, zumal die von dem Gutachten citirten Stellen aus Ebels Schriften, welche dasselbe schwächen sollten, nichts von Dem enthalten, was das Gutachten daraus gelesen haben wollte. Die im Anfange des Gutachtens, zur Begründung jenes paradoxen Nachsatzes citirte S. 27 des „Schlüssels" sagt kein Wort davon: daß „diese Theorie eine nicht minder göttliche Offenba-„rung" sey, sondern bestätigt nur die von anderen Theologen aufgestellte Ansicht: „daß die Wirksamkeit Gottes auf den Menschengeist nicht etwa „eine, nur auf einige Zeitmomente eingeschränkte", „daß vielmehr die Offen-„barung ein täglich Geschehendes und Fortgehendes und alles Wirken Gottes „ein unmittelbares ist". Ja des Gutachtens: „mehr als die Bibel" wird sogar geradezu Lügen gestraft, wenn Ebel auf derselben Seite sagt: daß der Mensch eine „vollkommene und richtige Weltanschauung finden kann, „sofern er der Grundwahrheit der Bibel zu widersprechen sich nur nicht „gestattet."

Die citirte Seite 26 ferner nennt nicht — wie das Gutachten vorgibt — „diese Theorie eine Weisheit der Vollkommenen und Mündigen", welche „weiter führt als die Bibel und ganz neue höhere Erkenntnisse mit-„theilt" ꝛc., sondern sie führt aus, daß es, „weil die Welt in ihrer Weisheit „Gott nicht erkannte, Ihm gefallen hat, in der Einfalt eine Weisheit der „Vollkommenen (d. h. Derer, die entschieden nach dem vorgesteckten Kleinode „himmlischer Berufung streben, 1 Cor. 2, 6. Phil. 3, 15.) unserem „Zeitalter, nicht allein durch den Glauben, wie früher, sondern auch durch „tiefere Begründung desselben mittelst der Erkenntniß anzubieten", und daß „die Lehre von den Urwesen", wie er sich „überzeugt hatte, diese Vermit-„telung" sey.

Wo ist wohl ein Philosoph, der nicht seine Erkenntniß als eine Vermittelung achtete, zur Weisheit zu gelangen, und weßhalb sollte wohl seine Forschung Werth für ihn haben, wenn er nicht dies von ihr erwartete?

Ebenso falsch ist endlich das Citat der S. 27. 28. gedeutet. Denn wenn Ebel daselbst sagt: daß „Gott uns selbst behülflich gewesen, die richtige „Weltanschauung zu gewinnen, daß wir die Wahrheit aber nicht abgetrennt „suchen dürfen von den Propheten alten und neuen Bundes, wie keine Frucht „in der Luft wächst, sondern ihre Kräfte durch Vermittelung der Zweige und

„Aeste aus der Wurzel saugt“: so ist damit geradezu das Gegentheil dessen gesagt, was das Gutachten daraus folgern wollte; daß nämlich „in dieser „Theorie erst die richtige Weltanschauung gewonnen“ sey, „zu welcher die „Offenbarung alten und neuen Testamentes bloß behülflich gewesen“. Das eingeschobene „bloß“ sollte wiederum das Mittel zum Zweck, die Nebensache den „Schlüssel“ zur Hauptsache machen, und die „unverkennbar“ der heiligen Schrift zuerkannte „göttliche Wahrheit“ zu einem sinnwidrigen „mehr“ steigern, und damit eine „Theorie“ ausgestattet werden, um diese verketzern zu können. Solche unredliche Auslegungsweise haben die Angeklagten bei vielen Citaten ihrer Schriften in dem Gutachten nachgewiesen.

Anlangend die einzelnen sogenannten „Irrlehren,“ welche der Urtheilsfasser aus der angefochtenen Privatüberzeugung herauszudeduciren unternahm, so würde die gegenwärtige Erörterung in seinen Fehler verfallen, wenn dieselbe sich darauf einlassen wollte, dessen Argumente für die Behauptung, daß jene „Lehren“ mit den „Grundsätzen der christlichen Kirche nicht zu „vereinigen sind“, näher zu erörtern und zu prüfen. Vielmehr kann hier, wo es nicht eine Vertheidigung theologischer Ansichten *), sondern den Rechtspunct gilt, nur an einzelnen, theils dem Gutachten in der Sentenz nachgeschriebenen Hauptsätzen, theils an den dabei vorkommenden juridischen Mißgriffen gezeigt werden, auf welches Resultat bei den vom Urtheilsfasser als „Irrlehren“ behandelten theologischen Ansichten eine richtige juridische Behandlung der Sache geführt haben würde.

Der Urtheilsfasser beginnt die Beurtheilung der angeblichen „Lehren“ der Angeklagten mit dem Angriffe auf

1. Die Annahme zweier Urwesen, und legt derselben das folgende von dem Gutachten aufgestellte Axiom zum Grunde: „Zwei Urwesen nimmt „diese Lehre an, und die Bibel verkündet auf allen Blättern nur einen „Gott“. Mit diesem verworrenen und verwirrenden Ausspruche sollte die Unvereinbarkeit zweier Urwesen mit der Lehre von der Einheit Gottes von vorn herein festgestellt werden. Freilich konnte dem, der sich nicht durch den Schall von Worten irre leiten läßt, sondern dem Sinne derselben nachdenkt, nicht verborgen bleiben, daß hier die verschiedenen Begriffe: Urwesen und

*) Welche überdies seitdem mehrfach in der Oeffentlichkeit vertreten worden sind, vgl. „Die „Liebe zur Wahrheit.“ 1850. „Grundzüge der Erkenntniß der Wahrheit.“ 1852. „Die „Philosophie der heil. Urkunde.“ 1854. 1855. 1856.

Gott nicht unterschieden, sondern identificirt wurden, daher hätte der Jurist, der ganz vorzugsweise darauf gewiesen ist, es mit den Worten genau zu nehmen, sich dem Anspruche, auf solche Confusion der Begriffe einzugehen, nicht stellen, vielmehr das geistliche Forum zuvor auffordern müssen, die Definitionen der hier durcheinander geworfenen Gegenstände zu geben und den Beweis zu führen, weßhalb die Lehre von einem Gotte der Existenz zweier Urwesen widersprechen solle? — Ohne diese Vorbedingung konnte das obige Arbitrium für den Richter um so weniger irgend eine Bedeutung haben, geschweige denn überzeugend seyn, als das Gutachten an derselben Stelle erklärte: „Ebels Beweise für seine Behauptung, auch der Bibellehre „liege die Lehre von zwei Urwesen zum Grunde, möchten für jetzt auf sich „beruhen", derselben aber auch später nicht weiter erwähnte, sondern ganz auf sich beruhen ließ, daher der Richter nicht wissen konnte, ob Ebels Beweise nicht gültig und damit die Beschuldigung widerlegt worden. Daß dies wirklich geschehen, konnte überdies der Richter aus der Definition des Gottesbegriffes, welchen Ebel in seiner Schutzschrift gegeben, ersehen. Denn wenn daselbst S. 49 dem „Polytheismus", welcher das Schicksal der Welt von Mehreren abhängig macht, entgegengesetzt: „Gott als der Urheber, „Erhalter und Regierer des Weltalls" definirt wird, „der es machet, wie Er „will, beides, mit den Kräften im Himmel und mit denen, die auf Erden „wohnen"; wenn er ferner, wie auch das Gutachten bemerkte, wiederholt ausgeführt hatte, daß Gott über Alles (also auch über das zweite Urwesen) Herr sey: so hatte er damit nicht nur den Begriff „Gott", dessen Kriterien auf beide Urwesen nicht anwendbar waren, von dem letztgedachten Begriffe unmißverständlich unterschieden, sondern sich auch zu der Einheit Gottes bekannt, und der Urtheilsfasser konnte dagegen um so weniger etwas einwenden, als das, was er selbst, Bl. 27 f. der Sentenz, ausgesprochen: daß „der Glaube an einen Gott, dessen allmächtige Kraft die Welt geschaffen „hat und erhält", mit der obigen Definition Ebels übereinstimmt.

War hiemit widerlegt, daß Ebels Monotheismus sich mit der Bibellehre von Einem Gotte, die er selbst durchweg bekennt, nicht vereinigen lasse, so fiel damit auch zugleich der zweite Satz des Gutachtens, den die Sentenz adoptirte, um „die Lehre von zwei Urwesen" als eine „Irrlehre" darzustellen. Dasselbe behauptete nämlich (S. 5, 6): Wenn unter Gott „ein über andere „Wesen erhabenes ... das höchste Wesen verstanden werde", so würden „dabei die Begriffe von Einheit und Suprematie verwechselt". — Indem aber Gott nicht bloß (wie das Gutachten berichtet) als das höchste, sondern als das einzige, Alles beherrschende Wesen von Ebel dargestellt wird, so ist ja damit die Einheit Gottes geltend gemacht, und dieser die Supre-

matie, d. i. die Eigenschaft, nach welcher Er Alles beherrscht, als Prädicat beigelegt, also die Begriffe deutlich unterschieden und nichts verwechselt worden.

Wenn ferner das Gutachten bei diesem Puncte Ebels Ansicht beschuldigte, daß nach derselben die Urwesen „zu den höheren Eigenschaften persön„licher Wesen ... namentlich zur freien bewußten Persönlichkeit nur erst im „Menschen gelangen“, so durfte der Urtheilsfasser auch diese Anklage nicht nachschreiben, sondern mußte sie zurückweisen, da Ebel in seiner Schutzschrift S. 87 nachgewiesen, daß das Gutachten die aus seinem „Schlüssel“ citirte Belegstelle, ihrem klaren Wortsinne zuwider, also falsch gedeutet, indem aus derselben klar hervorgeht, daß darin nicht von der freien bewußten Persönlichkeit der Urwesen, sondern von der des Menschen die Rede ist.

2. Die zweite sogenannte „Lehre“, welche die Sentenz (Bl. 39v f.) zur „Irrlehre“ machen wollte, ist die von den Attributen der Gottheit. Sie beginnt auch hier mit den Worten des Gutachtens: „die Attribute, „welche die Kirchenlehre, nach der heil. Schrift, Gott, als einem absoluten „Wesen, beilegt, werden hier den beiden relativen Urwesen vindicirt, „jedoch mit der Beschränkung, daß sie dem zweiten Urwesen als dem schwächeren, „in geringerem Grade zukommen sollen.“ Auch diese Beschuldigung, welche beabsichtigte, die „Lehre von zwei Urwesen“ in eine Lehre von zwei Göttern umzudeuten, konnte nicht für begründet geachtet werden. Der einzige angebliche Beweis dafür, eine außer Zusammenhang mit dem Text stehende Randbemerkung in einem, von Ebel geschriebenen Dictate Schönherrs (dem sogenannten „blauen Buche“) war dazu nicht geeignet, weder dem Inhalte, noch der Form nach. In erster Beziehung war aus mehreren Stellen von den „wesentlich verschiedenen Eigenschaften“ und mit Hervorhebung der göttlichen zu ersehen, daß, wenn in jener Randbemerkung steht: die gedachten Attribute kämen dem zweiten Urwesen im schwächeren Grade zu, darunter nur solche Eigenschaften verstanden seyn konnten, welche, wie z. B. Kraft, Bewegung und dergleichen einer Steigerung fähig sind, während die, eine Gradation nicht gestattenden, ausschließlich der Gottheit gebührenden Prädicate, wie z. B. Allwissenheit, Allmacht 2c. 2c. naturnothwendig davon ausgeschlossen seyn mußten, wie denn auch eine genaue Prüfung aller Auslassungen und Schriften der Angeklagten und deren Freunde ergibt, daß diese Eigenschaften nirgend und niemals dem zweiten Urwesen beigelegt worden. Hatte der Concipient des Gutachtens dem Sinne jener Stelle nicht nachgedacht, sondern sie unbesehens für seine Anschuldigung benutzt, so durfte der Urtheilsfasser solches Unrecht nicht wiederholen, und um so weniger dasselbe zum Nachtheil des Angeklagten ausbeuten, als auch der Form nach das ganze Manuscript nur als Entwurf Schönherrs, nicht als vollendete Arbeit anzusehen, also

auch die gedachte Stelle als Beweis gegen Ebel nicht gelten konnte. Denn ein von demselben beim Niederschreiben dieses Dictats gemachtes NB. bestätigte noch seine Angabe, daß er diesem, ihm nicht klar genug ausgedrückten, Gedanken später habe näher nachdenken und mit seinem Freunde besprechen wollen, wozu ihm aber im Drange der Geschäfte die Zeit gefehlt hatte.

Der Vertheidiger hatte nicht versäumt, in seiner zweiten Defension (Bl. 84 ff.) juridisch nachzuweisen, daß es bei dem Mangel jedes beweisenden Argumentes unstatthaft sey, dem Angeschuldigten die von ihm niedergeschriebene Ansicht eines Anderen (hier die Ansicht Schönherrs) als die seinige zu obtrudiren, und ebenso den, von dem Schreibenden dabei gemachten Notabene eine andere Bedeutung beizulegen, als er selbst hineingelegt zu haben versichert, — eine Wahrheit, die um so unbestreitbarer ist, als seine Versicherung keinesweges als unwahrscheinlich oder den Umständen widersprechend angefochten werden konnte. Der Machtspruch des Urtheilsfassers, daß die Deutung, welche Ebel dem NB. gegeben, „offenbar gezwungen" sey, macht daher sein unjuridisches Verfahren um so mehr „offenbar", als er keine andere Deutung, geschweige denn eine ungezwungenere darüber zu geben vermochte. — Daß diese Ausführung des Vertheidigers richtig und die aus der betreffenden Stelle des „blauen Buches" gezogene anklägerische Folgerung, als wären die Eigenschaften Gottes beiden Urwesen vindicirt worden, falsch ist, daß auch nicht nur die materielle Auffassung der Urwesen Seitens der ersten Sentenz, sondern auch die Gleichstellung der Urwesen als zweier Götter und die angebliche Beilegung göttlicher Eigenschaften für das zweite Urwesen sich als eine grobe Mißdeutung herausstellt, — wird in den Acten (z. B. Vol. I[d] fol. 192) bestätigt.

Nach dem Allen war es für ein juridisches Urtheil unmöglich, in jenem Dictate einen Beweis für eine Irrlehre Ebels zu finden.

Das Gutachten wollte ferner aus der von ihm citirten Aeußerung Ebels: „In der Wechselwirkung der Urwesen sehen wir die Vollkommenheit in ihrer „eigentlichen Bedeutung", den falschen Schluß ziehen, als habe derselbe gelehrt: Gott vermöge die Vollkommenheit nur „in Verbindung mit dem „anderen Urwesen zu erreichen". Dies war, wenn man den mildesten Ausdruck brauchen will, ein logischer Schnitzer, den der Richter, wenn er dessen erwähnen wollte, hätte berichtigen müssen. Denn es lag für Jeden, der richtig zu denken versteht, oben auf, daß, was wir in seiner eigentlichen Bedeutung sehen sollen (wie Ebel hier gesagt) naturnothwendig schon vorher vorhanden gewesen seyn muß, also nicht erst in der Verbindung erreicht wird. Um so unverzeihlicher war es, wenn der Abfasser der zweiten Sentenz dem gedachten Fehlschluß noch einen andern hinzuthat, indem

er Bl. 40ᵛ seinerseits bemerkte: „Wenn Ebel sagt, daß die Vollkommenheit „erst durch die Wechselwirkung beider Urwesen hervortritt, von diesem Ereigniß „also abhängig gemacht wird, so ist letztere in der That die nothwendige „Voraussetzung und Bedingung der Vollkommenheit selbst." Ebel aber sagt solches nicht, auch ist offenbar, daß, selbst wenn er es gesagt hätte, die Anklage falsch war, als folge aus dem „Hervortreten" ein „Abhängigmachen", und daß dabei das Seyn der Vollkommenheit von ihrem Hervortreten nicht unterschieden wurde.

Ist hienach auch bei vorausgesetzter factischer Richtigkeit der Anführung dessen, was Ebel an der citirten Stelle gesagt, deren anklägerische Auslegung — wie sie im Gutachten und in der zweiten Sentenz zu lesen ist — auf lauter falsche Schlüsse gebaut, und also schon um deßwillen durchaus falsch und widerrechtlich: so ist dies noch mehr der Fall, wenn man die betreffende Stelle in ihrem Zusammenhange prüft. Hätte der Urtheilsfasser dies gethan, wenn er den betreffenden Ausspruch des Gutachtens adoptiren wollte, und die Abhandlung, aus welcher die in Rede stehende Stelle entnommen ist, (den sogenannten „Schlüssel") zur Hand genommen, auch Ebels Widerlegung des Gutachtens (Schutzschrift ꝛc. S. 92 f.) selbst gelesen, bevor er sich ein Urtheil darüber erlaubte: so würde er gefunden haben, daß dieselbe vom Verfasser des Gutachtens aus ihrem Zusammenhange gerissen worden und in Wahrheit ganz etwas Anderes besagt, als der Ausleger darin gefunden haben will. Ebel spricht an der citirten Stelle (S. 48 des Actenexemplars Vol. Iᵇ fol. 384) davon, daß „Gottes Reich — Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen „Geist — sich auf die Idee der Vollkommenheit gründet, und diese „wiederum auf eine richtige Vorstellung von Gott und seinem Verhältnisse „zur Welt und zum menschlichen Geschlecht". Er führt sodann aus: daß „die Einheit als solche allein und durch sich selbst sich nicht vermannigfaltigen", „Gerechtigkeit, Gnade, Güte, Barmherzigkeit" sich nur an einem Gegenstande beweisen könne, „ein Reich Gottes", in welchem Gerechtigkeit, Friede und Freude wohne, „daher nur in einem vollkommen gerechten Verhältniß „denkbar" sey.

Wenn hierauf der Satz folgt: „In der Wechselwirkung der Urwesen „sehen wir die Vollkommenheit in ihrer eigentlichen Bedeutung", so ist hier von dem abstracten Begriff der Vollkommenheit, der nur bei einem gerechten Verhältniß und in gerechter Wechselwirkung denkbar, die Rede; daß daher dieser Begriff, auf menschliche Verhältnisse bezogen (denn diese waren es, für welche und um deren willen hier von einem vollkommenen Zustande der Welt gesprochen wurde), erst dadurch seine eigentliche Bedeutung erhält, wenn man auf die urwesentliche Bedingung der Vollkommenheit — auf eine

gerechte urwesentliche Wechselwirkung zurückgeht, und dadurch ein vernünftiges Verständniß für die Möglichkeit einer wirklich, nicht bloß in Gedanken, sondern im Wesen bestehenden Vollkommenheit erhält.

Von der Vollkommenheit Gottes, welche das Gutachten und, ihm nachfolgend, die Sentenz in diese Stelle hineindeutet, ist demnach in derselben nicht mit einem Worte die Rede. Auch abgesehen von dem Zusammenhange schloß schon die Wortstellung diese Deutung aus; denn es heißt nicht: wir sehen ihre, der Urwesen, Vollkommenheit, sondern wir sehen die Vollkommenheit &c. Außerdem aber heißt es wenige Zeilen vorher: „Gott bliebe dann" (d. h. wenn er „für sich allein und durch sich selbst eine Schöpfung beginnen" könnte) „nur selig, nur vollkommen, allein für sich selbst." Es war demnach eine offenbar falsche Anführung der Worte Ebels, wenn das Gutachten in die citirte Stelle eine ihrem Wortsinne geradezu widersprechende Deutung hineinlegte, und die crasse Unwahrheit sich erlaubte: Ebel habe gesagt: Gott vermöge die Vollkommenheit „nur in Verbindung mit dem anderen „Urwesen zu erreichen". Die in der Sentenz gebrauchte Wendung: „die „Vollkommenheit trete hervor", scheint zwar dem Wortsinne sich mehr annähern zu wollen; durch den willkührlichen Zusatz aber: „erst durch die „Wechselwirkung beider Urwesen" und durch die hinzugefügte, den Sinn noch mehr entstellende Deutung: „von diesem Ereigniß also abhängig gemacht „wird", — überholt sie die Uebergriffe des Gutachtens.

In gleicher Weise, wie bei der Vollkommenheit, hatte das Gutachten Ebels Ansichten hinsichts der übrigen Attribute der Gottheit mißdeutet, und zum Theil durch Weglassen oder Zusetzen einzelner Worte den Sinn seiner Aeußerungen entstellt, wie in den Gegenschriften nachgewiesen. So z. B. wenn dasselbe aus der Aeußerung Ebels: Gott wisse einzelne freie Handlungen der Menschen nicht vorher, weil solches Vorherwissen ein Vorherbestimmen involvire, und daher die Freiheit vernichte, das Wörtchen vorher wegließ, und Ebel damit eine Beschränkung der Allwissenheit Gottes aufbürdete. Der Urtheilsfasser ließ dies Falsum nicht nur ohne weitere Prüfung stehen, sondern that ein neues hinzu, indem er Bl. 41 Ebel die Ansicht unterschob: „So war Gott nicht von Anfang an allwissend, denn" ... „er besitzt nur ein Wissen von Manchem, nicht von Allem." — Ebel aber hatte in der von dem Urtheilsfasser selbst citirten, bei den Acten befindlichen Abhandlung „Schlüssel", S. 58*) (Vol. I^b fol. 360—479) den Begriff

*) In der Druckschrift: „Verstand und Vernunft &c." befindet sich diese Stelle S. 73 f. der zweiten Abhandlung betitelt: „Schlüssel zur Erkenntniß der Wahrheit."

der Allwissenheit in einer Weise entwickelt, welche sowohl des Gutachtens, als der Sentenz Mißdeutung Lügen straft, denselben mit der Liebe, Gerechtigkeit und anderen Eigenschaften Gottes in Einklang bringt, und gegen die, aus der absolutistischen Auffassung dieses Begriffes consequent folgende Prädestination sicher stellt.

Es heißt daselbst: „Gott ist allwissend, heißt nicht etwa, er weiß auch „das Unwißbare, d. h. nicht Daseyendes, sondern zum Unterschiede vom „Menschen, der durch sein beschränktes Daseyn auch nur ein theilweises „Wissen hat, kennt er alle Dinge, weil er überall gegenwärtig ist und Alles „durchdringt, und weiß Alles, was da ist, und zwar: Vergangenes, „Gegenwärtiges und Zukünftiges, indem er den Plan, nach welchem er „das Ganze regiert, von Anbeginn geordnet hat, also schon in der Keimlegung Alles wirklich vollendet erblickt, was sich bis an's Ende der Welt „entwickeln soll, und immerdar schon von ferne sieht, was im Kommen ist. „Gegenwärtiges, eben weil er überall gegenwärtig und Alles in Allem „wirkend ist; Vergangenes, weil er von Ewigkeit her gewesen, und alle „Dinge durch ihn und in ihm bereitet sind, und keines derselben untergegangen, sondern nur mehr und mehr entwickelt und vervollkommnet, so daß „also die Vergangenheit in der Gegenwart, als in einer höheren Ausbildung „des Ursprünglichen noch wesentlich eigenthümlich vorhanden ist, wie der Keim „in der Pflanze; und das Zukünftige, weil sich dasselbe auf beide stützt, „und aus ihnen erhebt, nicht als etwas Anderes, das Alte aufhebendes, „sondern als eine Verneuerung und Verherrlichung, als vollendete Krone des „großen Ganzen."

„Da es nun aber der Liebe und Weisheit Gottes gefallen, Wesen in „seine Welt zu setzen, die nach seinem Ebenbilde geschaffen, vernunftbegabt „und also selbstständig und von dem allgemeinen Naturgesetz ausgeschlossen „seyn sollten, von welchem die ganze übrige Schöpfung — sich selbst unbewußt — getrieben wird, so hat er hiemit ihr eigenes Schicksal in ihre „freie Wahl gelegt, und also insofern einer Vorausbestimmung hierüber „entsagt; und wie es naturnothwendig in dem gotteswürdigen Begriff der „Allmacht liegt, daß der Herr über Alles, der Allmächtige, dennoch etwas „Widersinniges nicht schaffen, z. B. einen dreieckigen Cirkel unmöglich in's „Daseyn rufen kann, noch zu bewirken vermag, daß Unrecht und Böses zugleich „recht und gut seyn kann: — so kann auch der Allwissende z. B. weder wissen, „was nicht da ist (denn wissen heißt, vermittelst des Gedankens ein Daseyn „erfahren, und nur Das, was wirklich da ist, kann gewußt werden, es gibt „kein Wissen, das sich nicht auf wirklich Vorhandenes stützt), noch das Resultat „wirklich freier Entschließungsmomente voraussehen."

„Indem Gottes Eigenschaften sich vernünftigerweise gegenseitig bedingen, „will der Allmächtige nicht widersinnige Allmächtigkeit, und Der den Menschen „nach seinem Bilde, der ihn frei erschaffen wollte, will nicht ein Vorwissen „und Vorherbestimmen seiner freien Entschließung. Durch solches Vorwissen „würde offenbar, wenn nicht der Entscheidung über sein Schicksal vorgegriffen, „so doch die über ihn verhängte Prüfung aller Wirklichkeit beraubt, und „ginge in einen Schein und in ein Spiel mit den Wesen über, die Gottes „unwürdig gedacht werden müssen, auch abgesehen davon, daß eine starre „Prädestination davon unzertrennlich wäre, — eine Annahme, der ohnehin der „ganze Bibelinhalt widerspricht.“

„Allerdings weiß Gott auch die Entschließungen und Handlungen des „Menschen, welche wir gewöhnlich frei nennen, voraus; aber es gibt einzelne „Augenblicke im menschlichen Leben, wo sich der Mensch gleichsam im Schwebe-„puncte befindet, d. h., wo das Gute und das Böse zu gleicher Zeit und mit „gleicher Stärke auf ihn eindringt, wo er sich nun zu entscheiden hat, ent-„weder zum Guten oder zum Bösen; da überläßt ihn Gott seiner freien „Wahl, da gilt es für den Menschen, die Göttlichkeit seiner Natur zu „beweisen, seinen Beruf und seine Erwählung fest zu machen, ohne daß Gott „den Entschluß desselben voraus weiß; denn wüßte er ihn voraus, so hätte „er ja alle Diejenigen, welche seine Gebote übertreten, zur Verdammniß „geschaffen. Und ob er überhaupt die Möglichkeit des Bösen in der Welt — „(das doch von Ihm nicht herkommen und nicht hat verhindert werden können, „weil es in der Freiheit der geistigen Wesen seinen Grund hat, und weil es „ein Widerspruch in sich selbst wäre, freie Wesen schaffen und zugleich ihre „freie Entschließung voraussehen) — wissen konnte, so sah er doch nicht „naturnothwendig voraus, daß es wirklich eintreten würde. Er verherrlicht „jedoch seine Allmacht in der Ueberwindung desselben.“

„Hiemit ist die Ansicht widerlegt, „„daß Schönherrs Theorie mit den „„göttlichen Eigenschaften, Allmacht und Allwissenheit, unvereinbar wäre.““ „Mit der Vorstellung über Gott, welche aus unklarem Denken überhaupt, „oder aus dem Mißverständniß hervorgeht, mag diese Theorie streiten: — „wo man sich aber nicht eine Mißdeutung derselben zu Schulden kommen „läßt, da wird sie sich vor dem Richterstuhl des festen prophetischen Wortes „rechtfertigen lassen, obgleich sie eine Geübtheit im Denken zu scharfer Unter-„scheidung allerdings voraussetzt.“ „Die Bibel nimmt einfach an, daß Gott „allmächtig und allwissend sey, und so auch wir; — sie lehrt aber eben so „gewiß, daß man wider Gott streiten, seine Zwecke hindern und seine Ab-„sichten wenigstens für den Augenblick vereiteln kann, wenn gleich seine Weis-„heit und Allmacht Alles zum Besten lenkt, und er alle seine Rathschlüsse

„dennoch dereinst erfüllt, und freilich die Hinderung und den Widerstand „selbst niemals zulassen dürfte, wenn er nicht wollte.“ — „Jeder scheinbare Widerspruch löset sich auf, wenn nach Schönherrs Theorie die Anschauung der freien Persönlichkeit des Menschen, gegenüber der freien Persönlichkeit Gottes gewonnen wird; und hiedurch ist zugleich das Bedenken „ausgeglichen und der Zweifel gehoben, welche hinsichts der Vorbestimmung „Gottes über das Schicksal freier Wesen geäußert zu werden pflegen, sowie „in Hinsicht der in der Welt vorhandenen Uebel und der Duldung von Seiten „Gottes gegen die moralischen Widerstände, welche zur Zeit noch unablengbar „stattfinden und mit der Allmacht streiten würden, sofern dieselbe so unbedingt oder vielmehr so unverständig zu denken wäre, wie die Absolutisten „es wollen.“

Es ist wohl keine klarere und schlagendere Widerlegung der Beschuldigungen des Gutachtens und der Sentenz: als hätte Ebel nach Schönherrs Theorie die Ansicht aufgestellt, daß Gott die freien Handlungen der Menschen nicht wisse, und daß Gott nur ein Wissen von Manchem, nicht von Allem besitze, denkbar, wie die vorstehende Auseinandersetzung, und man hat nur die Wahl, ob man solche Entstellung der Wahrheit auf Rechnung des mangelnden Verständnisses oder einer übelwollenden Absicht schreiben will. Leider kann man Ersteres bei Personen, welche vermöge ihres Berufes im Denken und im Unterscheiden der Begriffe nicht ungeübt seyn sollten (wie die Abfasser des Gutachtens und der Sentenz), nicht annehmen; es bleibt daher nur die letztere Alternative übrig, zumal wenn man erwägt, daß ähnliche Mißdeutungen und Entstellungen fast bei jedem der hier erwähnten Lehrgegenstände nachgewiesen werden könnten, wenn der Zweck und der Raum dieser Schrift solches gestattete.

3. Die dritte, in der Sentenz zur Erörterung gezogene Lehre von der Dreieinigkeit (Bl. 45) ward nicht für eine Irrlehre erklärt, weil (wie es Blatt 46^{v} heißt) „Schleiermacher“ der Ansicht sey, daß „die Trinitäts„lehre nicht die Bedingung sey, ohne welche an die Erlösung und an die „Stiftung des Reiches Gottes durch das Göttliche in Christo und dem hei„ligen Geiste nicht geglaubt werden könne“. Obgleich diese Berufung auf einen (damals schon verstorbenen) Kirchenlehrer nicht juridisch ist, da nicht dieser, sondern ein fungirendes Consistorium das technische Urtheil in dieser Sache abzugeben, die Ansicht eines Kirchenlehrers aber für den Juristen nicht mehr Werth haben kann als die Ansicht eines jeden Andern und also auch des Angeklagten, als eines gleichfalls sachverständigen Theologen: so kann doch, da der ganze Punct hienach aus der Sache scheidet, die Erörterung der gleichfalls höchst verworrenen Ansichten des Magdeburger Gutachtens über

diesen, überdies auch unter den Theologen sehr vielen Meinungsverschiedenheiten unterworfenen, Gegenstand hier auf sich beruhen bleiben.

4. Die sodann ventilirte „Lehre" von der Schöpfung der Welt (Bl. 47) beginnt mit einer, weit über die Verketzerung des Magdeburger Gutachtens hinausgehenden Beschuldigung. Der Urtheilsfasser wollte es nämlich „nach Schönherrs Darstellung" für „unzweifelhaft" erklären, daß derselbe „die Schöpfung als einen, der menschlichen Geschlechtsverbindung analogen Zeugungsact sich dachte". Ohne auf eine Erörterung der Ausführung eingehen zu dürfen, durch welche der Urtheilsfasser diese seine Annahme bevorworten wollte, kann man den Umstand, daß seine Subjectivität hienach nur einen, ihn nicht ehrenden, profanen Sinn in Schönherrs Worten zu erkennen vermochte (den weder das geistliche Ministerium — welchem Schönherrs Schriften im Jahre 1814 vorlagen, — noch selbst das Magdeburger Gutachten darin entdeckt hatten), dahin gestellt seyn lassen; — daß er aber mit dieser böswilligen Erfindung eines Anklagezeugen, dessen feindliche Stimmung gegen die Angeklagten (vergl. S. 261 f.) beide Urtheilsfasser constatiren mußten, Ebel eine „Irrlehre" andichten wollte, das verurtheilt ihn vollends.

Das Magdeburger Gutachten hatte jene verleumderische Anklage als ein Bemühen bezeichnet, phantastische „Erdichtungen auszuschmücken", „aus „welcher Quelle manche gegen E. erhobene Beschuldigung geflossen" und derselben daher nicht das geringste Gewicht beigelegt. Es wagte daher auch nicht, Ebel deßhalb zu beschuldigen, erklärte vielmehr ausdrücklich, daß dergleichen „Beziehungen sich nicht ausgesprochen finden." „Im Gegentheil" (so heißt es S. 19) „hat sich Ebel zuletzt über kosmogonische Beziehungen „auf eine Weise erklärt, daß, wenn das, was er darüber sagt, seine Lehre „ist, sich bis auf den einzigen Punct: daß das Zusammentreffen mehrerer „Wesen zur Schöpfung erforderlich ist, gar nichts dagegen sagen läßt." Es schließt mit dem Ausspruche: „sein" (Ebels) „eigener Versuch, der Schöpfungs„theorie eine edle Haltung zu geben, beweiset, daß er die ihm angeschul„digte für verwerflich erkennt." Hienach hatte das Gutachten, trotz seines, die darin mitwirkende animose Tendenz verrathenden, unbegründeten „wenn", und ungeachtet mehrerer auch bei diesem Puncte ihm von den Angeschuldigten nachgewiesenen Entstellungen, dennoch das von der Anklägerei in Ebels sogenannte „Lehre von der Schöpfung" hineingetragene profane Element als eine verleumderische „Erdichtung" verurtheilt; der Urtheilsfasser maßte sich daher hier ein ihm durchaus nicht zustehendes geistliches Richteramt an und erlaubte sich zugleich eine schwer zu verantwortende Verletzung der Integrität des Angeschuldigten, wenn er in seine Aeußerungen und in die denselben zum Grunde liegen sollenden Ansichten Schönherrs etwas hin-

einlegte, was selbst nach dem sehr ungünstig gestimmten Urtheil der technischen Behörde nicht darin lag.

Diese Ueberschreitung seiner Befugniß erscheint um so gravirender für ihn, als der Defensor (Bl. 99 u. 165 ff. in seiner Vertheidigungsschrift zweiter Instanz) auf die, in dieser Beziehung schon vom ersten Richter begangene sehr prägnante Rechtswidrigkeit aufmerksam gemacht hatte. Er wies an der letztgedachten Stelle nach, daß der Concipient des betreffenden Passus der ersten Sentenz „einen völlig verfehlten und heimlichen Weg eingeschlagen. „Judex a quo" (so schreibt der Defensor) „stellt sich, als ob er in eigener „Durchdringung der Ansichten Schönherrs und Ebels, wie sie ihm in den „Acten — dem alleinigen Bereiche dieser seiner amtlichen Befugniß — vor„gelegen, dieselben nach seiner eigenen Auffassung wiedergegeben habe." — Im weiteren Verfolge zeigt aber der Vertheidiger aus den Worten der Sentenz: daß „judex a quo einen Auszug gemacht, der ihm eben nicht „„Mühe"" „gekostet, da sein „„Sinn"" keinesweges „„„im Zusammenhange"'" aus den „Schriften Schönherrs oder Ebels und Diestels „„erfaßt"" ist. Er hat „nämlich aus einem, nicht bei den Acten befindlichen, pasquillarisch anonymen „Aufsatze (in Illgens Zeitschrift ꝛc.), mit einzelnen unwesentlichen Abweichungen „der Wortstellungen, einen „„„Auszug"'" geliefert, diese rechtswidrige „Quelle verschwiegen und sie verhüllen wollen". Wie dies Verfahren, und das oben mitgetheilte des zweiten Richters, der, ohne den Defensor widerlegen zu können, bei demselben Puncte sich auf seine Art nicht minder versündigte, zu nennen ist, muß dem Rechtsgefühl des Lesers überlassen bleiben.

5. Das Argument, um in Betreff der Lehre von der Regierung der Welt Ebel eine „Irrlehre" aufzubürden, entnahm der Urtheilsfasser aus folgenden Worten des Gutachtens: „Mag Ebel das zweite Urwesen noch „so sehr dem ersten unterordnen, steht es in der Welt nicht besser, als in „einem Haushalte, wo zwar der Mann unumschränkt regiert, aber doch in „Allem der Mithülfe und Mitwirkung und des übereinstimmenden Willens „seines, gehorsam in seine Anordnungen sich fügenden Weibes bedarf: so „regiert da kein Gott, von dem es heißen könnte: von Ihm und durch „Ihn und in Ihm sind alle Dinge, und die Möglichkeit bleibt immer, daß „Zwiespalt entstehe." Der Jurist kann dieser fast humoristischen Combination der Consistorialbehörde weder eine criminelle, noch auch nur eine so ernste Seite abgewinnen, um darauf das Verdict einer „Irrlehre" zu gründen. Diestel begegnete in den Acten jener Aeußerung in gleichem Tone mit der Frage: ob das Consistorium bei Gottes gegenwärtiger Weltregierung etwa keinen Zwiespalt entdecke und der Meinung sey, daß alle Erdengreuel sich der Zustimmung und des Wohlgefallens Gottes zu erfreuen hätten?

6. Die Lehre vom Uebel in der Welt (die durch den Einfluß des Feindes den Zwiespalt erklärt) hält (Bl. 52 f.) der Urtheilsfasser zwar nicht für eine Irrlehre, da Schleiermacher die Vorstellung vom Teufel für „haltungslos" erkläre, und er selbst, der Urtheilsfasser, die Meinung hege, daß die Lehre über das Daseyn des Teufels „kein eigentliches Dogma" sey, indeß stütze er sich hier nicht bloß auf diese unstatthafte Auctorität, sondern auch darauf, daß „auch das Magdeburger Gutachten dem Inculpaten in dieser „Hinsicht nicht geradezu eine Irrlehre vorwerfe". Wenn aber hienach dieser Gegenstand durch das technische Arbitrium nicht verurtheilt, also auch dem Urtheil des Criminalrichters nicht unterbreitet war: so hätte der Letztere nicht die unbegründeten, doch aber die Angeklagten beschuldigen wollenden Annahmen nachschreiben sollen. Der Schlußsatz der betreffenden Consistorialausführung krönt — wenn man so sagen darf — das Werk unlogischer Verketzerung. Derselbe lautet: „Das Böse soll vom zweiten Urwesen hergeleitet werden" (was übrigens der eigenen Angabe des Gutachtens, daß dasselbe „durch den „Mißbrauch des Willens freigeschaffener Wesen in die Welt gekommen", geradezu widerspricht), „aber damit würde es doch in die Gottheit selbst ver„setzt, und dies widerspricht allzusehr der Offenbarung, als daß dieser „Grundirrthum sich offen und frei hervorwagen sollte". Zunächst aber ist dieser Schluß, den die Sentenz Bl. 56v dem Gutachten nachschrieb, falsch, weil das zweite Urwesen (wie aus den bei den Acten befindlichen Schriften der Angeklagten vielfach erhellet) nach Schönherrs Princip nicht in die Gottheit zu versetzen; außerdem aber ist es gerade der Absolutismus, dem das Gutachten, wie der Urtheilsfasser huldigen, welcher diesen „Grundirrthum" als unvermeidliche Consequenz involvirt. Denn wenn Gott die alleinige Quelle aller Kräfte seyn soll: so mußte er auch die Quelle des Bösen seyn, welches sich unbestreitbar als eine Kraft manifestirt. Dadurch wird aber offenbar „das Böse in die Gottheit versetzt", also eben das bewirkt, was hier der befehdeten Ansicht wahrheitswidrig vorgeworfen wurde.

7. Bei der siebenten Nummer, der „Lehre" von der Erlösung (Bl. 57 f.) ist es für einen juridischen Beurtheiler der zweiten Sentenz befremdend, wie derselbe nur das, was das Gutachten bei diesem Puncte Nachtheiliges für die Angeklagten ausgesprochen, ungeachtet dessen factischer und logischer Unrichtigkeit, sich aneignete, das ihnen Günstige aber, als wäre es nicht geschrieben, ignorirte. — Das allgemeine Urtheil nämlich, welches das Gutachten seiner ganzen Kritik über Ebels Lehre von der Erlösung voranstellte, lautete: „daß die Macht, welche das Böse in der Welt erlangt hat, „nur durch ein Wesen wie Christus gebrochen werden konnte, hat Ebel „schriftgemäß gelehrt. Auch erscheint Alles, was er über den Erlöser sagt,

„aus aufrichtigem Glauben an Ihn, und aus dem Streben hervorgegangen „zu seyn, eben diesen ihm heiligen Glauben vor dem Verstande zu recht„fertigen." Ueber dies Anerkenntniß (welches einem von dem des eigentlichen Verfassers verschiedenen, die Ungunst des Gutachtens an einzelnen Stellen modificirenden unbefangeneren Elemente entsprungen zu seyn scheint) herrscht in dem betreffenden Referate des Urtheilsfassers altum silentium. Dagegen wurden die aus der feindlichen Quelle aufgestiegenen, durch das obige allgemeine Anerkenntniß als unwahre, Verdächtigungen dargestellten zwei „Irr„lehren", welche das Gutachten in jener schriftgemäßen Lehre gefunden haben wollte, mit angelegentlicher Bevorwortung von der Sentenz recitirt. „Es ist Irrlehre" (so verkündiget das Gutachten mit Pathos), „wenn Ebel „behauptet: Entzweiung ist nur möglich bei einer Zweiheit des Wesensgrundes. „Denn hienach müßte, wenn nicht mit den Worten Entzweiung und Zweiheit „gespielt wird, als wären sie Synonyma, im Wesensgrunde, also in der „Gottheit selbst, eine Entzweiung angenommen werden. — Es ist Irrlehre, „wenn dem entsprechend es weiter heißt: es ward in Christo zwischen den „Urwesen eine volle Gerechtigkeit und unzerstörbare Veste gegründet." Ein vorurtheilsfreier juridischer Verstand würde hier zunächst ad. 1. haben anerkennen müssen, daß der „Irrlehre" betitelte Syllogismus, nach einfach logischer Consequenz, richtig ist, da allerdings eine Eins allein als solche nie eine Zwei bilden, und ohne diese keine Entzweiung entstehen kann. Den Gegengrund des Gutachtens aber würde er als einen vernünftigen Grund nicht anerkennen, da die Worte Entzweiung und Zweiheit wirklich Synonyma, d. h. sinnverwandt sind, da also nicht ersichtlich ist, daß und wie mit ihnen gespielt wird, und da endlich die dem angeblichen Grunde unterschobene Schlußfolge: im Wesensgrunde, *also* in der Gottheit, falsch ist, indem die Begriffe „Wesensgrund" und „Gottheit" nicht identisch sind. — Es würde ferner ein unbefangener Jurist die ad. 2. aufgestellte, jedes Grundes ermangelnde Behauptung mindestens nicht — wie das Gesetz erfordert — überzeugend erkennen und außerdem es für höchst unjuridisch erklären müssen, wenn man die Annahme einer vollen Gerechtigkeit und unzerstörbaren Veste in Christo, unter den hier in Rede stehenden urwesentlichen Verhältnissen, als etwas Unerlaubtes oder gar der Criminaljustiz Verfallenes ansehen wollte. Endlich kann der Jurist niemals zugeben, daß ein *einfacher logischer Schluß*, und eine, aus dem Erlösungswerke gezogene *Consequenz*, als *Irrlehre* betrachtet, noch weniger, daß neben den Prädicaten, welche das Gutachten selbst der Behandlung dieser Lehre von Seiten Ebels *im Allgemeinen*, ohne etwas davon auszunehmen, beilegt, eine Irrlehre vernünftigerweise als bestehend gedacht werden kann, und am wenigsten, daß es einem Criminal-

richter zusteht, um zweier Nebengedanken willen, welche das Gutachten ganz willkührlich „Irrlehre“ zu nennen beliebte, die ganze, von demselben als so lobenswerth bezeichnete Lehre von der Erlösung unter den von ihm verurtheilten „Irrlehren“ aufzuführen. Wenn irgendwo, so drängt sich bei diesem Puncte des Gutachtens die Wahrnehmung auf, daß das Gutachten, bei Allem, ihm durch den Geist der Wirksamkeit Ebels abgenöthigten Anerkenntniß, es nicht über sich vermocht hat, seine contradictorische Stimmung gegen dessen, den hergebrachten philosophisch-theologischen Ansichten in vielen Puncten entgegentretende Privatüberzeugung, so weit zu unterdrücken, um derselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

8. Der letzte Gegenstand, welchen die Sentenz (Bl. 59v ff.) unter ihren Irrlehren aufführt, ist die „Lehre“ vom Reiche Gottes. Daß auch diese, in gegenwärtiger Zeit von vielen Theologen als biblisch anerkannte Lehre zu einer „Irrlehre“ gestempelt werden sollte, ist höchst characteristisch für die Bibelgläubigkeit und Bibelkenntniß des Urtheilsfassers, und muß um so mehr auffallen, als dem Referate über dieselbe und über alle von der Anklägerei daran geknüpften Einzelnheiten (welches dreißig Actenfolien ausfüllt) Ebels Erklärung vorangeschickt wurde, welche alle jene verleumderischen Erfindungen niederzuschlagen geeignet ist, indem sie die aus allen seinen Schriften hervorleuchtende nüchterne und vernunftgemäße Auffassung dieses Gegenstandes zeigt. Es heißt Bl. 60 der Sentenz: „Ebel hat zunächst geleugnet, daß er je „beabsichtigt oder geäußert habe, ein über Christus hinausgehendes Reich, „ein Reich des heiligen Geistes*) zu stiften, und sich dahin ausge„lassen: „„das Reich Gottes, der Zustand der Gerechtigkeit, des Friedens „„und der Freude im heiligen Geiste, welches hienieden aufzurichten der „„Vater seiner Macht vorbehalten hat, dies ist, nicht nur an sich, sondern „„auch, inwiefern es noch zu unserer Zeit möglich und vielleicht nahe sey, „„öfters unter uns zur Sprache gekommen. Dies ist auch erklärlich, da die „„Hoffnung besserer Zeiten, die Erwartung, daß das Gute ein Uebergewicht „„gewinnen werde auf Erden, so sehr im Glauben an die fortschreitende „„Entwickelung der Menschheit zum Bessern, und so tief in der prophetischen „„und apostolischen Lehre begründet ist, daß unter Christen darüber kein „„Zweifel seyn kann. Es hat zu allen Zeiten eine Wirksamkeit für seine „„Zwecke an den Menschen gegeben; daß aber dies Wirken für solche Zwecke, „„d. h. für sein Reich in einzelnen Perioden der Menschheit sichtbar hervor„„getreten, wird anerkannt werden müssen.““

*) Dies sogenannte Reich des heiligen Geistes ist nach den Acten die Erfindung des Professor Olshausen.

„„Wie konnte auch““ — „so fährt er fort“ — „„bei den welt-
„„erschütternden Ereignissen unserer Tage, bei den außerordentlichen Natur-
„„begebenheiten, daran sie so reich sind, und bei der hohen Entwickelung
„„unseres Geschlechtes, der Gedanke fern liegen, daß Gott ein Großes an
„„uns zu thun Willens seyn möge und die Zeit nahe seyn könne, wo Güte
„„und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.““

„„Dagegen ist mir die Idee von einem Reiche des heiligen Geistes
„„ganz fremd. Ebenso sind mir alle äußeren Vorbereitungen und Ein-
„„wirkungen, geschlossene Gesellschaften und Verbindungen und dergleichen
„„zum Zwecke des Reiches Gottes zuwider. Wohl aber liegt es in der
„„Natur der Sache, daß zur Ausbreitung des Reiches Gottes der Einzelne
„„mitzuwirken hat, und insofern die Menschen nicht isolirt stehen sollen,
„„vielmehr einander in ihrer sittlichen Entwickelung zu unterstützen haben,
„„so wird auch gesagt werden können, daß in freundschaftlichen Kreisen Bei-
„„träge geliefert werden zum Baue des Reiches Gottes. Daß ein solches
„„Streben des freundschaftlichen Kreises, in welchem ich gewirkt, vorherrschend
„„gewesen, habe ich keine Ursache in Abrede zu stellen.““

Wenn gleich nun der Urtheilsfasser auf den folgenden sechs Blättern Alles zusammentrug, was von feindlichen Aufstellungen über diesen Gegenstand irgend in den Acten aufzufinden war*), mußte dennoch Bl. 66ᵛ anerkannt werden, daß „die Anschuldigung, als habe Ebel die Gründung eines neuen „über Christus hinausgehenden Reiches, eines Reiches des heiligen Geistes „gelehrt, nicht gehörig nachgewiesen“ sey. Da aber diese Anklage sich auf die alleinige Erfindung des, Abschnitt I. No. 7, als feindlich anerkannten Zeugen stützte, und deren, aus dem eigenen Referate des Urtheilsfassers sich ergebende Verworrenheit und Widersprüche mit sich selbst und anderen anklagenden Aussagen ihre gänzliche Unhaltbarkeit klar machten, so hätte juridisch anerkannt werden müssen, daß sie sich selbst als völlig nichtig darstelle. Aber wenn der Referent sie auch nur als unerwiesen darstellen wollte, so fragt sich, weßhalb er noch sechs Folioblätter mit den darauf bezüglichen Klätschereien anfüllte — von denen er selbst sagen mußte, (Bl. 66ᵛ) daß sie nichts enthalten, was die Anklage unterstützen könnte —da doch, wie er selbst berichtete, schon der erste Richter diese Anklage für unerwiesen erklärt hatte? — Denn eine Beschuldigung, die schon bei diesem durchgefallen war, bedurfte nach §. 528 der Criminalordnung keiner weiteren Erörterung.

*) Wobei dem „erheblichen“ Umstande, daß alle diese anklägerischen Einzelnheiten, mit dem, sonst überall kund gegebenen, und von einer Menge Zeugen eidlich bekundeten, in der obigen Auslassung Ebels niedergelegten Geiste seiner Wirksamkeit, im krassesten Widerspruche standen, gar kein Gewicht beigelegt ward.

Die ferneren Gegenstände, welche die Sentenz unter dem Titel einer „Lehre vom Reiche Gottes“ behandelte, sind: die Wiedergeburt, die Vollkommenheit und die Stellung, die der Mensch im Weltall einnimmt. Da sie sich nicht darüber ausspricht: ob sie auch die Ansichten, welche über diese einzelnen Gegenstände des menschlichen Nachdenkens Ebel aufgebürdet werden sollten, als Irrlehren zu signalisiren beabsichtige, so erscheint der ganze, darauf bezügliche Inhalt der Blätter 59—87 als eine, in einem Criminalurtheil vergeblich eine Stelle suchende Discussion.

Als Probe hievon nur eine Stelle von vielen. Es heißt Bl. 67: „Ebel wird beschuldiget, daß er die Wiedergeburt des Menschen von der „Erkenntniß der Schönherr'schen Lehre abhängig gemacht habe“. Um diesen Satz, in welchem, wenn er auch so wahr wäre, wie er es nicht ist, Niemand ein criminelles Moment finden könnte, in die Gründe eines Criminalurtheils einzufügen, ward mit den Worten des Gutachtens fortgefahren: „Schon „Schönherr erwartete die Wiedergeburt des Menschen nur von der Erkenntniß der beiden Urwesen, also das Heil der Welt von seiner Lehre, Ebel „will hierin von ihm abgewichen seyn, indem er immer gelehrt, daß der „Mensch zuvor umkehren müsse und demüthig werden vor Gott, bevor er „zur Erkenntniß der Wahrheit kommen könne.“ Daß Ebel hierin nicht bloß von Schönherr abgewichen seyn will, sondern ihm darin mit Entschiedenheit entgegen getreten ist (s. S. 32 ff.), ergeben die Acten, insbesondere sein, bei den Acten befindlicher Brief an Schönherr vom 23. December 1819. „Aber unter Erkenntniß versteht er wiederum nur die Schön„herr'sche“ (woher der Urtheilsfasser dies wissen will, erfährt man nicht, auch ist es aus den Acten nicht zu erweisen) „und unter dem Umkehren und „demüthig werden keineswegs schon die sittliche Vollendung oder die Wieder„geburt“ *). Wenn der Urtheilsfasser, wie es hienach scheint, der Meinung ist, daß unter der Umkehr, also dem Anfange, schon die Vollendung verstanden werden müsse, so ist allerdings Ebel nicht dieser sonderbaren Meinung; dies dürfte ihm aber nicht zum Vorwurf gemacht werden, da dieselbe durchaus unlogisch ist. „Seine ausgesprochene Meinung ist vielmehr, „daß beides, Erkenntniß und Heiligung, immer Hand in Hand mit

*) Von allen diesen Beschuldigungen bezeugen Ebels Schriften, die dem Urtheilsfasser vorlagen, an vielen Stellen gerade das Gegentheil. Im „Schlüssel“ (Vol. I[b] fol. 416, vergleiche die Druckschrift „Verstand und Vernunft ꝛc.“ Abhandlung II. S. 151) z. B. S. 111 wird der „heilige Geist“ als die „Kraft des Sieges in dem Streben nach sittlicher Veredelung“ bezeichnet (vergleiche auch „Tagesanbruch“ S. 111 ff., „die gedeihliche Erziehung“ S. 21 ff.).

„einander sich entwickeln sollen.“ (Was an dieser „Meinung“, durch welche die Anklage, daß auf Schönherrs Erkenntniß ein zu hoher Werth gelegt werde, geradezu widerlegt wird, indem daraus mit demselben Rechte gefolgert werden kann, daß die Erkenntniß von der Wiedergeburt abhängig gemacht wird, unrichtig oder gar strafbar seyn soll, darüber wurde weiter nichts gesagt.) Die Conclusion, welche auf diese Vordersätze folgt, lautet: „Mit vollem Rechte sagt daher das Gutachten: „„Gewiß kann demnach „„und bei dem Begriffe, den Ebel von Schönherrs Lehre hat, auch sein „„Bekenntniß kein anderes seyn, als: ohne diese Lehre kein wahrhaft erleuch- „„tendes Bewußtseyn, und ohne dieses keine gründliche Wiedergeburt.““ — Vergebens fragt man: worauf dies „volle Recht“ sich gründet, da nach logisch richtiger Schlußfolge schon allein die gegenseitige Bedingung, in welche — wie anerkannt wurde — Erkenntniß (nicht aber die Schönherr'sche von zwei Urwesen, sondern die Erkenntniß des Heilsweges überhaupt) und Heiligung allerdings von Ebel gestellt wird, den Beweis gibt, daß derselbe — wie auch außer dem oben angeführten Briefe seine Schriften vielfach bezeugen — jeder Erkenntniß (und daher auch der sogenannten Schönherr'schen) nur einen bedingten Werth, und auch diesen nur für Diejenigen beilegt, die durch ihr Bedürfniß auf tiefere Forschung gewiesen sind. Es ist ferner nach dem Obigen klar, daß Ebel den Fortschritt in der Erkenntniß von dem Fortschritte in der Heiligung, mit anderen Worten, von dem Wachsthum in der Wiedergeburt bedingt sieht. Und daraus folgt weiter, daß man „mit „vollem Rechte“ die betreffende Beschuldigung, welche das Gutachten und die Sentenz in dieser Beziehung Ebel zu machen suchen, eine falsche nennen kann und muß.

Seltsam nimmt es sich aber aus, wenn ein Consistorium und ein Criminalrichter, in dem obigen Verdammungsurtheil, implicite die Ansicht geltend machten, es sey unerlaubt, wohl gar strafbar, wenn man zu einem erleuchteten Bewußtseyn die Erkenntniß nöthig erachtet, welche man für die richtige hält. Und nicht minder ungeistlich und unjuridisch dürfte es sich herausstellen, wenn es Bl. 71ᵛ hieß: „Hätte Ebel — fährt das Gutachten „fort — weiter nichts gewollt, als in Gemeinschaft mit den Seinen zur „Förderung des Reiches Gottes zu wirken, er hätte ein herrliches Ziel, das „Ziel aller wahren Christen, verfolgt. Aber eine andere Bedeutung bekommt „dies, wenn das wahre neue Leben **nur durch ihn** und seinen Kreis der „Menschheit vermittelt werden kann, und er in diesem Sinne sich nicht „die Anbahnung des Reiches Gottes, sondern — wie er selbst angibt — „die Vollendung des Reiches Gottes zum Zwecke des vereinten Wirkens „gesetzt hat.“ Abgesehen davon, daß das anklägerische „nur durch seinen

„Kreis", durch viele mit Ebels Ansichten besser als die Ankläger bekannte Zeugen widerlegt worden, und daß das obige „wenn" nur aus feindlichen Erdichtungen herausdeducirt wurde, muß man einen theologischen und juridischen Ideengang anstaunen, der zwar den Zweck der Anbahnung des Reiches Gottes allenfalls gestattet, sogar scheinbar belobt, es aber für widerkirchlich, ja wohl gar für criminell strafbar erachtet (!!), dessen Vollendung sich zum Zweck gesetzt zu haben, als ob es nur rechtlich und christlich wäre, etwas Gutes anbahnen, nicht aber auch seine Vollendung zu wollen. Fürchtet man etwa so sehr, daß es mit dem Reiche Gottes Ernst werden, und damit das Reich, das nicht Gottes ist, sein Ende erreichen könnte, daß man die Criminaljustiz dagegen zu Hülfe rufen muß? — Wo übrigens Ebel „selbst „angegeben" haben soll, daß die „Vollendung des Reiches Gottes Zweck „des gemeinschaftlichen Strebens" gewesen, das hat der Urtheilsfasser so wenig als das Magdeburger Consistorium angegeben. Thatsache ist, daß Ebel sich stets nur zum Zwecke gesetzt, an seinem Theil möglichst dahin mitzuwirken, daß die zweite Bitte des Vaterunser: „Dein Reich komme zu uns," in Erfüllung gehe, und daß auch die zu seinem sogenannten Kreise gehörigen Freunde nie etwas Anderes beabsichtigt haben.

Will man nun noch einen vorübergehenden Blick auf die Verdächtigung der beiden sogenannten „Lehren" Ebels werfen, welche bei diesem Puncte (vom Reiche Gottes) von der Sentenz mit besonderem Zelotismus angefochten wurden: so erscheint zunächst die Bibelfestigkeit des Urtheilsfassers, wie schon erwähnt, in einem nicht besonders glänzenden Lichte, wenn derselbe Bl. 67v intonirt: „Nicht minder unbiblisch zeigt sich die Lehre von der Voll„kommenheit", wobei es ihn besonders anzufechten scheint, daß Ebel dieselbe für erreichbar hält. Der theologisirende Jurist ist hienach entweder nicht davon unterrichtet, daß die Bibel Matth. 5, 48. das ausdrückliche Gebot Christi enthält: „ihr sollt vollkommen seyn, wie euer Vater im Himmel „vollkommen ist," oder er ist der Meinung, daß Gott den Menschen etwas befohlen habe, was sie zu erfüllen unfähig sind; — in beiden Fällen aber wird man ihm schwerlich ein gesundes Urtheil über diesen Gegenstand zutrauen. Zwar führte er die denselben in's klarste Licht stellenden Erklärungen Ebels in extenso an, ohne aber für das darin enthaltene Licht ein Auge zu haben. Er citirte Bl. 68v, daß Ebel in seinem Schlüssel sage: „Die Vollkommen„heit in ihrer eigentlichen Bedeutung muß allezeit als ein Begriff gefaßt „werden, der einen relativen Zustand bezeichnet, während Vollendung „einen absoluten ausdrückt." „Nach dieser Vorstellungsweise kann der Mensch „in seiner Weise eben so vollkommen seyn oder werden, wie Gott es ist in „der seinigen, und darum zu Gott in einem vollkommen gerechten Verhält-

„nisse stehen. Vollkommenheit ist nach der Weisheit des Schöpfers bei seinen „Geschöpfen nicht bloß ein Vorausgesetztes, sondern es muß auch ein Erreich-„bares seyn. — Wie schon Der, welcher wirklich zum Leben erwachte — der „Vollkommene — Gott kennt, so wird der Vollendete, der reines „Herzens ist, ihm in's Herz schauen, wiederhergestellt in sein Bild, ihn sehen, „wie er ist. Vollkommenheit, wie die heilige Schrift von dem Menschen „in der Entwickelungszeit forderte, steht nicht in der Wesenheit, sondern in „der Gesinnung, in der Liebe, und diese ist nicht Empfindung zunächst, „sie ist Thatkraft, ist Wille. Liebe ist Vollkommenheit, ist Grundton „des Reiches Gottes."

Aus dieser — wie ein unbefangener Leser glauben sollte — alle Querelen gegen das betreffende Gebot Gottes beseitigenden Auseinandersetzung hatte der Verfasser der zweiten Sentenz keine andere Lehre gezogen als die, daß das Gutachten wiederum „in vollem Rechte" sey, wenn es die obige vernünftige und biblisch begründete Ansicht Ebels (NB. mittelst Verdrehung seiner Worte) zu verketzern suchte.

Ueberhaupt ist der in diesem Prozesse sich erhebende Ankampf gegen ein Streben, welches das Gelingen der sittlichen Veredelung zur Aufgabe stellt*) und die Gebote Gottes nicht bloß durch Complimente, sondern durch Gehorsam (d. h. durch deren Befolgung) ehrt, sehr bezeichnend für den Character der Angreifer. Das Klagelied über das Streben nach Vollkommenheit, von

*) Dies Streben war das „Band" der (im Geiste) „eng verbundenen Gemeinschaft" der Freunde Ebels, nicht — wie es in dem schon citirten Aufsatze in Herzogs Real-Encyclopädie heißt — „die Belehrungen über Schönherrs System." Diese lagen den Unterhaltungen im Umgange der Freunde Ebels so fern, daß — wie die Untersuchungsacten an vielen Stellen ergeben — die Mehrzahl seiner Freunde damit fast unbekannt war und Viele erst durch den (1834) von Olshausen hervorgerufenen literarischen Schriftwechsel über diesen Gegenstand nähere Kunde erhielten. Selbst aus der Definitiv-Sentenz, deren verurtheilender Theil von dem Referenten vielfach benutzt worden, hätte derselbe sich richtiger belehren können, wenn er unparteiisch die daselbst mitgetheilten Auslassungen der Angeklagten und vieler eidlich vernommener Zeugen hätte benutzen und die in der Sentenz zerstreuten, einander widersprechenden Data sorgfältig hätte prüfen mögen. Referent würde dann die falschen Nachrichten und falschen Schlüsse der Sentenz als solche erkannt und sich gehütet haben, sie nachzuschreiben. Wenn Referent den Landrath A. v. A. in sein Namenverzeichniß des sogenannten „Kreises" aufnahm, so hatte er dadurch selbst den schlagendsten Beweis gegen sein behauptetes „Band" geliefert, denn derselbe hat nie in einem Umgangsverhältniß mit Ebels Freunden gestanden und dennoch ist gerade er Einer der Wenigen, die aus eigenem Forschungstriebe Ebel um Aufschluß über die biblische Erkenntniß befragt, ohne daß dieselbe ein „Band" geworden, ihn an eine sogenannte „eng verbundene Gemeinschaft" zu knüpfen.

einer weiblichen Stimme (der Frau des ersten Angebers, welche darin „die „eigentliche faule Wurzel des Ebel'schen Kreises" sehen wollte) intonirt (Vol. I^c fol. 239), und von der eines Pfarrers (M., welcher behauptete, daß Ebel sich durch dieses Streben „von jedem wahrhaft großen und weisen „Manne unterscheidet") (Vol. I^c fol. 241) secundirt, hat sich in unzähligen Variationen durch alle Anklägereien hindurchgezogen, und nicht nur in den Synedrien der Consistorien, sondern auch in den Hallen der Criminaljustiz seinen Wiederhall gefunden. — Bei solcher unbiblischen Stellung ihrer Verfolger halten Ebel und dessen Freunde es nicht für eine Schande, durch das angefochtene Streben nach Vollkommenheit von „allen wahrhaft großen und „weisen Männern" des Pfr. M. „unterschieden" zu werden.

Was sodann die Anklage über die angeblich den Menschen angewiesene Stellung betrifft, so sieht Ebel, streng an das Bibelwort sich haltend, den Menschen nur als Das an, was er nach biblischem Ausspruche ist, nämlich als den Erstling unter allen Creaturen (Jac. 1, 18.) und schätzt seinen Einfluß auf die Welt nach dem Ausspruche des Apostel Paulus, der, Röm. 8, 19 ff. sagt: daß auch „die Creatur frei werden wird, durch Offenbarung der Kinder „Gottes", und Ebr. 2, daß Gott „die Kräfte der zukünftigen Welt nicht „den Engeln unterthan" und von deren Einfluß abhängig gemacht hat, sondern dem Saamen Abrahams, und der, Römer 11, mit der Bekehrung dieses Volkes den Eintritt des Reiches Gottes verheißt. Wenn demnach das Gutachten voller Schrecken über die dem Menschen von Ebel bibelgemäß gestellte hohe Aufgabe (Matth. 11, 12.), welche ihm eine schwere Verantwortlichkeit auflegt, und ihn bei der täglichen Erfahrung, wie entfernt er noch von deren Erfüllung ist, täglich demüthigt, also keine natürliche Hoffarth und Selbstgenügsamkeit aufkommen läßt, ausruft: „So hoch hat noch Niemand den „Menschen gestellt," und der Urtheilsfasser ihm dies nachruft: so beweiset dies eben sowohl die Bibelunkenntniß des Letzteren, als die Unlust des begutachtenden Theologen, Ebels Ansicht nach der Wahrheit zu würdigen.

Hätte der Urtheilsfasser von der verworrenen Compilation theils entstellter Mittheilungen, theils Mißdeutungen und falscher Schlußfolgen, welche das Gutachten, auch bei dieser sogenannten „Lehre vom Reiche Gottes" auf den Seiten 26—35 zusammengetragen, eine Notiz nehmen wollen, so hätte er sich die Mühe geben müssen, die acten- und vernunftwidrigen Bestandtheile des Gutachtens mit juridischer Genauigkeit hervorzufördern, um daraus die rechtliche Folgerung zu ziehen, daß ein derartiges Gutachten niemals auf Ueberzeugungskraft, und demgemäß auch nicht auf Beweiskraft gegen einen

Angeklagten *) Anspruch machen könne, da in demselben unternommen wurde, die ärgsten Widersprüche zu vereinigen, die einander entgegengesetztesten „Theo-„rien“, „Grundsätze“, ja Gesinnungen in einer und derselben Person neben einander bestehen zu lassen, selbst zu „verschmelzen“.

Schon früher ist beispielsweise angeführt worden, wie das Gutachten Dem, welchem die heilige Schrift in ihrem „ganzen Inhalte göttliche „Wahrheit“ enthält, obtrudiren zu können glaubte, seine eigene, oder die Ansicht eines Anderen „gelte ihm mehr“, „müsse ihm sogar mehr gelten“; daß es ferner in einer „schriftgemäßen, aus aufrichtigem Glauben“ hervorgegangenen Lehre, „zwei Irrlehren“ Platz finden ließ. Aehnliche contradictorische Urtheile ziehen sich durch die ganze Arbeit.

„Obgleich diese Lehre“ (S. 33) „über die nun herbeizuführende Ord-„nung der Dinge“, nicht nur „viel Herrliches“, sondern selbst „viel „Schriftgemäßes zu sagen weiß“, soll sie dennoch „ein Neues, das „bei weitem schlechter“ ist als das Alte, einführen wollen, — ja „eines „neuen Mittlers bedürfen“ (während vorher der „aufrichtige Glaube“ an den einzigen Mittler anerkannt worden war); — obgleich „Ebel die größte „Selbstverleugnung und aufrichtige Anspruchlosigkeit“ zuerkannt wurde, soll er doch „sich für den Ersten in der Wesenskette“ gehalten und an der „Spitze der Menschheit erblickt“ haben (S. 45); obgleich „sein Wirken in „dem ihn umgebenden Kreise zunächst und vor Allem sittliche Verede-„lung bezweckt hat“ (S. 27), soll er dennoch Schönherrs Erkenntniß als „unerläßliche Bedingung zur Seligkeit aufgestellt“ und „verderbliche „Theorien“ gehabt haben (S. 63. 71. 20); wenn gleich er „an Schönherr „die Einbildungen der Unfehlbarkeit und Sündlosigkeit mit allen christlichen „Waffen bekämpfte“, soll er dennoch, obwohl anerkannt wird, daß dies fast „unmöglich scheint“, in denselben Fehler verfallen seyn (S. 36); obgleich zugestanden werden muß, daß „Ebel, so sehr er des Menschen Selbstthätig-„keit hervorhebt, doch nicht minder Das festhält, daß der Mensch nichts „ohne Gott vermöge und zuletzt Alles von Gottes Gnade empfängt“ (S. 35): so soll er dennoch in der Einbildung gestanden haben, daß „das „wahre Leben nur durch ihn und seinen Kreis der Menschheit vermittelt „werden könne“; obgleich endlich (S. 49) „den Gliedern seines Kreises „biblisches Christenthum eifrig eingeschärft worden“ und sie „jenes Gefühl

*) Als Beweis für denselben konnte das Gutachten allerdings gelten, da es ungeachtet aller Bemühungen dennoch, wie oben gezeigt, eine Verletzung der Lehrfreiheit nicht herauszudeduciren vermochte.

„der Sündhaftigkeit, aus welcher wahre Christusliebe erwacht, in einander „anzuregen und zu beleben suchten“: so soll doch gleichzeitig „diesen Kreis „ein sündlicher Hochmuth beseelen“, und dessen Theilnehmer „sich als „die Ersten in dem Gottesstaate betrachten“; — ja sie sollen sich sogar „über die ganze Menschheit“ nicht nur „erhaben glauben“, sondern auch „glauben müssen“. Es muß der Logik des begutachtenden Consistorialreferenten überlassen bleiben, wenn dasselbe diese und viele andere, zum Theil schon früher erwähnte Widersprüche mit einander vereinigen, und auf einem guten Baume (wie z. B. „wahre Christusliebe“, „Gefühl der Sündhaftig„keit“ 2c.) böse Früchte (z. B. „sündlichen Hochmuth“ 2c.) wachsen lassen zu können glaubte; — der rechte Jurist vermag dies nicht.

Nach dem Allen konnte das theologische Verdammungsurtheil, welches das Gutachten an einzelnen Stellen über die Ansichten der Angeklagten, die es Lehren betitelte, aussprach, dem Richter um so weniger einen criminellen Thatbestand liefern, als die einzige Richtschnur, nach welcher protestantische Lehrsätze — wenn sie überhaupt dem weltlichen Gerichte unterworfen wären — gerichtet werden könnten: die Augsburgische Confession, die sogenannte Lehre von zwei Urwesen nicht verurtheilt. Denn sie sagt nur (wie schon der Vertheidiger Bl. 75 der zweiten Defensionsschrift bemerkte) Artikel I.: „Erstlich „lehren und halten wir einträchtiglich, daß ein einig göttlich Wesen (una „essentia divina) sey, welches genannt wird und wahrhaftig ist: Gott — „ein Schöpfer und Erhalter aller Dinge, der sichtbaren und unsichtbaren. „Dagegen werden verworfen alle Ketzereien, so diesem Artikel zuwider sind, „als Manichäi, die zween Götter (dua principia) gesetzt haben, einen guten „und einen bösen.“ Da nun die Ansicht der Angeklagten, wie das Gutachten anerkannte, mit diesem verworfenen Irrthume nichts gemein hat, und sie das einige göttliche Wesen der Augsburger Confession bekennen: so fehlt ihrer Verurtheilung in jedem Falle die formelle, wie die materielle Berechtigung.

2. Verurtheilung gesprächsweiser Aeußerungen über Läuterung des ehelichen Verhältnisses.

Ebenso wie die Verurtheilung der ganzen als „Lehre“ prädicirten Privatüberzeugung der Angeklagten — wie vorstehend gezeigt — sowohl der Form als dem Wesen nach völlig ungerechtfertigt erscheint: ebenso ist auch die criminelle Beurtheilung der, als einen Theil, oder eine Consequenz jener Privatüberzeugung von der Sentenz dargestellten Aeußerungen der Angeklagten

über die christliche Auffassung eines speciellen Lebensverhältnisses, sowohl dem Gesetze, als den Acten und der Logik widersprechend.

Die Anklagepartei ging darauf aus, einen Rath, den Ebel in ein paar besonderen Fällen auf die Bitte der Betheiligten gegeben, um dem Uebergewichte der Sinnlichkeit im ehelichen Verhältniß (darüber sie sich beklagten) durch Vorwalten des Geistes und der Liebe zu wehren, nicht nur durch lügenhafte Darstellung desselben zu verdächtigen, sondern auch als eine allgemeine Norm, gleichsam als „Anweisungen", die er ertheilt haben sollte, wo möglich zu incriminiren und zu dem Ende ein für sectirisches ausgegebenes Moment zu fingiren.

Ueber die Art, wie Ebel das betreffende Verhältniß aufgefaßt, und wie es von christlichem Standpuncte aus aufzufassen ist, hat dieser sich zu den Acten, alle Verleumdungen niederschlagend, erklärt.

In der Terminsverhandlung vom 5. Juli 1836 (Vol. I[b] fol. 100[v] f.) stellt er zunächst den allgemeinen Gesichtspunct auf für die Stellung des Geistlichen zu diesen Beziehungen des menschlichen Lebens. „Geschlechtliche „Reinheit" (so heißt es daselbst), „wie sie aus dem Herzen quillt, das „durch den Geist aus der Höhe geadelt ist (1 Petr. 1, 22.), ist allerdings „christliche Lebensaufgabe. Unser Zeitalter leidet an Unkeuschheit, als an „einer verderblichen Seuche, welche die Menschheit verheert; dieser Schade ist „um so gefährlicher, als es noch nicht dazu gekommen ist, daß man die „Sünde gegen das sechste Gebot so verurtheilt, wie es mit den Sünden „gegen die übrigen Gebote geschieht. Darum ist es Pflicht eines Religions-„lehrers, gegen diese Gefahr um so mehr zu warnen, und dahin zu wirken, „daß Alle, über welche ihm die Sorge anvertraut ist, nicht allein ihren „Geist, sondern auch ihren Leib bewahren mögen in Heiligkeit und Ehren."

In seiner Erklärung vom 28. November 1835 sprach sich Ebel (Vol. I[a] fol. 148) dahin aus: „Wiedergeburt ist dem Christen, wenn man dieselbe „von Sinnesänderung, wie die heilige Schrift thut, unterscheiden will, Wesens-„verwandlung, und bezieht sich in dieser Hinsicht insbesondere auf die Herrschaft „über unsere Temperamentsversuchungen, die im Wesen mehr als in der Ge-„sinnung ihren Grund haben. Nun sind zwar Gesinnung und Wesensstim-„mung einander Bedingung und von einander abhängig, so daß ein mora-„lischer Sinn auch auf das Temperament einen wohlthätigen Einfluß ausüben „wird; jedoch darf ein Christ Temperamentsfehler nicht unbeachtet lassen, „noch es für unmöglich halten, dieselben zu überwinden, sondern soll nach der „Verheißung durch Gottes Gnade von Neuem geboren, und auch in dieser

„Hinsicht umgeschaffen werden können. Diese Umschaffung, wiewohl von Oben
„herab bewirkt, darf jedoch nicht ohne des Menschen freie Theilnahme ge-
„dacht werden, und der Keim solcher Wiedergeburt wird gepflanzt in der
„persönlichen Willensentschließung, wenn wir die neue Creatur von Herzen
„wünschen, und auf dem Wege der uns von Gott dargebotenen Gnaden-
„mittel suchen. Wiedergeburt bezieht sich demnach auf den ganzen Menschen
„und auf alle seine Verhältnisse, welche von der Heiligung durchdrungen
„werden sollen, und wie der Jähzornige sanftmüthig, der Hoffärthige demüthig
„werden kann und soll: so soll der Fleischliche sein Herz machen keusch durch
„den Geist, im Gehorsam der Wahrheit (1 Petr. 1, 22.)" — Weiter heißt
es: „Wenn der Apostel spricht (Ebr. 13, 4.): die Ehe soll ehrlich gehalten
„werden bei Allen, und das Ehebette unbefleckt, so verstand er mit diesen
„Worten gewiß nicht bloß jene äußere Ehrbarkeit, die sich von außerehelicher
„Vermischung und vom groben Ehebruche frei erhält, vielmehr wußte er, daß
„es auch in der Ehe eine Hurerei geben, die Ehe gebrochen und das Ehe-
„bette befleckt werden kann, durch einen fleischlichen Sinn der Gatten selbst
„gegen einander, und wollte diese durch den Zusatz seiner Worte warnen:
„Hurer und Ehebrecher wird Gott richten. Denn weil die fleischlichen Lüste
„nach dem Ausspruche des Apostels Petrus (Brf. 1. cap. 2, 11.) an sich wider
„die Seele streiten, so darf man denselben nicht bloß außer der Ehe, sondern
„auch in der Ehe selbst nicht Raum lassen. In diesem Sinne spricht unser
„Herr und Meister in der Bergpredigt (Matth. 5.), indem er zur Vollkommen-
„heit aufruft, wie bei der Erklärung des fünften Gebotes: ich sage euch,
„wer mit seinem Nächsten zürnet, der ist — schuldig: so bei der des sechs-
„ten Gebotes (Vers 28), wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, der
„hat schon die Ehe gebrochen mit ihr in seinem Herzen. Er spricht nicht:
„wer das Weib eines Andern ansieht, sondern, wer ein Weib mit Begierde
„als Gegenstand der Befriedigung seiner Gelüste ansiehet. Dies Wort darf
„nicht gebrochen werden, denn es kommt aus dem Munde und von dem
„Herzen dessen, der sagen durfte: die Worte, die ich rede, die sind Geist
„und sind Leben! Demnach gilt es hier recht eigentlich das Herz, und selig
„sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Wenn daher
„der Apostel Paulus (1 Cor. 7, 2.) sagt, um der Hurerei willen habe ein
„Jeglicher sein eigenes Weib und eine Jegliche habe ihren eigenen Mann: so
„hat er damit die Hurerei in der Ehe nicht etwa heiligen wollen, sondern
„er setzt hinzu: aus Vergunst, um der menschlichen Schwachheit willen
„(1 Cor. 7, 6.), und indem es Gott gefallen hat, dieses Verhältniß gegen-
„seitig zu ordnen, daß beide Theile dadurch geadelt werden sollen." —
„Christen sind demnach darauf bedacht, das eheliche Verhältniß nicht zu

„entweihen, vielmehr den Willen Gottes darin zu treffen. Sie dürfen nicht,
„wie der Graf F. sich ausgesprochen, davon ausgehen, daß der Geschlechts-
„trieb als unbedingt „„„gemeiner thierischer Trieb““‟ angesehen werden
„müsse und noch weniger demselben den Zügel lassen, sie werden die Ver-
„pflichtung vielmehr anerkennen, auch hierin durch den Geist des Fleisches
„Geschäfte zu tödten“ (Röm. 8, 13.). Vernimm es, o Mensch! nach dem
„Bilde Gottes gemacht, und erhebe dich aus der Verderbniß des Fleisches zu
„deinem ursprünglichen Adel, zu deiner Berufung nach der Gnade — zur
„Herrschaft des Geistes, gib diesem das Ruder und Gott die Ehre! denn
„solches Alles soll und wird aus dem Geiste geboren werden, nach und
„nach im Fortschritte der Liebe, die aus Gott ist, d. i. des heiligen
„Geistes, der sich des Menschen bemächtiget, wie Paulus schreibt (Römer
„8, 2. 4. 5.): das Gesetz des Geistes, der da lebendig machet in Christus
„Jesus, hat mich frei gemacht von dem Gesetze der Sünde und des Todes,
„auf daß die Gerechtigkeit, vom Gesetz erfordert, in uns erfüllet würde, die
„wir nun nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geiste. Denn
„die da fleischlich sind, die sind fleischlich gesinnet; die aber geistlich
„sind, die sind geistlich gesinnet. Die Gesinnung, die heilige, reine Ge-
„sinnung in der Liebe Gottes, durch Jesus Christus, unsern Heiland, über
„uns ausgegossen, die suchen wir, sie ist der Brennpunct des geistigen
„Auges; sie der Centralpunct des Lebens im Bewußtseyn eines Gott ge-
„weiheten Christen.“ .. „Es gibt nämlich eine Möglichkeit im Menschen, das
„Ruder der edeln Gesinnung zu ergreifen, indem dieselbe einen Knüpfungs-
„punct in ihm gewinnt, im Herzen (Col. 3, 23.) gewurzelt, mittelst einer
„bewußten Liebe, so daß diese es ist, welche von da heraus vorwaltet
„und herrscht. Also auch gibt es hinsichts der Ehe solchen Knüpfungs-
„punct der Liebe im Herzen, daß die Liebe es ist, die auch in der
„Begattung darin vorherrscht und vorwaltet, und nicht der Trieb, und
„daß Gatten einander als Tempel Gottes ehren. In jedem, nicht ganz
„fleischlichen Brautverhältniß (die Brautzeit pflegt den Menschen überhaupt
„moralisch zu beleben und, je nachdem er dessen fähig ist, ihn in ein
„besseres Element zu versetzen) finden wir davon Anklänge und Ahnungen....
„In diesem Sinne und zu diesem Zwecke ist von mir über die Hei-
„ligung der ehelichen Beiwohnung gesprochen worden, und mein Rath
„war dahin gerichtet, zu bewirken, daß gegenseitige Liebe und Ehrfurcht
„die Gatten in ihrem Verhältniß beseele.“ ...

„Des Herrn Wort (Matth. 7, 6.): „„Ihr sollt das Heiligthum nicht
„„den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen,
„„auf daß sie dieselbigen nicht zertreten mit ihren Füßen, und sich wenden

„„und euch zerreißen““, ehrend, würde ich es freilich vermieden haben, in eige-
„ner Wahl über solch' Heiliges zu sprechen; doch berechtigte mich die damalige
„Herzensstellung der in Rede stehenden Personen nicht, sie für Säue und
„Hunde zu halten, und der Herr, der meine Gewissenhaftigkeit und die treue,
„theilnehmende Fürsorge kannte, die mich in allen diesen Schritten geleitet,
„wird es darum nicht zulassen, daß, ob sie sich schon wenden, sie jemals das
„Heiligthum zertreten."

„Daß Heiligung an sich nicht Jedermanns Ding ist, beweisen hinlänglich
„die häufigen Anfechtungen eines christlich frommen Lebens überhaupt, z. B.
„die Angriffe auf strenge Gewissenhaftigkeit, welche Kleinigkeitskrämerei, auf
„Berufstreue, welche Peinlichkeit und Pedanterie gescholten zu werden pflegen.
„Daß aber die Welt, namentlich in Hinsicht der Ehe, im Argen liegt,
„Gottes Kinder aber sich von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes
„auch in der Ehe rein zu erhalten haben, davon lesen wir schon im Buche
„Tobias, und darum hätte es nicht befremden sollen, wenn ich etwa geäußert
„hätte, „„daß nur die Gottberufenen diesen Weg betreten, und damit Andern
„„die Bahn brechen sollen““, die von ihnen die Auslegung des sechsten
„Gebotes allerdings zu lernen haben, daß die Männer bei ihren Frauen
„wohnen mit Vernunft (1 Petri 3, 7.), in Licht, Klarheit, Bewußtseyn und
„steter Zügelung ihrer selbst, daß sie sich enthalten der fleischlichen Lüste,
„welche wider die Seele streiten, und begeben ihre Glieder zum Dienste der
„Gerechtigkeit, daß sie heilig werden (Röm. 6, 19.), und preisen Gott auch
„in ihrem Ehestande an ihrem Leibe und in ihrem Geiste, welche sind
„Gottes." (1 Cor. 6, 20.)

Der in diesen Erklärungen niedergelegte Geist der christlichen und bib-
lischen Ansicht Ebels über diesen Gegenstand hätte dem Richter maßgebend
seyn müssen, da derselbe mit Allem, was schriftlich und mündlich von Ebel
ausgegangen, nach Inhalt der Acten in voller Harmonie steht. Denn alle
über diesen Gegenstand vernommenen Zeugen, die den Angeklagten nicht
geradezu feindlich und anklägerisch gegenüber stehen, haben Ebels Erklärungen
bestätigt; — insbesondere athmen die eidlichen Aussagen des Grafen von
Münchow, des Professor Dr. Friedländer, des Baron von Heyking, des
Gutsbesitzer von Hahnenfeld, des Particulier Rogge, welche von Ebel, und
des Lehrer Banselow, der von Diestel Aeußerungen über diesen Gegenstand
vernommen, denselben Geist. So z. B. bekundete der erstgenannte Zeuge,
Graf v. M., unterm 13. Januar 1836 (Vol. I[a] fol. 331 ff.) hierüber Fol-
gendes: „War meine Ehe früher durch Verschiedenheit der Ansichten, Gewohn-
„heiten, Wünsche, Ansprüche, Meinungen, durch Verschiedenheit unserer
„Temperamente ꝛc. nicht zu den glücklichsten zu zählen gewesen, so wurde

„sie es durch Ebels weise und liebreiche Zurechtstellungen, so weit wir die-
„selben aufrichtig befolgten. Noch heute — das bezeuget meine Frau aus-
„drücklich — steht ihre christliche Aufgabe, durch Ebels einsichtsvolles Wort
„empfangen, ihr lebhaft vor. Ich kann dasselbe bekräftigen, und erkenne es
„dankbar und froh. Voll des innigsten Vertrauens zu diesem bewährten
„Freunde nahm ich auch keinen Anstand, über das zarteste, heiligste Ver-
„hältniß des ehelichen Lebens mit ihm zu sprechen. Denn es war mir eine
„hochwichtige Angelegenheit, daß dies Verhältniß — seiner Natur nach eine
„göttliche Einrichtung, mithin von der erhabensten, heiligsten, reinsten Bestim-
„mung — auch demgemäß sich in mir gestalten möge."

„„Nur Alles unter Gottes Auge gestellt,"" war Ebels Antwort. „Daß
„die ganze Handlung menschenwürdig, vernünftig, züchtig bleibe, das sey die
„Sorge eures Strebens im Gebet, durch den Geist aus der Höhe. Diese
„Handlung sey die innigste Vereinigung in der Liebe mit deiner Gattin, im
„Bewußtseyn der Zustimmung Gottes durch euer Gewissen, welches euch sagen
„wird, ob ihr reines Herzens dabei seyd".

Diese, von den übrigen, oben genannten Zeugen bestätigten Grundsätze geradehin für strafbar zu erklären, mochte dem Urtheilsfasser doch bedenklich erscheinen, indem er sich dadurch gegen die von Ebel angeführten biblischen Aussprüche aufgelehnt haben würde. Daher citirte er diese Defensionalzeugnisse gar nicht, wiewohl er den Rath, den Ebel denen ertheilt, welche ihm über ihre Versuchungen klagten und um Hülfe dagegen baten, als bestimmte Anweisungen und gleichsam als allgemeine Norm für Alle verbreitete.

Abgesehen davon, daß die Sentenz Bl. 156 selbst diese Angabe für „unerwiesen" erklärt (ein Ausdruck, der hier nicht paßte, da eine vage, auf nichts beruhende Anklägerei einen andern Namen verdient), so enthalten die Untersuchungsverhandlungen den Beweis, daß es nur zwei Personen, der oft genannte Graf F. und der Landrath v. H., gewesen, mit denen Ebel auf deren Andringen und aus liebender Theilnahme an ihrem damals scheinbar aufrichtigen Wunsche, sich aus den Stricken der Sinnenlust zu lösen, darin sie sich gefangen wußten, specieller über diesen Gegenstand gesprochen, und ihnen in directem Widerspruch mit der anklägerisch erdichteten, in der, aus seiner oben angeführten „Erklärung" vom 28. Nov. 1835 ersichtlichen biblisch christlichen Tendenz einen Rath ertheilt hat*).

*) Dem Verfasser dieser Schrift ist dies kurz nach dem Gespräch übereinstimmend von E. sowohl, als von F. speciell mitgetheilt worden, daher der Verfasser die späteren Verleumdungen F.'s als solche vor Gericht aufzudecken sich genöthigt gesehen.

Wenn schon aus dem Mitgetheilten hervorgeht, daß Ebel nur ausnahmsweise, unter den bei F. und H. eintretenden besonderen Umständen, mit denselben in speciell eingehender Weise über diesen Gegenstand gesprochen, so bekundet andererseits die Zeugin Frau v. B., geb. v. A., sowie F.'s eigene Schwester, daß sowohl er als seine Frau sich über den wohlthätigen Einfluß des ihnen zur christlich reinen Gestaltung ihres ehelichen Verhältnisses von Ebel ertheilten Rathes wiederholt dankbar ausgesprochen (Vol. I^c fol. 194. I^e fol. 48 ff.), und es ist ein Brief der Letzteren zu den Acten gebracht worden (Vol. I^c fol. 201), in welchem sich dies Anerkenntniß und diese dankbare Empfindung, wie schon oben erwähnt, noch im November 1825, also wenige Monate vor der Trennung von Ebel und dessen Freunden in ganz unzweideutigen Aeußerungen kund gab *).

Ebenso war dem Verfasser dieser Schrift von beiden F.'schen Eheleuten, die damals in unbeschränktem Vertrauen ihm nahe standen, sowohl über die aus ihren Versuchungen hervorgegangenen Störungen ihres Verhältnisses Mittheilung gemacht, als auch über die, in dieser Beziehung durch Ebels Zuspruch empfangene Hülfe, oft und namentlich von dem Ehemanne in den bestimmtesten Ausdrücken die dankbarste Anerkennung gegen Ebel ausgesprochen und wurde durch diese mehrfachen actenmäßigen Beweise das Gegentheil der von ihnen erhobenen Anklagen juridisch festgestellt.

Alles dessen ungeachtet und, als wäre keines dieser Zeugnisse in den Acten, legte die zweite Sentenz ihrem Urtheil allein die anklägerische Angabe F.'s und seiner Mitangeber zum Grunde, und ging so weit, selbst Ebels eigene Auslassungen, oft ihrem Sinne geradezu entgegen, nach jenen anklägerischen Erfindungen zu deuten; — ja Bl. 182 durch Zusammenwerfen seiner Aeußerungen mit den Anklagen ihm Aeußerungen unterzuschieben, die er niemals gethan, und die dem Sinne seiner klar ausgesprochenen, und in der Sentenz Bl. 156 wörtlich mitgetheilten Erklärung geradezu widersprachen; die Defensionalzeugnisse dagegen sollten Bl. 178 durch den Machtspruch beseitigt werden, daß die Entlastungszeugen „nur so von Ebel belehrt seyn wollten, „wie er selbst angegeben", daß sie aber „die gegnerischen Auslassungen nicht „zu entkräften vermöchten, da sie (Bl. 179) als testes nescientes, nicht „als negantes erschienen". Diese Ausrede aber, welche schon oben S. 308 f.

*) Die zweite Sentenz hat zwar versucht, den Sinn dieses Briefes in sein Gegentheil zu verkehren, indem sie vorgab, derselbe enthalte den Beweis des Widerwillens der Schreiberin gegen den in Rede stehenden Rath. Der betreffende Brief widerlegt aber diese Angabe geradezu, indem er zwar mittheilt, daß der Rath und dessen Befolgung ihr Anfangs nicht zugesagt, nachmals aber sich als sehr heilsam erwiesen habe.

in dieser Sache als unstatthaft nachgewiesen worden, war in Beziehung auf die vorstehend genannten Zeugen, welche die den Anklagen widersprechenden früheren eigenen Erklärungen der Ankläger bekundeten, vollends actenwidrig. — Die Letzteren enthielten außerdem lauter bestimmte, klar ausgesprochene Bekundungen, während die anklägerischen sich (wie z. B. die Bl. 174. 175 wörtlich mitgetheilten) durch die den Anklägern in diesem Prozesse so oft zur Aushülfe dienenden Surrogate: „man nahm an", „es ward gelehrt", „es war Haupttendenz des Vereins", „es verstand sich von selbst", „man glaubte", „es wurde nöthig gehalten", „es wurde empfohlen" *), der thatsächlichen Angabe: wer solches Alles gethan, unter welchen Umständen, mit welchen Ausdrücken, und wem es empfohlen sey, auswichen; und einer jener Deponenten (T.) lösete sogar die assertorische Form „ich weiß", womit er seine Angabe einleitete, wieder in Nichts auf, nämlich in „Andeutungen", die er „von „seinem Oheim" (dem Verfasser dieser Schrift) „und von Ebel gehört" haben wollte, mit dem Zusatze: „denn mehr war es bei uns Unverehelichten nicht."

Die Acten enthalten aber noch einen sehr entscheidenden Gegenbeweis gegen die von der zweiten Sentenz adoptirte Anklage, welchen der zweite Urtheilsfasser durch seine Ausführung gleichfalls zu annulliren suchte, obwohl die erste Sentenz denselben hatte anerkennen müssen. Wie dieselbe Bl. 360 mittheilte, hatte Professor S. sich zur Unterstützung seiner anklägerischen Angaben auf ein Gespräch bezogen, in welchem Ebel auf Veranlassung einiger an ihn gerichteten Fragen vor mehreren, ihm befreundeten Männern, wie S. sich ausdrückte: „seine ganze Lehre über diese Verhältnisse und deren „Uebung vollständig und deutlich auseinandergesetzt habe." Die erste Sentenz hatte ferner nachgewiesen, wie es „festgestellt" worden, daß dies Gespräch dasselbe sey, dessen O. (wie Bl. 361 der ersten Sentenz mitgetheilt worden war) in seiner anklägerischen Aussage erwähnt, und hatte ferner gezeigt, daß dessen Inhalt nicht nach O.'s unglaubwürdiger, „mit Nichts „unterstützter" anklägerischer Angabe, sondern nach der „völlig glaubwürdigen „Deposition des Hofr. Professor Friedländer" **), mit welcher die Aussage

---

*) Alle diese unpersönlichen Aushülfen kommen in jenen Aussagen wörtlich vor.

**) In dieser vom Urtheilsfasser in Bezug genommenen Deposition des „völlig glaub„würdigen Zeugen" spricht derselbe u. A. sich dahin aus: „Ich erinnere mich, daß bei einer „Gelegenheit Prediger Ebel sich auch etwas ausführlicher über die geschlechtlichen Verhältnisse, „namentlich in der Ehe, ausgesprochen ... Weder von Ebel, noch von einem Andern in „diesem Kreise, habe ich einem förmlichen Vortrag beigewohnt, und in dem mir vorgelesenen" (anklägerischen) „Passus kann ich kaum irgend etwas von dem wiedererkennen, was ich zu „hören Gelegenheit gehabt... Von den Verkehrtheiten" (welche in der anklägerischen Aussage F.'s vorkamen und den Zeugen mitgetheilt wurden) „habe ich" (fährt er fort) „weder

des Gutsbesitzer „von Hahnenfeld*) durchweg übereinstimme", in der auch vom Grafen Münchow und Particulier Rogge bekundeten Art stattgefunden, „womit er gewiß seinem Amte und seiner Stellung vollkommen entsprochen" habe. Hiemit war, wenn einmal Rathschläge für die Ehe zur Criminalfrage gemacht waren, ein sehr wichtiges Factum festgestellt, das durch alle nachfolgenden Deutungen und Mißdeutungen der ersten Sentenz nichts an seiner Bedeutung verlor, denn wenn Einer der Hauptankläger dieses Gegenstandes seine Beschuldigung auf ein Gespräch stützte, in welchem die ganze sogenannte Lehre über diese Verhältnisse vollständig und deutlich auseinandergesetzt worden, und der Inhalt dieses Gesprächs nach übereinstimmender Aussage mehrerer classischer Zeugen, in einer Art juridisch erwiesen und festgestellt war, welche dem Amte und der Stellung des Angeklagten vollkommen entsprach: so war es unmöglich, daß einzelne Theile dieses Ganzen (nämlich die Gespräche mit F. und H., den Anklägern) die Amtspflicht verletzt haben konnten. Die obige Feststellung der ersten Sentenz suchte die zweite dadurch zu elidiren, daß sie (Bl. 178 v) widerrechtlich urtheilte: daß die Sache „dahingestellt bleiben" müsse, obgleich die anklagende Aussage eines als nicht glaubwürdig anerkannten Belastungszeugen durch die eines völlig glaubwürdig ausdrücklich anerkannten und mehrerer ebenfalls glaubwürdiger Defensionalzeugen völlig entkräftet wurde, woraus juridisch die rechtliche Folgerung hätte gezogen werden müssen, daß die Aussage des Belastungszeugen nicht bloß dahinzustellen, sondern zu verwerfen sey.

Ebenso wie gegen die Acten enthält die zweite Sentenz auch mehrere Verstöße gegen das Gesetz bei diesem Puncte, wie bei den anderen.

Diese beziehen sich sowohl im Allgemeinen darauf, daß dieser Gegenstand überhaupt der criminellen Beurtheilung und Rüge unterzogen worden, als im Besonderen darauf, daß dies im vorliegenden Falle geschehen.

In erster Beziehung ist es juridisch außer Zweifel, daß weder dem Richter, noch überhaupt der Obrigkeit die Befugniß zusteht, das eheliche

---

„zu dieser, noch zu irgend einer andern Zeit von Ebel, oder irgend einem Andern des Kreises „die leiseste Andeutung gehört."

*) Vgl. v. Hahnenfeld: „Die religiöse Bewegung", in welcher Schrift S. 73 f. der Inhalt dieses Gesprächs, wie derselbe in den Acten von dem Verfasser mit mehreren andern classischen Zeugen übereinstimmend und eidlich bekundet worden, ausführlich mitgetheilt ist.

Verhältniß und die Grundsätze, nach welchen Eheleute dasselbe einrichten wollen, einer Controle zu unterwerfen, sofern nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute dadurch verletzt werden, und ein Theil sich veranlaßt sieht, die Hülfe des Richters deßhalb in Anspruch zu nehmen. Denn da es nirgend im Gesetz darüber eine Vorschrift gibt: so ist auch eine Uebertretung derselben und folgeweise eine Bestrafung einer solchen nicht denkbar. Offenbar gehört dies Verhältniß und das darin zu beobachtende Verfahren zu den Gegenständen, welche das allgemeine Landrecht Th. I. tit. 9, §. 505 Rechte der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, das römische Recht res merae facultatis nennt, und welche der freien Willkühr Dessen unterworfen sind, der sich in ihrem Besitze befindet. Es dürfte sich aber von selbst verstehen, daß bei Verhältnissen, über deren Gestaltung der Obrigkeit gesetzlich keine Gewalt zusteht, noch irgend eine Einmischung gestattet werden kann, diese noch weniger erlaubt ist, wo es sich bloß um eine subjective Ansicht handelt, welche Jemand in dieser Beziehung hegt und äußert; — und schon diese allgemeine Erwägung reicht hin, um die richterliche Competenz über den betreffenden Gegenstand auszuschließen.

Noch mehr aber war im vorliegenden Falle die Verurtheilung einzelner, dies Verhältniß betreffender Aeußerungen und besonders die Festsetzung einer separat dafür arbitrirten Strafe rechtlich unstatthaft. Schon an sich war in den Acten kein Moment vorhanden, welches auch nur einen entfernten Vorwand zum criminellen Einschreiten hätte geben können. Vorzüglich stand demselben aber noch eine andere juridische Erwägung entgegen. Denn, da schon die ganze Privatüberzeugung und deren angebliche Verbreitung mit einer Strafe belegt war, so spricht es für sich selbst, daß der in Rede stehende Gegenstand, von welchem die Sentenz*) weitläuftig ausführte, daß er ein Theil jenes Ganzen, nämlich Consequenz der angefochtenen Philosophie sey, nicht noch als besonders mit Strafe zu belegendes Vergehen behandelt werden konnte, — ein Verfahren, welches den Elementargrundsätzen des Strafrechts geradezu widerspricht.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte seinerseits keine Mühe gespart, um in seiner zweiten Defension dem Referenten der zweiten Instanz durch gründliche Widerlegung der verurtheilenden Ausführung des ersten Richters ein Licht über den betreffenden Gegenstand anzuzünden. Es hieß daselbst Bl. 414—427: „Ich bemerke, daß die Anklage selbst sich nur darum dreht, „die Angeschuldigten hätten mehreren Personen einen Rath ertheilt, der nach

*) (Ob wahr oder unwahr gehört nicht hieher.)

„ihrer, der Angeschuldigten, Ansicht geeignet gewesen, auch in der Ehe ein „christliches Element vorwalten zu lassen; — ein Rath, den der erste Richter „als unchristlich verwirft. Es ist schwer zu begreifen, wie hierin ein Amts- „vergehen liegen soll, und das ganze Verhältniß mit dem Amte der „Angeklagten in Verbindung gebracht werden kann; vorausgesetzt selbst, daß „der Rath qu. in der Wirklichkeit sich als nicht empfehlenswerth darstellte"... „Der erste Richter argumentirt bei diesem Puncte, so weit er den Dr. Ebel „betrifft, folgendergestalt: „„Vergebens will Ebel sich darauf berufen, er habe „„hier nicht in seinem Amte gehandelt; es handele sich hier nur um „„einen Rath, an Freunde ertheilt""*). „„Die Pflicht der Geistlichen ist, „„zu lehren und zu bessern nach der heiligen Schrift, und diese Pflicht ist „„es, welche Ebel verletzt hat. Wird sein Rath in dieser Weise (?) in „„Anspruch genommen, sey es auch nicht von einem Mitgliede seiner Gemeinde, „„wird von ihm Belehrung darüber erfordert, wie in der Ehe ein heiliges, „„gottgefälliges Verhältniß eintreten könne, so spricht er als Lehrer des Volks, „„als Geistlicher, zu dessen vornehmsten Pflichten gerade die Heiligung des „„ehelichen Verhältnisses gehört. Er muß demnach in seiner Antwort an die „„Worte der Bibel sich halten, nicht eigenmächtig einen Weg vorzeichnen „„wollen, der, ob er ihn auch für den richtigen hielte, doch dafür nicht „„erkannt werden kann."" (?)

„Die gleiche Folgerung wendet judex a quo auf Prediger Diestel an. „Denn er sagt Bl. 486: „„was die Art der Amtsverletzung betrifft, so „„findet hier Alles Anwendung, was oben bei Ebel gesagt ist.""

„Was nun die Deduction des ersten Richters anbelangt: so ist sie zum „Theil unverständlich, zum Theil unrichtig. Völlig unverständlich ist, wie „„die Weise"", in welcher Ebels „„Rath in Anspruch genommen"" wurde, „nämlich die eines Freundes vom Freunde, Ebel eo ipso als „„Lehrer des „„Volks"" habe sprechen lassen, — zu einem „„Volke"", welches nur aus „den Fink'schen Eheleuten und aus Hake bestanden hätte. Völlig unrichtig „aber ist der Hauptgrundsatz, daß Ebel durch den Rath qu. die Pflicht ver- „letzt habe, zu lehren und zu bessern nach der heiligen Schrift. Es hat dem „ersten Richter nicht gefallen, hiebei einen Blick zu thun auf die gesetzlichen

*) Insofern diese Ausdrucksweise der ersten Sentenz den Schein gibt, als habe Ebel, gleichsam um den gedachten Rath zu entschuldigen, sich hinter seine außeramtliche Beschaffenheit zurückgezogen, involvirt sie eine Actenwidrigkeit, da Ebel, in dem Bewußtseyn durch diesen Rath nur ein, dem christlichen Geiste entsprechendes Verhalten empfohlen zu haben, denselben niemals entschuldigt, sondern nur die Thatsache zur Geltung gebracht hat, daß er über die hier in Rede stehenden Aeußerungen, wie einleuchtet, Niemand Rechenschaft zu geben schuldig war.

„Vorschriften, und die nächste Folge davon ist ein vages Herumirren in „Raisonnements sogenannter moralischer Natur."

„Der Defensor nennt die allgemeine Definition des ersten Richters: zu „lehren und zu bessern nach der heil. Schrift — einen Satz, der schon in„sofern einen Widersinn enthält, als es ein Amtsvergehen enthalten würde, „wenn ein Geistlicher einen Dritten zwar gebessert hätte, dies aber nicht „„nach der heil. Schrift"" geschehen wäre."

Bl. 424 heißt es weiter: „Es ist durchaus unbegründet und durchaus „willkührlich, wenn judex a quo die Behauptung aufstellt: der Geistliche müsse „sich bei seinen Antworten an die Worte der Bibel halten. Unmöglich kann der „erste Richter sich bei dieser allgemeinen Aufstellung etwas Klares gedacht haben. „Kommt es ihm nur auf den Bibeltext an, so steht die Belehrung, die „Jemand sucht, ihm ja selbst zu Gebote, sofern er nur des Lesens kundig ist. „Handelt es sich aber um Auslegung der Bibelsprüche, sey es im Einzelnen „oder in systematischem Zusammenhange — wie denn Exegese und Dogmatik „sich gegenseitig unterstützen — so ist ja ein „„Halten an die Worte der „„Bibel"", wie judex a quo es verlangt, dem Zwecke, der erreicht werden soll, „durchaus fremd und sogar zuwider. Ein näheres Eindringen in den Sinn und „Zusammenhang einer Lehre ist durchaus nothwendig, und um dieses zu erreichen, „dazu bedarf es eben der Hülfswissenschaften, von denen die „„Philosophie"" „bei der religiösen Dogmatik die vorzüglichste ist, weil die Aussprüche der „heil. Schrift, vermöge ihres göttlichen Ursprunges nichts enthalten können, „dem eine wahre Philosophie widerstritte. Es ist dem Geistlichen außerhalb „seiner Amtsvorträge völlig unverwehrt, sich „„in seinen Antworten nicht „„an die Worte der Bibel"" zu halten."

„Endlich bedarf es noch der Bemerkung, daß die Mittheilungen des „Dr. Ebel an den Grafen Fink und Landrath Hake nicht in seiner Eigen„schaft als Geistlicher, sondern eben vermöge der von jenen Personen in ihm, „dem Dr. Ebel, anerkannten religiösen Ausbildung erbeten, und ebenso von „ihm ertheilt worden sind. Gerade weil Ebels Leben und Wirken ihn als „einen Mann bewährten, der auch in diesem schwierigen Verhältniß der Ehe, „bei dem die bloße Sinnlichkeit nur zu leicht die Oberhand gewinnt, ihnen „zum Muster dienen konnte, weil seine Ehe selbst eine in alle Wege muster„hafte genannt zu werden verdient (wofür denn auch die glänzendsten Zeug„nisse in den Acten sprechen), gerade deßhalb suchte man bei ihm Rath, um „zu ähnlichem ehelichen Glücke zu gelangen. Wäre Ebel nicht Geistlicher „gewesen, man würde unter gleichen Verhältnissen sich dennoch an ihn gewendet „haben"... „Es ist also sicher durchaus falsch, wenn judex a quo den „Geistlichen „„als Lehrer des Volks"" in allen Fällen sprechen läßt,

„in denen sein Rath von einem Einzelnen, der nicht zu seiner Gemeinde „gehört, verlangt und gegeben wird."

Von dieser Ausführung, die vor jedem Unbefangenen die Verurtheilung des in Rede stehenden Rathes als gesetzlich nicht statthaft herausstellt, behauptete die zweite Sentenz Bl. 189ᵛ: daß dieselbe „die Stellung des „Angeschuldigten geradezu verkenne". Zur Rechtfertigung dieser Behauptung wurde angeführt, daß die Vorschrift des §. 67 und 75, tit. 11, Th. II. des allg. Landrechts, wonach ein Geistlicher sich „bei Verlust seines Amtes eines „ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels **vorzüglich** beflei„ßigen, und auch außer der Kirche an der moralischen Besserung der Gemeinde „arbeiten" solle, auch „dann verletzt werde, wenn er sich zu Grundsätzen „bekennt, diese lehrt oder sonst kund gibt, welche nicht moralische Besserung „bezwecken." Diese Worte erlaubte derselbe Urtheilsfasser sich in ein officielles Document hineinzuschreiben, in welchem er, wenige Seiten später, Bl. 193, ausdrücklich anerkannte: daß dieselben sogenannten Grundsätze, welche hier nicht moralische Besserung bezwecken sollten, den Zweck haben: dem ehelichen Verhältniß „eine mehr sittliche Richtung zu geben", dasselbe also moralisch zu bessern. Es war ferner gesetzwidrig, wenn der Urtheilsfasser das Gesetz beliebig ändern, und dem „Wandel", den das Volk sieht, „Grundsätze", die es nicht sieht, substituiren wollte; und endlich findet sich in den Acten nicht die leiseste Spur, daß in diesem Falle jemals irgend welche Grundsätze des Angeklagten „dem Volke anstößig" gewesen, wohl aber zahlreiche Beweise des Gegentheils.

Der in Rede stehende Satz der ersten Sentenz schloß mit der juridischen Neuigkeit: daß „der Staat das eheliche Verhältniß gegen einreißende Sitten„verderbniß zu schützen sich dringend verpflichtet halten muß". — Wo dies geschrieben steht, und wie der Staat solchen Schutz bewerkstelligen soll, erfährt man nicht, — wenn derselbe aber so, wie in der vorliegenden Sentenz geschehen, ausgeübt werden soll, indem man das Streben der Angeklagten (welches nach dem technischen Gutachten des Magdeburger Consistorii den Zweck hat, der in diesem Verhältniß eingerissenen Sittenverderbniß zu wehren) mit Criminalstrafe belegt: so wird dadurch der Schutz des Staates offenbar, statt gegen die Sittenverderbniß, gegen die Sittenreinheit gerichtet und zwar zu Gunsten einer Gesinnung, welche — wie der erste Angeber gethan — durch Bezeichnung des Geschlechtstriebes als eines „gemeinen thierischen" (Vol. Iᵃ fol. 367) sich characterisirte, oder, wie der andere S. 243 sub. Nr. 3 beleuchtete Belastungszeuge gethan, (Vol. IIᵇ fol. 14.) sich vor Gericht gleichsam rühmte, nur durch „Verführung" unschuldiger Mädchen und nicht „eines Eheweibes" die Ehe gebrochen zu haben.

Die vom Vertheidiger bereits widerlegte Hypothese des ersten Richters, als wäre der betreffende Rath von Ebel als Geistlichen erbeten und ertheilt worden, schrieb die zweite Sentenz zwar nach, ohne jedoch deren Begründung zu versuchen, was natürlich unterbleiben mußte, da kein Ankläger sich auf dies formelle Verhältniß berufen und der erste Angeber in seiner Eingabe vom 12. Sept. 1835 (Vol. I[a] fol. 26 f.) dessen nur beiläufig erwähnt, dagegen in dieser Eingabe ausdrücklich erklärt hatte, weil er Ebel als „fromm und geist„reich gekannt" und weil dessen „strenger und enthaltsamer Wandel ihm „Achtung, Vertrauen und Zuneigung eingeflößt", bei demselben Beistand und Rath gegen das ihn unglücklich machende Uebergewicht seiner Sinnlichkeit im ehelichen Verhältniß gesucht zu haben.

Der Autor der zweiten Sentenz, der schon dadurch jeder logischen Consequenz Hohn gesprochen, daß er, wie vorstehend mitgetheilt, die von ihm selbst als sittliche Besserung bezweckend anerkannten Grundsätze als „nicht „moralische Besserung bezweckend" zu verdächtigen gesucht, ging in seiner Verunglimpfung dieser Grundsätze so weit, daß er durch schmähende, der anerkannten edeln Richtung direct widersprechende Ausdrucksweisen, welche er denselben beilegte, seine Ungunst bethätigte, ja, er vergaß sich dergestalt, von einem „Deckmantel der Religion, um Unmoralität und Lasterhaftigkeit auszu„breiten", in einem Falle zu sprechen, wo er selbst die „tadellose Sitten„reinheit" dessen, den er hier verunglimpfen zu wollen sich herausnahm, anzuerkennen genöthigt war; — ein Beweis, wie wenig die berechnende Klugheit, deren der Urtheilsfasser augenscheinlich auf seinem rationalistischen Standpuncte sich anzueignen suchte, vor Verleugnung, selbst der nächstliegendsten Denkgesetze, bewahren kann, wenn der Blick durch Voreingenommenheit verdunkelt ist.

Die Beurtheilung Diestels in Beziehung auf die in Rede stehende Anschuldigung gibt ähnliche Blößen. Schon die erste Sentenz hatte dies gethan. Denn während sie Bl. 485 anerkennen mußte, daß „ein Rath für die Ehe", wie ihn der Lehrer Banselow (Vol. I[a] fol. 326) von Diestel empfangen zu haben eidlich bekundet hatte, „den Forderungen des Christenthums voll„kommen entspreche", bemerkte sie dabei gleichzeitig, daß dies „klar in die „Augen falle". Deßungeachtet fügte sie hinzu: „Allein hat auch der Prediger „Diestel in einem Falle vor zwei Jahren einen christlichen Rath ertheilt: so „folgt daraus noch nicht, daß dies immer geschehen seyn müsse." Wenn allerdings nicht folgt, daß es geschehen seyn müsse, so konnte doch nach

richtiger Anwendung der Denkgesetze unmöglich gefolgert werden, daß derselbe ein andermal einen unchristlichen Rath ertheilt haben werde, — vielmehr hätte eine richtige Schlußfolge dahin ausfallen müssen: hat Diestel einmal einen christlichen Rath gegeben, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er ein andermal einen solchen gegeben haben sollte, der zu Lastern verleiten muß. Und dadurch wäre zugleich die nächste Folgerung begründet gewesen: daß die Ankläger, welche solches behaupten, wahrscheinlich die Unwahrheit gesagt. Die zweite Sentenz stellte nicht nur diesen, zum Schaden des Angeklagten begangenen Verstoß gegen die Logik nicht zurecht, sondern sie adoptirte auch dessen Folgen, indem sie gleichfalls auf die gedachte Aussage des Entlastungszeugen für die Vertheidigung nicht das geringste Gewicht legte. Gegentheils benutzte sie die in dieser Beziehung anklägerische Aussage des Stadtrath M. gegen Diestel (s. S. 100 f.) zur Verurtheilung des Letztern, und legte Bl. 297ᵛ der Aussage eines anderen Anklagezeugen, des Landrath v. H., Gewicht bei, von dem die erste Sentenz Bl. 484 selbst berichtet hatte, daß derselbe sich eines von ihm zur Erhärtung seiner betreffenden Beschuldigung (NB. eidlich) bekundeten Umstandes „nicht mehr bewußt sey, denselben wahr„scheinlich von Hause aus gar nicht, oder doch nicht richtig aufgefaßt habe". Ein so signalisirtes Belastungszeugniß war der zweiten Sentenz erheblicher und beweisender, als die vollkommen bewußte Aussage eines Entlastungszeugen. Sie benutzte jenes sogar zur Unterstützung ihrer Verurtheilung bei der auf den ersten Blick als aberwitzig in die Augen fallenden Erdichtung über die Diestel zugeschobene Idee von der Geburt eines „zweiten ersten Adams", — eine Absurdität, welche der Deponent selbst, bei der Confrontation mit Diestel in die Enge getrieben, als solche darstellen mußte, indem er erklärte: „es ist schwer aus etwas, darin man selbst keinen Sinn findet, Consequenzen „zu ziehen." Doch die Urtheilsfasser vermochten dies Schwere, was selbst der Ankläger scheuete, möglich zu machen, sie fanden in solchem Widersinn eine Bestätigung für den Schluß, als wären Grundsätze, die „dem Christen„thum vollkommen entsprechend", nicht nur mit solchen Absurditäten vereinbar, sondern könnten, ja müßten sogar zu Lastern verleiten.

Wenn man sich nach allen, vorstehend beleuchteten unjuridischen Fehlgriffen und unlogischen Fehlschlüssen (deren Zahl noch sehr vervielfältigt werden könnte, wenn der Raum und Zweck dieser Schrift solches gestattete) fragt: in welchem Bilde, nach den, in den Sentenzen selbst verzeichneten actenmäßigen Beweisen, dem erkennenden Richter die Personen gegenüberstanden, deren angebliche Lehrsätze er der „Verleitung zu Lastern" und einer Menge eben so barocker als unglaublicher Vorstellungen schuldig gefunden haben wollte: so

enthalten die Sentenzen darauf eine die unwahre, ungesetzliche und unlogische Verurtheilung schwer verurtheilende Antwort.

Schon die erste Sentenz hatte zum Beweise, daß bei „Ebel unlautere „und selbstsüchtige Motive in keiner Weise denkbar“, auf fünf Folioblättern (Bl. 452 ff.) „die glänzendsten Zeugnisse, welche dem Wandel des Angeschul-„digten Ebel und seinen Absichten nicht nur von seinen Freunden, sondern „selbst von seinen Feinden ertheilt worden“, wörtlich angeführt, deren Inhalt in jeder Beziehung mit den einzelnen Beschuldigungen im schreiendsten Widerspruche steht, und schließlich noch eines Vermerks des Inquirenten erwähnt, worin derselbe jene Zeugnisse durch mehrere Thatsachen aus eigener Erfahrung bestätigte.

Die zweite Sentenz faßte sich zwar in dieser Beziehung kürzer, indeß ist ihr eigenes Urtheil über Ebel, das sich ihr aus den Acten aufgedrängt, nicht minder bedeutend. „Unlautere Absichten“ (so heißt es Bl. 193) „haben „sich auf Seiten“ Ebels „nirgends gezeigt, vielmehr ist ihm überall das „Zeugniß eines ehrenwerthen sittlichen Strebens gegeben, er als ein recht-„schaffener Mann von tadelloser Sittenreinheit, seine Ehe als eine höchst „musterhafte, und sein ganzes häusliches Verhältniß als ein tadelfreies und „höchst achtbares von Allen, die ihm näher standen, geschildert worden.“ An einer anderen Stelle, Bl. 150, hatte die Sentenz dies Anerkenntniß fast mit denselben Worten bereits niedergeschrieben, und außerdem Ebels „ungewöhnlichen „Eifer für ein religiöses Leben“ lobend hervorgehoben.

Wie ein Jurist, der nach Thatsachen und nicht nach Verdächtigungen und feindseligen Verleumdungen zu urtheilen berufen ist, mit dieser Darstellung des Characters und des Strebens eines Angeschuldigten — welches im vorliegenden Falle noch durch das offenkundige und vielfach officiell anerkannte rühmliche amtliche und schriftstellerische Wirken, das dem Richter ebenfalls vorlag, ergänzt wird — die zum Theil im Vorstehenden gerügten, gehässigen, geradezu aus der Luft gegriffenen, und den amtlichen Anstand verletzenden Aeußerungen, welche selbst die technischen, ja sogar die anklägerischen Verdammungsurtheile hie und da überboten, zu vereinigen vermochte, muß dem Gewissen des Concipienten der Sentenz überlassen bleiben. Der vorurtheilsfreie Leser kann die Ursache einer solchen, die Justiz nicht ehrenden Erscheinung leider nicht verkennen, und nur bedauern, daß dergleichen möglich gewesen.

In Beziehung auf Diestel hat es zwar dem Abfasser der zweiten Sentenz nicht gefallen, über seinen Character und Lebenswandel etwas mitzutheilen; indeß lagen ihm auch über denselben viele rühmliche Zeugnisse vor, welche er in der ersten Sentenz (Bl. 455 f.) wörtlich zusammengestellt fand, und welche

gleichfalls im schreienden Widerspruche standen mit den über ihn gefällten criminellen Urtheilen.

So wie die Personen, so stellt aber auch die Sache, um die es sich hier handelt, welche Gegenstand der Verurtheilung geworden, sich als ein, mit der letzteren unvereinbarer Gegenstand dar, der nach dem Inhalte der Sentenzen selbst, hinsichts der Beweggründe und des Zweckes höchst achtungswerth erscheint.

Das Gutachten des Magdeburger Consistorii mußte darüber, mitten unter den gehäßigsten Deutungen, folgende, zum Theil von den Sentenzen mitgetheilte Zeugnisse ablegen*): „Daß mit diesen Ansichten viel Wohl„meinendes verbunden ist“ (so heißt es Bl. 62 des Gutachtens), „ist nicht „zu verkennen. Ein Verhältniß, das so häufig durch die roheste Sinnlichkeit „entweihet wird, zu adeln und des Menschen würdiger zu machen, wie es „etwa schon Luther wünschte, das ist hier Streben.“ Am Schlusse dieser mit vielen der Anklägerei entlehnten**) und daraus selbst geschaffenen falschen Consequenzen, welche diesen ganzen Satz des Gutachtens ausfüllen, sah dasselbe sich doch zu dem Bekenntniß genöthiget: daß „immerhin geglaubt werden „möge, daß edle Menschen“ bei diesem Streben „sich nur reiner und heiliger „Zwecke bewußt bleiben, und durch Gedanken an Gott das Unlautere von „sich fern zu halten wissen.“

Nach solcher Aussprache muß man es bedauern, daß das Gutachten des Magdeburger Consistorii „das Unlautere nicht von sich fern zu halten „wußte“, sondern den Verdächtigungen und Mißdeutungen der Feinde sein Ohr lieh, und dieselben seinen Schlußfolgen zum Grunde legte, wodurch sie zu Fehlschlüssen werden mußten.

Die sogenannte „glückliche Inconsequenz“, welche diese Fehlschlüsse bevorworten sollte, konnte die keineswegs glückliche, sondern der biblischen Denkweise (welche nicht süß und bitter aus einer und derselben Quelle entspringen läßt) widersprechende Inconsequenz des Gutachtens nicht entschuldigen, am wenigsten in einem Falle, wo es einen verdienten Geistlichen galt, dessen öffentlich vorliegende, schriftstellerische Wirksamkeit dergleichen Folgerungen Lügen strafte. Ein consequentes Verfahren würde auf das hinausgekommen seyn, was ein unbekannter Recensent aus dem Eindrucke der Schriften der Angeklagten auszusprechen sich gedrungen sah***): daß „wenn Menschen durch die

*) Welche zugleich den Beweis geben, daß auch hier eine Potenz der Gerechtigkeit waltete, die es jedoch nicht vermochte, das schwärzende aber einer feindlichen Feder zu neutralisiren.

**) Obgleich das Gutachten selbst an einer anderen Stelle von den Anklägern zu sagen sich genöthigt sah: daß ihre „sich durchkreuzenden Angaben“ auf „Mißverständnisse, Ent„stellungen und argwöhnische Vermuthungen sich gründen.“

***) Vgl. Blätter für literarische Unterhaltung 1838, Nr. 171.

„Lehren des Dr. Ebel zu Thorheiten veranlaßt seyn sollten, dies in seiner „Ansicht sicher nicht gelegen habe, und man eben so gut Christus beschuldigen „könnte, daß er an den Auswüchsen des Katholicismus durch seine Lehre „Schuld gewesen.“ Der Verfasser des Gutachtens hätte zu solchem Urtheil um so viel mehr Grund gehabt, als ihm gar nicht einmal die Behauptung irgend einer nachtheiligen Wirkung der verdächtigten Aeußerungen vorlag, da immer nur die Frage aufgeworfen worden war, ob durch dieselben Jemand zu „Thorheiten“ oder, nach anklägerischer Redeweise, zu „Lastern“ hätte verleitet werden können.

Aber auch die zweite Sentenz rechtfertigte das angefochtene Streben factisch, trotz des zum Theil verzerrten Bildes, welches sie von demselben entwarf. Sie sagte Bl. 192: „Während die oben erörterten philosophisch-„theologischen Lehren bezwecken, die Ansichten von Gott und göttlichen Dingen „zu läutern, den Religionswahrheiten eine tiefere und festere Begründung zu „verleihen, um auf diesem Wege die Menschen durch Heiligung und Reini-„gung ihres ganzen Wesens zu ihrem endlichen Ziele hinanreifen zu lassen, „ihre Wiedergeburt zu vollenden, und das verheißene Reich Gottes auf Erden „herbeizuführen, so beabsichtigt“ die in Rede stehende angebliche „Lehre gleich-„falls nichts Anderes, als das Menschengeschlecht, in Folge sündloser Zeu-„gungen, durch Reinigung des Wesens zu befähigen, Theilnehmer des Reiches „Gottes auf Erden zu werden, in den Einzelnen die paradiesische Unschuld „zur Befestigung dieses Reiches vorzubereiten und das menschliche Geschlecht „in den Stand wiederherzustellen, in welchem es sich zur Zeit der Welt-„schöpfung befand, ehe — nach Ebel-Schönherr'scher Vorstellung — der „Abfall Lucifers die Sünde und damit Tod und Verderben zur Folge ge-„habt hatte.“

Allerdings sind in die vorstehende Darstellung viele dem anklägerischen Ideengange entlehnte Gedanken eingeflochten, so sind z. B. die Ideen von „Reinigung des Wesens“, von „paradiesischer Unschuld“, von „sündloser „Zeugung“, sämmtlich leere Anklägereien. Was insbesondere die Idee einer „sündlosen Zeugung“ betrifft, so ist dieselbe von den Angeklagten niemals als etwas, das von sündigen Menschen „beabsichtigt“ werden könnte, aufgestellt worden, indeß ist doch jedenfalls gewiß, daß sie den Wünschen des Menschenfreundes und dem Interesse des Staates mehr entsprechen würde, als die anklägerisch geltend gemachte Tendenz, bei der geschlechtlichen Vereinigung das Thierische vorherrschen zu lassen.

Indem aber gegen eine aus anerkannt ehrenwerthem Sinne hervorgegangene Auffassung des ehelichen Verhältnisses, nicht etwa gegen dessen Entheiligung, sondern gegen das Streben, dasselbe „zu läutern und des Men-

„schen würdiger zu machen“, das Schwert der Criminaljustiz gerichtet wurde, verurtheilte dieselbe sich selbst am schärfsten. Es wurde durch solchen Richterspruch die criminelle Bestrafung einer Amtstreue ausgesprochen, welche sich nicht daran genügen ließ, die Schäden von Außen zu bessern, sondern, durch die Liebe zu den Menschen gedrungen, diese von den inneren Fesseln zu lösen und demzufolge auch einer in der Ehe sich privilegirt glaubenden Unzucht entgegenzuwirken strebte, um, wie überall so auch in diesem Verhältnisse, des Fleisches Geschäfte zu tödten.

Von ächt menschlichem Standpuncte aus betrachtet, liegt an sich ein schreiender Mißton darin, daß in diesem Falle über das Streben eines der einflußreichsten menschlichen Verhältnisse, „das so häufig entweihet wird, zu „adeln und des Menschen würdiger zu machen“, ein menschliches Gericht gehalten ward, und daß dies Gericht durch Personen geübt wurde, die sich nicht zu dem Gedanken der Möglichkeit einer solchen Lauterkeit aufzuschwingen vermochten *).

Dies ist eine ernst mahnende Thatsache, die aber das preußische Gesetz nicht verschuldet hat.

3. Falsche Auslegung der Gesetze über Amtsvergehen.

Schon bei Beleuchtung der ersten Sentenz ist das gesetzwidrige Verfahren gerügt worden, dessen der erste Richter sich schuldig machte. Um eine „Mittheilung“ der „Schönherr'schen Lehre“, als im „Amte“ vorgekommen, zu behaupten, wurden falsche Anklägereien aus den Jahren 1813 und 1815,

*) Bedauerlich ist, daß noch nach Verlauf von zwei Jahrzehnden nach jenem Verfolgungssturm selbst ein Mitglied einer geistlichen Behörde (welches den leidenschaftlichen Parteikämpfen der Prozeßzeit ganz fremd war) eine solche Lauterkeit mißverstehen konnte. Der Verfasser des schon mehrmals citirten Aufsatzes in Herzogs Real-Encyclopädie erlaubte sich (wie schon oben S. 141 Note angedeutet worden) einen Rath, der von den Angeklagten einzelnen Freunden gegeben worden, und der nach dem einstimmigen Urtheil des geistlichen und weltlichen Richters (ungeachtet der dabei eingeflossenen Schmähungen) das eheliche Verhältniß „zu adeln und menschenwürdiger zu gestalten“ bezweckte, als eine „von den Angeklagten „ersonnene, höchst bedenkliche Theorie“ neuerdings verdächtigen zu wollen; — ja er wollte in der angeblichen „Empfehlung“ dieser von schaamlos boshaften Feinden „ersonnenen Theorie“ „eine große moralische Schuld der Angeklagten“ sehen, und stützte sich dabei auf den Gedankengang und theilweise Ausdrucksweise der Ankläger, indem er, ohne irgend eine Nöthigung, den betreffenden Gegenstand dem großen, namentlich dem theologischen Publicum, von Neuem in so verfälschter Art vortrug.

welche gesetzlich der Verjährung unterlagen und schon darum von jeder Untersuchung ausgeschlossen waren, mit Eifer weitläufig besprochen. Nachdem schon früher (S. 339 f.) geführten Beweise über die in jeder Beziehung hervortretende Widerrechtlichkeit jenes Verfahrens ist es um so schwerer zu verantworten, daß die zweite Sentenz in denselben Fehler verfallen konnte. Sie ging sogar noch weiter, denn hinsichts des zweiten der dort erwähnten Fälle suchte sie die Vollendung der Verjährung als ungewiß darzustellen, obwohl es actenmäßig feststeht, daß seit dem Sommer 1815, in welchem der betreffende Religionsunterricht ertheilt ward, bis zum April 1836, wo der Richter durch die Vernehmung des sogenannten Zeugen v. A. von der angeblichen Pflichtverletzung Kenntniß erhielt, mehr als zwanzig Jahre verflossen waren, — daher jener von der Sentenz angeregte Zweifel den actenmäßigen Ermittelungen widersprach. Daß der Richter von dem angeblichen Vergehen schon durch den vom Consistorio gemachten Antrage auf Untersuchung Nachricht erhalten habe, kann hier nicht vorgeschützt werden, da das Consistorium den Confirmandenunterricht nicht zur Untersuchung stellte. Indeß würde selbst in diesem Falle dennoch jener Zweifel jeder Begründung ermangeln, da der Confirmandenunterricht der Einsegnung vorhergeht, welche notorisch in allen preußischen Staaten und so auch in Königsberg im Laufe des Sommers erfolgt, und daher die zwanzig Jahre lange vor dem 4. November, dem Datum des Antrages auf Untersuchung, verflossen waren.

Der Ausdruck „Verbreitung" war zwar kläglich gewählt, um dadurch eine Amtsverletzung zu fingiren, indeß konnte derselbe doch die Begriffsverwirrung nicht verdecken, welche darin lag, wenn amtliche Acte, wie der Confirmandenunterricht, mit außeramtlichen, wie Privatmittheilungen an Freunde, unter einen Hut gebracht, und ebenso verjährte Fälle, deren Berücksichtigung das Gesetz verbietet, mit nicht verjährten, welche jener gesetzlichen Bestimmung nicht unterliegen, zusammengeworfen werden sollten, um, wie es Bl. 128ᵛ heißt: „zu zeigen, wie der Inculpat ununter„brochen bemüht gewesen, seine Lehre auszubreiten." Ununterbrochen (!!!) — in einem Falle, der, selbst nach den unrichtigen anklägerischen Hypothesen des Richters, in einer neunundzwanzigjährigen Amtswirksamkeit höchstens dreimal, nämlich im Jahre 1813, 1815 und 1824 (wo die betreffenden inculpirten Gespräche stattgefunden) die behauptete „Verbreitung" aufzuweisen hätte!

Was Diestel betrifft: so lag seiner Verurtheilung gleichfalls eine Actenwidrigkeit zum Grunde. Die Handhabe zum Angriffe auf seinen Confirmandenunterricht glaubte der Urtheilsfasser in einem angeblichen Zugeständnisse Diestels finden zu können, welches er Bl. 294 mittheilte. Dies

sollte dahin lauten: „daß er bei der Unterweisung seiner Confirmanden„lehren, welche auf Forschungen in der Schönherr'schen Theorie der beiden „Urwesen beruhen, allerdings vorgetragen, und namentlich — wie er sich „erinnere, Erläuterungen über die Allmacht Gottes, wie sie diesen Ansichten „gemäß" seyen, „in seinen Religionsunterricht habe einfließen lassen." Wer aber Diestels betreffende Aussage vom 15. October 1835 (Vol. II[a] fol. 5) selbst liest, der findet zuerst, daß die betreffende Stelle nur die eine Seite der Diestel'schen Erklärung aus dem Zusammenhange gerissen und überdies unrichtig wiedergegeben hat. Denn was Letzteres betrifft: so heißt es daselbst keinesweges „namentlich", was der Hervorhebung eines von mehreren Beispielen ähnlich sieht, sondern: „ich habe nämlich, wie mir erinnerlich „ist, Erläuterungen über die Allmacht Gottes, wie sie meinen obigen Ansichten „gemäß sind, in meinen Religionsunterricht einfließen lassen, ohne jedoch das „System selbst zu berühren," durch welche Wortstellung das sogenannte „Zuge„ständniß" auf einen speciellen Gegenstand (die Allmacht Gottes) beschränkt wird, den jeder Lehrer nur nach seiner eigenen theologisch-philosophischen Anschauung erläutern kann. — Die andere Hälfte aber der Diestel'schen Erklärung, welche der Urtheilsfasser wegließ, lautete dahin: „Indeß habe ich, „wie ich auf fernere Fragen versichere, kosmogonische, mit der Schönherr'schen „Lehre zusammenhängende Andeutungen in meinem Religionsunterrichte nicht „gegeben, konnte dies auch nicht ... weil ich es für etwas ganz Unange„messenes halte, Kindern dergleichen metaphysische Mittheilungen zu machen, „die sie weder zu verstehen, noch anzuwenden vermögen!" Hienach verwandelt sich, bei Zusammenhaltung des Referats mit dem Acteninhalte, das Zugeständniß in ein Bestreiten.

Angenommen aber auch, Diestel hätte, was die Sentenz referirt, wörtlich zugestanden, würde man daraus eine strafbare Verbreitung der Schönherr'schen Lehre im Amte folgern können? — Sind Erläuterungen über eine Lehre, d. h. die subjectiven Mittel, die derselben Eingang verschaffen sollen, mit der Lehre selbst zu verwechseln? Oder ist die Lehre von der Allmacht Gottes etwa nicht biblisch, — und hat Diestel eine Schönherr'sche, nicht biblische Lehre in den Unterricht eingeschoben zu haben zugestanden? — Und wer kann einen Geistlichen darum, weil er eine anerkannt christliche Lehre nach seiner subjectiven Einsicht erläuterte, zur Rechenschaft ziehen wollen, ohne jeden vernünftigen Religionsunterricht abzuschneiden; — oder hat etwa die Kirchenlehre vorgeschrieben, mit welchen Gedanken oder Worten der Religionslehrer seinen Schülern die Eigenschaften Gottes erläutern soll? —

Wie schon sub Nr. 1 und 2 vorstehend erwähnt worden, haben beide Sentenzen die Angeklagten darum für strafbar erklärt, weil sie ihre philosophisch-theologischen Ansichten in Unterhaltungen mit Freunden besprochen haben. Daß dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht, ist bereits genügend nachgewiesen.

Daß man aber dergleichen Privatgespräche zu Verletzungen der Amtspflicht hat stempeln wollen, ist noch eine besondere Abnormität, deren sich die Urtheilsfasser bedienten, um die Bestrafung derselben möglich zu machen und welche dem Gesetze Gewalt anthut.

Das allgemeine Landrecht spricht Th. II. tit. 11, §. 66—92 von den Pflichten der Geistlichen in ihrem Amte und §. 93—102 von den Rechten und Pflichten derselben in ihren Privatangelegenheiten, und bestimmt im §. 98: daß „in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens alle Geistlichen „ohne Unterschied nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden sollen." Schon hierdurch wird die, in der Natur der Sache gelegene Sonderung zwischen amtlichen und Privatverhältnissen durch das Gesetz festgestellt, und die letzteren als „Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens" bezeichnet. Daß der gesellige Verkehr des Geistlichen mit seinen Freunden, sowie das, was in demselben gesprächweise, oder durch sonstigen Austausch der Ideen verhandelt wird, gleichviel welchen Gegenstand es betrifft, zu den „Angelegenheiten des „bürgerlichen Lebens" gehört, dürfte nicht zweifelhaft seyn, wie denn auch in den obengedachten §§. 66—92 nichts enthalten ist, was zu der Annahme berechtigte, daß es wider die Amtspflicht eines Geistlichen streitet, über seine philosophisch-theologischen Ansichten mit Anderen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Schon hieraus folgt, daß die Verurtheilung solcher Mittheilungen als Amtsvergehen, wie sie von den Sentenzen geschehen, gesetzwidrig ist.

Der Vertheidiger begegnete der diesfallsigen Ausführung der ersten Sentenz in seiner zweiten Defension Bl. 418 auf folgende Art: „Bereits „habe ich Gelegenheit gehabt, auszuführen, daß das Amt des Geistlichen in „der nächsten Verbindung mit dem Begriffe der Kirchengesellschaft stehe, „und in dieser Beziehung auf die Feier des Gottesdienstes zurückführe. „**Potestas tantum exercitur docendo et porrigendo sacramenta**, lautet „der Artikel VII der Augsburgischen Confession. Hierauf beziehen sich also „die Amtshandlungen der Geistlichen, Predigt und Sacramente. Alles „Uebrige fällt, strenge genommen, außerhalb des Amtes des Geistlichen.... Dies stimmt auch mit den übrigen Vorschriften des allgemeinen „Landrechts." ...

„Bedarf es wohl noch einer Erwähnung" (so fährt er Bl. 198 fort) „daß die durch Rede, Schrift oder Druck erfolgten Mittheilungen der Angeschul-

„digten, welche weder in ihren Kanzelvorträgen, noch in dem eigentlichen
„Religions-, Schul- und Confirmandenunterrichte liegen, den Kreis überschreiten,
„innerhalb dessen der Richter sein Amt auszuüben befugt ist; daß eben diese
„Aeußerungen nicht zu den Verletzungen der Berufs- oder Amtspflicht gehören,
„und daß, wenn bei denselben eine Rechtsverletzung gedacht werden kann,
„diese sicherlich unter einem anderen Abschnitt des Strafrechts als der Lehre
„von den Amtsverbrechen gesucht werden müßte? — Der Richter .... müßte
„im allgemeinen Landrecht, oder den sonstigen Vorschriften über die Amts-
„führung der Geistlichen, eine Vorschrift aufzufinden wissen, welche die
„Mittheilung metaphysischer, auf die Religion bezüglicher Forschungen an dritte
„Personen, außerhalb des Amtes, bei Strafe untersagte. Hierüber ist aber
„in den Acten und in dem Erkenntnisse altum silentium. Es bezieht sich
„nur auf den Amtseid der Geistlichen, wonach Letztere verpflichtet seyen, das
„Wort Gottes nach der Augsburgischen Confession lauter und rein zu pre-
„digen und zu lehren, übersieht aber dabei gänzlich, daß die Worte „„predigen
„„und lehren"" recht eigentlich Handlungen bezeichnen, zu welchen der Prediger
„durch das „„Amt"" berufen ist, und daß eine Verletzung des Amtseides
„durch Handlungen außerhalb des Amtes eine contradictio in adjecto in-
„volvirt. Der erste Richter drückt sich so aus, als wollte er das Wort „„lehren""
in seinem allgemeinsten Sinne nehmen, und nennt jede Mittheilung auch
„außerhalb des Amtes, sogar in Druckschriften, eine Lehre — eine Annahme,
„die weder durch den Sprachgebrauch, noch durch das Gesetz gerechtfertigt wird.
„Denn es heißt Th. II. tit. 11, §. 73: in ihren Amtsvorträgen und
„bei dem öffenlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeinde nichts
„einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht (§. 74).
„In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Be-
„griffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.
„Das Gesetz verbietet den Geistlichen also bei Amtsvorträgen und dem öffent-
„lichen Unterrichte die Einmischung von Vorstellungen, die den Grundbegriffen
„der Religionspartei zuwiderlaufen; es verbietet also nicht die Mittheilung
„solcher zuwiderlaufender Grundbegriffe außerhalb des Amtes, — nicht als
„wenn die Angeschuldigten gezwungen wären, behufs ihrer Rechtfertigung zu
„diesem Schlusse ihre Zuflucht zu nehmen, sondern weil sie das Irrige der
„richterlichen Argumentation erster Instanz darzuthun nicht umhin können.
„Läßt sich also eine Verletzung des Amtseides schon in abstracto durch
„Handlungen außerhalb des Amtes nicht denken: so kann auch der Amtseid
„in concreto nicht verletzt, und somit auch von Seiten der Angeschuldigten
„den Vorschriften ihres Amtes nicht zuwidergehandelt seyn. Mit dieser höchst

„einfachen, aber gewiß um so klareren Ausführung fällt das ganze Trugbild „von Amtsverletzung über den Haufen.“

Diese schlagende Ausführung des Defensors hat die zweite Sentenz nicht berücksichtigt, obgleich ihre Worte den Schein geben, als wolle sie dem liberalen Sinne des Gesetzes Rechnung tragen. Sie sagt Bl. 9: „Mit vollem „Rechte würde Inculpat sich beschweren, wenn er seiner Privatmeinungen „wegen zu Rechenschaft und Verantwortung gezogen würde; mit gleichem „Rechte würde er — wenn seine Voraussetzung richtig wäre — über arge „Verletzung der von der evangelischen Kirche stets vertheidigten, unbeschränkten „Glaubens- und Gewissensfreiheit klagen dürfen, da doch diese in Glaubenssachen „jedes menschliche Ansehen verwirft, und ungeschmälert einem Jeden das Recht „zusichert, frei zu glauben und frei zu bekennen, was er seiner Ueberzeugung „nach in der Bibel für gegründet hält, und wie er von Gott und gött„lichen Dingen zu denken sich berufen fühlt. Diese Beschwerde würde um „so gerechter seyn, als auch unsere Gesetze (§. 1—4. tit. 11, Th. II. des „allgemeinen Landrechts) verordnen, daß die Begriffe von Gott und göttlichen „Dingen kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können, daß Jedem im „Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet und Nie„mand seiner Religionsmeinungen halber beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen „oder gar verfolgt werden soll.“ — „Inculpat übersieht aber, daß es sich „nicht um seine Privatmeinung als solche handelt; er vergißt, daß ihm das „Amt eines evangelischen Predigers und Religionslehrers verliehen ist, daß „er als solcher die Verpflichtung hat, das Wort Gottes nach den Grund„sätzen der evangelischen Kirche rein und lauter zu verkündigen und zu lehren „und daß er folglich die Pflichten seines, vom Staate ihm übertragenen Amtes „diesem gegenüber, jedenfalls verletzt, wenn er — wie er wenigstens beschuldigt „wird — sich zu Lehren bekennt und diese verbreitet, welche den Grund„wahrheiten des evangelisch-christlichen Glaubens widerstreiten, und „selbige geradezu aufheben.“

Welchen schönen juridischen Klang haben doch, dem ersten Anscheine nach, die Worte der ersten Hälfte dieses Referats! Gewiß würde, wer nur diese und nicht das, was derselben vorhergeht, gelesen und ihre einzelnen Bestandtheile nicht mit dem darauf folgenden Nachsatze mit kritischem Blicke verglichen hätte, die Humanität und Gesetzmäßigkeit anerkennen zu müssen glauben, mit welcher der Urtheilsfasser die Sache behandelt habe. Doch wenig Seiten früher, und man wird finden, daß der Criminalrichter sich Bl. 6 die Aufgabe gestellt, die den Hauptgegenstand der Anschuldigung umfassende Frage zu erwägen: „ob Inculpat besondere, von den Grundsätzen der evangelisch„christlichen Kirche abweichende Religionsmeinungen sich angeeignet, gelehrt oder

„sonst weiter verbreitet habe?“ — Er hatte also gleich von vorn herein „Reli„gionsmeinungen“, weßhalb, wie er später selbst erklärte, Niemand zur Rechenschaft gezogen werden darf, ja sogar deren „Aneignung“, und mittelst des dazwischen geschobenen Wortes „lehren“ auch deren „Verbreitung“ nicht nur zur Rechenschaft, sondern sogar zur criminellen Erörterung gezogen. Hiemit war denn jene humane Ostentation schon im Voraus untergraben, und konnte, ohne Schaden für die beabsichtigte Verurtheilung, als Aushängeschild gebraucht werden, zumal der ihr folgende Nachsatz ihre Wirkung wieder aufhob. Denn während der Vordersatz Religionsmeinungen frei gab, und Jedem ohne Unterschied das Recht zusprach, „frei zu glauben und zu bekennen, „was er seiner Meinung nach in der Bibel für begründet hält,“ hob der Nachsatz dies wieder auf, indem er den Geistlichen dafür verantwortlich machen wollte, wenn derselbe sich zu „Lehren bekennt und diese verbreitet, welche nach „der (wie oben gezeigt) sehr unbiblischen Ansicht des Urtheilsfassers den Grund„wahrheiten des evangelisch-christlichen Glaubens widerstreiten.“ Die Substitution des Wortes „Lehren“ statt „Religionsmeinungen“ und die Hinzufügung des Wortes „verbreiten“, waren die Hülfsmittel, die Meinungen (von denen hier bei anerkannt orthodoxer Lehre nur die Rede ist) und deren Mittheilung in Privatgesprächen mit Freunden (die hier nur vorliegt) unmerklich zu Amtsvergehen zu stempeln. Der Urtheilsfasser „übersah“ bei diesem Manöver, daß freies Bekennen, das er zugesteht, ohne Mittheilung unmöglich, und daß theologisch-philosophische Ansichten, durch welche biblische Lehren dem Verständniß zugänglich gemacht werden, nur in das Bereich der Meinungen und nicht der Lehren gehören; er „vergaß“, daß ihm das Amt eines Criminalrichters „vom Staat verliehen ist“, „daß er als solcher die „Verpflichtung hat“, die Vorschriften der Gesetze „rein und lauter“ zur Anwendung zu bringen und daß er folglich „die Pflichten des ihm vom Staate „übertragenen Amtes“ diesem gegenüber jedenfalls verletzt, wenn er — wie er nicht bloß „beschuldigt wird“, sondern wie es in diesem Verfahren vor Augen liegt — durch Vermischung verschiedenartiger Begriffe dem Gesetze eine Deutung gibt, welche seine Absicht geradezu vereitelt und etwas als strafbar darstellt, was das Gesetz nicht dafür angesehen wissen will. — Nach dem Allen haben die oben mitgetheilten Worte des Urtheilsfassers ihm selbst das gewichtige Urtheil gesprochen: daß beide Angeklagten hier „mit vollem Rechte über arge „Verletzung der von der evangelischen Kirche stets vertheidigten Glaubens- und „Gewissensfreiheit klagen“, „und diese Beschwerde um so gerechter ist, als „nach unserem Gesetze die Begriffe von Gott und göttlichen Dingen kein „Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn können.“

Denn wie an der citirten Stelle gegen Ebel, so ward Bl. 270 gegen Diestel, behufs dessen Verurtheilung, dasselbe juridische und logische Unrecht begangen, indem er darum für straffällig erklärt ward, weil er die angeblich „von den Grundsätzen der evangelischen Kirche abweichenden Religionsmei-„nungen angenommen, gelehrt oder sonst weiter verbreitet und als Wahr-„heiten dieser Kirche geltend gemacht" haben sollte. Hier wurde also dem obigen Gemisch noch der Begriff „geltend gemacht" hinzu getragen und dies mixtum compositum unter criminelle Controle gestellt.

Das Gesetz aber bestimmt nirgend, daß das „Verbreiten" von Lehren irgend welcher Art, wenn es nicht in amtlichen Vorträgen geschieht, der Pflicht des Geistlichen widerstreite. Sie würden also niemals rechtmäßigerweise haben zur Verantwortung gezogen werden können, selbst wenn sie (um bei dem Dogma zu bleiben, dessen Verletzung der Urtheilsfasser aus den Ansichten Schönherrs und dessen Freunde herausdeduciren wollte) Andern in Gesprächen die Meinung mitgetheilt, und so nach der Ansicht der Sentenz verbreitet hätten, es gebe mehr als ein göttliches Wesen, und die specifisch göttlichen Eigenschaften wären mehreren Wesen beizulegen. Da sie aber, wie die Acten erweisen, gerade das Gegentheil gethan, d. h. die Einheit Gottes, wie alle christlichen Dogmen in orthodoxem Sinne, sowohl lehrend als schriftstellerisch und gesprächsweise stets behauptet und geltend gemacht und nur, um diese Wahrheiten auch vernunftgemäß als begründet darzustellen, Forschungen zur Anwendung gebracht haben, aus denen ihre Gegner Consequenzen gezogen, die sie selbst (die Angeklagten) niemals daraus gezogen, überdies aber auch bewiesen haben, daß sie bei logischem Verfahren niemals daraus entwickelt werden können, so ist ihre Verurtheilung wegen Verletzung von Amtspflichten durchaus widergesetzlich.

Der Vertheidiger der Angeklagten hatte seinerseits schon in der ersten Defension die Unstatthaftigkeit der criminellen Verurtheilung einer sogenannten Verbreitung religiöser Ansichten, selbst Lehren, als selbstständiges Vergehen dargelegt. „Nicht die inneren Vorgänge an sich," (so sprach er sich daselbst Bl. 547 aus) „nur das Nachaußentreten derselben in gesetzwidrigen, mit „Strafe bedrohten Handlungen oder Aeußerungen kann das positive äußere „Gesetz seiner Natur nach richten (§. 7 f. tit. 20. Th. II. des allgemeinen „Landrechts). Hieraus folgt schon an sich consequent, daß die Verbreitung „selbst schädlicher Ansichten und Grundsätze nur dann in das Bereich des „Strafgesetzes gehört, wenn sie in gesetzlich verbotener Weise geschieht, und „weiter, daß in religiöser Beziehung solche nur dann geahndet werden kann, „wenn sie als Sectenstiftung mit den §. 223 des Strafrechtes aufgestellten „Kriterien, also in einer im Gesetze ausdrücklich verbotenen, äußeren Erschei-

„nung auftritt. Solche Ausführung entspricht nicht bloß dem Buchstaben, „sondern auch, und vorzüglich, dem Geiste der preußischen Gesetzgebung auf's „vollkommenste. Schutz der Gewissens- und Lehrfreiheit sind die edeln Grund- „pfeiler unserer Gesetze in dieser Rechtsmaterie, welche in den §§. 1—18. „tit. 11 ibid. ihre feste Stütze haben, welche aufrecht zu erhalten dem „Richter obliegt. Wo daher die Verbreitung von Grundsätzen erweislich zu „strafbaren Handlungen mitgewirkt hat, mag man den, der sich derselben „schuldig gemacht, nach den vorstehend angeführten gesetzlichen Vorschriften „und nach Maaßgabe dieser seiner Mitwirkung zur Verantwortung ziehen. „Die Verbreitung an sich kann nur, wo sie als Sectenstiftung hervortritt, „einer Ahndung unterliegen. Wer sollte auch in Religionssachen, wo Alles „auf der individuellen Ansicht und persönlichen Ueberzeugung beruht, das „Richteramt über die mögliche Consequenz von Grundsätzen sich anmaßen, die „in jeder Eigenthümlichkeit sich anders gestalten, und allein der unsichtbare „Richter durchschauen kann. Und wie würden wohl alle Consistorien und „geistlichen Oberen selbst bestehen, wenn der Parteigeist anderer geistlicher „Oberen ihre Ueberzeugungen durchmustern, mögliche Consequenzen daraus „ziehen, und sie für diese zur Rechenschaft fordern wollte? — Wer von den, „so schroff und sicher über Ebel und Diestel aburtheilenden Bischöfen, General- „superintendenten, Doctoren, Consistorialräthen und Pfarrern würde noch „seinen Posten behalten? Wo überhaupt wäre eine Grenze zu finden, von „welcher ab eine Verbreitung der Lehren im juridischen Sinne denkbar wäre, „wenn auf der anderen Seite diesem Strafgesetz ein Jeder verfallen müßte, „welcher eines, einer Lehre ähnlichen Satzes, wenn auch nur gesprächsweise „als eines richtigen erwähnte, obwohl derselbe in seiner Anwendung zu den „§. 223 angedeuteten Lastern führen könnte."

Um dies Beispiel näher zu erläutern, fuhr der Defensor Bl. 559 fort: „Aus der Vorschrift: man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, „entwickeln sich die Grundsätze revolutionärer Gesinnungen als Lehrsätze, die „der Treue gegen den Staat und dem Gehorsam gegen die Gesetze zuwider- „laufen; aus der kirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit läßt sich, will man „der bloßen Verstandesrichtung folgen, und das Mysterium nicht mehr als „solches ansehen, Vielgötterei herleiten, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit „verletzt; aus der Lehre von der Versöhnung läßt sich abstrahiren, daß, wie „lasterhaft der Mensch sey, er keine Sünde mehr begehen könne, und alle „Sünden im Voraus vergeben seyen, — eine Lehre, die das Volk zu Lastern „verleiten würde."

Ein ähnliches ungerechtfertigtes Verfahren, wie das oben nachgewiesene, ward beobachtet, um der Privatüberzeugung der Angeklagten diesen Character

streitig zu machen. Denn Bl. 140 wurden als Gründe dagegen angeführt, daß „Ebel ihr allgemeine Geltung verschaffen, sie ausgebreitet sehen“ wollte, weil, „wie er meine, nur durch sie die Erkenntniß der Wahrheit möglich „sey, und von dem Glauben an diese Lehre die Seligkeit, die Herbeiführung „des Reiches Gottes auf Erden abhängig gemacht werde“. So unrichtig (wie oben S. 418 f. gezeigt) und den offenkundigen, schriftstellerisch bekannten Grundsätzen Ebels zuwiderlaufend die letztgedachte Behauptung, so ist es auch Schluß, daß der Wunsch einer Ansicht „Geltung zu verschaffen“ und sie „ausgebreitet zu sehen“, ihrer Eigenschaft als Privatüberzeugung widerspreche. Wenn die Ansicht der Sentenzen, daß die Gespräche eines Geistlichen mit seinen Freunden im geselligen Verkehr in seinen vier Wänden, auch amtliche seyen, Geltung erhalten sollte, so würde daraus folgen, daß für den Geistlichen in Preußen gar kein Privatverhältniß existire, was den oben mitgetheilten, die Privatverhältnisse des Geistlichen von seinen amtlichen sorgfältig sondernden Gesetzesbestimmungen widerspricht. Daß Ebel bei seiner bekannten Abneigung gegen dergleichen Mittheilungen stets mit besonderer Berücksichtigung der Personen und Veranlassungen bei den in Rede stehenden Gesprächen verfuhr, ist schon oben mitgetheilt, und folgt auch aus dem Umstande, daß die meisten, selbst seiner näheren Freunde, wie die Acten ergeben, seiner philosophischen Ueberzeugung fremd geblieben sind, viele sie nicht einmal dem Namen nach kannten, und erst durch die dem Prozesse vorangegangenen Streitschriften davon Kenntniß erhielten, diejenigen aber, welche sich damit näher bekannt gemacht, dies allein aus eigenem Antriebe gethan haben, ohne im Geringsten von Ebel dazu veranlaßt worden zu seyn.

Ebel hatte sich sowohl in schriftlichen Eingaben, als zum gerichtlichen Protocoll hierüber auf eine vollkommen befriedigende Weise ausgesprochen. Auf die im Termine vom 11. Juni 1836 (Vol. Ig fol. 110 f.) von dem Inquirenten an ihn gerichtete Frage: „wie er als auf die Augsburgische „Confession verpflichteter Geistlicher eine solche Religionslehre habe mittheilen „können?“ — erwiederte er: „die mir gestellte Frage ist mir insofern an„genehm, als sie mir nochmals Gelegenheit gibt, mein wohlbegründetes Recht „in Anspruch zu nehmen und zu bevorworten. Daß die Vorschriften des „allgemeinen Landrechts sich nur auf die öffentlichen Lehren beziehen, ist „bekannt. Wenn aber einem Geistlichen gestattet ist, seine Privatüberzeugung „zu haben, so wird ihm auch gestattet seyn müssen, dieselbe gegen Freunde „zu äußern. Nach dem oben Gesagten sind die gepflogenen Gespräche in „den Grenzen von vertraulichen Mittheilungen geblieben. Dazu kommt, daß „die Resultate dieser Forschung dem evangelischen Lehrbegriff bei weitem „mehr als irgend eine andere der neueren theologischen Ansichten entsprechen,

„ja daß mein Bemühen recht eigentlich dahin gerichtet ist, den evangelischen „Lehrbegriff in seinem Grundcharacter zu stützen und gegen die Angriffe zu „vertheidigen, welche in anderer Zeit auf denselben gemacht worden sind. „Obgleich privatim also und frei, wirkte ich hiemit dennoch für die Zwecke „der Kirche, welcher ich angehöre, und habe die Genugthuung gehabt, daß, „obgleich das Medium der Ueberzeugung, die Erkenntnißgründe, bei den „Theilnehmern fallen gelassen worden, dennoch die christliche Wahrheit, nach„dem sie sich einmal mittelst dieser Stützen befestigt hatte, ihnen geblieben ist."

Ungeachtet dieser, den Gegenstand in's richtige Licht stellenden Erklärung hat dennoch die zweite Sentenz — wie schon die erste gethan — auch ihrerseits das schon öfter erwähnte, durch Aufsätze nach Unterhaltungen Ebels mit vier jüngeren Freunden entstandene „Religionsunterricht" betitelte Heft des Hauptmann von Larisch als eine strafbare Verbreitung darzustellen versucht. Sie sagte Bl. 133: „Daß diese Vorträge nicht etwa vertraulichen Mit„theilungen über eine Privatmeinung gleichgestellt werden dürfen, leuch„tet klar ein, besonders wenn man erwägt, daß Inculpat, seinem eigenen „Geständnisse gemäß, durch diese Vorträge den Confirmandenunterricht seiner „Zuhörer zu ergänzen, und so deren christliche Ueberzeugung von seinem „eigenthümlichen Standpuncte aus noch tiefer zu begründen bezweckte." Zuförderst „leuchtet" gewiß „klar ein", daß es Niemanden, der logisch urtheilt, einleuchten wird, weßhalb eine freundschaftliche Besprechung einer Ansicht, welche „die christliche Ueberzeugung" längst eingesegneter Personen „tiefer „zu begründen" und dadurch einen, vor vielen Jahren ertheilten „Confir„mandenunterricht zu ergänzen bezweckte", keine „vertrauliche Mittheilung einer „Privatüberzeugung" sein soll? — Sodann aber widersprach es dem Acteninhalte, wenn der Urtheilsfasser berichtete: Ebel habe zugestanden, daß jene Gespräche den Confirmandenunterricht hätten ergänzen sollen. Dies hat Ebel niemals zugestanden, noch zugestehen können, da ihm der Confirmandenunterricht jener Personen, welche (mit Ausnahme eines Einzigen) nicht von ihm eingesegnet waren, unbekannt war, also auch nicht von ihm ergänzt werden konnte. Ebel hat in der Verhandlung vom 10. Juni 1836 (Vol. Is fol. 107 f.), worin das sogenannte Zugeständniß sich befindet, wörtlich erklärt: „Es war in jenen Jahren oft unter uns die Rede davon, daß der Confir„mandenunterricht wenig Ausbeute liefert, weil er in ein Alter fällt, das „so wenig geeignet ist, das eigentliche Bedürfniß des Menschen kund zu „geben, deßhalb entständen späterhin so viele Zweifel an der Wahrheit des „christlichen Glaubens, deren Beseitigung so dringend nothwendig erscheine. „Tippelskirch war es, der insbesondere dringend und oft wiederholend mich „bat, daß ich seinen Glaubensgrund stützen möchte, zumal er von mir ein-

„gesegnet war. Endlich ging ich darauf ein und verabredete, daß er noch „ein paar andere Freunde, die eben dasselbe wünschten, zu sich dann und „wann einlade, um im geselligen Kreise mit ihnen über die Hauptwahrheiten „des Christenthums zu sprechen.“ Einen Glaubensgrund durch Ueberzeugungsgründe stützen (was Ebel hienach als Zweck jener freundschaftlichen Unterhaltungen angegeben hat) ist etwas ganz Anderes, als einen Unterricht ergänzen. Ersteres macht einen Anspruch an selbstständige Prüfung, während die Ergänzung eines Unterrichts eine unbedingte Aufnahme voraussetzt, die durch das Verhältniß von Schülern zum Lehrer, von dem sie zu lernen haben, begründet wird. Ein solches fand hier nicht statt, konnte auch nicht stattfinden, da die Stellung der betreffenden Theilnehmer, als Königliche Beamte, Theologen vom Fach 2c. 2c. dasselbe ausschloß. Sie waren und blieben daher, was sie auch zum Gegenstande hatten, Gespräche unter Freunden, und es lag in allen dabei vorwaltenden Umständen auch nicht der entfernteste Grund vor, bei ihnen das Privatverhältniß, welches durch gesellige Unterhaltung begründet war, auszuschließen, oder die darin verhandelten theologisch-speculativen Gegenstände für eine amtliche Lehre auszugeben.

Eben so wenig existirt ein gesetzlicher, oder auch nur vernünftigerweise gültiger Grund dafür, die Mittheilung von schriftlichen Aufsätzen über dergleichen Gegenstände der Forschung an mündige wissenschaftliche Personen für eine Verbreitung, sogar eine amtliche, zu erklären. — Es grenzt an einen Widersinn, wenn man dem Geistlichen gebieten will, seine Ansichten und Ueberzeugungen dergestalt in sich zu verschließen, daß er mit Niemanden darüber sprechen dürfte, — es würde dadurch naturnothwendig jede geistige Entwickelung und jeder Fortschritt unmöglich gemacht. Und ebenso würde jede Grenze zwischen amtlichen Lehren und Privatansichten aufgehoben werden, wenn man jeden Austausch über speculative Forschungen eines Geistlichen zur amtlichen Lehre stempeln wollte. — Soll man es wirklich für möglich halten, daß den Referenten in dieser Sache, wissenschaftlich geprüften Räthen eines hohen Gerichtshofes, diesen begrifflichen Unterschied zu machen zu fein gewesen, oder ist man nicht vielmehr andere Gründe solcher auffallenden Verleugnung gesetzlicher und logischer Begriffsunterscheidung anzunehmen genöthigt? —

So viel ist außer Zweifel, daß die Verurtheilung von Grundsätzen und Personen, denen Niemand die gewissenhafteste Bibeltreue abzusprechen vermag, durchaus unmöglich gewesen wäre, wenn nicht mannigfache und ganz entgegengesetzten Richtungen entsprossene Einflüsse mitgewirkt hätten.

Nach Mittheilung des Urtheils der Definitiv-Sentenz that Ebel selbst die geeigneten Schritte, seine amtlichen Verhältnisse aufzulösen. Er sprach seine Stellung zu dem ihm durch diese Sentenz zugefügten Unrecht in einem an die Vorsteher seiner Gemeinde gerichteten Abschiedsschreiben unter Anderm in folgender Weise aus:

„Durch den (am 2. d. M. mir vorgelegten) Urtheilsspruch des Ober-„Appellationssenats des Königlichen Kammergerichts bin ich des Amtes als „Archidiaconus bei der altstädtischen Kirche entsetzt. — Gott hat seinen Die-„ner gewürdiget, ihm und einer gesegneten — fast dreißigjährigen — christ-„lichen Amtswirksamkeit das Siegel der Aechtheit aufzudrücken, zugleich „aber hiedurch ein Wort von tiefer Bedeutung geredet zu Denen, die um „meinen Dienst am Worte wissen.“ —

Rückblick und Schluß.

Die Thatsache einer schweren Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechts steht vor den Augen der civilisirten Welt, in der Einleitung, Führung und den Resultaten des, in den vorstehenden Blättern an's Licht gezogenen Prozesses. Sie fordert ein gerechtes Gericht. Während der Christ dies Dem überläßt, der da recht richtet und sich daher der moralischen Zurechnung enthält, liegt demselben ob, die ihm bekannte Wahrheit geltend zu machen, zu dem Ende die Lüge aufzudecken und so seine Zeitgenossen aufzuklären, damit sie die Wahrheit von der Lüge unterscheiden und nicht mit der letzteren dem Gerichte verfallen. Solche Aufklärung wird am sichersten bewirkt durch eine, auf unwiderlegbare Beweise gestützte Darstellung des Geschehenen, des Factischen.

Der Verfasser der vorstehenden „Aufklärung" erfüllt demnach ein inneres Pflichtgebot, indem er dieselbe noch am Abende seines irdischen Lebens vor die Oeffentlichkeit treten läßt. Durch vieljährige eigene Erfahrung von den lauteren Motiven und segensreichen Folgen der verklagten biblischen Grundsätze und von dem schweren Unrecht ihrer Verfolger durchdrungen, und andererseits als richterlicher Beamter mit den Vorschriften der Gesetze bekannt, war er durch Gottes Fügung gewissermaßen zwischen die angefochtene Sache und ihre irdischen Richter gestellt und so naturnothwendig in die Lage versetzt, das Verfahren der Letzteren prüfend zu beobachten. Die Pflicht, so viel an seinem Theile, dahin mitzuwirken, „daß Recht und Gerechtigkeit nach Vorschrift der

„Gesetze gehandhabt werde“ (vergleiche allgemeine preußische Gerichtsordnung Theil III. tit. 3, §. 63.), welche auch das äußere Gesetz ihm als richterlichem Beamten auflegte und auf deren Erfüllung er vermöge Allerhöchsten Auftrages, noch besonders hingewiesen war, nöthigte ihn, die wahrgenommenen Verstöße gegen das Gesetz nicht stillschweigend hinzunehmen, sondern zu der Zeit zur Sprache zu bringen, wo dieselben zum Theil noch wieder gut gemacht werden konnten. Er unterließ daher nicht, die betreffenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, und hat auf diese Art, im Laufe des Prozesses, allen bei der Sache mitwirkenden obrigkeitlichen Instanzen, mit Vorhaltung der nicht beachteten gesetzlichen Vorschriften, durch rückhaltlose Darlegung der Sache, das begangene Unrecht klar zu machen gesucht, dessen Abhülfe von ihnen verlangt und sie vor neuen Mißgriffen gewarnt. Der Umstand, daß seine Mahnungen wirkungslos verhallten und die Aussprüche der erkennenden Richter sich erlaubten, ohne Vergehen eine Strafe zu dictiren, hat ihm die Aufgabe gestellt, zur Ehre des Christenthums und zur Rechtfertigung des, durch diesen Prozeß in ein schiefes Licht gestellten preußischen Landesgesetzes, die Gesetzübertretungen aufzudecken, welche die criminelle Verurtheilung christlichen Strebens möglich gemacht. Auch die Staatsgewalt, welche durch unerlaubte Maßnehmungen und unrichtige Darstellungen von Seiten einzelner Beamteten und derjenigen ihrer Organe, welchen die Verwaltung der executiven Gewalt in diesem Falle oblag, inducirt worden war, sich durch eine ganz unmotivirte Amtsentsetzung gegen die Grundsätze zu erklären, die allein geeignet sind, das Staatswohl bleibend zu sichern, bedarf einer Aufklärung über die Ursachen der von ihr begangenen Mißgriffe, wodurch ihr die Gelegenheit geboten wird, sich gegen die letzteren zu erklären und so die Mitschuld an denselben zu mindern.

Wenn die vorstehende Arbeit, unerachtet des dringenden Wunsches des Verfassers, aus mehrfachen Ursachen nicht früher vor die Oeffentlichkeit hinausgetreten, so hält derselbe den gegenwärtigen Moment geeignet, den bösen Folgen dieser Mißgriffe für Kirche und Staat nach Kräften entgegenzutreten.

Aus den, in den vorstehenden Blättern mitgetheilten Begebenheiten und deren moralischem und juridischem Gewichte ergeben sich für die Kirchen-

und Sittengeschichte unseres Jahrhunderts und namentlich des preußischen Staats, zwei sehr beachtenswerthe Erfahrungen.

Die erste ist:

daß die Justiz ihren ganzen ehrenwerthen Standpunct einbüßt und, statt des ihr obliegenden Schutzes der Staatsangehörigen, dieselben unter Umständen jedem Angriffe preisgibt, wenn sie sich von dem Gehorsam löset, den sie dem Gesetze schuldig ist, und daß im vorliegenden Falle, durch solche Abirrung dem allgemeinen Wohl ein unwiederbringlicher Schade entstanden ist. Derselbe besteht in der, die Blätter der preußischen Geschichte befleckenden Thatsache, daß es in dem Staate, dessen vorzugsweise Berufung, wahre Aufklärung und Toleranz zu fördern, allseitig anerkannt wird, ungeachtet der wohlwollenden Absichten seines Regenten leider dahin kommen konnte, daß das Streben, der christlich-biblischen Wahrheit eine vernunftgemäße Begründung zu geben und dieselbe in allen Lebensverhältnissen zu verwirklichen, criminell verurtheilt und der treueste Seelsorger in dem unglücklichen Lande, in welchem solche Verfolgung möglich geworden, seiner gesegneten Wirksamkeit, dafür ihm vorzugsweise der Dank des Staates gebührt hätte, entzogen wurde.

Die zweite, sich aus dem in Rede stehenden Prozesse ergebende, sich seit dem Auftreten des Christenthums stets wiederholende Erfahrung ist die:

daß jeder Angriff gegen die lebendige Gestaltung des christlichen Geistes in menschlichen Verhältnissen nur die Ohnmacht der materiellen Kräfte beurkundet, wie sehr auch die äußeren Gewalten dagegen ankämpfen und über augenblickliche äußere Erfolge triumphiren zu können wähnen.

Es ist nicht die Bestimmung dieser Schrift Den, welcher nicht aus ihrem Inhalte die erste der gedachten Wahrheiten entnehmen zu können glaubt, eines Besseren zu überweisen; — denn für Den, welchen Thatsachen nicht überführen, gibt es keinen Beweis. Ihre Aufgabe ist nur, die Wahrheit, wie sie sich auch in den Acten, unter Verfolgung von allen Seiten und Parteien bewährt und behauptet, aus dem Dunkel, darin man dieselbe, seit Beendigung dieses Prozesses, noch zu hüllen suchte, an's Licht zu fördern, und für die Geschichte zu constatiren. Den Historiographen ist dadurch das Mittel gegeben, sich durch deren Anerkennung zu ehren, und die gewissenlose Entstellung derselben, welche sich bis dahin Viele erlaubt und dadurch die Ge-

schichte gefälscht haben, wenigstens nachträglich zu berichtigen. Wer sich dessen nicht werth achtete, wäre doppelt zu bedauern, nachdem die gegenwärtige actenmäßige Aufklärung ihm alle, früher schon nichtigen Vorwände vollends entzogen, und die Fäden der Verfolgung enthüllt hat. — Wenn die darin geführte Sprache ungeschminkter Wahrheit, durch die unvermeidlich in ihr liegende Schärfe, unabsichtlich Den verletzt, der sich ihr nicht beugen will, so liegt die Schuld an Diesem, nicht an ihr.

Es mag manchem Leser dieser Blätter ergehen, wie es ihrem Verfasser ergangen ist, dem es bei Zusammenfügung der darin enthaltenen actenmäßigen Data, wenn er sich nicht von der thatsächlichen Wirklichkeit hätte überzeugen müssen, kaum glaublich erschienen wäre, daß so viele Gesetzübertretungen, deren immer eine auffallender und schwerer erscheint, als die andere, in einer und derselben Sache, und von den verschiedensten Behörden und Personen begangen worden. Und doch würde man noch Vieles dergleichen anführen können, wollte man alle Abnormitäten, welche darin vorgekommen, zusammentragen.

Es kann nicht befremden, wenn die eigentlichen Träger des Geistes, der stets das christliche Leben geweckt, von jeher als Sectirer und Sectenstifter angefochten wurden — nicht etwa, weil sie sich absonderten, sondern weil die Anderen sich von ihnen sonderten. Paulus wurde von den Juden und Heiden Sectirer geschimpft, weil er in das erstorbene Judenthum und in das versunkene Heidenthum das christliche Lebenselement hineingetragen; Luther wurde von den Katholiken in solcher Weise verketzert, weil er mit der Rechtfertigung durch den Glauben die todten Werke vernichtete; Spener von den Scholastikern, weil er die todten Gebeine einer sogenannten Orthodoxie durch Geltendmachung der geistlichen Erfahrung in thätigem Christenthum zu beleben strebte; Ebel von seinen Zeitgenossen, weil er sein, zur Reife berufenes Zeitalter zur freiwilligen Erwiederung der Liebe Gottes in harmonischer Wechselwirkung des Glaubens und Denkens mittelst gewissenhafter Geltendmachung des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift aufrief.

So richteten sich gegen Ebels Wirksamkeit alle feindlichen Waffen. Diese Waffen: Lüge, Intrigue, falsches Zeugniß, Unverstand und Gewaltthat, wurden bei der ganzen Verfolgung, sowohl bei der Entstehung, als bei der Führung und Beendigung des Prozesses, rücksichts- und schrankenlos zur Anwendung

gebracht, und so ein Actenbestand zu Tage gefördert, dessen extensive und intensive Beschaffenheit einzig in ihrer Art ist. *)

Eine treffende Schilderung, wie solche Waffen von jeher bei Christenverfolgungen angewendet und „durch welche maaß- und grenzenlosen Lügen „das Christenthum in seinem Urheber und in seinen treuesten Verehrern von „jeher verlästert worden“, las man in dem „Kirchenfreund für das nördliche „Deutschland“ im Jahr 1838 (Nr. 10). „Wie der Schatten seinem Körper,“ (heißt es daselbst) „so ist die Lüge Dem gefolgt, der dazu geboren und in die „Welt gekommen ist, daß Er die Wahrheit zeugete. Wie aber ihn selbst, so „hat sie auch Sein Werk und Diejenigen, welche es treiben, unabläßig verfolgt, „so daß ein Lügenheer das Christenthum begleitet in allen seinen Erscheinungen, „von seinem Ursprunge an bis auf den heutigen Tag. Wo noch das Christenthum mit seiner göttlichen Kraft dem alltäglichen Treiben und der gewohnten „Weise des Daseyns entgegentrat, ist immer auch die Lüge an ihrem Platze „gewesen, und hat es mit einer Unzahl von boshaften und grundlosen Erdichtungen wie mit einer Nebelwolke umhüllt.“

Die Wahrheit, daß die Feindschaft gegen Christen solche Quellen hat, ist nicht neu. Wie der vorerwähnte Aufsatz im Kirchenfreunde mittheilt, schrieb schon der römische Schriftsteller Lactanz aus einem der ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung im fünften Buche seiner Institutionen: „Was werden wir als die Hauptsache dieses großen hartnäckigen Hasses anzusehen haben? Gebiert Wahrheit Haß, oder schämen sie sich vor Gerechten „und Guten, gottlos zu sein? Oder ist es Beides? Denn eben daher ist „die Wahrheit verhaßt, weil der, welcher sündigt, für seine Sünden freien „Spielraum haben will, und nur dann der Lust seiner Schandthaten unbedingt froh zu werden glaubt, wenn Keiner mehr da ist, dem seine Vergehen „mißfallen. So suchen die Heiden die Christen als Zeugen ihrer Verbrechen „und Bosheit gänzlich auszurotten, denn sie sind ihnen zuwider als solche,

---

*) Ein gewiegter Jurist (der bekannte verstorbene Criminal-Director Hitzig) äußerte in dieser Beziehung: „ihm sey noch kein Criminalprozeß vorgekommen, in welchem, wie in dem hier in Rede stehenden, kein einziges criminelles Moment aufzufinden sey,“ und der Untersuchungsrichter selbst verglich denselben mit dem Rheinstrom, der mit großem Geräusch daher brause, aber endlich im Sande sich verliere.

„durch welche ihr Leben gestraft wird. Denn warum sollen auch Einige so „ganz zu ungelegener Zeit gut seyn und der öffentlichen Sittenlosigkeit durch „ihren guten Wandel Vorwürfe machen? Warum sollen nicht Alle gleich„mäßig schlecht, räuberisch, unzüchtig, ehebrecherisch, meineidig, lüstern, be„trüglich seyn? Unter solchen Umständen genügte es nun aber nicht, die „Christen bloß mit äußerlicher Gewalt zu unterdrücken; sie mußten auch" (wenn möglich) „sittlich vernichtet werden, und wie konnte dies anders „geschehen, als durch Entstellung ihrer Lehre, durch Verlästerung ihres „Wandels?"

An einer anderen Stelle wirft Lactanz die Frage auf: „Was sollte „daraus werden, wenn die Staatsgewalt bei den theologischen Reibungen und „Zerwürfnissen den Einflüsterungen des Parteieifers ihr Ohr und demnächst „ihren Arm leihen sollte? Welchen furchtbaren Spielraum würden die ent„fesselten Leidenschaften dann an sich reißen?" Und als wollte er zeigen, daß die in diesen Blättern geschilderten Vorgänge schon in den ersten Christengemeinden vorgekommen, sagt er weiterhin: „Durch dies Alles wurde das „öffentliche Urtheil so ganz und gar verwirrt, daß es auch den Rechtlichen und „Billigen schwer wurde, die verschlungenen Fäden der äußeren Wahrheit ohne „inneres Verständniß der Deutungen, Verdrehungen und Erdichtungen zu ent„wirren. Die gleichgültigste That, die unbedeutendste Gewohnheit der Christen, „war durch den trüben Canal der Klätschereien gegangen, und wurde nicht „rein angesehen."

Wer könnte es verkennen, wie sehr dies Alles auf den vorliegenden Fall paßt. — Auch das zum Schlusse jenes Aufsatzes ausgesprochene bedeutungsvolle Wort: „So wurden die gerichtlichen Verhandlungen nur eine be„glaubigte Form der Verleumdung," fand, wie in den früheren Christenverfolgungen, so auch hier, seine traurige Bestätigung. „Der wahre „Grund des Hasses, der Lästerung und Verfolgung", so heißt es zuletzt, „ließ sich nicht hinwegbringen, denn der war kein anderer als der, mit dem „wir begonnen haben und schließen:

„Das befremdete sie, daß die Christen nicht mit ihnen „liefen in dasselbe wüste und unordentliche Wesen und „lästerten."

Ungeachtet der vorstehend bezeichneten, mehrere Jahre hindurch in Bewegung gesetzten feindseligen Getriebe, hat dennoch der Ausgang der ganzen Verfolgung die oben als Ergebniß aller dieser Angriffe aufgestellte Wahrheit bestätigt, daß nämlich nur die Ohnmacht der materiellen Kräfte im Ankampfe gegen den Geist dadurch von Neuem beurkundet worden. Manchem, der in unbedingter Unterwürfigkeit unter äußere Gewalten und hergebrachte Vorurtheile eine Amtsentsetzung für ein kaum zu überstehendes Unglück hält, mag dies parador klingen; nichts destoweniger aber muß, wer nicht bloß auf das sieht, was vor Augen ist, den Ausgang dieses Prozesses unter den dabei obwaltenden Umständen für einen Sieg Gottes über seine Feinde erkennen. Zwar glaubten die Urheber und Beförderer der Verfolgung ihres Sieges gewiß zu seyn, nachdem es ihnen gelungen war, die Welt mit ihren Lästerungen zu erfüllen und selbst die Criminaljustiz in ihr Interesse zu ziehen. Dadurch hofften sie, wenigstens den Ernst des Christenthums noch mehr in Mißcredit zu bringen, als dies schon früher in ähnlichen Verfolgungen geschehen war. Doch Gott hatte es anders beschlossen. Denn nach mehr als zweijährigen Bemühungen einer ungewöhnlich zudringlichen, fast alle Länder deutscher Zunge durchforschenden Inquisition, die auch nicht die entfernteste Spur einer Unterstützung der anklägerischen Lästerungen zu Tage gefördert hatte, mußte die nach siebenjährigem Prozesse endlich erschienene Definitivsentenz den schimpflichsten Rückzug ausführen, indem sie, das Feld der strafbaren Thatsachen, auf welchem allein sie nach ihrem Beruf zu urtheilen befugt und fähig war, durch die ausgesprochene Freisprechung verlassend, sich auf den schwankenden, ihr nicht angehörigen Boden philosophischer Ansichten begab, und diese, sowie gesprächsweise Aeußerungen darüber, — die man „Verbreitung" betitelte, — unter der Firma einer „fahrlässigen Amtsverletzung" mit einer Criminalstrafe belegte. So war denn einerseits der oben erwähnte Hauptwunsch der Anklägerei gänzlich mißlungen und die Unantastlichkeit der angegriffenen Gottessache klar herausgestellt.

Noch positiver stellt sich der Sieg Gottes auf der theoretischen Seite der verfolgten Sache heraus. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts waren die Gegner derselben unausgesetzt darauf bedacht gewesen, die damals erst auftauchende Denkweise, welche namentlich Ebel, weil er sie als biblisch erkannt, auf den Fels einer begründeten Ueberzeugung gestellt, wo möglich zu

unterdrücken. Dies schien gelungen, da der erste und einzige Versuch Schönherrs, die biblische Denkweise seinen Zeitgenossen in zwei kleinen, 1804 erschienenen Druckschriften vorzulegen, insofern nicht seinen Zweck erreichte, als diese aphoristische Darstellung seiner Auslegung der ersten Verse der Bibel gar nicht in den Buchhandel gekommen und schon einige Jahre später nicht mehr zu haben war. Da nun Schönherr selbst, ohne sein Werk fortzuführen, 1826 starb, und Keiner von Denen, welchen ein Beruf dazu beiwohnte, und die durch ihre wissenschaftliche Stellung dazu geeignet gewesen wären, sich die Sache übernahm, so frohlockten die Gegner bereits darüber, daß dieselbe „als schon verschwunden anzusehen" sey.

Ebel seinerseits, der von Gott die Weisung empfangen, in seiner Predigt und Seelsorge den Saamen des göttlichen Wortes in die Herzen der Menschen zu streuen und dadurch auf rechtschaffene Wiedergeburt hinzuwirken, hatte weder Zeit, noch den inneren Beruf, eine Denkweise, die überdies nach seiner Ueberzeugung nur für Den, welcher das Bedürfniß dazu empfand, eine Vermittelung zur Befestigung seines Glaubens seyn konnte, zu verbreiten, und so schien denn jenes feindlich triumphirende Wort in Erfüllung zu gehen.

Doch auch hier hatte Gott es anders beschlossen. Schon vor dem Prozesse hatte Olshausen, als Fechterstückchen zu seiner Vertheidigung, Schönherrs philosophisches Princip öffentlich zur Sprache gebracht, wodurch zwei Freunde Schönherrs sich veranlaßt sahen, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten und die von O. an diese Philosophie gehefteten Lügen zu widerlegen, und Diestel genöthigt wurde, sich mit derselben näher bekannt zu machen. Im Laufe des Prozesses wurden die Angeklagten aufgefordert, sich über diesen Gegenstand ausführlich zu erklären; in Folge dessen sie eine (unter dem Titel: „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung Gottes" rc. 1837 auch im Drucke erschienene) Darlegung ihrer philosophischen Ueberzeugung zu den Acten einreichten. Und später ist der unbegründete Richterspruch selbst die Vermittelung geworden, Ebel, den treuen Diener seines Herrn, in die Stille zu führen, wo ihm die nöthige Sammlung und Muße wurde, um die biblische Wahrheit in Vertretung der „Philosophie der heiligen Urkunde" zur Befriedigung des Bedürfnisses gläubigen und biblischen Denkens, auf schriftstellerischem Wege geltend zu machen. Dies ist seitdem in dem, in zwanglosen Heften 1854, 1855, 1856 in

Stuttgart erschienenen Werke gleiches Namens, dessen schon früher erwähnt worden, geschehen.

Damit ist zugleich ein Wort Diestels in seinem oft erwähnten Zeugenverhör wahr geworden, wenn er daselbst S. 399 sagt: „Nicht bloß zu den „ersten Aposteln ist das Wort Jesu gesagt: Ihr seyd das Licht der Welt. „Man zündet auch nicht ein Licht an und stellt es unter einen Scheffel, son„dern auf einen Leuchter, so leuchtet es Allen, die im Hause sind. Das ist „Gottes Wille. Darum hat selbst ein Criminalprozeß zu einem Leuchter „dienen müssen, wider den Willen und das Erwarten Derer, die ihn zu „einem Scheffel zu machen gedachten."

Daß dieser Leuchter Denen, die in Gottes Hause sind, d. h. die in Davids Ausrufung *) einstimmen, leuchtet, wie sehr auch die gelehrte Welt das darauf brennende Licht zu ignoriren und so gleichsam todt zu schweigen gesucht, wird immer deutlicher hervortreten.

Ebel hat über sein Verhältniß zur biblischen Denkweise nach Beendigung des Prozesses ein Schlußwort brieflich dahin niedergelegt:

„Die Zeit eilt in ihrer Entwickelung zur Reife, und der Gott, welcher „will, daß allen Menschen geholfen werde, will auch, daß sie in freier Ent„schließung ihr Heil ergreifend, zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Diese „aber ist nur im Glauben an die Aussprüche der Bibel zu finden. Unsere „Zeit bedarf einer Philosophie, sie sucht eine Philosophie: sie wird aber eine „verworrene Zeit bleiben, bis sie ihre Vernunft philosophirend unterordnen „lernt dem Worte der heiligen Schrift. Dies einzig ist die Tendenz und „der Geist der Philosophie, welche unter die Bibel sich stellend, keine anderen „Ansprüche macht, als für das denkende Bedürfniß ein Schlüssel zu seyn „zum Verständniß der Bibel — und welcher die Ansichten und Consequenzen, „die man ihr hat aufbürden wollen, völlig fremde sind; weit entfernt, den „Grundwahrheiten der evangelischen Kirche zu widerstreiten, befestiget sie die„selben vielmehr und ist eine sichere Waffe, ebenso gegen den Unglauben, „als gegen das religiöse Scheinwesen unserer Tage.

*) Psalm 84, 11.: „Ich will lieber die Thür hüten in meines Gottes Hause, denn „lange wohnen in der Gottlosen Hütten."

„Mit dankbarer Rührung vor Gott spreche ich dies Anerkenntniß hier „aus; denn während Hunderte meiner Amtsgenossen durch andere Philosophien „von der Bibel abgewendet wurden, bewahrte mich diese philosophische Denk-„weise vor loser Verführung eines stürmisch bewegten Zeitalters und gab „mir in Beziehung auf das evangelische Glaubensbekenntniß eine Ueberzeu-„gungsstärke, die unter unausgesetzten Anfeindungen in streng biblischer Predigt „unerschütterlich sich bewährte.

„Alles darum Dem anheimstellend, der der Menschheit das Wort der „Bibel gegeben, die mir „„„in ihrem ganzen Inhalte göttliche Wahrheit „„„ist“““; und Ihm vertrauend, der mich bis hieher wunderbar geleitet, trete „ich getrost aus meinem bisherigen Verhältniß.“

Seit den in dieser Schrift aufgeklärten Vorgängen haben große Welterschütterungen den Völkern, wie den Fürsten die beherzigungswerthe Lehre gegeben, daß nur Eins dem von allen Seiten drohenden Verderben wehren kann, und zwar eben Das, was in diesem Falle criminell verurtheilt wurde:

Gewissenhaftigkeit im Denken und Leben.

Berichtigungen.

Seite 5 Zeile 3 v. o. statt „meiner" lies: einer.
— 5 — 13 v. u. statt „dieselben" lies: dieselbe.
— 36 — 3 v. u., Note, statt „und im" lies: und allein im.
— 70 — 11 v. o. statt „jeder" lies: jener.
— 81 — 4 v. u., Note, statt „1850" lies: 1858.
— 85 — 8 v. o. statt „verschiedne" lies: verdiene.
— 85 — 10 v. o. statt „unbeschaet" lies: unbeschadet.
— 94 — 18 v. o. statt „mußten" lies: müßten.
— 122 — 7 v. o. statt „167" lies 67.
— 132 — 13 v. u. statt „Seite 18 f." lies: S. 16, Note.
— 140 — 6 u. 7 v. u., Note, statt „dem damit zusammenhängenden literarischen Streite" lies: den damit zusammenhängenden literarischen Streit.
— 151 — 9 v. u. statt „Requisition" lies: Inquisition.
— 166 — 14 v. o. sind die Worte „in dem" und Z. 18 das zweite „die" zu streichen.
— 185 — 6 v. u. statt „einer" lies: einen.
— 185 — 5 v. u. statt „Verwandtin" lies: Verwandten.
— 185 — 4 v. u. statt „derselben" lies: demselben, und st. „ihrer" l. seiner.
— 198 — 7 v. o. statt „wohl nicht" lies: nicht wohl.
— 198 — 11 v. u. statt „Vol. I^{c}" lies: Vol. I^{a}.
— 207 — 13 v. o. statt „von" lies: an.
— 216 — 14 v. u. statt „(Vol. I^{c} fol. 127)" lies: (Vol. I^{c} fol. 125).
— 217 — 11 v. o. statt „vergaß sich der" lies: vergaß sich (wie aus den Acten ersichtlich) der.
— 232 — 22 v. o. fehlt: er.
— 237 — 7 v. o. statt „632" lies: 232, Note.
— 241 — 1 v. o. von Anfang statt „rung" lies: klärung.
— 241 — 13 v. o. statt „schnell" lies: hell.
— 270 — 7 v. o. statt „1850" lies: 1805.
— 296 — 10 v. o. statt „S. und T." lies: F. und T.
— 337 — 18 v. o. das erste „ihm" zu streichen.
— 337 — 4 v. u. statt „königl." lies: kleine.
— 341 letztes Wort statt „hier" lies: ihre.
— 349 Zeile 6 v. u. das Wort „sich" zu streichen.
— 349 letzte Zeile, das „vom" am Anfang soll am Ende der Zeile stehen.
— 358 Zeile 6 v. o. fehlt am Anfang: „des".
— 359 — 7 v. u. statt „Schl." lies: Schlüssel.
— 380 — 10 v. u. statt „dies" lies: die obigen anklägerischen Fictionen.
— 391 — 6 v. u. statt „Philosophisten" lies: Philosophieen.

